UBA-BE-061

Umweltbundesamt

BERICHTE

MATERIALIEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ IM BETRIEBSANLAGENRECHT

Umweltbundesamt

Materialien zum Immissionsschutz im Betriebsanlagenrecht

UBA-BE-061

Wien, Februar 1997

Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie

Zusammenstellung: Dr. Erich Schäfer

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5

© Umweltbundesamt, Wien, Februar 1997
Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-85457-306-5

INHALT

Vorwort	Seite 4
ENTSCHLIEßUNG DES NATIONALRATES E 121-NR/XVIII.GP vom 24. September 1994.	Teil A
BERICHT DES BUNDESMINISTERS FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE (III-27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XX.GP)	Teil B
– UMWELT-ANLAGEN-GESETZ I Entwurf	Teil B/1
– EINHEITLICHES UMWELTANLAGENRECHT II Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf erstellt von: Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer Univ.-Ass.DDr. Christoph Grabenwarter Univ.-Ass.Dr. Georg Lienbacher	Teil B/2
STELLUNGNAHME DES UMWELTBUNDESAMTES ZUM ENTWURF EINES UMWELT-ANLAGEN-GESETZES	Teil C
GEMEINSAMER VORSCHLAG DER LÄNDER ZUR VEREINFACHUNG UND ZUR VEREINHEITLICHUNG DES ANLAGENRECHTS DES BUNDES	Teil D
STELLUNGNAHME DES UMWELTBUNDESAMTES ZUM LÄNDERVORSCHLAG	Teil E
RICHTLINIE DES RATES 84/360/EWG VOM 28. JUNI 1984 ZUR BEKÄMPFUNG DER LUFTVERUNREINIGUNG DURCH INDUSTRIEANLAGEN	Teil F
RICHTLINIE DES RATES 88/609/EWG VOM 24. NOVEMBER 1988 ZUR BEGRENZUNG VON SCHADSTOFFEMISSIONEN VON GROßFEUERUNGSANLAGEN IN DIE LUFT	Teil G
RICHTLINIE DES RATES 76/464/EWG VOM 4. MAI 1976 BETREFFEND DIE VERSCHMUTZUNG INFOLGE ABLEITUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE IN DIE GEWÄSSER DER GEMEINSCHAFT	Teil H

RICHTLINIE 96/61/EG DES RATES VOM 24. SEPTEMBER 1996 ÜBER DIE INTEGRIERTE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG	Teil K
– Vorschlag der Kommission	Teil K/1
– Presseinformation des deutschen BMU vom 7. Juni 1993	Teil K/2
– Stellungnahme des österr. Umweltbundesamtes vom Jänner 1994	Teil K/3
– Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	Teil K/4
– Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994	Teil K/5
– Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Entwurf der Richtlinie in der deutschen Fassung des Ratsdokuments Nr. 5716/95 ENV 64 vom 22. März 1995	Teil K/6
– Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996	Teil K/7
– Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996	Teil K/8
– Konzepte zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie in Österreich (UBA, 27. Juni 1995)	Teil K/9
– Stellungnahme zu den Bewertungsgrundlagen für ein integriertes System zur Eindämmung der Umweltverschmutzung (IPC).	Teil K/10
RICHTLINIE 96/62/EG DES RATES VOM 27. SEPTEMBER 1996 ÜBER DIE BEURTEILUNG UND DIE KONTROLLE DER LUFT-QUALITÄT	Teil L
– Beschluß des Europäischen Parlaments betr. den Gemeinsamen Standpunkt (C4-0061/96-94 0106/SYN)	Teil L/1
ENTWURF EINER GEWERBERECHTSNOVELLE 1997	Teil M
– Stellungnahme dazu	Teil M/1
STELLUNGNAHME ZU DEN BESTREBUNGEN; DIE DEFINITION DES BEGRIFFES STAND DER TECHNIK ZU ÄNDERN	Teil N

ANMERKUNG:

Die Änderungen

1. der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Indstrieanlagen (84/360/EWG)
   durch die Richtlinie des Rates 91/692/EWG, ABl Nr. L 377 S. 48

2. der Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (88/609/EWG)
   durch die Richtlinie des Rates 90/656/EWG, ABl Nr. L 353 S. 54

3. der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)
   durch die Richtlinie des Rates 91/692/EWG, Abl Nr. L 377 S. 48

wurden nicht abgedruckt!

Vorwort

Schon seit einigen Jahren wird in Österreich eine Reform des Immissionsschutzrechts und insbesondere eine Reform des Betriebsanlagenrechts gefordert.

Der im Herbst 1996 zur Begutachtung versandte Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 bezieht sich auf das Betriebsanlagenrecht und soll der Entbürokratisierung, den Unternehmensgründungen und der Standortsicherung dienen. Insbesondere setzt sich der Gesetzentwurf zum Ziel: Kompetenzentflechtung, Beseitigung von Vollzugsschwierigkeiten, Erleichterung von Betriebsgründungen und die Gleichbehandlung von verwertbaren Abfällen und anderen Stoffen, die in Gewerbebetrieben eingesetzt werden.

Der Entwurf der Gewerberechtsnovelle betrifft Kernbereiche des Umweltrechts (Immissionsschutz) und berührt insbesondere Fragen der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration, der Behördenzuständigkeit, des Nachbarschutzes (insbesondere die Verfahrensbeteiligung der Nachbarn) und schließlich des sachlichen Geltungsbereiches des Abfallrechts.

In der Entschließung des Nationalrates vom 24. September 1993 war die damalige Umweltministerin ersucht worden, eine Studie in Auftrag zu geben, in der „die derzeitige Kompetenzlage und die Aufsplitterung des Anlagenrechts auf verschiedene Verwaltungsmaterien aufgezeigt wird sowie einheitliche und verbesserte Standards für die Frage der Genehmigungspflicht, der Genehmigungskriterien, der Partizipation und der Kontrollmöglichkeit ebenso vorgeschlagen werden, wie ein umfassender Vorschlag für die Neugestaltung des Anlagenrechts ausgearbeitet werden soll." In der XIX Gesetzgebungsperiode ist der Bericht zu dieser Entschließung dem Nationalrat zwar zugegangen, konnte aber nicht mehr im Umweltausschuß behandelt werden.

Nach weiteren Untersuchungen und Ergänzungen des im Rahmen der Studie erarbeiteten Entwurfs für ein „Umwelt-Anlagen-Gesetz" v.a. im Hinblick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand über den Vorschlag der Kommission zur Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie) wurde der Bericht des Bundesministers dann in der XX. Gesetzge-

bungsperiode (III - 27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XX.GP) der parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Die von Univ. Prof. Dr. Raschauer und seinem Team erarbeitete Studie enthält zwei Teile, eine systematische Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und einen konkreten Entwurf für die Gestaltung eines einheitlichen Anlagenrechts. Die umfangreiche Bestandsaufnahme erbrachte nach einer eingehenden Analyse, die vor allem die Fragen der Genehmigungspflichten, der Genehmigungsvoraussetzungen, der Partizipation und Bürgerbeteiligung, der materiellrechtlichen Vorschriften über die Zulassung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen, über deren Modifikation und Anpassung an den Stand der Technik, sowie über die Überwachung und Kontrolle des Betriebes behandelte, eine Bestätigung des Befundes, daß die Zersplitterung des Anlagenrechts zu sachlich nicht mehr gerechtfertigten Unterschieden, insbesondere der Genehmigungsvoraussetzungen geführt hätten.

Der Entwurf eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes will das Ziel eines einheitlichen Anlagenrechts einerseits mit einer Vereinfachung der Verfahren und andererseits unter Wahrung des Schutzes der Umwelt auf einem hohen Niveau erreichen.

Während die systematische Bestandsaufnahme allgemein beifällig aufgenommen wurde, fand der Gesetzentwurf nicht die erwartete Resonanz und zum Teil auch konkrete Kritik. Eine kritische Stellungnahme gab insbesondere das Umweltbundesamt ab.

Die österreichischen Bundesländer erstatteten zum Anlagenrecht des Bundes, das im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Behörden der Länder, die hier funktionell als Bundesorgane tätig werden, einen gemeinsamen Vorschlag, der auf Verfahrensvereinfachung -beschleunigung abzielt aber mit der Forderung verbunden ist, daß „der notwendige Schutz der verschiedenen öffentlichen Interessen und der fremden Rechte, vor allem bezogen auf den Umweltschutz, nicht abgeschwächt werden darf." Auch zu diesem Vorschlag nahm das Umweltbundesamt Stellung.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU- oder IPPC-Richtlinie), die am 10. Oktober 1996 im Amtsblatt Nr. L 257/26 veröffentlicht wurde und inzwischen in Kraft getreten ist, richtet sich die Aufmerksamkeit verstärkt auf den Umsetzungsbedarf, der sich daraus im Bereich des österreichischen Betriebsanlagenrechts ergibt. Wenn auch die Richtlinie erst drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden muß, so wird es doch zweckmäßig sein, bei einer Neugestaltung des österreichischen Betriebsanlagenrechts diese Richtlinie von vornherein entsprechend zu berücksichtigen.

Die IVU-Richtlinie legt für Anlagen mit einem großen Potential zur Umweltverschmutzung einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen, Bestimmungen und Maßnahmen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Sie ist auf Artikel 130s EG-V gestützt und hindert sohin gemäß 130 t EG-V die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, soweit sie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Die mehrjährigen Verhandlungen über die IPPC-Richtlinie brachten sehr unterschiedliche Auffassungen der Mitgliedstaaten über die behördlichen Aufgaben bei der Zulassung, Überwachung und Kontrolle des Betriebes von Industrieanlagen und über die auf Gemeinschaftsebene einerseits und auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten andererseits zu treffenden Regelungen zum Ausdruck. Insbesondere über die Wahrnehmung des Immissionsschutzes im Vorsorgebereich gab es große Meinungsdifferenzen, die schon in der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27.4.1994 zu Tage traten. Sie bezogen sich in erster Linie auf die Definition und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

Auch die diesbezüglichen Auffassungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat waren sehr differenziert, was zu einem umfangreichen Abänderungsantrag führte, der aber mangels Unterstützung durch die Kommission im Rat erfolglos blieb. Schließlich wurde ein Kompromiß gefunden, der sich aus österreichischer Sicht voraussichtlich als nicht ganz zufriedenstellend erweisen wird, zumal die Auffassungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Parlaments den

Prinzipien und Bestimmungen des geltenden österreichischen Umweltrechts im allgemeinen näher liegen.

Ähnlich wie bei den Verhandlungen über den Text der Richtlinie werden sich auch bei ihrer Umsetzung divergente Auflassungen der Mitgliedstaaten zeigen. So entspricht insbesondere das britische Konzept zur Erreichung der bestgeeigneten Umweltschutzoption (BPEO) nicht unbedingt der bisherigen österreichischen Umweltpolitik. Als bestgeeignete (am besten umzusetzende) Umweltschutzoption (Best practicable environmental option - BPEO) gilt jene Variante, die unter Berücksichtigung der Schadstoffe, die bei einem bestimmten Verfahren entstehen, den größten Nutzen bzw. den geringsten Schaden für die Umwelt insgesamt bewirkt - und zwar zu annehmbaren Kosten. Die Ermittlung der kostengünstigsten Methoden bzw. des konstengünstigsten Mittels zur Erreichung eines bestimmten Ziels ist sohin der Maßstab für die Best practicable environmental option - BPEO. Dagegen herrscht im österreichischen Immissionsschutz die bekannte Doppelstrategie vor, die einerseits Emissionen nach dem Stand der Technik minimiert (Vorsorgeprinzip) und andererseits Schutzgüter nach den jeweiligen Erfordernissen vor Immissionen schützt (Schutzprinzip).

Die Suche nach einem Kompromiß, der in manchen Belangen hinter dem in Österreich erreichten Vorsorgestandard zurückbleibt, trug auch dazu bei, daß manche Passagen der IVU-Richtlinie in ihren Absichten schwer verständlich sind. Oft sind Bestimmungen erst unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte richtig und vollkommen zu verstehen. Daher können die Materialien zur IVU-Richtlinie gute Dienste bei der Interpretation und bei der Umsetzung dieser Richtlinie leisten.

Aber auch die angeführten österreichischen Arbeiten zur Neugestaltung des anlagenbezogenen Umweltschutzes sind - ähnlich wie die Materialien zur IVU-Richtlinie - für den Interessierten, der nicht unmittelbar damit befaßt war, schwer zugänglich.

Das Umweltbundesamt hat sich daher entschlossen, alle diese Materialien, die für die Neugestaltung des österreichischen Immissionsschutzes und Betriebsanlagenrechts von aktueller Relevanz sind, zunächst für den amtlichen Gebrauch in einem internen Report abzudrucken. Wir verbinden damit die Hoffnung, daß diese Erleich-

terung der Zugänglichkeit der Texte einen Beitrag zur Optimierung des österreichischen Umweltrechts leisten kann.

Dr. Wolfgang Struwe

TEIL A

Entschließung des Nationalrates

E 121-NR/XVIII.GP

vom 24. September 1994

Entschließung

des Nationalrates vom 24. September 1993

anläßlich der Verhandlung des Berichtes des Umweltausschusses über den Antrag 325/A(E) der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend Schaffung eines einheitlichen Umweltanlagenrechts (1181 der Beilagen)

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die derzeitige Kompetenzlage und die Aufsplitterung des Anlagenrechts auf verschiedene Verwaltungsmaterien aufgezeigt wird sowie einheitliche und verbesserte Standards für die Frage der Genehmigungspflicht, der Genehmigungskriterien, der Partizipation und der Kontrollmöglichkeit ebenso vorgeschlagen werden wie ein umfassender Vorschlag für eine Neugestaltung des Anlagenrechts ausgearbeitet werden soll. Über die Ergebnisse dieser Studie ist dem Nationalrat bis 1. Juni 1994 zu berichten.

TEIL B

Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (III-27 der Beilagen zu den Sten.Prot. des Nationalrates XX.GP)

Bericht

des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Entschließung E 121-NR/XVIII. GP vom 24. September 1993

Die Initiative zur Vergabe der diesem Bericht zugrundeliegenden Studie „Möglichkeiten einer Neugestaltung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts" (Kurztitel „Einheitliches Umweltanlagenrecht", Auftragnehmer Dr. Christoph Grabenwarter, wiss. Leiter o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien) ging vom Nationalrat aus. In einer Entschließung vom September 1993 (E 121 – NR/XVIII. GP) wurde meine Amtsvorgängerin ersucht, eine Studie in Auftrag zu geben, in der „die derzeitige Kompetenzlage und die Aufsplitterung des Anlagenrechts auf verschiedene Verwaltungsmaterien aufgezeigt wird sowie einheitliche und verbesserte Standards für die Frage der Genehmigungspflicht, der Genehmigungskriterien, der Partizipation und der Kontrollmöglichkeit ebenso vorgeschlagen werden, wie ein umfassender Vorschlag für die Neugestaltung des Anlagenrechts ausgearbeitet werden soll."

Bereits in der XIX. Gesetzgebungsperiode ist dem Nationalrat der Bericht zur Entschließung E 121 zugegangen, der jedoch nicht mehr im Umweltausschuß behandelt werden konnte. Zwischenzeitig wurden die Verfasser der Studie von meinem Ressort beauftragt, eine ergänzende Untersuchung zu den Bereichen „Verfassungsrechtliche Grundlagen" und „Massenverfahren" durchzuführen. Ebenso wurde der vom Team um Univ.-Prof. Dr. Raschauer erstellte Entwurf für ein Umwelt-Anlagen-Gesetz im Hinblick auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie, ABl. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, Seite 8 ff.) ergänzt, da dem ursprünglichen Entwurf noch der Kommissionsvorschlag für die IPPC-Richtlinie zugrundelag.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Studie enthält zwei Teile, eine systematische Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und einen konkreten Entwurf für die Gestaltung eines einheitlichen Anlagenrechts (Anlage I).

1. Bestandsaufnahme

Den bei weitem umfangreichsten Teil der Studie bildet die Bestandsaufnahme. Gegliedert nach den verschiedenen Stadien der Verwirklichung eines Anlagenprojektes wurden sämtliche anlagenbezogenen Vorschriften auf Bundes- wie auf Landesebene erhoben. Die einzelnen Teile betreffen:

- Voraussetzungen zur Anlagenerrichtung nach raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten
- Förderungsrechtliche Bestimmungen
- Genehmigungspflichten und Genehmigungsvoraussetzungen
- Verfahrensablauf und vorzeitige Rechte während des Verfahrens
- Partizipation und Bürgerbeteiligung
- Vorschriften über die Anlagenerrichtung
- Vorschriften über Projektmodifikationen
- Vorschriften über Anpassungs- und Ergänzungsaufträge
- Vorschriften über den Anlagenbetrieb
- Kontrollbestimmungen und verwaltungspolizeiliche Vorschriften

Hand in Hand mit der Darstellung des geltenden Rechts erfolgte eine Systematisierung des Rechtsmaterials nach funktionellen Gesichtspunkten. Dabei wurde der Befund bestätigt, der bereits in einigen Untersuchungen der jüngeren Vergangenheit erhoben wurde, daß das österreichische Anlagenrecht ein Maß an Zersplitterung erreicht hat, das nur noch einer kleinen Zahl von hochqualifizierten Fachjuristen die Möglichkeit läßt, einen Überblick über das geltende Recht zu bewahren. Diese Zersplitterung führt dazu, daß insbesondere die Genehmigungsanforderungen in einem Maß unterschiedlich sind, das nicht

mehr ausschließlich mit den Besonderheiten der Anlage zu erklären ist. Neben der materiellrechtlichen Seite ist auch auf der prozessualen Seite ein Nebeneinander verschiedener Verfahren festzustellen, die ihrerseits wieder unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Zersplitterung verbunden mit der Tatsache, daß mehr und mehr Anlagen einer Genehmigung nach verschiedenen Gesetzen bedürfen (Genehmigungskonkurrenz), führt zu einem ökonomischen Aufwand auf Seiten aller Beteiligten, nämlich der Projektwerber, der Behörden, aber auch der Nachbarn, denen kein angemessener Zugewinn bei der Erreichung öffentlicher Interessen gegenübersteht. Die Ansätze zu verfahrenskonzentrierenden Instrumenten sind nach wie vor nur schwach ausgebildet.

2. Entwurf für ein einheitliches Anlagenrecht

Vor diesem Hintergrund wurde ein konkreter Entwurf für ein einheitliches Umwelt-Anlagen-Gesetz mit ausführlicheren Erläuterungen erstellt (Anlage I). In diesen flossen neben bestehenden und künftigen europarechtlichen Anforderungen auch Anregungen aus Regelungstechniken anderer europäischer Rechtsordnungen ein. Für diesen Zweck wurde im Rahmen der Studie eine rechtsvergleichende Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden Länder herangezogen, deren Rechtsordnungen bereits einheitliche emissions- oder immissionsbezogene Anlagengesetze kennen, wie Deutschland, die Schweiz und Großbritannien.

Der auf dieser Basis erstellte Gesetzentwurf ist von zwei Anliegen getragen: Einerseits sollen staatliche Verfahren möglichst einfach, rasch und unbürokratisch gestaltet werden, auf der anderen Seite sollen sie Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichem Niveau bieten.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind:

a) Einheitliche Genehmigungspflicht

Dem genannten Ziel der Vereinheitlichung auf der Ebene der Genehmigungspflicht wird im Gesetzesentwurf dadurch Rechnung getragen, daß nicht nach der Art, sondern nach der Größe der Anlage differenziert werden soll. Im übrigen werden die genehmigungspflichtigen Vorhaben soweit wie möglich vollständig erfaßt. Die Errichtung und Inbetriebnahme sowie jede wesentliche Änderung von Anlagen, mit denen bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde und maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt (Boden-, Wasser-, Naturhaushalt sowie Klima) verbunden sind, werden der Genehmigungspflicht unterworfen.

b) Vier Verfahrensarten

Zwar werden nahezu alle Arten von Anlagen hinsichtlich der Genehmigungspflicht dem einheitlichen Gesetz unterworfen. Es wäre jedoch unzweckmäßig und wohl auch unsachlich, würde man alle Anlagen ungeachtet ihrer Größe und bestimmter Besonderheiten den gleichen Genehmigungsverfahren und -bedingungen unterwerfen. Der Entwurf sieht demgemäß in Abhängigkeit von Größe der Anlage und (damit zusammenhängend) ihren Umweltauswirkungen vier Varianten des Genehmigungsverfahrens vor, nämlich:

1. **Ordentliches Verfahren** als Standardfall

2. **Verfahren mit UVP:** Für die Genehmigung von „Großanlagen", das sind im wesentlichen jene Vorhaben, die schon nach geltendem Recht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind zusätzlich zum ordentlichen Verfahren Sonderregelungen enthalten, die inhaltlich das UVP-G ersetzen.

3. **Vereinfachtes Verfahren:** Für die Genehmigung von „Kleinanlagen" soll ein vereinfachtes Verfahren stattfinden können, wenn das in einer entsprechenden Verordnung des Ministers vorgesehen ist. Die Genehmigung gilt diesfalls als erteilt, wenn die Behörde weder innerhalb von drei Monaten entschieden noch mitgeteilt hat, daß ein Verfahren mit den wesentlichen Bestandteilen des „ordentlichen Verfahrens" eingeleitet wird.

4. **Anzeigeverfahren:** Kein Genehmigungsverfahren im eigentlichen Sinn bildet das sogenannte „Anzeigeverfahren", das u. a. auf nicht wesentliche Änderungen, auf die Einstellung des Betriebes, auf den Abbruch der Anlage und ihre Wiederherstellung nach Zerstörung Anwendung findet. Solche Vorhaben sind der Behörde bloß drei Monate vor der Inangriffnahme anzuzeigen.

c) Planungssicherheit

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens soll als wesentlicher neuer Regelungsinhalt die Planungssicherheit des Projektwerbers verbessert werden. Die Planungsgrundlagen sind vielfach Veränderungen unterworfen, die sich zwischen Projektentwurf und Abschluß des Genehmigungsverfahrens ereignen können. Solche Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren können zwar nur zu einem geringen Teil, aber eben doch auch durch das Anlagenrecht für einen bestimmten Zeitraum ausgeschaltet werden. Der Gesetzentwurf zielt insbesondere auf die raumordnungsrechtlichen und förderungsrechtlichen Grundlagen eines Projekts ab. Der Entwurf sieht vor, daß die Gemeinde mit Bescheid festzustellen hat, ob ein in seinen Grundzügen bezeichnetes Vorhaben, das auf der betreffenden Liegenschaft errichtet werden soll, mit der örtlichen **Raumplanung** vereinbar ist. Einer entsprechenden Sicherheit bedarf der Genehmigungswerber auch im Bereich der **Projektförderung**. Dem Gedanken der Planungssicherheit dient auch die Möglichkeit der Erlangung einer **Grundsatzgenehmigung**, wie sie zum Teil schon in einigen Gesetzen enthalten sind.

d) Ausbau der Bürgerbeteiligung und Waffengleichheit im Verfahren

Anknüpfend an den Regelbestand des UVP-G wurde die Bürgerbeteiligung auf das Genehmigungsverfahren von Großanlagen und zum Teil auch auf das ordentliche Verfahren erstreckt. Diese enthält als wesentliche Elemente die Projektauflage, einen gesonderten öffentlichen Erörterungstermin und die Möglichkeit der Bildung von Bürgerparteien. Der Umweltanwalt, als Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit, erhält ganz allgemein Parteistellung im Genehmigungsverfahren. Die zwingend abzuhaltenden mündlichen Verhandlungen sind entsprechend dem Art. 6 EMRK öffentlich. Die Beiziehung von nichtamtlichen **Sachverständigen** soll im Sinne eines „fairen" Verfahrens in Hinkunft auch ohne die Voraussetzungen des § 52 AVG (keine Verfügbarkeit von Amtssachverständigen, Besonderheit des Falles) möglich sein.

e) Beseitigung der Genehmigungskonkurrenzen und Verkürzung der Verfahrensdauer

Die vielfach als zu lange empfundenen Genehmigungsverfahren vor verschiedenen Behörden wurden durch eine von Verfassungsänderungen zu begleitende Genehmigungskonzentration auf eine einzige Entscheidung durch eine Behörde ersetzt, die nach den Anforderungen an ein unabhängiges Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK einzurichten sein wird. Diese soll in erster und letzter Instanz unter nachprüfender Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes entscheiden. Die Fachbehörden werden dem Verfahren als „mitwirkende Behörden" beigezogen.

Für die Genehmigung von Großanlagen soll ein sogenannter „Bundes-Anlagensenat", für jene der übrigen Anlagen ein „Landes-Anlagensenat" des betreffenden Bundeslandes zuständig sein.

Die Genehmigungsentscheidung ersetzt alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach bestehenden Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Nichtuntersagungen. Nach dem Entwurf soll es aber **begrenzte Ausnahmen von der Konzentrationswirkung** der Genehmigungsentscheidung geben (Abstandsvorschriften, Vorschriften über Bedarfsprüfung, öffentliche Sachen im Gemeingebrauch, Denkmalschutz).

Begleitend zur Beseitigung der Genehmigungskonkurrenz werden der Behörde an verschiedenen Stellen Fristen vorgeschrieben, wie die Entscheidungsfrist von sechs Monaten (bei Großanlagen 18 Monaten) ab Antragstellung, an deren Ende aber jedenfalls eine **rechtskräftige** Entscheidung steht. Durch die Abkürzung des Instanzenzuges wird diese Regelung im Normalfall zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Entscheidungsfrist für Großanlagen auch eine UVP unter Bürgerbeteiligung stattfindet, für die nach geltendem Recht allein 18 Monate veranschlagt sind.

f) Verbesserung und Vereinheitlichung der Genehmigungsanforderungen

Eine Verbesserung der Genehmigungsvoraussetzungen wird zunächst bereits dadurch erzielt, daß im Grundsatz einerseits keine über das notwendige Maß hinausgehenden Differenzierungen nach der Art der Anlage vorgenommen werden. Andererseits werden sowohl immissionsseitig wie emissionsseitig die Umweltauswirkungen als Ganzes und nicht isoliert im Hinblick bloß auf ein einziges Medium zu beurteilen sein. Die Kriterien des Entwurfs sind in umweltrechtliche und sonstige Genehmigungsvoraussetzungen unterteilt.

Der Entwurf enthält eine emissionsbezogene, eine immissionsbezogene, eine orts- und landschaftsbildbezogene und eine raumordnungsbezogene Regelung sowie Bestimmungen über den sparsamen Ressourceneinsatz und die Abfallvermeidung und -entsorgung.

Emissionsseitig ist vorgesehen, daß von der Anlage nur solche Emissionen ausgehen, die nach dem Stand der Technik nicht vermieden werden können (Vorsorgeprinzip).

Umfangreicher ist die Vorschrift über zulässige **Immissionen.** Diese dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sichergestellt ist, daß sie nicht

- zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen führen;
- zu einer unzumutbaren Belastung der Nachbarn führen;
- zu einer Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn oder bestehender Berechtigungen führen;
- zu einer Verunreinigung von Gewässern führen, wobei auf das Vorhaben anwendbare Beschränkungen nach bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Gewässerreinhaltung anzuwenden sind;
- zu einer erheblichen Belastung der Umwelt, insbesondere in bereits belasteten oder sensiblen Umweltbereichen, führen, wobei auf das Vorhaben anwendbare Anforderungen nach luftreinhaltungsrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und auf Grund von Bestimmungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen jedenfalls einzuhalten sind;
- zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen, die in österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind; oder
- zu einer spürbaren Zunahme von grenzüberschreitenden Transmissionen, zum Abbau der atmosphärischen Ozonschicht oder zu Klimaveränderungen führen.

Belästigungen und Beeinträchtigungen im Sinne der genannten nachbarbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen stehen der Erteilung der Genehmigung insoweit nicht entgegen, als sie Gegenstand eines Übereinkommens mit betroffenen Nachbarn sind.

Was den Schutz des **Orts- und Landschaftsbildes** betrifft, ist Voraussetzung für die Genehmigung, daß die Anlage so situiert und gestaltet ist, daß nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen zum Schutz des Orts- und des Landschaftsbildes eine dauernde maßgebliche Beeinträchtigung desselben vermieden wird.

Sofern für das Vorhaben überörtliche **Raumplanungen** maßgeblich sind, muß das Vorhaben diesen Planungen entsprechen. Im übrigen muß es der örtlichen Raumplanung entsprechen.

Ein Novum im Anlagenrecht stellen in dieser Frage die vorgeschlagenen Vorschriften über den **sparsamen Ressourceneinsatz** dar. Durch entsprechende Vorkehrungen ist dauerhaft sicherzustellen, daß die Betriebsabläufe so gestaltet sind, daß eine Verschwendung von Rohstoffen, Wasser und Energie vermieden wird.

Ebenfalls sicherzustellen ist, daß die Möglichkeiten der innerbetrieblichen **Abfallvermeidung** ausgenutzt werden und **Störfall-Potentiale** bestmöglich ausgeschlossen werden. Die ordnungsgemäße **Entsorgung** nicht vermeidbarer **Abfälle und Abwässer** ist gleichfalls dauerhaft sicherzustellen.

Neu ist auch das im Entwurf vorgesehene sogenannte **Kompensationsprinzip**. Es geht vom Grundgedanken aus, daß die Vermeidung von Umweltbelastungen unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann erreicht werden soll, wenn dies nur im Wege des Verzichts auf die Einhaltung anderer Anforderungen möglich ist. In jedem Fall müssen aber in einer Gesamtabwägung die Vorteile für die Umwelt überwiegen. In diesem Sinn ist vorgesehen, daß die Behörde in Abwägung der Vor- und Nachteile für die Umwelt von einzelnen der eben dargelegten Genehmigungsvoraussetzungen absehen kann, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Behörde wahrzunehmenden Interessen oder fremder Rechte oder zu einer Gefährdung Dritter oder zu unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn führt, wenn das Vorhaben

1. einer Sanierung bestehender Belastungen der Umwelt, insbesondere eine Altlastensanierung dient, und
2. jede Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Flächen vermeidet.

g) Kontrolle des laufenden Betriebs und Verwaltungspolizei

Die laufende Kontrolle steht auf zwei Säulen, der innerbetrieblichen Kontrolle und der behördlichen Aufsicht. Der aus dem Genehmigungsbescheid Berechtigte hat für eine laufende Aufsicht zu sorgen. Darüberhinaus ist alle drei Jahre eine Bestätigung eines Zivilingenieurs oder einer autorisierten Einrichtung über die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften und angeordneten Vorkehrungen vorzu-

legen. Unbeschadet materienspezifischer Aufsichtsbefugnisse werden der Behörde Befugnisse zur Betretung, zur Durchführung von Messungen, zur Probenentnahme oder zur Einsichtnahme in Unterlagen eingeräumt. Auch in diesem Zusammenhang soll die Bürgerbeteiligung gestärkt werden, indem dem Umweltanwalt und Vertretern von Bürgerparteien eingeschränkte Betretungsrechte und Antragsrechte eingeräumt werden. Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das im geltenden Recht nur unzureichend ausgebildete verwaltungspolizeiliche Instrumentarium wird verbessert. Unzulässige vorzeitige Inangriffnahme oder sonstige konsenslose Inangriffnahme sollen rigoros unterbunden werden. In gleicher Weise muß die Behörde der Nicht-Einhaltung von im Projekt vorgesehenen oder sonst vorgeschriebenen Vorkehrungen effektiv begegnen können. Kernpunkte sind entsprechend hohe Zwangsstrafen, die Bestellung einer besonderen Aufsicht im Wiederholungsfall, unverzügliche Vollstreckung von Anordnungen und die subsidiäre Verantwortlichkeit des Liegenschaftseigentümers. Parallel dazu soll die Behörde Geldstrafen von bis zu 500 000 S je nach Schwere der Verwaltungsübertretung verhängen können.

3. Ergänzende Untersuchung

a) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Aus mehreren Gründen wird der Verankerung der Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Anlagenrecht in Art. 11 B-VG der Vorzug gegeben: Zum ersten sind mit einer solchen Regelung die geringeren Eingriffe in die bestehende Verfassungsstruktur verbunden. Zum zweiten wurde auch im Hinblick auf die Genehmigungskonzentration im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie hier miterfaßt werden soll, dieser Weg gewählt; demgegenüber war mit der auf Art. 10 B-VG gestützten Regelung des § 29 AWG bekanntlich nur eine partielle Genehmigungskonzentration verbunden. Zum dritten entspricht das Modell eher der am 8. Oktober 1992 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung betreffend eine Bundesstaatsreform. Dieser Teil der ergänzenden Untersuchung enthält konkrete Textvorschläge zur Änderung des B-VG.

b) Massenverfahren

In diesem Teil der ergänzenden Untersuchung werden einerseits Problemstellungen im Zusammenhang mit sogenannten Massenverfahren erörtert (betreffend Vertrauensbildung und Information im Vorfeld des Verfahrens, den Kreis der Parteien, die Vertretung der Parteien, die Ladung zur mündlichen Verhandlung und deren Durchführung sowie die Zustellung der Genehmigungsentscheidung), die bereits im ursprünglichen Entwurf ihren Niederschlag gefunden haben oder in den nunmehr vorliegenden Entwurf für ein Umwelt-Anlagen-Gesetz noch eingearbeitet wurden (zB gemeinsame Vertretung bei Einwendungen, die auf Unterschriftslisten erhoben werden in § 14 Abs. 5), andererseits werden rechtspolitische Vorschläge angeführt, die nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht in den Entwurf aufgenommen wurden.

So wird beispielsweise die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Beteiligten, die als Grenze für die Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen gelten soll, abgelehnt. Einerseits sind demnach schematische Grenzen im Einzelfall zu starr. Auch wird die Bezugsgröße stets eine andere sein. Für die Ladung zur Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn eine Anlage hat, für die Durchführung der mündlichen Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn tatsächlich erscheinen.

Teil B/1

Umwelt-Anlagen-Gesetz:

I Entwurf

Umwelt-Anlagen-Gesetz

I. Entwurf eines Gesetzes

Einheitliches Umweltanlagenrecht

II. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf

erstellt von

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer
Univ.-Ass. DDr. Christoph Grabenwarter
Univ.-Ass. Dr. Georg Lienbacher

Jänner 1996

Umwelt-Anlagen-Gesetz

I. ABSCHNITT

§ 1 Ziele
§ 2 Genehmigungspflicht
§ 3 Ausnahmen und Verfahrensvereinfachungen

II. ABSCHNITT

§ 4 Planungsgrundlagen
§ 5 Vorprüfung
§ 6 Genehmigungsantrag
§ 7 Kundmachung der Antragsunterlagen
§ 8 Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen
§ 9 Mitwirkende Behörden
§ 10 Nachbarn
§ 11 Bürgerbeteiligung
§ 12 Sachverständige
§ 13 Versuchsbetrieb
§ 14 Parteien
§ 15 Erörterungstermin
§ 16 Öffentliche mündliche Verhandlung
§ 17 Ladung

III. ABSCHNITT

§ 18 Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
§ 19 Kompensationsprinzip
§ 20 Weitere Genehmigungsvoraussetzungen
§ 21 Genehmigungsentscheidung
§ 22 Zwangsrechte

IV. ABSCHNITT

§ 23 Vorzeitige Inangriffnahme
§ 24 Baubeginn und Betriebsbeginn
§ 25 Vorsorgen bei der Durchführung
§ 26 Bewilligung von Abweichungen
§ 27 Instandhaltung und Eigenkontrolle
§ 28 Aufsichtsbefugnisse

V. ABSCHNITT

§ 29 Anzeigeverfahren
§ 30 Aktualisierung und Abänderung der Genehmigung
§ 31 Sanierung bestehender Anlagen
§ 32 Betriebsunterbrechung und Betriebseinstellung
§ 33 Herstellung des rechtmäßigen Zustandes
§ 34 Erlöschen der Genehmigung
§ 35 Widerruf der Genehmigung

VI. ABSCHNITT

§ 36 Vereinfachtes Verfahren
§ 37 Dingliche Bescheidwirkung und Haftungsdurchgriff
§ 38 Behörden
§ 39 Akkreditierung
§ 40 Strafbestimmungen
§ 41 Haftungsbestimmungen

VII. ABSCHNITT

§ 42 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
§ 43 Europäische Integration
§ 44 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 45 Vollzugsklausel

Anhang I
Anhang II

I. ABSCHNITT

Ziele

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist es, auf Grund einer einheitlichen Regelung der Prüfung und Überwachung von umweltrelevanten Vorhaben, die bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt, für eine Vermeidung von Gefahren für Dritte und von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vorzusorgen, ein konzentriertes Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und die einheitliche Umsetzung von Standards im Rahmen der Europäischen Integration zu gewährleisten.

Genehmigungspflicht

§ 2. (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme der in Abs. 2 genannten Anlagen sowie jede wesentliche Änderung (Abs. 3) solcher Anlagen bedürfen, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, der Genehmigung der Behörde (§ 38 Abs. 1). Gegenstand der Beurteilung sind neben dem Vorhaben auch alle unmittelbar damit verbundenen Maßnahmen, die mit dem Vorhaben in einem technischen Zusammenhang stehen, soweit sie im Hinblick auf die Emissionen oder auf die Einwirkungen auf den Umwelthaushalt erheblich sind.

(2) Anlagen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. ortsfeste und ortsgebunden verwendete Einrichtungen und
2. ortsgebunden vorgenommene regelmäßige wirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde und maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt (Boden-, Wasser-, Naturhaushalt, Klima) verbunden sind, weiters
3. Eingriffe in den Umwelthaushalt, die nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind,
4. Einrichtungen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, soweit es sich nicht um Privathaushalte oder vergleichbare Einrichtungen oder Unternehmungen handelt, und
5. sonstige Einrichtungen, die nach berg-, verkehrs-, energie-, strahlenschutz- oder leitungsrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind.

(3) Wesentlich ist eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Zwecks oder des Betriebs einer Anlage (Abs. 2), die zu einer Zunahme der Emissionen oder der Auswirkungen auf den Umwelthaushalt führen kann oder die Vorsorgen zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter berührt. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie bloße Maßnahmen der Instandhaltung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

(4) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde (§ 9) oder des Umweltanwalts innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf und ob die Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 36) erteilt werden kann.

Ausnahmen und Verfahrensvereinfachungen

§ 3. (1) Keiner Genehmigung nach diesem Gesetz bedürfen insbesondere

1. baubehördlich bewilligungspflichtige Gebäude, die ausschließlich Wohn- oder Verwaltungszwecken dienen,
2. Fernmeldeanlagen innerhalb bestehender Anlagen,
3. öffentliche Sammelstellen (§ 30 AWG),
4. gewässerkundliche Einrichtungen (§ 57 WRG),
5. Maßnahmen bei diesem Gesetz unterliegenden Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung verwaltungspolizeilicher oder vollstreckungsrechtlicher Aufträge dienen,
6. Maßnahmen bei diesem Gesetz unterliegenden Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung von durch Gesetze oder Verordnungen begründeten Sanierungspflichten dienen, soweit sich aus § 31 nicht anderes ergibt.

Die Behörde kann in den Fällen der Z 5 und 6 die Anzeige von Beginn und Ende der Maßnahmen vorschreiben und – wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich scheint – Aufsichtsorgane (§ 21 Abs. 4 Z 5) bestellen.

(2) Die Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung von Anlagen, die keine dauerhaften und maßgeblichen Einwirkungen auf die Umwelt mit sich bringen und – insbesondere

bei gegebenen technischen Standardisierungen – keine besonderen Vorsorgen zur Wahrung öffentlicher Interessen und zum Schutz Dritter erforderlich scheinen lassen, wie insbesondere

1. Anlagen, die ausschließlich vorübergehend, dh. für eine sechs Monate nicht überschreitende Dauer, errichtet oder betrieben werden,
2. Anlagen, bei denen üblicherweise keine wesentlichen Emissionsquellen zum Einsatz kommen und die üblicherweise keine dauernde und maßgebliche Einwirkung auf den Umwelthaushalt verursachen,
3. Sicherungs- und Schutzeinrichtungen,

kann mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt den Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren (§ 36) unterworfen werden; dies gilt jedenfalls nicht für die in Anhang I angeführten Anlagen sowie für Anlagen, zu deren Verwirklichung Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Die Wiederverleihung von Emissionsrechten (§ 21 Abs. 10), Sanierungsbewilligungen (§ 31 Abs. 3) sowie – nach Maßgabe des § 29 – Anzeigeverfahren unterliegen dem vereinfachten Verfahren (§ 36).

II. ABSCHNITT

Planungsgrundlagen

§ 4. (1) Auf Antrag des Eigentümers einer Liegenschaft hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob ein in seinen Grundzügen bezeichnetes, nach diesem Gesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben, das auf dieser Liegenschaft errichtet werden soll, mit der geltenden örtlichen Raumplanung vereinbar ist. Eine solche Feststellung gilt für die Dauer von drei Jahren; die Geltung ist auf Antrag um zwei Jahre zu verlängern, wenn die Behörde über den eingebrachten Genehmigungsantrag aus Gründen, die überwiegend nicht vom Projektwerber zu verantworten sind, nicht entschieden hat.

(2) Auf Antrag eines Förderungsberechtigten haben staatliche Förderungsstellen (Subventionsmittler) im Hinblick auf ein in seinen Grundzügen dargestelltes Vorhaben, das nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig ist, innerhalb von drei Monaten über die Zusicherung einer nach bestehenden Förderungsbestimmungen in Betracht kommenden Förderung zu entscheiden. Die Zusicherung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Förderungsstelle im Genehmigungsverfahren Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird, daß ihre Stellungnahme im Genehmigungsbescheid berücksichtigt wird und daß die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt wird.

(3) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß § 5 angezeigt hat, hat die Behörde innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob die Einräumung von Zwangsrechten grundsätzlich zulässig ist.

(4) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß § 5 angezeigt hat oder die Genehmigung beantragt hat (§ 6), haben die nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Stellen innerhalb von drei Monaten über gemäß § 20 Abs. 3 bis 6 eingebrachte Anträge abzusprechen. Von diesen Stellen verlangte Vorkehrungen sind von der Behörde in der Genehmigungsentscheidung (§ 21) zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß § 5 angezeigt hat, kann die Behörde die Durchführung von Erhebungen bewilligen, die zur Ausarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich sind. Die zulässigen Maßnahmen sind, gegebenenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, genau zu bezeichnen. Vermeidbare Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie vermeidbare Belästigungen Dritter sind hintanzuhalten. Die Bewilligung kann von der Leistung einer zur Wiederherstellung erforderlichen Sicherheit abhängig gemacht werden. Sie ist längstens zehn Tage vor Beginn der Maßnahmen in der Gemeinde kundzumachen.

Vorprüfung

§ 5. (1) Vorhaben gemäß Anhang I müssen der Behörde sechs Monate vor Antragstellung unter Darlegung der Grundzüge des Vorhabens angezeigt werden; der Anzeige müssen in diesen Fällen ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs. 4) und Angaben über die Form, in der der Projektwerber die Öffentlichkeit beteiligen wird (§ 6 Abs. 2), beigelegt werden. Nicht im Anhang I genannte Vorhaben, die nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedürfen, können der Behörde drei Monate vor Antragstellung angezeigt werden. Im Fall einer Anzeige nach dieser Bestimmung kann ein Genehmigungsantrag (§ 6), soweit eine Mitteilung gemäß Abs. 3 nicht vorher erfolgt ist, erst nach Ablauf der betreffenden Frist eingebracht werden.

(2) Wurde ein nach diesem Gesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß Abs. 1 angezeigt, hat die Behörde unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden (§ 9) eine vorläufige Prüfung dahingehend vorzunehmen,

1. nach welchen Verwaltungsvorschriften Entscheidungen, Bestätigungen ua. erforderlich sein werden und welche Unterlagen in dieser Hinsicht jeweils beizubringen sind,
2. welche fachlich in Betracht kommenden Sachverständigen heranzuziehen sein werden und
3. ob das nach Abs. 1 Satz 1 vorzulegende Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung Mängel aufweist.

(3) Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Projektwerber mitzuteilen. Ergibt sich unter Berücksichtigung der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften auf unzweifelhafte Weise, daß das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, ist dies mit Bescheid festzustellen und ist ein eingebrachter Antrag (§ 6) in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen.

(4) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß Abs. 1 angezeigt hat, hat die Standortgemeinde Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterstützen.

Genehmigungsantrag

§ 6. (1) Die Erteilung der Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind, soweit sich aus den Abs. 3 bis 5 nicht anderes ergibt, unter Berücksichtigung der in den anwendbaren Vorschriften statuierten Erfordernisse alle Unterlagen, die zur umfassenden Beurteilung der Anlage im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 18 bis 20) erforderlich sind, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Im Verfahren zur Genehmigung von Anlagen gemäß Anhang I hat der Antragsteller überdies darzulegen, welche Maßnahmen zur Vertrauensbildung in der Bevölkerung er ergriffen hat und noch ergreifen wird.

(3) Die Unterlagen (Abs. 1) haben im Hinblick auf das Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) jedenfalls zu umfassen

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
2. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke unter Anführung der Namen und Anschriften der Eigentümer und allfälliger an diesen Grundstücken dinglich Berechtigter;
3. die erforderlichen von Fachkundigen entworfenen Pläne und Bau- und Betriebsbeschreibungen unter Namhaftmachung des Verfassers, insbesondere:
   a) eine Betriebsbeschreibung unter Anschluß einer Stoff- und Energiebilanz, in der dargelegt wird, daß die maßgeblichen (§ 18 Abs. 1 Z 2 lit. f) Grenzwerte nicht überschritten werden;
   b) eine maschinentechnische Beschreibung; diese hat insbesondere eine detaillierte Beschreibung der Technologien und der Maßnahmen zu enthalten, die vorgesehen sind, um Emissionen und Einwirkungen auf den Umwelthaushalt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten;
   c) eine sicherheitstechnische Analyse sowie Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Gefahr und der Auswirkungen von Störfällen;
   d) eine fachliche Beschreibung von Quellen, Art, Ausmaß und Ableitung von Emissionen, getrennt nach Umweltmedien, sowie von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
   e) eine fachliche Beschreibung der vorhersehbaren Einwirkungen auf den Umwelthaushalt;
   f) eine fachliche Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der anfallenden Abfälle;
   g) vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
   h) Alternativen, die der Antragsteller geprüft und verworfen hat, durch welche Emissionen vermieden oder vermindert werden sollen, sowie die Begründung für die Verwerfung dieser Alternativen; in diesem Zusammenhang ist zu den bisher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörterten Alternativen Stellung zu nehmen;
   i) Angaben über Maßnahmen, die bei Unterbrechung und bei Einstellung des Betriebes der Anlage zu ergreifen sind;
   j) eine Beschreibung des Zustandes des Standortgeländes.
4. eine allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Projekts und der vorgesehenen Vorkehrungen.

(4) Mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt können nähere Regelungen über die für bestimmte Arten von Anlagen vorzulegenden Unterlagen getroffen werden. Insbesondere können für die in

Anhang I genannten Anlagen die zur Beurteilung solcher Anlagen erforderlichen weitergehenden Angaben festgelegt werden; für solche Anlagen ist jedenfalls eine Umweltverträglichkeitserklärung im Sinn von Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG vorzuschreiben.

(5) Soweit dies nicht im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 5 zweifelsfrei geklärt wurde, kann die Behörde die Beurteilung auf Antrag oder von Amts wegen zunächst auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens beschränken. In diesem Fall kann die Behörde von der Vorlage von Unterlagen absehen, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit nicht erforderlich sind.

(6) Bei Anträgen auf Genehmigung wesentlicher Änderungen kann die Behörde von der Vorlage von Unterlagen absehen, die für die Beurteilung der Änderung nicht erforderlich sind.

Kundmachung der Antragsunterlagen

§ 7. (1) Die Behörde hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde und bei der Standortgemeinde je ein Exemplar der Antragsunterlagen sowie eine Liste der voraussichtlich zu betrauenden Sachverständigen während sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Die Auflage ist in ausreichender Weise kundzumachen. In der Kundmachung ist auf das allgemeine Stellungnahmerecht (Abs. 3), auf Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und der Stellungnahme sowie auf die Möglichkeit, im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu erlangen, hinzuweisen. In Verfahren über Anlagen gemäß Anhang I hat die Kundmachung auf Kosten des Genehmigungswerbers auch in wenigstens einer regionalen Tageszeitung zu erfolgen.

(3) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Unterlagen abgeben.

(4) Stellungnahmen gemäß Abs. 3 können durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind. Die Unterschriftenliste ist zugleich mit der Stellungnahme einzubringen.

Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen

§ 8. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß Anhang I erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt eines Staates, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder zu dem insoweit Gegenseitigkeit gegeben ist, haben könnte, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
2. ihn auf sein Verlangen über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und zu den eingeholten Gutachten zu geben,
3. gegebenenfalls Konsultationen über allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verringerung von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen,
4. den Staat auf sein Verlangen von der über den Antrag (§ 6) getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(2) Werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens in einem anderen Staat Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, das Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt, so hat die Behörde diese Unterlagen unter entsprechender Anwendung des § 7 kundzumachen und einlangende Stellungnahmen an den betreffenden Staat zu übermitteln.

(3) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Mitwirkende Behörden

§ 9. (1) Die Behörde hat, soweit nicht Organe gemäß Abs. 2 beauftragt wurden, den obersten Verwaltungsorganen, deren Wirkungsbereich durch die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen berührt wird, im Zuge der Vorprüfung (§ 5), bei der Erstellung des Beweisbeschlusses und der Bestellung der Sachverständigen (§ 12 Abs. 1), zu den eingelangten Gutachten und zu der in Aussicht genommenen Entscheidung über den Genehmigungsantrag (§§ 21 bis 23, § 29, § 31 und § 36) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ihnen die Mitwirkung am Erörterungstermin (§ 15), an der Verhandlung (§ 16) und an der Überwachung (§§ 24 bis 32) zu ermöglichen und die sie betreffenden Entscheidungen zuzustellen.

(2) Die obersten Verwaltungsorgane können allgemein oder im Einzelfall ihnen weisungsmäßig unterstellte Organe mit der Ausübung der Mitwirkungsbefugnisse (Abs. 1) betrauen.

(3) Die mitwirkenden Behörden sind zur Mitwirkung an der Ermittlung und an der Würdigung des Sachverhaltes verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 gilt auch die Förderungsstelle als mitwirkende Behörde.

(5) Sonst nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften beizuziehende Organe können als Beteiligte beigezogen werden.

Nachbarn

§ 10. (1) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährdet oder belästigt werden können oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an nicht dem Antragsteller überlassenen Sachen beeinträchtigt werden können.

(2) Als Nachbarn gelten überdies die Träger von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die in Abs. 1 genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn es sich bei dem betreffenden Staat um ein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums handelt oder wenn insoweit Gegenseitigkeit gegeben ist.

(4) Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht gemäß Abs. 1 dinglich berechtigt sind.

Bürgerbeteiligung

§ 11. (1) Wurde eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 4 zum Zeitpunkt der Unterstützung von mindestens 200 Personen unterstützt, die in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde wahlberechtigt waren, bilden diese Personen eine Bürgerpartei im Sinn dieses Gesetzes. Bürgerparteien werden durch den in der Stellungnahme angegebenen Zustellungsbevollmächtigten, ansonsten durch die unterzeichnenden Personen in der Reihenfolge der Unterzeichnung vertreten.

(2) Bürgerparteien ist – unbeschadet der Parteirechte (§ 14) – bei der Erstellung des Beweisbeschlusses und der Bestellung von Sachverständigen gemäß § 12 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind berechtigt, an der Aufsicht hinsichtlich von Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt (§ 28 Abs. 4) mitzuwirken.

Sachverständige

§ 12. (1) Unbeschadet der Bestellung von Sachverständigen für die Zwecke des § 20 hat die Behörde im Hinblick auf die in den §§ 18 und 19 festgelegten Genehmigungskriterien nach Anhörung der sachlich betroffenen mitwirkenden Behörden und unter Würdigung der vom Projektwerber oder von anderen Parteien eingelangten Stellungnahmen

1. durch Beweisbeschluß insbesondere die von Sachverständigen zu beantwortenden Fragen festzulegen,
2. Sachverständige mit der Erstellung der erforderlichen Gutachten zu betrauen.

(2) Als nichtamtliche Sachverständige können auch fachlich einschlägige private Anstalten, private Institute oder Unternehmen mit der Erstellung von Gutachten (Abs. 1 Z 2) beauftragt werden.

(3) In Verfahren über Anlagen gemäß Anhang I hat die Behörde auf der Basis der Antragsunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, und der von den Sachverständigen erstatteten Gutachten die Erstellung eines umfassenden Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Sachverständigen zu veranlassen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von am Gesamtgutachten mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten. Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist wenigstens drei Wochen und mindestens bis zum Abschluß des Erörterungstermins (§ 15) öffentlich aufzulegen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Projektwerber hat der Behörde und den bestellten Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Versuchsbetrieb

§ 13. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, kann die Behörde zum Zweck der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens schon während des Ermittlungsverfahrens einen befristeten Betrieb einzelner Teile der Anlage anordnen oder zulassen. Die Verfügung darf nicht einen vorzeitigen Beginn des Anlagenbetriebes (§ 23) zum Gegenstand haben. § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Parteien

§ 14. (1) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Antragsteller,
2. Personen, hinsichtlich welcher Zwangsrechte (§ 22) oder die Auferlegung anderer Pflichten und Lasten beantragt wurden,
3. der Umweltanwalt (Abs. 2),
4. die Standortgemeinde (Abs. 2),
5. das Arbeitsinspektorat (Abs. 3),
6. Nachbarn (§ 10) nach Maßgabe des Abs. 4,
7. Träger von Bergbauberechtigungen, von Wasserrechten, von Fischereirechten und von Wald- und Weidenutzungsrechten, deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden können (Abs. 6),
8. Bürgerparteien (§ 11) nach Maßgabe des Abs. 7.

(2) Parteien gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) Das Arbeitsinspektorat ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Parteien sind jene Nachbarn (§ 10), die spätestens bei der mündlichen Verhandlung bzw. bei dem sie betreffenden Teil der mündlichen Verhandlung (§ 16) Einwendungen erheben. Ein Nachbar, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung auf diese Weise zu erlangen, kann Einwendungen gegen das Vorhaben noch nach Abschluß der Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung erheben, sofern die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei der Behörde eingebracht werden. Diese Einwendungen sind von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(5) Einwendungen, die auf Unterschriftslisten erhoben werden, haben eine Person unter Anführung ihrer Anschrift zu bezeichnen, der als Vertreter der Unterzeichneten im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG Vollmacht zu erteilen ist. Das gleiche gilt für Einwendungen, die mittels vervielfältigter Formulare erhoben werden. Fehlt die Angabe eines gemeinsamen Vertreters oder endet die Vertretungsbefugnis während des Verfahrens, hat die Behörde dies durch ortsübliche Kundmachung oder durch persönliche Verständigung bekanntzumachen und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Bevollmächtigung eines Vertreters zu setzen. Wird nicht fristgerecht ein Vertreter bestellt, kann die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen erfolgen. Die Behörde kann von diesem Verfahren absehen, wenn wegen der geringen Zahl der Einwendungen eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens auch ohne Vertretung der Personen, die derartige Einwendungen erhoben haben, möglich ist.

(6) Parteien gemäß Abs. 1 Z 2 und 7 sind berechtigt, eine mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht vereinbare Beeinträchtigung ihrer Rechte zu untersagen.

(7) Bürgerparteien (§ 11) sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend zu machen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(8) Die Behörde hat, entsprechend den von den einzelnen Parteien zu vertretenden Rechten, auf eine Gleichbehandlung der Parteien zu achten.

Erörterungstermin

§ 15. In Genehmigungsverfahren über die in Anhang I genannten Vorhaben ist vor der Durchführung von Verhandlungen gemäß § 16 ein öffentlicher Erörterungstermin unter Beiziehung von Sachver-

ständigen durchzuführen. Bei der öffentlichen Erörterung ist jedermann die Möglichkeit zu geben, sich zum Vorhaben zu äußern. Ort und Zeit der öffentlichen Erörterung sind unter entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 kundzumachen. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein zusammenfassendes Protokoll zu erstellen, das in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und von der Behörde bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu berücksichtigen ist.

Öffentliche mündliche Verhandlung

§ 16. (1) Die Behörde hat unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In Verfahren über Vorhaben gemäß Anhang I kann die Verhandlung nach inhaltlichen Kriterien in Abschnitte gegliedert werden; in diesen Fällen ist ein Zeitplan zu erstellen.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 5 ist eine Verhandlung über die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit und sind eine oder mehrere Verhandlungen über die Detailprojekte durchzuführen.

(3) Verhandlungen gemäß Abs. 1 sollen nach Möglichkeit mit einem Augenschein verbunden werden. Kann eine Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden werden, ist für die mitbeteiligten Parteien bis zum Beginn der Verhandlung die Möglichkeit eines Augenscheins sicherzustellen.

(4) Die Überprüfung der Identität der Erschienenen, ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis (§ 43 Abs. 1 AVG) kann auch vor Beginn der Verhandlung erfolgen. Die Öffentlichkeit darf während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben ausgeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Sittlichkeit sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei, insbesondere zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, oder im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(5) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Verhandlungschrift eines Schallträgers bedienen, wenn dies wegen des zu erwartenden Umfangs der Verhandlung erforderlich erscheint. In diesem Fall kann die Wiedergabe der Aufnahme am Ende der Verhandlung unterbleiben.

(6) Unter den Voraussetzungen des Abs. 5 kann die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch die Parteien unterbleiben. Die Verhandlungsschrift ist diesfalls spätestens ab dem achten Tag nach dem Ende der Verhandlung bei der zuständigen Behörde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde für zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen. In dieser Frist können Einwendungen gegen die Übertragung der Schallträgeraufnahme erhoben werden (§ 14 Abs. 5 AVG). Parteien können innerhalb der Auflagefrist die Übermittlung der Verhandlungsschrift schriftlich beantragen. Auf die öffentliche Auflage und auf die Möglichkeit der Übermittlung der Verhandlungsschrift ist am Ende der Verhandlung hinzuweisen.

Ladung

§ 17. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien gemäß § 14 Abs. 1 bis 5 persönlich zu laden. Den anderen Parteien und den Nachbarn sind Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Möglichkeit des Erwerbs der Parteistellung durch eine in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 durchgeführte Kundmachung bekanntzugeben.

III. ABSCHNITT

Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 18. (1) Unbeschadet der §§ 19 und 20 ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens über das Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) in umweltrechtlicher Hinsicht die Einhaltung folgender Grundsätze:

1. Von der Anlage dürfen nur solche Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Abwasser, Abluft, Staub u. dgl.) ausgehen, die bei Einsatz der besten verfügbaren Techniken nicht vermieden werden können.
2. Immissionen auf Grund von nicht vermeidbaren Emissionen sind nur zulässig, wenn
   a) sie nicht zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen führen;
   b) sie nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen;
   c) sie nicht zu einer Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn führen;
   d) sie nicht zu einer Verunreinigung von Gewässern führen; auf das Vorhaben anwendbare Beschränkungen nach bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Gewässerreinhaltung sind anzuwenden;

c) sie nicht zu einer erheblichen Belastung der Umwelt, insbesondere in bereits belasteten oder sensiblen Umweltbereichen, führen; auf das Vorhaben anwendbare Anforderungen nach luftreinhaltungsrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten;

f) sie nicht zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen, die in österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind;

g) die Möglichkeiten einer Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung ausgeschöpft wurden.

Belästigungen und Beeinträchtigungen im Sinn der lit. b und c stehen der Erteilung der Genehmigung insoweit nicht entgegen, als sie Gegenstand eines Übereinkommens mit dem betroffenen Nachbarn oder dem Rechtsinhaber (§ 21 Abs. 5) sind. Soweit Nachbarn eine Wertminderung ihres Eigentums geltend machen, sind zur Entscheidung über derartige Ansprüche in Ermangelung von gütlichen Übereinkommen die ordentlichen Gerichte im außerstreitigen Verfahren zuständig.

3. Dauernde und maßgebliche Beeinträchtigungen des Umwelthaushaltes (§ 2 Abs. 2 Z 3) sollen auch im übrigen hintangehalten werden; auf das Vorhaben anwendbare Bestimmungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen sind jedenfalls einzuhalten.
4. Die Anlage ist so zu situieren und zu gestalten, daß nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen zum Schutz des Ortsbildes oder des Landschaftsbildes eine dauernde und maßgebliche Beeinträchtigung des Orts- bzw. des Landschaftsbildes vermieden wird.
5. Durch entsprechende Vorkehrungen sind die Betriebsabläufe dauerhaft so zu gestalten, daß
   a) Energie effizient verwendet wird,
   b) Möglichkeiten der innerbetrieblichen Abfallvermeidung ausgenutzt werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet werden und – wenn eine Verwertung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist – nachweislich einwandfrei entsorgt werden, und
   c) Potentiale für Störfälle und andere Unfälle bestmöglich ausgeschlossen bzw. begrenzt sind.
6. Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß im Fall einer Betriebsunterbrechung nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist und daß im Fall einer Einstellung des Betriebes jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung vermieden wird und nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 das Betriebsareal rekultiviert wird.

(2) Sofern für das Vorhaben überörtliche Raumplanungen maßgeblich sind, muß das Vorhaben diesen Planungen entsprechen. Im übrigen muß es, soweit nicht eine Feststellung gemäß § 4 Abs. 1 maßgeblich ist, der örtlichen Raumplanung entsprechen.

(3) Eine Prüfung der in Abs. 1 Z 5 genannten Voraussetzungen kann in dem Umfang unterbleiben, als der Behörde die fachlich unbedenkliche Bestätigung eines Zivilingenieurs oder eines zugelassenen Umweltgutachters (§ 39) vorliegt, daß den Erfordernissen einer Analyse und einer Vorsorge nach dem für die Anlage maßgeblichen Stand der Technik entsprochen wird.

Kompensationsprinzip

§ 19. (1) Sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen oder fremder Rechte oder zu einer Gefährdung Dritter oder zu unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn führt, kann die Behörde in Abwägung der Vor- und Nachteile für die Umwelt von einzelnen der in § 18 [Abs. 1] genannten Voraussetzungen absehen, wenn

1. das Vorhaben einer Sanierung bestehender Belastungen der Umwelt, insbesondere einer Altlastensanierung dient [und] oder wenn
2. jede Inanspruchnahme baulich bisher nicht genutzter Flächen vermieden wird.

(2) In Verfahren zur Genehmigung der Änderung einer Anlage kann die Behörde unter den allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 1 von einzelnen der in § 18 Abs. 1 genannten Grundsätze absehen, soweit das Änderungsvorhaben im Verein mit gleichzeitig vorgesehenen und von der Behörde angeordneten Maßnahmen an nicht von der Änderung berührten Teilen der Anlage insgesamt zu einer nicht bloß unerheblichen Verringerung der Gesamt-Emissionsfracht führt.

(3) Auf den Grundsatz der Kompensation ist bei der Entscheidung über Maßnahmen der Umweltförderung Bedacht zu nehmen.

Weitere Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Die Behörde hat, soweit sich aus den §§ 18 und 19 sowie aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt, im Verfahren und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die materiell rechtlichen Bestimmungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

(2) Die Prüfung der Einhaltung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Bau- und Feuerpolizeirechts des betreffenden Bundeslandes und des Elektrotechnikrechts kann insoweit unterbleiben, als der Behörde fachlich unbedenkliche Bestätigungen eines Zivilingenieurs oder eines Umweltgutachters (§ 39) vorliegen hinsichtlich der

a) Unbedenklichkeit des Bauplatzes;
b) Übereinstimmung der vorgesehenen Baustoffe, Geräte und Maschinen mit den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, Normen, Richtlinien und Regelwerken;
c) Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen über die bauliche Ausnutzbarkeit des Bauplatzes;
d) Einhaltung der maßgeblichen bautechnischen Bestimmungen;
e) Einhaltung der maßgeblichen feuerpolizeilichen Bestimmungen;
f) Einhaltung der maßgeblichen elektrotechnischen Rechtsvorschriften, Normen, Richtlinien und Regelwerke;
g) Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften über Stellplätze und Schutzräume.

(3) Sofern das Vorhaben im Abstandsbereich zu einer Anlage, zu deren Schutz Abstandsvorschriften bestehen – wie insbesondere zu Verkehrsanlagen, zu Bergbaugebieten, zu Schieß- und Sprengmittelanlagen, zu Leitungsanlagen, zu militärischen Munitionslagern oder zur Staatsgrenze –, errichtet oder betrieben werden soll, muß der Behörde die Bestätigung der nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zuständigen Stelle vorliegen, daß die geplante Gestaltung der Anlage und der Betriebsabläufe und der damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) – erforderlichenfalls bei Einhaltung bestimmter Vorkehrungen – zulässig ist.

(4) Sofern in den maßgeblichen Rechtsvorschriften gefordert wird, daß für das Vorhaben ein Bedarf gegeben ist, wie insbesondere bei Verkehrsanlagen, Leitungsanlagen und Energieversorgungsanlagen, muß der Behörde die Entscheidung der nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde vorliegen, daß der gebotene Bedarf besteht. Sofern nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bei einander ausschließenden konkurrierenden Vorhaben über den Vorrang eines Vorhabens zu entscheiden ist, muß der Behörde die Entscheidung der zuständigen Behörde vorliegen, daß dem Vorhaben der Vorrang zukommt.

(5) Sofern durch das Vorhaben öffentliche Sachen in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise in Anspruch genommen werden sollen, müssen der Behörde die dafür erforderlichen öffentlichrechtlichen Entscheidungen der zuständigen Behörden vorliegen.

(6) Sofern mit der Verwirklichung des Vorhabens ein Eingriff in ein Denkmal, in ein Naturdenkmal oder in eine Naturhöhle verbunden wäre oder das Vorhaben eine widmungswidrige Verwendung von Waldboden oder eine nach gebietsbezogenen landschafts- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtige Maßnahme umfassen würde, muß der Behörde die von der nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde erteilte Bewilligung vorliegen.

Genehmigungsentscheidung

§ 21. (1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 hat die Behörde die Entscheidung auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken und über alle darauf bezogenen Einwendungen abzusprechen. Wenn keine Entscheidung gemäß § 4 Abs. 3 vorliegt, ist überdies über die grundsätzliche Zulässigkeit der Einräumung von Zwangsrechten abzusprechen. Darüber hinaus ist festzulegen, welche Fragen den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage einer rechtskräftigen Grundsatzgenehmigung (Abs. 1) ist nach gesonderten Verhandlungen unter Anwendung der folgenden Absätze über die erforderlichen Detailgenehmigungen sowie über allfällige Zwangsrechte und damit zusammenhängende Fragen (§ 22) zu erkennen.

(3) In allen anderen Fällen hat die Behörde über den Genehmigungsantrag zu entscheiden. Sie hat die Genehmigung – gegebenenfalls mit den Auflagen und Befristungen und unter den Bedingungen, die erforderlich sind, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen – zu erteilen oder ansonsten den Antrag abzuweisen; Auflagen für den Schutz von Luft, Wasser und Boden sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(4) Erteilt die Behörde die erforderliche Genehmigung, hat sie insbesondere

1. über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften abzusprechen und die Anlage unter Bezugnahme auf Pläne durch Festsetzung von verwendeten Maschinen, Geräten, Fahrzeugen u. dgl., von Betriebsabläufen, von Kapazitäten und von Betriebszeiten zu bestimmen;

2. für relevante Emissionen, jedenfalls für Emissionen der in Anhang II genannten Stoffe, Emissionsgrenzwerte – ausgedrückt als Masse bzw. Konzentration je Zeiteinheit – festzulegen (§ 18 Abs. 1 Z 1 und 2); Emissionsrechte sind auf längstens zehn Jahre zu befristen;
3. über die auf Grund dieses Gesetzes und der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zu verfügenden, insbesondere über die von den mitwirkenden Behörden beantragten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu entscheiden; diese haben, soweit dies nicht schon in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, auch die zur Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte und die zum Schutz Dritter gebotenen Vorsorgen
   - für die Vorbereitung und Ausführung der Errichtung der Anlage (§ 25),
   - für den Betrieb und die Instandhaltung (§ 27 Abs. 1) der Anlage,
   - für nicht normale Betriebsbedingungen, wie das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, das kurzzeitige Abfahren, Störfälle und andere Störungen,
   - bei Abluftemittenten: für den Fall von Inversionswetterlagen sowie von erhöhten Smog- und Ozonwerten,
   - für den Fall einer Betriebsunterbrechung und Betriebseinstellung (§ 32)

   zu umfassen;
4. Sicherheitsleistungen vorzuschreiben, soweit diese notwendig erscheinen, um die dauerhafte Erfüllung von Vorschreibungen gemäß Z 1 und 3, die ordnungsgemäße Erhaltung und die allfällige spätere Beseitigung der Anlage zu gewährleisten; Sicherheitsleistungen können auch in der Form des Nachweises einer aufrechten Versicherung zu erbringen sein;
5. soweit dies auf Grund der Komplexität oder der Gefährlichkeit von Baumaßnahmen oder von Betriebsweisen notwendig erscheint, auf Kosten des Antragstellers eine Bauaufsicht und/oder eine Betriebsaufsicht zu bestellen;
6. unter Festlegung von Meßmethodik, Meßhäufigkeit und des Bewertungsverfahrens die zur Beweissicherung erforderlichen Einrichtungen zur laufenden Überwachung von Emissionen und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (Z 2) und der Überwachung von Eingriffen in den Umwelthaushalt vorzuschreiben und die regelmäßige Übermittlung dieser Daten an die Behörde anzuordnen;
7. die Aufnahme des Betriebes, wenn dies in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zwingend vorgesehen ist, ansonsten wenn dies wegen der zu gewärtigenden Auswirkungen auf die Umwelt oder wegen besonderer Sicherheitserfordernisse erforderlich erscheint, von einer eigenen Bewilligung (Betriebsaufnahmebewilligung) abhängig zu machen (§ 24 Abs. 2);
8. Anordnungen zur Sicherstellung der laufenden Kontrolle – unter Berücksichtigung der Verordnung des Rates vom 29. Juni 1993, 1836/93/EWG – und der Aufsicht (§ 28) zu treffen;
9. über in öffentlichrechtlichen Bestimmungen gründende Einwendungen der mitbeteiligten Parteien abzusprechen;
10. über beantragte Zwangsrechte und die damit zusammenhängenden Entschädigungen sowie über Gegen- und Mitbenutzungsrechte Dritter abzusprechen (§ 22); der Bescheid gilt insoweit als Grundbuchsurkunde.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften auf den Schutz fremder Rechte oder auf die Vermeidung von Belästigungen Dritter abzielen, hat die Behörde insoweit von einer Entscheidung abzusehen, als ihr ein schriftliches Übereinkommen zwischen dem Genehmigungswerber und dem geschützten Dritten vorgelegt wird. Alle im Zug des Genehmigungsverfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten im Bescheid zu beurkunden. Zur Entscheidung über Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen solcher Übereinkommen ist die Behörde zuständig.

(6) Erfordert eine in gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften enthaltene Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so sind erforderlichenfalls geeignete zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

(7) Die Genehmigungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller, den mitwirkenden Behörden sowie auf deren Antrag den mitbeteiligten Parteien zuzustellen oder auszufolgen. Der Spruch und die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind in geeigneter Form öffentlich kundzumachen. Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid gilt gegenüber den Parteien, denen der Bescheid nicht zuzustellen ist, mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Kundmachung als erlassen. Genehmigungen für Anlagen gemäß Anhang I sind auf Kosten des Genehmigungswerbers im Grundbuch ersichtlich zu machen. Wurde die Genehmigung für eine Anlage erteilt, zu deren Schutz Abstandsvorschriften statuiert sind, sind die auf den betrof-

fenen Liegenschaften lastenden Beschränkungen auf Kosten des Genehmigungswerbers im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(8) Die Behörde hat die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb von sechs Monaten, bei Vorhaben gemäß Anhang I längstens innerhalb von 18 Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages zu fällen.

(9) Genehmigungsentscheidungen (Detailgenehmigungen) nach diesem Gesetz ersetzen, soweit sich aus § 20 nicht anderes ergibt, alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach bestehenden Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Nichtuntersagungen.

(10) Anträge auf Wiederverleihung von nach diesem Gesetz befristet erteilten Genehmigungen, insbesondere auf Wiederverleihung von Emissionsrechten, können frühestens achtzehn Monate, spätestens sechs Monate vor Fristablauf gestellt werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte einen Anspruch auf neuerliche Genehmigung, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der im Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Stand der Technik gewahrt ist; der Antrag hat die zur Beurteilung dieser Genehmigungsvoraussetzung erforderlichen Unterlagen zu umfassen. Die Genehmigung, deren Wiederverleihung beantragt wurde, verlängert sich bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag.

Zwangsrechte

§ 22. (1) Soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist und eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, kann die Behörde auf Antrag im Interesse der Verwirklichung eines zu genehmigenden Vorhabens gegen angemessene Entschädigung

1. Eigentümer von Grundstücken und Gewässern und Inhaber von Anlagen zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zum Zweck der Verwirklichung des Vorhabens (Betreten, Befahren, Lagern von Baustoffen u. dgl.) und der Überwachung der Durchführung des Vorhabens verpflichten;
2. die Verlegung von Anlagen, insbesondere von Leitungen, verfügen, wenn dies ohne Gefährdung ihres Zweckes möglich ist;
3. die für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beaufsichtigung erforderlichen Dienstbarkeiten begründen;
4. bestehende Rechte nach Anhörung der für die Verleihung dieser Rechte zuständigen Behörde einschränken oder aufheben;
5. Liegenschaften, Gewässer und Bauwerke ganz oder teilweise enteignen.

(2) Bei der Entscheidung über Zwangsrechte ist bestehenden Nutzungsinteressen, zB durch die Einräumung von Mitbenutzungsrechten oder durch die Verpflichtung zur Einlösung von nicht mehr zweckentsprechend nutzbaren Resten, bestmöglich Rechnung zu tragen. Wird der Zweck der Zwangsrechtseinräumung nicht längstens innerhalb von sieben Jahren erreicht, ist das Zwangsrecht, soweit der Zweck nicht schon früher erfüllt wurde oder weggefallen ist, aufzuheben.

(3) Beantragt ein durch nicht bloß geringfügige und nicht bloß vorübergehende Zwangsrechte oder sonstige Duldungspflichten Belasteter die Einlösung, ist der Genehmigungswerber zur Einlösung zu verpflichten. Ebenso sind auf Antrag des Eigentümers zu Wohnzwecken genutzte Liegenschaften einzulösen, bei denen der Betrieb einer Anlage gemäß Anhang I zu einer nicht bloß geringfügigen dauernden Erhöhung der Immissionsbelastung führt.

(4) Auf Antrag eines Duldungspflichtigen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 hat die Behörde über erlittene Schäden und in den Fällen des Abs. 1 Z 1 über die Beendigung der Duldungspflicht zu entscheiden. Ersatzansprüche für erlittene Schäden sind innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis bei der Behörde geltend zu machen.

(5) Über Zwangsrechte und über die gebührenden Entschädigungen soll tunlichst im Genehmigungsbescheid abgesprochen werden. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind in den Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 23 entsprechend anzuwenden.

(7) Bestimmungen in anwendbaren Rechtsvorschriften über nicht als Zwangsrechte zu beurteilende Mitbenutzungsrechte Dritter und darauf bezogene Beitragspflichten sowie über Hilfeleistungspflichten

und darauf bezogene Ersatzpflichten bleiben unberührt und sind von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Vorzeitige Inangriffnahme

§ 23. (1) Nach Vorliegen der vorgesehenen Gutachten kann die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers die vorzeitige Inangriffnahme einzelner genau bezeichneter Maßnahmen bewilligen, wenn

1. mit einer positiven Genehmigungsentscheidung (Detailgenehmigung) zu rechnen ist,
2. die beschleunigte Verwirklichung wegen der zu erwartenden gesamthaften Verbesserung im allgemeinen Interesse liegt und
3. der Projektwerber sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Wenn die Behörde nicht Anlaß zur Durchführung einer gemäß § 17 kundzumachenden mündlichen Verhandlung hat, hat sie den Parteien nach öffentlicher Kundmachung durch mindestens vierzehn Tage Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Baubeginn und Betriebsaufnahme

§ 24. (1) Maßnahmen, die zur Verwirklichung oder Inangriffnahme des Vorhabens erforderlich sind, dürfen, soweit sich nicht auf Grund einer Bewilligung nach § 4 Abs. 5, § 13 oder § 23 anderes ergibt, nicht vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides (§ 21) bzw. des Bescheides über die entsprechende Detailgenehmigung sowie der Erbringung einer allenfalls vorgeschriebenen Sicherheitsleistung begonnen werden.

(2) Wurde die Betriebsaufnahme von einer gesonderten Bewilligung (Betriebsaufnahmebewilligung) abhängig gemacht oder ist dies in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwingend vorgeschrieben, darf der Betrieb erst nach Rechtskraft dieser Bewilligung aufgenommen werden.

(3) Gegenstand der Betriebsaufnahmebewilligung ist die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung. Im Verfahren ist den mitwirkenden Behörden und den mitbeteiligten Parteien, zu deren Schutz Vorkehrungen vorgesehen sind oder angeordnet wurden, in sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter erforderlich ist, können im Betriebsaufnahmebewilligungsbescheid weitergehende Auflagen und sonstige Beschränkungen verfügt werden. § 26 ist anzuwenden.

Vorsorgen bei der Durchführung

§ 25. (1) Die Anlage darf, unbeschadet des § 26, nur gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften sowie entsprechend den im Projekt vorgesehenen und den behördlich angeordneten Vorkehrungen ausgeführt und betrieben werden. In jedem Fall sind bei der Durchführung baulicher Maßnahmen Gefährdungen Dritter und Belästigungen von Nachbarn, mit denen kein darauf bezogenes schriftliches Übereinkommen abgeschlossen wurde, hintanzuhalten.

(2) Die Behörde hat jederzeit nach Abs. 1 erforderlich scheinende zusätzliche Vorkehrungen anzuordnen. Sie kann, wenn sich dies als notwendig erweist, auch nachträglich eine Bau- oder Betriebsaufsicht bestellen oder entsprechende Sicherheitsleistungen vorschreiben.

(3) Der Eintritt eines Störfalls oder der drohenden Gefahr eines Störfalls sowie jede Überschreitung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte sind der Behörde unverzüglich zu melden. Anzeige- und Meldepflichten nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Bewilligung von Abweichungen

§ 26. Die Behörde kann auf Antrag – nach Anhörung der mitwirkenden Behörden und der mitbeteiligten Parteien in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 2 – Abweichungen von bestimmten einzelnen Vorkehrungen, die im genehmigten Projekt vorgesehen sind oder behördlich angeordnet wurden, bewilligen, wenn die im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen und fremden Rechte nicht nachteilig berührt werden, insbesondere die gebotene Umweltvorsorge nicht verringert wird, und wenn der Schutz der Nachbarn nicht verringert wird. Insbesondere kann auch die Abstand-

nahme von Auflagen bewilligt werden, wenn durch andere, gleichzeitig anzuordnende Maßnahmen ein mindestens gleichwertiger Effekt erzielt wird.

Instandhaltung und Eigenkontrolle

§ 27. (1) Die Anlage ist jederzeit in einem den anwendbaren Rechtsvorschriften und den im Genehmigungsbescheid oder sonst getroffenen Anordnungen entsprechenden Zustand, im übrigen so instandzuhalten, daß Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen Dritter und Belästigungen von Nachbarn nicht zu gewärtigen sind. Sind die vom Berechtigten getroffenen Vorkehrungen unzureichend, hat die Behörde die notwendigen Anordnungen zu erlassen und erforderlichenfalls unmittelbar durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Berechtigte hat für eine laufende innerbetriebliche Aufsicht zu sorgen. Soll die innerbetriebliche Aufsicht Mitarbeitern übertragen werden, müssen diese befugt und in der Lage sein, alle zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Unbeschadet weitergehender Anforderungen, die sich aus anwendbaren Rechtsvorschriften sowie aus bestehenden Anordnungen ergeben, ist der Behörde bei den in Anhang I genannten Anlagen jährlich, ansonsten alle drei Jahre die Bestätigung eines Zivilingenieurs oder eines Umweltgutachters (§ 39) über die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen und der behördlich angeordneten Vorkehrungen vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und solange der Standort der Anlage in das Verzeichnis geprüfter Standorte nach Art. 8 der Verordnung des Rates vom 29. Juni 1993, 1836/93/EWG eingetragen ist.

Aufsichtsbefugnisse

§ 28. (1) Anlagen im Sinn dieses Gesetzes unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse der zur Wahrung sicherheitstechnischer Erfordernisse insbesondere nach berg-, verkehrs-, energie-, leitungs- und strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der im Genehmigungsverfahren mitanzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsakte erforderlich ist, ist die Behörde befugt, durch ihre Organe oder durch andere geeignete Personen die Anlage und die zu ihr gehörenden Grundstücke und Gebäude jederzeit zu betreten, im Anlagenbereich befindliche Sachen zu kontrollieren, Messungen durchzuführen, in Unterlagen einzusehen, Proben zu entnehmen u. dgl. Verlangte Auskünfte sind zu erteilen, verlangte Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen, zum Zweck der Aufsicht erteilte Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Einem bestellten Aufsichtsorgan (§ 3 Abs. 1, § 21 Abs. 4 Z 5, § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2) ist jederzeit Zugang zu allen Teilen der Anlage, zu deren Beaufsichtigung es bestellt ist, zu gewähren. Das Organ hat, soweit eine Behebung wahrgenommener Mißstände nicht sogleich erfolgt, die Behörde zu unterrichten.

(4) Dem Umweltanwalt und dem Vertreter einer im Genehmigungsverfahren gebildeten Bürgerpartei ist auf Verlangen Zutritt zur Anlage zu gewähren und die zur Überprüfung der Einhaltung von dem Schutz der Nachbarn und der Umwelt dienenden Vorkehrungen notwendige Besichtigung zu ermöglichen. Im Streitfall entscheidet die Behörde über den Umfang des Besichtigungsrechts.

(5) Auf Antrag eines Nachbarn, der glaubhaft macht, daß zu seinem Schutz vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen offenkundig nicht eingehalten werden, oder auf Antrag des Umweltanwalts oder des Vertreters einer Bürgerpartei, welche glaubhaft machen, daß zum Schutz der Umwelt vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen offenkundig nicht eingehalten werden, hat die Behörde den Berechtigten unverzüglich zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von achtundvierzig Stunden aufzufordern. Kann der Vorwurf, gegebenenfalls nach Anhörung einer bestellten Bau- oder Betriebsaufsicht, nicht unverzüglich zufriedenstellend aufgeklärt werden, ist ein Verfahren nach § 33 einzuleiten.

(6) In Verwaltungsvorschriften vorgesehene allgemeine, nicht anlagenspezifische Aufsichtsbestimmungen, wie insbesondere über die Forstaufsicht und die Gewässeraufsicht, bleiben unberührt.

(7) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind die im Anhang I genannten Anlagen frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der Betriebsaufnahme daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen des Umweltverträglich-

keitsgutachtens mit den tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt übereinstimmen. Den mitwirkenden Behörden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Behörde hat sicherzustellen, daß die Ergebnisse der vorgeschriebenen Überwachung (§ 21 Abs. 4 Z 6) der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

V. ABSCHNITT

Anzeigeverfahren

§ 29. (1) Der Behörde sind drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen

1. jede nicht genehmigungspflichtige Änderung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage (Abs. 2); als Änderung gilt jedenfalls jede Abweichung von Festlegungen im Genehmigungsbescheid (§ 21 Abs. 4 Z 1 und 2);
2. die Einstellung des Betriebes oder die Auflassung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage (§ 32);
3. der Abbruch oder die sonstige Entfernung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage;
4. die fristgerechte (§ 34 Abs. 2) Wiederherstellung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage nach ihrer Zerstörung.

Der Anzeige sind Projektunterlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahme und der zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen im Sinn der zutreffenden Bestimmungen der §§ 18 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, beizulegen. Die Behörde kann unbeschadet der folgenden Bestimmungen die Anzeige von Beginn und Ende der Maßnahmen vorschreiben und eine Bauaufsicht bestellen.

(2) Handelt es sich bei der angezeigten Änderung (Abs. 1 Z 1) um eine wesentliche Änderung (§ 2 Abs. 3), hat die Behörde die Durchführung unverzüglich zu untersagen und dem Projektwerber die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens anheimzustellen. Ansonsten hat die Behörde in Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5, gegebenenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Vorkehrungen, über die Genehmigung der Änderung zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 4 hat die Behörde in sinngemäßer Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5 über die erforderlichen Vorkehrungen zu entscheiden.

Aktualisierung und Abänderung der Genehmigung

§ 30. (1) Die im Genehmigungsbescheid getroffenen Vorsorgen (Festlegungen und Vorschreibungen) sind regelmäßig, längstens alle zehn Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung hat jedenfalls stattzufinden,

- wenn, unbeschadet des Abs. 2, erhebliche Umweltverschmutzungen festzustellen sind,
- wenn, unbeschadet des § 31, wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen oder
- wenn, unbeschadet des § 33 Abs. 6, die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert.

(2) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die im Genehmigungsbescheid wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der auf die Anlage anwendbaren Rechtsvorschriften und der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung der in dieser Hinsicht berührten mitwirkenden Behörden und der berührten Parteien (§§ 14 und 17) durch Abänderung des Genehmigungsbescheides die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Anordnungen zu treffen. Soweit solche Anordnungen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, darf der erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zum erzielbaren Schutzeffekt stehen. Auf geeignete Vorschläge, insbesondere des Berechtigten und der mitwirkenden Behörden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der Genehmigung bzw. der betreffenden Detailgenehmigung oder nach der Erteilung einer im Hinblick auf Abs. 2 relevanten Änderungsgenehmigung Nachbarn geworden sind, dürfen Anordnungen gemäß Abs. 2 nur soweit erlassen werden, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen erforderlich ist. Zum Schutz fremder Rechte, die erst nachträglich erworben wurden, dürfen Anordnungen gemäß Abs. 2 nicht getroffen werden.

Sanierung bestehender Anlagen

§ 31. (1) Ergibt sich auf Grund von nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung tretenden Rechtsvorschriften die Verpflichtung, bestehende Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, an neue Anforderungen anzupassen, hat der Berechtigte, soweit sich aus diesen Rechtsvorschriften nicht anderes ergibt, der Behörde innerhalb eines Jahres entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Anlage den Anforderungen der neuen Rechtsvorschriften bereits entspricht, oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er die Anlage, gegebenenfalls den betroffenen Anlagenteil, innerhalb von längstens fünf Jahren auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Anlage gilt die Genehmigung als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojektes zu beantragen (Abs. 3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber der Anlage, der eine Erklärung nach Abs. 1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (zB Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Vorlage eines Sanierungsprojektes vorzuschreiben.

(3) Wird vom Inhaber einer Anlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen in Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5 zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Berechtigten die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb von fünf Jahren, aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Anlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Berechtigten jene Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften (Abs. 1) ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Maßnahmen vorschreiben.

(5) Die Sicherung oder Sanierung von Altlasten unterliegt, sofern solche Maßnahmen nicht Bestandteil eines nach § 21, § 29 oder § 36 zu behandelnden Projektes sind, den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes.

Betriebsunterbrechung und Betriebseinstellung

§ 32. (1) Unbeschadet anderer oder weitergehender Verpflichtungen nach anderen anwendbaren Verwaltungsvorschriften sind eine nicht bloß kurzfristige Betriebsunterbrechung und die Betriebseinstellung der Behörde unter Bekanntgabe der vorgesehenen Maßnahmen anzuzeigen. Die in dieser Hinsicht im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen sind einzuhalten; im übrigen sind Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen Dritter und unzumutbare Belästigungen von Nachbarn hintanzuhalten. Reichen die angezeigten Vorkehrungen dafür nicht aus oder werden die gebotenen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, hat die Behörde die notwendigen Vorkehrungen anzuordnen und erforderlichenfalls für Rechnung des Berechtigten unmittelbar durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Im Fall der Betriebseinstellung sind die Anlagen oder Anlagenteile zu entfernen und ist der Anlagenbereich zu rekultivieren. Sind die Maßnahmen des Verpflichteten unzureichend, hat ihm die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Von einer solchen Verpflichtung kann abgesehen werden, sobald einer Person, die dazu dauerhaft geeignet erscheint, mit ihrer Zustimmung die Verpflichtung zur Instandhaltung (§ 27 Abs. 1) auferlegt worden ist; einer solchen Person kann erforderlichenfalls eine entsprechende Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

§ 33. (1) Wird eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Anlage ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Bewilligung der vorzeitigen Inangriffnahme errichtet, betrieben oder geändert, hat die Behörde die rechtswidrige Tätigkeit bzw. den Betrieb der rechtswidrig errichteten oder geänderten Anlage oder Anlagenteile unverzüglich zu untersagen und erforderlichenfalls unmittelbar einzustellen.

(2) Gleichzeitig ist eine Zwangsstrafe anzudrohen, die pro Tag mit mindestens 10 000 S und höchstens 100 000 S festzulegen ist. Die Zwangsstrafe ist im Fall der Fortsetzung oder Wiederholung vorzuschreiben und gegebenenfalls für die Zukunft neuerlich festzulegen. Im Wiederholungsfall kann auf Kosten des Berechtigten eine besondere Aufsicht (§ 28 Abs. 3) bestellt werden.

(3) Wird beim Betrieb einer nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Anlage gegen eine für die Anlage in auf sie anwendbaren Vorschriften festgelegte Bau- oder Betriebsvorschrift oder gegen im Projekt vorgesehene oder behördlich angeordnete Vorkehrungen verstoßen, sind vollstreckbare Anordnungen unverzüglich zu vollstrecken und ist im übrigen unverzüglich die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anzuordnen oder, wenn dies zur Abwehr von Gefahren oder Beeinträchtigungen erforderlich ist, unmittelbar durchzuführen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Erweisen sich andere Maßnahmen als nicht zielführend, ist bis zur Erfüllung der Pflichten der weitere Betrieb der Anlage zu untersagen.

(4) Aufträge zur Beseitigung von genehmigungspflichtigen Anlagen, die ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung errichtet, in Betrieb genommen oder geändert wurden, sowie zur Beseitigung von unzulässigen Ablagerungen und Bodenverunreinigungen sind anstelle des Verursachers, wenn dieser dazu nicht verhalten werden kann, dem Liegenschaftseigentümer gegenüber zu erlassen, wenn dieser die Maßnahme gestattet oder geduldet hat. Das Gleiche gilt für den Ersatz der bei unmittelbaren Maßnahmen der Behörde erwachsenden Kosten.

(5) Soweit es um die Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der Nachbarn oder der Umwelt geht, sind Verfügungen nach den vorstehenden Absätzen in der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

(6) Wird durch eine diesem Gesetz unterliegende Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für das Eigentum von nicht dem Anlagenbetreiber gehörenden oder überlassenen Sachen, für ein Gewässer oder sonst für die Umwelt herbeigeführt, hat der Berechtigte unverzüglich die zur Bekämpfung der Gefahr und zur Vermeidung weiterer Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Behörde zu verständigen. Werden die Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend getroffen, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen bzw. auf Kosten des Verursachers unmittelbar durchzuführen oder durchführen zu lassen. Nach Lage des Falles hat die Behörde nach Abs. 1 und 2, nach Abs. 3, nach § 30 oder nach § 31 vorzugehen. Weitergehende Meldepflichten in bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Mitwirkende Behörden sind in sinngemäßer Anwendung von § 4 Abs. 3 AVG befugt, Gefahren unter Anwendung der von ihnen zu vollziehenden Vorschriften abzustellen.

Erlöschen der Genehmigung

§ 34. (1) Wird mit dem Vorhaben nicht längstens innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung oder der entsprechenden Detailgenehmigung begonnen, erlischt die Genehmigung. Werden bei einem grundsätzlich genehmigten Vorhaben nicht längstens innerhalb von drei Jahren verhandlungsreife Detailentwürfe für alle wesentlichen Anlagenteile eingereicht, erlischt die Grundsatzgenehmigung.

(2) Wird die Ausführung des Vorhabens oder der Betrieb der Anlage mehr als ein Jahr lang unterbrochen oder wird die Anlage nach einer Zerstörung wesentlicher Teile nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt, erlischt die Genehmigung und gilt der Betrieb der Anlage als eingestellt (§ 32).

(3) Auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags kann die Behörde aus triftigen Gründen die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen verlängern, wenn Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen Dritter oder Belästigungen von Nachbarn nicht zu gewärtigen sind.

Widerruf der Genehmigung

§ 35. (1) Eine Genehmigung (§ 21, § 29, § 31, § 36) kann, unbeschadet des Abs. 5, von der Behörde ganz oder teilweise widerrufen werden,

1. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eintretender Umstände die Genehmigung zu versagen hätte und wenn ohne den Widerruf von der Behörde nach diesem Gesetz oder nach mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften wahrzunehmende öffentliche Interessen gefährdet wären;
2. wenn die Behörde auf Grund einer nachträglichen Änderung von anwendbaren Rechtsvorschriften, die nicht nur zu einer Sanierung (§ 31) verpflichten, die Genehmigung zu versagen hätte, und wenn ohne den Widerruf von der Behörde nach diesem Gesetz oder nach mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften wahrzunehmende öffentliche Interessen gefährdet wären;
3. um schwere Nachteile für die Allgemeinheit zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Umstandes zulässig. Im Fall des Abs. 1 Z 2 ist der Widerruf nur solange zulässig als der Berechtigte von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn im Widerrufsbescheid nichts anderes bestimmt wird, mit der Erlassung des Widerrufsbescheides.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist der Berechtigte auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den er dadurch erleidet, daß er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat, soweit sein Vertrauen schützenswert ist. Der Ersatz ist jedoch mit dem Betrag des Interesses begrenzt, das der Betroffene am Bestand der Genehmigung hat. Über den Anspruch, der innerhalb eines Jahres ab Erlassung des Widerrufsbescheides geltend zu machen ist, entscheiden in Ermangelung von gütlichen Übereinkommen die ordentlichen Gerichte im außerstreitigen Verfahren.

(5) Soweit auf die Anlage anwendbare Bestimmungen in Verwaltungsvorschriften weitere Gründe für die Untersagung des Betriebes oder den Widerruf der Berechtigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Änderung der Anlage vorsehen, bleiben diese unberührt und sind von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der betreffenden mitwirkenden Behörde anzuwenden.

VI. ABSCHNITT

Vereinfachtes Verfahren

§ 36. (1) Die Erteilung der Genehmigung in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 ist schriftlich zu beantragen. Einem Antrag gemäß § 3 Abs. 2 sind die zur umfassenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die anwendbaren Genehmigungskriterien erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen, wie insbesondere

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
2. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke unter Anführung der Namen und Anschriften der Eigentümer und allfälliger an diesen Grundstücken dinglich Berechtigter;
3. eine Bau- und Betriebsbeschreibung einschließlich des Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die vorgesehenen Vorkehrungen und Störfallvorsorgen;
4. die erforderlichen Pläne;
5. die Beschreibung der zu erwartenden Emissionen, Reststoffe und Eingriffe in den Umwelthaushalt sowie die zur Vermeidung oder Verringerung dieser Wirkungen vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Sofern der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde in maßgeblicher Weise betroffen wird, ist dieser im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Parteien (Abs. 5) sind unter sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 2 anzuhören.

(3) Sofern die Behörde nicht früher entscheidet, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Behörde dem Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt hat, daß ein Verfahren gemäß Abs. 5 erforderlich ist. In diesem Fall gilt die so erwirkte Berechtigung als Genehmigung bzw. als Genehmigungsbescheid im Sinn dieses Gesetzes und ist der Antragsteller bei Gebrauchnahme der erworbenen Genehmigung zur Verwirklichung aller im eingereichten Projekt vorgesehenen Schutzvorkehrungen bei sonstiger unmittelbarer Vollstreckung im Verwaltungsweg verpflichtet.

(4) Die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 5 ist anzuordnen, wenn nach Art, Lage, Gestaltung und Betriebsweise des Vorhabens – unter Berücksichtigung von Bestätigungen von Zivilingenieuren oder Umweltgutachtern (§ 39) – nicht zweifelsfrei sichergestellt ist, daß

- das Vorhaben der maßgeblichen örtlichen oder überörtlichen Widmung entspricht,
- öffentliche Interessen und fremde Rechte nicht nachteilig berührt werden,
- eine Gefährdung Dritter nicht zu besorgen ist,
- eine Erhöhung der tatsächlichen örtlichen Immissionsgegebenheiten nicht zu besorgen ist,
- nachteilige Einwirkungen auf den Umwelthaushalt ausgeschlossen sind.

(5) Soweit das Vorhaben nicht gemäß Abs. 3 als genehmigt gilt, sind § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 18, 20 und 21 Abs. 3 bis 9 anzuwenden; § 14 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Parteistellung nur die in § 14 Abs. 1 Z 1, 5, 6 und 7 genannten Personen haben.

Dingliche Bescheidwirkung und Haftungsdurchgriff

§ 37. (1) Nach diesem Gesetz erworbenen Genehmigungen und Bewilligungen kommt insoweit dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger an der Anlage ausgeübt und geltend gemacht werden können und als daraus erwachsende Verpflichtungen auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger hat dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte

zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Der Rechtsnachfolger hat die erlangte Rechtsstellung der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Können nach diesem Gesetz bestehende Verpflichtungen gegenüber einer Kapitalgesellschaft nicht durchgesetzt werden, weil diese aufgelöst wird oder weil sich das Gesellschaftsvermögen als unzureichend erweist, kann die Behörde diese Verpflichtung gegenüber Personen geltend machen, denen im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung wesentliche Gesellschaftsanteile zukamen. Das Rückgriffsrecht des in Anspruch genommenen Anteilsinhabers gegenüber anderen Anteilsinhabern sowie die gesellschaftsrechtliche Haftung der Organe der Gesellschaft bleiben unberührt.

Behörden

§ 38. (1) Zuständige Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist hinsichtlich der in Anhang I genannten Anlagen der Bundesanlagensenat, im übrigen der betreffende Landesanlagensenat. Die Entscheidungen dieser Behörden unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Behörde ist zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide befugt. Die Zuständigkeit der Strafbehörden (§ 26 VStG) bleibt unberührt.

(2) Die in diesem Gesetz der Gemeinde übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden.

Zugelassene Umweltgutachter

§ 39. Als zugelassene Umweltgutachter im Sinn dieses Gesetzes gelten – im Rahmen ihrer jeweiligen Fachkunde – Personen und Organisationen, die in Anwendung von § 6 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes BGBl. Nr. 622/1995 zugelassen wurden.

Strafbestimmungen

§ 40. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2 oder 3 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von mindestens 3 000 S und höchstens 30 000 S zu bestrafen, wer

a) ungeachtet vorhergehender Abmahnung den ordnungsgemäßen Ablauf eines Erörterungstermins (§ 15) stört oder hindert;
b) den aus § 25 Abs. 1 Satz 2 oder aus § 27 Abs. 1 Satz 1 erwachsenden Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von mindestens 30 000 S und höchstens 100 000 S zu bestrafen, wer

a) eine in diesem Gesetz oder auf seiner Grundlage vorgeschriebene Anzeige oder Meldung nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erstattet oder Bestätigungen gemäß § 27 Abs. 3 nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt;
b) einer in diesem Gesetz vorgeschriebenen Duldungspflicht oder Pflicht zur Auskunftserteilung zuwiderhandelt oder sonst eine in diesem Gesetz vorgesehene Aufsicht hindert;
c) unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt einreicht;
d) eine Erklärung gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 tatsachenwidrig abgibt;
e) Pflichten gemäß § 32 Abs. 2 nicht ungesäumt erfüllt;
f) Pflichten gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 nicht ungesäumt erfüllt;
g) Bestätigungen als zugelassener Umweltgutachter ohne die nach § 39 erforderliche Zulassung oder unter Überschreitung des Umfanges seiner Zulassung ausstellt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von mindestens 70 000 S und höchstens 500 000 S zu bestrafen, wer

a) eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung, ohne die erforderliche Detailgenehmigung oder vor Eintritt einer vorgeschriebenen Bedingung errichtet, in Betrieb nimmt oder ändert;

b) ein Vorhaben in Abweichung von den genehmigten Projektunterlagen ausführt oder betreibt oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Auflagen, Aufträgen oder sonstigen Anordnungen und Vorschreibungen zuwiderhandelt;

c) Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5, gemäß § 13 oder gemäß § 23 ohne Bewilligung oder entgegen einer erteilten Bewilligung durchführt oder sonst mit Baumaßnahmen oder dem Betrieb entgegen § 24 vorzeitig beginnt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 lit. g und des Abs. 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Bei der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Anlage beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung oder Beendigung des rechtswidrigen Zustands.

(6) Strafbestimmungen nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Haftungsbestimmungen

§ 41. Auf die Schadenshaftung anwendbare Bestimmungen in bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

VII. ABSCHNITT

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 42. (1) Unbeschadet der in § 18, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 25, § 27, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 6, § 35 Abs. 5, § 40, § 41 und § 43 Abs. 2 getroffenen Regelungen sind Bestimmungen in bestehenden Vorschriften, die Maßnahmen, Verfahren und Entscheidungen auf den gleichen Gebieten regeln wie § 4, § 5, § 6 Abs. 5 und 6, §§ 7 bis 17, § 19, § 22 Abs. 1 bis 5, § 23, § 24, § 26, §§ 29 bis 31, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 bis 5, § 34, § 35 Abs. 1 bis 4 und §§ 36 bis 39, auf Vorhaben, die diesem Gesetz unterliegen, nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, wird aufgehoben.

(3) In Art. II Abs. 2 lit. A des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 50/1991 in der Fassung zuletzt BGBl. Nr. 314/1994, wird folgende Ziffer eingefügt: „28a. der Bundesanlagensenat und die Landesanlagensenate".

Europäische Integration

§ 43. Soweit sich aus Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration andere oder zusätzliche Anforderungen auf Gebieten ergeben, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, wie insbesondere hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Vorhaben, der Antragsunterlagen, der Beteiligung Betroffener, der Grenzwerte, der Genehmigungsvoraussetzungen und der behördlichen Prüfung und Aufsicht, können die erforderlichen Umsetzungen vom Bundesminister für Umwelt mit Verordnung vorgenommen werden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Für den fortgesetzten Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedürfen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund rechtskräftiger Genehmigungen nach den bestehenden Rechtsvorschriften rechtmäßig betrieben werden, ist längstens bis zum 1. Jänner 2005 eine Genehmigung nach diesem Gesetz einzuholen. Die §§ 25 bis 43 und die Verpflichtung zur Anzeige bzw. zur Genehmigung von Änderungen nach diesem Gesetz gelten für diese Anlagen ab dem 1. Jänner 1997 mit der Maßgabe, daß für diese Anlagen bestehende rechtskräftige Bewilligungen und Genehmigungen insgesamt als Genehmigung bzw. Genehmigungsbescheid im Sinn dieses Gesetzes gelten. Soweit nach den bis zur Erteilung einer Genehmigung nach § 21 anwendbaren Bestimmungen erforderliche Anzeigen, Bewilligungen oder Genehmigungen nicht vorliegen, ist nach § 33 vorzugehen.

Vollzugsklausel

§ 45. (1) Die Vollziehung des § 41 obliegt dem Bundesminister für Justiz. Die Zuständigkeit zur Vollziehung in den Angelegenheiten der §§ 4 Abs. 4 und 9 bestimmt sich, soweit die Vollziehung Bundessache ist, nach dem Bundesministeriengesetz. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht den Ländern zusteht, der Bundesminister für Umwelt betraut.

(2) Der Bundesminister für Umwelt ist für den Informationsaustausch auf Grund von anlagenspezifischen Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zuständig. Die Behörden (§ 38) haben dem Bundesminister für Umwelt alle in dieser Hinsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anhang I [1])

. . . . .

Anhang II [2])

. . . . .

[1]) Entspricht grundsätzlich Anhang I des UVP-Gesetzes, ergänzt durch Tatbestände des Anhangs I der IPPC-Richtlinie.

[2]) Entspricht Anhang III der IPPC-Richtlinie.

Teil B/2

Einheitliches Umweltanlagenrecht:

II Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt vor allem zwei zentrale Anliegen: Auf der einen Seite sollen staatliche Genehmigungsverfahren möglichst rasch, einfach und unbürokratisch gestaltet werden, auf der anderen Seite sollen sie Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichem Niveau bieten. Was zunächst als unvereinbarer Gegensatz erscheinen mag, läßt dann Realisierungschancen erkennen, wenn man bedenkt, daß es gerade mehrere belastungsreduzierende Umstände, wie die Planungs- und Investitionssicherheit, die Koordination von Genehmigungsverwaltung und Förderungsverwaltung, die Raschheit von Genehmigungsverfahren, die Konzentration von Genehmigungsverfahren u. dgl. sind, die ein hohes Maß an Umweltschutz ohne internationale Wettbewerbsverzerrung tragbar machen können.

Diese Anliegen werden durch endogene und exogene Umstände stimuliert: Auf der einen Seite hat die Entwicklung des österreichischen Anlagenrechts ein Maß an Zersplitterung erreicht, das nur noch einer kleinen Zahl hochqualifizierter Fachjuristen die Möglichkeit läßt, einen Überblick über das geltende Recht zu bewahren. Die Harmonisierung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts sind daher dringlich geworden, soll Rechtsverwirklichung nicht auf das Dilemma von Rechtsverweigerung oder Illegalität hinauslaufen. Die Rechtsordnungen Deutschlands und der Schweiz zeigen, daß in dieser Hinsicht wesentliche Entwicklungen ohne Verlust an Rechtsstaatlichkeit erreicht werden können.

Auf der anderen Seite zwingt die aktuell gewordene Maßgeblichkeit des Rechts der Europäischen Union (vgl. noch unten II.) zu einer neuen Sicht des Anlagenrechts. Auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem EU-Beitritt und mit den weiteren Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts ergeben sich neue Umsetzungserfordernisse. Dabei hat sich schon bisher gezeigt, daß die nationalen Umsetzungserfordernisse je und je vor einer wenig erfreulichen Alternative stehen: Entweder erfolgt die Umsetzung mit einem neuen Rechtsakt, der – wie zB das UVP-G – schlechthin „quer" zur gewachsenen österreichischen Rechtslage liegt und dementsprechend Auslegungs- und Rechtsanwendungsprobleme auslöst. Oder der nationale Umsetzungsakt wird – wie dies beim ImmissionsschutzG-Luft angestrebt wird – durch ein sogenanntes „Artikelgesetz", dh. durch eine große Zahl von Novellen zu den bestehenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften begleitet. Beide Varianten werden, soll Gesetzgebung nicht Selbstzweck werden, nicht mehr lange durchgehalten werden können. Ein einheitliches Anlagengesetz ermöglicht die Chance zu einer vergleichsweise einfachen und friktionsfreien Umsetzung jeweils neuer anlagenrechtlicher Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts.

Nicht zuletzt soll der Entwurf Gelegenheit bieten, die unerklärliche Uneinheitlichkeit und Asymmetrie der Bürgerbeteiligung zu beheben. Zum Teil finden sich in den bestehenden Verwaltungsvorschriften mehr oder minder umfangreiche Regelungen über die Parteistellung und die Bürgerbeteiligung, die andere – meist ältere – Regelungen ohne derartige Bestimmungen umso unverständlicher erscheinen lassen. Andererseits finden sich Bestimmungen über Parteien- und Bürgerrechte praktisch nur im Kontext des eigentlichen Genehmigungsverfahrens, während die überwiegende Lebensdauer einer Anlage im Orkus der beteiligungsfeindlichen „Verwaltungspolizei" verbleibt. Akzeptanz und Rechtsfrieden werden Anlagenregelungen der vorliegenden Art nur dann bewirken können, wenn die Auswirkungen einer Anlage während ihrer gesamten Existenz Formen der Mitwirkung der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Dies leitet über zu einer ins Grundsätzliche führenden Überlegung: In Wahrheit ist es gerade die effektive verwaltungspolizeiliche Überwachung des laufenden Betriebes von Anlagen („Umweltpolizei"), die im Vordergrund des heute maßgeblichen Regelungsbedarfes steht. Neue Anlagen, vor allem Indu-

strieanlagen, werden im allgemeinen durchaus in einwandfreier Weise konzipiert. Aus diesem Grund ließe sich daher sogar ein idealtypisch extrem liberalisiertes Modell eines Anlagenrechts vorstellen, das sich mit einer bloßen administrativen Anmeldung begnügt und alle administrativen Kapazitäten auf die rigorose und effiziente Abstellung von Mißständen im laufenden Betrieb konzentriert. Freilich muß eine solche Modellvorstellung auch in einem kritischen Licht gesehen werden. Zum ersten bedeutet sie die Preisgabe des in allen Industriestaaten gewachsenen Anliegens der Prävention, wie sie gerade in Genehmigungspflichten verankert ist. Zum zweiten würde eine solche Modellkonzeption eine so weitreichende Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation der österreichischen Verwaltung implizieren, daß damit nicht nur der parlamentarische Auftrag einer Vereinheitlichung des Anlagenrechts überschritten, sondern überdies jeglicher auch nur mittelfristige Zeithorizont gesprengt würde. In gesellschaftspolitischer Hinsicht ist zum dritten zu bedenken, daß Kontroversen zwischen Projektwerbern und Projektgegnern, insbesondere Anrainern, in den Rahmen bezirksgerichtlicher Kontroversen zurückgeworfen würden; dieses Regelungsmodell, das bis zum 1. Weltkrieg maßgeblich war, wurde seinerzeit allerdings bewußt überwunden, da einerseits das Bezirksgericht wohl nicht der geeignete Rahmen zur Behandlung dieser immer komplexeren Fachfragen ist und da andererseits die materielle Chancengleichheit der Rechtsdurchsetzung im Verhältnis zwischen Projektwerbern und Projektgegnern nicht stets gewährleistet wäre. Zum vierten – und vor allem – gibt das Europäische Gemeinschaftsrecht das Erfordernis einer vorhergehenden Genehmigung bei der Errichtung und Änderung von Anlagen in so großem Umfang verpflichtend vor, daß eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts nur auf dem Boden der prinzipiellen Prämisse eines administrativen Genehmigungserfordernisses verwirklichbar ist.

Dem Entwurf liegt im Interesse der Harmonisierung und der Eröffnung einer Entscheidungskonzentration eine möglichst umfassende Erfassung genehmigungspflichtiger Vorhaben (§ 2) zugrunde. Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sollen – wie zB bei Wohnbauten – nur in Fällen in Betracht kommen, die nicht einmal den Einsatz eines vereinfachten Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetz rechtfertigen (§ 3 Abs. 1 und 2).

Hinsichtlich des Ablaufs des Genehmigungsverfahrens sind im wesentlichen vier Verfahrensvarianten vorgesehen:

- Für Vorhaben, die schon nach geltendem Recht dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (Anhang I), soll durch punktuelle „Anreicherung" des in den §§ 4 ff. geregelten ordentlichen Verfahrens der Art nach jene Rechtslage maßgeblich sein, die sich bereits heute auf Grund des UVP-G ergibt. Dementsprechend soll das UVP-G gleichzeitig aufgehoben werden (§ 42 Abs. 2).
- Im Normalfall soll das in den §§ 4 ff. geregelte ordentliche Verfahren zur Anwendung kommen, das der Art nach Regeln bestehender Anlagengesetze vereint.
- Für bestimmte „Kleinanlagen" soll kraft Verordnung und für bestimmte Anlagenänderungen u. dgl. soll kraft Gesetzes ein vereinfachtes Verfahren (§ 36) zur Anwendung kommen, das ohne Preisgabe materiellrechtlicher Standards durch einfachere Verfahrensgestaltung gekennzeichnet ist. Es umfaßt ebenfalls eine konzentrierte Genehmigungsentscheidung, aber nicht die Elemente der Planungssicherung gemäß § 4.
- Letztlich soll – als Variante des vereinfachten Verfahrens – bei Vorhaben, die ersichtlich keinerlei nachteilige Auswirkungen erwarten lassen, der administrative Verfahrensablauf nicht Selbstzweck sein und das eingereichte Projekt dementsprechend drei Monate nach erfolgter Anzeige als genehmigt gelten.

Bei alledem ist der Entwurf im Interesse der Übersichtlichkeit um möglichste Straffung und Vereinfachung bemüht; daher wurden sogar einzelne Formulierungen des rezenten UVP-G, wenn sie nur irgendwie entbehrlich erschienen, weggelassen. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang noch eine weitergehende Differenzierung – zB von zwei Arten von UVP-Verfahren – erforderlich sein. Im Europäischen Gemeinschaftsrecht steht nämlich eine Neufassung der UVP-RL in Vorbereitung, die nicht nur auf eine effizientere Umsetzung der in den Mitgliedstaaten nur zurückhaltend umgesetzten UVP-RL abzielt, sondern bei dieser Gelegenheit auch eine bedeutende Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches anvisiert. Es würden also noch mehr Vorhaben einem Verfahren unterworfen, das in seiner derzeitigen Ausprägung als doch eher aufwendig bezeichnet werden muß. Es ist also nicht als Kritik am geltenden UVP-G zu verstehen, wenn da und dort eine Vereinfachung dieses Verfahrens mitüberlegt wurde. Ein wenig stand immer wieder das Schweizerische Umweltschutzgesetz als legistisch vorbildliches Exempel im Hintergrund. Dem Rechtsstaat kann nämlich kein schlimmerer Dienst erwiesen werden, als daß man ihn als Zwang zur Kasuistik mißversteht. Das Gesetz soll die Beurteilung des Einzelfalls leiten, nicht aber ersetzen.

Das in juristischer Hinsicht wohl schwierigste Problem ist das der Bewältigung des Verhältnisses eines Entwurfes der vorliegenden Art zu den bestehenden Verwaltungsvorschriften. Es wäre offenkundig unrealistisch, das gesamte bestehende Anlagenrecht in einem einzigen Gesetzgebungsakt durch einen kodifikatorischen „Anlagenkodex" ersetzen zu wollen und unter einem zB das BergG, große Teile des WasserrechtsG, das Anlagenrecht der GewO usw. aufzuheben. Sinnvoll kann nur ein stufenweises Vorgehen erscheinen, das einen unifizierten Kernbestand bereitstellt und die bestehenden Verwaltungsvorschriften teils überlagert, teils – wie im UVP-G – für mitanwendbar erklärt. In einem oder mehreren weiteren, künftigen Anpassungsschritten werden nach und nach immer mehr anlagenrechtliche Regelungsbereiche in den vorliegenden Gesetzestext integriert oder in Verordnungen angelagert werden können. Damit bleiben aber während dieser Übergangszeit zahlreiche diskussionswürdige Abgrenzungsfragen und der vorliegende Entwurf kann hier nur eine Variante, nicht aber die „einzig richtige Lösung" anbieten.

II. Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen

1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf hat mittlerweile auf mehrere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen, insbesondere auf die Störfall-Richtlinie (82/501/EWG), auf die Industrieanlagen-Richtlinie (84/360/EWG), auf die UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und auf die bevorstehende Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention and Control – IPPC-RL, dazu unten 2.) Bedacht zu nehmen. Der Inhalt der Öko-Audit-Verordnung (1836/93/EWG) erfuhr mittlerweile eine gesonderte gesetzliche Regelung; in diesem Zusammenhang wird eine mögliche partielle Einbindung eines solchen freiwilligen betrieblichen Umweltmanagements in die Anlagenaufsicht zur Diskussion gestellt.

Aus diesen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten, auf die im Zusammenhang mit den einzelnen Bestimmungen immer wieder hinzuweisen sein wird, ergeben sich verschiedentlich über das geltende österreichische Recht hinausweisende Anforderungen. Weitere gemeinschaftliche Rechtsakte, zB auf den Gebieten des Lärmschutzes oder der Gewässerreinhaltung, lösen, soweit ersichtlich, im vorliegenden Zusammenhang keine besonderen Regelungen aus, da eine Umsetzung in den Materiengesetzen ausreicht.

Nach der **Störfall-Richtlinie** haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß Betreiber bestimmter Anlagen die vorhandenen Gefahren schwerer Unfälle festgestellt haben und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung deren Folgen für Mensch und Umwelt getroffen haben, und daß schwere Unfälle umgehend gemeldet und untersucht werden.

Die **Industrieanlagen-Richtlinie** schreibt den Mitgliedstaaten vor, bestimmte Anlagen sowie „wesentliche Änderungen" aller derartiger Anlagen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung zu unterwerfen und sicherzustellen, daß die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits bei der Planung der Anlage berücksichtigt wird. Hinsichtlich der Vorsorge gegen Luftverunreinigungen sind

1. der Einsatz der besten verfügbaren Technologie, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht,
2. die Vermeidung signifikanter Luftverunreinigungen durch bestimmte Luftschadstoffe,
3. die Verhinderung des Überschreitens geltender Emissionsgrenzwerte (mögen sich diese im Gemeinschaftsrecht oder im nationalen Recht finden) und
4. die Berücksichtigung aller geltenden Luftqualitätsgrenzwerte (Immissionsgrenzwerte, mögen sich diese im Gemeinschaftsrecht oder im nationalen Recht finden)

vorgeschrieben.

Die Mitgliedstaaten können strengere Voraussetzungen einerseits für stark belastete Gebiete und andererseits für besonders schutzbedürftige Gebiete anordnen. Es ist sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigung und die Entscheidungen der zuständigen Behörden der betroffenen Öffentlichkeit unter Beachtung der nationalen Vorschriften bekanntgegeben werden. Schließlich ist für die Feststellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen für die Zwecke der Überwachung zu sorgen.

Nach der **UVP-Richtlinie** haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Eine solche Prüfung hat die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf alle umweltrelevanten Faktoren zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

- damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit zur Stellungnahme haben,
- damit der Öffentlichkeit die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zugänglich gemacht werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,
- damit andere Mitgliedstaaten bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen informiert werden.

Die eingeholten Angaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die getroffene Entscheidung ist der betroffenen Öffentlichkeit und allenfalls berührten anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Die **Verordnung** über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das **Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung** (sogenannte EMAS-Verordnung) ermöglicht bestimmten Anlagenbetreibern die freiwillige Anmeldung zu einem standortspezifischen Programm, das ua. eine öffentlich zugängliche betriebliche Umweltpolitik, eine darauf bezogene Umweltprüfung durch befugte Prüfer, ein Umweltmanagementsystem und eine veröffentlichte Umweltbetriebsprüfung umfaßt. Der Anreiz zur Teilnahme an einem solchen System wird offenbar in den damit verbundenen Werbungsmöglichkeiten („umweltgeprüfter Betrieb") gesehen.

Das erforderliche Begleitgesetz wurde zwischenzeitlich als Umweltgutachter- und Standorteverzeichnis G – UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995, kundgemacht. Es hat als solches keinen unmittelbaren Bezug zum Anlagenrecht. In der Tat wurde die mit einer Überbewertung des Öko-Audit-Systems verbundene Transferierung des betrieblichen Umweltschutzes von der Staatsaufgabe zu einem Bereich bloßer Eigenverantwortung in einer vom Umweltbundesamt herausgegebenen Studie (Öko-Audit, 1995; UBA-95-111) treffend kritisch gewürdigt. Wenn in Kreisen der deutschen Industrie dennoch eine Einbindung des Öko-Audit-Systems in das (deutsche) Anlagenrecht gefordert wird, so ist das als Interesse an der Vermeidung einer Verdopplung von Prüfungen und damit zusammenhängenden Kosten verständlich. Dennoch widerspricht eine solche Forderung der Konzeption des Öko-Audit als einer ausschließlich freiwilligen Qualitätszertifizierung. In der vorliegenden Studie ist daher auf diese (auch) in Österreich unmittelbar anwendbare EG-Verordnung an der systematisch entsprechenden Stelle, nämlich im Zusammenhang mit der Eigenkontrolle, zurückzukommen.

2. Die IPPC-Richtlinie

Von überragender Bedeutung für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die **Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung.** Das Verfahren zur Verabschiedung dieser RL steht knapp vor seinem Abschluß, der Inhalt kann nach den üblichen gemeinschaftsrechtlichen Willensbildungsprozeduren als feststehend herangezogen werden.

Nach der IPPC-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß keine der in Anhang I angegebenen Anlagen ohne eine Genehmigung gemäß der RL betrieben wird. Bestehende Anlagen sind bis acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie durch ein Genehmigungsverfahren oder durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der RL zu bringen. Die erforderlichen Antragsunterlagen werden detailliert vorgeschrieben.

Ferner ist sicherzustellen, daß „wesentliche Änderungen" des Betriebs bestehender Anlagen nur nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Als wesentliche Änderung ist eine Änderung des Betriebs anzusehen, die erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Auf verfahrensrechtlicher Ebene werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauflagen zu treffen. Eine Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung besteht in der Einrichtung einer einzigen zuständigen oder wenigstens einer verfahrensleitenden Behörde. Den Mitgliedstaaten bleibt aber unbenommen, die Mitwirkung mehrerer zuständiger Behörden vorzusehen. In diesem Fall haben sie jedoch für ein „wirksames integratives Konzept" aller dieser Behörden Vorsorge zu treffen.

Der Inhalt der Genehmigungsentscheidung ist in bezug auf die Emissionen der Anlage durch zwei Parameter, nämlich Umweltqualitätsnormen und beste verfügbare Techniken bestimmt. Unter **Umweltqualitätsnormen** ist die Gesamtheit der Anforderungen zu verstehen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen. Die **besten verfügbaren Techniken** bilden den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle

Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, mit denen Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein verhindert oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindert werden.

Die Genehmigung muß nach der RL Grenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang III enthalten, die von der betreffenden Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Diese Emissionsgrenzwerte sind unter Berücksichtigung der technischen Beschaffenheit und des Standorts der Anlage sowie der örtlichen Umweltbedingungen auf die **besten verfügbaren Techniken** zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird. Die Auflagen haben jedenfalls Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vorzusehen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicherzustellen. Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen als solche, die auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen wären, so sind unbeschadet anderer Maßnahmen zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorzusehen.

Die Genehmigung und ihre Auflagen sind im Hinblick auf die Entwicklung des Standes der Technik regelmäßig zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Nach einer Protokollerklärung des Rats und der Kommission vom 14. Juli 1995 sollen die Abstände zwischen den Überprüfungen einer Anlage den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Genehmigungen schon vor Ablauf dieser Frist einer Aktualisierung unterworfen werden.

Ist der Betreiber an einer Aktualisierung nicht interessiert, hat er den Betrieb längstens nach zwei Jahren einzustellen. Während des laufenden Betriebes müssen die Bedingungen der Genehmigung eingehalten werden, muß die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde gewährleistet sein und sind insbesondere Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unverzüglich zu melden.

Genehmigungsanträge müssen vor der Entscheidung der Öffentlichkeit zur Ausübung des Stellungnahmerechts zugänglich gemacht werden; überdies muß auch eine Ausfertigung der Genehmigungsentscheidung öffentlich zugänglich gemacht werden. Schließlich sind auch Ergebnisse der laufenden Aufsicht durch die Behörde der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; dabei ist auf Einschränkungen aus Gründen des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu achten.

Hinsichtlich grenzüberschreitender Emissionen wird ein besonderes zwischenstaatliches Konsultationsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzentwurf beinhaltet ein einheitliches Genehmigungsrecht für Anlagen. Neben den Genehmigungsanforderungen werden das Genehmigungsverfahren, die Kontrolle und Aufsicht, die Behördenzuständigkeit und die Straftatbestände geregelt. Daneben wird das Verhältnis der Fachbehörden zu den Genehmigungsbehörden nach diesem Gesetz festgelegt.

Diese Regelungsinhalte werfen in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Probleme auf. In **kompetenzrechtlicher** Hinsicht ist davon auszugehen, daß der vorgeschlagene Gesetzestext in der vorliegenden Fassung weder vom Bundesgesetzgeber noch von einem Landesgesetzgeber erlassen werden dürfte. Da es sich dabei nicht um eine Frage einzelner legistischer Details handelt, sondern um ein zentrales Problem eines einheitlichen Anlagenrechts überhaupt, bedarf eine Gesetzgebung der vorliegenden Art **einer besonderen verfassungsrechtlichen Absicherung.** Die Möglichkeiten einer verfassungslegistischen Ausgestaltung sollen im Vordergrund der nachfolgenden Überlegungen stehen, wobei zwischen der Kompetenzverteilung im Bereich des materiellen Rechts einerseits (1.) und jener im Bereich des Organisations- und Verfahrensrechts (dazu 2.) unterschieden wird.

In **grundrechtlicher** Hinsicht sind – von zwei noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen – verfassungsrechtliche Probleme nicht zu erkennen. Die erste der damit angesprochenen Sonderfragen betrifft die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK. In diesem Zusammenhang geht es nicht um eine Frage einer verfassungsrechtlichen „Absicherung", vielmehr ist die „Erfüllung" dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen geboten. Art. 6 EMRK ist nämlich nicht bloß eine Bestimmung des österreichischen Verfassungsrechts, sondern gleichzeitig eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich, deren Einhaltung unter der Kontrolle spezieller überstaatlicher Einrichtungen, der EKMR und des EGMR, steht.

Zum anderen könnten einzelne der materiellrechtlichen Kriterien Fragen der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz aufwerfen. Wenn man zB an das in § 19 des Entwurfes angesprochene „Kompensationsprinzip" denkt, so könnte der Einwand erhoben werden, daß eine derartige „Privilegierung" von Sanierungen verfassungswidrig sei. Nach den Erfahrungen mit der Altlastensanie-

rung, die nicht schlechthin an den rechtlichen und technischen Standards für Neuanlagen gemessen werden kann und darf, scheint eine solche Differenzierung sachlich gerechtfertigt. Es wäre jedoch daran zu denken, solche besondere materiellrechtliche Determinanten im BVG über den umfassenden Umweltschutz abzusichern.

Die **Organisation** der neu zu schaffenden Behörden wird gesondert erläutert (2.), wobei in diesem Punkt die kompetenzrechtlichen und grundrechtlichen Rahmenbedingungen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefaßt werden.

1. Kompetenzrechtliche Grundlagen des materiellen Anlagenrechts

a) Geltendes Recht

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung im Anlagenrecht ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der nachfolgende Überblick zur geltenden Verfassungsrechtslage hat daher auch nach Inkrafttreten der entsprechenden B-VG-Novelle im wesentlichen Gültigkeit.

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung folgt – von Ausnahmen in Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Z 12 und in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG abgesehen – der jeweiligen Sachmaterie und knüpft nicht an das Genehmigungsobjekt „Anlage" oder „Vorhaben" an. Dies hat eine Zersplitterung der Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften und innerhalb dieser zwischen verschiedenen Kompetenztatbeständen zur Folge. Das geltende Anlagenrecht ist auf folgende Kompetenztatbestände gestützt:

aa) Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

- Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG);
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG);
- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schiffahrt mit Ausnahme der von Art. 11 erfaßten Binnenschiffahrt, Kraftfahrwesen, Angelegenheiten der Bundesstraßen, Strom- und Schiffahrtspolizei (mit Ausnahme der von Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG erfaßten Agenden), Post- und Fernmeldewesen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG);
- Bergwesen, Forstwesen einschließlich des Triftwesens, Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schiffahrt und Flößerei, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Anlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG);
- Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG);
- Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG);
- Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG);
- militärische Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG);
- Schulwesen und Erziehungswesen im Umfang des Art. 14 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie des Art. 14a B-VG.

Von diesen aufgezählten Materien kann wiederum ein Teil in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, nämlich das Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie das Schießwesen, das technische Versuchswesen, das Verkehrswesen, die Strom- und Schiffahrtspolizei, das Post- und Fernmeldewesen, das Bergwesen, die Regulierung und Instandhaltung der Donau sowie der Bau und die Instandhaltung von Wasserstraßen, der Denkmalschutz, militärische Angelegenheiten (Art. 102 Abs. 2 B-VG).

bb) Gesetzgebung des Bundes und Vollziehung der Länder

Angelegenheiten der Straßenpolizei, der Assanierung sowie der Binnenschiffahrt hinsichtlich der Schiffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht, fallen in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und die Vollziehungskompetenz der Länder (Art. 11 Abs. 1 B-VG). In dieselbe Kategorie gehören die Strom- und Schiffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der oben genannten Gewässer. Ferner sind auch Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und – soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird – der Genehmigung solcher Vorhaben durch Bundesgesetz zu regeln und vom Land zu vollziehen.

cc) Bedarfskompetenzen des Bundes

Der Kompetenzkatalog des B-VG räumt dem Bund in einigen Bereichen die Kompetenz zur Erlassung einheitlicher Vorschriften ein, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung solcher Vorschriften als vorhanden erachtet wird bzw. gegeben ist (Bedarfskompetenz).

Für den Regelungsgegenstand des vorgeschlagenen Anlagengesetzes sind von Bedeutung:

- das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsstrafrecht, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung (Art. 11 Abs. 2 B-VG);
- die Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte (Art. 11 Abs. 5 B-VG);
- das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben; die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren; die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben (Verkehrsanlagen usw.) (Art. 11 Abs. 6 B-VG).

Die Handhabung der auf Grundlage der Art. 11 Abs. 2 und 6 B-VG ergangenen Gesetze obliegt dem Bund oder den Ländern, je nachdem, ob die betroffene Angelegenheit der Vollziehung Bundes- oder Landessache ist.

dd) Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder

Anlagenbezogene Kompetenzgrundlagen finden sich auch im Bereich der Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgebung und der Länderkompetenz zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung. Zu nennen sind:

Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen; Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 11 B-VG fällt.

ee) Gesetzgebung und Vollziehung der Länder

Anlagenbezogene Materien, die dem Bund nicht zur Gesetzgebung oder Vollziehung übertragen sind, verbleiben nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Zuständigkeit der Länder. Die einzelnen Materien werden im B-VG nicht genannt.

Die Länder haben innerhalb ihrer Kompetenz insbesondere in folgenden Bereichen des Anlagenrechts Regelungen getroffen: Veranstaltungs- und Kinorecht, Campingplatzwesen, Leichen- und Bestattungswesen (vgl. die Ausnahme in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), Wasserleitungsrecht, Landes-Abfallwirtschaftsrecht, Naturschutzrecht, Luftreinhalterecht, Feuerpolizeirecht, Starkstromwegerecht, „Tieranlagenrecht", Baurecht.

b) Zum Vorschlag einer Neuregelung

Aus dieser Aufstellung wird auf verfassungsrechtlicher Ebene der in der Bestandsaufnahme des geltenden Bundes- und Landesrechts erzielte Befund bestätigt, daß die Zuständigkeiten für umweltrelevante Vorhaben insbesondere in der Vollziehung zwischen den Gebietskörperschaften, und innerhalb dieser auf die unterschiedlichsten Behörden verteilt sind. Eine einheitliche verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage fehlt. In materiellrechtlicher bzw. funktionsrechtlicher Hinsicht liegen die Gesetzgebung und die Vollziehung eines einheitlichen Anlagenrechts daher gleichsam voraussetzungsgemäß „quer" zur verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung.

Das im parlamentarischen Auftrag an den BMUJF genannte Ziel einer Vereinheitlichung der Standards für die Frage der Genehmigungspflicht und -kriterien, der Partizipation und der Kontrollmöglichkeiten erfordert jedoch eine Vereinheitlichung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage, da nur so in einem einheitlichen Bundesgesetz die Grundlagen geschaffen werden können. In der gleichlautenden Regelung der Standards des Genehmigungsrechts in den einzelnen Gesetzen liegt keine praktisch durchführbare Alternative.

Ansätze einer Zusammenführung von Kompetenzen, die auf die verschiedenen Gebietskörperschaften und innerhalb dieser auf verschiedene Behörden verteilt sind, sind zwar im Kompetenzkatalog gerade im umweltrechtlichen Bereich erkennbar. Die mit der B-VG-Novelle 1988 im Art. 10 Abs. 1 Z 12 und im Art. 11 Abs. 5 eingeführten Kompetenztatbestände sind zum guten Teil emissions- oder immissionsbezogen. Die mit der Novelle BGBl. Nr. 1993/508 eingefügten Zuständigkeiten stellen auf Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 1 Z 7, Abs. 6 und 7 B-VG) ab. In beiden Fällen findet zwar eine inhaltlich eng begrenzte Zusammenführung von Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung statt, die nicht die Art der Anlage oder des Vorhabens, sondern die Auswirkungen auf die Umwelt zum Inhalt haben. Allerdings hat die Regelungstechnik nicht gerade zu einer klareren Struktur des Kompetenzkataloges geführt. Das immer unüberschaubarer werdende Dickicht von Regel, Ausnahme und Ausnahme von der Ausnahme wurde dadurch noch verstärkt. Auch wurde der Kompetenzkatalog, dem Beispiel des Art. 12 Abs. 2 und 3 B-VG folgend, mit Fragen der Behördenorganisation und des Verfahrens „angereichert". Die alternative Möglichkeit, Verfassungsbestimmungen zur kompetenzrechtlichen und organisationsrechtlichen Absicherung in das Gesetz selbst aufzunehmen, ist aus verfassungspolitischen und rechtstechnischen Gründen abzulehnen.

Bekennt man sich mit dem vorliegenden Entwurf dazu, daß es sich bei einem einheitlichen Anlagengesetz nicht bloß um ein „Grundsatzgesetz", sondern um ein einheitliches und unmittelbar anwendbares Bundesgesetz handeln soll, dann kommt nur die Aufnahme eines oder mehrerer geeigneter Kompetenztatbestände in Art. 10 B-VG oder in Art. 11 B-VG in Betracht.

In beiden Fällen wären die die Materie „einheitliches Anlagenrecht" abdeckenden Kompetenztatbestände um Organisationsermächtigungen zu ergänzen: Entscheidet man sich für Art. 11 B-VG, so würden zwar die Landes-Anlagensenate der Struktur des Kompetenztatbestandes entsprechen, der Bundes-Anlagensenat bedürfte jedoch – ebenso wie schon derzeit der Umweltsenat gemäß UVP-Recht – einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage.

Entscheidet man sich für Art. 10 B-VG, so bedarf die Einrichtung sowohl der Landes-Anlagensenat als auch der Bundes-Anlagensenat einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage: Betroffen sind nämlich durch den vorliegenden Entwurf jedenfalls – und zwar überwiegend – Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Landes-Anlagensenat ist jedoch keine dem Landeshauptmann „unterstellte" Landesbehörde, da er mit dem Landeshauptmann weder weisungsmäßig noch instanzenmäßig verbunden ist und da bei einer Art. 20 Abs. 2 B-VG entsprechenden Einrichtungen auch ein Devolutionszug an den Landeshauptmann nicht gegeben ist.

Was den Bundes-Anlagensenat betrifft, wäre – da es sich organisatorisch um eine Bundesbehörde handeln würde – Art. 102 Abs. 2 B-VG um einen entsprechenden Tatbestand zu ergänzen. Zwar wäre es denkbar, die Zustimmung aller Bundesländer zur Schaffung und Betrauung einer solchen Einrichtung einzuholen (Art. 102 Abs. 4 B-VG). Bedenkt man aber, daß es sich nicht um ein einmaliges Detailproblem, sondern um ein Definitivum handelt, so würde eine entsprechende Ergänzung des Art. 102 Abs. 2 B-VG besser dem „Geist der Verfassung" entsprechen. Allerdings kann es im Interesse der Länder gelegen sein, der Bundesgesetzgebung nicht „freie Hand" für eine sukzessive Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes-Anlagensenates zu geben. Aus diesem Grund sollte hier bei einer Verankerung des einheitlichen Anlagenrechts im Art. 10 B-VG im Interesse der Länder von einer besonderen Verfassungsbestimmung abgesehen werden.

Aus mehreren Gründen wird hier der Verankerung der Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Anlagenrecht in Art. 11 B-VG der Vorzug gegeben: Zum ersten sind mit einer solchen Regelung, wie gezeigt, die geringeren Eingriffe in die bestehende Verfassungsstruktur verbunden. Zum zweiten wurde auch im Hinblick auf die Genehmigungskonzentration im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie hier miterfaßt werden soll, dieser Weg gewählt; demgegenüber war mit der auf Art. 10 B-VG gestützten Regelung des § 29 AWG bekanntlich nur eine partielle Genehmigungskonzentration verbunden. Zum dritten entspricht das Modell eher der am 8. Oktober 1992 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung betreffend eine Bundesstaatsreform.

Einer Absicherung der Interessen der Länder, die auf eine Vermeidung einer schleichenden Akquisition von Bundeskompetenzen durch einfache Bundesgesetze gerichtet sind, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß man Art. 44 Abs. 2 B-VG für sinngemäß anwendbar erklärt.

Der vorliegende Entwurf versucht einen Mittelweg unter möglichster Schonung bestehender verfassungsrechtlicher Grundstrukturen zu gehen. Wie die obige Darstellung gezeigt hat, umfaßt das einheitliche Umweltanlagengesetz Inhalte, die sich nicht auf Art. 11 B-VG beschränken, sondern auch Regelungsinhalte der Tatbestände der Art. 10, 12 und 15 B-VG enthalten. Angesprochen sind damit vor allem die eigentliche „Genehmigung" von Anlagen, aber auch alle an derartige Anlagen anknüpfende Aufsichtsbefugnisse, Anordnungsbefugnisse (zB nachträgliche Auflagenvorschreibung) und sonstige verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten. Fragen der Enteignung und des materiellen Verwaltungsstrafrechts wären dagegen mit einer solchen kompetenzrechtlichen Regelung akzessorisch verbunden.

Im Hinblick auf Verordnungsermächtigungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 B-VG zunächst, daß diese dem Bund zukommen, das betreffende Gesetz darf allerdings explizit anderes anordnen. Soweit ersichtlich besteht im vorliegenden Zusammenhang für eine Verordnungsermächtigung für Landesorgane im organisatorischen Sinn kein sachlicher Bedarf. Jene Verordnungen „aus dem Landesbereich", die im Zuge einer Entscheidung nach dem vorliegenden Entwurf mitanzuwenden wären, wie zB Naturschutzverordnungen, würden weiterhin nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes, sondern auf Grund des weitergeltenden Landes-Naturschutzrechts zu erlassen sein.

In **verfahrensrechtlicher** Hinsicht könnte man grundsätzlich davon ausgehen, daß Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG ohnehin die Befugnis bereithält, vom AVG „abweichende Regelungen" zu treffen – wie sie jedenfalls im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, aber wohl auch im Hinblick auf Fragen der sogenannten „Massenverfahren" erforderlich sind. Bedenkt man allerdings, daß die Frage der „Erforderlichkeit" in nicht unerheblichem Maße von Wertungen abhängig ist, und bedenkt man weiters, daß insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst jene „Regelung" ist, für die die Abweichung nachweisbar sein muß (sodaß man letztlich in eine zirkuläre Begründung verfallen müßte), scheint es im Interesse legistischer Vorsicht geboten, auch das besondere Verfahrensrecht des vorliegenden Entwurfes verfassungsrechtlich abzusichern.

In **organisationsrechtlicher** Hinsicht bedarf, wie erwähnt, der Bundes-Anlagensenat der verfassungsrechtlichen Absicherung. Darüber hinaus ist folgendes zu bedenken: Nach herrschender Lehre darf der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Art. 11 B-VG nur die Vollziehung durch „die Länder" regeln. Soweit es im Interesse klarer Vollziehungszuständigkeiten bei einem immerhin unmittelbar anwendbaren Gesetz erforderlich ist, darf der Bundesgesetzgeber an bestehende Landesbehörden – insbesondere an die Landesregierung oder an die Bezirksverwaltungsbehörde – anknüpfen. Er darf den Ländern jedoch nicht die Errichtung neuer Behörden vorschreiben; in diesem Zusammenhang wird nur die in der Gesetzgebungspraxis bereits gewählte Vorgangsweise eines sogenannten „bedingten Verweises" für zulässig erachtet, etwa in der Form: „Soweit landesgesetzlich dafür die Behörde X vorgesehen ist, hat diese . . .". Will man sich nicht dieser Technik bedienen, bedürften konkretere Spezifizierungen der Landesverwaltungsorganisation einer bundesverfassungsrechtlichen Grundlegung.

Unternimmt man auf der Grundlage dieser Prämissen einen Vergleich mit jenen besonderen kompetenzrechtlichen Regelungen, die im Hinblick auf das UVP-G durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 508/1993 eingefügt wurden, so ist folgendes festzuhalten:

- Der letzte Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG hängt mit dem historischen Relikt einer „Genehmigung" von Bundesstraßen in Verordnungsform zusammen. Da diese Regelungstechnik unseres Erachtens bei der bestehenden Verfahrensgestaltung mit Art. 6 EMRK nicht vereinbar ist und da eine Neuregelung des BStrG ohnehin im Lichte von VfGH G 289/94 vom 2. März 1995 erforderlich scheint, ist dieser Sondertatbestand angesichts des Regelungszieles eines einheitlichen Anlagenrechts entbehrlich.
- Durch Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG würden wesentliche Elemente des vorliegenden Entwurfes abgedeckt. Da die Bestimmung allerdings im Hinblick auf einen damals in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurf eines UVP-G beschlossen wurde und daher im Zweifel anzunehmen ist, daß er eingeschränkt auf die im engeren Sinn UVP-pflichtigen Anlagen auszulegen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, daß dieser Tatbestand den gesamten vorliegenden Entwurf abzudekken vermag. Eine Neutextierung scheint daher unausweichlich.
- Sofern das rechtspolitische Anliegen geteilt wird, daß die Bürgerbeteiligung in sachgerechter Weise in das vorliegende Regelungswerk zu integrieren ist, ist eine besondere verfassungsrechtliche Absicherung der sogenannten „bloßen Bürgerbeteiligung" im Rahmen eines Leitverfahrens,

wie sie sich derzeit in Art. 11 Abs. 6 B-VG findet, entbehrlich. Zudem wäre es an der Zeit klarzustellen, daß es nicht nur um eine Beteiligung der „Bürger" (vgl. Art. 6, 7 B-VG) geht. Das Gemeinschaftsrecht spricht von einer „Beteiligung der Öffentlichkeit"; gebräuchlich geworden ist auch der Begriff „Beteiligung der Allgemeinheit".

- Die Abs. 7 bis 9 des Art. 11 B-VG sowie die damit zusammenhängenden weiteren Verfassungsbestimmungen dienten der verfassungsrechtlichen Regelung des damals zum UVP-G erzielten organisationsrechtlichen Kompromisses. Angesichts der hier vorgeschlagenen Neuregelung vermögen diese Verfassungsbestimmungen die erforderliche Grundlegung nicht zu leisten, zudem sollten Regelungen dieser Art der immer wieder ins Auge gefaßten Bundesstaatsreform überlassen bleiben.

Damit scheint es verfassungslegistisch naheliegend, diese Bestimmungen für die Zwecke der hier angesprochenen besonderen verfassungsrechtlichen Grundlegung eines einheitlichen Anlagenrechts neu zu fassen und im übrigen ersatzlos aufzuheben.

Begleitend zu der Erlassung eines Bundesgesetzes für Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt wird daher vorgeschlagen, die auf das UVP-G bezogenen Kompetenztatbestände für das vorliegende Anlagengesetz fruchtbar zu machen und anzupassen.

2. Die Organisation der Anlagensenate

Eng mit der kompetenzrechtlichen Problematik hängt die Frage der Behördenorganisation und der Behördenzuständigkeit zusammen. Der Gesetzentwurf geht vom Grundsatz aus, daß das Verfahren von einer verfahrensleitenden Behörde unter Mitwirkung der Fachbehörden durchgeführt wird. Dieser Vorschlag hat sich nicht nur im Ausland bereits bewährt, er entspricht auch den europarechtlichen Entwicklungstendenzen (Art. 7 der IPPC-Richtlinie). Des weiteren war zu berücksichtigen, daß die Vollziehung des Anlagenrechts, jedenfalls im Bereich des Genehmigungsverfahrens, wegen der Verschiedenartigkeit der dem Gesetz unterliegenden Anlagenarten nicht einer bestimmten bestehenden Fachbehörde übertragen werden kann.

Das Ziel einer einheitlichen Behördenorganisation im Verein mit verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Organisation dieser Behörden (dazu unten 2.) erfordert die Schaffung neuer Behörden.

Der Entwurf schlägt die Einrichtung von neun Landes-Anlagensenaten bei den Ämtern der Landesregierung und einen Bundes-Anlagensenat beim zuständigen Bundesminister vor.

a) Stellung im Instanzenzug

Der Landes-Anlagensenat ist im Bereich der Landesvollziehung, der Bundes-Anlagensenat im Bereich der Bundesvollziehung jeweils Behörde erster und letzter Instanz.

Das Vorsehen nur einer einzigen Instanz ist im wesentlichen mit der Verfahrensdauer und mit Erfahrungen, die insbesondere im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung gemacht wurden, begründet. Der auf diese Weise bewirkte scheinbare Rechtsschutzverlust wird dadurch ausgeglichen, daß Garantien für die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Senate geschaffen werden (siehe dazu b). Anders als bei Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag geht im Gegenzug zur Unabhängigkeit aber nicht die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes verloren. Damit wird unter den gegebenen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts ein Mittelweg zwischen optimalem Rechtsschutz und möglichst kurzer Verfahrensdauer erreicht. In den Fällen eines aufhebenden VwGH-Erkenntnisses haben die Parteien nämlich ohnehin eine weitere Verlängerung des Verfahrens zu gewärtigen.

Der vorliegende Entwurf geht daher davon aus, daß die Anlagensenate als besondere qualifizierte Verwaltungsbehörden in erster und zugleich letzter Instanz entscheiden, da bei einem aufwendigen Verfahren der vorliegenden Art die mit administrativen Instanzenzügen verbundenen Verzögerungen in niemandes Interesse gelegen sein können. Verfassungsrechtlich ist die Herstellung von administrativen Instanzenzügen nach der zutreffenden ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht geboten. (Sollten im parlamentarischen Verfahren Überlegungen über administrative Rechtsmittel angestellt werden, so wären gesonderte verfassungsrechtliche Absicherungen jedenfalls erforderlich).

b) Organisation der Behörden

Die Organisation der Senate erfolgt durch Bundesgesetz bzw. durch Landesgesetze. Der Vorschlag in Art. 11 Abs. 9 B-VG beschränkt sich darauf, die Grundsätze der Organisation darzulegen.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Diskussion um die Bundesstaatsreform, die hinsichtlich der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit keine konkreten Ergebnisse erbracht hat, wurde bei der Erstellung der Organisationsgrundsätze den Anforderungen des Art. 6 EMRK Rechnung getragen.

Die Entscheidungen über Anträge insbesondere auf Genehmigung einer Anlage, auf Widerruf einer Anlage und auf Änderung einer Anlage betreffen „civil rights" sowohl des Antragstellers als auch der Nachbarn. Das ist durch die Judikatur der Straßburger Organe hinreichend klargestellt.

Diese Rechtsprechung wurde vor allem in den Urteilen des EGMR in den Fällen *Le Compte, Benthem, Pudas, Tre Traktörer und Fredin* deutlich. In diesen Fällen ging es jeweils um den Entzug oder die Verweigerung von Bewilligungen, bestimmte Erwerbstätigkeiten auszuüben, nämlich um ein Berufsverbot für Ärzte [1]), um die Verweigerung einer Anlagengenehmigung für eine Tankstelle [2]), um den Entzug einer Taxi- [3]) sowie einer Alkoholausschankkonzession [4]), schließlich um den Entzug der Abbaugenehmigung für eine Kiesgrube [5]). Allen diesen Fällen ist die Nähe der betroffenen Rechte zum Eigentumsrecht und zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit gemeinsam [6]), weshalb der EGMR Art. 6 EMRK auf diese Verfahren für anwendbar hielt. Auch auf Entscheidungen in Bauverfahren und Entscheidungen über Gebietsnutzungen im Bereich des Raumordnungs- und des Naturschutzrechts ist Art. 6 EMRK anwendbar [7]).

Angesichts dieser Rechtsprechung kann zunächst außer Streit gestellt werden, daß Behörden, die gesamthaft über die Zulässigkeit, insbesondere über Umweltauswirkungen, von Anlagen entscheiden, damit „civil rights" im Sinn von Art. 6 EMRK berühren. Das impliziert das Erfordernis, daß diese Behörden in ihrer Aufbau- und Ablaufsorganisation den Erfordernissen eines „Tribunals" im Sinn von Art. 6 EMRK entsprechen müssen.

Nun ließen sich gewiß Überlegungen darüber anstellen, daß „bestimmte Aspekte" derartiger behördlicher Zuständigkeiten als solche „civil rights" nicht berühren, seien dies zB bestimmte Entscheidungsinhalte oder seien dies bestimmte verwaltungspolizeiliche Befugnisse. Man könnte nun argumentieren, daß solche Teilbereiche im Rahmen der herkömmlichen verwaltungsbehörlichen Zuständigkeiten verbleiben könnten. Solchen Überlegungen ist freilich folgendes entgegenzuhalten: Unbestritten ist, daß es Entscheidungskomponenten innerhalb eines einheitlichen Anlagenrechts gibt, die „civil rights" berühren. Es macht daher wenig Sinn, es würde sogar die „Einheitlichkeit" eines als einheitlich konzipierten Anlagenrechts konterkarieren, wenn man die einzelnen Entscheidungskomponenten aus bloß zuständigkeitsrechtlichen Gründen wieder „zergliedern" wollte. Daher kann vernünftigerweise nur an eine einheitliche Behördenzuständigkeit von Behörden gedacht werden, die als solche die Erfordernisse eines „Tribunals" erfüllen.

Art. 6 EMRK verlangt, daß in Verfahren betreffend „civil rights" ein unabhängiges Tribunal mit voller Rechts- und Tatsachenkognitionsbefugnis nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entweder in der ersten Instanz oder wenigstens in der Rechtsmittelinstanz entscheidet.

Der Verwaltungsgerichtshof erfüllt im Bescheidprüfungsverfahren die Anforderung voller Tatsachenkognitionsbefugnis nur in bestimmten Fällen [8]). Darüber hinaus sind die Tatbestände für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung im § 39 VwGG nicht mit Art. 6 EMRK vereinbar. Daran ändert auch der Vorbehalt zu Art. 6 EMRK, wenn man nicht überhaupt annimmt, daß er im Lichte des Art. 64 EMRK ungültig ist [9]), nichts [10]). In der Praxis des VwGH wird jedenfalls das Erfordernis einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nicht erfüllt.

---

[1]) Fall *Le Compte ua.*, Urteil vom 23. Juni 1981, Serie A Nr. 43, EuGRZ 1981, 551.
[2]) Fall *Benthem*, Urteil vom 23. Oktober 1985, Serie A Nr. 97, EuGRZ 1986, 299.
[3]) Fall *Pudas*, Urteil vom 27. Oktober 1987, Serie A Nr. 125, EuGRZ 1988, 448.
[4]) Fall *Tre Traktörer AB*, Urteil vom 7. Juli 1989, Serie A Nr. 159.
[5]) Fall *Fredin*, Urteil vom 18. Februar 1991, Serie A Nr. 192.
[6]) Vgl. dazu *Heinz Mayer*, Zivilrechtsbegriff und Gerichtszuständigkeit, ZfV 1988, 473 (475 f.).
[7]) Vgl. *Grabenwarter*, Zwingt Straßburg zur Änderung des österreichischen Raumplanungs- und Baurechts?, ZfV 1992, 605 (607–609 mwH).
[8]) Vgl. EGMR Fall *Fischer*, Urteil vom 26. April 1995, Serie A Nr. 312, Z 31; implizit EGMR Fall *Ortenberg*, Urteil vom 25. November 1994, Serie A Nr. 295-B, Z 31 ff.; und Fall *Zumtobel*, Urteil vom 21. September 1993, Serie A Nr. 268-A, Z 31 f.
[9]) So die hL: statt aller *Lienbacher*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, ÖJZ 1990, 425, 515 (520); die Ungültigkeit bezieht sich klarerweise mutatis mutandis auch auf das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung.
[10]) Zum praktisch bedeutsamen Tatbestand des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG EGMR Fall *Fischer*, Urteil vom 26. April 1995, Serie A Nr. 312, Z 44.

Eine Möglichkeit zur EMRK-konformen Behördenorganisation wäre darin gelegen, die **UVS** bundesgesetzlich zur Entscheidung nach Erschöpfung des Instanzenzuges gem Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG zuständig zu machen. Dies hätte aber zwei Nachteile. Zum einen hätte eine Instanz dem UVS vorgeschaltet werden müssen, da dieser nach verbreiteter Ansicht von Verfassung wegen nicht zur Entscheidung in erster Instanz berufen werden darf [11]). Zum zweiten verlangt die Vollziehung des Anlagenrechts eine höhere Spezialisierung der Mitglieder des Entscheidungsorgans, weshalb eine Übertragung der Zuständigkeit an die UVS sich als nicht zweckmäßig erweist.

So verbleibt die Möglichkeit, die Einrichtung von Behörden vorzusehen, die den Anforderungen des Art. 6 EMRK entsprechen.

Hinsichtlich der Aufbauorganisation muß es sich bei diesen Tribunalen nicht notwendig um Kollegialorgane handeln. Die bestehenden monokratisch organisierten Verwaltungsorgane entsprechen allerdings allesamt nicht den Anforderungen an ein Tribunal. Dies legt es nahe, eine oder mehrere neue Behörden zu schaffen. Wie die monokratischen und kollegialen Zuständigkeiten innerhalb dieser Behörden gewichtet werden – eine Frage, die aus der Ausgestaltung der UVS bekannt ist –, wird der Organisationsgesetzgeber zu entscheiden haben.

Der vorliegende Entwurf geht angesichts des bundesstaatlichen Aufbaus der Republik davon aus, daß es grundsätzlich Landes-Anlagensenate sein sollen, die über die Anlagen entscheiden sollen. Nur über einzelne besonders bedeutsame Anlagen soll ein Bundes-Anlagensenat entscheiden. Beim Bundes-Anlagensenat handelt es sich damit voraussetzungsgemäß um ein Bundesorgan im organisatorischen Sinn. Die organisationsrechtliche Zuständigkeit des Bundes gründet insoweit auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Bei den Landes-Anlagensenaten könnte es sich grundsätzlich um Landesbehörden im organisatorischen Sinn handeln, ebensogut aber auch um dezentral eingerichtete Bundesorgane im organisatorischen Sinn. Die Konsequenzen dieses Unterschiedes liegen vor allem im Bereich der Kostentragung und im Bereich der Personalbestellungsbefugnis. Die nachfolgenden Überlegungen gehen davon aus, daß die Landes-Anlagensenate als Landesbehörden im organisatorischen Sinn einzurichten sind, und zwar aus folgenden Gründen: Bei den Aufgaben, die die Landes-Anlagensenate wahrzunehmen hätten, handelt es sich ganz überwiegend um Agenden, die derzeit im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden, die also von Landesbehörden im organisatorischen Sinn zu vollziehen sind. Zudem knüpft auch das in den vorliegenden Entwurf zu integrierende UVP-G als Ergebnis eines nach langem Ringen erzielten politischen Kompromisses primär an die Landesregierungen und damit an Landesorgane im organisatorischen Sinn an.

Dementsprechend ist im kompetenzrechtlichen Sinn die organisationsrechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 B-VG zu sehen. Man kann allerdings ein Interesse des Bundes daran, daß diese Landesbehörden im wesentlichen einheitlich organisiert sind, da sie immerhin auch und vor allem Bundesvorschriften zu vollziehen haben, nicht in Abrede stellen. Das in der geltenden Verfassung dafür vorgesehene Modell ist das des Art. 15 Abs. 10 B-VG; diese Bestimmung wäre daher durch Anführung der Landes-Anlagensenate entsprechend zu ergänzen.

Sollte schließlich in der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs eine Form von verordnungsförmiger Entscheidung über die Trassen von Verkehrsanlagen vorgesehen werden, wäre eine § 24 Abs. 5 UVP-G entsprechende Verfassungsbestimmung in Art. 139 B-VG aufzunehmen.

Der Entwurf sieht vor, daß die Mitglieder der Senate bei der Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben weisungsfrei handeln. Ferner werden eng umschriebene Grundsätze für die Zulässigkeit der Enthebung von Senatsmitgliedern und eine Mindestbestelldauer von sechs Jahren festgelegt. Dadurch wird dem Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Rechnung getragen [12]). Ferner haben die Senate volle Kognitionsbefugnis in Rechts- wie in Tatsachenfragen, die in den Verfahrensvorschriften nicht eingeschränkt wird.

Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit sei darüber hinaus auf den in Verfahren vor den Anlagensenaten anwendbaren § 7 AVG verwiesen.

---

[11]) *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate[2] (1992) 37 ff.

[12]) Vgl. zu den insoweit gleichzuhaltenden Bestimmungen für UVS, *Thienel*, Die unabhängigen Verwaltungssenate, JAP 1991/92, Heft 2a, 2 (5 ff.); *Hammer*, Zur Organisations- und Personalstruktur der Unabhängigen Verwaltungssenate im Lichte des Tribunalbegriffs der EMRK, ZUV 2/94, 5 ff.

3. Zuständigkeiten der Gemeinden

Ergänzend sei angemerkt, daß ein Entwurf der vorliegenden Art zwangsläufig in ein Spannungsverhältnis zu dem den Gemeinden verfassungsrechtlich garantierten eigenen Wirkungsbereich gerät. Im Zusammenhang mit dem UVP-G scheint der Gesetzgeber von der Überlegung ausgegangen zu sein, daß UVP-pflichtige Vorhaben gleichsam voraussetzungsgemäß nicht „gemeindespezifisch" sind, dh. den durch Art. 118 Abs. 2 B-VG gezogenen Rahmen übersteigen. Diese Ansicht ist wohl nicht unanfechtbar, soll jedoch hier nicht weiter überprüft werden. Die vom vorliegenden Entwurf erfaßten Vorhaben berühren auf Grund des wesentlich weiteren sachlichen Anwendungsbereiches jedenfalls Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, etwa im Hinblick auf die örtliche Baupolizei oder die örtliche Feuerpolizei. Zwar ließe sich die Auffassung vertreten, daß es dem einfachen Gesetzgeber freisteht, zB baurechtliche Bewilligungspflichten einzuschränken oder aufzuheben. Wenn jedoch der Aspekt der örtlichen Baupolizei zum Gegenstand einer administrativen Entscheidung einer anderen, nämlich einer staatlichen Behörde gemacht wird, so verstößt dies gegen Art. 118 Abs. 2 B-VG. Aus diesem Grund wird zur verfassungsrechtlichen Absicherung eines einheitlichen Umweltanlagenrechts auch in dieser Hinsicht eine verfassungsrechtliche Absicherung erforderlich sein.

4. Grundrechtliche Verfahrensgarantien

Im Anwendungsbereich des Umweltanlagengesetzes sind nicht nur die grundrechtlichen Organisationsgarantien eines unabhängigen Tribunals zu beachten, sondern auch die übrigen Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK, insbesondere das Gebot einer öffentlichen Verhandlung, der Veröffentlichung der Entscheidung und der Waffengleichheit als besonderer Ausprägung des Fairneßgebots.

a) Mündliche öffentliche Verhandlung

Der Entwurf sieht vor, daß grundsätzlich in jedem Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sowie der Änderung einer Anlage eine öffentliche mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich geboten.

In den oben beschriebenen Verfahren muß, den Anforderungen des Art. 6 EMRK folgend, eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden. Zwar ist das Unterbleiben einer Verhandlung in Verfahren betreffend civil rights konventionskonform, wenn die Parteien darauf verzichten [13]). Die vom Gesetzesentwurf gewählte Konstruktion, daß die Nachbarn ihre Parteistellung auch erst mit der Erhebung von Einwendungen während der Verhandlung begründen können, schließt die Möglichkeit eines Verzichts in den allermeisten Fällen aus [14]).

Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann auch nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geheilt werden, da diesfalls ein Gericht entscheidet, das jedenfalls teilweise nicht mit voller Kompetenz zur Überprüfung der Sachverhaltsfragen ausgestattet ist [15]). Umgekehrt enthebt es den Verwaltungsgerichtshof der Pflicht, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn in der ersten Instanz vor einem Tribunal, dh. vor dem Anlagensenat, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, jedenfalls dann, wenn der Verwaltungsgerichtshof als Gericht mit eingeschränkter Kognitionsbefugnis einschreitet [16]). Nimmt man hingegen an, daß der VwGH im konkreten Einzelfall alle Sachverhaltsfragen ohne Einschränkung überprüfen konnte, wird unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrens eine Verhandlung dann unterbleiben können, wenn sich die Rechts- und Sachverhaltsfragen auf Grund der Aktenlage lösen lassen, dh. wenn im Lichte der zu beurteilenden Fragen die Abhaltung keine Klärung insbesondere von maßgeblichen Fragen des Sachverhaltes erwarten läßt [17]).

Hingegen ist den Senaten bei der Frage der Öffentlichkeit der Verhandlung ein Entscheidungsspielraum eingeräumt. Art. 6 Abs. 1 2. Satz EMRK läßt den Ausschluß der Öffentlichkeit aus bestimmten näher aufgezählten Gründen zu. In § 16 Abs. 4 werden diese Gründe wiederholt. Hervorzuheben ist für

---

[13]) EGMR Fall *Hakansson und Sturesson*, Urteil vom 21. Februar 1990, Serie A Nr. 171, Z 66 bis 68.

[14]) Denkbar wären nur jene seltenen Fälle, in denen keine Nachbarn vorhanden sind oder in denen alle Nachbarn vor der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben haben und gleichzeitig ebenso wie die übrigen Parteien auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

[15]) Zum VwGH EGMR Fall *Obermeier*, Urteil vom 28. Juni 1990, Serie A Nr. 179, Z 70; differenzierend EGMR Fall *Zumtobel* Urteil vom 21. September 1993, Serie A Nr. 268-A, Z 31–32. Vgl. EGMR Fall *Albert und Le Compte*, Urteil vom 10. Februar 1983, Serie A Nr. 58, Z 34; Fall *Weber*, Urteil vom 22. Mai 1990, Serie A Nr. 177, Z 39.

[16]) ZB Fall *Sutter*, Urteil vom 22. Februar 1984, Serie A Nr. 74, Z 30.

[17]) Vgl. zB Fall *Jan-Ake Andersson*, Urteil vom 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-B, Z 29; Fall *Fejde*, Urteil vom 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-C, Z 33; ähnlich die Formulierung im § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG.

Verfahren nach dem Gesetzentwurf der Schutz des Privatlebens. Dieser umfaßt nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des EGMR auch den Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen von freiberuflich Tätigen ebenso wie von Unternehmen [18]). Erfordern Geschäftsgeheimnisse oder sonstige im Art. 6 Abs. 1 EMRK genannte Interessen den Ausschluß der Öffentlichkeit nur hinsichtlich bestimmter Punkte, so hat die Behörde den Ausschluß nur für Teile der Verhandlung zu verfügen.

b) Öffentliche Verkündung der Bescheide

Auch die Verkündung der Entscheidung der Behörde unterliegt grundsätzlich dem Gebot der Öffentlichkeit [19]). Nach der Rechtsprechung müssen Entscheidungen von Kassationsgerichten mit eingeschränkten Kompetenzen nicht öffentlich verkündet werden, wenn das Urteil in der Gerichtskanzlei hinterlegt und so gewährleistet wird, daß jedermann in die Entscheidung Einsicht nehmen kann [20]). Auch bei anderen Tribunalen wird die Hinterlegung der Entscheidung das Gebot der öffentlichen Verkündung erfüllen, wenn dies der Natur der Entscheidung und der Übung des Staates bei der Veröffentlichung von Entscheidungen und Urteilen entspricht [21]). Das Gebot der Öffentlichkeit (der Urteilsverkündung) ist darüber hinaus im systematischen Zusammenhang mit dem Gebot der Entscheidung in angemessener Frist zu sehen [22]).

Gegenstand der Entscheidungen der Senate ist vielfach die Genehmigung umfangreicher technischer Anlagen, die zahlreiche Äußerungen und Gutachten zu berücksichtigen haben und eine Reihe von Nebenbestimmungen zu treffen haben. In solchen Fällen ist die Verkündung der Entscheidung unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Verhandlung nicht möglich. Ein neuer Termin müßte ausgeschrieben werden, zu dem die Entscheidung verkündet würde. In solchen Fällen erscheint fraglich, ob die Parteien die öffentliche Verkündung einer ohnehin erfolgenden Bescheidzustellung vorziehen bzw diese zusätzlich wünschen.

Im übrigen wird dem Zweck der Öffentlichkeit der Verkündung der Bescheide im Gesetzentwurf auf andere Weise Rechnung getragen. Nach § 21 Abs. 6 sind der Spruch und die wesentlichen Gründe der Entscheidung in geeigneter Form öffentlich kundzumachen. Damit wird der Zweck der öffentlichen Verkündung auf bessere und stärkere Weise erfüllt als durch bloß einmalige Verkündung. Darüber hinaus ist auf den durch das Umweltinformationsgesetz (UIG – BGBl. Nr. 1993/495) geschaffenen Zugang zu Umweltdaten hinzuweisen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß sich aus Art. 14 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie („Diese Entscheidung, einschließlich *mindestens einer Durchschrift der Genehmigung* und etwaiger nachfolgender überarbeitetet Fassungen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen") weitere Anforderungen an die Entscheidungsveröffentlichung ergeben können.

c) Mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen

Die Beschränkung der Zahl der Behörden auf zehn bedingt eine Zentralisierung, die es insbesondere bei kleineren Anlagen nahelegen könnte, von der Möglichkeit der mittelbaren Beweisaufnahme und Erhebungen nach § 55 Abs. 1 AVG Gebrauch zu machen.

Die mittelbare Beweisaufnahme ist mit Art. 6 EMRK dann vereinbar, wenn die Verfahrensgarantien eines „fair hearing" gewahrt bleiben. Das bedeutet zum einen, daß die mündliche Verhandlung vor der unabhängigen Behörde selbst durchgeführt werden muß. Zum anderen folgt daraus, daß in dieser Verhandlung das Fragerecht insbesondere an Zeugen und Sachverständige, das im Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK für Strafverfahren ausdrücklich garantiert ist und nach herrschender Ansicht auch für Verfahren betreffend civil rights gilt, gewährleistet wird.

Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht § 43 Abs. 3 AVG als besondere Ausprägung des Parteiengehörs vor, daß jeder Partei die Gelegenheit geboten werden muß, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte

---

[18]) Zu Art. 6 Abs. 1 EMRK: vgl. EGMR Fall *Le Compte ua.*, Urteil vom 23. Juni 1981, Serie A Nr. 43, Z 59; Zu Art. 8 EMRK: vgl. EGMR Fall *Niemietz*, Urteil vom 16. Dezember 1992, Serie A Nr. 251-B, Z 29, 31; EGMR Fall *Crémieux*, Urteil vom 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-C, Z 28; EGMR Fall *Miailhe*, Urteil vom 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-B, Z 31.

[19]) Dazu *Nowak/Schwaighofer*, Das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung in Österreich, EuGRZ 1985, 725 ff.

[20]) Fall *Axen*, Urteil vom 8. Dezember 1983, Serie A Nr. 72, Z 31.

[21]) EGMR Fall *Pretto ua.*, Urteil vom 8. Dezember 1983, Serie A Nr. 71, Z 26 f.; kritisch zu dieser Rechtsprechung *Lienbacher*, ÖJZ 1990, 431 f.

[22]) Statt vieler EGMR Fall *Helmers*, Urteil vom 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-A, Z 36.

vorzubringen und unter Beweis zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten und die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

Zwar erfordert diese Bestimmung, daß alle Beweisergebnisse in der mündlichen Verhandlung zu erörtern sind. Dies schließt aber – mangels einer dem für das UVS-Verfahren geltenden § 67d Abs. 1 AVG vergleichbaren Bestimmung – nicht aus, daß einzelne zu hörende Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, von einer anderen Behörde als dem Anlagensenat einvernommen werden. Die Anforderungen des Art. 6 EMRK an ein faires Verfahren, das dem Grundsatz der Waffengleichheit gerecht wird, erfüllte die Behörde dann, wenn sie in der mündlichen Verhandlung die Erörterung der Ergebnisse des Beweisverfahrens sicherstellt, wozu in der Regel die Anwesenheit von Sachverständigen auch dann erforderlich ist, wenn diese schon im Vorfeld ein schriftliches Gutachten erstellt haben. Nur so kann das aus dem Grundsatz der Waffengleichheit erfließende Recht, Fragen an den Sachverständigen zu richten, effektiv gewährleistet werden.

Um eine größere räumliche Nähe der Senate zu den einzelnen zu genehmigenden und zu überwachenden Anlagen zu erreichen, ist die Einrichtung von Außenstellen in größeren Bezirksstädten eine sinnvolle Alternative zur stärkeren Inanspruchnahme der Möglichkeit einer mittelbaren Beweisermittlung. Der Organisationsgesetzgeber wird dafür Vorkehrungen zu treffen haben. Im Bereich der UVS bestehen bereits erste Erfahrungen mit der Einrichtung von Außenstellen [23]).

Weiters könnte vorgesehen werden, daß die Senate in bestimmten Verfahren durch Einzelmitglieder entscheiden. In Betracht kommen insbesondere die Entscheidungen über die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sowie der Änderung kleinerer Anlagen, die Einräumung von Zwangsrechten, das Verwaltungsstrafverfahren oder die Verhängung von Zwangsstrafen.

d) Die Stellung der Sachverständigen im Verfahren

Der Gesetzentwurf enthält eine eigene Bestimmung über Sachverständige. Sie soll mehrere Ziele verwirklichen. Sie soll grundsätzlich auch weiterhin die Heranziehung von Amtssachverständigen ermöglichen. Art. 6 EMRK schließt die Heranziehung von Amtssachverständigen nicht grundsätzlich aus, knüpft sie aber an die Einhaltung einer Vorgangsweise, die insbesondere dem Grundsatz der Waffengleichheit Rechnung trägt. Dazu gehören zuallererst die Auswahl der Sachverständigen sowie die Festlegung der von ihnen zu beantwortenden Fragen. § 12 Abs. 1 stellt sicher, daß bei der Auswahl der Sachverständigen nicht nur die Äußerungen der mitwirkenden Behörden sondern auch die Stellungnahmen der Parteien berücksichtigt werden. Darüber hinaus ermächtigt § 12 Abs. 2 des Entwurfes, daß auch ohne das Vorliegen von „Besonderheiten des Falles" (§ 52 Abs. 2 AVG) die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen zulässig ist.

Die AVG-Novelle 1995 hat für einzelne Fälle eine geringfügige Verbesserung gebracht, ohne das Problem der Waffengleichheit bei der Heranziehung von Sachverständigen allgemein zu beseitigen. Nach dem neuen § 52 Abs. 3 AVG können nichtamtliche Sachverständige auf Anregung und unter Kostenübernahme durch den Antragsteller herangezogen werden, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist [24]). Abgesehen davon, daß eine Beiziehung nur auf Anregung des Antragstellers, nicht aber übriger Parteien erfolgen kann, ist sie inhaltlich an einen zu erwartenden verfahrensbeschleunigenden Effekt gebunden und deshalb kein Ersatz für eine umfassendere Regelung.

Mit den beiden im Entwurf vorgeschlagenen Instrumenten hat es die Behörde bei der Prüfung der Umweltauswirkungen in der Hand, Waffengleichheit herzustellen, die die Durchführung eines fairen Verfahrens gewährleistet. Sie kann durch sorgfältiges Vorgehen auch das im AVG begründete Manko ausgleichen, daß kein Ablehnungsrecht für Amtssachverständige besteht.

Ungeachtet der Stellungnahmen der Behörden und Parteien verstößt es gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens, wenn ein Mitglied des Senates, mag es auch über den nötigen Sachverstand verfügen, als Amtssachverständiger im Verfahren tätig wird [25]). Die Behörde wird im Lichte des Art. 6 EMRK auch dann andere Sachverständige zu bestellen haben, wenn sie den Sachverstand aus den Reihen ihrer Mitglieder prästieren könnte. Die Kumulation von Entscheidungsfunktion und Beweis- bzw Sachverständigenfunktion erweist sich in bestimmten Verfahrenskonstellationen als problematisch.

---

[23]) Vgl. dazu *Stöberl/Boden*, Die Unabhängigen Verwaltungssenate in der Praxis am Beispiel Niederösterreich (1992) 24 ff.

[24]) Kritisch dazu *Walter/Thienel*, Die Verwaltungsverfahrensnovellen 1995 (1995) 23 f.

[25]) VfSlg. 11131. Vgl. hingegen VwSlg. 5389 A, 8303 A, wonach der Verhandlungsleiter zulässigerweise gleichzeitig Amtssachverständiger sein konne.

Die von einem Teil der Lehre angenommene Weisungsbindung der Amtssachverständigen ist dann nicht im Konflikt mit Art. 6 EMRK zu sehen, wenn die Behörde Gutachten von Privatsachverständigen unter den im wesentlichen gleichartigen Bedingungen berücksichtigt wie die Aussagen der Amtssachverständigen. Sollte in einem Verfahren ein erkennbarer Konflikt um einen Amtssachverständigen entstehen, empfiehlt es sich im Lichte des Art. 6 EMRK, aber auch der Verfahrensgrundsätze des AVG, die Vorgangsweise nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs zu wählen. Des weiteren wird die Behörde im Verfahren darauf zu achten haben, daß den Parteien auch die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Verfahrensgrundsätze des AVG Fragen an die Sachverständigen zu richten, die sich auf den Verfahrensgegenstand beziehen.

IV. Massenverfahren

1. Allgemeines

Genehmigungsverfahren für Anlagen, insbesondere für größere Anlagen, sind in jüngerer Zeit von einer zunehmenden Beteiligung von Parteien am Verfahren gekennzeichnet. Für Verfahren mit einer Vielzahl von Parteien und Beteiligten, Einwendern, Betroffenen usw. hat sich im Anschluß an die deutsche Diskussion der Begriff des „Massenverfahrens" eingebürgert. Solchen Massenverfahren ist gemeinsam, daß die verfahrensleitende Behörde in wenigstens einem Stadium des Verfahrens mit Problemen der praktischen Durchführung von Verfahrensschritten konfrontiert ist, die ausschließlich aus der Vielzahl der Beteiligten herrühren. Kristallisationspunkte sind hierbei vor allem die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung, die Bearbeitung von Einwendungen, die Durchführung einer Verhandlung und die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Den Ursachen für ein Zunehmen von Verfahren mit vielen Beteiligten können als bekannt vorausgesetzt werden. Sie liegen sowohl in geänderten gesellschaftlichen Bedingungen als auch in der Rechtsentwicklung in den Anlagengesetzen. Dieser Befund trifft im übrigen nicht nur für Österreich zu. Das deutsche VwVfG enthält eigene Bestimmungen für Massenverfahren (§§ 17 ff. VwVfG).

Auf europäischer Ebene ist auf die Empfehlung Nr. R (87) 16 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über Massenverfahren zu verweisen *). Mit dieser wird jedoch weniger eine Vereinheitlichung der Verfahrensregeln bezweckt, als vielmehr die allgemeine Anerkennung bestimmter Grundsätze in der Gesetzgebung und Vollziehung der Mitgliedstaaten (Z 7 des Motivenberichts). Die Empfehlung unterscheidet zwischen drei Kategorien von Verfahrensbeteiligten, nämlich erstens den „Adressaten" der Genehmigungsentscheidung (im wesentlichen der oder die Antragsteller), zweitens den übrigen Personen, deren Rechte, Freiheiten oder Interessen durch den Verwaltungsakt berührt werden können (Nachbarn, Anrainer), sowie drittens Personen, die ein öffentliches Interesse vertreten, das durch die Entscheidung beeinträchtigt werden kann (Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit).

Im einzelnen läßt die Empfehlung den Mitgliedsstaaten große Spielräume. Sie sieht die Information am Beginn des Verfahrens, die Zwangsvertretung von Anrainern und Bürgerinitiativen, ein Informationsrecht während des Verfahrens, die Veröffentlichung der Entscheidung und die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Verwaltungsentscheidung vor.

Im österreichischen Recht steht den geänderten Bedingungen im Ablauf von Genehmigungsverfahren eine Rechtslage gegenüber, die keine Vorkehrungen in diese Richtung trifft. Das geltende AVG ist auf die Beteiligung eines überschaubaren Personenkreises abgestimmt. Erfüllen nun Behörden die Vorschriften des AVG, wozu sie verpflichtet sind, entstehen durch die Art der Durchführung vor allem hohe Kosten und erhebliche Zeitverzögerungen. Das Leitbild eines möglichst wenig formalen Ermittlungsverfahrens, das den Grundsätzen Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verpflichtet ist (§ 39 Abs. 2 AVG), muß dabei zwangsläufig verlassen werden. Verwaltungsbehörden haben Tausende Ladungen mit Zustellnachweis zu versenden, müssen ebenso viele Einwendungen bearbeiten, große Veranstaltungshallen anmieten, technische Anlagen zur Übertragung und Aufzeichnung des Verhandlungsgeschehens bereitstellen und schließlich allen Parteien die oft umfangreiche Entscheidung mit Zustellnachweis zustellen.

Es besteht Konsens darüber, daß in dieser Situation durch gesetzliche Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden muß, um die Verfahrensdauer zu verkürzen und den finanziellen sowie den organisatorischen Aufwand für das Verfahren zu verringern. Dabei darf aber der Zweck von Verwaltungsverfahren nicht vernachlässigt werden, der unter Beteiligung der rechtlich Betroffenen sicherstellen soll, daß bestehende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

---

*) Procédures administratives intéressant un grand nombre de personnes, Recommandation n° R (87) 16, adoptée par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe le 17 septembre 1987 (Strasbourg 1988).

Zwei Lösungswege sind theoretisch denkbar. Der eine Weg besteht darin, die Zahl der Parteien und Beteiligten zu beschränken, indem ihnen die Befugnis zur Geltendmachung subjektiver Rechte versagt wird. Dieser Weg ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gangbar. Die zweite Möglichkeit ist, den Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten weniger aufwendig zu gestalten und gleichzeitig auf eine Verringerung der Anzahl jener hinzuwirken, die am Verfahren tatsächlich aktiv teilnehmen.

Der vorliegende Entwurf enthält entsprechend dem zweiten Lösungsweg verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen, welche den geänderten Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl von Parteien und Beteiligten Rechnung tragen. Dabei wird nicht verkannt, daß eigene Verfahrensregelungen für Massenverfahren ebensogut im AVG verankert werden könnten. Dies vor allem deshalb, weil Massenverfahren auch außerhalb des Anwendungsbereichs eines einheitlichen Anlagengesetzes denkbar sind. Nichtsdestoweniger bilden Genehmigungsverfahren für Anlagen einen, wenn nicht überhaupt den Hauptanwendungsfall für ein entsprechendes Verfahrensrecht.

Kompetenzrechtlich erscheint es ohne weiteres vertretbar, Bestimmungen über Massenverfahren, die speziell das Verhältnis eines Projektwerbers zu einer Vielzahl von Nachbarn als Verfahrensgegnern berücksichtigen, als zur Regelung des Gegenstandes erforderliche abweichende Regelungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG zu werten. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt danach beim Materiengesetzgeber. Abgrenzungsfragen wären für die Gesetzgebungszuständigkeit deshalb nur von akademischer Natur, weil der Entwurf eine alleinige Zuständigkeit des Bundes auf verfassungsrechtlicher Ebene vorschlägt. Um aber ungeachtet dessen die Zulässigkeit der Erlassung der vom AVG abweichenden Sonderregelungen klarzustellen, wurde in den neu vorgeschlagenen Absätzen des Art. 11 B-VG auch das Verfahrensrecht für die Genehmigung von Anlagen ausdrücklich der Gesetzgebungskompetenz zugewiesen.

2. Einzelne Vorschläge

Die genannten negativen Begleiterscheinungen von Massenverfahren treten im Laufe eines Genehmigungsverfahrens in mehreren Stadien auf. Der Entwurf enthält dementsprechend Bestimmungen über den Kreis der Parteien, über die Ladung zur Verhandlung, über die Durchführung der Verhandlung und schließlich die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

a) Vertrauensbildung und Information im Vorfeld des Verfahrens

Eine der Ursachen für ein vermehrtes Auftreten von Massenverfahren liegt in geänderten Einstellungen der Bevölkerung zur Errichtung von Anlagen in ihrer Umgebung, insbesondere zur Errichtung von Großprojekten. Dies erfordert auch ein Umdenken auf der Seite der Projektwerber. Nach Art. I Abschnitt I Europaratsempfehlung über Massenverfahren sollen alle betroffenen Personen von einer beabsichtigten Entscheidung mit angemessenen Mitteln informiert werden und die Möglichkeit der Mitteilung aller Elemente erhalten, die ihnen die Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung ermöglicht.

Um ein Optimum an Bürgerbeteiligung bei gleichzeitiger Entlastung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens mit der Konsequenz rascherer und effizienterer Erledigungen zu ermöglichen, sieht der vorliegende Entwurf verschiedene Instrumente der Information und Vertrauensbildung durch den Bewilligungswerber im Vorfeld des Verfahrens vor.

- In Verfahren zur Genehmigung von Großanlagen hat der Antragsteller bereits im Genehmigungsantrag darzulegen, welche Maßnahmen zur Vertrauensbildung in der Bevölkerung er ergriffen hat und noch ergreifen wird (§ 4).
- Sodann sind die Antragsunterlagen sowohl bei der Bezirksverwaltungsbehörde als auch bei der Standortgemeinde sechs Wochen lang aufzulegen, wobei die Auflage ausreichend kundzumachen und auf das allgemeine Stellungnahmerecht sowie die Möglichkeit der Erlangung von Parteistellung hinzuweisen ist (§ 7).
- Schließlich ist bei Genehmigungen von Großanlagen ein öffentlicher Erörterungstermin unter Beiziehung der Sachverständigen durchzuführen (§ 15).

In diesem Stadium kann von seiten des Genehmigungswerbers bereits auf viele Bedenken eingegangen werden. Sind diese berechtigt, kann der Bewilligungswerber dem durch Änderung des Projekts Rechnung tragen. Beruhen sie aber auf Mißverständnissen, kann ihnen durch umfassende Information entgegengetreten werden. In beiden Fällen haben Behörde, Bewilligungswerber und Nachbarn den Vorteil, noch nicht in das Korsett eines förmlichen Verwaltungsverfahrens gezwängt zu sein, das in den Au-

gen mancher Beteiligter taktisches Verhalten wie die vorsorgliche Erhebung von Einwendungen zur Erlangung der Parteistellung erforderlich machen könnte.

Im geltenden Recht bestehen auch außerhalb des Genehmigungsrechts für Großanlagen gar nicht wenige Ansätze für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Abgesehen vom Bürgerbeteiligungsverfahren im UVP-G ist insbesondere die Bekanntmachung des Antrags und/oder der Kundmachung der Antragsunterlagen in einigen Anlagengesetzen vorgesehen. Beispielhaft seien § 19 Abs. 1 RohrleitungsG, § 18 Abs. 2 Schieß- und SprengmittelG, § 4 Abs. 3 LRG-K, § 26 Abs. 5 AWG, § 4 Abs. 5 BStG, § 83 LFG oder § 20 Abs. 2 Sbg. ElG genannt.

b) Der Kreis der Parteien

Eine weitere sinnvolle Maßnahme zur Reduktion des zeitlichen und finanziellen Aufwands von Massenverfahren liegt in der Begrenzung des Kreises der Parteien, denen im Laufe des Verfahrens bestimmte Rechte bis hin zum Recht der Bescheidzustellung zustehen. Eine Lösung, die auch nicht in Konflikt mit rechtsstaatlichen und gleichheitsrechtlichen Anforderungen der Verfassung gerät, besteht darin, die Erlangung der Parteistellung für einen Teil der Beteiligten, insbesondere für die Nachbarn, von einer ausdrücklichen Erklärung der betroffenen Person abhängig zu machen. Der Entwurf sieht im § 14 Abs. 4 vor, daß jene Nachbarn Parteistellung erlangen, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung bzw. des entsprechenden Teils derselben Einwendungen erheben. Der Nachbarbegriff (§ 10 des Entwurfs) entspricht im wesentlichen dem des § 75 Abs. 2 GewO.

Diese Regelungstechnik findet sich bereits im geltenden Recht in einer Reihe von Anlagengesetzen, nämlich in § 356 Abs. 3 GewO, § 4 Abs. 3 LRG-K, § 23 RohrleitungsG, § 32 Abs. 1 Z 3 NÖ ElWG, § 134a Wr. BauO, § 21 Abs. 3 Krnt. BauO, § 146 Abs. 6 BergG, § 29 Abs. 5 Z 5 AWG, § 22 Abs. 6 NÖ AWG oder in § 20 Abs. 1 Sbg. AbfallG (siehe dazu ausführlich den Teil der Studie: Bestandsaufnahme – „Partizipation und Bürgerbeteiligung", S. 12 ff.). Sie hat sich sohin nicht nur im Betriebsanlagenrecht der GewO sondern in verschiedenen Bereichen des Bundes- und Landesrechts bewährt.

Jene Personen, die (abgesehen vom Sonderfall der übergangenen Nachbarn) nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, verlieren besondere Verfahrensrechte wie das Recht auf Parteiengehör oder das Recht auf Bescheidzustellung. In dieser Regelungstechnik liegt sohin ein weiterer nicht unerheblicher Beitrag zur Senkung des Aufwands der Behörden.

c) Die Vertretung der Parteien

Nach § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Das geltende Recht ermöglicht es, daß mehrere Parteien (Nachbarn) denselben Vertreter zu ihrer Vertretung in einem bestimmten Verfahren ermächtigen. Aus Gründen besserer und kostengünstiger Vertretung in einem komplexeren Verfahren können es mehrere Nachbarn für sinnvoll erachten, denselben Vertreter (zB einen spezialisierten Anwalt) mit ihrer Vertretung zu betrauen. Dies entlastet die Behörde sowohl bei den Zustellvorgängen als auch bei der Durchführung der Verhandlung.

Merkmal der geltenden Rechtslage ist allerdings, daß eine „Konzentration durch gemeinsame Vertretung" auf freiwilliger Basis erfolgt. Ungeachtet der Vertretung kann auch die vertretene Partei zur Verhandlung erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Der vorliegende Entwurf entwickelt den Gedanken der gemeinsamen Vertretung weiter und knüpft an einen inhaltlich begrenzten Tatbestand die Rechtsfolge der gemeinsamen Vertretung. Für Massenverfahren ist vielfach charakteristisch, daß Einwendungen in organisierter Form durch Unterschriftenlisten oder auf ähnliche Weise durch vervielfältigte Formulare erhoben werden. Das geschieht vielfach mit dem Ziel der Wahrung von Rechtspositionen, insbesondere der Erlangung der Parteistellung als Grundlage für weitere Verfahrensschritte, und ist in einem Rechtsstaat legitim, ermöglicht diese Vorgangsweise doch auch dem juristisch nicht geschulten Nachbarn den Eintritt in das Verfahren, ohne daß dieser die Kosten der Beauftragung einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person zu tragen hat.

Auf der anderen Seite erscheint es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar und nicht unverhältnismäßig, die Erhebung gleichförmiger Einwendungen an ein inhaltliches Erfordernis zu knüpfen, nämlich an die Angabe eines (gemeinsamen) Vertreters. Aufgabe desjenigen, der Unterschriftenlisten oder Einwendungsformulare herstellt, wird es daher sein, auf diesen Schriftstücken einen gemeinsamen Vertreter anzuführen. Eine Unterschriftsliste gilt demgemäß auch als Vollmacht im Sinne des § 10 AVG.

Als Vorbild für die Regelung im Entwurf konnte eine entsprechende Regelung im deutschen Recht herangezogen werden. Nach § 17 Abs. 1 VwVfG gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Vefahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, für das Verfahren grundsätzlich derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin als Vertreter bezeichnet ist. Es liegt im Ermessen der Behörde, solche gleichförmigen Eingaben dann unberücksichtigt zu lassen, wenn ihnen die Angabe eines Vertreters fehlt (Abs. 2).

Im Entwurf wird im Gegensatz zur deutschen Regelung auf die Angabe einer Zahl ebenso verzichtet wie auf die Rechtsfolge, daß Masseneinwendungen ohne Angabe eines Vertreters unberücksichtigt bleiben können. Es wäre unsachlich, die Berücksichtigung einer (wenngleich von Dritten vorformulierten) Einwendung davon abhängig zu machen, daß 50 andere Personen dieselbe Einwendung erheben. Im Entwurf ist ein Verfahren vorgesehen, das es der Behörde ermöglicht, ihrer Manuduktionspflicht auch in diesen Fällen nachzukommen.

Der Behörde wird Ermessen eingeräumt, auch bei gleichförmigen Einwendungen von der Angabe eines gemeinsamen Vertreters abzusehen, etwa dann wenn sich die Zahl der Einwendungen als gering erweist. Davon abgesehen hat es jeder Nachbar in der Hand, durch Erhebung individueller Einwendungen, Parteistellung zu erlangen. Nur dann, wenn er sich einer vorgefertigten Einwendung gleichsam anschließt, ist er in das Korsett der gemeinsamen Vertretung gezwungen.

Darüber hinaus besteht auch für Nachbarn die Möglichkeit, durch Unterstützung einer Stellungnahme Mitglied einer Bürgerpartei im Sinne des § 11 des Entwurfs zu werden.

Hingewiesen sei darauf, daß im Fall der Einführung einer gemeinsamen Vertretung auch eine Novellierung des GebührenG in Betracht zu ziehen ist. Das geltende Recht enthält keine gesonderte Behandlung für die Vergebührung von identen Einwendungen, die in eine gemeinsame Vertretung münden.

d) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung

Im Laufe eines Massenverfahrens zeigen sich die ersten gravierenden Auswirkungen der Beteiligung vieler Parteien auf die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde anläßlich der Ladung zur mündlichen Verhandlung.

§ 41 AVG sieht vor, daß die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung „durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten" zu erfolgen hat. Bei Bedarf ist zusätzlich dazu eine Ediktalladung vorzunehmen. Die persönliche Ladung einer Vielzahl von Nachbarn bzw. Parteien erwies sich in der Vergangenheit als zum Teil außerordentlich große Belastung der Behörden, der kein gleichwertiger Nutzen auf der Seite der verständigten Nachbarn gegenüberstand.

Aus diesem Grund finden sich bereits jetzt in vielen Materiengesetzen abweichende Ladungsvorschriften. Insbesondere für Nachbarn ist vorgesehen, daß die Ladung nur mit Edikt in der Gemeinde oder in benachbarten Häusern stattfindet (§ 356 Abs. 1 GewO). Vergleichbare Regelungen finden sich im § 107 Abs. 1 WRG, § 16 Abs. 6 UVP-G, § 19 Abs. 1 RohrleitungsG, § 70 Abs. 4 LFG, § 146 Abs. 2 BergG, § 24 Abs. 1 OÖ ElG und im § 22 Abs. 1 Vbg. ElG.

Der vorliegende Entwurf behält diese Regelungstechnik bei und sieht eine persönliche Ladung nur für einen kleinen Kreis von Parteien, nicht aber für die Nachbarn vor (§ 17 in Verbindung mit § 14). Im übrigen sieht der Entwurf vor, daß die mündliche Verhandlung in ausreichender Weise kundzumachen ist (§ 17 in Verbindung mit § 7 Abs. 2). Diese Regelung überläßt der Behörde den Spielraum, der notwendig ist, um eine der Größe und Umweltrelevanz des Projekts angemessene Kundmachungsform zu wählen. Bei regionalen, auf eine oder wenige Gemeinden beschränkten Projekten kann das Edikt in den Gemeinden genügen. Bei größeren Projekten wird regelmäßig die Kundmachung in Tageszeitungen hinzutreten.

e) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung stellt Behörden dann vor große Probleme, wenn die große Zahl der Nachbarn oder Parteien einer Ladung voraussichtlich folgen wird und dies dann auch tatsächlich tut.

Die Behörde ist genötigt, Veranstaltungshallen zu mieten, sie muß gegebenenfalls eine weitere Infrastruktur zur Verfügung stellen und für Sicherheitsvorkehrungen sorgen, die denen für Massenveranstaltungen im allgemeinen entsprechen.

Soweit dem nicht durch die obengenannten Schritte abgeholfen werden kann, müssen auch hier Möglichkeiten der Lösung gefunden werden. So erscheint bei tausend Anwesenden zB die Forderung kaum erfüllbar, daß der Verhandlungsleiter sich „**nach** Eröffnung der Verhandlung" von der Persönlichkeit der Erschienenen zu überzeugen hat (§ 43 Abs. 1 AVG). Praktisch durchführbar wäre höchstens eine Eingangskontrolle **vor** Beginn der Verhandlung. Aber auch andere Vorschriften des AVG sind für Massenverfahren unpraktikabel.

Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund einige Maßnahmen vor, die gewiß nur punktuell wirken, die aber in ihrem Zusammenwirken durchaus zu einer wirksamen Entlastung der Behörden führen können.

- Die Verhandlungen über Großvorhaben können nach inhaltlichen Kriterien in **Abschnitte** gegliedert werden (§ 16 Abs. 1). In diesen Fällen ist ein Zeitplan zu erstellen, der ebenfalls kundzumachen ist, wie sich aus § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Entwurfs ergibt. Dies kann zu einer Entlastung einzelner Abschnitte der Verhandlung führen.
- Soweit das Verfahren zunächst auf die **grundsätzliche Zulässigkeit** beschränkt ist (§ 6 Abs. 5), hat die Behörde getrennte Verhandlungen über die grundsätzliche Zulässigkeit einerseits und das Detailprojekt andererseits durchzuführen. Dies läßt eine Entlastung der Verhandlung(en) über die Detailprojekte wahrscheinlich erscheinen.
- Anders als nach der GewO und anderen Anlagegesetzen ist der **Augenschein** nicht zwingend im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchzuführen (16 Abs. 3). Dies eröffnet den Behörden zusätzlichen Spielraum bei der Wahl des Verhandlungsortes.
- Probleme bestehen auch bei der Anfertigung der **Verhandlungsschrift**. Bei einer größeren Anzahl von anwesenden Parteien ist es unrealistisch, daß eine Verhandlungsschrift sogleich angefertigt wird und von den Anwesenden im Einklang mit § 14 Abs. 3 AVG unterschrieben wird, bevor sich diese entfernen. Zum einen müßten viele Personen eine Unterschrift leisten, zum anderen aber nimmt durch die Vielzahl der Anwesenden auch die Länge der Verhandlungsschrift zu. Der Entwurf sieht vor, daß eine Verhandlung ungeachtet eines Einwands einer Partei (§ 14 Abs. 5 AVG) zum Zweck der Abfassung der Verhandlungsschrift auf Schallträger aufgenommen wird. Von der Wiedergabe der Aufnahme kann auch dann abgesehen werden, wenn kein Verzicht der Beteiligten im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG vorliegt. Für die Unterfertigung der Niederschrift wird gleichfalls eine abweichende Regelung vorgesehen. Falls ein Schallträger zur Abfassung der Verhandlungsschrift verwendet wurde, ist diese spätestens ab dem achten Tag nach der Verhandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde für mindestens zwei Wochen zur Einsicht durch die Parteien aufzulegen. Parteien können innerhalb der Auflagefrist die Übermittlung der Verhandlungsschrift schriftlich verlangen. Werden in dieser Zeit keine Einwendungen erhoben, erlangt die Verhandlungsschrift die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 15 AVG). Auf die öffentliche Auflage und auf die Möglichkeit der Übermittlung der Verhandlungsschrift ist am Ende der Verhandlung hinzuweisen. Beweisprobleme im Vorfeld sind angesichts der Schallträgeraufnahme wenig wahrscheinlich.

f) Die Zustellung der Genehmigungsentscheidung

Nach den allgemeinen Vorschriften des AVG in Verbindung mit dem ZustellG müssen Bescheide zu ihrer Erlassung regelmäßig in einer schriftlichen Ausfertigung an alle Parteien mit Zustellnachweis zugestellt werden. Abgesehen von den hohen Kosten bei der Erlassung von (positiven) Genehmigungsbescheiden, denen nicht selten ein größerer Umfang zukommt, sind bei einer Vielzahl von Parteien Zustellmängel geradezu vorprogrammiert, mit der Konsequenz, daß grundsätzlich die Rechtskraft der Entscheidung gegenüber Parteien nicht eintritt, denen der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Eine mögliche Lösung, die verschiedentlich vorgeschlagen wird, bestünde darin, den Bescheid nur dem Antragsteller und den Organparteien, nicht aber den übrigen Parteien zuzustellen. Im übrigen soll eine öffentliche Kundmachung oder Auflage ausreichend sein. Eine vergleichbare Regelung hat der deutsche Gesetzgeber im § 69 Abs. 2 VwVfG getroffen. Sind danach mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Verwaltungsakts und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden. Die Empfehlung des Europarates sieht vor, daß die Modalitäten der Kenntnisnahme der wesentlichen Verfahrensergebnisse und ihrer Begründung sowie der Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind. Eine persönliche Zustellung ist nur für die Antragsteller zwingend vorgesehen (Art. VI Abschnitt I).

Der Entwurf sucht einen Mittelweg zu gehen. Er sieht vor, daß die Genehmigungsentscheidung grundsätzlich nur dem Antragsteller und den mitwirkenden Behörden zuzustellen oder auszufolgen ist. Den übrigen Parteien ist der Bescheid nur dann zuzustellen, wenn diese einen Antrag auf Zustellung gestellt haben. Der Spruch und die wesentlichen Gründe sind jedenfalls in geeigneter Form öffentlich kundzumachen (§ 21 Abs. 6).

g) Weitere rechtspolitische Vorschläge

Im Zuge der Erstellung des Gesetzentwurfs wurden weitere Möglichkeiten zur Bewältigung von Massenverfahren erwogen, nach Abwägung der Vor- und Nachteile im Lichte der angestrebten Ziele des Entwurfs aber nicht in den Gesetzesvorschlag aufgenommen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungsvorschläge:

– Festlegung der Zahl der Beteiligten

In der Diskussion um die Einführung von Massenverfahren wird verschiedentlich eine bestimmte Anzahl von Beteiligten genannt, welche als Grenzen für die Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen gelten sollen. Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich dieser Regelungstechnik bedient.

Der Entwurf sieht keine derartige Mindestzahl von Personen vor. Dafür sprechen mehrere Gründe. Zum einen sind schematische Grenzen stets mit der Unsicherheit belastet, daß sie sich im Einzelfall als zu starr erweisen. Zum anderen hängt die Frage, ob eine bestimmte Zahl von beteiligten Personen nach Sonderbestimmungen für ein Massenverfahren heischt, in hohem Maße von der konkreten Situation im Verfahren ab. Auch wird die Bezugsgröße stets eine andere sein. Für die Ladung zur Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn eine Anlage hat. Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn tatsächlich erscheinen. Für die Behandlung der Einwendungen hängt die Notwendigkeit eines rechtlichen Sonderregimes davon ab, wieviele Nachbarn solche Einwendungen erhoben haben. Für die Bescheiderlassung kommt es schließlich bei der hier gewählten Regelungstechnik darauf an, wieviele Nachbarn durch Erhebung zulässiger Einwendungen Parteistellung erlangt haben.

Vor diesem Hintergrund erschien es angemessen, von einer starren Zahl abzusehen. Der Entwurf nimmt auf die Verfahrenssituation vielmehr dadurch Rücksicht, daß er zum Teil je nach Größe der Anlage differenziert und damit im Regelfall auch der Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer auf Massenverfahren zugeschnittenen Vorgangsweise Rechnung trägt. Zum Teil werden auch Regelungen getroffen, die für alle Genehmigungsverfahren gelten. Im übrigen wird der Behörde ausreichendes Ermessen eingeräumt, um dort, wo eine vom AVG abweichende Vorgangsweise nicht erforderlich ist, die allgemeinen Vorschriften des AVG zur Anwendung zu bringen.

– Vertretungszwang bei „gleichen" Interessen:

Unter Hinweis auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über Massenverfahren und auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland könnte an eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwands durch zwingende gemeinsame Vertretung einer Vielzahl von Parteien auch dann gedacht werden, wenn sie nicht auf Unterschriftenlisten oder vervielfältigten Formularen Einwendungen erhoben haben.

Nach Art. II Abschnitt I der Massenverfahrensempfehlung des Europarats kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Ziels und des Gegenstands der Entscheidung, der betroffenen Interessen, der Art und der Zahl der Betroffenen und der Notwendigkeit einer effizienten Verwaltung verfügen, daß Anrainer mit gemeinsamen Interessen einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen haben und daß sich sonstige beteiligte Bürger durch Bürgerinitiativen oder Vereinigungen vertreten lassen müssen.

Nach § 18 Abs. 1 VwVfG kann die Behörde eine Mehrheit von mindestens 50 Personen, die an einem Verfahren im gleichen Interesse beteiligt sind, auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Kommen sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Der Entwurf enthält keine entsprechende Vorschrift. Gerade Nachbarn einer größeren Anlage werden häufig nicht völlig gleiche Interessen haben, je nachdem in welcher Entfernung und in welcher Richtung sie zur Anlage anrainen. Abgesehen davon, daß die Frage, wann Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, schwierige Abgrenzungsprobleme aufwirft, erscheint es auch aus rechtsstaatlichen

Grundsätzen und im Hinblick auf die Privatautonomie problematisch, daß außerhalb des Falls der (bewußt gewählten) Form der gleichförmigen Einwendung (oben c) eine gemeinsame Vertretung aufgetragen werden kann.

– Verkürzung der Frist zur Erhebung von Einwendungen

Der in der Diskussion erhobene Vorschlag zur Verkürzung von Fristen zur Erhebung von Einwendungen erscheint rechtspolitisch nicht sinnvoll und wird ab einem gewissen Grad auch verfassungsrechtlich problematisch. Die Verkürzung von Fristen kann gerade dann, wenn in Ladungs- und Zustellungsvorschriften vermehrt die öffentliche Kundmachung an die Stelle der persönlichen Verständigung tritt, zur Verkürzung von Nachbarrechten führen, die im Ergebnis auch nicht im Interesse des Projektwerbers und der Behörden liegt. Sie erhöht tendenziell die Wahrscheinlichkeit, daß mit Erfolg Rechtsmittel ergriffen werden, und birgt die zusätzliche Gefahr von Verfahrensmängeln in sich.

– Entfall von Mängelbehebungen bei fehlerhaften Einwendungen

Die allgemeinen Mängelbehebungsvorschriften des AVG sollten auch in Massenverfahren unverändert gelten. Es kann für das Ausmaß der gewährten Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung kein Kriterium sein, daß eine Vielzahl von Parteien in einem Verfahren beteiligt ist.

– Verfahrenskosten

Der Entwurf enthält keine Regelungen über Verfahrenskosten. Es stellt sich durchaus die Frage, ob die allgemeinen Kostentragungsregelungen der §§ 74 ff. AVG in Verbindung mit der BVwAbgVO für Massenverfahren angemessen sind. Erwägenswert erscheint insbesondere, die Kosten für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen sowie für die Kundmachung der Antragsunterlagen und den Erörterungstermin dem Antragsteller als Barauslagen anzulasten. Fraglich ist auch, ob die Bauschbeträge der BVwAbgVO nicht in Einzelfällen erheblich anzuheben wären. Damit wird aber ein komplexerer Zusammenhang der Tragung des Verwaltungsaufwandes im allgemeinen berührt, weshalb in dieser Hinsicht von konkreten Vorschlägen Abstand genommen wird.

B. BESONDERER TEIL

I. Abschnitt

§ 1:

Die vorliegende Bestimmung gibt die Ziele des Gesetzes an, die insbesondere in der Einheitlichkeit der Regelung, in der Gewährleistung des Anliegens des Umweltschutzes auf hohem Niveau und des konzentrierten und vereinfachten Entscheidungsverfahrens sowie in der Öffnung zu den Anforderungen der einschlägigen Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration zu sehen sind.

§ 2:

Die vorliegende Bestimmung regelt die Genehmigungspflicht für bestimmte Anlagen. Grundsätzlich sollen alle Anlagen genehmigungspflichtig sein, die nicht bloß unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen oder die schon nach geltendem Recht aus sicherheitstechnischen, volkswirtschaftspolitischen oder anderen Gründen bewilligungspflichtig sind. Die tatbestandsmäßige Erfassung erfolgt zum Teil autonom (Z 1, 2 und 4), zum Teil in der Form einer Anknüpfung an bestehende Bewilligungspflichten (Z 3 und 5). Grundsätzlich wird es – in Anbetracht des schon heute wahrnehmbaren erheblichen Umgehungspotentials sowie in Ermangelung sachlicher Unterschiede in umweltmäßiger und sicherheitstechnischer Hinsicht – für erforderlich erachtet, auch ortsgebunden eingesetzte Anlagen („mobile Anlagen") einzubeziehen (vgl. allerdings auch § 3 Abs. 2 Z 1).

Angesprochen werden sowohl „Einrichtungen" (Installationen, bauliche und sonstige Anlagen) als auch Vorhaben, die nicht notwendig mit irgendwelchen Errichtungen verbunden sind, wie zB Rodungen, Erdbewegungen oder die Materialgewinnung, sofern sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen (Z 2). Z 4 entspricht im wesentlichen § 9 AbfallwirtschaftsG.

Ausnahmen aus diesem weiten „Anlagen"- bzw. „Vorhabens"-Begriff sowie Verfahrenserleichterungen für „kleinere Anlagen" finden sich in § 3.

Angesichts der Vielfalt der erfaßten Vorhaben mußte alternativ sowohl auf die „Errichtung" (bei Anlagen im engeren Sinn) als auch auf die „Inbetriebnahme" (bei sonstigen Vorhaben) abgestellt werden. Bei jenen Genehmigungspflichten, die durch tatbestandsmäßige Anknüpfung an bestehende Bewilligungspflichten begründet sind, ergeben sich nähere Konkretisierungen aus den bezogenen Verwaltungsvorschriften. Daher ist zB kraft Mitanwendung des § 46 SchiffahrtsG auch die Wiederverwendung früherer Schiffahrtsanlagen nach Z 5 des vorliegenden Entwurfes genehmigungspflichtig.

Art. 2 Z 3 der IPPC-Richtlinie macht es erforderlich, im vorliegenden § 2 Abs. 1 Satz 2 klarzustellen, daß nicht nur die Anlage im eigentlichen Sinn, sondern auch bestimmte „unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten" den Beurteilungsgegenstand bilden.

Naturgemäß können auch Änderungen bestehender Anlagen jene Umstände auslösen, die den besonderen staatlichen Genehmigungsvorbehalt rechtfertigen. In Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die auf die „wesentliche Änderung" abstellen (Art. 12 in Verbindung mit Art. 2 Z 10 lit. b IPPC-Richtlinie) und keine nationale Einschränkung zulassen, und in Übereinstimmung mit einer großen Zahl bestehender Verwaltungsvorschriften wurde der Tatbestand der „wesentlichen Änderung" gewählt. Der in § 3 Abs. 4 UVP-G gewählte politische Kompromiß ist nicht nur wegen seiner exzessiven Kasuistik, sondern auch wegen der fraglichen Vereinbarkeit mit dem Sachlichkeitsgebot des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes nicht verallgemeinerungsfähig. In Abs. 3 findet sich eine nähere materiellrechtliche Konkretisierung des Tatbestandes der „wesentlichen Änderung" (obgleich die überwiegende Zahl geltender Verwaltungsvorschriften ohne eine solche Konkretisierung das Auslangen findet). Auf den ähnlichen Tatbestand des § 15 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei hingewiesen. Die verfahrensrechtliche Behandlung der Frage, ob eine „wesentliche Änderung" vorliegt, wurde in § 29 einer näheren Regelung unterworfen. Insgesamt ergibt sich in Übereinstimmung mit der IPPC-Richtlinie, daß Änderungen bestehender Anlagen anzeigepflichtig sind und daß wesentliche Änderungen im angegebenen Sinn genehmigungspflichtig sind.

Ist fraglich, ob ein Vorhaben – und zwar die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die wesentliche Änderung – der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegt, ermöglicht Abs. 4 in einer dem UVP-G nachempfundenen Textierung eine bescheidförmige Feststellung.

Die §§ 4 ff. des Gesetzes regeln, anknüpfend an den vorliegenden Genehmigungstatbestand, das ordentliche Genehmigungsverfahren. In seinem Rahmen finden sich für die im Anhang I genannten Anlagen mehrere Abweichungen, die insgesamt einem UVP-Verfahren im Sinn der einschlägigen EG-Richtlinie und des geltenden UVP-G entsprechen. Andererseits können für vorübergehende Vorhaben und für „Kleinanlagen" auf Grund von § 3 Abs. 2 mit Verordnung die Verfahrenserleichterungen des § 36 für anwendbar erklärt werden. Aus diesem Grund ermöglicht Abs. 4 auch die Feststellung des anwendbaren Verfahrensrechts.

Von der Statuierung einer „Sperrwirkung", wie sie sich in § 3 Abs. 7 UVP-G findet, wurde abgesehen, da in § 21 Abs. 9 für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes die Verdrängung sonstiger Bewilligungserfordernisse geregelt ist und da sich damit aus § 68 Abs. 4 AVG ergibt, daß von – im Lichte des vorliegenden Gesetzes – „unzuständigen Behörden" erteilte Genehmigungen und Bewilligungen mit Nichtigkeit bedroht sind; den „unzuständigen Behörden" gegenüber abgegebene Erklärungen sind daher wohl als unwirksam zu beurteilen. Mit einer Wiederholung dieses Grundsatzes im Gesetz könnte somit keine weitergehende Rechtssicherheit bewirkt werden. Maßgeblich bleiben die in den Materiengesetzen begründeten Behördenzuständigkeiten in jenem Bereich, der kraft § 2 bzw. kraft § 3 Abs. 1 nicht dem vorliegenden Gesetz unterliegt.

§ 3:

Abs. 1 nennt Fälle, in denen es nicht gerechtfertigt erscheint, sie dem einheitlichen Umweltanlagenrecht zu unterwerfen, in denen die Aufrechterhaltung der derzeit maßgeblichen fachbehördlichen Entscheidungszuständigkeiten zweckmäßig erscheint, in denen damit aber auch die bestehenden kumulativen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten nicht durch eine Entscheidungskonzentration verdrängt werden.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung. Mit Verordnung des für die Vollziehung des Gesetzes zuständigen Bundesministers soll es möglich sein, bestimmte Vorhaben einem vereinfachten Genehmigungsverfahren im Sinn des § 36 zu unterwerfen. Da es sich um Abweichungen vom normalen Genehmigungsverfahren der §§ 4 ff. handelt, müssen diese Abweichungen durch besondere Umstände gerechtfertigt sein. Solche Umstände können beispielsweise darin zu sehen sein, daß es sich um „Bauten vorübergehenden Bestandes", um reine Dienstleistungsanlagen, um Flugsicherungseinrichtungen, um

Regulierungsbauten u. dgl. handelt, oder auch um Anlagen, die in ihrer Ausgestaltung durch ÖNORMEN u. dgl. fachlich hinreichend vorherbestimmt sind und daher vereinfacht genehmigt werden können. In solchen Fällen soll es zwar keine Abstriche von den materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, wohl aber – wegen des reduzierten Beurteilungsaufwandes – Verfahrensbeschleunigungen geben. Die Frist von „sechs Monaten" wurde aus dem deutschen Immissionsschutzrecht übernommen (§ 1 der 4. BImSchV). Anlagen, die Emissionen im Sinn des Anhangs II bewirken, sollten grundsätzlich nicht dem vereinfachten Verfahren unterstellt werden.

Abs. 3 verweist auf weitere Fälle, in denen – diesmal kraft Gesetzes – das vereinfachte Verfahren gemäß § 36 zur Anwendung kommt bzw. nach Lage des Falls zur Anwendung kommen kann. Die Antrags- bzw. Anzeigeerfordernisse und Genehmigungskriterien ergeben sich aus diesen Bestimmungen, ansonsten sind die in § 36 getroffenen Regelungen maßgeblich.

II. Abschnitt

§ 4:

Die Regelungen dieser Bestimmung zielen darauf ab, dem Projektwerber in einer möglichst frühen Phase – nämlich noch vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren – ein größtmögliches Maß an „Planungssicherheit" zu gewährleisten.

Abs. 1 übernimmt in modifizierter Weise das Institut der (verbindlichen) Bekanntgabe der Flächenwidmung. Durch die fortwirkende Verbindlichkeit dieser Feststellung soll gewährleistet werden, daß spätere Änderungen der Flächenwidmung nicht zu Frustrationen von Planungsaufwendungen führen. Die – von bestehenden Verwaltungsvorschriften abweichende – Maßgeblichkeit eines solchen Bescheides ergibt sich aus § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1.

Abs. 2 soll erstmals im österreichischen Recht einen Ansatz zur Koordination von Hoheitsverwaltung und Förderungsverwaltung eröffnen. Die derzeit unkoordiniert verlaufenden Verfahren führen in einer Weise, die in niemandes Interesse gelegen sein kann, dazu, daß oftmals für die Bewilligungsbehörde eine bestimmte Projektgestaltung genehmigungsfähig wäre, während für die Förderungsstelle nur eine bestimmte andere Projektgestaltung förderungsfähig schiene. Die vorliegende Bestimmung, die im Zusammenhang mit § 9 Abs. 4 zu sehen ist, soll keine materiellrechtliche „Gießkanne" eröffnen, sie bietet vielmehr in verfahrensrechtlicher Weise die Chance zur parallelen Entwicklung eines gemeinsamen Standpunktes.

Sofern es unsicher ist, ob zugunsten eines Projektes Enteignungen in Betracht kommen, ist – im Lichte tatsächlicher Projektierungsabläufe – die Phase der Grundsatzgenehmigung (zB § 111a WRG) möglicherweise zu spät für eine derartige Abklärung. Abs. 3 soll daher eine grundsätzliche Abklärung schon zu einem vor der eigentlichen Antragstellung, welche detaillierte Projektunterlagen voraussetzt, liegenden Zeitpunkt ermöglichen. Die Maßgeblichkeit eines solchen Bescheides ergibt sich aus § 22 in Verbindung mit § 42 Abs. 1.

Abs. 4 ist im Zusammenhang mit § 20 Abs. 3 bis 6 des Entwurfes zu sehen. Dem Projektwerber muß die Möglichkeit geboten werden, die aus der Genehmigungskonzentration „ausgegliederten" Entscheidungen zeitgerecht vorzulegen. § 4 Abs. 4 tritt daher – insbesondere was die Entscheidungsfrist betrifft – als lex specialis zu den in § 20 Abs. 3 bis 6 genannten Verwaltungsvorschriften hinzu; Parteirechte in derartigen Verfahren sollen dagegen unberührt bleiben.

Da es sich bei Probebohrungen, Grundwassererhebungen u. dgl. gegebenenfalls um bewilligungspflichtige und damit der in § 2 und § 21 Abs. 8 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 inkludierten Sperrwirkung unterliegende Maßnahmen handeln kann, da solche Untersuchungen aber oft auch auf Fremdgrund durchzuführen sein können und insoweit in Ermangelung einer freiwilligen Vereinbarung einer behördlichen Zwangsrechtseinräumung bedürfen, soll in Abs. 5 eine derartige Möglichkeit, wie sie in den Verwaltungsvorschriften verschiedentlich ohnedies besteht, eröffnet werden. Nicht Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind einerseits ein allfälliger Versuchsbetrieb (vgl. dazu bei § 13) oder andererseits ein allfälliger vorzeitiger Bau- oder Betriebsbeginn (vgl. bei § 23). Hinsichtlich allfälliger Zwangsrechtseinräumungen ist auf § 22 Abs. 6 hinzuweisen. Die in Abs. 5 statuierten Einschränkungen zielen einerseits auf eine Minimierung der Eingriffs- und Belästigungswirkung solcher Maßnahmen ab, andererseits soll durch die Vermeidung überraschender Maßnahmen der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit zu entsprechender Vorbereitung gegeben werden.

§ 5:

Eine Vorprüfung ist bereits in einzelnen Anlagenbewilligungsverfahren, in erweiterter Form in § 4 UVP-G vorgesehen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben soll diese Vorprüfung nunmehr obligatorisch sein (anders derzeit § 7 Abs. 2 UVP-G), in anderen Fällen steht sie dem Projektwerber fakultativ zu Gebote. Eine Umweltverträglichkeitserklärung ist, wie bisher, nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben verpflichtend vorgesehen. Auch im Zuge dieser Vorprüfung nach § 5 kann die Planungssicherheit für den Projektwerber somit erhöht werden.

Abzuklären hat die Behörde – unter Beiziehung der betroffenen mitwirkenden Behörden – insbesondere inwiefern sie nach den §§ 18 ff. selbst entscheidungszuständig ist, inwiefern ihr nach § 20 Abs. 3 bis 6 Entscheidungen anderer Stellen vorzulegen sein werden und inwiefern im übrigen verfahrensentlastende Bestätigungen von Zivilingenieuren bzw. von zugelassenen Umweltgutachtern in Betracht kommen (vgl. zB § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 2). Im Interesse der Verfahrensökonomie sollen aber auch schon Überlegungen über die geeignete Konfiguration des Teams der Sachverständigen (§§ 12, 18 ff.) angestellt werden. Das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung ist nur dann zu beurteilen, wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben (Anhang I) handelt.

Entsprechend den §§ 104 und 106 WRG sowie entsprechend § 5 Abs. 7 UVP-G und anderen einschlägigen Verwaltungsvorschriften kann das Verfahren bei offenkundiger Rechtswidrigkeit gemäß Abs. 3 „im kurzen Weg" erledigt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zuletzt auch Sache des Projektwerbers ist (vgl. daher § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2, letztlich aber doch auch § 7 und § 11). Dementsprechend soll der Gemeinde – in Abkehr vom UVP-G – in Abs. 4 die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aufgetragen werden, da sie immerhin auch selbst Verfahrenspartei ist. Wohl aber soll sie als öffentlicher Serviceträger zB durch Bereitstellung von Veranstaltungsräumen oder durch geeignete Aussendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Unterrichtung der Öffentlichkeit mitwirken.

Bestimmungen gleichartigen Inhalts in anderen Verwaltungsvorschriften sind gemäß § 42 Abs. 1 nicht anzuwenden, dh. es soll nur **eine** Vorprüfung stattfinden.

§ 6:

Der Genehmigungsantrag muß, da er auf eine konzentrierte Entscheidung abzielt, entsprechend umfassend sein. Von einer kasuistischen Gliederung wie in § 5 UVP-G wurde abgesehen. Die in Abs. 3 angeführten Einzelpunkte bestimmen sich im wesentlichen aus Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 der IPPC-Richtlinie. Die besonderen (vereinfachten) Antragserfordernisse in den dem § 36 unterliegenden Fällen bleiben unberührt. Darüber hinaus ermöglicht Abs. 6 auch bei Genehmigungsverfahren über „wesentliche Änderungen" Antragserleichterungen.

Sofern sich der eingebrachte Gesamtantrag als unvollständig erweisen sollte, hätte die Behörde nach § 13 AVG vorzugehen. Eine vorhergehende Klärung der Antragserfordernisse ermöglicht das Verfahren gemäß § 5 des Entwurfes.

Für die in Anhang I angegebenen und daher UVP-pflichtigen Vorhaben sollen mittels Verordnung die derzeit in § 6 UVP-G geregelten Erfordernisse für eine UVP-Erklärung angeordnet werden (vgl. die ähnliche Regelungstechnik im deutschen Immissionsschutzrecht: §§ 3 ff. der 9. BImSchV). Da sich dies einerseits als eine Konkretisierung des vorliegenden § 6 und andererseits als eine EG-Umsetzungsmaßnahme (Anhang III in Verbindung mit Art. 5 der UVP-Richtlinie) darstellt, scheint eine den Gesetzestext belastende Wiederholung der in § 6 UVP-G enthaltenen Aufzählung im Gesetzestext nicht erforderlich.

Da der vorliegende Entwurf auf eine eigene Bestimmung betreffend Grundsatz- und Detailgenehmigungen von der Art des § 111a WRG bzw. des § 18 UVP-G verzichtet, waren in Abs. 5 sowie in anderen Zusammenhängen (zB § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 1) die funktionell entsprechenden Sonderregelungen aufzunehmen.

Während Erfordernisse für den Inhalt von Genehmigungsanträgen nach bestehenden Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 gegebenenfalls mitanzuwenden sind, sind wegen § 42 Abs. 1 für die in Abs. 5 und 6 geregelten Erleichterungen nur die in diesen Absätzen getroffenen Regelungen maßgeblich.

§ 7:

Die vorliegende Bestimmung entspricht im wesentlichen § 9 UVP-G und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen Rechnung. Nach Art. 15 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde eine Entscheidung trifft.

Die Bildung besonderer „Bürgerparteien" im Zusammenhang mit Abs. 4 wurde zusammenfassend in § 11 geregelt. Da auf Abs. 2 in verschiedenen Zusammenhängen verwiesen wird, kommt dieser Regelung eine allgemeine Bedeutung als Instrument zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu. Bestimmungen in anderen Verwaltungsvorschriften betreffend die Kundmachung von Antragsunterlagen und das Stellungnahmerecht der Öffentlichkeit finden zufolge § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 8:

Die vorliegende Bestimmung entspricht – sprachlich gestrafft – § 10 UVP-G und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung, insbesondere Art. 7 der UVP-RL und Art. 17 der IPPC-Richtlinie; auf den Entwurf einer Neufassung des Art. 7 der UVP-RL ist hinzuweisen. Gleichartige Bestimmungen in anderen Verwaltungsvorschriften finden zufolge § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 9:

Die Koordination sachlich beteiligter Behörden ist nicht nur gemeinschaftsrechtlich vorgesehen – Art. 7 der IPPC-RL verlangt in Ermangelung einer Entscheidungskonzentration wenigstens ein integriertes Verfahrenskonzept –, sondern beim derzeitigen Stand der Zersplitterung von Behördenzuständigkeiten auch sachlich geboten. § 38 des Entwurfes stellt auf die Zuständigkeit spezieller, neu einzurichtender Behörden ab. Entsprechend dem schon im Rahmen des UVP-G entwickelten Konzept sollen jene Behörden, die in Ermangelung einer Konzentrationsregelung der vorliegenden Art zur Entscheidung über Bewilligungen zuständig wären, als „mitwirkende Behörden" dem Verfahren beigezogen werden.

Die vorliegende Regelungstechnik zielt auf eine Klärung der im Rahmen des UVP-G noch offenen Frage ab, welche von mehreren sachlich zuständigen Behörden desselben Vollzugsbereichs am Verfahren mitwirken sollen. Wenn das oberste Verwaltungsorgan dies nicht selbst wahrnimmt, soll es ein Organ seines Ressortbereichs als mitwirkende Behörde bestimmen. Dies kann im Einzelfall oder auch – für bestimmte Arten von Vorhaben – generell erfolgen.

Abs. 3 stellt klar, daß die Mitwirkung nicht nur Recht, sondern auch Pflicht ist. Das von einer mitwirkenden Behörde zu prästierende Fach- und Rechtswissen ist kein Arkanum, sondern aktiv in das Verfahren einzubringen.

Zu Abs. 4 vgl. bei § 4 Abs. 2.

Nach den im Verfahren mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften können nach Lage des Falles in unterschiedlichem Ausmaß andere Behörden und sonstige Dienststellen oder Rechtsträger anhörungs-, stellungnahme- oder berufungsberechtigt sein. Die wegen des additiven Effektes daraus möglicherweise erwachsende Vielfalt führt nicht nur zu einer erheblichen Belastung der Vollziehung, sondern auch zu einem Wertungswiderspruch: Da mit dem vorliegenden Entwurf – ebenso wie im UVP-G – nicht beabsichtigt ist, den mitwirkenden Behörden Parteistellung einzuräumen, soll in Abs. 5 klargestellt werden, daß auch den nach mitanzuwendenden Materiengesetzen mitwirkenden Dienststellen und Rechtsträgern – abweichend von Regelungen in diesen Materiengesetzen – nur die Funktion der Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes und damit die Stellung als Beteiligte zukommen soll.

Abgesehen von der in § 9 inkludierten Bezugnahme auf den sachlichen Wirkungsbereich von Verwaltungsorganen und anderen Stellen, werden Bestimmungen anderer Verwaltungsvorschriften über die Beiziehung anderer Verwaltungsorgane und anderer Stellen durch die vorliegende Bestimmung gemäß § 42 Abs. 1 verdrängt.

§ 10:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen den seit der GewO 1973 in vielen Verwaltungsvorschriften verankerten materiellrechtlichen Nachbarbegriff. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist auf § 14 Abs. 4 hinzuweisen. Bestimmungen gleichartigen Inhalts in anderen Verwaltungsvorschriften sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht mitanzuwenden.

§ 11:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt in gestraffter Textierung die Regelungen des UVP-G über die „Bürgerpartei". In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist auf § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Der Begriff der „Bürgerpartei" wurde – ungeachtet der im Allgemeinen Teil erläuterten sprachlichen und sachlichen Bedenken – im vorliegenden Zusammenhang vorerst beibehalten.

Im Rahmen des UVP-G wurde es als ein Defizit empfunden, daß die Befugnisse der Bürgerpartei mit dem Ende des Genehmigungsverfahrens erlöschen. Bedenkt man, daß das Genehmigungsverfahren nur einen Bruchteil der Lebensdauer einer Anlage ausmacht, soll diese Regelung im Interesse des Rechtsfriedens um die Möglichkeit einer Teilnahme an der laufenden Überwachung (§ 28 Abs. 4) ergänzt werden.

Bestimmungen gleichartigen Inhalts in anderen Verwaltungsvorschriften sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht mitanzuwenden.

§ 12:

Bei Vorhaben, die dem vorliegenden Gesetz unterliegen, kommt den Gutachten von Sachverständigen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens große Bedeutung zu. Dementsprechend statuiert das UVP-G besondere, zum Teil vom AVG abweichende Regelungen. Zwischenzeitlich wurde in der AVG-Novelle 1995 eine Neuregelung getroffen, die im Schrifttum bereits mit guten Gründen als nur bedingt praxistauglich gerügt wurde. Dennoch soll sie – zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung – im vorliegenden Entwurf zugrundegelegt werden. Aus dem UVP-G wurde daher nur die abweichende Regelung betreffend „Anstaltsgutachter" übernommen.

Im vorliegenden Entwurf wurde eine Unterscheidung getroffen: Im Hinblick auf die Prüfung von Umweltauswirkungen wurde nur die erwähnte Abweichung hinsichtlich der Anstaltsgutachter aus dem UVP-G übernommen, wobei im Hinblick auf die UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anhang I ausdrücklich ein Umweltverträglichkeitsgutachten gefordert wird (Abs. 3). Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen sollen dagegen die allgemeinen Regeln des AVG (§§ 52 f.) zur Anwendung kommen, insbesondere bleibt in dieser Hinsicht der (nunmehr relative) Primat der Amtssachverständigen unberührt.

Diese Besonderheiten entbinden die Behörde nicht davon, auch hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Waffengleichheit (Art. 6 EMRK) bei der Auswahl der Sachverständigen und bei der Würdigung der Gutachten im Verfahren Rechnung zu tragen.

Sofern die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften besondere Bestimmungen über Sachverständige enthalten, sind diese gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anzuwenden. Dies erklärt sich nicht nur aus den Besonderheiten des vorliegenden Gegenstandes, sondern auch aus möglichen Überschneidungen und Konflikten, die sich aus der im vorliegenden Zusammenhang getroffenen zweigliedrigen Regelung ergeben können. Soweit hinsichtlich der Begutachtung Besonderheiten Berücksichtigung finden sollen, ist dies durch das Stellungnahmerecht der mitwirkenden Behörden hinreichend gesichert.

§ 13:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt die aus einzelnen Verwaltungsvorschriften bekannte Ermächtigung zur Bewilligung eines Versuchsbetriebes. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, da sie vom Grundsatz abweicht, daß die Anlage bzw. die Anlagenteile erst ab Rechtskraft der Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen. In der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten verfassungskonformen Interpretation des § 354 GewO, derzufolge der Versuchsbetrieb nur als unselbständiger Teil des Ermittlungsverfahrens, nicht aber als selbständige (vorzeitige) Betriebsbewilligung zulässig ist, ist eine solche Ermächtigung jedoch nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern wohl auch konform mit den allgemeinen Grundsätzen des Ermittlungsverfahrens. Durch den letzten Satz werden die Grundsätze der Spezifizität und der Vermeidung von Überraschungen auch in den vorliegenden Zusammenhang übernommen. Ob die Behörde eine mündliche Verhandlung durchführt, wird sie unter Berücksichtigung von Art. 6 EMRK und gemäß den allgemeinen Grundsätzen des AVG zu beurteilen haben. Zwangsrechte können für Zwecke eines Versuchsbetriebes nicht verliehen werden. Bestimmungen eines gleichartigen Inhalts in den bestehenden Verwaltungsvorschriften finden gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang keine Anwendung.

§ 14:

Mit § 14 wird die üblich gewordene Praxis übernommen, in den Verwaltungsvorschriften Bestimmungen über die Parteien des Genehmigungsverfahrens aufzunehmen. Der Katalog ist als taxative Aufzählung zu verstehen. Besondere Regelungen in mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften finden zufolge § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

Von einer Anführung des vom Antragsteller verschiedenen Grundeigentümers wurde abgesehen, da das zwischen dem Antragsteller und dem Grundeigentümer bestehende Rechtsverhältnis durch zivilrechtliche Bestimmungen und Gerichtszuständigkeiten hinreichend geschützt ist, und da nicht ersichtlich ist, welche Rechte ein solcher Grundeigentümer in einem Verfahren der vorliegenden Art geltend machen soll, sofern er nicht ohnehin Adressat öffentlich-rechtlicher Duldungspflichten o. dgl. (Z 2) werden soll.

Hinsichtlich der Nachbarn wurde das bereits in der GewO und im WRG niedergelegte Konzept des „Aktivbürgertums" übernommen. Bedenken bestehen freilich insofern, als das geläufige Abstellen auf „Einwendungen" zu der nachteiligen Entwicklung geführt hat, daß auch Nachbarn, die grundsätzlich nichts gegen das Projekt haben, die sich aber zur Sicherheit informieren wollen (was zweifellos eine wesentliche Funktion der Akteneinsicht wie auch der mündlichen Verhandlung ist), derzeit irgendwelche – und zwar hinreichend konkretisierte – Einwendungen erheben müssen, um am Verfahren als Parteien teilnehmen zu dürfen. Damit wird nicht nur psychologisch, sondern auch rechtlich eine nicht gerechtfertigte Polarisierung erzwungen. Es scheint allerdings nicht möglich, eine allgemeingültige Lösung dieser Problematik – gleichsam nebenbei – im vorliegenden Vereinheitlichungsentwurf zu entwickeln.

Abs. 5 enthält einen der Bausteine des vorliegenden Entwurfes zur Bewältigung der Probleme sogenannter „Massenverfahren".

Nach § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Das geltende Recht ermöglicht es, daß mehrere Parteien (Nachbarn) denselben Vertreter zu ihrer Vertretung in einem bestimmten Verfahren ermächtigen. Aus Gründen besserer und kostengünstiger Vertretung in einem komplexeren Verfahren können es mehrere Nachbarn für sinnvoll erachten, denselben Vertreter (zB einen spezialisierten Anwalt) mit ihrer Vertretung zu betrauen. Dies entlastet die Behörde sowohl bei den Zustellvorgängen als auch bei der Durchführung der Verhandlung. Merkmal der geltenden Rechtslage ist allerdings, daß eine „Konzentration durch gemeinsame Vertretung" auf freiwilliger Basis erfolgt. Ungeachtet der Vertretung kann auch die vertretene Partei zur Verhandlung erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Abs. 5 entwickelt den Gedanken der gemeinsamen Vertretung weiter und knüpft an einen inhaltlich begrenzten Tatbestand die Rechtsfolge der gemeinsamen Vertretung. Für Massenverfahren ist vielfach charakteristisch, daß Einwendungen in organisierter Form durch Unterschriftenlisten oder auf ähnliche Weise durch vervielfältigte Formulare erhoben werden. Es erscheint mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar und nicht unverhältnismäßig, die Erhebung gleichförmiger Einwendungen an ein inhaltliches Erfordernis zu knüpfen, nämlich an die Angabe eines (gemeinsamen) Vertreters. Aufgabe desjenigen, der Unterschriftenlisten oder Einwendungsformulare herstellt, wird es daher sein, auf diesen Schriftstücken einen gemeinsamen Vertreter anzuführen. Eine Unterschriftsliste gilt demgemäß auch als Vollmacht iS des § 10 AVG. Der Behörde wird Ermessen eingeräumt, auch bei gleichförmigen Einwendungen von der Angabe eines gemeinsamen Vertreters abzusehen, etwa dann, wenn sich die Zahl der Einwendungen als gering erweist. Davon abgesehen hat es jeder Nachbar in der Hand, durch Erhebung individueller Einwendungen, Parteistellung zu erlangen. Nur dann, wenn er sich einer vorgefertigten Einwendung gleichsam anschließt, ist er in das Korsett der gemeinsamen Vertretung gezwungen.

Das „Mitunterschreiben" zB durch Familienangehörige ist in diesem Sinn nicht als eine „Unterschriftenliste" zu qualifizieren.

Im übrigen entspricht die Aufzählung des Abs. 1 im wesentlichen der nach dem UVP-G gegebenen Rechtslage, wobei allerdings das Arbeitsinspektorat nicht als mitwirkende Behörde, sondern als den anderen Legalparteien gleichgestellte Legalpartei eingeordnet wird.

Insbesondere die Gemeinde, die Umweltanwaltschaft und die Bürgerparteien sind berechtigt, das objektive Umweltrecht als von ihnen geltend zu machendes subjektives öffentliches Recht in der Form einer Parteienbeschwerde auch an den Verwaltungsgerichtshof heranzutragen. Das gleiche gilt, mutatis mutandis, für das Arbeitsinspektorat.

Abs. 8 ruft den sich aus Art. 6 EMRK ergebenden Grundsatz der prozessualen „Waffengleichheit" in Erinnerung, wie er in einem spezielleren Zusammenhang auch in § 17 Abs. 2 AVG positiviert ist. Insbe-

sondere wird die Behörde Parteien mit Vorbringen anderer Parteien zu konfrontieren haben, sofern damit die Rechte ersterer angesprochen werden, und werden eingeholte Stellungnahmen, Gutachten u. dgl. in gleicher Weise zugänglich zu machen sein. Behördenhandeln darf nicht zu einem Informations- oder Rechtsverfolgungsvorsprung einer Partei führen.

Ganz allgemein soll die Behörde das Verfahren nach dem Grundsatz der Äquidistanz abwickeln und über die Berechtigung der an sie herangetragenen verfahrensrechtlichen Anträge entscheiden. Ohne daß diese Frage im vorliegenden Zusammenhang endgültig präjudiziert werden soll, werden Massenverfahren der vorliegenden Art durch geeignete Verfahrensregelungen zunehmend weg vom Grundsatz der Amtswegigkeit und hin zum Grundsatz der Parteiendisposition zu entwickeln sein. Eine solche Rechtsentwicklung scheint durch die Maßgeblichkeit des Art. 6 EMRK in den vorliegenden Zusammenhängen verfassungsrechtlich vorprogrammiert.

§ 15:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt für UVP-pflichtige Vorhaben in sehr gestraffter Form die entsprechende Regelung des UVP-G. Bestimmungen eines gleichartigen Inhalts in bestehenden Verwaltungsvorschriften sind gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anzuwenden.

§ 16:

Im ordentlichen Verfahren ist, wie dies schon derzeit in den meisten Regelungen über Anlagengenehmigungen vorgeschrieben ist, stets eine mündliche Verhandlung vorgesehen. Entsprechend Art. 6 EMRK soll es sich um eine „öffentliche" Verhandlung handeln (Abs. 1). Dies bedeutet nicht, daß die „Öffentlichkeit" wie im Rahmen des Erörterungstermines aktiv teilnahmeberechtigt wäre, wohl aber, daß der bisher nach AVG maßgebliche Grundsatz der Parteienöffentlichkeit nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Gründe, unter denen die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen werden kann, sind in Abs. 4 festgelegt.

Entsprechend der im UVP-G getroffenen Regelung übernimmt der letzte Satz des Abs. 1 – in gestraffter Form – die (von der ohnedies zulässigen Vertagung zu unterscheidende) Möglichkeit einer Gliederung der Verhandlung nach Verhandlungsgegenständen.

Abs. 2 übernimmt die für Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren schon nach geltendem Recht vorgesehene Pluralität von mündlichen Verhandlungen.

Die Abs. 3, 4, 5 und 6 enthalten abweichende Bestimmungen vom AVG, die den Erfordernissen von mündlichen Verhandlungen in Massenverfahren Rechnung tragen sollen.

Das baurechtliche Modell der Augenscheinsverhandlungen macht in Massenverfahren der vorliegenden Art wenig Sinn. Abs. 3 legt daher fest, daß zumindest für die mitbeteiligten Parteien jedenfalls die Möglichkeit eines Augenscheins gewährleistet sein muß. Die Behörde wird daher in Fällen, in denen sie eine Augenscheinsverhandlung für nicht zweckdienlich erachtet, den Projektwerber zur Organisation eines entsprechenden Augenscheins verhalten oder selbst einen Augenschein mit Parteienbeteiligung durchführen.

§ 43 Abs. 1 AVG sieht vor, daß die Überprüfung der Identität der Erschienen u. dgl. vom Verhandlungsleiter **nach** Beginn der mündlichen Verhandlung festzustellen ist. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die Durchführung dieser Schritte auch vor Beginn der Verhandlung und legalisiert damit die bestehende Praxis der Identitätsüberprüfung im Rahmen einer Eingangskontrolle.

Weitere Probleme entstehen in Massenverfahren bei der Erstellung und bei der Unterfertigung der Verhandlungsschrift. Der Entwurf sieht abweichend vom AVG vor, daß eine Verhandlung ungeachtet eines Einwands einer Partei (§ 14 Abs. 5 AVG) zum Zweck der Abfassung der Verhandlungsschrift auf Schallträger aufgenommen wird. Von der Wiedergabe der Aufnahme kann auch dann abgesehen werden, wenn kein Verzicht der Beteiligten iS des § 44 Abs. 3 AVG vorliegt. Für die Unterfertigung der Niederschrift wird vorgesehen, daß dann, wenn ein Schallträger zur Abfassung der Verhandlungsschrift verwendet wurde, diese spätestens ab dem achten Tag nach der Verhandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde für mindestens zwei Wochen zur Einsicht durch die Parteien aufzulegen ist. Parteien können innerhalb der Auflagefrist die Übermittlung der Verhandlungsschrift schriftlich verlangen. Werden in dieser Zeit keine Einwendungen erhoben, erlangt die Verhandlungsschrift die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 15 AVG). Beweisprobleme sind angesichts der Schallträgeraufnahme wenig wahrscheinlich.

Besondere Bestimmungen über mündliche Verhandlungen in den Materiengesetzen, wie zB § 107 WRG oder § 356 GewO, finden gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang keine Anwendung.

§ 17:

In Massenverfahren – insbesondere in solchen, denen bereits eine öffentliche Projektskundmachung (§ 7) vorangegangen ist – scheint eine persönliche Ladung der Nachbarn bzw. der Allgemeinheit rechtspolitisch nicht geboten. § 17 sieht in diesem Zusammenhang die auch sonst schon bekannte Ediktalladung vor. In einem solchen Edikt werden die Nachbarn auf das Erfordernis der rechtzeitigen Erhebung substantiierter Einwendungen (§ 14 Abs. 4) hinzuweisen sein.

Besondere Bestimmungen in den Materiengesetzen über die Ladung zu mündlichen Verhandlungen finden zufolge § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang keine Anwendung.

III. Abschnitt

§ 18:

Den §§ 18 und 20 liegt die Unterscheidung zwischen umweltrechtlichen und anderen, insbesondere technischen und wirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen zugrunde. Während erstere schon im Interesse einer uneingeschränkten Umsetzung einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung möglichst vollständig in die Entscheidungskonzentration einbezogen werden sollen, sollen hinsichtlich der anderen Genehmigungsvoraussetzungen die fachbehördlichen Beurteilungen insoweit partiell aufrechterhalten werden, als dies – bei Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidung insgesamt – durch die Besonderheit des jeweiligen Beurteilungsgegenstandes gerechtfertigt erscheint.

Dementsprechend wird in § 18 eine vollständige Erfassung der zum Schutz der Umwelt erforderlichen Standards angestrebt. Umweltrechtlichen Bestimmungen in bestehenden Rechtsvorschriften kommt daher für die Beurteilung der diesem Gesetz unterliegenden Vorhaben nur nach Maßgabe von tatbestandsmäßigen Bezugnahmen in der vorliegenden Bestimmung (Abs. 1 Z 2 lit. d bis f und Z 3 sowie Abs. 2) Relevanz zu.

§ 20 ist demgegenüber in der Weise ausgestaltet worden, daß in fachbehördlicher Hinsicht zum Teil eigenständige Bewilligungen oder Zustimmungen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung gemäß § 21 bilden. Im übrigen sind die auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften von der Behörde im Rahmen der konzentrierten Entscheidung – in ähnlicher Weise wie gemäß § 18 – mitanzuwenden. Beispielsweise ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor ionisierenden Strahlen nach § 18 zu beurteilen, während die übrigen Bestimmungen des § 5 des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (zB betreffend die Verläßlichkeit des Antragstellers) im Rahmen des § 20 mitanzuwenden sind.

Abs. 1 enthält – den §§ 33b und 33d WRG vergleichbar – insoweit einen „doppelten Filter", als einerseits emissionsseitig auf das Vorsorgeprinzip nach dem Stand der Technik abgestellt wird und – kumulativ – andererseits immissionsseitig auf eine entsprechende Sicherung bestimmter Schutzgüter abgezielt wird. In ersterer Hinsicht ist im Lichte von Art. 9 Abs. 4 und 10 in Verbindung mit Art. 2 Z 11 und Anhang IV der IPPC-RL nunmehr auf den Begriff der „besten verfügbaren Techniken" abzustellen. Die Schutzgüter der Z 2 lit. a bis e entsprechen bestehenden Regelungen. Als luftreinhalterechtliche Bestimmung im Sinn der lit. e sind auch Regelungen betreffend forstschädliche Luftverunreinigungen zu beurteilen. Die Zulässigkeit eines besonderen Schutzes von belasteten oder sensiblen Gebieten ergibt sich aus zahlreichen Anlagen- und Immissionsschutzregelungen der Europäischen Union. Z 2 lit. f und g entsprechen Art. 9 Abs. 3 und 4 der IPPC-Richtlinie, wo die Voraussetzung der „Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung" statuiert wird. Gemeinschaftsrechtliche Immissionsgrenzwerte ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG.

Die Schlußsätze der Z 2 dienen dem zweifachen Zweck, marktwirtschaftliche Instrumente (vgl. auch § 19) in sinnvollem Umfang im Umweltrecht zum Einsatz zu bringen und gleichzeitig die verbreitete – als „dunkel" empfundene, in einem freiheitlichen Staat aber gar nicht abstellbare – Praxis ans Licht der Legalität zu heben, daß mitbeteiligte Parteien die Erhebung von Einwendungen mit dem Verlangen von Abgeltungen koppeln. Die Übereinkommen sind ähnlich zu sehen, wie die in § 111 Abs. 3 WRG geregelten.

Geltend gemachte Wertminderungen werden – wenn man von den in § 22 Abs. 3 verankerten Einlösungsansprüchen absieht – entsprechend dem derzeitigen Stand der Verwaltungsgesetzgebung dem Zivil-

recht und damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zugeordnet. Aus Anlaß der Erstellung des vorliegenden Entwurfes ist allerdings sichtbar geworden, daß in das österreichische Raumordnungsrecht dringend *Bestimmungen über einen Planungswertausgleich* aufgenommen werden müßten, da sowohl Industriegebiets- oder Verkehrsanlagenwidmungen als auch Rückwidmungen in der Nachbarschaft – wohl im Lichte von Art. 6 EMRK beachtliche – „Lage-Renten" gestalten, von den Betroffenen aber derzeit nur als aleatorische Entwicklungen hingenommen werden können.

Z 3 erfaßt auch den Schutz des Waldbodens und des forstlichen Bewuchses (§ 16 ForstG).

Z 4 knüpft an den Standard der bestehenden landesrechtlichen Regelungen an und integriert die entsprechende bau- bzw. landschaftsschutzrechtliche Beurteilung in die Entscheidungskonzentration. Selbständige Entscheidungen von Landes- oder Gemeindebehörden kommen in diesem Zusammenhang gemäß § 21 Abs. 9 nicht in Betracht (vgl. aber auch § 20 Abs. 6).

Die Z 5 und 6 entsprechen einerseits einzelnen Bestimmungen des geltenden Rechts (zB § 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G, § 9 AWG, § 105 Abs. 2 WRG) und sie tragen andererseits gemeinschaftsrechtlichen Standards Rechnung (insbesondere nach der UVP-RL, der Öko-Audit-Verordnung und insbesondere nach Art. 3 der IPPC-RL), welche u. a. auch die sparsame Verwendung von „Energie" fordern. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der verfahrensvereinfachenden Regelung des Abs. 3 zu sehen. Die Regelungen betreffend Störfälle verstehen sich, wie die vergleichbaren Bestimmungen des WRG, als unmittelbar anwendbar; sie sind im Lichte der Störfall-Richtlinie der EG zu sehen. Inwiefern es zweckmäßig ist, nähere Bestimmungen in einer gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG zu erlassenden Verordnung zu treffen, wird die Praxis zeigen.

Abs. 2 regelt in differenzierter Weise die Maßgeblichkeit von Maßnahmen der Raumplanung. Sind Maßnahmen der generellen überörtlichen Raumplanung maßgeblich, wie insbesondere im Bereich der Festlegung von Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckentrassen, gegebenenfalls auch bei Standortplanungen für Abfallbehandlungsanlagen, muß das Vorhaben der jeweiligen Verordnung entsprechen. Sind nicht derartige überörtliche Planungen maßgeblich, sondern – entsprechend der bundesstaatlichen Zuständigkeitsordnung – Akte der örtlichen Raumordnung, so sollen diese Akte maßgeblich sein. In diesem Zusammenhang soll allerdings unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 einem derartigen Feststellungsbescheid befristet Vorrang vor zwischenzeitlichen Änderungen zukommen, vergleichbar der Fluchtlinienbekanntgabe zB nach der Wiener Bauordnung.

§ 19:

Vor allem im Bereich der sogenannten Altlastensanierung ist eine gesetzmäßige Bewilligung von Vorhaben praktisch nicht möglich, da Maßnahmen der Altlastensanierung kaum jemals den Standards für Neuanlagen entsprechen können. In vielen Fällen ist jedoch eine annäherungsweise Sanierung als rechtspolitisch zweckmäßiger zu beurteilen als die Unterlassung jeder Sanierung. Ebenso werden Anlagenänderungen teils freiwillig, teils auf Drängen von Behörden zum Anlaß für Sanierungen des Altbestandes genommen. Auch in diesem Zusammenhang können Abstriche gerechtfertigt sein, wenn es insgesamt zu einer Verbesserung der Umweltsituation kommt (vgl. in diesem Zusammenhang § 17 Abs. 3a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Schließlich scheint es zweckmäßig, der Neuerrichtung von Anlagen auf der „grünen Wiese" und dem Verfallen-Lassen von Industrieruinen durch entsprechende rechtliche Anreize gegenzusteuern. Die vorliegende Bestimmung ist dementsprechend bestrebt, einen gesetzlichen Rahmen für derartige Abwägungsvorgänge (Art. 130 Abs. 2 B-VG) zu entwickeln.

Wenn in eckigen Klammern „Abs. 1" beigefügt ist, so erklärt sich dies daraus, daß es durchaus noch diskussionswürdig ist, ob ein Absehen von allen Voraussetzungen des § 18 (zB auch von den raumordnungsrechtlichen Vorgaben) oder nur von den in § 18 Abs. 1 angeführten zulässig sein soll.

Sofern sich kompensationsartige Regelungen in bestehenden Verwaltungsvorschriften finden, sollen diese gemäß § 42 Abs. 1 nicht – konkurrierend oder kumulativ – zur Anwendung gebracht werden. Jedenfalls unzulässig sind freischwebende materienübergreifende Abwägungen, die etwa verkehrswirtschaftliche Vorteile gegen umweltpolitische Nachteile aufrechnen.

§ 20:

Hinsichtlich der primär nicht-umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. bei § 18) knüpft der vorliegende Entwurf grundsätzlich an das additiv konzipierte Modell der Entscheidungskonzentration nach dem UVP-G an. Die Behörde soll daher alle materiell-rechtlichen Bestimmungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften mitanwenden. Dazu zählen insbesondere auch Be-

stimmungen über den Arbeitnehmerschutz auf der einen Seite oder Bestimmungen über die bestmögliche Verbundwirtschaft bei Stromerzeugungsanlagen auf der anderen Seite.

Abs. 2 knüpft hinsichtlich der anwendbaren bau- und feuerpolizeilichen und elektrotechnischen Regelungen an Modelle einer verfahrensrechtlichen Erleichterung an, die sich im Bereich des Baurechts zu entwickeln beginnen. Die Bezugnahme auf „Normen, Richtlinien und Regelwerke" enthält keine „Verbindlicherklärung" solcher ÖNORMEN, ÖVE-Richtlinien, ÖVGW-Richtlinien oder Akte der europäischen Normung oder der europäischen technischen Harmonisierung. Soweit solche Regelwerke nicht durch die mitanzuwendenen Verwaltungsvorschriften für verbindlich erklärt wurden und daher deren normative Qualität teilen, ist ihre Aussagekraft und Maßgeblichkeit – entsprechend allgemeinen Grundsätzen – auf der Sachverhaltsebene zu klären und zu beurteilen. Die Anführung dieser Regelwerke ist jedoch aus dem Grund gerechtfertigt, daß nur ihre fachliche Berücksichtigung zu einer echten Behördenentlastung beizutragen vermag.

Die Abs. 3 bis 6 nehmen bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen aus der Entscheidungskonzentration aus und erklären entsprechende Bewilligungen oder Zustimmungen zu Voraussetzungen für eine positive Sachentscheidung gemäß § 21. Die Behörde ist dementsprechend nicht zuständig, über diese Gesichtspunkte abzusprechen (vgl. auch die Einschränkungen der Konzentrationswirkung in § 13 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die „Ausgliederung" dieser Fragestellungen aus der Genehmigungskonzentration hat auch zur Wirkung, daß sich die im vorliegenden Entwurf geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit nicht darauf bezieht. Dies scheint insoweit vertretbar, als sich im wesentlichen schon nach geltendem Recht aus diesen Bestimmungen keine subjektiven öffentlichen Rechte Dritter ergeben. Die Parteistellung der im betreffenden Materienbereich vorgesehenen Personen und Institutionen (zB der Umweltanwaltschaft bei Eingriffen in ein Naturdenkmal) sollen unberührt bleiben.

Wenn in Abs. 3 von „Stellen" und nicht von „Behörden" die Rede ist, so soll damit dem im Bereich des Verkehrsrechts eingeleiteten Trend zur Delegation und Deregulierung Rechnung getragen werden, demzufolge Übereinkommen zwischen den Beteiligten in derartigen Fällen eine behördliche Entscheidung ersetzen können. Allfällige ausbedungene „Vorkehrungen" sind von der Behörde in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4).

Es scheint unzweckmäßig, zB anlagenspezifische Konzessionen nach Eisenbahn- oder Leitungsrecht, Widerstreitentscheidungen nach Wasserrecht oder die Frage unzumutbarer Konkurrenzierung nach Luftfahrtrecht in die Entscheidungskonzentration einzubeziehen, da insoweit spezifisch verkehrspolitische oder wasserhaushälterische Fragestellungen im Vordergrund stehen, die der fachbehördlichen Beurteilung vorbehalten bleiben sollen. Diese gesonderten Verfahren sollen gemäß Abs. 4 nach den dafür maßgeblichen Verwaltungsvorschriften – einschließlich der insoweit anwendbaren Regeln über die Parteistellung in diesen Verfahren – durchgeführt werden.

Abs. 5 hält in ähnlicher Weise die besonderen Regeln des Bundes- und Landesstraßenrechts, des § 4 WRG, der §§ 8 ff. WRG oder der Gebrauchsabgabengesetze der Länder aufrecht. Gefordert wird das Vorliegen von in diesen Gesetzen vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Zivilrechtliche Zustimmungserfordernisse sollen dagegen in der zivilrechtlichen Rechtshemisphäre verbleiben und nicht Sachentscheidungsvoraussetzungen im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens bilden.

Abs. 6 klammert schließlich auch Genehmigungsvoraussetzungen aus, die sich materiengesetzlich primär als „Ausnahmebewilligungen" darstellen und die von den Fachbehörden im allgemeinen in relativ kurzer Frist nach den von ihnen zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften entschieden werden können. Der naturschutzrechtliche Tier- und Pflanzenschutz ist im Rahmen des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. e mitanzuwenden, sodaß im vorliegenden Zusammenhang der naturschutzrechtliche Gebietsschutz verbleibt.

Die Abs. 3 bis 6 sind im Zusammenhang mit der „vorverfahrensrechtlichen" Antragsbefugnis gemäß § 4 Abs. 4 zu sehen. Insoweit erweist sich diese Bestimmung als spezialgesetzliche Ergänzung der betreffenden Materiengesetze.

§ 21:

Die vorliegende Bestimmung determiniert den Inhalt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Abs. 3 stellt klar, was in der bestehenden Gesetzgebung üblicherweise unterlassen wird, daß eine solche Entscheidung nach Maßgabe der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen positiv oder negativ ergehen kann (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 der IPPC-RL).

Soweit der Genehmigungsantrag nicht zurückzuweisen ist oder – insbesondere gemäß § 5 Abs. 3 – abzuweisen ist, hat die Behörde im allgemeinen eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Teilung insoweit vorgesehen, als das Verfahren in Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren gegliedert wurde (§ 6 Abs. 5). Zivilrechtliche Voraussetzungen sollen aus der vorliegenden Genehmigungsentscheidung ausgeklammert bleiben: das Fehlen der zivilrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers bildet daher kein Sachentscheidungshindernis.

Die Zulässigkeit von Auflagen, Bedingungen und Befristungen bestimmt sich gemäß Abs. 3 im allgemeinen, soweit die folgenden Bestimmungen (vgl. noch Abs. 4 Z 2) keine besonderen Ermächtigungen enthalten, nach den anwendbaren Rechtsvorschriften. Dabei ist der Grundsatz der Relativität zu beachten: Nebenbestimmungen dürfen in diesem Zusammenhang nur im Hinblick auf jene Regelungen getroffen werden, die in Anwendung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften ergehen.

Als ein unabdingbares Erfordernis hebt Abs. 4 Z 1 die eindeutige Festlegung der Identität der Anlage hervor, da sich jede Abweichung von diesen Festlegungen als Anlagenänderung (vgl. § 29 Abs. 1 Z 1) darstellt. Das Erfordernis, für jede Emissionsart konkrete Emissionsgrenzwerte festzulegen (Z 2), ergibt sich aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (zuletzt etwa Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 der IPPC-Richtlinie).

Abs. 4 Z 3 enthält eine zweifache Regelung der üblichen Nebenbestimmungen: Zum einen wird hinsichtlich der Auflagen, Bedingungen und Befristungen auf die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften verwiesen (vgl. schon bei Abs. 3). Zum anderen wird hinsichtlich der in der Folge genannten Gesichtspunkte – in einer rechtsstrukturell § 17 Abs. 2 und 3 UVP-G vergleichbaren Weise – eine subsidiäre Generalkompetenz eingezogen, um allfällige Lücken in den anwendbaren Materiengesetzen zu schließen. Der unmittelbar anwendbare Störfall-Tatbestand entspricht § 105 Abs. 2 WRG (vgl. schon oben zu § 18 Abs. 1 Z 4).

Abs. 4 Z 4 enthält eine autonome, dh. von den Materiengesetzen unabhängige und diese verdrängende Ermächtigung zur Vorschreibung von Sicherheitsleistungen, wie sie aus zahlreichenden Verwaltungsvorschriften geläufig ist.

Abs. 4 Z 5, 6 und 8 enthalten wiederum von den Materiengesetzen unabhängige Ermächtigungen und Verpflichtungen, Aufsichtsorgane zu bestellen, Maßnahmen der laufenden Überwachung anzuordnen, wie sie gemeinschaftsrechtlich zur Sicherung der Einhaltung der anlagenspezifischen Emissionsgrenzwerte (Abs. 4 Z 1) vorgeschrieben sind (Art. 9 Abs. 5 der IPPC-Richtlinie), und die zur Sicherstellung der Aufsicht gemäß § 28 zu treffenden Regelungen zu erlassen.

Abs. 4 Z 7 stellt ebenfalls eine zweigliedrige Regelung dar: Einerseits ist die Betriebsaufnahme dann einer besonderen Bewilligung vorzubehalten, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften unbedingt, dh. nicht bloß fakultativ, vorgeschrieben ist. Im übrigen bestimmt sich ein solcher Vorbehalt nach den in der vorliegenden Bestimmung angeführten Kriterien.

Insgesamt ergeben sich die meisten der hier geregelten Bescheidinhalte mehr oder unmittelbar aus den Art. 3, 8 und 9 der IPPC-RL.

Das Erfordernis der Befristung von Emissionsrechten – wie es im geltenden Recht bereits in § 21 WRG verankert ist – scheint auch im Hinblick auf Abluftemissionen sachlich geboten. Die IPPC-Richtlinie enthält in ihrer letzten Fassung zwar keine explizite Verpflichtung zu einer solchen Befristung, doch ist eine periodische Revision zwingend vorgeschrieben. Eine Protokollerklärung des Rats und der Kommission zum gemeinsamen Ratsstandpunkt (Rat 8582/95) spricht in diesem Zusammenhang von Intervallen von „höchstens zehn Jahren". Als „Emissionsrechte" im Sinn des vorliegenden Entwurfes sind daher insbesondere Abluft- und Abwasseremissionen zu verstehen. Hinsichtlich der Wiederverleihung derartiger Rechte ist auf das vereinfachte Verfahren gemäß Abs. 10 des Entwurfs in Verbindung mit § 36 zu verweisen.

Die zulässigen Einwendungen der mitbeteiligten Parteien (Abs. 4 Z 9) ergeben sich aus § 14. Die allgemeine Möglichkeit, zivilrechtlich begründete Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, braucht nicht gesondert angeführt zu werden, da es sich nicht um eine Ermächtigung zu einer Sachentscheidung, sondern um eine selbstverständliche Konsequenz von § 6 AVG handelt.

Hinsichtlich Abs. 4 Z 10 ist auf § 22 zu verweisen.

Abs. 5 verallgemeinert den in § 18 Abs. 1 Z 2 hinsichtlich der Immissionen bereits angesprochenen Gesichtspunkt des Vorrangs einvernehmlicher Lösungen in den Fällen, in denen es nicht um die Wahrung öffentlicher Interessen oder den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen geht. Erfaßt werden

daher sowohl Berg- und Wasserrechte als auch Konkurrenzschutzbestimmungen, soweit solche Gesichtspunkte im öffentlichen Recht wurzeln und nicht § 20 Abs. 4 unterliegen. Als Vorbild ist § 111 Abs. 3 WRG anzuführen.

Abs. 6 gibt weitgehend wörtlich Art. 10 der IPPC-RL wieder.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer Veröffentlichung der Entscheidung (Abs. 7) ist auf die verfassungsrechtlichen Ausführungen (oben III) zu verweisen. Das Erfordernis einer Unterrichtung anderer Staaten in Fällen grenzüberschreitender Umweltauswirkungen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Z 4.

Abs. 8 statuiert – wie derzeit § 7 Abs. 2 UVP-G – für UVP-pflichtige Vorhaben eine verlängerte Entscheidungsfrist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des AVG und damit auch sein § 73 maßgeblich. Die IPPC-RL enthält in ihrer nunmehr vorliegenden Fassung mit guten Gründen keine bestimmte Entscheidungsfrist mehr.

Abs. 9 sichert die mit dem vorliegenden Regelungsmodell angestrebte Konzentrationswirkung der Entscheidung. Verdrängt werden alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage (des Vorhabens) erforderlichen behördlichen Akte, einschließlich der Kenntnisnahme von erforderlichen Anzeigen. Sofern sich nur im Zusammenhang mit bestimmten Modalitäten der Bauführung oder der Betriebsweise Anzeige- oder Bewilligungspflichten ergeben, bleiben diese unberührt (vgl. auch § 25 Abs. 3). Zu denken ist zB an die Pflicht, Bodenfunde gemäß § 11 DenkmalschutzG anzuzeigen, oder an Ausnahmebewilligungen von der Art des § 45 StVO.

Abs. 10 ist im Zusammenhang mit der durch die anwendbaren Verwaltungsvorschriften vorgegebenen oder zB gemäß Abs. 4 Z 8 zu verfügenden Befristungen zu sehen, die, wie erwähnt, zum Teil gemeinschaftsrechtlich präformiert sind. Als Vorbild ist § 21 Abs. 3 WRG anzuführen.

§ 22:

Die vorliegende Bestimmung enthält eine selbständige – Bestimmungen anderer Verwaltungsvorschriften gemäß § 42 Abs. 1 verdrängende – Regelung des Fragenkreises der Enteignungen und der sonstigen Zwangsrechte. Diese sollen nicht nur auf die eigentliche Genehmigungsentscheidung im Sinn von § 21, sondern gemäß Abs. 6 auch zB auf Probebohrungen oder auf Fälle einer bewilligten vorzeitigen Inangriffnahme Anwendung finden; dagegen scheinen Zwangsrechte für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens (§ 13) nicht gerechtfertigt.

Allgemeine Voraussetzung für die Einräumung von Zwangsrechten ist, daß die Verwirklichung des Vorhabens im öffentlichen Interesse gelegen ist; entsprechend der derzeitigen Rechtslage ist auch auf dem Boden des vorliegenden Entwurfes davon auszugehen, daß die Verwirklichung industrieller oder gewerblicher Anlagen als solcher nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Hinsichtlich der Frage der öffentlichen Interessen kann die Beurteilung durch eine nach § 4 Abs. 3 oder nach § 21 Abs. 1 ergangene Entscheidung präjudiziert sein. Weiters muß die konkret beantragte Enteignung oder das konkret beantragte sonstige Zwangsrecht den gelindesten zum Ziel führenden Rechtseingriff darstellen. Eine „sukzessive Gerichtskompetenz" o. dgl. mußte nicht vorgesehen werden, da die entscheidungsbefugte Behörde selbst schon den Anforderungen an ein „Tribunal" entspricht.

Abs. 3 erweitert hinsichtlich der UVP-pflichtigen Anlagen, bei denen Zwangsrechte in Anspruch genommen werden, den Einlösungsanspruch gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Abs. 7 klammert die in bestehenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich im Rahmen der „normalen Bürgerpflichten" (Art. 4 EMRK) halten, von der Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen über die „Zwangsrechte" aus und erklärt insoweit die anwendbaren Verwaltungsvorschriften für maßgeblich.

IV. Abschnitt

§ 23:

Ein wichtiges Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, die Vorerhebungen (§ 4 Abs. 5) und den begrenzt für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens durchzuführenden Versuchsbetrieb (§ 13) klar von der vorzeitigen Inangriffnahme (§ 23) zu unterscheiden, da diese Aspekte in der Praxis bisweilen zu Lasten der Nachbarn verwischt werden. In bestimmten besonderen Fällen kann in der Tat eine vorzeitige Inangriffnahme gerechtfertigt sein, doch bedarf dies – auf der Grundlage spezifischer Voraussetzungen, zu denen u. a. gehört, daß es sich um ein nicht bloß privatnütziges Vorhaben handelt („allgemeines Inter-

esse") – einer eigenen Bewilligung. Auf die vergleichbare Bestimmung des § 15a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei hingewiesen.

Ob die Behörde eine mündliche Verhandlung durchführen soll, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 6 EMRK und des AVG. Wird eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt, ist allen beteiligten Parteien – teils auf Grund individueller Zustellung der Beurteilungsgrundlagen, teils auf Grund allgemeiner Kundmachung – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In der Bewilligung werden alle jene Vorsorgen zu treffen sein, die auch im Rahmen des § 4 Abs. 5 vorgesehen sind. Kann dieser Standard nicht gewahrt werden, ist von der Bewilligung der vorzeitigen Inangriffnahme abzusehen.

§ 24:

Abs. 1 statuiert den – in Anbetracht der besonderen Kautelen der §§ 4 Abs. 5, 13 und 23 letztlich selbstverständlichen – Entscheidungsvorbehalt für den Bau- und Betriebsbeginn. Anknüpfend an einzelne bestehende verwaltungsrechtliche Bestimmungen wird überdies die vorherige Erbringung einer allenfalls vorgeschriebenen Sicherheitsleistung gefordert.

Abs. 2 knüpft einerseits an eine diesbezügliche Vorschreibung im Genehmigungsbescheid (§ 21 Abs. 4 Z 6) an, statuiert zur Sicherheit aber auch für jene Fälle, in denen dies materiengesetzlich zwingend vorgeschrieben ist und die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid – aus welchen Gründen immer – nicht erfolgt sein sollte, den Vorbehalt einer Betriebsaufnahmebewilligung.

Die Betriebsaufnahmebewilligung hat herkömmlich die Funktion einer Überprüfung, einer Schlußkollaudierung: sie soll erteilt werden, wenn das Vorhaben bewilligungskonform ausgeführt wurde. In diesem Sinn statuiert Abs. 3 selbständige, dh. die materiengesetzlichen Bestimmungen verdrängende, Bewilligungsvoraussetzungen. In gleicher Weise wird die verfahrensrechtliche Position mitbeteiligter Parteien in der vorliegenden Bestimmung in eigenständiger Weise geregelt, dh. es sind sowohl das Fehlen von Parteirechten als auch weitergehende Parteirechte in den Verwaltungsvorschriften im Interesse der Vereinheitlichung nicht zu beachten. Die Art der Ermöglichung der Stellungnahme der mitbeteiligten Parteien unterliegt angesichts der Verweisung auf § 23 Abs. 2 Satz 2 den bei dieser Bestimmung erläuterten Grundsätzen; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist also nicht zwingend erforderlich. – Wenn allerdings ein derartiges Verfahren, zB wegen einer beabsichtigten „Abstandnahme", „civil rights" zu berühren geeignet ist, wird in verfassungskonformer Rechtsanwendung die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geboten sein.

Der Bescheid über die Betriebsaufnahmebewilligung ist in zweifacher Hinsicht Anknüpfungspunkt für Abweichungen vom Genehmigungsbescheid: Zum einen kann es sich im Zuge der Überprüfung als erforderlich erweisen, zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter weitergehende Vorkehrungen anzuordnen, insbesondere wenn andernfalls die Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist. Andererseits können auch in diesem Bescheid Abweichungen von bestehenden Vorschreibungen bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 erfüllt sind.

§ 25:

Insbesondere im Zug der Bautätigkeit können Gefährdungen oder Belästigungen Dritter hervorkommen, die im Genehmigungszeitpunkt nicht vorhergesehen wurden und daher weder im Projekt noch in Auflagen nähere Regelungen erfahren haben (zB überraschendes Auftreten von Rissen in einem benachbarten Mauerwerk). Der Behörde soll im Fall unzureichender Vorsorge die Möglichkeit eröffnet werden, die in dieser Hinsicht erforderlichen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen anzuordnen.

Die Verpflichtung, Störfälle zu melden, ist durch die gemeinschaftsrechtliche Störfall-Richtlinie geboten. Die Verpflichtung, Überschreitungen von festgelegten Emissionsgrenzwerten zu melden, entspricht Art. 14 der IPPC-Richtlinie.

Abs. 3 Satz 2 stellt klar, daß zB das denkmalschutzrechtliche Erfordernis, im Zuge der Bauführung hervorgekommene Bodenfunde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen (§ 11 DenkmalschutzG), unberührt bleibt. Ähnliches gilt zB im Hinblick auf Funde von Naturhöhlen, Mineralien oder Fossilien auf Grund einzelner naturschutzrechtlicher Gesetze.

§ 26:

Die vorliegende Bestimmung enthält eine § 78 GewO vergleichbare Ermächtigung zur Bewilligung von Abweichungen. Die Formulierung hatte des Umstandes zu gedenken, daß zum einen Auflagen dann

nicht vorzuschreiben sind, wenn das Projekt selbst schon entsprechende Schutzvorkehrungen vorsieht und daß zum anderen Anträge – im vereinfachten Verfahren – auch durch Nichtuntersagung als genehmigt gelten können. Insoweit ist auch eine Abweichung von genehmigten Projekt nach der vorliegenden Bestimmung bewilligungsbedürftig.

§ 26 hat lediglich Abweichungen von bestimmten einzelnen Schutzvorkehrungen (Auflagen) zum Gegenstand. Abweichungen von Festlegungen, die die Identität der Anlage konstitutieren (§ 21 Abs. 4 Z 1), sind als Änderungen (§ 29 Abs. 1 Z 1, allenfalls nach § 2 Abs. 1) zu behandeln.

Hinsichtlich des Stellungnahmerechts der mitbeteiligten Parteien gilt das zu § 23 Ausgeführte entsprechend.

Bestimmungen eines gleichartigen Inhalts in bestehenden Verwaltungsvorschriften finden gemäß § 42 Abs. 1 auf Anlagen, die dem vorliegenden Gesetz unterliegen, keine Anwendung.

§ 27:

Abs. 1 übernimmt Instandhaltungspflichten, wie sie sich u. a. im Baurecht und in § 50 WRG finden. Als materiellrechtliche Regelungen sollen derartige Bestimmungen weiterhin anwendbar bleiben, sodaß im vorliegenden Zusammenhang nur ein subsidiärer Standard einzuziehen und eine ergänzende Ermächtigung für die Behörde vorzusehen ist.

Abs. 2 ordnet eine grundsätzliche laufende Selbstkontrolle an, wie sie im Sinn eines modernen Umweltmanagements selbstverständlich sein muß. Eine nähere Konkretisierung der der Behörde gegenüber bestehende Pflichten ergibt sich aus Abs. 3. Darüber hinaus enthält Abs. 2 eine den Erfordernissen des vorliegenden Zusammenhanges entsprechende Konkretisierung von § 9 Abs. 4 VStG. Bestellungen von Umweltbeauftragten aller Art sollen nur dann eine den Berechtigten entlastende Rechtswirkung haben, wenn diesen die genannte funktionelle Leitungsbefugnis zukommt.

Abs. 3 verpflichtet, vergleichbar dem LRG-K, zu einer dokumentierten jährlichen bzw dreijährlichen Eigenüberprüfung, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Vorkehrungen. Weitergehende Verpflichtungen, wie sie sich zB aus berg- oder wasserrechtlichen Bestimmungen ergeben, sollen unberührt bleiben. Verringerte Verpflichtungen der Behörde gegenüber sollen freilich dann bestehen, wenn der Betrieb am betreffenden Standort am gemeinschaftsrechtlichen Öko-Audit-Programm teilnimmt, da dieses voraussichtlich geeignet sein wird, eine hinreichende laufende Eigenkontrolle zu gewährleisten. Weitergehende Konsequenzen können, wie im Schrifttum bereits kritisch festgehalten wurde, mit diesem „freiwilligen" Modell nicht verbunden werden.

§ 28:

Da es nicht möglich ist, den mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes betrauten Behörden die Anwendung sämtlicher einschlägiger Verwaltungsvorschriften zu übertragen (vgl. bei den §§ 18, 20 und 42) und somit fachbehördliche Zuständigkeiten der mitbeteiligten Behörden verbleiben, muß dies auch im Rahmen der Aufsicht von Bedeutung sein. In ähnlicher Weise, wie der Verfassungsgerichtshof (G 171/91 vom 12. Dezember 1992) die besondere Aufsicht hinsichtlich „bergbautechnischer Aspekte" bei den der GewO unterliegenden Anlagen anerkannt hat, ist beim derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung eine Parallelität von allgemein-behördlichen und fachbehördlichen Aufsichtsbefugnissen unabdingbar. Während für die Fachbehörden die Regelungen der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften maßgeblich bleiben sollen, mußte in Abs. 2 für die Aufsichtsbefugnis der mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes betrauten Behörden – entsprechend Art. 13 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie – besondere Vorsorge getroffen werden. Die Regelungen entsprechen der Art nach bestehenden Bestimmungen in Verwaltungsvorschriften. Abs. 3 schafft die erforderliche öffentlich-rechtliche Grundlage für das Betretens- und Inspektionsrecht bestellter Aufsichtsorgane.

Von besonderer Bedeutung sind die Abs. 4 und 5. Ein erhebliches Maß an Mißtrauen der Bürger rührt daher, daß ihnen Mitwirkungsrechte in den geltenden Gesetzen, einschließlich des UVP-G, nur bis zur Genehmigungsentscheidung, zum Teil bis zur Überprüfungsverhandlung, zukommen. Während der ganz überwiegenden Lebensdauer der Anlage ist die betroffene Bevölkerung dagegen von amtswegigen Maßnahmen der Behörde abhängig. Abs. 4 sieht daher vor, daß nicht nur der Umweltanwaltschaft – im Sinn einer „repräsentativen Parteistellung" für die Öffentlichkeit –, sondern auch dem Vertreter einer nach § 11 im entsprechenden Genehmigungsverfahren gebildeten Bürgerpartei ein Betretungs- und Inspektionsrecht zukommt. Die näheren Modalitäten der Ausübung dieses Rechts sollten zweckmäßigerweise gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 bereits im Genehmigungsbescheid geregelt werden. Im übrigen kann im vorliegenden Zusammenhang, da sonst nur noch eine Klärung in einem Strafverfahren (§ 40 Abs. 2 lit. b)

möglich wäre, eine Entscheidung der Behörde über den Umfang Inhalt des Betretungs- und Inspektionsrechtes herbeigeführt werden.

Abs. 5 regelt die erforderlichen Konsequenzen im Fall des Hervorkommens von Mißständen und Unregelmäßigkeiten, und zwar im Sinn eines Vorhalteverfahrens: Hinreichend dokumentierte („glaubhaft machen") Vorwürfe, daß Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden, hat die Behörde dem Berechtigten unverzüglich vorzuhalten. Ergibt sich in diesem Zusammenhang nicht sogleich eine zufriedenstellende Klärung, ist unverzüglich ein förmliches Verfahren nach § 33 einzuleiten. Beschwerden dürfen nicht in der Ablage der Behörde verschwinden, wenn neue Projekte eine Chance auf Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung haben sollen.

Abs. 6 schließlich stellt klar, daß allgemeine Aufsichtsregelungen, die nicht spezifisch der Anlagenaufsicht im vorstehend geregelten Sinn dienen, von dieser Bestimmung unberührt bleiben.

Abs. 7 übernimmt für UVP-pflichtige Anlagen im Kern die derzeit in § 21 UVP-G geregelte sogenannte „Nachkontrolle".

Das in Abs. 8 statuierte Erfordernis, Überwachungsdaten der Öffentlichkeit – wie auch immer – zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus Art. 15 der IPPC-Richtlinie.

V. Abschnitt

§ 29:

Die vorliegende Bestimmung statuiert Anzeigepflichten, wie sie sich verschiedentlich bereits in bestehenden Verwaltungsvorschriften finden. In materiellrechtlicher Hinsicht sollen die §§ 18 bis 20 uneingeschränkt Anwendung finden, doch wird im allgemeinen Anlaß für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 36 gegeben sein. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich um eine „wesentliche Änderung" (§ 2 Abs. 3) einer bestehenden, dem vorliegenden Gesetz unterliegenden Anlage handelt, da diese – sofern nicht in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist – gemäß § 2 dem Vorbehalt eines normalen Genehmigungsverfahrens unterliegt. Die Pflicht zur „Mitteilung" aller Änderungen ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 der IPPC-RL, die Pflicht, wesentliche Änderungen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen, aus Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie.

Abs. 2 unterscheidet zwischen den einzelnen Tatbeständen des Abs. 1: Während nämlich auch für „kleinere" Änderungen eine „Genehmigung" erforderlich ist – schon im Hinblick auf § 364a ABGB –, geht es bei den anderen Tatbeständen nicht um eine Genehmigung, sondern um die Vorschreibung entsprechender Vorkehrungen, sodaß die einschlägigen Bestimmungen des § 36 nur sinngemäß zur Anwendung kommen.

Bestimmungen in geltenden Verwaltungsvorschriften, die Regelungen über die Betriebseinstellung oder -auflassung treffen oder über den Abbruch oder die Entfernung der Anlage oder über die Wiederherstellung zerstörter Anlagen oder besondere Verfahren für nicht genehmigungspflichtige Anlagenänderungen vorsehen, sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 30:

Der Sache nach handelt es sich bei der vorliegenden Bestimmung um den bekannten Vorbehalt der nachträglichen Vorschreibung von „Auflagen". Da es sich, genau besehen, aber nicht um „Nebenbestimmungen", sondern um selbständige Anordnungen handelt, wurde einer anderen Bezeichnung der Vorzug gegeben.

Das Erfordernis, unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen „Genehmigungsauflagen auf jeden Fall zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen", ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie.

Im übrigen entspricht die Regelung inhaltlich weitgehend bestehenden Bestimmungen. Auf die Aufnahme besonderer Regelungen über den nachträglichen Auftrag zur Projektvorlage wurde in Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl anlagenrechtlicher Vorschriften verzichtet, da sich zB gerade der neue § 79 Abs. 3 GewO als praktisch kaum exekutierbar erweist; den rechtlich schutzbedürftigen Interessen der Berechtigten wird durch den letzten Satz des Abs. 1 ausreichend entsprochen.

Vorrangig werden – gemäß Art. 5 der IPPC-Richtlinie – bestehende Anlagen, die schon derzeit maßgebliche Umweltqualitätsnormen nicht einhalten, dem vorliegenden Verfahren zu unterziehen sein (vgl. § 44 Abs. 2 am Ende).

Im Rahmen des § 30 ist die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung obligatorisch vorgeschrieben. Abs. 3 entspricht bestehenden Ausnahmetatbeständen. Bestimmungen in geltenden Verwaltungsvorschriften, die Regelungen über die „nachträgliche Vorschreibung von Auflagen" o. dgl. treffen, sind gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anzuwenden.

§ 31:

Während § 30 die Ergänzung oder Abänderung von Bescheiden zum Gegenstand hat, die ihren Schutzzweck nicht ausreichend erfüllen, hat § 31 die Anpassung an neue Rechtsvorschriften zum Gegenstand. Der Wortlaut entspricht den Formulierungen im „Artikelgesetz" zum vorgeschlagenen Immissionsschutzgesetz-Luft, die ihrerseits wiederum § 12 LRG-K weiterentwickeln. Die Bestimmungen über die Befristung von Emissionsrechten (§ 21 Abs. 4 Z 2) und die Wiederverleihung von befristeten Berechtigungen (§ 21 Abs. 10) werden durch die vorliegende Regelung nicht berührt.

Die gegliederte Regelung hat in mehrfacher Hinsicht auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen, daß der Verpflichtete nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ausreichend tätig wird und dementsprechend von der Behörde einseitig Aufträge erlassen werden müssen.

Die Bestimmung des § 31 ist im Zusammenhang zu sehen mit § 3 Abs. 1 Z 6, wonach bloße Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlich oder durch Verordnung begründeten Sanierungspflichten als solche nicht genehmigungspflichtig sind, und mit § 29, wonach Anlagenänderungen unter den dort maßgeblichen Voraussetzungen einem besonderen Genehmigungsverfahren unterworfen sind. Die Frage ist ähnlich zu sehen wie im Rahmen des § 3 Abs. 5 UVP-G.

Bestimmungen über die Sanierung bestehender Anlagen in geltenden Verwaltungsvorschriften sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Angesichts der vorgesehenen Gesamtüberarbeitung des Altlastensanierungsgesetzes soll dieser Fragenkreis gemäß Abs. 5 im vorliegenden Zusammenhang grundsätzlich ausgeklammert bleiben. Es kann allerdings sein, daß ein Projektwerber – zB zur Ausnutzung des Kompensationsprinzips (§ 19) – auch Maßnahmen der Altlastensanierung in sein Projekt einbezieht; in diesem Zusammenhang sollen diese Maßnahmen dem vorliegenden Gesetz und den beim gegebenen Stand der Rechtsentwicklung jeweils mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften unterliegen.

§ 32:

Die im Fall einer Betriebsunterbrechung oder Betriebseinstellung erforderlichen Maßnahmen sollen zunächst Gegenstand der Projektunterlagen (§ 6 Abs. 3 Z 3 lit. i), sodann Gegenstand des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs. 4 Z 3) sein. § 32 Abs. 1 hält daher nur die auch in bestehenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene ergänzende Zuständigkeit der Behörde für den Fall bereit, daß sich die vorgesehenen oder vorgeschriebenen Vorkehrungen als unzureichend oder unreichend verwirklicht erweisen. Bestimmungen der vorliegenden Art sind durch Art. 3 lit. f und 9 Abs. 6 der IPPC-Richtlinie geboten.

Die vorliegende Bestimmung läßt besondere Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften, zB hinsichtlich der Bewilligungspflicht für Betriebsunterbrechungen in Fällen einer Betriebspflicht, unberührt.

Abs. 2 stellt klar, daß das Verbleiben von „Ruinen" nach der Betriebseinstellung keinesfalls in Betracht kommt. Grundsätzlich sind Anlagen zu entfernen, wenn der Betrieb eingestellt werden soll, und die Behörde wird auf diesen Aspekt bei der Entscheidung über Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 4 Z 4) Bedacht zu nehmen haben. Anders sind die Dinge zu sehen, wenn eine zur laufenden Instandhaltung fachlich und finanziell geeignete Person die Verantwortung für die ordnungsgemäße Instandhaltung übernimmt.

Abs. 2 Satz 3 dispensiert nur von der Rekultivierungspflicht. Inwiefern für den Bestand oder Betrieb der in dieser Phase konsenslos gewordenen Anlage behördliche Bewilligungen erforderlich sind, bestimmt sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

§ 33:

Die vorliegende Bestimmung ist angesichts des unzureichenden Instrumentariums bestehender verwaltungspolizeilicher Regelungen ein wesentliches Anliegen des vorliegenden Entwurfes. In concreto ist sie eine notwendige Ergänzung zu § 24 Abs. 1: Angesichts des sachlich differenziert abgestuften Instrumentariums „vorzeitiger" Maßnahmen (§ 4 Abs. 5, § 13, § 23), muß jede nicht durch derartige Berechtigungen gedeckte vorzeitige Inangriffnahme oder sonstige konsenslose Betätigung rigoros unterbunden

werden. In gleicher Weise darf auch die Nichteinhaltung von im Projekt vorgesehenen oder sonst vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht als Kavaliersdelikt abgetan werden. Es handelt sich um einen Bruch des durch den Genehmigungsbescheid vermittelten Rechtsfriedens, gegebenenfalls auch um die sittenwidrige Erlangung eines Wettbewerbsvorteils, welche unverzüglich entsprechend abgestellt werden müssen, sollen Genehmigungsverfahren überhaupt noch eine Chance auf Akzeptanz haben. Im Interesse des Rechtsfriedens wurde in Abs. 5 auch für eine gewisse Publizität Vorsorge getroffen.

Abs. 4 übernimmt eine aus den §§ 31 Abs. 4 und 138 Abs. 4 WRG geläufige Regelung, die eine – vom Verfassungsgerichtshof als grundsätzlich verfassungsmäßig beurteilte – subsidiäre Verantwortlichkeit des Liegenschaftseigentümers enthält. Abs. 6 übernimmt die gefahrenpolizeiliche Regelung des § 31 Abs. 1 bis 3 WRG und erweitert den Kreis der Schutzgüter. „Weitergehende Meldepflichten" bestehen insbesondere bei Störfällen.

Der letzte Satz des Abs. 6 nimmt auf den Umstand Bedacht, daß auch Fachbehörden im Rahmen ihrer Aufsicht Gefahrenlagen wahrnehmen können und daß es in diesem Fall sinnwidrig wäre, davon auszugehen, daß sie erst die nach diesem Gesetz zuständige Behörde unterrichten sollen. Vielmehr sollen sie selbst sogleich alle zur Bekämpfung der Gefahr geeigneten und erforderlichen einstweiligen oder endgültigen Regelungen oder Anordnungen treffen.

Wenn man von diesem Sonderfall absieht, sollen in bestehenden Verwaltungsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zufolge § 42 Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen.

§ 34:

Anlagenbewilligungen der vorliegenden Art sind üblicherweise befristet, damit es nicht zu einem „Horten" von Berechtigungen kommt. Ebenso sollen „halbfertige Bauten" oder faktisch dauerhafte Betriebsunterbrechungen verhindert werden, indem der Behörde nach einer entsprechenden, gemäß Abs. 3 verlängerbaren, Frist die Möglichkeit zu einer entsprechenden Ordnung der Dinge nach den Regeln der Betriebsunterbrechung oder Betriebseinstellung geboten wird.

Wenn man von der in § 35 Abs. 5 getroffenen Regelung absieht, werden Bestimmungen über das Erlöschen der Anlagengenehmigung in bestehenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 42 Abs. 1 verdrängt.

§ 35:

Die vorliegenden Bestimmungen über den entschädigungspflichtigen Widerruf sind vergleichbaren Bestimmungen des § 21a des deutschen Bundes-Immissionschutzgesetzes nachempfunden. Sie kommen nur als „ultima ratio" in Betracht und stellen sich gewissermaßen als „Enteignungen" wohlerworbener Rechte dar. Durch entsprechende Einschränkungen soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Möglichen gewahrt werden. Als bloß materiellrechtliche Regelungen sind die vorliegenden Bestimmungen letztlich nicht als „Abweichungen" von § 68 Abs. 3 AVG, sondern als Fälle des § 68 Abs. 6 AVG zu sehen; in ihrem sachlichen Anwendungsbereich gehen sie jedenfalls über § 68 Abs. 3 AVG hinaus.

Da die Behörde selbst jene Stelle ist, die den Rechtsentzug verfügt, scheint es im Interesse der Sichtbarkeit der Unbefangenheit (Art. 6 EMRK) zweckentsprechend, die Entschädigungsfrage einem anderen „tribunal" zu übertragen.

Abs. 5 gedenkt des Umstandes, daß die Verwaltungsvorschriften noch weitergehende technische oder wirtschaftliche Endigungsgründe (§ 34) und Widerrufsgründe (§ 35) kennen, wie zB den Konzessionsentzug oder die Einweisung eines anderen Unternehmens in ein Versorgungsregime, welche auch auf den Bestand einer Anlagengenehmigung durchschlagen oder zu einem Widerruf berechtigen können. Da diese Endigungsgründe in ihrer Vielfalt nicht adäquat erfaßt werden können, sollen sie in ihrer Maßgeblichkeit aufrechterhalten werden.

VI. Abschnitt

§ 36:

Die vorliegende Bestimmung ist bestrebt, für „kleinere" Fälle ein in seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung vereinfachtes Verfahren zu entwickeln. Sie muß freilich inhaltlich doch so ausgestaltet sein, daß sie dem Erfordernis einer „behördlichen Genehmigung" im Sinn von § 364a ABGB und vor allem im Sinn von Art. 4 der IPPC-Richtlinie entspricht.

Das gegenständliche Sonderverfahren findet Anwendung zum ersten in den Fällen von Genehmigungsverfahren, die durch eine nach § 3 Abs. 2 ergangene Verordnung bestimmt sind; Abs. 1 regelt die in dieser Hinsicht erforderlichen Antragsunterlagen. Zum zweiten findet es grundsätzlich in den Fällen von Anzeigeverfahren gemäß § 29 Anwendung; die in dieser Hinsicht erforderlichen Unterlagen sind in § 29 Abs. 1 geregelt. Zum dritten ist es in den Fällen eines Sanierungsprojektes mit den in § 31 Abs. 3 angegebenen Ergänzungen (Auftragsverfahren) anzuwenden. Zum vierten findet es auf die Fälle einer Wiederverleihung befristeter Berechtigungen gemäß § 21 Abs. 10 Anwendung; die in dieser Hinsicht erforderlichen Unterlagen sind in dieser Bestimmung angegeben.

Abs. 2 stellt klar, daß auch im vereinfachten Verfahren den mitwirkenden Behörden (§ 9) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Darüber hinaus ist – entsprechend dem zu § 23 Erläuterten – dann, wenn die Behörde nicht Veranlassung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung sieht, den mitbeteiligten Parteien teils durch individuelle Übermittlung der Beurteilungsunterlagen, teils durch Kundmachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen.

Das weitere Vorgehen ist auf zweierlei Weise geregelt: Zum einen kann zB bei einem kleineren oder bloß für vorübergehende Zwecke geplanten Vorhaben auf Grund fachlich entsprechend erstellter Unterlagen zu erkennen sein, daß keinerlei nachteilige Auswirkungen (Abs. 4) zu befürchten sind. In diesem Fall kann die Behörde – wenn vorliegende Stellungnahmen mitwirkender Behörden oder mitbeteiligter Parteien keine Besorgnis erkennen lassen – das Projekt pauschal genehmigen oder die Genehmigungswirkung durch Zeitablauf eintreten lassen. Sie kann aber auch, da die §§ 18 und 20 gemäß Abs. 5 Anwendung finden, veranlaßt sein, die danach erforderlichen Auflagen, Sicherheitsleistungen, Bauaufsichten o. dgl. vorzuschreiben.

Tritt die Genehmigungswirkung durch Zeitablauf kraft Gesetzes ein, gilt das eingereichte Projekt – im Fall der Gebrauchnahme – als „Genehmigung" (Abs. 3). Dementsprechend mußte in Abs. 3 für die durchsetzbare Pflicht zur Verwirklichung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen Vorsorge getroffen werden. Diese gesetzliche Fiktion hat Auswirkungen auf alle weiteren Regelungen dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften, in denen auf den Bestand einer „Genehmigung" abgestellt wird.

Ist es nicht offenkundig, daß mit der Verwirklichung des beantragten oder angezeigten Vorhabens bei projektgemäßer Ausführung keine nachteilige Auswirkungen verbunden sein werden, hat die Behörde zum anderen mit Verfahrensanordnung die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß Abs. 5 anzuordnen, das im Fall grundsätzlich positiver Beurteilung in einen Genehmigungsbescheid mündet.

Einem vereinfachten Verfahren kommt zwar eine Konzentrationswirkung zu (Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 9), andererseits kommen die in § 4 und in § 5 genannten vorverfahrensrechtlichen Klärungen, die Ermächtigungen der §§ 13 und 23, das Kompensationsprinzip, die Möglichkeit einer Gliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren und die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten nicht zur Anwendung. Die Bestellung von Sachverständigen und die Durchführung mündlicher Verhandlungen bestimmen sich nach den Grundsätzen des Art. 6 EMRK sowie nach den allgemeinen Regeln des AVG. Die gemäß § 36 genehmigten Vorhaben unterliegen den anwendbaren Bestimmungen der §§ 24 bis 35 mit der bereits erwähnten Maßgabe, daß in den Fällen des Abs. 3 das genehmigte Projekt als „Genehmigung" bzw. als „Genehmigungsbescheid" im Sinn dieser Bestimmungen zu sehen sein kann. Darüber hinaus soll durch die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Satz 2 auch in diesem Zusammenhang eine Abweisung „im kurzen Weg" in Fällen offenkundiger Unvereinbarkeit mit öffentlichen Interessen ermöglicht werden.

Andere Bestimmungen in bestehenden Verwaltungsvorschriften, die ein „vereinfachtes Verfahren" o. dgl. regeln, kommen im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht zur Anwendung.

§ 37:

Bestimmungen von der Art des Abs. 1 finden sich verschiedentlich in anlagenrechtlichen Regelungen. Die gewiß nicht einfachen Auslegungsfragen sollen nicht durch eine neue Textierung weiter erschwert werden. Eine besondere subsidiäre „Haftung" des Liegenschaftseigentümers im Hinblick auf gefahrenpolizeiliche Aufträge findet sich in § 33 Abs. 4. Andere Bestimmungen über die „Dinglichkeit" von Genehmigungsentscheidungen finden gemäß § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

Mit Abs. 2 wird ein Modell eines „Haftungsdurchgriffs" bei Kapitalgesellschaften zur Diskussion gestellt. Nachdem bereits ein renommiertes Wirtschaftsmagazin die „Tatwaffe GmbH" zum Titel einer Ausgabe gemacht hat, kann auch das öffentliche Recht um die – vor allem mit kleineren Kapitalgesellschaften verbundene – Abstreifung von lästigen Pflichten an die öffentliche Hand in rechtspolitischer

Betrachtung nicht mehr herumkommen. Der wettbewerbsverzerrende Effekt des geltenden Rechts liegt insbesondere bei Altlastenfragen klar auf der Hand. Als „wesentliche Anteile" gelten nach üblicher steuerrechtlicher Terminologie 25% oder mehr.

§ 38:

Aus den im allgemeinen Teil näher ausgeführten Gründen sollen für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes besondere Behörden eingerichtet werden. Angesichts des Tribunal-Charakters dieser Behörden und der gegebenen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle sollen im Interesse der Zeitökonomie administrative Instanzenzüge nicht vorgesehen werden. Nähere organisationsrechtliche Bestimmungen sollen sich – vergleichbar dem Umweltsenatsgesetz – in besonderen organisationsrechtlichen Vorschriften finden.

Abs. 2 dient der in Art. 118 Abs. 2 B-VG angeordneten Bezeichnungspflicht. Bestimmungen von der Art des Abs. 3 finden sich nicht nur in zahlreichen einschlägigen anlagenrechtlichen Regelungen, sondern sind auch der Sache nach unabdingbar.

§ 39:

Mehrere Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ermöglichen im Interesse der Beschleunigung der fachlichen Beurteilung eine Einbindung nicht nur von Ziviltechnikern, sondern auch von „zugelassenen Umweltgutachtern", seien dies Einzelguter, seien dies Gutachterorganisationen. Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung scheint es naheliegend, auf die Akkreditierung nach dem zur EMAS-Verordnung erlassenen Begleitgesetz abzustellen.

§ 40:

Die vorliegende Bestimmung enthält die zur Unterstützung der Regelungen dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen. Die in § 33 Abs. 2 vorgesehenen Zwangsstrafen stellen keine Strafen im Sinn des Verwaltungsstrafrechts dar.

Die allgemeine Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 26 VStG) bleibt unberührt. In dem Umfang, in dem die Materiengesetze anwendbar sind, bleiben konkurrierend die auf deren Bestimmungen bezogenen Straftatbestände anwendbar (Abs. 6). Im Hinblick auf Justizstrafdelikte kommen die §§ 22 und 30 VStG zur Anwendung.

§ 41:

Die vorliegende Bestimmung verweist auf bestehende Regelungen von der Art des § 26 WRG. Das Anliegen der Schaffung eines einheitlichen Umwelthaftungsgesetzes kann im vorliegenden Entwurf nicht gleichsam nebenbei miterledigt werden.

VII. Abschnitt

§ 42:

Eines der schwierigsten Probleme des vorliegenden Entwurfes stellt die Regelung des Verhältnisses zu den bestehenden Verwaltungsvorschriften dar. Der Entwurf baut nach zahlreichen Variantenüberlegungen auf einem beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung wohl unabdingbaren differenzierenden Modell auf: Zum Teil werden materiengesetzliche Bestimmungen verdrängt, zum Teil sind sie mitanzuwenden. Die vorliegende Bestimmung bietet in dieser Hinsicht Orientierungen, die freilich der Berücksichtigung der konkreten Textierung der einzelnen Bestimmungen bedürfen. Im wesentlichen ist der Entwurf bemüht, durch Verdrängung konkurrierender verfahrensrechtlicher Regelungen für ein einheitliches Anlagenverfahrensrecht vorzusorgen. Eine Harmonisierung des gesamten materiellen Rechts muß einem künftigen weiteren Gesetzgebungsschritt vorbehalten werden.

Eine formelle Derogation soll gemäß Abs. 2 letztlich nur im Hinblick auf das UVP-G verfügt werden, da seine Bestimmungen jedenfalls in den, letztlich wie immer zu konzipierenden, Entwurf Eingang finden sollen. Im übrigen kann es – je nach der endgültigen Konzeption der §§ 2 und 3 – auch hinkünftig Fälle geben, die allein nach den materiengesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sein werden. Dies entspricht im übrigen auch den Erfahrungen anderer Staaten, die über ein (relativ) einheitliches Anlagenrecht verfügen und daneben Materiengesetze aufrechterhalten. In einer weiteren Entwicklungsstufe der Gesetzgebung könnte freilich daran gedacht werden, das gesamte einschlägige Recht in einen umfassen-

den Anlagenkodex zu integrieren. Ohne legistische Zwischenschritte scheint ein solches Vorhaben freilich praktisch nicht durchführbar.

Abs. 3 regelt die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze. Dies soll – ähnlich wie nach § 42 Abs. 1 UVP-G – auch Abweichungen vom AVG (zB § 5 des vorliegenden Entwurfes) und die damit verbundenen Verfahrenshandlungen betreffen.

§ 43:

Die vorliegende Bestimmung soll es ermöglichen, in rascher und einheitlicher Weise neuen Anforderungen aus gemeinschaftlichen Rechtsakten zu entsprechen, wie dies zB auch in § 48a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehen ist. Weder die Erlassung jeweils neuer Anpassungsgesetze noch die Aufnahme von Integrationsklauseln in die Vielfalt der bestehenden Verwaltungsvorschriften scheinen zweckmäßige Alternativen.

§ 44:

Art. 5 der gemeinschaftsrechtlichen IPPC-Richtlinie schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, daß die zuständigen Behörden durch Genehmigungen oder durch Überprüfungen und Auflagenaktualisierungen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie den materiellen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Bestimmte weitere Anforderungen, darunter insbesondere das Regime der Anlagenänderung und Aspekte der Überwachung, sind sogleich zur Anwendung zu bringen. Dementsprechend sieht der vorliegende Abs. 2 vor, daß bestehende Anlagen, deren Errichtung oder Inbetriebnahme nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig wäre, während einer Übergangszeit auf der Grundlage der bestehenden Bewilligungen und Genehmigungen – sofern diese vollständig vorliegen (Abs. 2 letzter Satz) – weiterbetrieben werden dürfen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes richten sich freilich Anlagenänderungen, Sanierungen, verwaltungspolizeiliche Aufträge u. dgl. auch hinsichtlich dieser Anlagen bereits nach dem vorliegenden Gesetz.

TEIL C

Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Entwurf eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes

Dr. Erich Schäfer

Wien im September 1996

Stellungnahme

zum Entwurf eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes

(Bericht des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betr. die Entschließung E 121-NR/XVIII.GP

vom 24. September 1993)

I. Allgemeines

Nach den Erläuterungen hat der Gesetzentwurf zwei zentrale Anliegen:

1. sollen die Genehmigungsverfahren möglichst rasch, einfach und unbürokratisch gestaltet werden,

2. sollen sie Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichem Niveau bieten.

Die Harmonisierung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts werden als dringlich angesehen. Die Rechtsordnungen Deutschlands und der Schweiz sind in den Erläuterungen als Beispiele dafür genannt, daß wesentliche Entwicklungen ohne Verlust an Rechtsstaatlichkeit erreicht werden können. Das Recht der Europäischen Union zwinge zu einer neuen Sicht des Anlagenrechts. Dem Entwurf liege im Interesse der Harmonisierung und Entscheidungskonzentration eine möglichst umfassende Erfassung genehmigungspflichtiger Vorhaben (§ 2) zugrunde.

Hinsichtlich des Ablaufs des Genehmigungsverfahrens seien im wesentlichen vier Verfahrensvarianten vorgesehen:

1. Ordentliches Verfahren (Standardfall)
2. Verfahren mit UVP
3. Vereinfachtes Verfahren
4. Anzeigeverfahren.

Als schwierigstes Problem wird in den Erläuterungen die Bewältigung des Verhältnisses eines Entwurfes der vorliegenden Art zu den bestehenden Verwaltungsvorschriften bezeichnet. Es sei „offenkundig unrealistisch", das gesamte bestehende Anlagenrecht in einem einzigen Gesetzgebungsakt durch einen kodifikatorischen „Anlagenkodex" ersetzen zu wollen und unter einem z.B. das Berggesetz, große Teile des Wasserrechtsgesetzes, das Anlagenrecht der Gewerbeordnung usw. aufzuheben.

Sinnvoll könne nur ein „stufenweises Vorgehen" erscheinen, das „einen unifizierten Kernbestand" bereitstellt und die „bestehenden Verwaltungsvorschriften" teils überlagert, teils - wie im UVP-G - für mitanwendbar erklärt.

Während einer Übergangszeit blieben damit zahlreiche diskussionswürdige Abgrenzungsfragen, für die der Entwurf nur eine „Variante", nicht aber die die „einzig richtige Lösung" anbieten könne.

Der Entwurf habe auf mehrere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Störfall-Richtlinie, auf die Industrieanlagen-Richtlinie, die UVP-Richtlinie und auf die bevorstehende IPPC(IVU)-Richtlinie „Bedacht zu nehmen". Weitere gemeinschaftliche Rechtsakte, z.B. auf den Gebietend es Lärmschutzes oder der Gewässerreinhaltung würden keinen Regelungsbedarf auslösen, „da eine Umsetzung in den Materiengesetzen ausreicht."

Kompetenzrechtlich sei davon auszugehen, daß der vorgeschlagene Gesetzestext weder vom Bundesgesetzgeber noch von einem Landesgesetzgeber erlassen werden dürfte.

Nach Meinung der Autoren des Gesetzentwurfes sollte der „Verankerung der Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Anlagenrecht in Artikel 11 B-VG der Vorzug gegeben" werden.

Der Gesetzentwurf geht vom Grundsatz aus, daß das Verfahren von einer verfahrensleitenden Behörde unter Mitwirkung der Fachbehörden durchgeführt wird.

Der Entwurf schlägt die Einrichtung von neun Landes-Anlagensenaten bei den Ämtern der Landesregierung und einem Bundes-Anlagensenat beim zuständigen Bundesminister vor.

Der Bundes-Anlagensenat soll nur über „einzelne besonders bedeutsame Anlagen" (Anhang I) entscheiden, während die Landes-Anlagensenate als Landesbehörden überwiegend Agenden vollziehen sollen, die derzeit in der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden.

Der Landes-Anlagensenat sei im Bereich der Landesvollziehung, der Bundes-Anlagensenat im Bereich der Bundesvollziehung jeweils Behörde erster und letzter Instanz. Der scheinbare Rechtsschutzverlust werde durch Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Senate ausgeglichen. Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gehe nicht verloren.

Im Anwendungsbereich des Umweltanlagengesetzes sollen die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK beachtet werden.

Die Bürgerbeteiligung soll auf das Genehmigungsverfahren von Großanlagen und zum Teil auch auf das ordentliche Verfahren erstreckt werden.

Um die Zulässigkeit der Erlassung der vom AVG abweichenden Sonderregelungen klarzustellen, soll im Art. 11 B-VG auch das Verfahrensrecht für die Genehmigung von Anlagen ausdrücklich der Gesetzgebungskompetenz zugewiesen werden.

Diese Skizze der Grundzüge des Konzepts, das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegt, mußte einleitend dem allgemeinen Teil dieser Stellungnahme vorangestellt werden, um die Anknüpfungspunkte für die nachfolgenden kritischen Bemerkungen grundsätzlicher Art verständlich zu machen.

Vorweg müssen Zweifel angemeldet werden, ob der Gesetzentwurf geeignet wäre, seine eingangs angeführten zentralen Anliegen zu verwirklichen. Schon seine Zielsetzungen sind mehrfach zwiespältig.

Einerseits sollen staatliche Genehmigungsverfahren vereinfacht (dereguliert) werden, andererseits sollen sie Gewähr für den Schutz der Umwelt auf „höchstmöglichem Niveau" bieten. Einerseits wird eine verfahrensbeschleunigende Konzentration der Verfahren und der Genehmigungsentscheidungen bei neuen Anlagensenaten angestrebt, andererseits sollen die sektoralen materiellrechtlichen Regelungen grundsätzlich aufrecht bleiben und die danach zuständigen Behörden an den Verfahren mitbeteiligt werden. Einerseits werden die Bundesministerien als

„mitwirkende Behörden" mit Vollzugsaufgaben in Einzelfällen überhäuft und andererseits wird ihnen das Weisungsrecht und die Entscheidungsbefugnis (in der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung) genommen. Einerseits wird die Bürgerbeteiligung, die bisher auf UVP-Verfahren beschränkt war, auch auf andere Genehmigungsverfahren erstreckt, andererseits wird der Rechtsschutz der Nachbarn durch Einschränkung der Ausübung von Parteienrechten und durch Abschaffung des Instanzenzuges geschmälert. Einerseits wird in der effektiven verwaltungspolizeilichen Überwachung des laufenden Betriebes von Anlagen der maßgebliche Regelungsbedarf gesehen, andererseits werden mehrfach die Regelungen des UVP-Gesetzes kopiert, das sich nur auf die Errichtung (Verwirklichung) von Vorhaben bezieht. Einerseits wird die Notwendigkeit der Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union, insbesondere des medienübergreifenden, integrativen Ansatzes in der IPPC(IVU)-Richtlinie, betont, andererseits die Ansicht vertreten, daß auf den Gebieten des Lärmschutzes oder der Gewässerreinhaltung „ eine Umsetzung in den Materiengesetzen ausreicht" (Allgemeiner Teil der Erläuterungen, III - 27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XX.GP, Seite 31). Einerseits wird das Schweizer Umweltschutzgesetz als vorbildlich angesehen, andererseits eine Kodifikation des Anlagenrechts als „unrealistisch" bezeichnet.

Diese und andere Ungereimtheiten des Gesetzentwurfes dürfen allerdings nicht etwa zu der voreiligen und unbegründeten Beurteilung verleiten, daß der Entwurf nicht mit genügender Sorgfalt ausgearbeitet worden wäre. Die Widersprüchlichkeit ist nämlich in erster Linie auf die herrschenden gegenläufigen Bestrebungen zurückzuführen, die durch eine in den letzten Jahren vollzogene Wende in der Umweltpolitik ausgelöst wurden. In der Europäischen Gemeinschaft ist diese Wende mit dem Fünften Umweltaktionsprogramm vom 1. Februar 1993 eingeleitet worden, das in Abkehr von den vorangegangenen Aktionsprogrammen staatlichen Rechtsvorschriften nicht mehr jene Bedeutung einräumt, die sie in der Umweltpolitik bis dahin hatten. In Deutschland und Österreich beherrscht die Diskussion über die Globalisierung der Wirtschaft und die Notwendigkeit der Sicherung des nationalen Wirtschaftstandortes im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zunehmend auch die Umweltpolitik. Ohne Rücksicht auf Wettbewerbserfordernisse und Arbeitsplatzsicherung kann Umweltrecht nicht mehr gestaltet werden. Fortschrittliche Neuerungen im Umweltrecht sind - soweit sie nicht durch das Gemeinschaftsrecht erzwungen werden - gegenwärtig kaum gefragt. Diese realpolitischen Gegebenheiten schlagen sich

offenbar auch im vorliegenden Gesetzentwurf nieder. Anders wäre es nämlich kaum erklärbar, daß der Entwurf auf eine Kodifikation des verwaltungsrechtlichen Immissionsschutzes und auf den Ersatz einschlägiger Regelungen in anderen Bundesgesetzen verzichtet. Die Argumente, daß das nur stufenweise erfolgen könne und daß auch andere Staaten neben einem „unifizierten Kernbestand" des Immissionsschutzes andere, sektorale immissionsschutzrechtliche Regelungen kennen, vermögen nicht ganz zu überzeugen.

Die Schweiz hat 1971 nach einer Volksabstimmung dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für „den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen" übertragen und im Jahr 1995 ist auf dieser Grundlage das Umweltschutzgesetz erlassen worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem 30. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. April 1972 dem Bund das Gesetzgebungsrecht über „die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung" eingeräumt. Am 1. April 1974 ist dann das Bundes-Immissionsschutzgesetz in Kraft getreten, das die einschlägigen Regelungen (Betriebsanlagenrecht) der §§ 16 ff der Gewerbeordnung sowie eine Vielzahl landesrechtlicher Vorschriften ablöste.

Das Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfes, einen „unifizierten Kernbestand" des Anlagenrechts bereitzustellen und die bestehenden Verwaltungsvorschriften damit teils zu überlagern, teils für mitanwendbar zu erklären, ließe eine Unübersichtlichkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften und dementsprechende Vollzugsschwierigkeiten erwarten, nicht aber den erwünschten Durchbruch zur Verfahrensbeschleunigung und zur Harmonisierung des Immissionsschutzrechtes auf höchstmöglichem Niveau im Einklang mit den einschlägigen Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Besonders deutlich zeigt sich die Unzulänglichkeit der mit dem Grundkonzept des Entwurfes gewählten Regelungstechnik in den Bestimmungen der §§ 18 und 20 über die Genehmigungsvoraussetzungen. Die sogenannten „umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" des § 18 begnügen sich mit der Forderung nach Einhaltung von „Grundsätzen". Ihr Verhältnis zu den „weiteren Genehmigungsvoraussetzungen" des § 20 des Entwurfes und zu den umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in den „auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften" bleibt trotz oder wegen der komplizierten, umfangreichen und undurchsichtigen Regelung der

Genehmigungsvoraussetzungen in den §§ 18 und 20 auch in Verbindung mit § 42 des Entwurfes unklar und unsicher.

Die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes sind einerseits zu bescheiden, andererseits aber zu weitgehend. Zu bescheiden ist der Verzicht auf die Kodifikation des Immissionsschutzrechtes für Betriebsanlagen. Überzogen ist die Zielsetzung, die Umweltverträglichkeitsprüfung für alle UVP-pflichtigen Vorhaben in das „Umwelt-Anlagen-Gesetz" einbeziehen zu wollen. Damit wird der Rahmen eines „Umwelt-Anlagen-Gesetzes" gesprengt. Das Bemühen, „Anlagen" abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch so zu definieren, daß auch alle Projekte, die nach Artikel 4 der Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) unter diesem Begriff subsumierbar sind, kann nicht zu einer vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie führen. Auch nach der Systematik und Strukturierung der einschlägigen Richtlinien der EG (siehe dazu die Stellungnahmen zu §§ 1 und 2 des Entwurfes) wäre diese Regelungstechnik und Zielsetzung des Entwurfes zur richtlinienkonformen Umsetzung ungeeignet.

Das Konzept, die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung in das Umwelt-Anlagen-Gesetz einzubeziehen, ist insbesondere schon aus Gründen der Rechtssystematik untauglich. Spätestens dann wäre das deutlich erkennbar, wenn die von der Kommission vorbereitete Richtlinie einer UVP von Plänen und Programmen verabschiedet werden sollte.

Offenbar wird bei diesem Konzept ein fundamentaler Unterschied zwischen der Industrieanlagen-Richtlinie und der IPPC(IVU)-Richtlinie einerseits und der UVP-Richtlinie andererseits vernachlässigt. Die erstgenannten Immissionsschutzrichtlinien beziehen sich vorwiegend auf den Betrieb bestimmter Anlagen und die UVP-Richtlinie ausschließlich auf die Errichtung (Verwirklichung) bestimmter Projekte, zu denen neben Anlagen auch „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft" gehören.

Diese Unterschiedlichkeit der Zielsetzungen und des Regelungsinhaltes dieser Richtlinien muß beim Versuch einer systemwidrigen gemeinsamen Regelung zu Problemen bei der Umsetzung führen und überdies zu Schwierigkeiten bei der legistischen Gestaltung eines „Umwelt-Anlagen-Gesetzes". Dementsprechend kommen diese Probleme und Schwierigkeiten auch in mehreren Bestimmungen dieses Ge-

setzentwurfes, insbesondere in den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 bis 8, 11, 12, 15, 18, 20 und 28 zum Ausdruck.

Einerseits übernimmt sich der Gesetzentwurf bei dem Versuch, die Umweltverträglichkeitsprüfung in das Umwelt-Anlagen-Gesetz einzubeziehen, andererseits geht er an dem Gebot der Stunde vorbei, alle auf Anlagen bezogenen immissionsschutzrechtlichen Richtlinien der EG im Zuge einer Kodifikation des zersplitterten österreichischen Immissionsschutzrechtes umzusetzen und damit die bestehenden, unterschiedlichen sektoralen Regelungen zu ersetzen.

Der Entwurf geht vom derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung aus und ist selbst kein wesentlicher und zur Verwirklichung geeigneter Beitrag zu einem Fortschritt in dieser Rechtsentwicklung. Er hält das Aufrechterhalten der Vielfalt von sektoralen materiellrechtlichen Regelungen ebenso wie die Vielfalt von zuständigen Fachbehörden für unabänderlich und daher auch eine Parallelität von allgemeinbehördlichen und fachbehördlichen Aufsichtsbefugnissen für unabdingbar.

Statt einer Reduktion der unübersichtlichen Vielzahl verschiedenartiger sektoraler Vorschriften soll es auch noch allgemeine Immissionsschutzvorschriften für Anlagen geben. Neben den sektoralen Zuständigkeiten, die grundsätzlich aufrecht bleiben, soll künftig auch noch eine „allgemeinbehördliche Zuständigkeit" existieren. Die bisherigen zuständigen Behörden werden zu „mitwirkenden Behörden" und mit der Vollziehung des Umwelt-Anlagen-Gesetzes werden zehn neue Behörden betraut. Die mitwirkenden Behörden werden verpflichtet, im Rahmen ihres verbleibenden Zuständigkeitsbereiches ihr Fach- und Rechtswissen einzubringen. Nur ihre Entscheidungsbefugnis sollen sie verlieren.

In erster Linie wird sohin bloß versucht, die angestrebte Verwirklichung des integrativen, medienübergreifenden Ansatzes der Neuregelung des auf Anlagen bezogenen Immissionsschutzrechts durch eine verfahrensrechtlich bewirkte Entscheidungskonzentration zu erreichen. Eigenständige Verfahrensregelungen setzen dabei die Errungenschaft einer einheitlichen Verfahrensregelung durch das AVG aufs Spiel.

Die wenigen neuen materiellrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes schaffen nur ein Nebeneinander, Miteinander, Übereinander (und wohl auch Durcheinander) jeweils subsidiär geltender Regelungen. Wesentliche

Neuregelungen, die im Hinblick auf Fortschritte in der Umweltpolitik oder angesichts der Notwendigkeit, einschlägige EG-Richtlinien vollständig umzusetzen, zu erwarten gewesen wären, bleiben aus. Zum Teil sind die wenigen getroffenen materiellrechtlichen Neuregelungen in Form und Inhalt kritikwürdig; besonders gilt das für die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 18 und 20, für das Kompensationsprinzip gemäß § 19, die vorzeitige Inangriffnahme (§ 23) und die Sanierung bestehender Anlagen (§ 31).

Im wesentlichen orientiert sich der Entwurf an dem Konzept, das dem UVP-Gesetz zugrunde liegt. Dieses Konzept ist aber für eine Gesamtregelung des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zur vollständigen Umsetzung einer Mehrzahl einschlägiger EG-Richtlinien ungeeignet. Es beläßt nämlich eine Vielzahl sektoraler materiellrechtlicher Regelungen in Geltung, die nur mehr oder weniger richtlinienkonform sind, aus verschiedenen Epochen der Umweltpolitik stammen und dringend einer Harmonisierung bedürfen.

Nur eine materiellrechtliche Kodifikation des gesamten Immissionsschutzrechtes, die alle bisherigen sektoralen Regelungen ersetzt, könnte zu dem erwünschten Konzentrationserfolg unter Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes führen.

Doch ein solcher Konzentrationserfolg wäre nicht ohne Vorbehalt wünschenswert. Wenngleich an die Konzentration überwiegend positive Erwartungen geknüpft werden, ist doch nicht zu übersehen, daß damit zwangsläufig für die von den Umweltauswirkungen einer Anlage Betroffenen auch die Möglichkeiten der Geltendmachung subjektiver Rechte reduziert werden.

Dazu kommt noch, daß nach dem vorliegenden Entwurf über die Genehmigung von Anlagen, die bisher in der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgt, künftig die Landesanlagensenate als Landesbehörden in erster und letzter Instanz entscheiden sollen. Das heißt, daß der Instanzenzug abgeschafft wird.

Die Konsequenzen (z.B. für die Ministerverantwortlichkeit) einer solchen nur durch Verfassungsgesetz zu verwirklichenden Regelung werden in den Erläuterungen des Entwurfes nur unzureichend erörtert. Der Versuch, diesen massiven Abbau des Rechtsschutzes mit dem Argument zu leugnen, daß der nur „scheinbare Rechtsschutzverlust“ dadurch ausgeglichen werde, daß Garantien für die Unabhängigkeit

und Unparteilichkeit der Senate geschaffen würden, ist wohl als untauglich anzusehen. Auch der Hinweis, daß die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht verloren gehe, ist nicht tröstlich. Bekanntlich entscheidet der VwGH nicht in der Sache selbst und auf die Ausübung seiner kassatorischen Funktion muß man viele Monate, manchesmal sogar mehrere Jahre warten.

Nur die Einrichtung der in der Öffentlichkeit schon seit mehreren Jahren geforderten Verwaltungsgerichte auf Landesebene, die meritorische Entscheidungsbefugnisse haben und im Hinblick auf den einheitlichen Wirtschaftsraum (Art. 4 B-VG) als Bundesgerichte einheitliches Verfahrensrecht des Bundes anwenden müßten, könnte Gestaltungsfreiräume für die Neuregelung des administrativen Instanzenzuges eröffnen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Abschaffung des Instanzenzuges wäre im Zusammenhang mit der Tatsache, daß der VwGH die Anforderungen voller Tatsachenkognitionsbefugnis nicht erfüllt, auch mit Rücksicht auf Artikel 6 EMRK nicht vertretbar.

Neben den für den allgemeinen Teil dieser Stellungnahme herausgegriffenen grundsätzlichen Einwänden und Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf gibt es noch eine Reihe anderer, die nur im folgenden besonderen Teil behandelt werden.

Doch trotz der sehr kritischen Auseinandersetzung mit dem Entwurf, die insgesamt zu einer eher ablehnenden Beurteilung führte, muß doch auch der Wert dieser umfangreichen, sorgfältigen und auf hohem wissenschaftlichen Niveau geleisteten Arbeit gewürdigt werden.

Die sachkundige Behandlung fast aller Fragen, die sich bei dem großen Vorhaben einer Neuregelung des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ergeben, war keine vergebliche Mühe. Auf den Resultaten und Lösungsversuchen kann aufgebaut werden und so gesehen ist der Entwurf jedenfalls als Erfolg auf dem Weg zu der angestrebten Neuregelung zu werten.

In der Bundesrepublik Deutschland hat ein Team von Universitätsprofessoren im Zeitraum von April 1988 bis 1993 einen Entwurf eines Umweltgesetzbuches ausgearbeitet, der in zwei Bänden (Allgemeiner Teil, 1990 und Besonderer Teil 1994) im Erich Schmidt-Verlag, Berlin, veröffentlicht wurde. Nunmehr arbeitet eine Sachverständigenkomission unter der Leitung des Präsidenten des Bundesverwaltungsge-

richts a.D., Prof. Dr. Horst Sendler an einem solchen Umweltgesetzbuch und kann dabei den sogenannten „Professorenentwurf“ nutzen.

Dieses Beispiel soll zeigen, daß große kodifikatorische Ziele im Umweltrecht offenbar nur in Etappen erreichbar sind, was auch die lange Entstehungszeit des Schweizer Umweltschutzgesetzes bestätigt. Doch andererseits wurden diese Beispiele hier auch dafür angeführt, daß die Zielsetzung eines solchen Vorhabens nicht unter dem Eindruck des Arbeits- und Zeitaufwandes und der zu erwartenden Realisierungsschwierigkeiten von vornherein hinter den Erfordernissen zurückbleiben sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziele):

Zielbestimmungen von Gesetzen sind „modern." Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Gewerbeordnung 1994, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Forstgesetz 1975, das Berggesetz 1975 enthalten beispielsweise keine Zielbestimmungen.

Die im § 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Zielbestimmung des Umwelt-Anlagen-Gesetz hat an sich keinen normativen Charakter. Nur soweit die definierten Ziele durch die nachfolgenden Bestimmungen verifiziert werden, erhalten die programmatischen Erklärungen des § 1 eine normative Bedeutung.

Ziel dieses Gesetzes soll es - kurz gesagt - sein, bei „umweltrelevanten Vorhaben" für eine „Vermeidung von Gefahren für Dritte und von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vorzusorgen". Weiters geht aus der Zielbestimmung des § 1 hervor, daß das Gesetz in Anwendungsfällen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch diese umfassen soll, daß das Gesetz ein konzentriertes Genehmigungsverfahren ermöglichen und die einheitliche Umsetzung von Standards im Rahmen der Europäischen Integration gewährleisten soll.

Damit bezieht sich die Zielsetzung nicht nur - wie der Titel des Gesetzentwurfes erwarten ließe - auf „Anlagen" sondern auf alle „umweltrelevanten Vorhaben" und bezieht insbesondere auch alle Vorhaben in die Regelung ein, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dementsprechend begnügt sich der Gesetzentwurf auch nicht mit der Einbeziehung von „Vorhaben", die gegenwärtig der Gewerbeordnung 1994 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen.

Von der Zielsetzung des § 1 des vorliegenden Entwurfes wird sohin vor allem die Umsetzung folgender EG-Richtlinien angesprochen:

- Richtlinie des Rates 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer der Gemeinschaft (mit Tochterrichtlinien)

- Richtlinie des Rates 80/68/EWG vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe

- Richtlinie des Rates 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

- Richtlinie des Rates 84/360/EWG vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

- Richtlinie des Rates 88/609/EWG vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

- Richtlinie des Rates 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

- Richtlinie des Rates 89/429/EWG vom 8. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (Dagegen wäre nach dem Wortlaut der Zielbestimmung des § 1 des vorliegenden Entwurfes die Richtlinie 89/429/EWG vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll nicht Gegenstand des Gesetzes).

- Richtlinie des Rates 94/67/EG vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle

- Richtlinie des Rates 90/220/EWG vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

- Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

- Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (69/C87/02), die vorerst als Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 9/96 vom 27. November 1995 vorliegt und die Gewässerschutzrichtlinie 76/464 und die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360 ersetzen soll.

- Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, die vorerst als Gemeinsamer Standpunkt vom 19. März 1996 vorliegt und die Seveso-Richtlinie 82/501 ersetzen soll.

Im Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Entschließung E 121-NR/XVIII,GP vom 24. Sept. 1993, III-27 der Beilagen zu den Sten.Prot. des Nationalrates XX.GP wird u.a. ausgeführt, daß ein „konkreter Entwurf für ein einheitliches Anlagenrecht" erstellt worden sei. Nicht „nach der Art, sondern nach der Größe der Anlage" solle differenziert werden. Weiters heißt es dort: „Die Errichtung und Inbetriebnahme sowie jede wesentliche Änderung von Anlagen, mit denen bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde und maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt (Boden-, Wasser-, Naturhaushalt sowie Klima) verbunden sind, werden der Genehmigungspflicht unterworfen."

Andererseits wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt, daß es in Wahrheit „gerade die effektive verwaltungspolizeiliche Überwachung des laufenden Betriebes von Anlagen („Umweltpolizei") sei, die im Vordergrund des heute maßgeblichen Regelungsbedarfes stehe. Gerade dieser als maßgeblich erkannte Regelungsbedarf wäre aber nach dem Wortlaut des § 1 nicht Gegenstand des Gesetzes.

Weiters wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, daß der Entwurf insbesondere auf die Störfallrichtlinie (82/501/EWG), auf die Industrieanlagen-Richtlinie (84/360/EWG) auf die UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und auf die bevorstehende Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention and Control - IPPC-RL) Bedacht zu nehmen habe. Bei der anschließenden kurzen Darstellung des Inhaltes dieser Richtlinie wird aber offenbar der fundamentale Unterschied zwischen der UVP-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie übersehen oder nicht richtig erkannt:

Die UVP-Richtlinie bezieht sich auf Projekte und regelt deren Errichtung bzw. Verwirklichung, die IPPC Richtlinie bezieht sich auf bestimmte „Anlagen" und regelt nur ihren Betrieb, nicht aber ihre Errichtung.

Zu den UVP-pflichtigen Projekten gehören nicht nur Betriebsanlagen, sondern auch „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft", wie z.B. Flurbereinigung, Erstaufforstung, intenive Landwirtschaftsnutzung naturnaher Flächen, Bau von Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Flugplätzen, Bohrungen, Anlage von Industriezonen, Städte-

bauprojekte, Talsperren, Pipelines, Feriendörfer, Hotelkomplexe, Renn- und Teststrecken für Automobile etc.

Die im § 1 angekündigte gemeinsame Regelung von Anlagengenehmigungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen ist daher schon begrifflich schwierig und läßt sich im Rahmen einer anlagenbezogenen Immissionsschutzregelung kaum richtlinienkonform bewältigen. Das zeigt insbesondere der deutsche Versuch, die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewerkstelligen zu wollen.

Die Ziele des § 1 erweisen sich sohin einerseits als zu eng, weil sie die „Überwachung des laufenden Betriebes von Anlagen" vernachlässigen und andererseits als zu weit, weil sie sämtliche „umweltrelevante Vorhaben" erfassen und deren Umweltverträglichkeitsprüfungen in die Regelung des „Umwelt-Anlagen-Gesetzes" mit einbeziehen wollen.

Zu § 2 (Genehmigungspflicht)

Der Genehmigungspflicht sollen die Errichtung und die Inbetriebnahme sowie jede wesentliche Änderung solcher Anlagen unterliegen, die im Absatz 2 des § 2 genannt sind.

Der Anlagenbegriff wird so weit gefaßt, daß er sich vom allgemeinen Sprachgebrauch extrem entfernt. Anlagen sollen nämlich nicht nur ortsfeste und ortsgebunden verwendete „Einrichtungen" sein, sondern auch „ortsgebunden vorgenommene regelmäßige Tätigkeiten", mit denen „bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde u. maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt verbunden sind. Diese Definition, die Anlagen mit dem Gattungsbegriff Tätigkeiten definiert, gebraucht als differenzierendes Artmerkmal das Hinauswirken der Emissionen über den „Anlagenbereich" und enthält somit einen Zirkelschluß. Weiters werden unter Anlagen auch Eingriffe in den Umwelthaushalt verstanden, die nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind.

Trotz dieser krampfhaften Bemühungen, den Anlagenbegriff ohne Rücksicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch möglichst weit auszudehnen, wird damit ein Teil der im § 1 als Regelungsgegenstand angeführten „umweltrelevanten Vorhaben" vom Gel-

tungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Das hätte zur Folge, daß für UVP-pflichtige Projekte, die Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind, die Vorschriften dieses Gesetzes zu gelten hätten, für andere UVP-pflichtige Vorhaben aber andere, wobei fraglich bleibt, welche. Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl Nr. 697/1993 soll nämlich gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzentwurfes aufgehoben werden.

Das Bemühen, alle UVP-pflichtigen Vorhaben in das „Umwelt-Anlagen-Gesetz" einzubeziehen, muß scheitern. Schon gegenwärtig könnten nicht alle Projekte, die nach der UVP-Richtlinie grundsätzlich prüfpflichtig sind, wenn sie mit erheblichen Umweltauswirkungen (Art. 2) verbunden sind, unter den ohnehin schon weit überzogenen Anlagenbegriff des § 2 des Entwurfes subsumiert werden. Diese Problematik würde sich aber bei Einführung einer UVP von Plänen und Programmen so verschärfen, daß eine Einbeziehung der Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung in ein „Umwelt-Anlagen-Gesetz" gänzlich unmöglich wäre. Bekanntlich hat die Kommission im August 1990 den Entwurf einer Richtlinie über die Umweltverträglichkeit von Politikentscheidungen, Plänen und Programmen vorgelegt und dieses Vorhaben bis heute nicht aufgegeben.

Die Änderung einer Anlage soll gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 29 nur genehmigungspflichtig sein, wenn sie wesentlich ist. „Wesentlich" ist gemäß Abs. 3 des § 2 nur eine „Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Zwecks oder des Betriebs einer Anlage, die zu einer Zunahme der Emissionen oder der Auswirkungen auf den Umwelthaushalt führen kann oder die Vorsorge zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter berührt.

Der Austausch von „gleichartigen" Maschinen und Geräten gilt nach Abs. 3 ausdrücklich nicht als wesentlicher Änderung, mögen die neuen „gleichartigen" Maschinen und Geräte auch wesentlich größer, stärker, leistungsfähiger sein und wesentlich mehr Lärm, Staub oder andere Umweltauswirkungen verursachen. Der Entwurf beruft sich bei dieser wesentlichen Änderung der bestehenden Rechtslage zu Lasten des Drittschutzes und der Umwelt auf die IPPC-Richtlinie, die aber strengere Regelungen nicht ausschließt.

Überdies kann keine Rede davon sein, daß nach der IPPC-Richtlinie der Austausch einer zwar gleichartigen aber wesentlich mehr Lärm, Staub oder andere Umweltaus-

wirkungen verursachenden Maschine keine wesentliche Änderung wäre. Gemäß Artikel 2 Nr. 10, Buchstabe b ist eine „wesentliche Änderung": „eine Änderung des Betriebs, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann." Auch diese Definition ist vom Standpunkt des Drittschutzes und des Schutzes der natürlichen Umwelt abzulehnen, sie deckt aber nicht die noch schlechtere Definition des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 3 (Ausnahmen und Verfahrensvereinfachungen):

Abs. 1 nennt Fälle, „in denen es nicht gerechtfertigt erscheint, sie dem einheitlichen Umweltanlagenrecht zu unterwerfen" (so die Erläuterungen zu § 3). Nach Ansicht der Autoren des Gesetzentwurfes sind das Fälle, in denen die Aufrechterhaltung der derzeit maßgeblichen fachbehördlichen Entscheidungszuständigkeiten zweckmäßig erscheint, was die Konsequenz hat, daß in diesen Fällen auch die bestehenden kumulativen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten nicht durch eine Entscheidungskonzentration verdrängt werden. In den Fällen der Z. 5 und 6 kann aber die Behörde aufgrund des § 3 des Umwelt-Anlagen-Gesetzes die Anzeige von Beginn und Ende der Maßnahmen vorschreiben. Z. 6 betrifft Maßnahmen bei diesem Gesetz unterliegenden Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung von durch Gesetz oder Verordnung begründeten Sanierungspflichten dienen, „soweit sich aus § 31 nichts anderes ergibt." Gemäß § 31 Abs. 1 hat der Berechtigte „soweit sich aus diesen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt", bezüglich Anlagen, „die diesem Gesetz unterliegen", gegenüber der Behörde bestimmte Verpflichtungen.

Wird vom Inhaber einer Anlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der Anforderungen geeignet, so ist es von der Behörde gemäß § 31 Abs. 3 unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen in Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5 zu genehmigen. Die Sicherung oder Sanierung von Altlasten unterliegt, sofern solche Maßnahmen nicht Bestandteil eines nach § 21, § 29 oder § 36 zu behandelnden Projektes sind, gemäß § 31 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes der Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes. Gemäß § 42 Abs. 1 sind unbeschadet der in § 18, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 25, § 27, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 6, § 35 Abs. 5, § 40, § 41 und 43 Abs. 2 getroffenen Regelungen Bestimmungen in bestehenden Vorschriften, die Maßnahmen, Verfahren und Entscheidungen auf den gleichen Gebieten regeln wie § 4, § 5, § 6 Abs. 5 und 6, §§ 7 bis 17,

§ 19, § 22 Abs. 1 bis 5, § 23, § 24, § 26, §§ 29 bis 31, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 bis 5, § 34 Abs. 1 bis 4 und §§ 36 bis 39, auf Vorhaben, die diesem Gesetz unterliegen, nicht anzuwenden.

Sind diese Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung geeignet?

Ist ein Abfallverbrennungsanlage, die zur Sanierung einer Altlast errichtet und betrieben wird, nach dem Umwelt-Anlagen-Gesetz genehmigungspflichtig? Welche Bestimmungen sind auf sie anzuwenden? Ist die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit den zitierten Bestimmungen des Entwurfs eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes gewährleistet? Fragen, die zumindest nicht einfach zu beantworten sind.

Gemäß Absatz 2 des § 3 kann die Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung von Anlagen,

- die keine dauerhaften und maßgeblichen Einwirkungen auf die Umwelt mit sich bringen und
- keine besonderen Vorsorgen zur Wahrung öffentlicher Interessen und zum Schutz Dritter erforderlich erscheinen lassen,

mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt den Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren (§36) unterworfen werden. Dies gilt aber nicht für die in Anhang I des Gesetzentwurfes angeführten Anlagen und auch nicht für Anlagen, zu deren Verwirklichung Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen.

Welche Anlagen bringen keine dauerhaften und maßgeblichen Einwirkungen auf die Umwelt mit sich? Haben die Nachbarn oder hat die Öffentlichkeit ein Mitspracherecht bei der Entscheidung dieser Frage? Unter welchen Voraussetzungen kann auf die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes (Art. 130r Absatz 2 EG-V) verzichtet werden? § 3 Abs. 2 gibt mit drei Beispielen eine authentische Interpretation in diesen Fragen. Eine besondere Vorsorge zur Wahrung öffentlicher Interessen und zum Schutz Dritter ist insbesondere in folgenden Fällen entbehrlich:

1. bei Anlagen, die ausschließlich vorübergehend d.h. für eine sechs Monate nicht überschreitende Dauer, errichtet oder betrieben werden,

2. Anlagen, bei denen „üblicherweise" keine „wesentlichen" Emissionsquellen zum Einsatz kommen und die „üblicherweise" keine dauernde und maßgebliche Einwirkung auf den Umwelthaushalt verursachen,

3. Sicherungs- und Schutzeinrichtungen.

In diesen und ähnlichen Fällen gilt die Genehmigung gemäß § 36 Abs. 3 als erteilt, wenn die Behörde dem Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt hat, daß ein Verfahren nach Abs. 5 erforderlich ist. Im vereinfachten Verfahren nach Abs. 5 sind § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 18, 20 und 21 Abs. 3 bis 9 anzuwenden; § 14 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Parteistellung nur die im § 14 Abs. 1 Z1, 5, 6 und 7 genannten Personen haben.

Ob diese Bestimmungen geeignet sind, die Verfahren wirklich zu vereinfachen und zu beschleunigen, gleichzeitig aber auch die Anwendung aller einschlägigen Richtlinien der EG, die Wahrung des Vorsorgegrundsatzes und des Drittschutzes zu gewährleisten, wird eher in Zweifel zu ziehen sein. Auch das Verhältnis des „Vereinfachten Verfahrens" nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 des vorliegenden Gesetzentwurfes zum vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 359 b der Gewerbeordnung 1994 ist nicht ohne weiters zu erkennen. Die Voraussetzungen für die Vereinfachung des Verfahrens haben keine Ähnlichkeiten. Während nach § 359 b Gewerbeordnung in Verbindung mit § 76 GewO als Voraussetzungen für die Vereinfachung des Verfahrens vorwiegend Kriterien des Nachbarschutzes (Vorkehrungen oder Vermeidungen von Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen) maßgebend sind, beziehen sich die im § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes angeführten Voraussetzungen lediglich darauf, daß keine dauerhaften und maßgeblichen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen und die angeführten Beispiele für solche Fälle beziehen sich auf die vorübergehende Dauer des Betriebes und auf den „üblicherweise" erfolgenden Einsatz von wesentlichen Emissionsquellen. Steht in der Gewerbeordnung noch die verbleibende Bewahrung des Schutzes in Vordergrund, so sind im vorliegenden Gesetzentwurf in erster Linie Dauer, Art und Intensität der Emissionsquellen Gründe für die Minderung der Nachbarschutzes. Da § 3 des Gesetzentwurfes im § 42 des Entwurfes (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften) nicht angeführt wird, gewinnt man zunächst den Eindruck, daß das vereinfachte Verfahren gemäß § 3 in Verbindung mit § 36 des Entwurfes und das vereinfachte Verfahren gemäß § 359 b GewO 1994 nebeneinander

bestehen bleiben sollen, was allerdings schwer vorstellbar ist. Die Anführung des § 36 des Entwurfes im § 42 Abs. 1 läßt aber doch eher die Auslegung zu, daß die Bestimmungen des § 359 b GewO, die Verfahren auf den gleichen Gebieten (?) regeln wie § 36 des Gesetzentwurfes, auf Vorhaben, die diesem Gesetz unterliegen, nicht anzuwenden sind. Handelt es sich aber um Verfahren auf den gleichen Gebieten? Die Erläuterungen zu § 42 sind in dieser Frage nicht ausreichend hilfreich. Es heißt dort: „ Im wesentlichen ist der Entwurf bemüht, durch Verdrängung konkurrierender verfahrensrechtlicher Regelungen für ein einheitliches Anlagenverfahrensrecht vorzusorgen." Sind diese Bemühungen gelungen? Darauf wird bei der Besprechung des § 42 noch zurückzukommen sein.

Zu § 4 (Planungsgrundlagen):

Anders als nach der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung soll gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Befolgung von Akten der örtlichen Raumplanung Genehmigungsvoraussetzung sein (Standortverbot). Um den Projektwerber schon vor dem Genehmigungsverfahren ein größtmögliches Maß von „Planungssicherheit" zu gewährleisten soll er gemäß § 4 Abs. 1 beantragen können, daß die Gemeinde innerhalb von drei Monaten mit Bescheid feststellt, ob das Vorhaben mit der geltenden Raumplanung vereinbar ist. Eine solche Feststellung soll für die Dauer von drei Jahren gelten, auch wenn zwischenzeitlich Änderungen der örtlichen Raumplanung erfolgen.

Vom Standpunkt der örtlichen Raumplanung ist diese Regelung gewiß zu begrüßen, andererseits unterwirft sie die Fachplanung des Bundes in dessen Kompetenzbereich der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde. Ob die Gemeinde diese Entscheidungsgewalt zugunsten des Nachbar- und Umweltschutzes oder zugunsten der Steuereinnahmen nützen wird, läßt sich gewiß nicht generell beantworten.

Abs. 2 des § 4 soll erstmals im österr. Recht „einen Ansatz zur Koordination von Hoheitsverwaltung und Förderungsverwaltung eröffnen". Dazu soll der Förderungsstelle im Genehmigungsverfahren Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden. Die Zusicherung der Subvention soll davon abhängig gemacht werden können, daß die Stellungnahme der Förderungsstelle im Genehmigungsbescheid berücksichtigt wird und daß die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt wird. Diese Regelung ist für den Förderungswerber gewiß günstig. Ist aber eine solche Verquickung

wirtschaftlicher Interessen an der Subventionierung bestimmter Vorhaben mit der Entscheidung über die Schutzinteressen der Nachbarn und der natürlichen Umwelt wünschenswert? Wird damit nicht die Gefahr geschaffen, daß der Nachbarschutz und der Schutz der natürlichen Umwelt gegenüber übermächtigen Geldgebern, die selbst keine Unternehmerverantwortung zu tragen haben, auf der Strecke bleibt oder zumindest ins Hintertreffen gerät? Wird damit nicht die „Waffengleichheit" beinträchtigt?

Abs. 3 soll eine grundsätzliche bescheidmäßige Abklärung der Frage ermöglichen, ob die Einräumung von Zwangsrechten, also insbesondere Enteignungen zugunsten eines Projektes, in Betracht kommen, noch ehe ein Antrag gestellt ist und schon vor der Vorlage von Projektunterlagen. Ist diese Eile gegenüber den Schutzinteressen der Nachbarn und der Umwelt zu rechtfertigen? Wie verträgt sich ein solcher Bescheid, mit dem die Enteignung ohne Genehmigungsantrag und ohne Projektunterlagen für grundsätzlich zulässig erklärt wird, mit dem Grundrecht auf Eigentum? Ist eine solche Entscheidung ausreichend durch Gesetz determiniert?

Im § 20 Abs. 3 bis 6 des Entwurfes sind als „weitere Genehmigungsvoraussetzungen" in folgenden drei Fällen die Vorlage von Bestätigungen der zuständigen Stelle bzw. Behörde an die Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit vorgesehen:

- sofern das Vorhaben im Bereich von Abstandsvorschriften errichtet oder betrieben werden soll
- sofern für das Vorhaben Bedarfsvorschriften bestehen
- sofern öffentliche Sachen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden sollen.

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes bestimmt nun, daß die zuständigen Stellen auf Antrag des Projektwerbers innerhalb von drei Monaten über die gemäß § 20 Abs. 3 bis 6 eingebrachten Anträge abzusprechen haben. Ob eine solche Regelung, die einerseits wichtige Entscheidungen als „weitere Genehmigungsvoraussetzungen" von der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration ausnimmt und andererseits die an der Genehmigung nicht beteiligten zuständigen Stellen bzw. Behörden verpflichtet, die vom Projektwerber und der Genehmigungsbehörde erwünschte Entscheidungen innerhalb von drei Monaten zu treffen, den erwünschten Effekt einer Verfahrens- und

Entscheidungskonzentration gewährleistet, kann wohl nicht mit Sicherheit bejaht werden, zumal eine Verletzung der Entscheidungsfrist des § 4 Abs. 4 nicht ausgeschlossen werden kann.

Abs. 5 des § 4 soll es ermöglichen, schon vor der Antragstellung und vor der Vorlage von Projektunterlagen die Durchführung von Erhebungen zu bewilligen. Auch hier stellt sich die Frage, ob diese Eile mit den Schutzinteressen der Nachbarn und der Umwelt vereinbar ist, zumal es sich bei Probebohrungen, Grundwassererhebungen um bewilligungspflichtige Maßnahmen handeln kann, die auf Fremdgut durchzuführen sind. Daß ähnliche Möglichkeiten in einzelnen Verwaltungsvorschriften bestehen, sollte kein Grund sein, diese Vorgangsweise in einem umfassenden „Umwelt-Anlagen-Gesetz" zur Regel zu machen.

Zu § 5 (Vorprüfung)

Vorhaben gemäß Anhang I müssen der Behörde sechs Monate vor Antragstellung unter Darlegung der Grundzüge angezeigt werden. Der Anhang I entspricht grundsätzlich Anhang I des UVP Gesetzes, ergänzt durch Tatbestände des Anhanges I der IPPC-Richtlinie u. ist in dem vorliegenden Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betr. die Entschließung E 121-NR/XVIII.GP vom 24. Sept. 1993 (III - 27 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR. XXGP) nicht abgedruckt.

Nicht im Anhang I genannte Vorhaben, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind, können der Behörde drei Monate vor Antragstellung angezeigt werden.

Die vorläufige Prüfung, die von der Behörde im Falle der Anzeige des Vorhabens vorzunehmen ist, entspricht im wesentlichen dem Scoping-Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 des UVP-Gesetzes. Die im § 4 Abs. 3 UVP-G vorgesehene Mitwirkung von anderen Behörden, dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde und der an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden ist im § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht enthalten. Auch die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 enthalten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 UVP-G nicht.

Zu § 6 (Genehmigungsantrag)

Gemäß Abs. 1 sind dem Antrag auf Genehmigung, „soweit sich aus den Abs. 3 bis 5 nichts anderes ergibt, unter Berücksichtigung der in den anwendbaren Vorschriften

statuierten Erfordernissen alle Unterlagen, die zur umfassenden Beurteilung der Anlage im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 18 bis 20) erforderlich sind, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen." Dieser zweite Satz des § 6 Abs. 1 macht es dem Antragsteller nicht gerade leicht, zu erkennen, welche Unterlagen er seinem Antrag anzuschließen hat. Im Absatz 3 des § 6 werden die Angaben angeführt, welche die Unterlagen „jedenfalls" zu umfassen haben. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß der Genehmigungsantrag, da er auf eine konzentrierte Entscheidung abzielt, entsprechend umfassend sein müsse. Die im Absatz 3 angeführten Einzelpunkte bestimmten sich im wesentlichen aus Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 der IPPC-Richtlinie. Ein Vergleich ergibt aber starke Unterschiede. So werden von der IPPC-Richtlinie insbesondere nicht gefordert:

- Angaben über die Dauer des Vorhabens;
- die grundbuchsmäßige Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke unter Anführung der Namen und Anschriften der Eigentümer und allfälliger an diesen Grundstücken dringlich Berechtigter (die Zweckmäßigkeit, solche Angaben zu fordern wird mit dieser Feststellung nicht bestritten);
- die erforderlichen, von Fachkundigen entworfenen Pläne und Bau- und Betriebsbeschreibungen unter Nahmhaftmachung des Verfassers (auch die Zweckmäßigkeit dieser Angaben wird damit nicht in Frage gestellt);
- eine Stoff- und Energiebilanz (es werden lediglich Angaben über Stoffe und Energie verlangt, „die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden.")
- eine maschinentechnische Beschreibung (es wird bloß verlangt, daß die Beschreibung enthält: „vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben."
- eine sicherheitstechnische Analyse
- Alternativen, die der Antragsteller geprüft und verworfen hat.

Für die im Anhang I angegebenen und daher UVP-pflichtigen Vorhaben sollen mittels Verordnung die derzeit im § 6 UVP-G geregelten Erfordernisse für eine UVP-Erklärung angeordnet werden.

Diese Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 4 ist ein Beispiel für die schwierige Problematik, die durch Einbeziehung der UVP in die Immissionsschutzregelung für Betriebsanlagen entsteht. Der Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Regelung für Betriebsanlagen wird damit gesprengt; daher die Flucht in eine Verordnung.

Zu § 7 (Kundmachung der Antragsunterlagen):

Die Bestimmungen des § 7 über die Kundmachung der Antragsunterlagen entsprechen nicht ganz den Bestimmungen des § 9 UVP-Gesetz. Das wäre auch nicht erforderlich, wenn nicht der vollständige Ersatz und im § 42 Abs. 2 die Aufhebung des UVP-Gesetzes vorgesehen wäre.

Auch an dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß gemäß § 4 in Verbindung mit § 5 schon wichtige Vorentscheidungen getroffen werden können, ehe die Nachbarn und die Öffentlichkeit von dem Vorhaben erfahren und bevor die Behörde einen Antrag mit Antragsunterlagen erhalten hat.

Zu § 8 (Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen)

Die Konzeption dieser Bestimmungen stammt offensichtlich aus der Zeit als Österreich Mitglied des EWR aber noch nicht Mitglied der EU war. Die Bestimmungen sollten daher dem Artikel 17 der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 9/96 angepaßt werden. Wie im § 10 des UVP-Gesetzes sollte aber die Regelung unter der Voraussetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit (§ 10 Abs. 4 UVP-G) auf alle Staaten ausgedehnt werden, was im § 8 des Entwurfes ohnehin vorgesehen ist.

Zu § 9 (Mitwirkende Behörden)

Die zuständige Behörde (§ 38) wird mit § 9 verpflichtet, den „obersten Verwaltungsorganen„ , deren Wirkungsbereich durch die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen berührt wird, im Zuge der Vorprüfung (§ 5), bei der Erstellung des Beweisbeschlusses und der Bestellung der Sachverständigen (§ 12 Abs. 1), zu den einge-

langten Gutachten und zu der in Aussicht genommenen Entscheidung über den Genehmigungsantrag (§§ 21 bis 23, § 29, § 31 und § 36) „Gelegenheit zur Stellungnahme" zu geben, ihnen die „Mitwirkung am Erörterungstermin" (§ 15) an der Verhandlung (§ 16) und an der Überwachung (§§ 24 bis 32) zu ermöglichen und die sie betreffenden Entscheidungen zuzustellen.

Gemäß Abs. 2 „können" zwar die obersten Verwaltungsorgane „allgemein oder im Einzelfall" ihnen weisungsmäßig unterstellte Organe mit der Ausübung der Mitwirkungsbefugnisse (Abs. 1) betrauen, doch die durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 grundsätzlich den Bundesministerien (in der mittelbaren Bundesverwaltung) zugemutete Mitwirkung an individuellen Verwaltungsverfahren ist angesichts der staatstragenden Aufgaben und Funktionen eines Bundesministeriums im System der Gewaltenteilung einer repräsentativen Demokratie unvertretbar. Jede Erstellung eines Beweisbeschlusses, jede Bestellung eines Gutachters, jede in Aussicht genommene Entscheidung allen Bundesministerien zuzustellen, die von einem Vorhaben „in ihrem Wirkungsbereich berührt" werden, ist gewiß übertrieben und würde die Ministerien bei Erfüllung ihrer führenden Staatsaufgaben behindern, zumal ihnen dann auch noch zugemutet wird, an Erörterungsterminen, Verhandlungen und Überwachungsmaßnahmen teilzunehmen. Gemäß § 9 Abs. 3 sollen sie schließlich als „mitwirkende Behörden" auch noch zur Mitwirkung an der „Ermittlung und an der Würdigung des Sachverhaltes" verpflichtet werden.

Der Verwaltungsaufwand, der durch § 9 des Entwurfes geschaffen wird, würde die Vorteile einer Verfahrens- und Entscheidungskonzentration wohl mehr als kompensieren. In den gegenwärtigen kummulativen Verfahren müssen sich wenigstens nicht alle Bundesministerien, die von dem Vorhaben in ihrem Wirkungsbereich berührt werden, mit der Vorprüfung, der Erstellung von Beweisbeschlüssen, der Bestellung von Sachverständigen, den eingelangten Gutachten, den Entscheidungsentwürfen befassen. Es wird auch nicht von ihnen erwartet, daß sie an Erörterungsterminen, Verhandlungen und Überwachungsmaßnahmen mitwirken. Schließlich sind auch nicht alle Bundesministerien, deren Wirkungsbereich durch ein Vorhaben berührt wird, verpflichtet „an der Ermittlung und an der Würdigung des Sachverhaltes" mitzuwirken oder damit ein ihnen weisungsgemäß unterstelltes Organ zu betrauen.

Die Erläuterungen führen zu der mit § 9 in Aussicht genommenen Regelung vorerst aus, daß Art 7 der IPPC-RL in Ermangelung einer Entscheidungkonzentration wenigstens ein integriertes Verfahren verlange und daß die Koordination sachlich beteiligter Behörden nicht nur gemeinschaftsrechtlich sondern auch beim derzeitigen Stand der Zersplitterung von Behördenzuständigkeiten sachlich geboten erscheine. § 38 stelle auf die Zuständigkeit spezieller neu einzurichtender Behörden ab. Entsprechend dem schon im Rahmen des UVP-Gesetzes entwickelten Konzept sollen jene Behörden, die in Ermangelung einer Konzentrationsregelung zuständig wären, als „mitwirkende Behörden" den Verfahren beigezogen werden. Zu dieser Argumentation wäre vorweg anzumerken, daß die Regelung des UVP-Gesetzes ein untypisches und eher schlechtes Beispiel für eine generelle Immissionsschutzregelung auf dem Boden der österreichischen Bundesverfassung ist. Im UVP-Gesetz wurde nämlich im Zuge eines politischen Kompromisses auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Landesregierung mit den Aufgaben der UVP-Behörde betraut.

Der vorliegende Entwurf soll klarstellen, welche von mehreren sachlich zuständigen Behörden desselben Vollzugsbereichs am Verfahren mitwirken sollen. „Wenn das oberste Verwaltungsorgan dies nicht selbst wahrnimmt", soll es ein „Organ seines Ressortbereiches als mitwirkende Behörde bestimmen". „Das von einer mitwirkenden Behörde zu prästierende Fach- und Rechtswissen" sei kein „Arkanum", sondern aktiv in das Verfahren einzubringen. Absatz 3 „stellt klar, daß die Mitwirkung nicht nur Recht, sondern Pflicht ist.

Immerhin räumen die Erläuterungen auch ein, daß nach Lage des Falles in unterschiedlichem Ausmaß andere Behörden und sonstige Dienststellen oder Rechtsträger anhörungs- stellungnahme- oder berufungsberechtigt sein können. „Die wegen des additiven Effektes daraus möglicherweise erwachsende Vielfalt führt nicht nur zu einer erheblichen Belastung der Vollziehung, sondern auch zu einem Wertungswiderspruch." Das ist eine richtige Diagnose, der man nur zustimmen kann. Doch welche Schlußfolgerung knüpft der Entwurf daran? Verwirft er etwa die im § 9 vorgesehene Regelung, die diese erhebliche Belastung der Vollziehung provoziert? Nein, der Entwurf hält daran fest, in erster Linie alle Bundesministerien zu verpflichten, in ihrem Zuständigkeitsbereich an allen individuellen Genehmigungsverfahren und in jeder einzelnen Phase dieser Verfahren mitzuwirken und sich dabei auch an der

„Ermittlung und an der Würdigung des Sachverhaltes" zu beteiligen. Es soll lediglich im § 5 klargestellt werden, „daß auch dem nach mitanzuwendenden Materiengesetzen mitwirkenden Dienststellen und Rechtsträgern - abweichend von Regelungen in diesen Materiengesetzen - nur die Funktion der Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes und damit die Stellung als Beteiligte zukommen soll."

Mit dieser Regelung wird zwar erreicht, daß das Fach- und Rechtswissen der mitwirkenden Behörden für die entscheidungszuständige Behörde kein Geheimnis bleibt, doch auch bewerkstelligt, daß man sich über dieses Wissen hinwegsetzen kann.

Insgesamt überzeugt das Konzept, das dem § 9 zugrundeliegt, nicht. Vorallem sind auch die Erläuterungen nicht geeignet, die Bedenken gegen das Provozieren einer erheblichen und in diesem Ausmaß auch unnötigen Belastung der Vollziehung, insbesondere der obersten Vollzugsorgane, zu zerstreuen. Auch bei Festhalten an dem nicht überzeugenden Konzept könnte die unvertretbare Belastung der Bundesministerien vermieden werden, wenn die entscheidungszuständige Behörde (§ 38) nur jene Behörden zur Mitwirkung einzuladen hätte, die in der Behördenhierarchie ohne Konzentrationsregelung sachlich und örtlich zuständig wären.

Doch auch solche Retuschen könnten nichts daran ändern, daß die bloß über das Verfahrensrecht bewirkte Konzentrationswirkung unbefriedigend bleibt. Nur eine materiellrechtliche Kodifikation des gesamten Immissionsschutzrechts, die alle bisherigen sektoralen Regelungen ersetzt, könnte zum erwünschten Konzentrationserfolg unter Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes führen. Doch auch ein solcher Konzentrationserfolg wäre nicht vorbehaltslos zu begrüßen. Heute werden zwar an die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration aus verschiedenen Motiven in allen politischen Lagern überwiegend positive Erwartungen geknüpft, doch wird dabei häufig übersehen, daß damit auch der Nachteil einer zumindest quantitativen Minderung der Möglichkeit zur Geltendmachung sektoraler Rechtsschutzinteressen verbunden ist. Umweltschützer begrüßen die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration vor allem deshalb, weil sie eine bessere Möglichkeit zur Praktizierung eines integrativen, medienübergreifenden Ansatzes des Immissionsschutzes bietet und eher eine ökologische Gesamtbeurteilung unter Einschluß der Wechselwirkungen zuläßt. Die Wirtschaft erwartet sich davon eine Reduktion der Anzahl der Verfahren, der Verfahrensdauer und der Rechtsmittel der von den Auswirkungen des wirtschaftlichen Vorhabens Betroffenen. Doch gerade darin könnte

eine Minderung des Drittschutzes gesehen werden. Überdies wäre zu bedenken, daß die Reduktion der Möglichkeiten, Rechtsmittel einzubringen, nicht nur die Nachbarn trifft, sondern auch die Antragsteller (Projektwerber), die angeblich sogar häufiger als Nachbarn gegen behördliche Entscheidungen, insbesondere gegen Auflagen, Berufung erheben.

Der Trend, der auch wesentlich vom Fünften Umweltaktionsprogramm der EU und von der IPPC-Richtlinie bestimmt oder verstärkt wird, geht aber eindeutig in Richtung Konzentration. Deshalb wird die Aufgabe, die sich § 9 gestellt hat, bestehen bleiben.

Zu § 10 (Nachbarn)

Gegen die Regelung des § 10, die im wesentlichen den in vielen bestehenden Vorschriften verankerten Nachbarbegriff übernimmt, ist nichts einzuwenden.

Zu § 11 (Bürgerbeteiligung):

Mit den Bestimmungen des § 11 sollen „in gestraffter Textierung" die Regelungen des UVP-G über die „Bürgerpartei" (mindestens 200 Personen) übernommen werden, obwohl im Allgemeinen Teil der Erläuterungen begründete Bedenken gegen diese Regelungen vorgebracht werden. § 11 begnügt sich aber nicht mit der Übernahme der für die Umweltverträglichkeitsprüfung bestehenden Regelung. Diese Regelung über die „Bürgerpartei" wird vielmehr wesentlich erweitert. Nach dem Entwurf wäre sie künftig nicht nur in Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden, sondern in allen Genehmigungsverfahren. Überdies soll der Bürgerpartei die Möglichkeit der Teilnahme an der laufenden Überwachung (§ 28 Abs. 4) eröffnet werden.

Zu erinnern ist daran, daß die UVP-Richtlinie der EG lediglich verlangt, daß der (gesamten) Öffentlichkeit jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden und daß der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern (Art. 6 Abs. 2). Festzuhalten ist auch, daß sich die UVP-Richtlinie nur auf die Errichtung von Anlagen, nicht aber auf deren Betrieb bezieht.

Die IVU (IPPC)-Richtlinie (in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes vom 27. November 1995) sieht im Artikel 15 (Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren) vor:

- Zugänglichkeit der Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen für die Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums, damit sie Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

- Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender überarbeiteter Fassungen, müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung stehen.

- Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorlegen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die österreichische Regelung der „Bürgerpartei" im UVP-Gesetz und die im vorliegenden Entwurf darüber noch hinausgehende Regelung, die in allen Genehmigungsverfahren Bürgerinitiativen, die von mindestens 200 Personen unterstützt werden, nicht nur ein Recht auf Information und Stellungnahme gibt, sondern ihnen - wie den unmittelbar betroffenen Nachbarn - Parteistellung verschafft, übertrifft die in den einschlägigen EG-Richtlinien vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungen bei weitem. Dazu kommt noch, daß der vorliegende Entwurf die Parteistellung der Bürgerinitiative gegenüber der Parteistellung der Nachbarn begünstigt. Während jeder einzelne Nachbar hinreichend konkretisierte Einwendungen erheben muß, um die Parteistellung zu erlangen bzw. nicht zu verlieren, genügt für die Bürgerinitiative (Bürgerpartei) eine einmalige Unterschriftenliste, um auch noch nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Partei an der laufenden Überwachung (§ 28 Abs. 4) teilnehmen zu können.

Diese Regelung ist geradezu charakteristisch für den Trend, Nachbarn, durch Vereinfachung von Verfahren, durch Wegfall der öffentlichen mündlichen Verhandlung, von der Teilnahme am Verfahren auszuschließen (z.B. § 359 b GewO oder §§ 3 Abs. 2 und § 36 des vorliegenden Entwurfes), doch andererseits öffentlichkeitswirksame Beteiligungen von Bürgerinitiativen (Wählern in größerer Zahl) zuzulassen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zutreffend ausgeführt, daß Genehmigungsverfahren in jüngerer Zeit von einer zunehmenden Beteiligung von Parteien am Verfahren gekennzeichnet ist, für die sich der Begriff des „Massenverfahrens" eingebürgert hat. Solchen Verfahren sei gemeinsam, daß die verfahrensleitende Behörde mit Problemen der praktischen Durchführung von Verfahrensschritten konfrontiert sei, die ausschließlich aus der Vielzahl der Beteiligten herrühren.

Die Ursachen für diese Zunahme von Massenverfahren werden im Allgemeinen Teil der Erläuterungen „in geänderten gesellschaftlichen Bedingungen" als auch in der „Rechtsentwicklung in den Anlagengesetzen" gesehen. Dem ist zuzustimmen. Doch würde es sich lohnen, diese richtig erkannten Ursachen näher zu analysieren und auf ihre politischen Wurzeln zurückzuführen. Mit der sprunghaften Zunahme des Umweltbewußtseins zu Beginn der 70er Jahre war der Grundstein für „Grünbewegungen" und Bürgerinitiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt gelegt. Denn sehr bald stellte sich heraus, daß das traditionelle Immissionsschutzrecht Tiere, Pflanzen, Wälder, Kulturlandschaft etc., die selbst keine Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit haben, in der Regel nur als Sachen und damit nur auf dem Umweg über die Eigentumsrechte schützt. Der Schutz durch die Eigentümer, die meist in erster Linie am Ertrag ihrer Sachen interessiert sind, hat sich aber vielfach als unzureichend erwiesen. Schon oft wurde z.B. die Frage gestellt, wie sich die Erholungs- und Klimafunktion des Waldes für die Allgemeinheit schützen läßt, wenn sich der Eigentümer bei Gefährdung seines Waldes durch Immissionen mit finanziellen Entschädigungen zufrieden gibt.

Es ist sohin - nicht nur in Österreich - die Unzulänglichkeit des - auf das römische Recht zurückgehenden - Immissionsschutzrechtes die Ursache dafür, daß sich unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes zunehmend Konflikte zwischen ökologischen und ökonomischen Interessen ergeben. Diese Konflikte waren und sind die Nahrung für „Grünbewegungen". Um dieses Konfliktpotential nicht den politisch organisierten Grünbewegungen auf nationaler und internationaler Ebene zu überlassen, haben die staatstragenden, traditionellen Parteien nicht den schwierigen Weg einer grundlegenden Reform des Immissionsschutzrechtes gewählt, sondern den bequemeren, populären Weg der Öffnung eines Ventils für ad-hoc auftretende Bürgerinitiativen. Das war die Geburtsstunde der Massenverfahren. Es war vorauszusehen, daß solche Massenverfahren die ordnungsgemäße Vollziehung von Umwelt-

schutzvorschriften und damit auch den individuellen Nachbarschutz und die Rechtsstaatlichkeit bedrohen, doch wurde das im Einklang mit einem internationalen Trend, der auch in der Europäischen Union zu verspüren ist, in Kauf genommen. Das in Deutschland und Österreich verfassungsrechtlich abgesicherte rechtsstaatliche Prinzip ist unter dem Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts (Fünftes Umweltaktionsprogramm, IPPC) im Umweltschutz (und nicht nur dort) einem Erosionsprozeß ausgesetzt. Hand in Hand mit der Zurückdrängung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit ist auch die auf dieses Prinzip gestützte repräsentative Demokratie einer Abwertung ausgesetzt. Da aber das allgemeine Bekenntnis zur Demokratie aufrechterhalten wird, treten in allen Politikbereichen und so auch im Umweltrecht als Ausgleich für die deutliche Abnahme der Funktionsfähigkeit des rechtsstaatlichen Prinzips und der repräsentativen Demokratie vermehrt Elemente der direkten Demokratie auf.

Ein solches Element der direkten Demokratie im Umweltschutz sind die Bürgerinitiativen und die Folgen dieser Entwicklung die Massenverfahren.

Auch auf europäischer Ebene hat man sich in der Empfehlung Nr. R (87) vom 17. September 1987 mit Massenverfahren befaßt. Diese Empfehlung unterscheidet zwischen drei Kategorien von Verfahrensbeteiligung:

1. Adressaten der Genehmigungsentscheidung, die mit den Antragstellern (Projektwerbern) identifiziert werden;

2. Personen, deren Rechte durch die Entscheidung berührt werden (Nachbarn)

3. Allgemeine Öffentlichkeit (Öffentliches Interesse am Umweltschutz).

Dementsprechend unterscheidet auch die UVP-Richtlinie im Artikel 6 zwischen der Öffentlichkeit, der jeder Genehmigungsantrag zugänglich gemacht werden muß und der „betroffenen Öffentlichkeit", die Gelegenheit zur Äußerung haben muß. Die IPPC-Richtlinie kennt hingegen - wie die Öko-Audit-Verordnung (93/1836) vom 29. Juni 1993 - nur noch die „Öffentlichkeit". Eine detaillierte, den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit entsprechende Verfahrensregelung zur Beteiligung der „betroffenen Öffentlichkeit", zur Wahrung des Drittschutzes (Nachbarschutzes) und zur Wahrung der öffentlichen Interessen an den Naturgütern kennt das Gemeinschaftsrecht nicht.

Die österreichische Rechtsordnung beruht dagegen noch weitgehend auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der repräsentativen Demokratie. Deshalb ist auch das österreichische Verwaltungsverfahrensgesetz nicht für Massenverfahren gerüstet. Das AVG ist, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, „auf die Beteiligung eines überschaubaren Personenkreises" abgestimmt. Allerdings knüpfen die Autoren an diese zutreffende Feststellung angesichts der Problematik der Massenverfahren die Schlußfolgerung, daß das Leitbild eines möglichst wenig formalen Ermittlungsverfahrens, das den Grundsätzen Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verpflichtet ist (§ 39 Abs. 2 AVG), „zwangsläufig verlassen" werden müsse. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden.

Bei ähnlicher Situation in Deutschland hat dort inzwischen eine Diskussion über die Reduktion der Zahl der Beteiligten eingesetzt. Die bisher gefundenen Lösungen befriedigen allerdings nicht Sie bestehen im wesentlichen aus verfahrensrechtlichen Erleichterungen für die zuständige Behörde bei Zustellungen und bei Berücksichtigung von Einwendungen.

Der vorliegende Entwurf bemüht sich dagegen nicht einmal um eine Reduktion der Zahl der Massenverfahren oder um eine Reduktion der Beteiligten an einzelnen Verfahren. Er hält diesen Weg aus verfassungsrechtlichen Gründen für nicht gangbar und strebt an, „den Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten weniger aufwendig zu gestalten", wogegen nicht einzuwenden wäre. Gleichzeitig kündigt er aber die Absicht an, „auf eine Verringerung der Anzahl jener hinzuwirken, die am Verfahren aktiv teilnehmen." Diese Ankündigung muß mit Skepsis erfüllen, wenn es sich bei diesen Personen um unmittelbar Betroffene handelt.

Schon derzeit gibt es das Problem der übergangenen Partei und die problematische Regelung der Abhängigkeit der Parteistellung von ausreichend konkretisierten Einwendungen. Weitere Bedenken sind dagegen angebracht, die Errungenschaft einer einheitlichen Verfahrensregelung durch das Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nunmehr durch abweichende Sonderregelungen aufs Spiel zu setzen.

Ein naheliegender Ausweg aus dem Dilemma der Massenverfahren wäre es, mit der Wahrung der öffentlichen Interessen am Umweltschutz und insbesondere auch mit der Wahrung der individuellen Interessen der nicht unmittelbar betroffenen Bevölkerung in der Region eines Vorhabens - wie bei Handlungsunfähigkeit nach dem Zivil-

recht - einen Kurator zu betrauen. Dieser Kurator könnte der im Bundesministeriengesetz und im UVP-Gesetz bereits vorgesehene Bundes-Umweltanwalt sein.

Darüber hinaus wäre es an der Zeit, konkret zu überlegen, natürlichen Gütern in den materiellrechtlichen Regelungen - unabhängig vom jeweiligen Eigentümer - Eigenrechte zuzugestehen, die angesichts der Handlungsunfähigkeit solcher Rechtsträger, die weder natürliche noch juristische Personen sind, gleichfalls von einem Kurator (Umweltanwalt) wahrzunehmen wären.

Zu § 12 (Sachverständige):

Die im § 12 vorgesehene Regelung folgt grundsätzlich der AVG-Novelle 1995 ohne auf die einschlägigen Bestimmungen des AVG zu verweisen. Zum Teil wurde die Regelung aber aus dem UVP-Gesetz übernommen und für die UVP-pflichtigen Vorhaben wird ausdrücklich ein Umweltverträglichkeitsgutachten gefordert.

Diese Regelung zeigt neben anderen Bestimmungen wieder die Schwierigkeit auf, die durch den untauglichen Versuch entstehen, das auf die Errichtung bzw. die Verwirklichung manigfacher Projekte bezogene UVP-Verfahren in das in erster Linie auf den Betrieb von Anlagen ausgerichtete Immissionsschutzverfahren zu integrieren. Die im Hinblick auf die Verschiedenheit der Zielsetzung völlig unterschiedliche Konzeption der UVP-Richtlinie einerseits und der IPPC-Richtlinie andererseits wird dabei ignoriert.

Zu § 13 (Versuchsbetrieb)

Vorbild der Regelung des § 13 ist offenbar § 354 Gew.O. 1994. Allerdings kann die Behörde gemäß § 354 GewO den Versuchsbetrieb erst „nach Durchführung der Augenscheinsverhandlung (§ 356 Abs. 1) mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen" vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage genehmigen. Von der Durchführung einer Augenscheinverhandlung und der Erlassung eines Bescheides ist im § 13 des Entwurfes keine Rede. Es wird zwar bestimmt, daß die Verfügung nur einen befristeten Betrieb einzelner Teile der Anlage betrifft und nicht einen vorzeitigen Anlagenbetrieb (§ 23) zum Gegenstand haben darf, doch faktisch können damit schon die gesamten Emissionen der Anlage zugelassen werden. Die vorgeschriebene Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ermöglicht der Behörde zwar die Vorschreibung von Auflagen, gibt aber der

betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere dem Naachbarn, keine Möglichkeit, ihre subjektion Rechte gegen die vom Versuchsbetrieb der Anlage verursachten Immissionen geltend zu machen.

Zu § 14 (Parteien):

Zu den Parteien soll gemäß § 14 Abs. 1, Z.3 „der Umweltanwalt (Abs. 2)" gehören. Absatz 2 definiert aber nicht wie § 2 Abs. 4 UVP-Gesetz wer oder was als „Umweltanwalt" im Sinne des Gesetzes gilt. Nach § 2 Abs. 4 UVP-G ist auch ein Organ, das vom Bund besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen „Umweltanwalt" im Sinne des Gesetzes. § 14 des Entwurfes läßt offen, ob ein im Bundesministeriengesetz im Ressortbereich des für Umweltschutz zuständigen Bundesministers zwar vorgesehener aber bis heute nicht existierender Umweltanwalt im Falle seiner Schaffung Parteistellung hätte. An sich würde zur Definition ein Verweis auf § 2 Abs. UVP-G genügen, doch soll gemäß § 42 Abs: 2 dieses Entwurfes das UVP-Gesetz aufgehoben werden.

Bürgerparteien im Sinne des § 11 sollen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 „nach Maßgabe des Abs. 7" Parteien im Genehmigungsverfahren sein. Nach diesen Vorschriften ist das Erheben und Aufrechterhalten von ausreichend konkretisierten Einwendungen nicht Voraussetzung für ihre Parteistellung. Abs. 5 spricht aber von „Einwendungen, die auf Unterschriftenlisten erhoben werden", obwohl solche Einwendungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 in Verbindung mit § 11 nicht Voraussetzung dafür sind, daß die im § 11 angeführten Personen als Bürgerpartei gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 Parteistellung erlangen. Das Verhältnis der Bestimmungen des § 14 Abs. 5 zu den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Z. 8 und § 14 Abs. 7 ist sohin unklar.

Mit Abs. 5 sollen Personen, die sich einer vorgefertigten Einwendung gleichsam anschließen, in das „Korsett der gemeinsamen Vertretung gezwungen werden." In dieser Regelung wird einer „der Bausteine des vorliegenden Entwurfes" zur Bewältigung der Probleme sogenannter „Massenverfahren" gesehen. Doch welche Tragkraft hat dieser Baustein, wenn eine Verpflichtung der im § 11 angeführten Mindestanzahl von Personen zu einer gemeinsamen, einheitlichen und konkreten Einwendung als Voraussetzung für die Erlangung der Parteistellung gar nicht besteht?

Im übrigen übernimmt § 14 das bereits in der Gewerbeordnung und im WRG niedergelegte Konzept des „Aktivbürgertums", mit dem geläufigen Abstellen auf „Einwendungen", obwohl in den Erläuterungen an diesem Konzept berechtigte Kritik geübt wird. In den Erläuterungen zu § 14 wird abschließend bemerkt, daß Massenverfahren zunehmend weg vom Grundsatz der Amtswegigkeit und hin zum Grundsatz der Parteiendisposition zu entwickeln sein werden. Tatsächlich zeigt sich dieser Trend unter dem Einfluß des britischen Rechtsdenkens in der EU schon heute nicht nur bei Massenverfahren. Die zunehmende Preisgabe der Amtswegigkeit des Verfahrens könnte aber Hand in Hand mit einer Schwächung des rechtsstaatlichen Prinzips auch zu einer Schwächung des Drittschutzes führen. „Prozessnahe Waffengleichheit" im Sinne des Art. 6 EMRK ist nicht unbedingt identisch mit „Äquidistanz" der Behörde. Bei einem -etwa aus ökonomischen Gründen- schon von vornherein vorhandenen Informations- oder Rechtsverfolgungsvorsprung einer Partei würde der Grundsatz der Parteiendisposition und eine auf die formelle Verfahrensleitung beschränkte „Äqidistanz" der Behörde unter Vernachlässigung der Pflicht zur Ermittlung der „materiellen Wahrheit" der Herstellung von „Waffengleichkeit" nicht förderlich sein.

Zu § 15 (Erörterungstermin):

Für UVP-pflichtige Vorhaben sollen mit dem § 15 in sehr gestraffter Form die entsprechenden Regelungen des UVP-Gesetzes über die Öffentliche Erörterung übernommen werden. Der Straffung des Textes fallen insbesondere auch die Fristsetzungen des § 14 UVP-Gesetz zum Opfer.

Gemäß § 14 Abs. 4 UVP-Gesetz „hat jedermann die Möglichkeit, sich zum Vorhaben und seinen Auswirkungen sowie zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu äußern und Fragen zu stellen".

Die Eröffnung der Möglichkeit, sich zu äußern und Fragen zu stellen, für „jedermann" geht weit über die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach der UVP-Richtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985 hinaus. Gemäß Art. 6 dieser Richtlinie muß nur der „betroffenen Öffentlichkeit" Gelegenheit gegeben werden, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

§ 15 des vorliegenden Entwurfes verpflichtet die Behörde - ähnlich wie § 14 Abs. 4 UVP-G, doch noch schärfer formuliert - „jedermann die Möglichkeit zu geben", sich zum Vorhaben zu äußern. Diese Verpflichtung könnte weitergehen als die entsprechende Verpflichtung des § 14 Abs. 4 UVP-Gesetz. § 14 Abs. 4 UVP-Gesetz könnte allenfalls so interpretiert werden, daß ein beim Erörterungstermin Anwesender, der faktisch die Möglichkeit hat, sich zu äußern, daran nicht gehindert werden darf. Dagegen könnte § 15 des Entwurfes auch so verstanden werden, daß die Behörde verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß jedermann beim Erörterungstermin anwesend sein kann u. die faktische Möglichkeit zur Äußerung erhält. Sowohl § 14 Abs. 4 UVP-G als auch § 15 des Entwurfes gehen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zu weit. Es besteht kein Grund diesbezüglich so weit von der einschlägigen EU-Richtlinie abzuweichen. Sollte ins Treffen geführt werden, daß der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Betroffenheit zu groß wäre, so wäre es noch immer besser, das Recht auf Äußerung grundsätzlich von der Betroffenheit abhängig zu machen und auf eine genaue Prüfung der Betroffenheit im Einzelfall zu verzichten. Damit bestünde wenigstens die Möglichkeit, organisierte, fremde Störergruppen, die schon aufgrund ihrer Herkunft nicht betroffen sein können, vom Erörterungstermin auszuschließen.

Im übrigen zeigen auch die Bestimmungen des § 15 des Entwurfes, die zwar die einschlägige Regelung des UVP-Gesetzes übernehmen wollen, doch schon wegen der für notwendig gehaltenen Straffung des Gesetzestextes von dieser Regelung stark abweichen, die schon wiederholt angesprochene Schwierigkeit, die Umweltverträglichkeitsprüfung in das „Umwelt-Anlagen-Gesetz" zu integrieren.

Zu § 16 (öffentliche mündliche Verhandlung):

Die Bestimmungen des § 16 sind unter Berücksichtigung des EMRK und der Erfordernisse von Massenverfahren zeitgemäß abgefaßt. Doch bleibt das Unbehagen, daß sie vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-Gesetz (AVG) abweichen und besondere Bestimmungen über mündliche Verhandlungen in den Materiengesetzen, wie z.B. § 107 WRG oder § 356 Gew.O gemäß § 42 Abs. 1 des Entwurfes keine Anwendung finden. Eine Harmonisierung aller einschlägigen Regelungen wäre im Interesse der Einheitlichkeit u. Übersichtlichkeit der Rechtsordnung und der Erleichterung der Rechtsanwendung im Dienste der Rechtssicherheit vorzuziehen.

Zu § 17 (Ladung):

Gemäß § 17 sollen Nachbarn trotz ihrer Parteistellung gemäß § 14 nicht mehr persönlich zu laden sein. Anderslautende Bestimmungen über die Ladung in den Materiengesetzen sollen zufolge § 42 Abs. 1 im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Diese Regelung ist typisch für den Trend, einerseits den Drittschutz für Nachbarn zu schwächen und andererseits großzügig den „Massen" ohne Rücksicht auf ihre Betroffenheit, im Verfahren Rechte, insbesondere das Recht auf Äußerung einzuräumen. Man kann diesem Trend auch ökonomische Motive unterstellen. Von den persönlich und unmittelbar betroffenen Nachbarn wird nur Widerstand gegen ökonomische Projekte erwartet, wogegen die Ausweitung des Mitspracherechts auf alle „Akteure der Gesellschaft" auch Konsuminteressen und Arbeitsplatzinteressen in das Spektrum der Meinungsäußerungen einbeziehen. Gewiß ist dieses Motiv nicht für die Konzeption des § 17 maßgebend gewesen. Doch - vielleicht ungewollt - liegt sie in diesem Trend. Da die rechtzeitige Kenntnis von einem Vorhaben, das möglicherweise gefährliche, schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat, für die erfolgreiche Geltendmachung subjektiver Rechte unbedingte Voraussetzung ist, sollte zwischen den Nachbarn als Parteien einerseits und der übrigen Öffentlichkeit andererseits stärker differenziert werden. Dazu gehört auch das Recht der Nachbarn auf persönliche Ladung.

Zu § 19 (Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) und § 20 (Weitere Genehmigungsvoraussetzungen):

Die Bestimmungen des § 18 tragen zwar die Überschrift „Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen" doch - abgesehen von der Forderung des Absatzes 2, wonach das Vorhaben grundsätzlich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung entsprechen muß - enthalten die Bestimmungen des § 18 überhaupt keine konkreten Genehmigungsvoraussetzungen sondern lediglich allgemeine „Grundsätze", deren „Einhaltung" verlangt wird. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 18 und der „damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2)" soll die Einhaltung der im Abs. 1 des § 18 angeführten „Grundsätze" sein. § 2 Abs. 1 Satz 2 lautet: „Gegenstand der Beurteilung sind neben dem Vorhaben auch alle unmittelbar damit verbundenen Maßnahmen, die mit dem Vorhaben in einem technischen Zusammenhang stehen, soweit sie im Hinblick auf die Emissionen oder auf die Einwirkungen „erheblich" sind. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sind sohin nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Emissionen oder

auf die Einwirkungen auf den Umwelthaushalt relevant oder von Bedeutung sind, Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern nur solche, die von „erheblicher" Bedeutung sind. Damit knüpfen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 18 des Entwurfes offenbar an die Voraussetzungen für die Prüfungspflicht von Vorhaben gemäß Art. 2 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) an. Die damit verbundene Beschränkung der Genehmigungsverfahren für alle umweltrelevanten Vorhaben (Anlagen) auf „erhebliche" Umweltauswirkungen wäre für den Nachbarschutz ein arger Rückschritt, zumal die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen schon vor der Durchführung des Genehmigungsverfahrens außerhalb des Einflußbereiches der Nachbarn gemäß § 18 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Entwurfes von der Behörde bei Prüfung der Genehmigungspflicht zu erfolgen hätte. Die Feststellung der „Erheblichkeit" von Umweltauswirkungen eines wirtschaftlichen bzw. technischen Vorhabens setzt aber in der Regel eine entsprechende Ermittlung des für die Beurteilung maßgebenden Sachverhaltes voraus, die nach geltender Rechtslage (Gewerbeordnung, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) nicht vor sondern im Genehmigungsverfahren erfolgt.

Was für die Beurteilung der Prüfpflicht im Bereich der auf wenige Vorhaben von besonderer Umweltrelevanz beschränkten Umweltverträglichkeitsprüfung ein taugliches Kriterium zur Abgrenzung von Projekten von geringerer Umweltrelevanz ist, führt als Kriterium für die generelle Genehmigungspflicht von Anlagen zu einer unvertretbaren und entschieden abzulehnenden Minderung des Nachbarschutzes, deren Ausmaße im Hinblick auf die Unbestimmtheit des Begriffes der Erheblichkeit noch gar nicht abzusehen sind.

Auch der Ersatz konkreter Bestimmungen, deren Einhaltung unbedingte Voraussetzung für die Genehmigung ist, durch bloße „Grundsätze" ist abzulehnen.

§ 18 enthält zwar nicht alle Genehmigungsvoraussetzungen, weil im § 20 „weitere Genehmigungsvoraussetzungen" angeführt sind, doch ändert das nichts an der Bedenklichkeit der Bestimmungen des § 18 und nichts daran, daß § 18 in seiner vorliegenden Fassung abzulehnen wäre.

„Soweit sich aus den §§ 18 und 19 sowie aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt", sind gemäß § 20 „im Verfahren und bei der Entscheidung über den Geneh-

migungsantrag die materiellrechtlichen Bestimmungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften anzuwenden."

Die im vorliegenden Entwurf häufig anzutreffende Floskel, mit der die Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen in Frage gestellt wird, ist der Verständlichkeit des Entwurfes nicht förderlich, würde die Anwendung seiner Bestimmungen in der Praxis erschweren und zum Gegenstand von Streitigkeiten machen.

Die Bestimmungen des § 18 legen andere Genehmigungsvoraussetzungen fest als die auf ein Vorhaben anzuwendenden geltenden Verwaltungsvorschriften. Diese Verwaltungsvorschriften sollen aber gemäß § 20 Absatz 1 erster Satz nur soweit anzuwenden sein als sich aus § 18 nicht anderes ergibt. Sind daher die „auf das Vorhaben anzuwendenden Verwaltungsvorschriften" gemäß § 20 Abs. 1 auf das Vorhaben überhaupt anzuwenden? In welchem Verhältnis stehen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 zu den auf das Vorhaben anzuwendenden Verwaltungsvorschriften?

Doch abgesehen von diesen Fragen der Anwendbarkeit der „umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" (§18), der „weiteren Genehmigungsvoraussetzungen" (§ 20) und ihres Verhältnisses zueinander, gibt die vorgesehene Regelung der Genehmigungsvoraussetzungen auch Anlaß zu weiteren Fragen. Die Erläuterungen tragen zur Beantwortung der Fragen, die zu den Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 18 und 20 zu stellen sind, wenig bei.

Nach den Erläuterungen wird in § 18 „eine vollständige Erfassung der zum Schutz der Umwelt erforderlichen Standards angestrebt." Schon diese Aussage steht mit dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 im Widerspruch. Nicht die Einhaltung bestimmter umweltrechtlicher „Standards" wird als Genehmigungsvoraussetzung nach diesen Bestimmungen verlangt, sondern lediglich die die Einhaltung von „Grundsätzen". Ein Grundsatz ist ein Prinzip, das einer Sache zugrunde liegt, nach dem sie ausgerichtet ist, das sie kennzeichnet. Es gehört aber zum Wesen eines Grundsatzes und eines Prinzips, daß ihre allgemeingültigen festen Regeln nur im Grunde genommen gelten und Ausnahmen zulassen. § 18 Abs. 1 gewährleistet sohin keineswegs die Anwendung der heute geltenden Umweltstandards.

Den Erläuterungen ist weiters zu entnehmen, daß § 18 die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten soll und § 20 die „anderen, insbesondere technischen und wirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen". Im § 20 wird aber auf die Genehmigungsvoraussetzungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften verwiesen. Damit stellt sich die Frage, welche Rolle den umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Gewerbeordnung, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Forstgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und den umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in anderen anwendbaren Verwaltungsvorschriften zukommen soll. Die Antwort der Erläuterungen ist eher verwirrend. Während die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 18 „schon im Interesse einer uneingeschränkten Umsetzung einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung möglichst vollständig in die Entscheidungskonzentration einbezogen werden sollen, sollen hinsichtlich der anderen Genehmigungsvoraussetzungen die fachbehördlichen Beurteilungen insoweit partiell aufrecht aufrechterhalten werden, als dies - bei Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidung insgesamt - durch die Besonderheit des jeweiligen Beurteilungsgegenstandes gerechtfertigt erscheint."

Weiters heißt es in den Erläuterungen zu § 18:

„Umweltrechtlichen Bestimmungen in bestehenden Rechtsvorschriften kommt daher für die Beurteilung der diesem Gesetz unterliegenden Vorhaben nur nach Maßgabe von tatbestandsmäßigen Bezugnahmen in der vorliegenden Bestimmungen (Abs. 1 Z 2 lit. d bis f und Z 3 sowie Abs. 2) Relevanz zu."

Sollen demnach die „auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften" gemäß § 18 in Verbindung mit § 20 nur „partiell" oder nur „nach Maßgabe von tatbestandsmäßigen Bezugnahmen in der vorliegenden Bestimmung" anzuwenden sein? Welche „weiteren Genehmigungsvoraussetzungen" sind dann gemäß § 20 anzuwenden? § 42 des Entwurfes bestimmt, daß „unbeschadet der in § 18, § 20, § 21 ... getroffenen Regelungen" die Bestimmungen in bestehenden Vorschriften, die Maßnahmen, Verfahren und Entscheidungen auf den gleichen Gebieten regeln wie § 4, § 5, § 6 Abs. 5 und 6, §§ 7 bis 17, § 19, § 22 Abs. 1 bis 5, § 23, § 24, § 26, §§ 29 bsi 31, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 bis 5, § 34, § 35 Abs. 1 bis 4 und §§ 36 bis 39, auf Vorhaben, die diesem Gesetz unterliegen, nicht anzuwenden sind. Trägt diese Bestimmung zur Klärung der Frage bei, ob die in auf das Vorhaben anwendbaren Verwal-

tungsvorschriften samt ihren umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 20 „im Verfahren und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag" uneingeschränkt oder im Sinne der Erläuterungen nur „partiell" oder „nach Maßgabe von tatbestandsmäßigen Bezugnahmen" anzuwenden sind?

Sind etwa gemäß § 42 die auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften in den Fällen des § 6 Abs. 5 und Abs. 6 (also insbesondere im Falle eines Antrages auf Genehmigung wesentlicher Änderungen) überhaupt nicht anzuwenden?

Die komplizierte, umfangreiche und undurchsichtige Regelung der Genehmigungsvoraussetzungen ist wohl in erster Linie auf das Anliegen des Gesetzentwurfes zurückzuführen, die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten mit dem Immissionsschutzrecht für die Genehmigung und den Betrieb von Anlagen zu verschmelzen. Die Erläuterungen zu § 20 bestätigen diese Diagnose:

„Hinsichtlich der primär nicht umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. bei § 18) knüpft der vorliegende Entwurf grundsätzlich an das additiv konzipierte Modell der Entscheidungskonzentration nach dem UVP-G an. Die Behörde soll daher alle materiell-rechtlichen Bestimmungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften mitanwenden."

Die fortschrittlichen materiellrechtlichen Bestimmungen des § 17 über die Entscheidung im UVP-Verfahren werden aber samt dem ganzen UVP-Gesetz gemäß § 42 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes aufgehoben und durch „Grundsätze" ersetzt.

§ 17 UVP-Gesetz führte zusätzlich zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eigene Genehmigungsvoraussetzungen ein, die im Vorsorgebereich die vorbildlichen Genehmigungsvoraussetzungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen auf alle UVP-pflichtigen Vorhaben ausdehnte:

„Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen". Dieser Satz wurde im UVP-Gesetz nicht bloß als „Grundsatz" formuliert, sondern als eine der Genehmigungsvoraussetzungen. Im übrigen wurde mit den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 für alle UVP-pflichtigen Vorhaben als Mindeststandard das Schutzniveau der Gewerbeordnung eingeführ. Darüber hinaus hat aber § 17 Abs. 4 UVP-G mit einer Generalklausel dem integrativen, medienübergreifenden Ansatz der UVP-Richtlinien der EG Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, den Geneh-

migungsantrag für ein UVP-pflichtiges Vorhaben auch bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendende (sektoralen) Verwaltungsvorschriften und selbst bei Erfüllung der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen, wenn die „Gesamtbewertung" dies erfordert.

Der Ersatz dieser konkreten Genehmigungsvoraussetzungen durch bloße „Grundsätze" fördert weder die Planungs- und Rechtssicherheit der Projektwerber noch die Durchsetzbarkeit subjektiver Rechte der Nachbarn. Aber auch die öffentlichen Interessen der Allgemeinheit am Umweltschutz werden durch das Verlangen nach Einhaltung von Grundsätzen einer Rechtsauslegung unterworfen, die den entscheidenden Behörden im Einzelfall bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens große Freiräume eröffnet. Tendenziell bedeuten die auf Grundsätze abgestellten Genehmigungsvoraussetzungen ein Abrücken vom Legalitätsprinzip. Ein solches Abrücken vom Lagelatitätsprinzip nach der in Österreich bisher herrschenden Auffassung läßt sich allerdings auch bei der Umweltpolitik der EG erkennen. Mehr Freiraum für die Durchführung der Behörden im Einzelfall vergrößert die Gefahr von Willkür oder Ermessensmißbrauch auf der einen Seite und bringt auf der anderen Seite mehr Spielraum für Umweltaktionismus mit sich. Insgesamt wird die Rechtsanwendung diffuser, weniger nachvollziehbar und damit unsicherer. Darunter kann auch die Durchsetzbarkeit von subjektiven Rechtsansprüchen der Betroffenen leiden, soweit solche Ansprüche überhaupt begründet werden.

Wieder erweist sich das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Umweltverträglichkeitsprüfung in das Betriebsanlagenrecht und insbesondere in die Konzentration der Entscheidung über die Genehmigung von Betriebsanlagen einzubeziehen, als problematisch. Das Bemühen, die Genehmigungsvoraussetzungen so festzulegen, daß - neben neuen Regelungen - einerseits die diesbezüglichen Vorschriften des UVP-Gesetzes und andererseits auch die Vorschriften in den sektoral anzuwendenden Verwaltungsvorschriften irgendwie, grundsätzlich oder partiell aufrechterhalten werden, führt zu der schon kritisierten komplizierten, umfangreichen und undurchsichtigen Regelung der Genehmigungsvoraussetzungen, die aus der Sicht des Umweltschutzes im Ergebnis eine Verschlechterung der geltenden Rechtslage bedeutet.

Auf die einschlägigen EG-Richtlinien kann sich diese Regelung nicht berufen. Art. 8 der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) verlangt lediglich, daß die im UVP-Verfahren

„eingeholten Angaben" im „Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen" sind. Dagegen beschränken sich die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 4 der geltenden Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) nicht auf das Verlangen bloß bestimmte Grundsätze mehr oder weniger (nach Maßgabe anderer Vorschriften) einzuhalten. „Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften" darf gemäß Art. 4 der zitierten Industrieanlagen-Richtlien „die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht;

2. der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der im Anhang II aufgeführten, verursachen wird;

3. keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird;

4. alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden."

Der Gemeinsame Standpunkt (EG) Nr. 9/96 vom Rat festgelegt am 27. November 1995 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/C87/02) sieht im Artikel 3 „allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber" vor, die Mitgliedstaaten werden aber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, daß die Anlage „so betrieben wird", daß diese allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber einhalten werden. Gemäß Artikel 9 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, „daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der im Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsveraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen." Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so sind gemäß Artikel 10 unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen

werden können, insbesondere zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorzusehen. Diese Bestimmung des Artikels 10 der IVU-Richtlinie soll mit § 21 Abs. 6 des Entwurfes umgesetzt werden. Doch das Hauptanliegen der IVU-Richtlinie, nämlich die Verwirklichung des integrierten Konzepts zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, bleibt in den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über die Genehmigungsvoraussetzungen unberücksichtigt.

Die IVU(IPPC)-Richtlinie ist auf Art. 130 s EG-V gestützt und hindert sohin die Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit dem EG-Vertrag vereinbar sind (Art 130t EG-V).

Die einschlägigen EG-Richtlinienbestimmungen müßten sohin durch das Umwelt-Anlagen-Gesetz vollständig umgesetzt werden, würden aber den österreichischen Gesetzgeber nicht daran hindern, strengere Genehmigungsvoraussetzungen beizubehalten oder anzuordnen.

Zu § 19 (Kompensationsprinzip)

Gegen das Kompensationsprinzip, das in einem Abwägen von Vor- und Nachteilen besteht, sind vom Standpunkt des Umweltschutzes und insbesondere des Nachbarschutzes grundsätzliche Bedenken anzumelden. Das wird offenbar auch von den Autoren des Gesetzentwurfes so gesehen. Denn offenbar deshalb soll das Kompensationsprinzip gemäß § 19 nur Anwendung finden, „sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen oder fremder Rechte oder zu einer Gefährdung Dritter oder zu unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn führt." Diese Voraussetzung dafür, nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile für die Umwelt, „von einzelnen der im § 18 genannten Voraussetzungen abzusehen", wird wohl kaum einen Anwendungsbereich für das „Kompensationsprinzip" übriglassen.

Zu § 21 (Genehmigungsentscheidung):

Gemäß § 6 Abs. 5 des Entwurfes kann die Behörde die Beurteilung zunächst auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens beschränken. Vorbild dieser Regelung ist offensichtlich § 18 UVP-Gesetz und § 111a WRG. Dementsprechend befassen sich die Absätze 1 und 2 des § 21 mit der Grundsatz- und Detailgenehmi-

gung, ohne allerdings die im WRG und im UVP-Gesetz normierten Voraussetzungen für eine Trennung der Genehmigung in zwei solche Schritte zu übernehmen.

Für den Fall der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde gemäß § 21 Abs. 4 Z. 2 „für relevante Emissionen, jedenfalls für Emissionen der im Anhang II genannten Stoffe (entspricht Anhang III der IPPC-Richtlinie) Emissionsgrenzwerte festzulegen (§ 18 Abs. 1 Z. 1 und 2). § 18 Abs. 1 Z. 1 bestimmt, lediglich als „Grundsatz", im Genehmigungsverfahren, daß von der Anlage nur solche Emissionen ausgehen dürfen, die bei Einsatz der besten verfügbaren Techniken nicht vermindert werden können. Eine dem § 2 Abs. 1 lit a des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen entsprechende Bestimmung, wonach die Anlagen derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben sind, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, findet sich im vorliegenden Entwurf nicht. Auch eine Bestimmung, die ähnlich wie § 3 Abs. 1 u. 3 LRG-K dazu verpflichtet, für die verschiedenen Arten von Emissionen durch Verordnung Emissionsgrenzwerte festzulegen, sucht man vergebens. Mit der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 21 Abs. 4 Z. 2 des Entwurfes sollen „Emissionsrechte" begründet werden, deren Unanfechtbarkeit offenbar bis zu zehn Jahren zuerkannt werden kann. Dagegen verpflichtet Artikel 13 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie (84/360/EWG) dazu, die bestehenden Anlagen der im Anhang I aufgeführten Kategorien schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen.

§ 21 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes bestimmt, daß die Behörde „insoweit von einer Entscheidung abzusehen hat, als ihr ein schriftliches Übereinkommen zwischen dem Genehmigungswerber u. dem geschützten Dritten vorgelegt wird." Eine solche Bestimmung ist solange entschieden abzulehnen, als natürliche Schutzgüter keine durch einen Kurator (Umweltanwalt) vertretenen Eigenrechte haben, sondern lediglich als Eigentumsrechte von natürlichen oder juristischen Personen geschützt sind. Wie ließen sich sonst die öffentlichen Interessen der Allgemeinheit an der Erholungsfunktion und der Klimafunktion des Waldes schützen, wenn sich der Waldeigentümer mit einer finanziellen Entschädigung für forstwirtschaftliche Verluste zufrieden gibt? Wo bleibt der Vorsorgegrundsatz?

Zu § 22 (Zwangsrechte):

§ 22 regelt die Enteignung und sonstigen Zwangsrechte zugunsten wirtschaftlicher Vorhaben, soweit sie im öffentlichen Interesse gelegen sind. Entsprechend der geltenden Rechtslage soll die Errichtung industrieller und gewerblicher Anlagen nicht als im öffentlichen Interesse gelegen gelten (Erläuterungen). Aus dem Text des § 22 ist das allerdings nicht zu entnehmen. Die Bestimmungen den § 22 beziehen sich auf alle Vorhaben „soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist." Die Auffassungen darüber, zugunsten welcher Vorhaben Zwangsrechte im öffentlichen Interesse geboten sind, unterliegen zweifellos den jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen und damit auch einem Wandel. Gerade jetzt befinden wir uns in einer Phase eines solchen Wandels, der seit dem Fünften Umweltprogramm der EU auch eine Wende in der Umweltpolitik gebracht hat. Die Globalisierung der Wirtschaft mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf Staaten mit hohem sozialen Standard hat die Sicherung des jeweils nationalen Wirtschaftstandortes auch im Binnenmarkt der EU in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt. Das muß zwangsläufig zu Lasten anderer öffentlicher Interessen gehen, darunter auch zu Lasten des Umweltschutzes. Es ist daher nicht unbedenklich, Rechtsinstrumente zu entwickeln, die dazu verwendet werden könnten, in Verfolgung eines herrschenden Trends, ökonomischen Interessen um jeden Preis zum Durchbruch zu verhelfen und damit schützenswerte Besitzstände zu gefährden. Diese Gefahr birgt § 22 in sich. Denn um Nachbarn vor den negativen Auswirkungen (privater) wirtschaftlicher Vorhaben auf ihr Eigentum und ihre subjektiven Interessen an einer Bewahrung der natürlichen Umwelt zu schützen, genügt es nicht, in den Erläuterungen auf die „derzeitige Rechtslage" zu verweisen, wenn man diese gleichzeitig beseitigt. § 22 ist nämlich so konzipiert, daß seine Bestimmungen in Verbindung mit § 42 Abs. 1 die geltenden Regelungen verdrängt.

§ 23 (vorzeitige Inangriffnahme)

Es ist ein erklärtes Anliegen des Entwurfes, den begrenzt für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens durchzuführenden Versuchsbetrieb (§ 13) klar von der vorzeitigen Inangriffnahme (§ 25) zu unterscheiden und diese von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen. In den Erläuterungen wird ausgeschlossen, daß es sich dabei um ein „bloß privatnütziges Vorhaben" handel könne.

Wieder versprechen die Erläuterungen mehr als der Text hält. § 23 Abs. 1 Z. 1 verlangt als eine der Voraussetzungen für die „vorzeitige Inangriffnahme", daß „die beschleunigte Verwirklichung wegen der zu erwartenden gesamthaften Verbesserung im allgemeinen Interesse liegt."

Zur Sicherung des Wirtschaftstandortes Österreich liegt nach herrschender Auffassung die Schaffung jedes einzelnen Arbeitsplatzes im „allgemeinen Interesse". Damit könnte jede Verwirklichung eines Projektes, das zwar bloß den Aktionären des Unternehmens Gewinne (Dividenden) bringt, doch damit auch Arbeitsplätze schafft, die „vorzeitige Inangriffnahme" in Anspruch nehmen.

Im § 15a Bundes-Immissionsschutzgesetz, der nach den Erläuterungen als Vorbild für § 23 des Entwurfes diente, lautet die entsprechende Bestimmung ganz anders. Voraussetzung ist demnach, daß „an der vorzeitigen Errichtung einschließlich des Probebetriebs der Anlage wegen der zu erwartenden Verbesserung des Schutzes der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht. Dabei umfaßt der Schutz der Umwelt mehr als den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG.

Der vorliegende Entwurf macht dagegen die Bewilligung zur vorzeitigen Inangriffnahme nicht von einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt sondern von einer „gesamthaften Verbesserung" abhängig, wozu zweifellos auch Verbesserungen im ökonomischen Bereich gehören.

Umso mehr Bedeutung kommt den übrigen Voraussetzungen für die vorzeitige Inangriffnahme zu. Erste Voraussetzung ist, daß mit einer positiven Genehmigungsentscheidung (Detailgenehmigung) zu rechnen ist.

Wenn die Behörde so sicher sein könnte, daß mit einer positiven Genehmigungsentscheidung zu rechnen ist, so könnte sie wohl so bald entscheiden, daß eine vorzeitige Inangriffnahme entbehrlich wäre. Vor allem aber würden sich bei der Möglichkeit der sicheren Erwartung einer positiven Genehmigungsentscheidung, die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Z 3 erübrigen. Nach diesen Bestimmungen ist der Projektwerber verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Daß die Nachbarn an den nicht richtig vorhergesehenen Auswirkungen des Projektes inzwischen erkrankt oder gar verstorben sind, kümmert nicht. Es wird ja ohnehin Schadenersatz und Wiederherstellung des früheren Zustandes versprochen. Überdies haben vor der Entscheidung über die vorzeitige Inangriffnahme Gutachten vorzuliegen, soweit solche vorgesehen sind.

Eine mündliche Verhandlung wird nur durchgeführt, wenn die Behörde Anlaß dazu hat. Ob die Behörde Anlaß hat, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, bestimmt sich laut Erläuterungen insbesondere nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechts-Konvention.

§ 24 (Baubeginn und Betriebsaufnahme):

Die Betriebsaufnahmebewilligung hat herkömmlich die Funktion einer Schlußkollaudierung; sie soll erteilt werden, wenn das Vorhaben bewilligungskonform ausgeführt wurde. Diese Kürze und Klarheit der Aussage in den Erläuterungen vermißt man im Text des § 24. Vor allem aber steht die zitierte Aussage aus den Erläuterungen im Widerspruch zum Text des § 24. Gemäß § 24 in Verbindung mit § 26 kann nämlich die Behörde auf Antrag „Abweichungen von bestimmten einzelnen Vorkehrungen" und die „Abstandnahme von Auflagen" bewilligen.

Zu § 25 (Vorsorgen bei der Durchführung):

Mit dieser Bestimmung soll der Behörde im Falle umzureichender Vorsorge die Möglichkeit eröffnet werden, (nachträglich) die erforderlichen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen anzuordnen. Einen Anspruch auf ein solches Tätigwerden der Behörden erhalten die Betroffenen (Nachbarn) offenbar nicht.

Zu § 26 (Bewilligung von Abweichungen)

§ 26 enthält eine § 78 GewO vergleichbare Ermächtigung zur Bewilligung von Abweichungen, unterscheidet sich aber im übrigen von den Bestimmungen des § 78 GewO wesentlich. In Verbindung mit § 42 soll aber § 26 des Entwurfes Bestimmungen „gleichartigen Inhaltes" verdrängen. Welche Bestimmungen des § 78 GewO sollen weiter gelten?

Zu § 27 (Instandhaltung und Eigenkontrolle):

Mit den Bestimmungen des § 27 sollen nur subsidiäre Standards geschaffen und eine ergänzende Ermächtigung für die Behörde vorgesehen werden. Im übrigen sollen derartige Bestimmungen als materiellrechtliche Regelungen aufrecht bleiben. Daher wird § 27 im § 42 nicht unter jenen Bestimmungen angeführt, die gleichartige Regelungen in bestehenden Vorschriften für nicht anwendbar erklären. Die Bestimmungen des § 27 folgen dem durch das Fünfte Umweltaktionsprogramm geförderten Trend zur Eigenverantwortung und Selbstkontrolle. Solange dieser Trend nicht zu Lasten der notwendigen behördlichen Kontrolle und zu Lasten des Drittschutzes geht, ist gegen mehr Eigenverantwortung und Selbstkontrolle nichts einzuwenden.

Zu § 28 (Aufsichtsbefugnisse):

Da es nicht möglich sei, den mit der Vollziehung des Umwelt-Anlagen-Gesetzes betrauten Behörden die „Anwendung sämtlicher einschlägiger Verwaltungsvorschriften zu übertragen" müsse die fachbehördliche Zuständigkeit der mitbeteiligten Behörden verbleiben und dies auch bei der Aufsicht von Bedeutung sein.

In Absatz 2 werden daher für die Aufsichtsbefugnisse - entsprechend Artikel 13 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie besondere Vorsorge getroffen.

Artikel 13 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie lautet: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen."

Angesichts dieser Prämissen hält der Gesetzentwurf „beim derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung" eine „Parallelität von allgemein-behördlichen und fachbehördlichen Aufsichtsbefugnissen unabdingbar." Während „für die Fachbehörden die Regelungen der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften maßgeblich bleiben sollen, müßte im Abs. 2 für die Aufsichtsbefugnis der mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes betrauten Behörden - entsprechend Art. 13 Abs. 1 IPPC-Richtlinie - besondere Vorsorge getroffen werden.

Die anfechtbaren Prämissen für die Regelung des § 28 zeigen deutlich das Dilemma und damit die größte Schwäche des vorliegenden Gesetzentwurfes auf. Er geht vom derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung aus und ist selbst kein Beitrag zu einem Fortschritt in dieser Rechtsentwicklung. Er hält das Aufrechterhalten der Vielfalt von sektoralen materiellrechtlichen Regelungen ebenso wie die Vielfalt von zuständigen

sektoralen Fachbehörden für unabänderlich und daher auch eine Parallelität von allgemein-behördlichen und fachbehördlichen Aufsichtsbefugnissen für unabdingbar.

Unter Zugrundelegung der anfechtbaren Prämissen würde das stimmen, doch müssen eben die Prämissen in Frage gestellt werden. Der Entwurf unternimmt den untauglichen Versuch, zwei schon von ihrer Zielsetzung her unvereinbare Rechtsinstrumente in einem Gesetz zu vereinigen, nämlich die UVP, die auf die Errichtung (Verwirklichung) von Projekten unterschiedlichster Art, denen nur die Erheblichkeit ihrer Auswirkungen auf die Umwelt gemeinsam ist, ausgerichtet ist, und die immissionsschutzrechtliche Regelung des Betriebes von Anlagen. Doch das Grundanliegen des Fünften Umweltaktionsprogrammes und der IPPC-Richtlinie bleibt unberücksichtigt.

Die IPPC-Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest, damit ein hohes Schutzniveau „für die Umwelt insgesamt" erreicht wird. Getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können - nach der in den Erwägungen zur IPPC-Richtlinie zum Ausdruck gebrachten Ansicht - dazu führen, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird. Die Genehmigung soll alle zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen umfassen, um so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Erwägung 16 zur IPPC-Richtlinie).

Einerseits übernimmt sich der Gesetzentwurf bei dem Versuch, die Umweltverträglichkeitsprüfung in das allgemeine Immissionsschutzrecht, das nicht nur auf die Errichtung von Anlagen sondern vor allem auch auf deren Betrieb abgestellt ist, einzubeziehen, andererseits geht er an dem Gebot der Stunde vorbei, mit einer Gesamtregelung des Immissionsschutzes und einem umfassenden Anlagenrecht die bisherigen sektoralen Regelungen zu ersetzen. Die Parallelität von allgemeinbehördlichen und fachbehördlichen Aufsichtsbefugnissen wäre nicht unabdingbar. Der Entwurf hätte allerdings zur Überwindung des derzeitigen Standes der Rechtsentwicklung ein anderes Konzept verfolgen müssen, das geeignet wäre die Vielfalt der bestehenden sektoralen Regelungen durch eine Gesamtkodifikation des Immissionsschutzrechtes entbehrlich zu machen.

Zutreffend wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß während der Lebensdauer der Anlage die betroffene Bevölkerung von amtswegigen Maßnahmen der Behörde abhängig ist. Doch die im Absatz 4 dagegen vorgesehenen Maßnahmen enttäuschen.

Wiederholt wurde in der Literatur, Judikatur und im Rahmen von Rechtstagungen die bekannte Lücke im Rechtsschutz der Nachbarn behandelt, die darin besteht, daß sie keinen Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 79 GewO oder § 4 Abs. 14 L-RGK haben. Jüngst hat der Oberste Gerichtshof diese Lücke im verwaltungsbehördlichen Nachbarschutz zum Anlaß für eine bemerkenswerten Entscheidung im Fall eines deliktischen Schadenersatzanspruches genommen (OGH, 3Ob 508/93 vom 11.10.1995). Es wäre daher von einem neuen „Umwelt-Anlagen-Gesetz" zu erwarten, daß diese Lücke beseitigt und den Nachbarn unter den Voraussetzungen des § 79 GewO sowie bei einer für den Schutzanspruch entscheidenden Änderung des Standes der Emissionsminderungs-Technik ein subjektives Rechts auf Überprüfung der rechtskräftigen Genehmigung eingeräumt wird. Daß statt dessen nur einer „Bürgerpartei" und dem Umweltanwalt ein „Betreuungs- und Inspektionsrecht" zukommen soll, zeigt deutlich, wie wenig sich der Entwurf vom derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung zu lösen vermag.

Zu § 29 (Anzeigeverfahren):

Schon in der Stellungnahme zu § 2 wurde Kritik an dem Ersatz der grundsätzlichen Genehmigungspflicht von Änderungen einer Anlage durch eine bloße Anzeigepflicht geübt. Diese Kritik richtete sich vor allem gegen die Einschränkung der Genehmigungspflicht auf „wesentliche Änderungen" und gegen die Definition der Wesentlichkeit einer Änderung. Es wurde auch aufgezeigt, daß sich die im Entwurf vorgesehene Regelung und insbesondere die Definition der „wesentlichen Änderung" zu Unrecht auf die IPPC-Richtlinie beruft.

Gemäß § 81 Gewerbeordnung 1994 bedürfen alle Änderungen einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Gemäß § 5 LRG-K bedürfen alle Änderungen an einer genehmigten Dampfkesselanlage, die ein Überschreiten der gemäß § 4 Abs. 8 lit b festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Folge hätten, der vorherigen Genehmigung. Es besteht kein Grund, diese klaren, verständlichen und sachgerechten

Regelungen durch unklare, schwer verständliche und sachlich nicht gerechtfertigte, differenzierende Neuregelungen zu Lasten des Nachbarschutzes und der natürlichen Umwelt zu ersetzen.

Ein Beschleunigungseffekt für das Verwaltungsverfahren ist als Folge der Neuregelung gewiß nicht zu erwarten. Im Gegenteil! Die dadurch notwendig werdende Differenzierung zwischen „wesentlichen" und „unwesentlichen Änderungen" stellt eine zusätzliche Belastung des Verfahrens dar und verursacht zusätzliche Verfahrensschritte. Nach Erhalt einer Anzeige über eine Änderung hat die Behörde nämlich gemäß § 29 Abs. 2 zu prüfen, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt und im Falle eines positiven Ergebnisses dieser Prüfung die Durchführung unverzüglich zu untersagen. Gleichzeitig hat sie „dem Projektwerber die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens anheimzustellen." Also warum nicht gleich?

Zu § 30 (Aktualisierung und Abänderung der Genehmigung)

Die im § 30 vorgesehene Regelung entspricht zwar inhaltlich weitgehend bestehenden Bestimmungen (z.B. § 79 GewO 1994, § 4 Abs. 14 LRG-K), doch folgt die Formulierung dem Bestreben, Artikel 13 Abs. 2 der IPPC (IVU)-Richtlinie umzusetzen. Dabei entstand ein unklares Verhältnis zwischen dem ersten Satz des § 30 Abs. 1 und dem zweiten Satz dieses Absatzes. Man könnte sogar zu der Meinung gelangen, daß es sich um eine Antinomie, handelt.

Im Artikel 13 der IPPC(IVU)-Richtlinie in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes vom 27. November 1995 ist das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Abs. 2 schon deshalb nicht so problematisch, weil dort - bedauerlicherweise - keine Frist vorgesehen ist, nach deren Ablauf die Überprüfung jedenfalls stattzufinden hat. (Eine solche Frist sieht der Abänderungsantrag des Europäischen Parlaments vor, mit dessen Verwirklichung aber nicht gerechnet werden kann).

§ 30 Abs. 1 verlangt nämlich, die im Genehmigungsbescheid getroffenen Vorsorgen (Festlegungen und Vorschreibungen) „regelmäßig, längstens alle zehn Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen." Nach dieser Bestimmung wäre wohl - ohne jede weitere Voraussetzung - eine solche Überprüfung „regelmäßig", „längstens" aber „alle zehn Jahre" durchzuführen.

Im zweiten Satz des § 30 Abs. 1 werden dann Bedingungen festgelegt, bei deren Vorliegen eine Überprüfung „jedenfalls stattzufinden" hat. Damit stellt sich die Frage, ob sich diese Regelung des zweiten Satzes des § 30 Abs. 1 mit den dort angeführten Bedingungen dem Grunde nach auf die Prüfpflicht bezieht oder ob damit bloß eine zusätzliche Regelung des Zeitpunktes der regelmäßigen Überprüfung (außerhalb des Maximalzeitraumes von Zehn Jahren) erfolgt.

Die im Abs. 1 zweiter Satz angeführten drei Voraussetzungen, unter denen die Überprüfung „jedenfalls stattzufinden" hat, decken sich im wesentlichen mit den im Art. 13 Abs. 2 der künftigen IPPC/IVU)-Richtlinie angeführten Voraussetzungen, doch wird dort als vierter Grund für eine jedenfalls vorzunehmende Überprüfung angeführt: „wenn neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaates dies erforderlich machen."

Zwar ist die Rechtskraft eines Bescheides an das Gleichbleiben des maßgebenden Sachverhaltes gebunden, doch wäre zu erwägen, zumindest eine Bestimmung mit ähnlicher Zielsetzung wie Art. 13 Abs. 2 letzter Teilstrich, in den § 30 oder § 31 aufzunehmen, die selbst Anlaß für eine Überprüfung gibt.

§ 31 des Entwurfes regelt zwar die Anpassung an neue Rechtsvorschriften, doch nur insoweit als sich auf Grund von „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung tretenden (anderen) Rechtsvorschriften" die Verpflichtung ergibt, „bestehende Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen", an neue Anforderungen anzupassen. Im Sinne der in der Umweltpolitik des Auslandes, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, grundsätzlich verwirklichten „Vorsorge-Sanierung", wäre aber in den Bestimmungen der §§ 30 oder 31 des Entwurfes im Einklang mit Art. 13 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG eine Verpflichtung zu erwarten gewesen, bestehende Anlagen an die beste verfügbare Technik anzupassen.

Unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts ist aber schon die vorgesehene Fassung des § 30 Abs. 1 besser als die einschlägige Regelung des § 79 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994; insbesondere deshalb, weil im Sinne des Vorsorgeprinzips auch eine wesentliche Veränderung der besten verfügbaren Techniken Grund zu einer Überprüfung ist.

Die geltende Regelung des § 79 Abs. 1 GewO wird im wesentlichen mit dem Abs. 2 des § 30 des Entwurfes übernommen. Auch Absatz 3 entspricht der geltenden Rechtslage (§ 79, Abs. 2 GewO).

Nunmehr soll also gemäß § 30 Abs. 1 grundsätzlich auch eine wesentliche Veränderung in den besten verfügbaren Techniken, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglicht, ein Grund für eine Überprüfung des Genehmigungsbescheides sein. Doch die von den Emissionen Betroffenen haben kein subjektives Recht, die Einhaltung der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik geltend zu machen.

Ein Recht der Nachbarn, ein Tätigwerden der Behörde gemäß § 79 GewO zu erzwingen, wurde von der Rechtssprechung nicht anerkannt (VwGH Slg NF 4350 A/1957, 5209 A/1960, 7109 A/1967). Parteistellung erlangen die Nachbarn erst, wenn die Behörde ein Verwaltungsverfahren zur Erteilung nachträglicher Auflagen eingeleitet hat (VwGH 18.12.1981, Zl 04/3834/80).

An dieser Lücke im verwaltungsrechtlichen Immissionsschutz ändert der vorliegende Entwurf nichts, obwohl die Ohnmacht der von den Auswirkungen einer genehmigten Anlage betroffenen Nachbarn schon seit Jahren kritisiert wird und auch Gegenstand der Auseinandersetzung in der Fachliteratur ist (siehe u.a. Raschauer in Umweltschutzrecht, Studien zu Politik und Verwaltung, Hrsg. Brünner, Mantl, Welan, Verlag Böhlau, Wien 1986 und Schäfer, Umweltanwaltschaft und Umweltkontrolle, Seiten 18, 20, 44, 45, 48, 87 bis 91, UBA-Report 93-081, Hrsg. Umweltbundesamt Wien).

Spätestens nach dem „Lackschädenurteil" des Obersten Gerichtshofes (3 Ob 508/93) wäre zu erwarten, daß die Nachbarn ein subjektives Recht auf behördliche Überprüfung des Genehmigungsbescheides erhalten; insbesondere auch im Fall einer Änderung des Standes der Technik, die eine erhebliche Verbesserung der Verminderung der Emissionen ermöglicht.

Zu § 31 (Sanierung bestehender Anlagen):

Art. 31 stellt sich nicht zum Ziel, die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 der geltenden Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) umzusetzen. Diese Bestimmungen verlangen insbesondere „geeignete Maßnahmen, um die bestehenden Anlagen der

in Anhang I aufgeführten Kategorien schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen, wobei bestimmte Kriterien, wie etwa Auslastungsgrad und Restnutzungsdauer zu berücksichtigen sind. (Eine ähnliche Regelung ist im Schweizer Luftreinhalterecht verwirklicht). Die Bestimmungen des Art. 31 des Entwurfes versuchen auch nicht, die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 letzter Teilstrich der IPPC(IVU)-Richtlinie umzusetzen, was schon bei der Stellungnahme zu § 30 kritisiert wurde.

Damit bleibt der Entwurf nicht nur hinter vergleichbaren Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und des Auslandes zurück, sondern auch hinter der einschlägigen Regelung des inzwischen aufgehobenen österreichischen Dampfkessel-Emissionsgesetzes aus dem Jahr 1980.

Zu § 32 (Betriebsunterbrechungen und Betriebseinstellung):

Auch die Bestimmungen des § 32 sollen ihre Aufgabenstellung, die Betriebsunterbrechung und Betriebseinstellung, nicht selbständig und abschließend regeln, sondern nur „unbeschadet anderer oder weitergehender Verpflichtungen nach anderen Verwaltungsvorschriften.

Auch in dieser Bestimmung manifestiert sich sohin - wie insbesondere schon in den §§ 5, 6, 9, 18, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 30 und 31 des Entwurfes - eine Subsidiarität, die als eine der Grundschwächen des Entwurfes anzusehen ist, weil sie die Transparenz und Übersichtlichkeit der Regelung und damit auch ihre Vollziehung beträchtlich erschwert.

Zu § 33 (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes):

Das zu § 32 Gesagte gilt auch für § 33. Bezeichnend sind die Erläuterungen zu § 33, wonach diese Bestimmungen „angesichts des unzureichenden Instrumentariums bestehender verwaltungspolizeilicher Regelungen" ein wesentliches Anliegen des Entwurfes seien. Nach Abs. 3 sind aber die Bau- und Betriebsvorschriften in den auf die Anlage „anwendbaren Vorschriften" und die von den jeweiligen Fachbehörden „angeordneten Vorkehrungen" für die Anwendung der Regelung des § 33 maßgebend. Abs. 6 nimmt auf den Umstand Bedacht, daß auch Fachbehörden im Rahmen ihrer Aufsicht Gefahrenlagen wahrnehmen können „und daß es in diesem Fall sinnwidrig wäre, davon auszugehen, daß sie erst die nach diesem Gesetz zuständige Behörde unterrichten sollen." Vielmehr sollen „sie selbst sogleich alle zur Bekämp-

fung der Gefahr geeigneten und erforderlichen einstweiligen oder endgültigen Regelungen oder Anordnungen treffen."

Eine solche Regelungsvielfalt und Mehrfachzuständigkeit von Behörden kann der Vollziehung des verwaltungsrechtlichen Immissionsschutzes nicht förderlich sein.

Zu § 34 (Erlöschen der Genehmigung):

Auch § 34 regelt seine Aufgabenstellung, seinen Regelungsgegenstand nicht abschließend. „Soweit die auf die Anlage anwendbaren Bestimmungen in Verwaltungsvorschriften weitere Gründe für die Untersagung des Betriebes oder den Widerruf der Berechtigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Änderung des Anlage vorsehen, bleiben diese gemäß § 35 Abs. 5 des Entwurfes unberührt."

Zu § 35 (Widerruf der Genehmigung):

Die Bestimmungen des § 35 über den „entschädigungspflichtigen Widerruf" sind laut Erläuterungen den vergleichbaren Bestimmungen des § 21a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes „nachempfunden".

Damit treten neben die Gründe für das Erlöschen der Genehmigung gemäß § 34 und die unüberschaubaren Gründe für die Untersagung des Betriebes oder den Widerruf der Berechtigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Änderung der Anlage in den „auf die Anlage anwendbaren Bestimmungen in (anderen) Verwaltungsvorschriften" noch weitere Endigungsgründe hinzu.

Die Autoren des Gesetzentwurfes sind sich bewußt, daß mit den Bestimmungen des § 35 massiv in die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides und in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird. Doch einerseits liegen solche Eingriffe im zeitgenössischen Trend und andererseits können sie geeignet sein, höherwertige Rechtsgüter, die nicht anders zu schützen wären, im Interesse der Allgemeinheit zu bewahren.

Zu § 36 (Vereinfachtes Verfahren):

Zum vorgesehenen Vereinfachten Verfahren wurde zum Teil schon im Rahmen der Besprechung der Bestimmungen des § 3 des vorliegenden Entwurfes Stellung genommen. Auf diese Ausführungen muß an dieser Stelle verwiesen werden.

Die Bestimmungen des § 36 sind nach den Erläuterungen bestrebt, für „kleinere" Fälle ein vereinfachtes Verfahren zu entwickeln. Sie müßten allerdings so ausgestaltet sein, daß sie den Erfordernissen einer „behördlichen Genehmigung im Sinn von § 364 a ABGB und vor allem im Sinn von Art. 4 der IPPC-Richtlinie" entsprechen.

Gemäß Abs. 2 ist auch im vereinfachten Verfahren den mitwirkenden Behörden (§ 9) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus ist dann, wenn die Behörde nicht Veranlassung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung sieht (§ 23), den mitbeteiligten Parteien durch individuelle Übermittlung der Beurteilungsunterlagen, teils aber durch Kundmachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörde kann dann die Genehmigungswirkung auch durch Zeitablauf eintreten lassen.

Ist es nicht offenkundig, daß mit der Verwirklichung des beauftragten oder angezeigten Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen verbunden sein werden, hat die Behörde die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 5 anzuordnen, das in Fall grundsätzlich positiver Beurteilung in einem Genehmigungsbescheid mündet.

Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der geltenden Industrieanlagen Richtlinie vom 28. Juni 1984, (84/360/EWG) wird vor allem davon abhängen, ob das vereinfachte Verfahren Anlagen betrifft, die zu den in Anhang I aufgeführten Kategorien gehören. Doch selbst wenn es sich um solche Anlagen handelt, könnte die Regelung des vereinfachten Verfahrens als richtlinienkonform angesehen werden, wenn sich die Behörde vor der Genehmigung „vergewissert hat", daß die im Art. 4 der zitierten Richtlinie angeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vereinbarkeit mit § 364 a ABGB wird wohl nur anzunehmen sein, wenn die von den Auswirkungen der Anlage („Beeinträchtigungen") betroffenen Nachbarn im verwaltungsrechtlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatten, ihre subjektiven Rechte zu verteidigen. In den Fällen des § 359 b Gewerbeordnung 1994 wird das zu verneinen sein. Daher erscheint auch die Bestimmung des § 359 b Abs. 1 letzter Halbsatz verfassungsrechtlich bedenklich. Das Verhältnis des § 36 des Entwurfes zu

§ 359 b GewO ist unklar. Diesbezüglich ist auf die Stellungnahme zu § 3 des Entwurfes zu verweisen.

Auch zu § 36 ist anzumerken, daß die Regelung des „Vereinfachten Verfahrens" reichlich kompliziert ist und ein Verfahrens-Beschleunigungseffekt schon deshalb kaum zu erwarten ist, weil allein die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen über das „Vereinfachte Verfahren" vorliegen und welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, mehr Zeit erfordern könnte als das nicht vereinfachte Verfahren selbst.

Dazu kommt noch, daß die Unsicherheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Entwurfes das „Vereinfachte Verfahren" für Antragsteller unattraktiv machen könnte. Unklar bleibt übrigens, ob der Antragsteller die Wahl zwischen einem vereinfachten und einem nicht vereinfachten Verfahren hat. § 36 Abs. 1 scheint dafür zu sprechen, § 3 Abs. 2 dagegen.

Zu § 37 (Dingliche Bescheidwirkung und Haftungsdurchgriff):

Die Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der „dinglichen Wirkung" der Genehmigung sollen zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung im Abs. 1 gemacht werden. Dagegen wäre nichts einzuwenden. Andererseits wird aber in den Erläuterungen betont, daß die Auslegungsfragen nicht durch eine neue Textierung erschwert werden. Sind beide Ambitionen miteinander vereinbar?

Das Bemühen, mit dem Absatz 2 den Tendenzen entgegenzutreten, sich durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch von lästigen Pflichten zu befreien, ist zu begrüßen. Ob Absatz 2 allerdings zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen geeignet ist, bleibt dahingestellt.

Zu § 38 (Behörden)

Aus den im allgemeinen Teil näher ausgeführten Gründen sollen für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes besondere Behörden eingerichtet werden. Es gibt auch ein Pilotprojekt „Anlagenbehörde für Betriebsanlagen", dessen Leiter der bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen tätige Jurist Dr. Josef Öberseder ist.

Neben dieser „zuständigen Behörde" im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes käme aber den „nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Stel-

len" (§ 4 Abs. 4) und den „mitwirkenden Behörden" (§ 9) weiterhin große Bedeutung bei der Vollziehung des Immissionsschutzrechtes für Anlagen zu. Eine solche Parallelität ließe sich nur vermeiden, wenn es gelänge, das gesamte Immissionsschutzrecht materiellrechtlich so zu kodifizieren, daß der Vollzug einer einzigen Immissionsschutzbehörde übertragen werden könnte.

Andernfall wird das Nebeneinander von zuständigen Behörden, den nach den maßgebenden Verwaltungsvorschriften zuständigen Stellen und mitwirkenden Behörden nicht dazu beitragen, den Vollzug des Immissionsschutzrechtes zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Zu § 39 (Zugelassene Gutachter)

Als Gutachter im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nur die nach dem Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (UGStVG) BGBl Nr. 622/1995 in Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung akkreditierten Gutachter zuzulassen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Qualifikation der nach dem UGStVG zugelassenen Gutachter hat sich nach den Anforderungen der zitierten EG-Verordnung (insbesondere nach deren Artikel 4, 6 und Anhang III) zu richten, die mit den Anforderungen an einen Gutachter im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wohl zum Teil übereinstimmen können, doch keineswegs identisch sind. Einen Gutachter, der nicht alle Anforderungen nach der zitierten EG-Verordnung erfüllt oder nicht um Zertifizierung nach dieser Verordnung angesucht hat, von der Begutachtung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nur deshalb auszuschließen, wäre sohin wegen der Ungleichheit der Aufgaben sachlich nicht zu rechtfertigen und daher auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 40 (Strafbestimmungen)

Die Strafbestimmungen des § 40 sollen neben die bestehenden einschlägigen Strafbestimmungen in anderen Verwaltungsvorschriften treten, die gemäß § 40 Abs. 6 unberührt bleiben. Somit sollen „in dem Umfang, in dem die Materiengesetze anwendbar sind," die auf deren Bestimmungen bezogenen Straftatbestände „konkurrierend" anwendbar bleiben. Auch diese Regelung ist eine Folge des Kon-

zepts der Subsidiarität des vorliegenden Gesetzentwurfes. Schon in anderem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß in diesem Konzept eine grundlegende Schwäche des Entwurfes zu sehen ist, die zur Kompliziertheit, Unübersichtlichkeit, mangelnden Transparenz, Rechtsunsicherheit und Vollzugsschwierigkeit entscheidend beiträgt. Das gilt auch für die Strafbestimmungen des § 40.

Zu § 41 (Haftungsbestimmungen)

Das in der österreichischen Rechtsordnung ungelöste Problem der Haftung für Umweltschäden wird mit dem § 41 durch Verweis auf die bestehenden Rechtsvorschriften „gelöst". Daß man von diesem Gesetzentwurf nicht erwarten darf, das seit langer Zeit diskutierte Umwelthaftungs-Gesetz, dessen Entwurf vom Justizressort ausgearbeitet wurde, zu ersetzen, liegt auf der Hand.

Zu § 42 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Das Verhältnis des vorliegenden Gesetzentwurfes, der weitgehend subsidiären Charakter hat und einschlägige materiellrechtliche Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich bestehen läßt, zu „Maßnahmen, Verfahren und Entscheidungen auf den gleichen Gebieten" ist rechtlich kompliziert, undurchsichtig und schwer vollziehbar.

Der Versuch, mit dem vorliegenden Entwurf das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl Nr. 697/1993 zu ersetzen, ist als gescheitert zu betrachten. Dabei ist vor allem auf die Stellungnahme zu § 1 zu verweisen.

Die Aufhebung des UVP-Gesetzes würde unlösbare Probleme im Hinblick auf die einschlägige EG-Richtlinie und die in Ausarbeitung befindlichen Vorhaben der EU auf diesem Gebiet mit sich bringen und ist daher abzulehnen.

Die Abweichungen vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz könnten die Errungenschaften eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens aufs Spiel setzen und sind unter diesem Gesichtspunkt bedenklich.

Zu § 43 (Europäische Integration)

Die generelle Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt, alle bestehenden und künftigen Anforderungen von Rechtsakten der EG, die sich auf Gebieten ergeben, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, durch Verordnung umzusetzen, ist zwar kühn aber auch höchst bedenklich. Sie würde nämlich auch Angelegenheiten umfassen, für die der Umweltminister gar nicht zuständig ist oder auch Angelegenheiten, für die entsprechende gesetzliche Grundlagen für eine Verordnung gar nicht vorhanden sind.

Der Versuch, das Nichtberücksichtigen bestehender Anforderungen von Richtlinien und Verordnungen der EU, die thematisch zum Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfes gehören, durch eine solche Verordnungsermächtigung sanieren zu wollen, ist zwar arbeitssparend, müßte aber im Hinblick auf die Umsetzungsverpflichtungen als bedenklich abgelehnt werden.

Zu § 44 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Der Wunsch, das entworfene Gesetz am 1. Jänner 1997 in Kraft zu setzen, kann wohl nicht erfüllt werden, zumal der Entwurf offenbar noch nicht dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde.

Die Übergangsbestimmungen gehen offensichtlich davon aus, daß der Entwurf nur die Aufgabe hätte, die noch nicht verabschiedete IPPC(IVU)-Richtlinie zeitgerecht umzusetzen. Auch in den Erläuterungen zu anderen Bestimmungen des Entwurfes wird bloß auf die Umsetzung dieses Richtlinienentwurfes Bezug genommen. Offenbar wird der Umsetzungsbedarf nicht richtig erkannt. In erster Linie wäre die geltende Industrieanlagen-Richtlinie vom 28. Juni 1984, 84/360/EWG umzusetzen und weiters auch die in der Stellungnahme zu § 1 angeführten Richtlinien. Erst danach wären auch die Entwürfe der IPPC-Richtlinie und die neue Richtlinie zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Gemeinsamer Standpunkt vom 19.3.1996) umzusetzen.

TEIL D

Gemeinsamer Vorschlag der Länder zur Vereinfachung und zur Vereinheitlichung des Anlagenrechts des Bundes

GEMEINSAMER VORSCHLAG DER LÄNDER ZUR VEREINFACHUNG UND ZUR VEREINHEITLICHUNG DES ANLAGENRECHTS DES BUNDES

1. Erfassungsbereich

Die nachstehenden Vorschläge der Länder beziehen sich auf das Anlagenrecht des Bundes, das im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Behörden der Länder, die hier funktionell als Bundesorgane tätig werden, anzuwenden ist. Beispielsweise handelt es sich um derzeit zahlreiche anhängige Verfahren nach folgenden Materiengesetzen:

- Forstgesetz
- Gewerbeordnung
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlangen
- Wasserrechtsgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz

Unter dem Blickwinkel der Verfahrensvereinheitlichung und -beschleunigung in Anlagenverfahren nach allen derzeit geltenden sowie zukünftig in Kraft tretenden Materiengesetzen werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen, wobei durch die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts der notwendige Schutz der verschiedenen öffentlichen Interessen und der fremden Rechte, vor allem bezogen auf den Umweltschutz, nicht abgeschwächt werden darf.

2. Antragsvoraussetzungen

Grundsatz sollte sein, daß für eine Anlage nur ein Genehmigungsantrag erforderlich ist. Ein Verfahren sollte daraufhin alle in Betracht kommenden Bewilligungen erfassen, wobei zu beachten ist, daß ein konzentriertes Genehmigungsverfahren aus fachlicher Sicht zunächst auf kleinere überschaubare Verfahren beschränkt werden soll.

Eine mögliche Grundlage könnte die Gewerbeordnung sein, auf deren Basis die Antragsvoraussetzungen zu vereinheitlichen wären und in deren Verfahren sodann die Schutzziele der anderen Materiengesetze mit zu berücksichtigen wären. Auf jeden Fall ist es aber als Voraussetzung für die Vollziehbarkeit dieses Anlagenrechts unabdingbar, die einzelnen, auf die Anlagen bezughabenden Materiengesetze (insbesondere jene, im Punkt 1 des Vorschlages genannt sind) den Begriffen des Anlagenrechts anzupassen.

Außerdem wären die von den Ländern vorgebrachten Vorschläge für ein verwaltungsökonomisches Vorgehen im Verfahrensrecht und in den Materiengesetzen zu berücksichtigen.

3. Genehmigungskriterien

Die Regelungen der Genehmigungskriterien und Schutzziele in den Materiengesetzen können aufrecht bleiben. Durch eine umfassende Verweisung auf die Schutzziele der einzelnen Materiengesetze im einheitlichen Verfahrensrecht sowie durch verweisende Materiengesetze auf das einheitliche Verfahrensrecht ist die Gewähr für die Wahrung der Schutzinteressen im bisherigen Umfang gegeben. Durch den Entfall der in den einzelnen Materiengesetzen unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Regelungen wird im Sinne der Zielsetzungen zu Punkt 1. eine Verfahrensvereinheitlichung und wesentliche Beschleunigung erreicht.

4. Vereinfachtes Verfahren

Von der Verordnungsermächtigung des § 76 Gewerbeordnung sollte verstärkt Gebrauch gemacht werden. Das Modell sollte auch auf andere Materiengesetze umgelegt werden.

Gleiches gilt für das vereinfachte Verfahren gemäß § 359b Gewerbeordnung. Allerdings sollten jene Betriebsanlagentypen, die in

einer Verordnung gemäß § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung angeführt sind, zwingend und somit ohne weitere Prüfung dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sein. Dies sollte auch für Änderungen der Betriebsanlage gelten.

Bei der Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbebehörde zur Durchführung vereinfachter Verfahren ist darauf zu achten, daß dabei auch die Schutzinteressen nach den sonstigen, von der Gewerbebehörde mitzuvollziehenden Materiengesetzen hinreichend gewahrt sind.

5. Ladung zu mündlichen Verhandlungen

Die Ladung zu mündlichen Verhandlungen sollte vereinheitlicht werden, wobei der Ladung im Ediktalverfahren der Vorzug eingeräumt werden sollte. Die Eigentümer der Anlagenliegenschaft und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sollten persönlich geladen werden. Bei Wohnhäusern mit Wohnungseigentümern sind Regelungen zu treffen, die sowohl den Anschlag der Kundmachung in jedem Eingang des betreffenden Wohnobjektes als auch deren Zustellung an die jeweilige Hausverwaltung als rechtswirksame Ladung aller Wohnungseigentümer vorsehen.

Darüber hinaus sollte der Behörde eine Wahlmöglichkeit nach sachlichen Kriterien eingeräumt werden, ob sie persönlich oder mittels Anschlag in den Häusern zur Verhandlung lädt.

6. Parteistellung

Die Vorschriften über die Erlangung der Parteistellung sollten im Sinne der Regelung der Gewerbeordnung vereinheitlicht werden.

Gleiches gilt für die Regelung der Rechte der übergangegenen Nachbarn.

7. Sonstige Verfahrenvorschriften

Die Abfassung der Verhandlungsschrift unter Verwendung eines Schallträgers sollte auch dann zulässig sein, wenn sich Beteiligte dagegen aussprechen.

Der Schallaufnahme sollten andere elektronische Speichermedien (Diskette, Festplatte) gleichgestellt werden.

Zur Bewältigung von Massenverfahren könnte es sinnvoll sein, Regelungen über Sammelzustellung vorzusehen. Gleiches gilt in Massenverfahren hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bei inhaltlich gleichlautenden Einwendungen.
Die Vorschriften über die Errichtung und Betreibung von Anlagen vor eingetretener Rechtskraft und über den Weiterbetrieb der Anlage nach Aufhebung des Genehmigungsbescheides, wie dies in der Gewerbeordnung vorgesehen ist, sollten auch auf andere Materiengesetze mit Ausnahme des WRG ausgedehnt werden. Ebenso sollte das Recht gemäß § 78 Abs. 1 Gewerbeordnung auch auf Grund erstinstanzlicher Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ausgeübt werden können.

Garagen in Wohnhäusern, in denen auch Fahrzeuge von Personen eingestellt werden, die nicht in dem betreffenden Gebäude wohnen, sowie flächendeckende Energieversorgungssysteme sollten aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung überhaupt ausgenommen werden oder allenfalls dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Gewerbeordnung unterzogen werden.

Dieses Anlagenrecht soll auf kalorische Kraftwerke, die überwiegend der Stromerzeugung dienen, in denen jedoch auch Wärme anfällt, die gewerbsmäßig verwertet wird, keine Anwendung finden. Die Genehmigungspflicht solcher Anlagen wäre, sofern ihre Brennstoffwärmeleistung weniger als 200 MW beträgt, allein nach dem Luftreinhalte-

gesetz für Kesselanlagen vorzusehen. Für kalorische Kraftwerke, deren Brennstoffwärmeleistung mehr als 200 MW beträgt, würde das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Anwendung finden, das ohnehin eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration vorsieht.

8. Behördenzuständigkeit

Eine Neuordnung der Behördenzuständigkeit im Anlagenrecht des Bundes ist im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. Es wird daher auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995 (VST-1125/30 vom 25.9.1995) verwiesen, in dem es heißt:

"Die Länder fordern überdies, daß in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung der Landesgesetzgeber die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz sowie den allfälligen Instanzenzug festlegen kann."

TEIL E

Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Ländervorschlag

Dr. Erich Schäfer

Wien, 29. Sept. 1996

Stellungnahme
zum gemeinsamen Vorschlag der Länder
zur Vereinfachung und zur Vereinheitlichung des
Anlagenrechts
des Bundes

Die Vorschläge der Länder beziehen sich auf das Anlagenrecht des Bundes, das Gegenstand der Entschließung des Nationalrats E 121-NR/XVIII.GP vom 24. September 1993 und des dazu vorgelegten Berichtes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie III - 27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XX.GP war.

Da die vorliegenden Vorschläge der Länder zum Teil mit dem im zitierten Bericht abgedruckten Entwurf eines „Umwelt-Anlagen-Gesetzes" des Bundes übereinstimmen, ist vorweg auf die ausführliche Stellungnahme zu verweisen, die dazu vor kurzem (im September 1996) abgegeben wurde.

Zu den acht Punkten des gemeinsamen Vorschlages der Länder ist im einzelnen vor allem folgendes zu sagen:

Zu 1 (Erfassungsbereich)

Wie der Entwurf eines „Umwelt-Anlagen-Gesetzes" streben auch die Vorschläge der Länder eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Anlagenrechtes an.

Während es aber ein erklärtes Anliegen des Entwurfes ist, daß die Genehmigungsverfahren Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer Interessen „auf höchstmöglichem Niveau" bieten, soll nach den Intentionen der Ländervorschläge lediglich der „notwendige" (auch im Originaltext unterstrichen) Schutz der verschiedenen öffentlichen Interessen und der fremden Rechte, vor allem bezogen auf Umweltschutz, nicht abgeschwächt werden. Ist mit dieser Beschränkung des Schutzes öffentlicher Interessen und des Nachbarschutzes auf das Maß des Notwendigen eine Deregulie-

rungsabsicht verbunden? Sollen materiellrechtliche Umweltschutzbestimmungen auf das Ausmaß des unbedingt Notwendigen reduziert werden? Sollen erreichte Umweltschutzstandards durch eine Deregulierung materiellrechtlicher Bestimmungen zurückgenommen oder preisgegeben werden?

Sollte das gegenwärtige Ausmaß des Schutzes der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte durch die Betonung (Unterstreichung) des Wortes „notwendige" in Frage gestellt werden, so wäre eine solche Absicht a priori zurückzuweisen.

Zu 2 (Antragsvoraussetzungen)

Ähnlich wie nach dem Entwurf eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes soll nach den Ländervorschlägen der Grundsatz gelten, daß für eine Anlage nur ein Genehmigungsantrag erforderlich ist und ein Verfahren alle in Betracht kommenden Bewilligungen erfassen soll. Einschränkend wird aber in den Landesvorschlägen hinzugefügt, daß ein konzentriertes Genehmigungsverfahren „aus fachlicher Sicht zunächst auf kleinere überschaubare Verfahren beschränkt werden soll."

Eine Verfahrenskonzentration wird auch in der künftigen IPPC(IVU)-Richtlinie gefordert.

Der gegenwärtige Trend geht in Richtung einer Verfahrens- und Entscheidungskonzentration. Umweltschützer erwarten sich davon eine bessere Möglichkeit, die Auswirkungen eines Vorhaben auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit unter Einschluß der Wechselwirkungen (unter Vermeidung der Verlagerung von Umweltbelastungen von einem Medium in das andere) beurteilen zu können und so die Umweltauswirkungen insgesamt zum Gegenstand der Zulassung des Vorhabens zu machen.

Projektwerber erwarten sich davon eine Reduktion von Genehmigungsverfahren, eine Verkürzung der Verfahrensdauer und eine Reduktion der Einspruchsmöglichkeiten gegen das Projekt.

Übersehen wird bei diesen Erwartungen, daß damit auch die Möglichkeit der Projektwerber, Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung zu ergreifen, reduziert wird und daß mit der Reduktion der Gelegenheit, subjektive Interessen geltend zu machen, ein Rechtsschutzverlust verbunden ist.

Zu 3 (Genehmigungskriterien)

Nach den Ländervorschlägen „können" die Genehmigungskriterien und Schutzziele in den Materiengesetzen aufrecht bleiben. Eine Verfahrensvereinheitlichung und wesentliche Beschleunigung der Verfahren soll durch ein einheitliches Verfahrensrecht und „durch den Entfall der in den einzelnen Materielgesetzen unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Regelungen" erreicht werden.

Dieser Vorschlag vernachlässigt offensichtlich die Notwendigkeit der Umsetzung einschlägiger EG-Richtlinien und überzeugt auch deshalb nicht, weil das Aufrechterhalten unterschiedlicher sektoraler Vorschriften in gleichen Materien, z.B. im Bereich der Luftreinhaltung durch die Gewerbeordnung, das LRG-K, das Berggesetz, das Forstgesetz und die Feuerungsanlagengesetze der Länder nicht zu der erforderlichen Harmonisierung des anlagenbezogenen Immissionsschutzrechtes und damit auch nicht zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung führen kann.

Zu 4 (Vereinfachtes Verfahren)

Nach den Ländervorschlägen sollte von der Verordnungsermächtigung des § 76 der Gewerbeordnung verstärkt Gebrauch gemacht werden und dieses Modell (Typengenehmigung) sollte auch auf andere Materiengesetze umgelegt werden. Gegen diesen Vorschlag sprechen vom Standpunkt des Nachbarschutzes grundsätzliche Bedenken.

Ob eine Anlage Leben oder Gesundheit der Nachbarn gefährdet oder unzumutbare Belästigungen hervorruft, hängt nämlich nicht nur von ihrem Emissionsverhalten ab, sondern insbesondere auch

- vom Standort der Anlage bzw. Aufstellungsort oder Ort des Einsatzes von beweglichen Maschinen,
- von der Entfernung der Schutzgüter, Wohnhäuser etc.,
- von der Vorbelastung des Standortes, insbesondere durch Luftschadstoffe und Lärm,
- von den topographischen und klimatischen Verhältnissen

- von der Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter im Einflußbereich des Emittenten, also von Belastbarkeit und Belastbarkeitsgrenzen,
- von der Behandlung der Rückstände,
- von Betriebszeiten,
- von der Verkehrserregung und anderen Faktoren.

Der gesetzliche Auftrag, durch Festlegung bestimmter Kriterien die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß in allen Fällen bei Erfüllung der festgelegten Kriterien unzumutbare Belästigungen - ohne Berücksichtigung der konkreten Situation - von vornherein jedenfalls auszuschließen sind, ist eine unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit nur schwer oder gar nicht zu lösende Aufgabe.

Die Ländervorschläge verlangen auch einen verstärkten Gebrauch des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Gewerbeordnung. Der Ausschuß der Nachbarn von der Teilnahme am Verfahren könnte aber zu einer Verlagerung der Streitigkeiten auf den Zivilrechtsweg führen. Der letzte Halbsatz des § 359b Abs. 1 könnte sich dabei aus verfassungsrechtlichen Gründen als wirkungslos erweisen.

Zu 5 (Ladung zu mündlichen Verhandlungen)

Nach den Vorschlägen soll einheitlich der Ladung im Ediktalverfahren der Vorzug gegeben werden. Nur die Eigentümer (nicht die Mieter oder Pächter!) der Anlagenliegenschaft und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sollten persönlich geladen werden. „Darüber hinaus" sollte der Behörde eine „Wahlmöglichkeit" nach sachlichen Kriterien eingeräumt werden, ob sie persönlich oder mittels Anschlag in den Häusern zur Verhandlung lädt.

Diese Vorschläge erscheinen unter dem Aspekt der zunehmenden Massenverfahren verständlich. Zum Teil werden diese Massenverfahren durch Bürgerparteien nach dem UVP-Gesetz ausgelöst. Der Trend zu Massenverfahren ist nicht nur wegen der Überlastung der Behörden, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Schutzes der subjektiven Rechte der von den Umweltauswirkungen unmittelbar Betroffenen bedenklich.

Da aber die rechtzeitige Kenntnis von einem Vorhaben, das möglicherweise gefährliche, schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat, für die erfolgreiche Geltendmachung subjektiver Rechte unbedingte Voraussetzung ist, sollte zwischen den Nachbarn einerseits und der übrigen Öffentlichkeit andererseits auch bei der Ladung stärker differenziert werden. Zur Nachbarschaft gehören Mieter und Pächter eher als Eigentümer, die oft juristische Personen sind oder ihren Wohnsitz weit ab vom Ort des Geschehens, vielleicht sogar im Ausland, haben können. Da die Parteistellung der Nachbarn davon abhängig ist, daß sie zeitgerecht genügend konkretisierte Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen, sollte der persönlichen Ladung aller Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994 der Vorzug gegeben werden.

Zu 6 (Parteistellung)

Eine Vereinheitlichung der Vorschriften über die Erlangung der Parteistellung und der Regelung der Rechte der übergangenen Nachbarn wäre wünschenswert. Doch gegen die Regelung der Gewerbeordnung, die nach den Vorschlägen der Länder die Grundlage für die Vereinheitlichung sein soll, wurden schon wiederholt Bedenken geäußert. Das Abhängigmachen der Parteistellung von genügend konkretisierten Einwendungen, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung gegen die Anlage zu erheben sind (§ 356 Abs. 3 GewO) wurde auch von den Autoren des Entwurfes eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes einer Kritik unterzogen.

Zu 7 (Sonstige Verfahrensvorschriften)

Auch „sonstige Verfahrensvorschriften", sollten, wenn sie zweckdienlich sind, in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen werden, um die mit diesem Gesetz erzielten Erfolge der Vereinheitlichung der Verfahrensrechte nicht zu gefährden.

Die im Punkt 7 zum Ausdruck kommende eingeschränkte Sichtweise, die in erster Linie nur das Betriebsanlagenrecht nach der Gewerbeordnung im Auge hat, ist schon in Anbetracht der umfassenden Regelungen des Immissionsschutzes im

Schweizer Umweltschutzgesetz, im deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der künftigen IPPC(IVU)-Richtlinie enttäuschend. In ihren Einzelheiten sind die Vorschläge unter Punkt 7 vom Standpunkt des Umweltschutzes nicht unbedenklich. Der Vorschlag, den vorzeitigen Betrieb der Anlage auch auf Grund nicht rechtskräftiger Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde zuzulassen, kann den Drittschutz (öffentliche Interessen und fremde Rechte) mindern.

Der Vorschlag, die sektoralen Regelungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagn und der Gewerbeordnung aufrechtzuerhalten, kalorische Kraftwerke einer bestimmten Größenordnung (bis 200 MW), deren Wärme gewerblich genutzt wird, aber von der Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung auszunehmen, muß wohl als sachlich nicht gerechtfertigt (willkürlich) angesehen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß für Kalorische Kraftwerke über 200 MW ohnehin eine UVP stattzufinden hat.

Zu 8 (Behördenzuständigkeit)

Der zum Ausdruck gebrachten Ansicht, daß eine Neuordnung der Behördenzuständigkeit im Anlagenrecht im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Errichtung von Verwaltungsgerichten auf Landesebene zu sehen ist, ist zuzustimmen.

Der Forderung, daß der jeweilige Landesgesetzgeber in der mittelbaren Bundesverwaltung die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz sowie den allfälligen Instanzenzug unterschiedlich festlegen können soll, wird wohl schon im Hinblick auf Artikel 4 B-VG (Bundesgebiet als einheitlicher Wirtschaftsraum) nicht ohne weiteres zuzustimmen sein.

Im übrigen darf zu den Fragen der Behörden-Zuständigkeit und der Regelung des Instanzenzuges auf die Stellungnahme zum Entwurf eines „Umwelt-Anlagen-Gesetzes“ verwiesen werden.

TEIL F

Richtlinie des Rates 84/360/EWG vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Juni 1984

zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

(84/360/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 (4), 1977 (5) und 1983 (6) wird die Bedeutung der Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigungen nachdrücklich unterstrichen.

Die Aktionsprogramme von 1973 und 1977 sehen neben der objektiven Beurteilung der Gefahren der Luftverunreinigung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt die Festlegung von Qualitätszielen und Qualitätsnormen, insbesondere für einige der Luftschadstoffe vor, die als besonders gefährlich angesehen werden.

Aufgrund dieser Programme hat der Rat bereits mehrere Richtlinien erlassen.

Die Gemeinschaft ist gemäß dem Beschluß 81/462/EWG (7) auch dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung beigetreten.

Das Aktionsprogramm von 1983, dessen allgemeine Ausrichtung vom Rat der Europäischen Gemeinschaften und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten genehmigt worden ist, sieht vor, daß die Kommission ihre Bemühungen zur Festlegung von Qualitätsnormen für die Luft fortsetzt und daß gegebenenfalls Emissionsnormen für bestimmte Emittententypen vorgesehen werden.

In allen Mitgliedstaaten gibt es Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch ortsfeste Industrieanlagen; in mehreren Mitgliedstaaten stehen Änderungen dieser Vorschriften bevor.

Die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden oder zur Zeit in Änderung begriffenen Vorschriften betreffend die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und damit eine unmittelbare Auswirkung auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Es empfiehlt sich daher, auf diesem Gebiet die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages anzugleichen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinschaft ist die Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie einer beständigen und ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung. Dies ist jedoch ohne eine Bekämpfung der Umweltbelastungen und ohne die Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes nicht möglich.

Es ist wünschenswert und erforderlich, daß die Gemeinschaft einen Beitrag im Kampf der Mitgliedstaaten gegen die Luftverunreinigung durch ortsfeste Industrieanlagen leistet.

Zu diesem Zweck ist die Aufstellung einer Reihe von Grundsätzen zur Durchführung eines Bündels von Maßnahmen und Verfahren zur Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen innerhalb der Gemeinschaft erforderlich.

Die Bemühungen der Gemeinschaft um die Einführung dieser Grundsätze lassen sich angesichts der Vielfalt der Situationen und der Prinzipien, auf denen die einzelstaatlichen Politiken beruhen, nur schrittweise realisieren.

(1) ABl. Nr. C 139 vom 27. 5. 1983, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 160.
(3) ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 27.
(4) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1981, S. 11.

Zunächst erscheint es geboten, einen allgemeinen Rahmen zu schaffen, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, ihre bestehenden Vorschriften erforderlichenfalls an die auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Grundsätze anzupassen. Es ist daher notwendig, daß die Mitgliedstaaten eine Regelung einführen, welche den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Industrieanlagen, die Luftverunreinigungen verursachen können, dem Erfordernis einer Genehmigung unterwirft.

Diese vorherige Genehmigung darf von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden nur erteilt werden, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind; hierzu gehört insbesondere, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden und der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung verursacht.

In besonders stark belasteten und besonders schutzwürdigen Gebieten müssen Sonderbestimmungen angewandt werden können.

Die für das Genehmigungsverfahren sowie das Verfahren zur Bestimmung der Emissionen anwendbaren Regeln müssen bestimmten Anforderungen entsprechen.

Die zuständigen Behörden müssen die Notwendigkeit prüfen, unter bestimmten Umständen zusätzliche Anforderungen vorzuschreiben, die jedoch für das betreffende Unternehmen keine unvertretbar hohen Kosten mit sich bringen dürfen.

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften auf bestehende Anlagen sollte schrittweise erfolgen und insbesondere die technischen Besonderheiten und wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigen.

Um die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung und die Entwicklung der Vorsorgetechnologie zu fördern, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist es, weitere Maßnahmen und Verfahren zur Verhütung oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, insbesondere durch diejenigen Anlagen, die zu den in Anhang I aufgeführten Kategorien gehören, in der Gemeinschaft vorzusehen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

1. *Luftverunreinigung:* unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Luft, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Schädigung der lebenden Schätze und der Ökosysteme sowie von Sachwerten und eine Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der Umwelt oder sonstiger rechtmäßiger Nutzungen der Umwelt ergeben.
2. *Anlage:* gewerblichen oder öffentlichen Zwekken dienende Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung, die zu einer Verunreinigung der Luft führen kann.
3. *Bestehende Anlage:* Anlage, die vor dem 1. Juli 1987 in Betrieb war oder die vor diesem Zeitpunkt errichtet oder genehmigt war.
4. *Luftqualitätsgrenzwert:* Gehalt an Schadstoffen in der Luft, der während bestimmter Zeiträume nicht überschritten werden darf.
5. *Emissionsgrenzwert:* Gehalt und/oder Masse an Schadstoffen in den Emissionen aus Anlagen, die während bestimmter Zeiträume nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Betrieb von Anlagen, die zu den in Anhang I aufgeführten Kategorien gehören, dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung unterworfen wird, die von den zuständigen Behörden erteilt wird. Daß die für derartige Genehmigungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, ist bereits bei der Planung der Anlage zu berücksichtigen.

(2) Diese Genehmigung ist auch bei einer wesentlichen Änderung aller Anlagen erforderlich, die zu den in Anhang I aufgeführten Kategorien gehören oder aufgrund dieser Änderung zu diesen Kategorien zu rechnen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können weitere Anlagen dem Erfordernis der Genehmigung oder, soweit das nationale Recht dies vorsieht, einer vorherigen Anzeige unterwerfen.

Artikel 4

Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, die einen anderen Zweck als diese Richtlinie verfolgen, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht;
2. der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der in Anhang II aufgeführten Stoffe, verursachen wird;
3. keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird;
4. alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können

— stark belastete Gebiete bestimmen, für die strengere als die in Artikel 4 genannten Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können;

— besonders schutzbedürftige Gebiete bestimmen, für die strengere als die in Artikel 4 genannten Luftqualitäts- und Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können;

— beschließen, daß in den vorstehend genannten Gebieten Anlagen bestimmter Kategorien gemäß Anhang I nur unter bestimmten Voraussetzungen errichtet oder betrieben werden dürften.

Artikel 6

Dem Antrag auf Genehmigung sind eine Beschreibung der Anlage sowie die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den Artikeln 3 und 4 erforderlichen Angaben beizufügen.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen über das Firmen- und Geschäftsgeheimnis tauschen die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission ihre Erfahrungen und Kenntnisse über den Stand der Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung sowie auf dem Gebiet der technischen Verfahren und Einrichtungen und der Luftqualitäts- und Emissionsgrenzwerte aus.

Artikel 8

(1) Der Rat legt, soweit erforderlich, auf Vorschlag der Kommission einstimmig auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien Emissionsgrenzwerte fest, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen, und berücksichtigt dabei Art, Mengen und Schädlichkeit der betreffenden Emissionen.

(2) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die entsprechenden Meß- und Bewertungsverfahren und -methoden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigung und die Entscheidungen der zuständigen Behörden der betroffenen Öffentlichkeit unter Beachtung der nationalen Vorschriften bekanntgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet besonderer einzelstaatlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben und vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Firmen- und Geschäftsgeheimnisses.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen den übrigen interessierten Mitgliedstaaten als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen die gleichen Informationen zur Verfügung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen erteilen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die von der Anlage ausgehenden Emissionen zum Zweck einer Überwachung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 festgestellt werden. Die Bestimmungsverfahren müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten verfolgen die Entwicklung der besten verfügbaren Technologie und der Umweltverhältnisse.

Anhand dieser Prüfung beschließen sie erforderlichenfalls für die gemäß dieser Richtlinie genehmigten Anlagen geeignete Auflagen, bei denen zum einen dieser Entwicklung und zum anderen dem

Grundsatz Rechnung zu tragen ist, daß dies für die betreffenden Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen der jeweiligen Kategorie, nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden sein sollte.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten verfolgen anhand der Prüfung der Entwicklung der besten verfügbaren Technologie und der Umweltverhältnisse Politiken und Strategien unter Anwendung geeigneter Maßnahmen, um die bestehenden Anlagen der in Anhang I aufgeführten Kategorien schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen; zu berücksichtigen sind dabei insbesondere

— die technischen Besonderheiten der Anlage;

— der Auslastungsgrad und die Restnutzungsdauer der Anlage;

— Art und Menge der von der Anlage emittierten Schadstoffe;

— der Grundsatz, daß dies für die betreffenden Anlagen, insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen der jeweiligen Kategorie, nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden sein sollte.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können zum Schutz der Volksgesundheit und der Umwelt strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften erlassen.

Artikel 15

Industrieanlagen, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. BOUCHARDEAU

ANHANG II

LISTE DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE
(im Sinne des Artikels 4 Nummer 2)

1. Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen
2. Stickstoffoxide und andere Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)
5. Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen
6. Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas- und Gesteinsfasern
7. Chlor und Chlorverbindungen
8. Fluor und Fluorverbindungen

ANHANG I

KATEGORIEN VON INDUSTRIEANLAGEN (*)
(im Sinne des Artikels 3)

1. Energiewirtschaft

1.1. Kokereien

1.2. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)

1.3. Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung

1.4. Wärmekraftwerke (mit Ausnahme von Kernkraftwerken) und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW

2. **Metallherstellung und -verarbeitung**

2.1. Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr

2.2. Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl

2.3. Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen

2.4. Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle

3. **Industrie der nichtmetallischen Mineralstoffe**

3.1. Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk

3.2. Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbesterzeugnissen

3.3. Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern

3.4. Anlagen zur Herstellung von (Normal- und Spezial-) Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr

3.5. Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfester Normalstein, Steinrohre, Ziegelstein für Wände und Fußböden sowie Dachziegel

4. **Chemische Industrie**

4.1. Chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren

4.2. Chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse

4.3. Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien.

5. **Abfallbeseitigung**

5.1. Anlagen, die dazu bestimmt sind, toxischen und gefährlichen Abfall durch Verbrennen zu beseitigen

5.2. Anlagen zur Aufbereitung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen

6 **Verschiedene Industrien**

Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 t im Jahr

---

(*) Die in diesem Anhang genannten Schwellenwerte beziehen sich auf Produktionskapazitäten.

TEIL G

Richtlinie des Rates 88/609/EWG vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. November 1988

zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

(88/609/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes von 1973 (4), 1977 (5), 1983 (6) und 1987 (7) wird die Bedeutung der Verhütung und der Verringerung der Luftverunreinigung herausgestellt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung zum Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1987—1992) betont, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft vorrangig auf die Verringerung der Ursachen der Luftverunreinigung konzentrieren muß, unter anderem durch den Erlaß und die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Emissionen von Großfeuerungsanlagen.

Die Gemeinschaft ist ferner durch den Beschluß 81/462/EWG (8) Vertragspartei des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung geworden.

In der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (9) ist vorgesehen, verschiedene Verfahren und Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, insbesondere durch diejenigen Anlagen, die zu den aufgeführten Kategorien gehören, so auch Großfeuerungsanlagen, einzuführen.

Nach Artikel 8 der Richtlinie 84/360/EWG legt der Rat, soweit erforderlich, auf Vorschlag der Kommission einstimmig auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen fest, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen, und berücksichtigt dabei Art, Mengen und Schädlichkeit der betreffenden Emissionen. In Artikel 13 derselben Richtlinie ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten Politiken und Strategien unter Anwendung geeigneter Maßnahmen verfolgen, um die bestehenden Anlagen, die zu den aufgeführten Kategorien gehören, unter Berücksichtigung der verschiedenen besonderen Gegebenheiten schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen.

---

(1) ABl. Nr. C 49 vom 21. 2. 1984, S. 1, und ABl. Nr. C 76 vom 22. 3. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. C 337 vom 17. 12. 1984, S. 446, und ABl. Nr. C 175 vom 15. 7. 1985, S. 297.
(3) ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1985, S. 3.
(4) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(7) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1981, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

Die Schädigung der Umwelt durch die Luftverunreinigung macht es dringend erforderlich, Emissionen von neuen und bestehenden Großfeuerungsanlagen zu verringern und zu überwachen; hierzu müssen Gesamtziele für eine schrittweise, in Phasen eingeteilte Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen von Schwefeldioxid und Stickoxiden aus bestehenden Großfeuerungsanlagen sowie Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub im Falle von Neuanlagen im Einklang mit dem Grundsatz des Artikels 8 der Richtlinie 84/360/EWG festgelegt werden.

Diese Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen sind zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der technologischen Entwicklungen und des Stands der Umwelterfordernisse zu überprüfen; hierzu wird die Kommission Vorschläge unterbreiten.

Bei der Festlegung der jährlichen Gesamthöchstmengen an Emissionen für bestehende Großfeuerungsanlagen wurde gebührend berücksichtigt, daß — unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten — in den Mitgliedstaaten vergleichbare Anstrengungen unternommen werden müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen zur Verringerung der Emissionen von Neuanlagen wurde besonderen technischen und wirtschaftlichen Zwängen gebührend Rechnung getragen, damit unverhältnismäßig hohe Kosten vermieden werden. Für Spanien wurde eine vorübergehende, begrenzte Abweichung von der vollen Anwendung der für Neuanlagen festgelegten Schwefeldioxid-Emissionsgrenzwerte vorgesehen, da dieser Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß er aufgrund seines steigenden Energieverbrauchs und des industriellen Wachstums einen besonders hohen Bedarf an neuer Energieerzeugungskapazität hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet auf Feuerungsanlagen Anwendung, deren Feuerungswärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, unabhängig davon, welche Art von Brennstoff (fest, flüssig oder gasförmig) darin verfeuert wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „Emission" die Ableitung von Stoffen aus der Feuerungsanlage in die Luft;

2. „Abgase" gasförmige Ableitungen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen; ihr Volumenstrom wird bezogen auf Normbedingungen (Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und wird angegeben in Kubikmeter je Stunde (Nm^3/h);

3. „Emissionsgrenzwert" die zulässige Menge eines in den Abgasen der Feuerungsanlage enthaltenen Stoffes, die in einem gegebenen Zeitraum in die Luft abgeleitet werden darf; sie wird als Masse pro Volumen der Abgase in mg Nm^3 ausgedrückt, bezogen auf einen Volumenanteil an Sauerstoff in den Abgasen von 3 v. H. bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und 6 v. H. bei festen Brennstoffen;

4. „Schwefelabscheidegrad" das Verhältnis der Schwefelmenge, die am Standort der Feuerungsanlage in einem bestimmten Zeitraum nach speziell hierfür entwickelten Verfahren ausgeschieden wird, zu der Schwefelmenge des Brennstoffs, der im gleichen Zeitraum in die Feuerungsanlage eingebracht und verbraucht wird.

5. „Betreiber" jede natürliche oder [illegible] die die Feuerungsanlage ber[illegible] n- de wirtschaftliche Ve[illegible] t oder stellvertretend wa[illegible]

6. „Brennstoff" alle festen, [illegible] brennbaren Stoffe zur Besch[illegible] ge mit Ausnahme von Hau[illegible] gefährlichen Abfällen.

7. „Feuerungsanlage" jede technisch[illegible] Brennstoffe im Hinblick auf die [illegible] erzeugten Wärme oxidiert werden.

Diese Richtlinie betrifft nur Feuerungsanlagen zum Zwecke der Energieerzeugung mit Ausnahme derjenigen, die die Verbrennungsprodukte unmittelbar bei Herstellungsverfahren verwenden.

Insbesondere gilt diese Richtlinie nicht für folgende Anlagen:

— Anlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden, z. B. Wärmöfen, Wärmebehandlungsöfen;

— Nachverbrennungsanlagen, d. h. technische Einrichtungen, die darauf ausgelegt sind, die Abgase durch Verbrennung zu reinigen, und die nicht als unabhängige Feuerungsanlagen betrieben werden;

— Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Kracken;

— Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel;

— in der chemischen Industrie verwendete Reaktoren;

— Koksöfen;

— Winderhitzer (Cowper).

Ferner fallen Anlagen, die von Diesel-, Benzin- oder Gasmotoren oder von Gasturbinen angetrieben werden, unabhängig vom verwendeten Brennstoff, nicht unter diese Richtlinie.

Werden zwei oder mehr gesonderte Neuanlagen derart errichtet, daß ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren nach dem Urteil der zuständigen Behörden über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden könnten, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Einheit.

8. „Mehrstoffeuerung" eine Feuerungsanlage, die gleichzeitig oder wechselweise mit zwei oder mehreren Brennstoffen beschickt werden kann.

9. „Neuanlage" eine Feuerungsanlage, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder, falls ein solches Verfahren nicht besteht, die erste Betriebsgenehmigung ab dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist.

10. „Bestehende Anlage" eine Feuerungsanlage, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder, falls ein solches Verfahren nicht besteht, die erste Betriebsgenehmigung ab dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten stellen spätestens zum 1. Juli 1990 geeignete Programme zur schrittweisen Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen aus bestehenden Anlagen auf. Diese Programme enthalten neben den Terminplänen die Einzelheiten ihrer Durchführung.

(2) Die Programme sind mit der Zielvorgabe aufzustellen und durchzuführen, daß durch entsprechende Emissionsbegrenzungen zumindest die Einhaltung der für Schwefeldioxid in Anhang I Spalten 1 bis 6 und für Stickstoffoxide in Anhang II Spalten 1 bis 4 festgelegten Emissionshöchstmengen und entsprechenden Vomhundertsätze der Verringerung zu dem in diesen Anhängen jeweils angegebenen Termin sichergestellt werden soll.

(3) Während der Laufzeit der Programme stellen die Mitgliedstaaten auch die jährlichen Gesamtemissionen gemäß Anhang IX Abschnitt C fest.

(4) 1994 übermittelt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgelegten zusammenfassenden Berichte dem Rat einen Bericht über die Umsetzung der in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Verringerungen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Überarbeitung der Zielwerte und/oder des Zeitpunkts für die Verringerung der Schwefeldioxid-Emissionen für Phase 3 und der Zielwerte und/oder des Zeitpunkts für die Verringerung der Stickstoff-Emissionen für Phase 2. Der Rat befindet einstimmig über diese Vorschläge.

(5) Sollte eine wesentliche und unerwartete Änderung der Energienachfrage oder der Verfügbarkeit bestimmter Brennstoffe oder bestimmter Energieerzeugungsanlagen zu schwerwiegenden technischen Problemen bei der Durchführung des gemäß Absatz 1 aufgestellten Programms eines Mitgliedstaats führen, so beschließt die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Angaben in dem Antrag eine Änderung der in den Anhängen I und II für diesen Mitgliedstaat festgelegten Emissionshöchstmengen und/oder Termine und teilt ihre Entscheidung dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Ein Mitgliedstaat kann den Rat binnen drei Monaten mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit jede Errichtungsgenehmigung oder, falls ein solches Verfahren nicht besteht, jede Betriebsgenehmigung für eine Neuanlage Bestimmungen über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gemäß den Anhängen III bis VII enthält.

(2) Die Kommission legt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Umwelterfordernisse vor dem 1. Juli 1995 Vorschläge zur Neufestsetzung der geltenden Grenzwerte vor. Der Rat beschließt einstimmig über diese Vorschläge.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Einhaltung von strengeren als in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Emissionsgrenzwerten sowie von kürzeren Durchführungsfristen verlangen; sie können weitere Schadstoffe einbeziehen sowie zusätzliche Anforderungen oder eine Anpassung der Anlagen an den technischen Fortschritt vorschreiben.

Artikel 5

Abweichend von Anhang III gilt folgendes:

1. Für Neuanlagen mit einer thermischen Nennleistung von 400 MW oder mehr, die höchstens 2 200 Stunden jährlich (im Betriebsdurchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren) in Betrieb sind, gilt für die Schwefeldioxid-Emissionen ein Grenzwert von 800 mg/Nm³.

2. Neuanlagen, die mit einheimischen festen Brennstoffen befeuert werden, dürfen in den Fällen, in denen der für diese Anlagen festgesetzte Schwefeldioxid-Emissionsgrenzwert aufgrund der besonderen Eigenschaften der Brennstoffe ohne den Einsatz von unverhältnismäßig teurer Technologie nicht eingehalten werden kann, die Emissionsgrenzwerte des Anhangs III überschreiten.

   Diese Anlagen müssen mindestens die in Anhang VIII aufgeführten Schwefelabscheidegrade erreichen.

3. Das Königreich Spanien kann bis 31. Dezember 1999 neue, mit einheimischen oder eingeführten festen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke mit einer thermischen Nennleistung von 500 MW oder mehr genehmigen, die vor Ende des Jahres 2005 in Betrieb gehen und folgenden Anforderungen genügen:

   — bei importierten festen Brennstoffen ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid von 800 mg/Nm³,

   — bei einheimischen festen Brennstoffen ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 v. H.,

   vorausgesetzt, die zugelassene Gesamtkapazität solcher Anlagen, für die die Ausnahmeregelung gilt, beträgt höchstens

   — 2 000 MWel im Falle der mit einheimischen festen Brennstoffen befeuerten Anlagen,

   — im Falle von mit importierten festen Brennstoffen befeuerten Anlagen: entweder 7 500 MWel oder

50 v. H. der gesamten Neukapazität aller mit festen Brennstoffen befeuerten Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1999 genehmigt worden sind, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können eine Überschreitung der gemäß Artikel 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte bei mit einheimischer Braunkohle befeuerten Anlagen zulassen, wenn trotz Anwendung der besten verfügbaren, aber nicht unverhältnismäßig teuren Technologie erhebliche Schwierigkeiten wegen der Beschaffenheit dieses Brennstoffs dies erfordern und Braunkohle eine wesentliche Brennstoffquelle für die Anlagen ist.

Derartige Fälle werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt; die erforderlichen Maßnahmen werden mit der Kommission abgestimmt.

Artikel 7

Um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß Anhang VI sicherzustellen, können die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Genehmigungen unter anderem geeignete technische Bauvorschriften vorschreiben.

Ergeben die Überwachungsmessungen, daß wegen unvorhergesehener Gründe der Emissionsgrenzwert nicht eingehalten wird, so muß die zuständige Behörde von dem Betreiber verlangen, alle geeigneten primären Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich und spätestens innerhalb eines Jahres die Einhaltung sicherzustellen. Die Kommission wird sofort von solchen Fällen sowie von den Ergebnissen der ergriffenen Abhilfemaßnahmen unterrichtet.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden anhand eines Vorschlags überprüft, den die Kommission dem Rat zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Vorschlägen übermittelt.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Genehmigung geeignete Maßnahmen für den Fall einer Betriebsstörung oder des Ausfalls der Abgasreinigungsanlage vorgesehen werden. Eine Betriebsstörung ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden; sie entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind. Die zuständige Behörde muß insbesondere den Betreiber veranlassen, den Betrieb der Anlage so bald wie praktisch möglich und bis zur Wiederherstellung normaler Betriebsbedingungen einzuschränken oder gänzlich einzustellen, oder aber die Anlage mit einem schadstoffarmen Brennstoff weiterzubetreiben, außer wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung gegeben ist. Außerdem trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, daß der Betreiber alle erforderlichen Schritte unternimmt, um die Abgasreinigungsanlage so bald wie möglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Einhaltung der in Artikel 4 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid bei Anlagen, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten aussetzen, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Artikel 4 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Anlage, die normalerweise nur gasförmigen Brennstoff verfeuert, und die andernfalls mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müßte, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise während eines kurzen Zeitraums auf andere Brennstoffe ausweichen muß. Die zuständigen Behörden sind über jeden einzelnen Fall sofort nach dessen Eintreten zu unterrichten.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission umgehend über derartige Fälle.

Artikel 9

(1) Für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Genehmigung für eine mit einer Mehrstoffeuerung ausgerüsteten Neuanlage, die gleichzeitig mit zwei oder mehr Brennstoffen beschickt wird, setzen die zuständigen Behörden die Emissionsgrenzwerte wie folgt fest:

— zunächst wird der Emissionsgrenzwert für jeden einzelnen Brennstoff und jeden einzelnen Schadstoff entsprechend der thermischen Nennleistung der Anlage gemäß den Anhängen III bis VII bestimmt;

— sodann werden die gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe festgelegt; diese Werte erhält man durch Multiplikation der einzelnen Grenzwerte mit der Wärmeleistung der einzelnen Brennstoffe, dividiert durch die Summe der von allen Brennstoffen zugeführten Wärmeleistung;

— schließlich werden die gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe addiert.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten bei Mehrstoffeuerungsanlagen, die Destillations- und Konversionsrückstände von Erdölraffinerien allein oder mit anderen Brennstoffen zum Eigenverbrauch verwenden, die Vorschriften für den Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert (maßgeblicher Brennstoff), wenn während des Betriebs der Anlage der von diesem Brennstoff stammende Wärmeanteil mindestens 50 v. H. der Summe der von allen Brennstoffen zugeführten Wärmeleistung ausmacht.

Beträgt der Anteil des maßgeblichen Brennstoffs weniger als 50 v. H., so wird der Emissionsgrenzwert unter Berück-

sichtigung der Summe der von allen Brennstoffen zugeführten Wärmeleistung proportional zu der von jedem einzelnen Brennstoff gelieferten Wärme wie folgt bestimmt:

— zunächst wird der Emissionsgrenzwert für jeden einzelnen Brennstoff und jeden einzelnen Schadstoff entsprechend der thermischen Nennleistung der Anlage gemäß den Anhängen III bis VII bestimmt;

— sodann wird der Emissiongrenzwert für den maßgeblichen Brennstoff berechnet (der Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert gemäß den Anhängen III bis VII oder — im Falle von zwei Brennstoffen mit gleichem Grenzwert — derjenige, der die größte Wärmemenge liefert); diesen Wert erhält man, indem der in den Anhängen III bis VII für diesen Brennstoff genannte Emissionsgrenzwert mit zwei multipliziert und von dem Ergebnis der Emissionsgrenzwert für den Brennstoff mit dem niedrigsten Emissionsgrenzwert abgezogen wird;

— anschließend werden die gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe berechnet; diese Werte erhält man, indem man den berechneten Emissionsgrenzwert des maßgeblichen Brennstoffs mit der von diesem Brennstoff gelieferten Wärmemenge multipliziert und indem man die anderen Emissionsgrenzwerte jeweils mit der von den einzelnen Brennstoffen gelieferten Wärmemenge multipliziert und das Ergebnis jeder einzelnen Multiplikation durch die Summe der von allen Brennstoffen zugeführten Wärmeleistung dividiert;

— zuletzt werden die gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe addiert.

(3) Anstatt des in Absatz 2 genannten Emissionsgrenzwertes kann wahlweise als Mittelwert für alle Neuanlagen der Raffinerie und ungeachtet des verwendeten Brennstoffgemischs ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid von 1 000 mg/Nm³ angewendet werden.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß die Anwendung dieser Vorschrift nicht zu einer Erhöhung der Emission von bestehenden Anlagen führt.

(4) Für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Genehmigung für eine mit Mehrstoffeuerung ausgerüstete Neuanlage, die abwechselnd mit zwei oder mehr Brennstoffen beschickt wird, gelten die in den Anhängen III bis VII festgelegten Emissionsgrenzwerte für die jeweiligen verwendeten Brennstoffe.

Artikel 10

Die Ableitung der Abgase aus Feuerungsanlagen erfolgt auf kontrollierte Weise über einen Schornstein.

In der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Genehmigung sind die die Abgasableitung betreffenden Bedingungen festzulegen. Insbesondere hat die zuständige Behörde dafür Sorge zu tragen, daß die Schornsteinhöhe so berechnet wird, daß Gesundheit und Umwelt geschützt bleiben.

Artikel 11

Wird eine Feuerungsanlage um mindestens 50 MW erweitert, so wird der Emissionsgrenzwert für den neuen Teil der Anlage nach Maßgabe der thermischen Nennleistung der Gesamtanlage festgelegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den in Artikel 9 Absätze 2 und 3 genannten Fällen.

Artikel 12

Im Falle der Errichtung von Feuerungsanlagen, die insbesondere die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats wesentlich beeinträchtigen könnten, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [1] alle sachdienlichen Informationen erteilt werden und die entsprechenden Konsultationen stattfinden.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen der von der vorliegenden Richtlinie betroffenen Feuerungsanlagen sowie alle übrigen zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Werte nach Maßgabe des Anhangs IX überwacht werden. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß diese Überwachung zu Lasten des Betreibers durchgeführt wird.

(2) Die Meßverfahren und/oder -einrichtungen, die zur Ermittlung der Konzentration an Schwefeldioxid, Staub, Stickstoffoxiden und an Sauerstoff sowie der übrigen Daten benutzt werden, die für die Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind, sowie alle anderen für die Bewertung der Ergebnisse benutzten Geräte müssen dem Stand der industriellen Meßtechnik entsprechen und reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse erbringen.

Die Bestimmungsverfahren müssen von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

(3) Die zuständigen Behörden stellen Informationen über die Leistungskriterien der zu diesem Zweck benutzten Einrichtungen oder Verfahren zur Messung, Kalibrierung und Datenauswertung zur Verfügung und übermitteln diese Informationen der Kommission.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit der Betreiber die zuständigen Behörden innerhalb angemessener Fristen über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen, der Überwachung der Meßgeräte und der Einzelmessungen sowie über alle sonstigen Messungen zur Beurteilung der Einhaltung dieser Richtlinie unterrichtet.

---

[1] ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Artikel 15

(1) Im Falle kontinuierlicher Messungen gelten die Emissionsgrenzwerte nach den Anhängen III bis VII als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, daß

a) keiner der Kalendermonatsmittelwerte die Emissionsgrenzwerte überschreitet und

b) — bei Schwefeldioxid und Staub 97 v. H. aller 48-Stunden-Mittelwerte 110 v. H. der Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten;

— bei Stickoxid 95 v. H. aller 48-Stunden-Mittelwerte 110 v. H. der Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die Zeitabschnitte nach Artikel 8 sowie die An- und Abfahrzeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Sind nur Einzelmessungen oder andere geeignete Bestimmungsverfahren vorgeschrieben, so gelten die in den Anhängen III bis VII festgesetzten Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Ergebnisse jeder einzelnen Meßserie oder der anderen Verfahren, die gemäß den von den zuständigen Behörden festgelegten Vorschriften definiert und bestimmt wurden, die Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(3) In den Fällen gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten die Schwefelabscheidegrade als eingehalten, wenn sich bei der Auswertung der entsprechend dem Anhang IX Abschnitt A.2 durchgeführten Messungen ergibt, daß alle Kalendermonatsmittelwerte oder alle gleitenden 30-Tage-Mittelwerte dem vorgeschriebenen Schwefelabscheidegrad entsprechen.

Die Zeitabschnitte nach Artikel 8 sowie die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens bleiben unberücksichtigt.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission spätestens am 31. Dezember 1990 von den nach Artikel 3 Absatz 1 erstellten Programmen in Kenntnis.

Binnen Jahresfrist nach Abschluß der verschiedenen Phasen zur Verringerung der Emissionen bestehender Anlagen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Durchführung dieser Programme.

Nach Ablauf der Hälfte jeder Phase sind ferner Zwischenberichte vorzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Berichte vermitteln einen Gesamtüberblick über

— sämtliche von dieser Richtlinie betroffenen Feuerungsanlagen,

— ihre Schwefeldioxid- und Stickstoffoxid-Emissionen, ausgedrückt in Jahrestonnen und als Konzentrationen dieser Stoffe in den Abgasen,

— die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Verringerung dieser Emissionen und die Umstellung auf andere Brennstoffe,

— die durchgeführten oder geplanten Umstellungen auf andere Betriebsweisen,

— die erfolgten oder geplanten endgültigen Stillegungen von Feuerungsanlagen

— und gegebenenfalls die in den Programmen für bestehende Anlagen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte.

Bei der Ermittlung der jährlichen Emissionsmengen und der Schadstoffkonzentrationen in den Abgasen halten sich die Mitgliedstaaten an die Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 15.

(3) Die Kommission führt zusammen mit den Mitgliedstaaten regelmäßig einen Vergleich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Programme durch, damit diese auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden können.

Die Kommission trägt insbesondere dafür Sorge, daß die Durchführung der genannten Programme zu den erwarteten Ergebnissen hinsichtlich einer umfassenden Verringerung der Emissionen führt, und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

(4) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 5 anwenden, erstatten der Kommission hierüber jährlich Bericht.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. KEDIKOGLOU

ANHANG I

HÖCHSTMENGEN UND VERRINGERUNGEN DER SO_2-EMISSIONEN FÜR BESTEHENDE ANLAGEN (1) (2)

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitgliedstaat	SO_2-Emissionen der Großfeuerungs-Anlagen 1980 1 000 t	Emissionshochstmengen 1 000 t Jahr			Verringerung gegenüber Emissionen 1980 in v. H.			Verringerung gegenüber angepaßten Emissionen 1980 in v. H.		
		Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 1	Phase 2	Phase 3
		1993	1998	2003	1993	1998	2003	1993	1998	2003
Belgien	530	318	212	159	– 40	– 60	– 70	– 40	– 60	– 70
Dänemark	323	213	141	106	– 34	– 56	– 67	– 40	– 60	– 70
Deutschland	2 225	1 335	890	668	– 40	– 60	– 70	– 40	– 60	– 70
Griechenland	303	320	320	320	+ 6	+ 6	+ 6	– 45	– 45	– 45
Spanien	2 290	2 290	1 730	1 440	0	– 24	– 37	– 21	– 40	– 50
Frankreich	1 910	1 146	764	573	– 40	– 60	– 70	– 40	– 60	– 70
Irland	99	124	124	124	+ 25	+ 25	+ 25	– 29	– 29	– 29
Italien	2 450	1 800	1 500	900	– 27	– 39	– 63	– 40	– 50	– 70
Luxemburg	3	1,8	1,5	1,5	– 40	– 50	– 60	– 40	– 50	– 50
Niederlande	299	180	120	90	– 40	– 60	– 70	– 40	– 60	– 70
Portugal	115	232	270	206	+ 102	+ 135	+ 79	– 25	– 13	– 34
Vereinigtes Königreich	3 883	3 106	2 330	1 553	– 20	– 40	– 60	– 20	– 40	– 60

(1) Zusätzliche Emissionen können sich aus am oder nach dem 1. Juli 1987 genehmigten Kapazitäten ergeben.

(2) Emissionen von vor dem 1. Juli 1987 genehmigten Feuerungsanlagen, die zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Betrieb waren und die bei der Festsetzung der in diesem Anhang angegebenen Emissionshochstmengen nicht berücksichtigt wurden, müssen den in der Richtlinie für Neuanlagen aufgestellten Anforderungen genügen oder den Gesamtemissionen bestehender Anlagen hinzugerechnet werden, die die in diesem Anhang festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten dürfen.

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN UND VERRINGERUNGEN DER NO_x-EMISSIONEN FÜR BESTEHENDE ANLAGEN (1) (2)

	0	1	2	3	4	5	6
Mitgliedstaat	NO_x-Emissionen der Großfeuerungsanlagen als NO_2 1980 (1 000 t	NO_x-Emissionshochstmengen 1 000 t Jahr		Verringerung gegenüber Emissionen 1980 in v. H.		Verringerung gegenüber angepaßten Emissionen 1980 in v. H.	
		Phase 1	Phase 2	Phase 1	Phase 2	Phase 1	Phase 2
		1993 (3)	1998	1993 (3)	1998	1993 (3)	1998
Belgien	110	88	66	– 20	– 40	– 20	– 40
Dänemark	124	121	81	– 3	– 35	– 10	– 40
Deutschland	870	696	522	– 20	– 40	– 20	– 40
Griechenland	36	70	70	+ 94	+ 94	0	0
Spanien	366	368	277	+ 1	– 24	– 20	– 40
Frankreich	400	320	240	– 20	– 40	– 20	– 40
Irland	28	50	50	+ 79	+ 79	0	0
Italien	580	570	428	– 2	– 26	– 20	– 40
Luxemburg	3	2,4	1,8	– 20	– 40	– 20	– 40
Niederlande	122	98	73	– 20	– 40	– 20	– 40
Portugal	23	59	64	+ 157	+ 178	– 8	0
Vereinigtes Königreich	1 016	864	711	– 15	– 30	– 15	– 30

(1) Zusätzliche Emissionen können sich aus am oder nach dem 1. Juli 1987 genehmigten Kapazitäten ergeben.

(2) Emissionen von vor dem 1. Juli 1987 genehmigten Feuerungsanlagen, die zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Betrieb waren und die bei der Festsetzung der in diesem Anhang angegebenen Emissionshochstmengen nicht berücksichtigt wurden, müssen den in der Richtlinie für Neuanlagen aufgestellten Anforderungen genügen oder den Gesamtemissionen bestehender Anlagen hinzugerechnet werden, die die in diesem Anhang festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten dürfen.

(3) Die Mitgliedstaaten können aus technischen Gründen die Phase 1 bei der Verringerung der NO_x-Emissionen um bis zu zwei Jahre verschieben, wenn sie dies der Kommission binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mitteilen.

ANHANG III

SO_2-EMISSIONSGRENZWERTE FÜR NEUANLAGEN (1)

Feste Brennstoffe

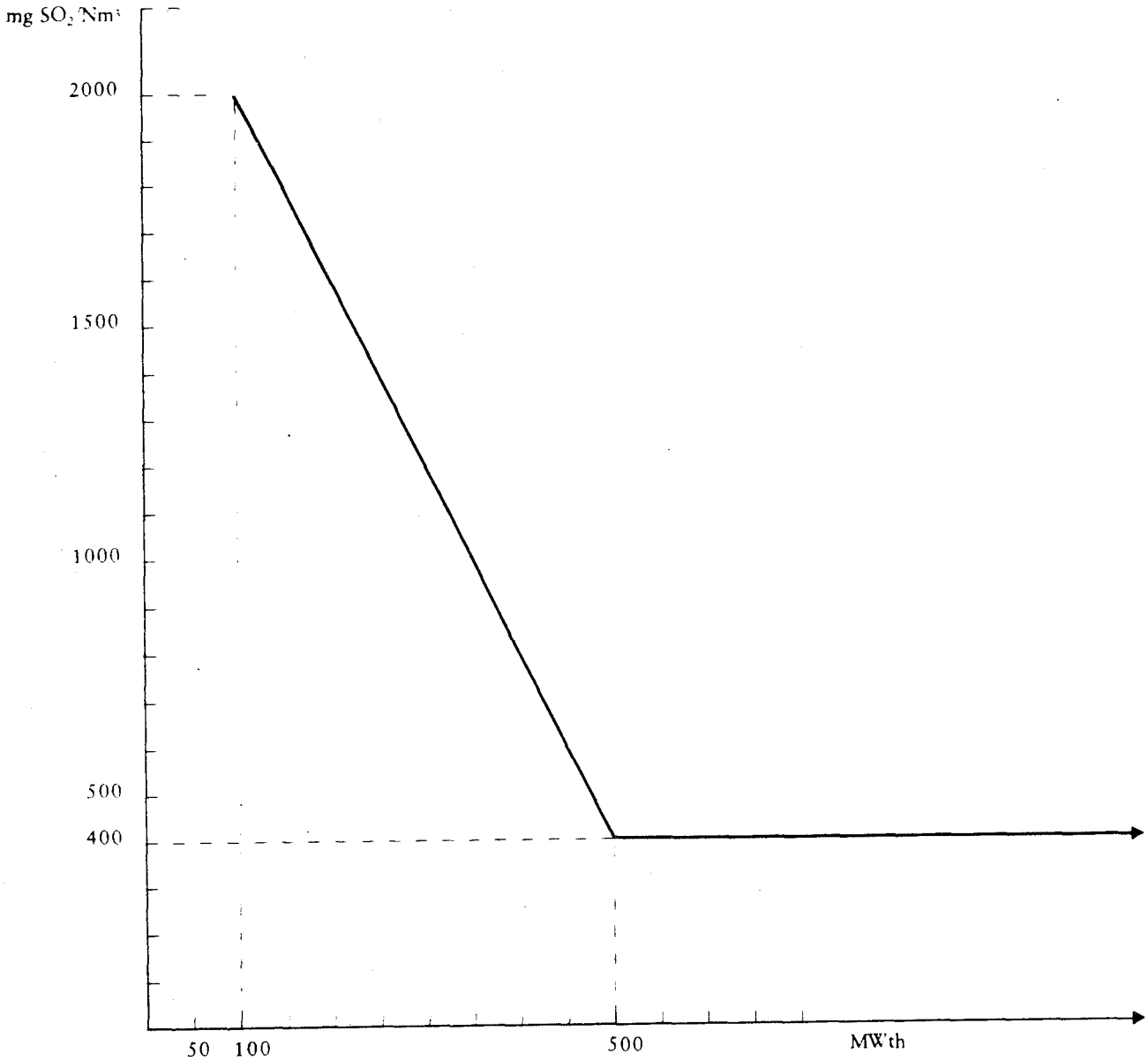

(1) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission über die Verfügbarkeit schwefelarmer Brennstoffe und eines entsprechenden Vorschlags der Kommission wird der Rat 1990 über Emissionsgrenzwerte für Anlagen im Bereich von 50—100 MWth entscheiden.

ANHANG IV

SO_2-EMISSIONSGRENZWERTE FÜR NEUANLAGEN

Flüssige Brennstoffe

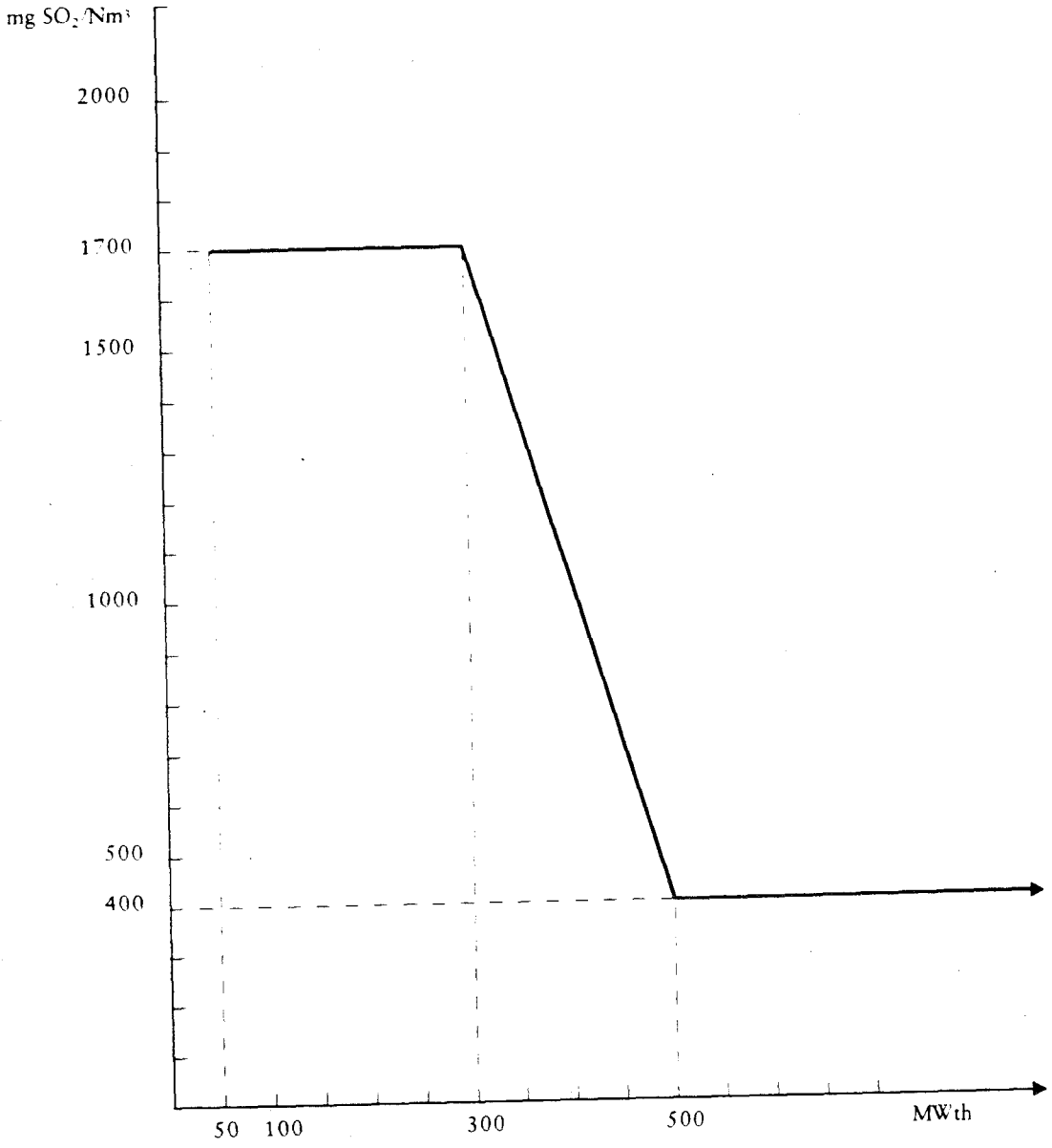

ANHANG V

SO_2-EMISSIONSGRENZWERTE FÜR NEUANLAGEN

Gasförmige Brennstoffe

Art der Brennstoffe	Grenzwerte mg Nm³
Gasförmige Brennstoffe im allgemeinen	35
Flüssiggas	5
Aus Raffinerierückständen erzeugte Gase mit niedrigem Heizwert, Koksofengas, Hochofengas	800
Aus Kohle erzeugtes Gas	(1)

(1) Der Rat wird die Emissionsgrenzwerte für derartiges Gas später anhand von Vorschlägen festlegen, die von der Kommission auf der Grundlage weiterer technischer Erfahrungen vorzulegen sind.

ANHANG VI

NO_x-EMISSIONSGRENZWERTE FÜR NEUANLAGEN

Art der Brennstoffe	Grenzwerte mg Nm³
Feste Brennstoffe im allgemeinen	650
Fest, mit weniger als 10 v. H. flüchtiger Bestandteile	1 300
Flüssig	450
Gasformig	350

ANHANG VII

STAUB-EMISSIONSGRENZWERTE FÜR NEUANLAGEN

Art des Brennstoffs	Thermische Leistung (MWth	Grenzwert (Mg Nm³
Fest	⩾ 500 < 500	50 100
Flussig (1)	alle Anlagen	50
Gasformig	alle Anlagen	5 im Regelfall 10 bei Hochofengas 50 bei anderweitig verwertbaren Gasen der Stahlindustrie

(1) Auf Anlagen mit einer thermischen Leistung von weniger als 500 MWth, die flussigen Brennstoff mit einem Aschegehalt von mehr als 0,06 v.H. verfeuern, kann ein Emissionsgrenzwert von 100 mg Nm³ Anwendung finden.

ANHANG VIII

SCHWEFELABSCHEIDEGRAD

gemäß Artikel 5 Absatz 2

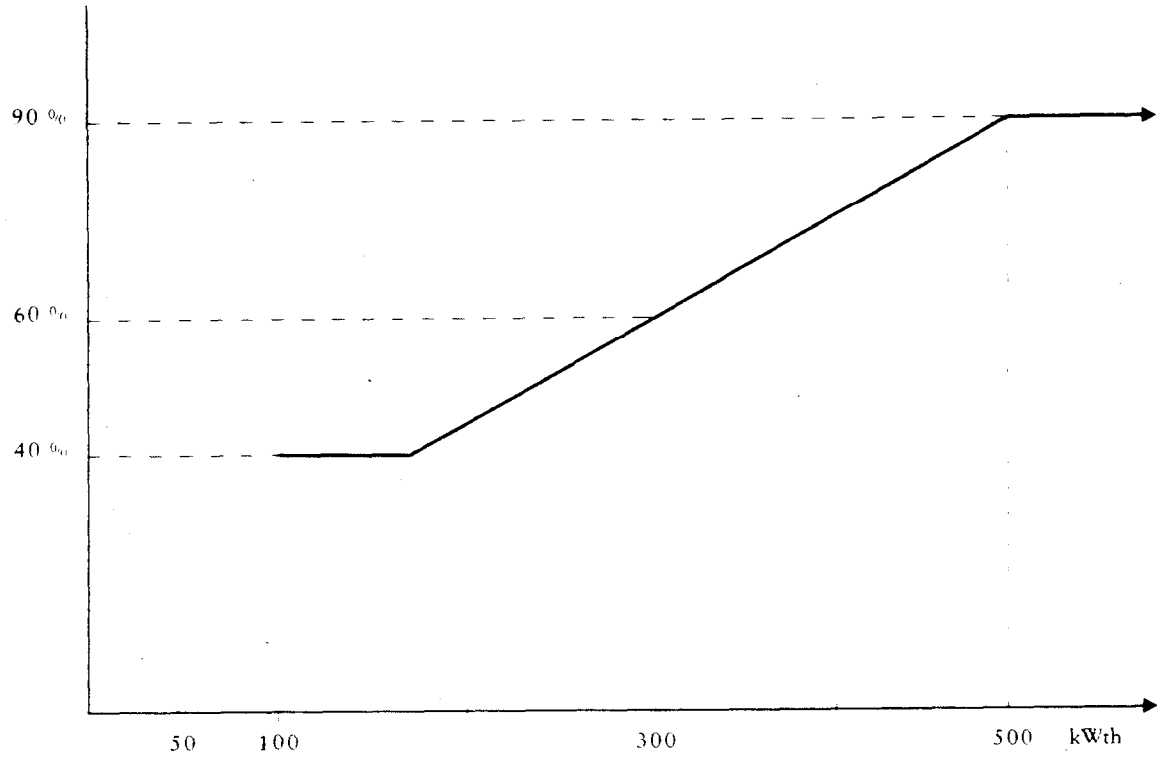

ANHANG IX

METHODEN ZUR MESSUNG DER EMISSIONEN

A. Verfahren der Messung und Beurteilung der Emissionen von Neuanlagen

1. Die Messung der Konzentrationen von SO_2, Staub, NO_x und Sauerstoff erfolgt kontinuierlich bei Neuanlagen mit einer thermischen Nennleistung von 300 MW oder mehr. Die Überwachung von SO_2 und Staub kann jedoch auf Einzelmessungen oder andere geeignete Bestimmungsverfahren beschränkt werden, wenn die Konzentration mit Hilfe dieser Messungen oder Verfahren — die von der zuständigen Behörde überprüft und anerkannt werden müssen — ermittelt werden kann.

   Im Falle von anderen Anlagen als den im ersten Unterabsatz genannten, können die zuständigen Behörden verlangen, daß kontinuierliche Messungen der drei Schadstoffe und von Sauerstoff durchgeführt werden, wenn sie dies für erforderlich halten. Falls keine kontinuierlichen Messungen vorgeschrieben sind, werden in regelmäßigen Zeitabständen Einzelmessungen oder andere von den zuständigen Behörden anerkannte geeignete Verfahren angewandt, um die in den Abgasen enthaltene Masse der vorstehend genannten Stoffe zu ermitteln.

2. Bei Anlagen, für die der Schwefelabscheidegrad nach Artikel 5 Nummern 2 und 3 gilt, finden die Vorschriften für Messungen von SO_2-Emissionen gemäß Nummer 1 Anwendung. Ferner ist der Schwefelgehalt des verfeuerten Brennstoffs regelmäßig zu überwachen.

3. Im Falle wesentlicher Änderungen beim eingesetzten Brennstoff oder im Betrieb der Anlagen sind die zuständigen Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Sie entscheiden, ob die Überwachungsvorschriften der Nummer 1 weiterhin ausreichen oder ob sie angepaßt werden müssen.

4. Die kontinuierlich arbeitenden Meßeinrichtungen müssen in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden überprüft werden. Die Meßgeräte zur Bestimmung der Konzentrationen von SO_2, Staub, NO_x und Sauerstoff müssen in regelmäßigen angemessenen Abständen einer Kalibrierung und einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Die Kalibrierung der kontinuierlich arbeitenden Meßeinrichtungen erfolgt nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten Meßverfahren.

B. Feststellung der jährlichen Gesamtemissionen von Neuanlagen

Das Ergebnis der Feststellung der jährlichen Gesamtemissionen an SO_2 und NO_x wird den zuständigen Behörden mitgeteilt. Bei kontinuierlicher Überwachung muß der Betreiber der Anlage für jeden einzelnen Schadstoff die täglich freigesetzte Schadstoffmasse unter Berücksichtigung des Abgasvolumenstroms aufsummieren. Erfolgt keine kontinuierliche Überwachung, so ermittelt der Betreiber anhand der Vorschriften unter Abschnitt A Nummer 1 und entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörden Schätzwerte für die jährlichen Gesamtemissionen.

Gleichzeitig mit der unter Abschnitt C Nummer 3 verlangten Mitteilung über die jährlichen Gesamtemissionen bestehender Anlagen unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die gesamten jährlichen SO_2- und NO_x-Emissionen der Neuanlagen.

C. Ermittlung der jährlichen Gesamtemissionen bestehender Anlagen

1. Die Mitgliedstaaten fertigen 1990 erstmals und dann für jedes folgende Jahr eine vollständige Aufstellung von den SO_2- und NO_x-Emissionen der bestehenden Anlagen, und zwar:

   — für jede Anlage einzeln bei Anlagen von mehr als 300 MWth und bei Raffinerien;

   — eine Gesamtaufstellung bei den übrigen Feuerungsanlagen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet.

2. Die bei dieser Aufstellung angewandten Methoden müssen mit den 1980 für die Ermittlung der SO_2- und NO_x-Emissionen von Anlagen angewandten Methoden übereinstimmen.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ab 1990 im einzelnen mit, welche Methoden und Ausgangsdaten zur Ermittlung der SO_2- und NO_x-Emissionen bestehender Feuerungsanlagen gemäß Spalte 0 der Anhänge I und II verwendet werden.

3. Die Ergebnisse dieser Aufstellung werden der Kommission in übersichtlich zusammengefaßter Form innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Jahres übermittelt.

   Die Kommission wird auf ihren Wunsch über die Methoden für die Fertigung dieser Emissionsaufstellungen und über die Einzelheiten der Ausgangsdaten unterrichtet.

4. Die Kommission sorgt für einen systematischen Vergleich der einzelstaatlichen Aufstellungen und unterbreitet dem Rat im Hinblick auf eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie erforderlichenfalls Vorschläge zur Harmonisierung der Methode der Emissionsaufstellung.

TEIL H

Richtlinie des Rates 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

DOK.NUM 376L0464

AUTOR RAT

FORM RICHTLINIE

VERTRAG EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DOK.TYP 3; ABGELEITETES RECHT; 1976; L

FUNDST AMTSBLATT NR. L 129 VOM 18/05/1976 S. 0023

TITEL 76/464/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefaehrlicher Stoffe in die Gewaesser der Gemeinschaft

TEXT ++++

RICHTLINIE DES RATES
VOM 4. MAI 1976
BETREFFEND DIE VERSCHMUTZUNG INFOLGE DER ABLEITUNG BESTIMMTER GEFAEHRLICHER STOFFE IN DIE GEWAESSER DER GEMEINSCHAFT
(76/464/EWG)

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

GESTUETZT AUF DEN VERTRAG ZUR GRUENDUNG DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, INSBESONDERE AUF DIE ARTIKEL 100 UND 235,

AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION,

NACH STELLUNGNAHME DES EUROPAEISCHEN PARLAMENTS (1),

NACH STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS - UND SOZIALAUSCHUSSES (2),

IN ERWAEGUNG NACHSTEHENDER GRUENDE:

ES IST NOTWENDIG, DASS DIE MITGLIEDSTAATEN SCHNELLSTENS EINE UMFASSENDE UND GLEICHZEITIGE AKTION ZUM SCHUTZ DER GEWAESSER DER GEMEINSCHAFT GEGEN VERSCHMUTZUNG, INSBESONDERE DURCH BESTIMMTE LANGLEBIGE, TOXISCHE, BIOLOGISCH AKKUMULIERBARE STOFFE, DURCHFUEHREN.

MEHRERE UEBEREINKOMMEN ODER ENTWUERFE VON UEBEREINKOMMEN, WIE DAS UEBEREINKOMMEN ZUR VERHUETUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG VOM LANDE AUS, DER ENTWURF EINES UEBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ DES RHEINS GEGEN DIE CHEMISCHE VERUNREINIGUNG UND DER ENTWURF DES EUROPAEISCHEN UEBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ INTERNATIONALER WASSERLAEUFE VOR VERSCHMUTZUNG, HABEN ZUM ZIEL, DIE INTERNATIONALEN WASSERLAEUFE UND DIE MEERESUMWELT VOR VERSCHMUTZUNG ZU SCHUETZEN. ES IST WICHTIG, DASS DIE HARMONISIERTE ANWENDUNG DIESER UEBEREINKOMMEN GEWAEHRLEISTET IST.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN IN DEN VERSCHIEDENEN MITGLIEDSTAATEN BEREITS ANGEWANDTEN ODER ZUR ZEIT IN VORBEREITUNG BEFINDLICHEN BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ABLEITUNG BESTIMMTER GEFAEHRLICHER STOFFE IN DIE GEWAESSER KOENNEN ZU UNTERSCHIEDLICHEN WETTBEWERBSBEDINGUNGEN FUEHREN UND SO EINEN UNMITTELBAREN EINFLUSS AUF DAS FUNKTIONIEREN DES GEMEINSAMEN MARKTES HABEN. ES IST DAHER ANGEZEIGT, AUF DIESEM GEBIET DIE RECHTSVORSCHRIFTEN GEMAESS ARTIKEL 100 DES VERTRAGES ANZUGLEICHEN.

ES ERSCHEINT NOTWENDIG, IN VERBINDUNG MIT DIESER ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN EINE GEMEINSCHAFTLICHE AKTION MIT DEM ZIEL DURCHZUFUEHREN, DURCH EINE UMFASSENDERE REGELUNG EINES DER ZIELE DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DES UMWELTSCHUTZES UND DER VERBESSERUNG DER LEBENSQUALITAET ZU ERREICHEN. ES IST DAHER ANGEZEIGT, IN DIESEM BEREICH EINIGE SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN VORZUSEHEN. DER VERTRAG SIEHT DIE ZU DIESEM ZWECK ERFORDERLICHEN AKTIONSBEFUGNISSE JEDOCH NICHT VOR; SOMIT IST ARTIKEL 235 DES VERTRAGES ANZUWENDEN.

DAS AKTIONSPROGRAMM DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN FUER DEN UMWELTSCHUTZ (3) SIEHT VERSCHIEDENE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER SUESSWASSERLAEUFE UND DES MEERES GEGEN BESTIMMTE SCHADSTOFFE VOR.

ZUR GEWAEHRLEISTUNG EINES WIRKSAMEN SCHUTZES DER GEWAESSER DER GEMEINSCHAFT MUESSEN EINE ERSTE LISTE - DIE LISTE I - BESTIMMTER EINZELNER STOFFE, DIE HAUPTSAECHLICH AUF GRUND IHRER TOXIZITAET, IHRER LANGLEBIGKEIT, IHRER BIOAKKUMULATION AUSZUWAEHLEN SIND, MIT AUSNAHME VON BIOLOGISCH UNSCHAEDLICHEN STOFFEN UND STOFFEN, DIE RASCH IN BIOLOGISCH UNSCHAEDLICHE STOFFE UMGEWANDELT WERDEN, SOWIE EINE ZWEITE LISTE - DIE LISTE II - ERSTELLT WERDEN, IN DER DIE FUER DIE GEWAESSER SCHAEDLICHEN STOFFE AUFZUFUEHREN SIND, WOBEI DIE SCHAEDLICHE WIRKUNG JEDOCH AUF EINE BESTIMMTE ZONE BESCHRAENKT SEIN KANN UND VON DEN MERKMALEN DES AUFNEHMENDEN GEWAESSERS UND IHRER LOKALISIERUNG ABHAENGT. DIE ABLEITUNG DIESER STOFFE MUSS EINER VORHERIGEN GENEHMIGUNG UNTERLIEGEN, DIE DIE EMISSIONSNORMEN FESTLEGT.

DIE VERSCHMUTZUNG INFOLGE DER ABLEITUNG VERSCHIEDENER GEFAEHRLICHER STOFFE AUS DER LISTE I SOLLTE BESEITIGT WERDEN. DER RAT MUESSTE BINNEN BESTIMMTER FRISTEN AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION GRENZWERTE, DIE DIE EMISSIONSNORMEN NICHT UEBERSCHREITEN DUERFEN, MESSVERFAHREN SOWIE DIE FRISTEN FESTLEGEN, DIE DIE GEGENWAERTIGEN ABLEITER EINHALTEN MUESSEN.

DIE MITGLIEDSTAATEN MUESSEN DIESE GRENZWERTE ANWENDEN, AUSGENOMMEN IN DEN FAELLEN, IN DENEN EIN MITGLIEDSTAAT DER KOMMISSION NACH EINEM VOM RAT FESTGELEGTEN KONTROLLVERFAHREN NACHWEISEN KOENNTE, DASS DIE VOM RAT AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION FESTGELEGTEN QUALITAETSZIELE IN DEM GESAMTEN GEOGRAPHISCHEN GEBIET, DAS GEGEBENENFALLS VON DEN ABLEITUNGEN BETROFFEN IST, DANK DER MASSNAHMEN, DIE UNTER ANDEREM VON DIESEM MITGLIEDSTAAT DURCHGEFUEHRT WERDEN, ERREICHT UND STAENDIG EINGEHALTEN WERDEN.

ES IST NOTWENDIG, DIE VERSCHMUTZUNG DER GEWAESSER DURCH DIE STOFFE AUS DER LISTE II ZU VERRINGERN. ZU DIESEM ZWECK STELLEN DIE MITGLIEDSTAATEN PROGRAMME AUF, DIE QUALITAETSZIELE FUER DIE GEWAESSER UMFASSEN, DIE UNTER BEACHTUNG ETWAIGER RICHTLINIEN DES RATES FESTGELEGT WERDEN. DIE EMISSIONSNORMEN FUER DIESE STOFFE SIND AUF GRUND DIESER QUALITAETSZIELE ZU BERECHNEN.
ES IST WICHTIG, DIESE RICHTLINIE - VORBEHALTLICH EINIGER AUSNAHMEN UND AENDERUNGEN - AUF ABLEITUNGEN INS GRUNDWASSER ANZUWENDEN, SOLANGE KEINE SPEZIFISCHE GEMEINSCHAFTLICHE REGELUNG AUF DIESEM GEBIET ERLASSEN WORDEN IST.

ES IST WICHTIG, DASS EIN MITGLIEDSTAAT ODER MEHRERE MITGLIEDSTAATEN EINZELN ODER GEMEINSAM STRENGERE ALS DIE IN DIESER RICHTLINIE VORGESEHENEN BESTIMMUNGEN FESTLEGEN KOENNEN.

ES IST WICHTIG, EINE BESTANDSAUFNAHME DER ABLEITUNGEN BESONDERS GEFAEHRLICHER STOFFE IN DIE GEWAESSER DER GEMEINSCHAFT VORZUNEHMEN,

UM IHREN URSPRUNG ZU KENNEN.

ES KANN SICH ALS NOTWENDIG ERWEISEN, DIE LISTEN I UND II IM LICHTE DER GEWONNENEN ERFAHRUNGEN ZU UEBERPRUEFEN UND ZU VERVOLLSTAENDIGEN, GEGEBENENFALLS DURCH UEBERTRAGUNG BESTIMMTER STOFFE AUS DER LISTE II IN DIE LISTE I -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

(1) VORBEHALTLICH DES ARTIKELS 8 FINDET DIESE RICHTLINIE ANWENDUNG AUF

- DIE OBERIRDISCHEN BINNENGEWAESSER,
- DAS KUESTENMEER,
- DIE INNEREN KUESTENGEWAESSER,
- DAS GRUNDWASSER.

(2) IM SINNE DIESER RICHTLINIE SIND

A) " OBERIRDISCHE BINNENGEWAESSER ": ALLE STEHENDEN ODER FLIESSENDEN OBERIRDISCHEN SUESSWASSER, DIE IM HOHEITSGEBIET EINES ODER MEHRERER MITGLIEDSTAATEN GELEGEN SIND;

B) " INNERE KUESTENGEWAESSER ": DIE GEWAESSER AUF DER LANDWAERTIGEN SEITE DER BASISLINIEN, VON DENEN AUS DIE BREITE DES KUESTENMEERES GEMESSEN WIRD; SIE ERSTRECKEN SICH BEI WASSERLAEUFEN BIS ZUR SUESSWASSERGRENZE;

C) " SUESSWASSERGRENZE ": DIE STELLE IN DEM WASSERLAUF, AN DER BEI EBBE UND ZU EINER ZEIT SCHWACHEN SUESSWASSERFLUSSES AUF GRUND DES VORHANDENSEINS VON MEERWASSER EINE ERHEBLICHE ZUNAHME DES SALZGEHALTS FESTZUSTELLEN IST;

D) " ABLEITUNG ": JEDE EINLEITUNG VON STOFFEN AUS DER LISTE I ODER AUS DER LISTE II IM ANHANG IN DIE IN ABSATZ 1 GENANNTEN GEWAESSER, MIT AUSNAHME
- DER ABLEITUNG VON BAGGERGUT,
- DER BETRIEBSBEDINGTEN ABLEITUNG VON SCHIFFEN AUS IN DAS KUESTENMEER,
- DER VERSENKUNG VON ABFALLSTOFFEN VON SCHIFFEN AUS IN DAS KUESTENMEER;

E) " VERSCHMUTZUNG ": DIE UNMITTELBARE ODER MITTELBARE ABLEITUNG VON STOFFEN ODER ENERGIE IN DIE GEWAESSER DURCH DEN MENSCHEN, WENN DADURCH DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT GEFAEHRDET, DIE LEBENDEN BESTAENDE UND DAS OEKOSYSTEM DER GEWAESSER GESCHAEDIGT, DIE ERHOLUNGSMOEGLICHKEITEN BEEINTRAECHTIGT ODER DIE SONSTIGE RECHTMAESSIGE NUTZUNG DER GEWAESSER BEHINDERT WERDEN.

ARTIKEL 2

DIE MITGLIEDSTAATEN ERGREIFEN GEEIGNETE MASSNAHMEN, UM IM EINKLANG MIT DIESER RICHTLINIE DIE VERSCHMUTZUNG DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER DURCH DIE GEFAEHRLICHEN STOFFE DER FAMILIEN UND GRUPPEN VON STOFFEN AUS DER LISTE I IM ANHANG ZU BESEITIGEN, UND UM DIE VERSCHMUTZUNG DER GENANNTEN GEWAESSER DURCH DIE GEFAEHRLICHEN STOFFE DER FAMILIEN UND GRUPPEN VON STOFFEN AUS DER LISTE II IM ANHANG ZU VERRINGERN, WOBEI DIESE RICHTLINIE EINEN ERSTEN SCHRITT ZUR

ERREICHUNG DIESES ZIELS DARSTELLT.

ARTIKEL 3

FUER DIE STOFFE AUS DEN FAMILIEN UND GRUPPEN VON STOFFEN AUS DER LISTE I, NACHSTEHEND " STOFFE AUS DER LISTE I " GENANNT, GILT FOLGENDES:

1. JEDE ABLEITUNG IN DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER, DIE EINEN DIESER STOFFE ENTHALTEN KANN, BEDARF EINER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DER ZUSTAENDIGEN BEHOERDE DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATS.

2. FUER ABLEITUNGEN DIESER STOFFE IN DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER UND, SOFERN ES FUER DIE ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE ERFORDERLICH IST, DIE ABLEITUNGEN SOLCHER STOFFE IN DIE KANALISATION, WERDEN MIT DIESER GENEHMIGUNG EMISSIONSNORMEN FESTGESETZT.

3. BEI BESTEHENDEN ABLEITUNGEN DIESER STOFFE IN DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER MUESSEN DIE ABLEITER DIE IN DER GENEHMIGUNG FESTGELEGTEN BEDINGUNGEN INNERHALB DER DARIN GESETZTEN FRIST ERFUELLEN. DIESE FRIST DARF DIE GEMAESS ARTIKEL 6 ABSATZ 4 GESETZTEN GRENZEN NICHT UEBERSCHREITEN.

4. DIE GENEHMIGUNG DARF NUR FUER EINEN BEGRENZTEN ZEITRAUM ERTEILT WERDEN. SIE KANN UNTER BERUECKSICHTIGUNG ETWAIGER AENDERUNGEN DER GRENZWERTE DES ARTIKELS 6 ERNEUERT WERDEN.

ARTIKEL 4

(1) DIE MITGLIEDSTAATEN WENDEN AUF ABLEITUNGEN VON STOFFEN AUS DER LISTE I IN DAS GRUNDWASSER EINE NULL - EMISSIONSREGELUNG AN.

(2) DIE MITGLIEDSTAATEN WENDEN AUF GRUNDWASSER DIE BESTIMMUNGEN DIESER RICHTLINIE AN, DIE DIE STOFFE AUS DEN FAMILIEN UND GRUPPEN VON STOFFEN AUS DER LISTE II, NACHSTEHEND " STOFFE AUS DER LISTE II " GENANNT, BETREFFEN.

(3) DIE ABSAETZE 1 UND 2 GELTEN WEDER FUER HAUSHALTSABWAESSER NOCH FUER DAS VERPRESSEN IN TIEFE, SALZHALTIGE UND NICHTVERWENDBARE SCHICHTEN.

(4) DIE DAS GRUNDWASSER BETREFFENDEN BESTIMMUNGEN DIESER RICHTLINIE TRETEN MIT BEGINN DER ANWENDUNG EINER BESONDEREN RICHTLINIE UEBER GRUNDWASSER AUSSER KRAFT.

ARTIKEL 5

(1) DIE IN DEN GENEHMIGUNGEN GEMAESS ARTIKEL 3 FESTGESETZTEN EMISSIONSNORMEN LEGEN FOLGENDES FEST:

A) DIE IN ABLEITUNGEN ZULAESSIGE MAXIMALE KONZENTRATION EINES STOFFES. IM FALLE EINER VERDUENNUNG IST DER IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) VORGESEHENE GRENZWERT DURCH DEN VERDUENNUNGSFAKTOR ZU TEILEN;

B) DIE IN EINEM ODER MEHREREN BESTIMMTEN ZEITRAEUMEN IN ABLEITUNGEN ZULAESSIGE HOECHSTMENGE EINES STOFFES. DIESE MENGE KANN ERFORDERLICHENFALLS DARUEBER HINAUS IN GEWICHTSEINHEIT DES SCHADSTOFFES JE EINHEIT DES CHARAKTERISTISCHEN ELEMENTS DER VERUNREINIGENDEN TAETIGKEIT (Z.B. GEWICHTSEINHEIT JE ROHSTOFF ODER JE

PRODUKTEINHEIT) AUSGEDRUECKT WERDEN.

(2) BEI JEDER GENEHMIGUNG KANN DIE ZUSTAENDIGE BEHOERDE DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATS, FALLS ERFORDERLICH, STRENGERE EMISSIONSNORMEN ALS DIEJENIGEN FESTLEGEN, DIE SICH AUS DER ANWENDUNG DER GRENZWERTE ERGEBEN, DIE DER RAT GEMAESS ARTIKEL 6 FESTGESETZT HAT, UND ZWAR INSBESONDERE UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER TOXIZITAET, DER LANGLEBIGKEIT UND DER BIOAKKUMULATION DES BETREFFENDEN STOFFES IN DEM MILIEU, IN DAS DIE ABLEITUNG ERFOLGT.

(3) ERKLAERT DER ABLEITER, DASS ER DIE VORGESCHRIEBENEN EMISSIONSNORMEN NICHT EINHALTEN KANN, ODER STELLT DIE ZUSTAENDIGE BEHOERDE DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATS DIES FEST, SO WIRD DIE GENEHMIGUNG VERWEIGERT.

(4) WERDEN DIE EMISSIONSNORMEN NICHT EINGEHALTEN, SO UNTERNIMMT DIE ZUSTAENDIGE BEHOERDE DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATS ALLE ZWECKDIENLICHEN SCHRITTE, UM SICHERZUSTELLEN, DASS DIE VORAUSSETZUNGEN FUER DIE GENEHMIGUNG ERFUELLT WERDEN UND DASS DIE ABLEITUNG ERFORDERLICHENFALLS VERBOTEN WIRD.

ARTIKEL 6

(1) DER RAT LEGT AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION FUER DIE EINZELNEN GEFAEHRLICHEN STOFFE DER FAMILIEN UND GRUPPEN VON STOFFEN AUS DER LISTE I DIE GRENZWERTE FEST, WELCHE DIE EMISSIONSNORMEN NICHT UEBERSCHREITEN DUERFEN. DIESE GRENZWERTE WERDEN DURCH FOLGENDES BESTIMMT:

A) DIE IN ABLEITUNGEN ZULAESSIGE MAXIMALE KONZENTRATION EINES STOFFES UND,

B) SOFERN ZWECKDIENLICH, DIE ZULAESSIGE HOECHSTMENGE EINES SOLCHEN STOFFES, AUSGEDRUECKT IN GEWICHTSEINHEIT DES SCHADSTOFFES JE EINHEIT DES CHARAKTERISTISCHEN ELEMENTS DER VERUNREINIGENDEN TAETIGKEIT (BEISPIELSWEISE GEWICHTSEINHEIT JE ROHSTOFF ODER JE PRODUKTEINHEIT). SOFERN ZWECKDIENLICH, WERDEN DIE GRENZWERTE FUER INDUSTRIELLE ABWAESSER FUER EINZELNE INDUSTRIEZWEIGE UND PRODUKTARTEN FESTGELEGT. DIE GRENZWERTE FUER DIE STOFFE AUS DER LISTE I WERDEN HAUPTSAECHLICH AN HAND DER NACHSTEHENDEN FAKTOREN FESTGESETZT:
- TOXIZITAET,
- LANGLEBIGKEIT,
- BIOAKKUMULATION,
UND ZWAR UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER BESTEN VERFUEGBAREN TECHNISCHEN HILFSMITTEL.

(2) DER RAT SETZT AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION QUALITAETSZIELE FUER DIE STOFFE AUS DER LISTE I FEST.
DIESE ZIELE WERDEN HAUPTSAECHLICH NACH MASSGABE DER TOXIZITAET, DER LANGLEBIGKEIT UND DER AKKUMULATION DIESER STOFFE IN LEBENDEN ORGANISMEN UND IN SEDIMENTEN, WIE SIE SICH AUS JUENGSTEN WISSENSCHAFTLICH ERWIESENEN DATEN ERGEBEN, FESTGELEGT; DABEI SIND DIE UNTERSCHIEDLICHEN EIGENSCHAFTEN DES MEERWASSERS UND DES SUESSWASSERS ZU BERUECKSICHTIGEN.

(3) DIE IN UEBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 1 FESTGESETZTEN GRENZWERTE GELTEN, AUSGENOMMEN IN DEN FAELLEN, IN DENEN EIN MITGLIEDSTAAT DER KOMMISSION NACH EINEM VOM RAT AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION FESTGELEGTEN UEBERWACHUNGSVERFAHREN NACHWEISEN KANN, DASS IN DEM GESAMTEN GEOGRAPHISCHEN GEBIET, DAS GEGEBENENFALLS VON DEN

ABLEITUNGEN BETROFFEN IST, DEN GEMAESS ABSATZ 2 FESTGELEGTEN QUALITAETSZIELEN ODER STRENGEREN QUALITAETSZIELEN DER GEMEINSCHAFT AUF GRUND DER MASSNAHMEN, DIE DIESER MITGLIEDSTAAT UNTER ANDEREN TRIFFT, ZUR ZEIT UND AUCH KUENFTIG STAENDIG ENTSPROCHEN WIRD. DIE KOMMISSION ERSTATTET DEM RAT BERICHT UEBER DIE FAELLE, IN DENEN SIE DIE ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER QUALITAETSZIELE AKZEPTIERT HAT. DER RAT UEBERPRUEFT ALLE FUENF JAHRE AUF DER GRUNDLAGE EINES VORSCHLAGS DER KOMMISSION GEMAESS ARTIKEL 148 DES VERTRAGES DIE FAELLE DER ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER QUALITAETSZIELE.

(4) FUER DIE STOFFE DER FAMILIEN UND GRUPPEN VON STOFFEN GEMAESS ABSATZ 1 SETZT DER RAT GEMAESS ARTIKEL 12 DIE FRISTEN GEMAESS ARTIKEL 3 NUMMER 3 FEST, UND ZWAR UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER BESONDEREN MERKMALE DER BETREFFENDEN INDUSTRIEZWEIGE UND GEGEBENENFALLS DER PRODUKTARTEN.

ARTIKEL 7

(1) ZUR VERRINGERUNG DER VERSCHMUTZUNG DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER DURCH DIE STOFFE AUS DER LISTE II STELLEN DIE MITGLIEDSTAATEN PROGRAMME AUF, ZU DEREN DURCHFUEHRUNG SIE INSBESONDERE DIE IN DEN ABSAETZEN 2 UND 3 ERWAEHNTEN MITTEL ANWENDEN.

(2) JEDE ABLEITUNG IN DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER, DIE EINEN DER STOFFE AUS DER LISTE II ENTHALTEN KANN, BEDARF EINER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DURCH DIE ZUSTAENDIGE BEHOERDE DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATS, IN DER DIE EMISSIONSNORMEN FESTGESETZT WERDEN. DIESE SIND NACH DEN GEMAESS ABSATZ 3 FESTGELEGTEN QUALITAETSZIELEN AUSZURICHTEN.

(3) DIE PROGRAMME GEMAESS ABSATZ 1 UMFASSEN QUALITAETSZIELE FUER DIE GEWAESSER, DIE UNTER BEACHTUNG ETWAIGER RICHTLINIEN DES RATES FESTGELEGT WERDEN.

(4) DIE PROGRAMME KOENNEN AUCH SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FUER DIE ZUSAMMENSETZUNG UND VERWENDUNG VON STOFFEN UND STOFFGRUPPEN SOWIE PRODUKTEN ENTHALTEN; SIE BERUECKSICHTIGEN DIE LETZTEN WIRTSCHAFTLICH REALISIERBAREN TECHNISCHEN FORTSCHRITTE.

(5) IN DEN PROGRAMMEN WERDEN DIE FRISTEN FUER IHRE DURCHFUEHRUNG FESTGELEGT.

(6) DIE PROGRAMME UND DIE ERGEBNISSE IHRER DURCHFUEHRUNG WERDEN DER KOMMISSION IN ZUSAMMENFASSENDEN UEBERSICHTEN MITGETEILT.

(7) DIE KOMMISSION NIMMT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN REGELMAESSIG EINE GEGENUEBERSTELLUNG DIESER PROGRAMME IM HINBLICK AUF EINE AUSREICHENDE HARMONISIERUNG IHRER DURCHFUEHRUNG VOR. SIE UNTERBREITET DEM RAT, WENN SIE ES FUER ERFORDERLICH HAELT, EINSCHLAEGIGE VORSCHLAEGE.

ARTIKEL 8

DIE MITGLIEDSTAATEN TREFFEN ALLE GEEIGNETEN MASSNAHMEN, DAMIT DIE AUF GRUND DIESER RICHTLINIE GETROFFENEN MASSNAHMEN SO DURCHGEFUEHRT WERDEN, DASS EINE ZUNAHME DER VERSCHMUTZUNG DER NICHT VON ARTIKEL 1 ERFASSTEN GEWAESSER VERHINDERT WIRD. SIE UNTERSAGEN FERNER JEDE HANDLUNG, DIE EINE UMGEHUNG DER BESTIMMUNGEN DIESER RICHTLINIE BEZWECKT ODER ZUR FOLGE HAT.

ARTIKEL 9

DIE DURCHFUEHRUNG DER AUF GRUND DIESER RICHTLINIE GETROFFENEN MASSNAHMEN DARF KEINESFALLS EINE UNMITTELBARE ODER MITTELBARE ZUNAHME DER VERSCHMUTZUNG DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER ZUR FOLGE HABEN.

ARTIKEL 10

EIN MITGLIEDSTAAT ODER MEHRERE MITGLIEDSTAATEN KOENNEN GEGEBENENFALLS EINZELN ODER GEMEINSAM STRENGERE ALS DIE IN DIESER RICHTLINIE VORGESEHENEN BESTIMMUNGEN FESTLEGEN.
ARTIKEL

11

DIE ZUSTAENDIGE BEHOERDE NIMMT EINE BESTANDSAUFNAHME DER ABLEITUNGEN VOR, DIE IN DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GEWAESSER ERFOLGEN UND STOFFE AUS DER LISTE I, FUER WELCHE EMISSIONSNORMEN GELTEN, ENTHALTEN KOENNEN.

ARTIKEL 12

(1) DER RAT BESCHLIESST EINSTIMMIG BINNEN NEUN MONATEN UEBER VORSCHLAEGE DER KOMMISSION GEMAESS ARTIKEL 6 SOWIE UEBER VORSCHLAEGE ZU DEN ENTSPRECHENDEN MESSVERFAHREN.
DIE KOMMISSION UNTERBREITET VORSCHLAEGE ZU EINER ERSTEN REIHE VON STOFFEN SOWIE DEN ENTSPRECHENDEN MESSVERFAHREN UND DEN FRISTEN GEMAESS ARTIKEL 6 ABSATZ 4 BINNEN EINER MAXIMALEN FRIST VON ZWEI JAHREN NACH BEKANNTGABE DIESER RICHTLINIE.

(2) DIE KOMMISSION UEBERMITTELT, SOWEIT MOEGLICH BINNEN 27 MONATEN NACH BEKANNTGABE DIESER RICHTLINIE, IHRE ERSTEN VORSCHLAEGE GEMAESS ARTIKEL 7 ABSATZ 7. DER RAT BESCHLIESST DARUEBER EINSTIMMIG BINNEN NEUN MONATEN.

ARTIKEL 13

(1) FUER DIE ZWECKE DER ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE UEBERMITTELN DIE MITGLIEDSTAATEN DER KOMMISSION AUF DEREN ERSUCHEN IM EINZELFALL ALLE ERFORDERLICHEN AUSKUENFTE, INSBESONDERE
- EINZELHEITEN UEBER DIE GEMAESS ARTIKEL 3 UND ARTIKEL 7 ABSATZ 2 ERTEILTEN GENEHMIGUNGEN,
- DIE ERGEBNISSE DER IN ARTIKEL 11 VORGESEHENEN BESTANDSAUFNAHME,
- DIE ERGEBNISSE DER VOM NATIONALEN NETZ DURCHGEFUEHRTEN UEBERWACHUNG,
- ERGAENZENDE AUSKUENFTE ZU PROGRAMMEN GEMAESS ARTIKEL 7.

(2) DIE BEI ANWENDUNG DIESES ARTIKELS ERLANGTEN KENNTNISSE DUERFEN NUR ZU DEM ZWECK VERWERTET WERDEN, ZU DEM SIE ANGEFORDERT WORDEN SIND.

(3) DIE KOMMISSION UND DIE ZUSTAENDIGEN BEHOERDEN DER MITGLIEDSTAATEN SOWIE IHRE BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN SIND VERPFLICHTET, KENNTNISSE NICHT PREISZUGEBEN, DIE SIE BEI DER ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE ERLANGT HABEN UND DIE IHREM WESEN NACH UNTER DAS BERUFSGEHEIMNIS FALLEN.

(4) DIE ABSAETZE 2 UND 3 STEHEN DER VEROEFFENTLICHUNG VON UEBERSICHTEN ODER ZUSAMMENFASSUNGEN, DIE KEINE ANGABEN UEBER EINZELNE UNTERNEHMEN ODER UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN ENTHALTEN, NICHT

ENTGEGEN.

ARTIKEL 14

DER RAT BESCHLIESST AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION, DEN DIESE VON SICH AUS ODER AUF ANTRAG EINES MITGLIEDSTAATS UNTERBREITET, EINE REVISION UND ERFORDERLICHENFALLS ERGAENZUNG DER LISTEN I UND II IM LICHTE DER GEWONNENEN ERFAHRUNGEN, GEGEBENENFALLS UNTER UEBERFUEHRUNG VON STOFFEN AUS DER LISTE II IN DIE LISTE I.

ARTIKEL 15

DIESE RICHTLINIE IST AN DIE MITGLIEDSTAATEN GERICHTET.
GESCHEHEN ZU BRUESSEL AM 4. MAI 1976.
IM NAMEN DES RATES
DER PRAESIDENT
G. THORN

ANHANG

LISTE I DER STOFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN

DIE LISTE I UMFASST BESTIMMTE EINZELNE STOFFE FOLGENDER STOFFAMILIEN ODER -GRUPPEN, DIE HAUPTSAECHLICH AUF GRUND IHRER TOXIZITAET, IHRER LANGLEBIGKEIT, IHRER BIOAKKUMULATION AUSZUWAEHLEN SIND, MIT AUSNAHME VON BIOLOGISCH UNSCHAEDLICHEN STOFFEN UND STOFFEN, DIE RASCH IN BIOLOGISCH UNSCHAEDLICHE STOFFE UMGEWANDELT WERDEN:

1. ORGANISCHE HALOGENVERBINDUNGEN UND STOFFE, DIE IM WASSER DERARTIGE VERBINDUNGEN BILDEN KOENNEN;

2. ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNGEN;

3. ORGANISCHE ZINNVERBINDUNGEN;

4. STOFFE, DEREN KANZEROGENE WIRKUNG IM ODER DURCH DAS WASSER ERWIESEN IST (1);

5. QUECKSILBER UND QUECKSILBERVERBINDUNGEN;

6. KADMIUM UND KADMIUMVERBINDUNGEN;

7. BESTAENDIGE MINERALOELE UND AUS ERDOEL GEWONNENE BESTAENDIGE KOHLENWASSERSTOFFE
SOWIE FUER DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 2, 8, 9 UND 14 DIESER RICHTLINIE:

8. LANGLEBIGE KUNSTSTOFFE, DIE IM WASSER TREIBEN, SCHWIMMEN ODER UNTERGEHEN KOENNEN UND DIE JEDE NURZUNG DER GEWAESSER BEHINDERN KOENNEN.

LISTE II DER STOFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN
DIE LISTE II UMFASST

- DIEJENIGEN STOFFE DER IN DER LISTE I AUFGEFUEHRTEN STOFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN, FUER DIE DIE IN ARTIKEL 6 DER RICHTLINIE VORGESEHENEN GRENZWERTE NICHT FESTGELEGT WERDEN,
- BESTIMMTE EINZELNE STOFFE UND BESTIMMTE STOFFKATEGORIEN AUS DEN NACHSTEHEND AUFGEFUEHRTEN STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN, DIE FUER DIE GEWAESSER SCHAEDLICH SIND, WOBEI DIE SCHAEDLICHEN AUSWIRKUNGEN JEDOCH AUF EINE BESTIMMTE ZONE BESCHRAENKT SEIN KOENNEN UND VON DEN MERKMALEN DES AUFNEHMENDEN GEWAESSERS UND DER LOKALISIERUNG ABHAENGEN.
STOFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN DES ZWEITEN GEDANKENSTRICHS

1. FOLGENDE METALLOIDE UND METALLE UND IHRE VERBINDUNGEN:

1. ZINK
2. KUPFER
3. NICKEL
4. CHROM
5. BLEI
6. SELEN
7. ARSEN
8. ANTIMON
9. MOLYBDAEN
10. TITAN
11. ZINN

12. BARIUM
13. BERYLLIUM
14. BOR
15. URAN
16. VANADIUM
17. KOBALT
18. THALLIUM
19. TELLUR
20. SILBER.

2. BIOZIDE
UND DAVON ABGELEITETE VERBINDUNGEN, DIE NICHT IN LISTE I AUFGEFUEHRT SIND.

3. STOFFE, DIE EINE ABTRAEGLICHE WIRKUNG AUF DEN GESCHMACK UND/ODER DEN GERUCH DER ERZEUGNISSE HABEN, DIE AUS DEN GEWAESSERN FUER DEN MENSCHLICHEN VERZEHR GEWONNEN WERDEN,
SOWIE VERBINDUNGEN, DIE IM WASSER ZUR BILDUNG SOLCHER STOFFE FUEHREN KOENNEN.

4. GIFTIGE ODER LANGLEBIGE ORGANISCHE SILIZIUMVERBINDUNGEN
UND STOFFE, DIE IM WASSER ZUR BILDUNG SOLCHER VERBINDUNGEN FUEHREN KOENNEN, MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE BIOLOGISCH UNSCHAEDLICH SIND ODER DIE SICH IM WASSER RASCH IN BIOLOGISCH UNSCHAEDLICHE STOFFE UMWANDELN.

5. ANORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNGEN UND REINER PHOSPHOR.

6. NICHTBESTAENDIGE MINERALOELE UND AUS ERDOEL GEWONNENE NICHTBESTAENDIGE KOHLENWASSERSTOFFE.

7. ZYANIDE, FLUORIDE.

8. STOFFE, DIE SICH AUF DIE SAUERSTOFFBILANZ UNGUENSTIG AUSWIRKEN, INSBESONDERE AMMONIAK, NITRITE.
ERKLAERUNG ZU ARTIKEL 8
DIE MITGLIEDSTAATEN VERPFLICHTEN SICH, FUER DIE ABLEITUNG VON ABWAESSERN DURCH FERNLEITUNGEN IN DIE HOHE SEE ANFORDERUNGEN AUFZUERLEGEN, DIE NICHT WENIGER STRENG SEIN DUERFEN ALS DIE IN DIESER RICHTLINIE VORGESEHENEN ANFORDERUNGEN.
(1) SOFERN BESTIMMTE STOFFE AUS DER LISTE II KANZEROGENE WIRKUNG HABEN, FALLEN SIE UNTER GRUPPE 4 DIESER LISTE.

TEIL K

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

RICHTLINIE 96/61/EG DES RATES

vom 24. September 1996

über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130r des Vertrags festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, soweit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen, vorzugsweise an der Quelle selbst, sowie auf eine umsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacher- und Vorsorgeprinzip gelten.

(2) Im fünften Umweltaktionsprogramm, dessen allgemeines Konzept vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer Entschließung vom 1. Februar 1993 (4) gebilligt wurde, wird der integrierten Verminderung der Umweltverschmutzung eine bedeutende Rolle bei der Herstellung eines dauerhaften und umweltgerechten Gleichgewichts zwischen menschlicher Tätigkeit und sozioökonomischer Entwicklung, den Ressourcen und der Regenerationsfähigkeit der Natur eingeräumt.

(3) Die Durchführung des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen.

(4) Mit der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (5) wurde ein allgemeiner Rahmen eingeführt, dem zufolge vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die Luftverschmutzung verursachen kann, eine Genehmigung erforderlich ist.

(5) Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (6) unterwirft Einleitungen dieser Stoffe einer Genehmigungspflicht.

(6) Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder größtmögliche Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlte es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.

(7) Getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu führen, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.

(8) Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

(9) Diese Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Es sind die Maßnahmen vorgesehen, die für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich sind, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Die Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung wird durch ein integriertess Konzept zur Verminderung der Umweltverschmutzung gefördert.

(10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (7). Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.

(1) ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993, S. 6 und ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995, S. 9.
(2) ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1995, S. 54.
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994 (ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1995), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. November 1995 (ABl. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, S. 8) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996).
(4) ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).
(6) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.
(7) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(11) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, die sicherstellen, daß der Betreiber den allgemeinen Prinzipien bestimmter Grundpflichten genügt. Im Hinblick darauf reicht es aus, daß die zuständigen Behörden diese allgemeinen Prinzipien bei der Festlegung der Genehmigungsauflagen berücksichtigen.

(12) Die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müsen in den bestehenden Anlagen im Fall einiger dieser Maßnahmen nach einer bestimmten Frist, andernfalls mit Beginn der Anwendung dieser Richtlinie angewendet werden.

(13) Der Betreiber einer Anlage soll Umwelterwägungen anstellen, um die Verschmutzungsprobleme effizienter und wirtschaftlicher angehen zu können. Diese Punkte sollen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, damit sich diese vor Erteilung einer Genehmigung vergewissern kann, ob alle geeigneten vorbeugenden oder der Verminderung der Verschmutzung dienenden Maßnahmen vorgesehen wurden. Dabei können starke Unterschiede zwischen den Genehmigungsverfahren zu einem unterschiedlichen Niveau des Umweltschutzes und der öffentlichen Bewußtseinsbildung führen. Die Anträge auf Genehmigung entsprechend dieser Richtlinie müssen deshalb ein Mindestmaß an Angaben umfassen.

(14) Eine vollständige Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Genehmigungsverfahren und -auflagen wird dazu beitragen, das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

(15) Die zuständige Behörde erteilt oder ändert nur dann eine Genehmigung, wenn integrierte Umweltschutzmaßnahmen in bezug auf Luft, Wasser und Boden vorgesehen worden sind.

(16) Die Genehmigung umfaßt alle zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen, um so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Diese Maßnahmen können unbeschadet des Genehmigungsverfahrens auch Gegenstand allgemeiner bindender Vorschriften sein.

(17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen sind die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen. In allen Fällen sehen die Genehmigungsauflagen Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.

(18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden können.

(19) Macht eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erforderlich, als sie mit der besten verfügbaren Technik erfüllbar sind, so sind insbesondere in der Genehmigung zusätzliche Auflagen enthalten, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen getroffen werden können.

(20) Da sich auch die besten verfügbaren Techniken — insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts — im Laufe der Zeit ändern, muß die zuständige Behörde solche Entwicklungen verfolgen oder darüber informiert sein.

(21) Änderungen einer Anlage können ihrerseits zur Verschmutzung führen. Daher ist es notwendig, alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist im Einklang mit dieser Richtlinie einem vorherigen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

(22) Die Genehmigungsauflagen müssen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Unter bestimmten Bedingungen sind sie auf jeden Fall zu überprüfen.

(23) Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß sie vor einer Entscheidung Zugang haben zu den Informationen über Genehmigungsanträge für neue Anlagen oder wesentliche Änderungen sowie zu den Genehmigungen selbst, deren Aktualisierungen und den damit verbundenen Überwachungsdaten.

(24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines Regelungsausschusses.

(25) Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht auf technologischer Ebene in der Gemeinschaft auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinien zu unterstützen.

(26) Es sind regelmäßig Berichte über die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Richtlinie auszuarbeiten.

(27) Diese Richtlinie erstreckt sich auf solche Anlagen, die ein großes Potential zur Umweltverschmutzung und damit auch zu grenzüberschreitender Verschmutzung haben. Eine grenzüberschreitende Konsultation findet daher statt, wenn Genehmigungsanträge für den Betrieb einer neuen Anlage oder für wesentliche Änderungen einer Anlage gestellt werden, welche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Die entsprechenden Genehmigungsanträge sollten der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedstaats zugänglich sein.

(28) Es kann festgestellt werden, daß für bestimmte Kategorien von Anlagen und Schadstoffen, die unter diese Richtlinie fallen, auf Gemeinschaftsebene Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags setzt der Rat diese Emissionsgrenzwerte fest.

(29) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden — darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen — vor, um unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Stoff" chemische Elemente und ihre Verbindungen, ausgenommen radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 80/836/Euratom [1] und genetisch modifizierte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/219/EWG [2] und der Richtlinie 90/220/EWG [3];

2. „Umweltverschmutzung" die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

3. „Anlage" eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;

4. „bestehende Anlage" eine Anlage, die in Betrieb ist oder die im Rahmen der vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften zugelassen worden oder nach Ansicht der zuständigen Behörde Gegenstand eines vollständigen Genehmigungsantrags gewesen ist, sofern die zuletzt genannte Anlage spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird;

5. „Emission" die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;

6. „Emissionsgrenzwert" die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die in Anhang III genannten, festgelegt werden.

[1] Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 84/467/EWG (ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4).

[2] Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/51/EG der Kommission (ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 29).

[3] Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission (ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20).

Die Emissionsgrenzwerte bei Stoffen gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt, und zwar unbeschadet der Richtlinie 76/464/EWG und der zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien;

7. „Umweltqualitätsnorm" die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen;

8. „zuständige Behörde" die Behörde bzw. Behörden oder Einrichtungen, die kraft der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit der Erfüllung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Aufgaben betraut ist bzw. sind;

9. „Genehmigung" der Teil oder die Gesamtheit einer schriftlichen Entscheidung oder mehrerer solcher Entscheidungen, mit der (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils vorbehaltlich bestimmter Auflagen erteilt wird, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Eine Genehmigung kann für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten, die denselben Standort haben und von demselben Betreiber betrieben werden;

10. a) „Änderung des Betriebs" eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;

b) „wesentliche Änderung" eine Änderung des Betriebs, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann;

11. „beste verfügbare Techniken" den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;

— „Techniken" sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;

— „verfügbar" die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

— „beste" die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen;

12. „Betreiber" jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder besitzt oder der — sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist.

Artikel 3

Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, daß die Anlage so betrieben wird, daß

a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden;

b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;

c) die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (1) vermieden wird; andernfalls werden sie verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, besetitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;

d) Energie effizient verwendet wird;

e) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

f) bei einer endgültigen Stillegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels reicht es aus, wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungslauflagen die in diesem Artikel angeführten allgemeinen Prinzipien berücksichtigen.

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

Artikel 4

Genehmigung neuer Anlagen

Unbeschadet der in der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft [1] vorgesehenen Ausnahmen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine neue Anlage ohen eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird.

Artikel 5

Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Artikeln 6 und 8 oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, daß bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Gemeinschaftgsvorschriften spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 3, 7, 9, 10 und 13 sowie des Artikels 14 erster und zweiter Gedankenstrich und des Artikels 15 Absatz 2 betrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahme, um die Artikel 1, 2, 11 und 12, den Artikel 14 dritter Gedankenstrich, den Artikel 15 Absätze, 1, 3 und 4 sowie die Artikel 16 und 17 und den Artikel 18 Absatz 2 von Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie an auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Artikel 6

Genehmigungsantrag

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Genehmigungsantrag an eine zuständige Behörde eine Beschreibung von folgendem erhält:

— Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten;

— Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;

— Quellen der Emissionen aus der Anlage;

— Zustand des Anlagengeländes;

— Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;

— vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;

— erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle;

— sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3;

— vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.

Der Genehmigungsantrag muß ferner eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den obenstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben erhalten.

(2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten [2] oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, können sie in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.

Artikel 7

Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauflagen, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.

Artikel 8

Entscheidungen

Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Vorschriften erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung mit Auflagen, die sicherstellen, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht; ist dies nicht der Fall, lehnt sie die Genehmigung ab.

In den neu erteilten oder geänderten Genehmigungen sind die für den Schutz von Luft, Wasser und Boden im Sinne dieser Richtlinie vorgesehenen Vorkehrungen anzugeben.

Artikel 9

Genehmigungsauflagen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der in Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

[1] ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 90/656/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 59).

[2] ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

(2) Handelt es sich um eine neue Anlage oder um eine wesentliche Änderung, für die Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG gilt, so sind im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung alle einschlägigen Angaben oder Ergebnisse zu berücksichtigen, die aufgrund der Artikel 5, 6 und 7 jener Richtlinie vorliegen.

(3) Die Genehmigung muß Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III, enthalten, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) in relevanter Menge emittiert werden können. Erforderlichenfalls enthält die Genehmigung geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden.

Bei den Anlagen des Anhangs I Nummer 6.6 werden für die Emissionsgrenzwerte nach diesem Absatz die praktischen Modalitäten berücksichtigt, die an diese Anlagekategorien angepaßt sind.

(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sehen die Genehmigungsauflagen Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ingesamt sicher.

(5) Die Genehmigung enthält angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen zu liefern.

Bei den Anlagen des Anhangs I Nummer 6.6 können die Vorkehrungen nach vorliegendem Absatz einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen.

(6) Die Genehmigung enthält Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen. Dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stillegung des Betriebs in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte.

Die Genehmigung kann ferner vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 4 enthalten, sofern in einem von der zuständigen Behörde genehmigten Sanierungsplan die Einhaltung dieser Anforderungen binnen sechs Monaten sichergestellt und durch das Vorhaben eine Verminderung der Umweltverschmutzung erreicht wird.

(7) Die Genehmigung kann andere spezielle Auflagen für die Zwecke dieser Richtlinie enthalten, die die Mitgliedstaaten oder die zuständige Behörde als zweckmäßig erachten.

(8) Unbeschadet der Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens im Sinne dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften statt in Genehmigungsauflagen festlegen, sofern dabei ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden.

Artikel 10

Beste verfügbare Techniken und Umweltqualitätsnormen

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so werden unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, insbesondere zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen.

Artikel 11

Entwicklung in den besten verfügbaren Techniken

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet wird.

Artikel 12

Änderungen der Anlagen durch die Betreiber

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a) mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung oder die Auflagen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit keine vom Betreiber beabsichtigte wesentliche Änderung des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b) ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung vorgenommen wird. Der Genehmigungsantrag und die Entscheidung der zuständigen Behörde müssen diejenigen Anlagenteile und in Artikel 6 genannten Aspekte umfassen, die von der Änderung betroffen sein können. Die einschlägigen Vorschriften des Artikels 3 und der Artikel 6 bis 10 sowie des Artikels 15 Absätze 1, 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

(2) Die Überprüfung wird auf jeden Fall vorgenommen, wenn

— die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;

— wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen;

— die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert;

— neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaats dies erforderlich machen.

Artikel 14

Einhaltung der Genehmigungsauflagen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

— die Auflagen einer Genehmigung vom Betreiber in seiner Anlage eingehalten werden;

— der Betreiber die zuständige Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage und unverzüglich über alle Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unterrichtet;

— die Betreiber von Anlagen den Vertretern der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung dabei gewähren, etwaige Überprüfungen der Anlage bzw. Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.

Artikel 15

Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren

(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (1) treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender überarbeiteter Fassungen, müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung stehen.

(2) Die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 9 erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(3) Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Die Kommission legt die Form und die charakteristischen Angaben für die Übermittlung der Informationen nach dem Verfahren des Artikels 19 fest.

Nach demselben Verfahren kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, um sicherzustellen, daß die Angaben des in Unterabsatz 1 genannten Verzeichnisses der Emissionen mit den Angaben anderer die Emissionen betreffenden Verzeichnisse und Informationsquellen vergleichbar sind und diese Angaben sich wechselseitig ergänzen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG.

Artikel 16

Informationsaustausch

(1) Im Hinblick auf einen Informationsaustausch treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um der Kommission alle drei Jahre — das erste Mal innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie — die verfügbaren repräsentativen Daten über die für Kategorien von industriellen Tätigkeiten des Anhangs I festgelegten Emissionsgrenzwerte und gegebenenfalls die besten verfügbaren Techniken, von denen die Emissionsgrenzwerte insbesondere entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 abgeleitet sind, mitzuteilen. Für die späteren Mitteilungen werden die Angaben nach den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verfahren ergänzt.

(2) Die Kommission führt einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet durch. Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission die Ergebnisse des Informationsaustausches.

(3) Es werden entsprechend den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/692/EWG Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie und über ihre Wirksamkeit, verglichen mit anderen gemeinschaftlichen Umweltschutzinstrumenten, erstellt. Der erste Bericht erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren von dem in Artikel 21 vorgesehenen Beginn der Anwendung dieser Richtlinie an. Die Kommission unterbreitet diesen Bericht dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen.

(4) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die für den Informationsaustausch im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 zuständige(n) Behörde(n) und unterrichten hierüber die Kommission.

(1) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

Artikel 17

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 12 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 vorgelegten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Angaben dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen dafür, daß in den in Absatz 1 genannten Fällen die Anträge auch der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedstaats während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

Artikel 18

Gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte

(1) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat entsprechend den im Vertrag vorgesehenen Verfahren Emissionsgrenzwerte fest für

— die Kategorien von Anlagen gemäß Anhang I, außer der Abfalldeponien nach den Nummern 5.1 und 5.4 dieses Anhangs, und

— die Schadstoffe gemäß Anhang III,

wenn sich insbesondere aufgrund des Informationsaustauschs gemäß Artikel 16 herausgestellt hat, daß die Gemeinschaft tätig werden muß.

(2) Wurden keine Emissionsgrenzwerte aufgrund dieser Richtlinie festgelegt, so gelten mindestens die einschlägigen Emissionsgrenzwerte, die in den in Anhang II genannten Richtlinien und den anderen gemeinschaftlichen Vorschriften festgelegt sind, für die in Anhang I genannten Anlagen als Emissionsgrenzwerte nach dieser Richtlinie.

Unbeschadet der Vorschriften dieser Richtlinie werden die einschlägigen technischen Vorschriften für Abfalldeponien nach Anhang I Nummern 5.1 und 5.4 vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend den im Vertrag vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 19

Ausschußverfahren nach Artikel 15 Absatz 3

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Richtlinie 84/360/EWG, der Artikel 3 und 5 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG sowie die einschlägigen das Genehmigungssystem betreffenden Bestimmungen der in Anhang II aufgeführten Richtlinien — unbeschadet der Ausnahmen nach der Richtlinie 88/609/EWG — gelten so lange für unter Anhang I fallende bestehende Anlagen, wie die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie genannten erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden nicht getroffen worden sind.

(2) Die einschlägigen das Genehmigungssystem betreffenden Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Richtlinien nicht mehr für neue Anlagen, die unter Anhang I fallen.

(3) Die Richtlinie 84/360/EWG wird elf Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

Sind die in den Artikeln 4, 5 bzw. 12 vorgesehenen Maßnahmen für eine Anlage getroffen worden, so gilt die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Ausnahme nicht mehr für die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Anlagen.

Der Rat ändert auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

Artikel 21

Anwendung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FITZGERALD

ANHANG I

KATEGORIEN VON INDUSTRIELLEN TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 1

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Anlagen oder Anlagenteile, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen.

2. Die im folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Führt ein und derselbe Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

1. **Energiewirtschaft**

1.1. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW (1)

1.2. Mineralöl- und Gasraffinerien

1.3. Kokereien

1.4. Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen

2. **Herstellung und Verarbeitung von Metallen**

2.1. Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz einschließlich sulfidischer Erze

2.2. Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde

2.3. Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch

a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde

b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW

c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde

2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag

2.5. Anlagen

a) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren

b) zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen

2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m^3 übersteigt

3. **Mineralverarbeitende Industrie**

3.1. Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag

3.2. Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest

3.3. Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag

3.4. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag

3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m^3 und einer Besatzdichte von über 300 kg/m^3

4. **Chemische Industrie**

Herstellung im Sinne der Kategorien von Tätigkeiten des Abschnitts 4 bedeutet die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang

(1) Die materiellen Anforderungen der Richtlinie 88/609/EWG für bestehende Anlagen bleiben noch bis 31. Dezember 2003 gültig.

4.1. Chemieanlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wie

a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)

b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide

c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen

d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate

e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen

f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen

g) metallorganischen Verbindungen

h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

i) synthetischen Kautschuken

j) Farbstoffen und Pigmenten

k) Tensiden

4.2. Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie

a) von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen

b) von Säuren wie Chromsäure, Flußsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren

c) von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid

d) von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat

e) von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid

4.3. Chemieanlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)

4.4. Chemieanlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden

4.5. Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens

4.6. Chemieanlagen zur Herstellung von Explosivstoffen

5. **Abfallbehandlung**

Unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie 75/442/EWG und des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle [1] gilt folgendes:

5.1. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Sinne des in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vorgesehenen Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (diese Anlagen sind in den Anhängen II A und II B — Verwertungsverfahren R1, R5, R6, R8 und R9 — der Richtlinie 75/442/EWG definiert) sowie Anlagen im Sinne der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung [2] mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag

5.2. Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll im Sinne der Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll [3] und der Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll [4] mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde

5.3. Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle im Sinne des Anhangs II A der Richtlinie 75/442/EWG (Rubriken D8, D9) mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag

5.4. Deponien einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle

6. **Sonstige Industriezweige**

6.1. Industrieanlagen zur Herstellung von

a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen

b) Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt

6.2. Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färbenm von Fasern oder Textilien, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt

6.3. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag

---

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

(2) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

(3) ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

(4) ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 50.

6.4. a) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag

b) Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus

— tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag

— pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)

c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)

6.5. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag

6.6. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

a) 40 000 Plätzen für Geflügel,

b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder

c) 750 Plätzen für Säue

6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr

6.8. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren

ANHANG II

LISTE DER IN ARTIKEL 18 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 20 GENANNTEN RICHTLINIEN

1. Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest
2. Richtlinie 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse
3. Richtlinie 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen
4. Richtlinie 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse
5. Richtlinie 84/491/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan
6. Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG, nachfolgend geändert durch die Richtlinien 88/347/EWG und 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG
7. Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
8. Richtlinie 89/429/EWG über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
9. Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle.
10. Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie
11. Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/66/EG
12. Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft
13. Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG
14. Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung
15. Richtlinie 91/689/EWG über giftige und gefährliche Abfälle

ANHANG III

NICHT ERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE, DEREN BERÜCKSICHTIGUNG VORGESCHRIEBEN IST, SOFERN SIE FÜR DIE FESTLEGUNG DER EMISSIONSGRENZWERTE VON BEDEUTUNG SIND

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wäßrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wäßrigem Milieu oder über wäßriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

ANHANG IV

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieffizienz
10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
12. Die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen

Teil K/1

Vorschlag der Kommission

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

(93/C 311/06)

KOM(93) 423 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130r Absätze 1 und 2 des Vertrages festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und soweit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen, vorzugsweise an der Quelle selbst, und auf eine vorsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacherprinzip gilt.

Im fünften Umweltaktionsprogramm (1) wird der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eine bedeutende Rolle bei der Herstellung eines dauerhaften und umweltgerechten Gleichgewichts zwischen menschlicher Tätigkeit und sozioökonomischer Entwicklung, den Ressourcen und der Regenerationsfähigkeit der Natur eingeräumt.

Die Durchführung des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen.

Mit der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (2), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (3), wurde ein allgemeiner Rahmen eingeführt, dem zufolge vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die die Luftverschmutzung verursacht, eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (4), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, unterwirft Einleitungen dieser Stoffe einer Genehmigungspflicht.

Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlt es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.

Getrennte Konzepte, die lediglich der Überwachung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu ermuntern, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes abgewälzt wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.

Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Der Grundsatz der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung wird durch ein integriertes Konzept zur Verminderung der Umweltverschmutzung gefördert.

Diese Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Die Harmonisierung beschränkt sich darauf, das gute Funktionieren der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sicherzustellen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

(1) ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

(3) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

(4) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

Die Angleichung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften kann nur auf Gemeinschaftsebene erzielt werden.

Ein System der vorherigen integrierten Genehmigung sollte geschaffen werden, um potentielle Verschmutzungsprobleme zu behandeln, bevor sie auftreten.

Der größte Teil der Verschmutzung innerhalb der Gemeinschaft wird durch bestehende Anlagen verursacht. Sie könnte durch die Einführung modernerer Techniken vermindert werden. Die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müßten innerhalb einer bestimmten Frist in den bestehenden Anlagen angewendet werden.

Der Betreiber einer Anlage sollte schon bei der Planung Umwelterwägungen anstellen, um die Verschmutzungsprobleme erfolgreich anzugehen. Diese Erwägungen sollten der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, damit diese vor Erteilung einer Genehmigung prüfen kann, ob alle geeigneten Maßnahmen in Betracht gezogen wurden. Dabei können starke Unterschiede zwischen den Durchführungsverfahren zu einem unterschiedlichen Niveau des Umweltschutzes und der öffentlichen Bewußtseinsbildung führen. Die Anträge auf Genehmigung entsprechend dieser Richtlinie sollten deshalb ein Mindestmaß an Beschreibungen umfassen.

Eine einzige zuständige Behörde oder, wo diese nicht besteht, eine entsprechende Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden wird dazu beitragen, das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, was wiederum der Industrie zugute kommt.

Die zuständige Behörde erteilt oder ändert nur dann eine Genehmigung, wenn integrierte Umweltschutzerwägungen in bezug auf Luft, Wasser und Boden berücksichtigt worden sind.

Die Genehmigung sollte alle erforderlichen Maßnahmen umfassen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Emissionsgrenzwerte sind für spezielle Stoffe festzulegen, wobei die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind, wo immer sie in der Welt verwendet oder hergestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß ganz bestimmte Techniken oder sonstige Technologien anzuwenden sind, damit die industriellen Betreiber wählen können, wie sie die Emissionsgrenzwerte einhalten, und damit der Handel mit Ausrüstungen zur Verminderung der Verschmutzung nicht behindert wird.

Umweltqualitätserwägungen sind zusätzlich zu den besten verfügbaren Techniken in Betracht zu ziehen, um sowohl die lokalen als auch die internationalen Bedingungen entsprechend widerzuspiegeln.

Da auch die besten verfügbaren Techniken sich — insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts — im Laufe der Zeit ändern, muß die zuständige Behörde solche Entwicklungen verfolgen oder darüber informiert sein, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt aufrechterhalten zu können.

Wesentliche Änderungen einer Anlage können ihrerseits zur Verschmutzung führen. Daher ist es notwendig, alle wesentlichen Änderungen einem vorherigen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde zu unterwerfen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung müssen regelmäßig aktualisiert werden, damit Emissionsgrenzwerte, die durch die Entwicklung bei den besten verfügbaren Techniken erreichbar sind, gegebenenfalls eingehalten werden.

Gemeinsame Mindestvorschriften für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen führen zu einem größeren Vertrauen in die wirksame Durchführung der Richtlinie überall in der Gemeinschaft.

Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten die Informationen über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Genehmigung selbst und die damit verbundenen Überwachungsdaten der Allgemeinheit zugänglich sein.

Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht des technologischen Bewußtseins auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.

Diese Richtlinie erstreckt sich auf solche Anlagen und Stoffe, die ein großes Potential zur Umweltverschmutzung und damit auch zu grenzüberschreitender Verschmutzung haben. Eine grenzüberschreitende Anhörung muß daher stattfinden, wenn die Vorschläge für den Betrieb oder wesentliche Änderungen des Betriebs solcher Anlagen bedeutende Umweltauswirkungen haben können.

Ein Beratender Ausschuß sollte gebildet werden, um die Kommission bei der Revision der Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit den Vertragsvorschriften auch weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen, zum Beispiel in besonders verseuchten Gebieten oder in Gebieten, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kann durch Anwendung wirtschaftlicher Instrumente ergänzt werden.

Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten ungeachtet der Anforderungen der Gemeinschaft an die Arbeitsumwelt mit Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezweckt die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, sofern möglich, oder Verminderung auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

1. a) „Stoff": chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie im natürlichen Zustand auftreten oder von der Industrie hergestellt werden, in festem, flüssigem, gas- oder dampfförmigem Zustand,

   b) „Zubereitung": Mischungen oder Lösungen, die sich aus zwei oder mehr Stoffen zusammensetzen,

   ausgenommen Fertigprodukte, radioaktive Stoffe und Zubereitungen und genetisch modifizierte Organismen;

2. „Verschmutzung": die direkte oder indirekte Einleitung durch menschliche Tätigkeiten von Stoffen, Zubereitungen, Wärme oder Lärm in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, die zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit, zu einer Schädigung lebender Ressourcen oder Ökosysteme oder materiellen Eigentums bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt beitragen oder führen können;

3. „Anlage": eine technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten und Verfahren und andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden;

4. „Emission":

   a) die Freisetzung eines Stoffes, einer Zubereitung, von Wärme oder Lärm in die Luft oder in Wasser (eine Emission in die Kanalisation gilt als Einleitung in Wasser) und

   b) die Deponierung, Lagerung oder Beseitigung von Stoffen oder Zubereitungen in oder auf den Boden,

   die eine Verschmutzung verursachen oder dazu beitragen können;

5. „Emissionsgrenzwerte": die Masse an Stoffen und Zubereitungen, Wärme oder Lärm im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern und/oder die Konzentration von Stoffen, die unter normalen Betriebsbedingungen in Emissionen einer Anlage an Umweltmedien in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen;

6. „Umweltqualitätsnorm": die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem speziellen Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen;

7. „zuständige Behörde": die Behörde oder Behörden mit gesetzlicher Umweltverantwortung für Emissionen aus dem Betrieb einer Anlage;

8. „Genehmigung": der Teil einer schriftlichen Entscheidung (oder Entscheidungen), mit dem (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils gewährt wird, und mindestens die Tätigkeiten und Verfahren, die in Anhang I aufgeführt sind, vorbehaltlich bestimmter Auflagen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Eine Genehmigung kann eine oder mehrere Verfahren oder Tätigkeiten an demselben Standort umfassen;

9. „wesentliche Änderung": eine Zunahme um 5 % oder mehr der Gesamtmenge, der spezifischen Rate oder der Konzentration an Emissionen der in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen im Vergleich zu den genehmigten Werten oder Emissionen eines der Stoffe oder einer der Zubereitungen in Anhang III, die nicht von der Genehmigung erfaßt wird;

10. „beste verfügbare Techniken": der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne vorherige Festlegung auf eine spezifische Technologie oder andere Techniken;

    „Techniken": sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. Die Techniken müssen in dem einschlägigen Bereich vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt industriell durchführbar sein;

    „verfügbar": in einem Maßstab entwickelt, der die Anwendung im einschlägigen industriellen Kontext ermöglicht, unter wirtschaftlich vertretbaren Verhält-

nissen, ganz gleich ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder entwickelt werden, solange sie einigermaßen zugänglich für den Betreiber sind;

„beste": am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung der Vorteile und der Belastung, aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;

Bei der Auswahl der besten verfügbaren Techniken müssen die in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden;

11. „Betreiber": jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt, sowie derjenige, der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber besitzt oder stellvertretend wahrnimmt;

12. „bestehende Anlage": eine vor dem 1. Juli 1995 in Betrieb befindliche oder vor diesem Termin aufgrund bestehender Rechtsvorschriften gebaute oder genehmigte Anlage, und

„neue Anlage": eine nach diesem Zeitpunkt genehmigte und gebaute Anlage.

Artikel 3

Genehmigungen — allgemein

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung betrieben wird. Bei neuen Anlagen muß der Betreiber schon bei der Planung der Anlage der Notwendigkeit Rechnung tragen, die für die Genehmigung vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 4

Genehmigung bestehender Anlagen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß keine bestehende Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung nach dem 30. Juni 2005 betrieben wird, es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften. Überall wo Umweltqualitätsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, einschlägige Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation verletzt werden, müssen bestehende Anlagen mit Vorrang diesem Genehmigungsverfahren unterworfen werden.

Artikel 5

Genehmigungsanträge

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Genehmigungsantrag an eine zuständige Behörde mindestens die Beschreibung von folgendem umfaßt:

— Anlage;

— Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, Zubereitungen und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;

— Quellen der Emissionen aus der Anlage;

— Einzelheiten über vorhersehbare Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie die Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, einschließlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Emission ein anderes Umweltmedium beeinträchtigt als dasjenige, in das sie freigesetzt wurde;

— vorgeschlagene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage, sofern möglich, oder Verminderung derselben auf ein Mindestmaß und Nachweise darüber, daß zumindest die gemäß den Artikeln 8 und 9 erforderlichen Emissionsgrenzwerte entsprechend eingehalten werden, um sicherzustellen, daß ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes und die menschliche Gesundheit erreicht wird, ohne die Notwendigkeit des Unfallschutzes und der Sicherheit der Arbeitskräfte zu beeinträchtigen;

— vorgeschlagene Maßnahmen zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der in der Anlage erzeugten oder verwendeten Materialien, Stoffe und Zubereitungen;

— vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung größerer Unfälle oder Gefahrenreduzierung auf ein Mindestmaß;

— vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt;

— erwogene und verworfene Optionen für den Betrieb der Anlage, um Emissionen in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken, einschließlich einer Angabe der Gründe für die Ablehnung dieser Optionen;

— vorgeschlagene Maßnahmen nach der endgültigen Stillegung der Anlage, um sicherzustellen, daß keine Schädigung der Umwelt eintritt.

(2) Sofern Informationen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG [1] oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG [2] oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, können diese in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.

Artikel 6

Koordinierung des Genehmigungsverfahrens

Zur Erleichterung eines integrierten Konzepts benennen die Mitgliedstaaten, sofern es keine einzelne zuständige

[1] ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.
[2] ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

Behörde gibt, eine federführende zuständige Behörde zur Koordinierung des Genehmigungsverfahrens. Die Mitgliedstaaten können verschiedene federführende Behörden für verschiedene Kategorien von Anlagen benennen.

Artikel 7

Entscheidungen

(1) Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 erteilt eine schriftliche Genehmigung mit speziellen Auflagen für die Anlage, oder sie ändert die Genehmigung oder lehnt die Genehmigung aus Gründen der Verschmutzung ab.

(2) Die schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung muß innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde ergehen. Die Mitgliedstaaten können bei besonders komplizierten Anträgen oder, wenn grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, bei denen öffentliche Anhörungen stattfinden, oder wenn der Betreiber einem längeren Zeitraum zustimmt, längere Fristen einräumen.

(3) In jeder erteilten oder geänderten Genehmigung ist anzugeben, wie dem integrierten Schutz der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden Rechnung getragen worden ist. Sind die Bedingungen der Genehmigung nach Artikel 9 Absatz 2 oder Absatz 3 festgelegt worden, so ist in der Genehmigung auf jeden Fall der Grund dafür anzugeben.

Artikel 8

Genehmigungsauflagen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes zu erreichen.

(2) Die Genehmigungsauflagen müssen im Normalfall zumindest Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste in Anhang III umfassen, ausgenommen diejenigen, die nur in Spurenmengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können. In gewissen Fällen können die Emissionsgrenzwerte durch andere äquivalente Parameter erweitert oder substituiert werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Artikel 9 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen. In jedem Fall berücksichtigt die zuständige Behörde die Informationen über die besten verfügbaren Techniken und damit verbundene Daten, die von der Kommission gemäß Artikel 15 vorgelegt wurden.

(3) Die Genehmigung muß angemessene Überwachungsanforderungen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung erforderlichen Daten zu liefern. Ferner muß die Genehmigung die Auflage enthalten, daß die vom Betreiber oder Dritten durchgeführten Tests über Emissionen von einem unabhängigen Prüflaboratorium, das mit der EN-Norm 45001 konform ist, bescheinigt werden.

(4) Die Genehmigung muß die Auflage enthalten, daß nach einer endgültigen Stillegung der Anlage alle Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.

(5) Die Genehmigung muß Auflagen für Betriebsstörungen/Ausfälle der Anlagen zur Überwachung der Verschmutzung sowie für Emissionsgrenzwerte unter anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten, wie das Einfahren, die Inbetriebnahme und Stillegung, jedoch keine Bestimmungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit stehen, den Unfallschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten.

(6) Die Genehmigung kann andere spezielle Bedingungen für die Zwecke dieser Richtlinie enthalten, die die Mitgliedstaaten oder die zuständige Behörde als zweckmäßig erachten.

Artikel 9

Beste verfügbare Technik und Umweltqualitätsnormen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionsgrenzwerte mit dem Ziel festgelegt werden, die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen.

(2) Sofern eine solche Norm strengere Bedingungen erfordert, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erreichen sind, müssen in der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.

(3) Wenn die Umweltqualitätsnormen oder, falls solche nicht bestehen, die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen einschlägigen Leitlinien durch geringere Emissionsanforderungen als bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken eingehalten werden, kann die zuständige Behörde mehr Emissionen erlauben, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es ergibt sich nur eine vernachlässigbare Erhöhung der Verschmutzung, und

b) es tritt kein Beitrag zur grenzüberschreitenden und/oder globalen Verschmutzung ein.

(4) Sind für einen spezifischen Stoff keine Umweltqualitätsnormen oder relevante Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation festgelegt, werden die Emissionsgrenzwerte auf die beste verfügbare Technik gestützt.

Artikel 10

Entwicklung in der besten verfügbaren Technik

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen in den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet ist, um Emissionen an die Umwelt insgesamt aus Anlagen, für die sie im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich ist, soweit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 11

Änderungen der Anlagen durch die Betreiber

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde bei einer wesentlichen Änderung von dem Betreiber einen Genehmigungsantrag über die Aspekte von Artikel 5 verlangt, die von der Änderung betroffen wären. Die wesentliche Änderung kann nur vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 ihre Zustimmung erteilt und gegebenenfalls die Bedingungen der Genehmigung abgeändert hat. Bei der Abänderung der Genehmigung aufgrund einer wesentlichen Änderung stellt die zuständige Behörde sicher, daß die einschlägigen Vorschriften der Artikel 8 und 9 eingehalten werden.

Artikel 12

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsbedingungen durch die zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 die Genehmigungsbedingungen aktualisieren, damit die durch Fortschritte in den besten verfügbaren Techniken zu erreichenden Emissionsgrenzwerte, gegebenenfalls vorbehaltlich Artikel 9, eingehalten werden. Bei der Aktualisierung der Genehmigung muß die zuständige Behörde die von der Kommission gemäß Artikel 15 gelieferten Informationen über die besten verfügbaren Techniken und die Umweltqualitätsnormen berücksichtigen.

(2) Eine Überprüfung der Genehmigung erfolgt spätestens zehn Jahre nach der Aufnahme des Betriebs zwecks Aktualisierung der Genehmigung und danach wenigstens alle zehn Jahre. Ist eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 3 genannten Gründe aktualisiert worden, so gilt der Zeitraum von zehn Jahren ab dem Termin der Aktualisierung der Genehmigung.

(3) Eine Genehmigung kann vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt aktualisiert werden, wenn

— die durch die Emissionen verursachte oder wahrscheinliche Verschmutzung so umfangreich ist, daß neue oder geänderte Emissionsgrenzwerte in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, oder

— neue Techniken eine erhebliche Verminderung der negativen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt ermöglichen, ohne dem Betreiber unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, oder

— die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder

— der Antrag, auf den sich die Genehmigung stützte, unrichtige Informationen enthielt oder

— der Betreiber eine Aktualisierung verlangt, solange damit nicht der Schutz der Umwelt als Ganzes abgeschwächt wird.

Veränderungen der Überwachungsbedingungen einer Genehmigung können jedoch jederzeit erfolgen.

(4) Ein Betreiber, der seine Anlage nicht aktualisieren will, um sie an neue Anforderungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 anzupassen, darf den Betrieb im Rahmen seiner laufenden Genehmigung noch bis zu zwei Jahren nach dem von der zuständigen Behörde in ihrer Mitteilung über die veränderten Auflagen festgelegten Termin fortführen. Nach diesem Zeitpunkt muß die Anlage außer Betrieb genommen werden. Jeder Antrag zur Wiederaufnahme des Betriebs ist wie ein Antrag auf Genehmigung einer neuen Anlage zu behandeln.

(5) Der Zeitplan für die Aktualisierung einer Genehmigung gemäß den Bedingungen unter Absatz 2 und die Frist, innerhalb deren der Betreiber gemäß Absatz 4 den Bedingungen einer aktualisierten Genehmigung genügen muß, unterliegen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 13

Einhaltung der Genehmigungsauflagen

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

— der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über alle festgestellten Überschreitungen der in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte unterrichtet;

— die Auflagen einer Genehmigung vom Betreiber in seiner Anlage eingehalten werden, und

— die Betreiber von Anlagen die Vertreter der zuständigen Behörde entsprechend dabei unterstützen, etwaige Überprüfungen der Anlage bzw. Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.

Artikel 14

Zugang zu Informationen

Unbeschadet des in der Richtlinie 90/313/EWG (1) verankerten Rechts jeder Person, von den Behörden Auskunft über Anlagen zu verlangen, gilt:

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigungen und wesentliche Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft. Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender Revisionen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

2. Die Ergebnisse der in den Auflagen der Genehmigung gemäß Artikel 8 erforderlichen Überwachung, die bei der zuständigen Behörde vorliegen, müssen ebenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG, obgleich Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu den Überwachungsdaten nur in außergewöhnlichen Fällen angewandt werden können.

Artikel 15

Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Kommission bis 1. Juli 1998 die von ihren zuständigen Behörden für bestimmte Kategorien von Anlagen festgelegten Emissionsgrenzwerte und die besten verfügbaren Techniken, von denen diese abgeleitet sind, sowie die sonstigen praktischen Maßnahmen zur Förderung der Verwendung der besten verfügbaren Techniken mitzuteilen. Danach werden Zusätze und Veränderungen alle drei Jahre mitgeteilt. Darüber hinaus findet alle drei Jahre ein Informationsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten statt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig (bis zum 1. Juli 1998, 2001 und 2004) über Fortschritte bei der Planung für und die Anpassung der bestehenden Anlagen an die Vorschriften dieser Richtlinie.

(2) Die Kommission richtet einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken, damit verbundene Überwachungsmaßnahmen und Entwicklungen auf diesem Gebiet sowie über Umweltqualitätsnormen ein. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren in Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG erstellt. Der erste Bericht wird sich über den Zeitraum von 1996 bis 1998 erstrecken.

(4) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die für den Informationsaustausch im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 verantwortlichen Behörden und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 16

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Im Falle neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen von Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben können, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG für alle Anträge auf Genehmigung oder wesentliche Änderungen gilt.

Artikel 17

Beratender Ausschuß

(1) Die Kommission kann die Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen überprüfen.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahme sind der Kommission mitzuteilen.

(1) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

(1) Sobald für eine Anlage, die zuvor nach der Richtlinie 84/360/EWG genehmigt wurde, eine Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, gelten die Vorschriften der Richtlinie 84/360/EWG für die genannte Anlage nicht mehr.

(2) Sobald für eine Anlage unter Anhang I, die zuvor nach der Richtlinie 76/464/EWG genehmigt worden ist, eine Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, gelten die Vorschriften der Artikel 3, 5, 6 und 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG für die genannte Anlage nicht mehr.

(3) Sobald für eine Anlage, die zuvor unter einer der in Anhang II aufgeführten Richtlinien genehmigt worden ist, eine Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, gelten die Bestimmungen der einschlägigen vorherigen Richtlinie, nach Maßgabe von Anhang II, nicht mehr für diese Anlage.

(4) Die Richtlinie 84/360/EWG wird zum 1. Juli 2005 oder spätestens, wenn für alle bestehenden Anlagen eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie erteilt oder verweigert worden ist, aufgehoben. Die Vorschriften der in Anhang II aufgeführten Richtlinien werden nach denselben Modalitäten aufgehoben oder geändert.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

KATEGORIEN VON TÄTIGKEITEN UND VERFAHREN

1. **Energiewirtschaft**

1.1. Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 50 MW, ausgenommen bestehende Anlagen, wie sie in der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft definiert sind.

1.2. Ölraffinerien (ausgenommen Betriebe, die nur Schmiermittel aus Rohöl herstellen, und die Aspekte der Raffinerien, die unter 1.1 bereits erfaßt sind).

1.3. Kokereien.

1.4. Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen mit einem Input von mehr als 500 Tonnen pro Tag.

2. **Herstellung und Verarbeitung von Metallen**

2.1. Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Metallerz pro Jahr.

2.2. Integrierte Anlagen für die Herstellung von Roheisen und Rohstahl und Elektrostahlwerke.

2.3. Anlagen für Stahlgießen, -walzen oder -fertigbearbeiten.

2.4. Fe-Metallgießereien mit Schmelzanlagen einer Kapazität von über 5 Tonnen.

2.5. Anlagen für die Herstellung, das Schmelzen, die Wiedergewinnung oder Verarbeitung von NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von über einer Tonne für Schwermetalle oder 0,5 Tonnen für Leichtmetalle.

3. **Herstellung nichtmetallischer mineralischer Produkte**

3.1. Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk mit einer Produktionskapazität von über 5 Tonnen/Tag.

3.2. Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestprodukten.

3.3. Anlagen zur Herstellung von Glasfasern und Mineralfasern.

3.4. Anlagen zur Herstellung von normalem und Spezialglas mit einer Kapazität von über 5 000 Tonnen/Jahr.

3.5. Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfesten Steinen, Steinzeugröhren, Verblendsteinen und Bodenziegeln und Dachziegeln, mit einer Produktionskapazität von über 5 000 Tonnen/Jahr.

4. **Chemische Industrie**

4.1. Chemieanlagen zur Erzeugung von Kohlenwasserstoffen, Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren, Nitrilen, Elastomeren und Polymeren mit einer Produktionskapazität von über 1 Tonne/Tag.

4.2. Chemieanlagen zur Herstellung sonstiger organischer Zwischenprodukte, insbesondere von chlorierten organischen Stoffen, Phenolen und Chlorphenolen, Chloramino- und Chlornitroaromaten und Farb-Zwischenprodukten, phosphororganischen und metall-organischen Verbindungen.

4.3. Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien.

4.4. Anlagen zur Herstellung von chemischen Düngemitteln.

4.5. Anlagen zur Herstellung synthetischer Pestizide.

4.6. Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln.

„Herstellung" in diesem Abschnitt umfaßt nicht die Formulierung.

5. **Abfallwirtschaft**

Unbeschadet von Artikel 11 der Richtlinie 91/156/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG:

5.1. Anlagen zur Verbrennung nicht gefährlicher fester und flüssiger Abfälle.

5.2. Verfahren und Tätigkeiten zur chemischen, biologischen oder thermischen Behandlung oder zur Mischung chemischer Abfälle mit Ausnahme von Abfällen, die keine der in Anhang III genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.

5.3. Verfahren und Tätigkeiten zur Rückgewinnung von Öl, organischen Lösemitteln, Schwermetallen oder Schwermetallverbindungen, Säuren oder Basen durch Destillation oder zu deren Wiederverwertung, sofern sie nicht der Verschmutzungsbekämpfung dienen und deren Kapazität eine Tonne/Stunde überschreitet.

5.4. Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen aus Abfällen unter Verwendung von Wärme.

6. **Sonstige Industrien**

6.1. Anlagen zur Herstellung von Zellstoff (einschließlich integrierter Zellstoff-, Papier- und Pappenfabriken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 10 000 Tonnen/Jahr und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen/Jahr.

6.2. Anlagen zum Färben, zur Behandlung oder Veredelung von Fasern oder Textilien, bei denen die in dem entsprechenden Abschnitt in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen freigesetzt werden oder werden können und deren Kapazität 1 500 Tonnen/Jahr Fasern, Garn oder Textilien übersteigt.

6.3. Anlagen zur Herstellung und zum Gerben von Leder, bei denen die in dem entsprechenden Abschnitt in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen freigesetzt werden oder werden können und die wesentlich zur Verschmutzung beitragen oder sie verursachen.

6.4. Anlagen zum Konservieren in Dosen oder zur Verarbeitung von Lebensmitteln, in denen mehr als 50 Personen beschäftigt sind.

6.5. Anlagen zur Beseitigung von Tierkadavern mit einem Input von mehr als 10 000 Tonnen/Jahr.

6.6. Intensive Tierhaltung in Gebieten, die von den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 91/676/EWG als gefährdet ausgewiesen sind, mit mehr als 100 Vieheinheiten (GVE) und einem Stickstoffeintrag von über 170 kg/ha verfügbare Verteilfläche.

6.7. Nicht oben erwähnte Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 200 kg/Stunde.

ANHANG II

Für die nachstehenden Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren gelten mindestens die bereits erlassenen EG-Emissionsgrenzwerte und Qualitätsnormen der nachstehenden Rechtsvorschriften, aber nicht mehr, sobald sie gemäß dieser Richtlinie eine Genehmigung erhalten haben, die einschlägigen nachstehend aufgeführten Artikel, die, wie in Artikel 19 dieser Richtlinie angegeben, aufgehoben oder geändert werden:

1. (Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest) Anlagen zur Produktion von Rohasbest und/oder zur Herstellung oder industriellen Verarbeitung bestimmter in der Richtlinie 87/217/EWG festgelegter Produkte, in denen jährlich über 100 kg Rohasbest gehandhabt werden.

   Artikel 3 streichen.

2. (Richtlinie 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse) Anlagen, in denen Alkalichlorid unter Verwendung von Quecksilberkathodenwellen einem Elektrolysierverfahren unterzogen wird.

   Artikel 2 Buchstaben e) und f), Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen.

   Anhang II von „For" (Zeile 1) bis „and" (Zeile 6) streichen und die Worte „Die zuständige Behörde" einfügen.

3. (Richtlinie 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen) Zinkbergbau, Blei- und Zinkraffinerien, Cadmiummetall- und NE-Metallindustrie, Herstellung von Cadmiumverbindungen, Herstellung von Pigmenten, Stabilisierungsmitteln, Primär- und Sekundärbatterien sowie Elektroplattieren.

   Artikel 2 Buchstabe f) und g), Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen.

   In Anhang I Fußnote 1 die Worte „beste verfügbare technische Mittel" streichen und die Worte „beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie" einsetzen.

   Anhang II von „For" (Zeile 1) bis „and" (Zeile 6) streichen und die Worte „Die zuständige Behörde" einsetzen.

4. (Richtlinie 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse) Chemische Industriebetriebe, in denen Quecksilberkatalysatoren zur Herstellung von Vinylchlorid und in anderen Verfahren eingesetzt werden, Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren für die Vinylchloridherstellung, Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen, Hersteller quecksilberhaltiger Primärbatterien, Anlagen zur Rückgewinnung von Quecksilber, Gewinnung und Raffination von NE-Metallen sowie Anlagen zur Behandlung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle.

   Artikel 2 Buchstaben f) und g), Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 5 streichen.

   In Anhang I Fußnote 1 die Worte „beste verfügbare technische Mittel" streichen und die Worte „beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie" einfügen.

   Anhang II von „For" (Zeile 1) bis „and" (Zeile 6) streichen und die Worte „Die zuständige Behörde" einsetzen.

5. (Richtlinie 84/491/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan) Anlage zur Herstellung von HCH und/oder Lindan.

   Artikel 2 Buchstaben h) und i), Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen.

   In Anhang I Fußnote 1 die Worte „beste verfügbare technische Mittel" streichen und die Worte „beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie" einfügen.

   Anhang II von „For" (Zeile 1) bis „and" (Zeile 6) streichen und die Worte „Die zuständige Behörde" einsetzen.

6. (Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG nachfolgend geändert durch die Richtlinien 88/347/EWG und 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG) Anlagen zur Herstellung, Transformation oder Verwendung einer Zahl organischer Substanzen, die in diesen Richtlinien aufgelistet sind.

   Artikel 2 Buchstaben f) und g), Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen.

   In Anhang I Fußnote 1 die Worte „beste verfügbare technische Mittel" streichen und die Worte „beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie" einfügen.

   Anhang II von „For" (Zeile 1) bis „and" (Zeile 5) streichen und die Worte „Die zuständige Behörde" einsetzen.

7. (Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll) Neue Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsmüll.

Artikel 1 Absatz 5 streichen; Artikel 2 von „Unbeschadet" bis „EWG" in Zeile 1 streichen sowie den Vermerk „84/360" streichen und einen Hinweis auf diese Richtlinie einfügen; in Artikel 3 Absatz 4 die Worte „die nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden ist" streichen; Artikel 9 von „Die" bis „und" (Zeile 1) streichen; Artikel 10 zweiter Gedankenstrich und Artikel 11 streichen.

8. (Richtlinie 89/429/EWG über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll) Bestehende Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsmüll.

Artikel 1 Absatz 5 streichen; in Artikel 2 den Text von „Gemäß" bis „EWG" (Zeile 1) streichen sowie die Worte „sobald wie möglich" (letzte Zeile) streichen und „innerhalb der in Artikel 4 der Richtlinie vorgeschriebenen Zeit" einfügen; in Artikel 3 Absatz 3 die Worte „die nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden sind" streichen.

ANHANG III

VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE UND ZUBEREITUNGEN

Luft

1. Schwefeldioxid und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid und -dioxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Schwermetalle und Schwermetallverbindungen
6. Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas und Mineralfasern
7. Chlor und Chlorverbindungen
8. Fluor und Fluorverbindungen
9. Arsen und Arsenverbindungen
10. Ammoniak
11. Zyanwasserstoff und -fluorid
12. Salpetersäure
13. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen Eigenschaften

Wasser

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die in wäßrigem Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wäßrigem Milieu oder über wäßriges Milieu übertragbaren karzinogenen Eigenschaften
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Persistente Mineralöle und aus Erdöl erzeugte Kohlenwasserstoffe
8. Persistente synthetische Stoffe, die aufschwimmen, in Suspension bleiben oder absinken und sich negativ auf die Verwendung des Wassers auswirken können

9. Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellurium, Silber

10. Nährstoffe, z. B. Nitrate, Phophate

Boden

Nach Artikel 1 der Richtlinie 91/689/EWG als gefährlich eingestufte Abfälle.

ANHANG IV

Bei der Wahl der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Absatz 10 definiert sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

— Einsatz abfallarmer Technologie;

— gegebenenfalls Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe;

— vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt wurden;

— Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;

— Art und Menge der jeweiligen Emissionen;

— Fristen für den Einbau der Techniken;

— Art und Umfang des Verbrauchs an Rohstoffen (einschließlich Wasser) und Energie bei den einzelnen Verfahren;

— Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen auf die Umwelt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern.

Teil K/2

Presseinformation des deutschen

BMU vom 7. Juni 1993

Bonn, 07.06.1993

Presseinformation

über

einen EG-Richtlinienvorschlag zur integrierten Verschmutzungsverhütung und -bekämpfung ("Directive on integrated pollution and prevention control" - IPC-Richtlinie)

1. Inhalt

Der Richtlinienvorschlag befindet sich z.Z. in der Abstimmung zwischen den Generaldirektionen der EG-Kommission. Mit einem Beschluß der Kommission über den Richtlinienentwurf ist noch vor der Sommerpause zu rechnen.

Der Entwurf regelt die Zulassung von ausgewählten Industrieanlagen aus folgenden Bereichen:

- Energiewirtschaft,
- Produktion und Verarbeitung von Metallen,
- Herstellung nichtmetallischer Produkte,
- chemische Industrie,
- Abfallwirtschaft,
- sonstige Industrien.

Es handelt es sich im wesentlichen um Anlagen, deren Genehmigung nach dem deutschen Immissionsschutzrecht mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

Durch seinen integrierten Ansatz umfaßt der Entwurf alle Emissionen in die Luft, in Gewässer und den Boden, einschließlich der Abfälle. Mit diesem integrierten Ansatz sollen bestehende EG-Richtlinien, insbesondere aus dem Bereich Luftreinhaltung und Gewässerschutz, abgelöst werden. Verfolgt wird das Ziel eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt "als Ganzes".

Dies soll durch die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, Umweltqualitätszielen und unter bestimmten Voraussetzungen durch Einhaltung eines BAT-Standards (Best Available Techniques) erreicht werden. Um entsprechende Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsstandards einzuhalten, enthält der Richtlinienentwurf keine eigenen Werte, sondern verweist insoweit auf sonstiges EG-Recht bzw. nationales Recht der Mitgliedstaaten. Dem Rat wird ein Verfahren vorgegeben, nach dem dieser weitere Werte und Qualitätsstandards festsetzen kann. Zu seiner Unterstützung ist ein technischer Ausschuß vorgesehen.

Die Eckpunkte des Genehmigungsverfahrens wurden demgegenüber mit sehr detaillierten Anforderungen an den Genehmigungsantrag und die Genehmigungsauflagen geregelt. Weitere Verfahrensregelungen umfassen

- Beteiligung der Öffentlichkeit,
- Koordination der beteiligten Behörden,
- Modalitäten der Anlagenüberwachung, insbesondere Überprüfung aller erteilten Genehmigungen in einem 7-Jahres-Rhythmus,
- Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission über den Vollzug.

...

2. Auswirkungen auf das deutsche Recht

Der Richtlinienvorschlag enthält einige Punkte von allgemeiner umweltpolitischer Bedeutung, die grundsätzlich geeignet erscheinen, um einen umweltpolitischen Fortschritt in der Gemeinschaft herbeizuführen:

- EG-weite Harmonisierung des Anlagenzulassungsrechts,
- medienübergreifender Ansatz,
- Verfahrenskonzentration,
- Orientierung an der besten verfügbaren Technologie zur Minderung von Emissionen.

Allerdings besteht die gefährliche Tendenz, daß die hohen Anforderungen des deutschen Umweltrechts mit dieser Richtlinie in Frage gestellt werden. Denn der Entwurf enthält eine Fülle problematischer Punkte. Davon sind folgende besonders hervorzuheben:

a) Hoher Anspruch des ursprünglichen BAT-Konzepts aufgegeben

Das deutsche Recht verlangt durchgängig die Einhaltung des Standes der Technik zur Emissionsminderung. Da der Stand der Technik ein dynamischer Begriff bzw. ein Prozeß ist, müssen solche Anlagen in Deutschland fortlaufend verbessert werden. In gleicher Weise sollte daher ursprünglich mit dem Richtlinienentwurf der EG der BAT-Maßstab (Emissionsgrenzwerte auf der Basis der besten verfügbaren Techniken) generell als Genehmigungsvoraussetzung EG-weit eingeführt werden. Zusätzlich war immissionsseitig die Einhaltung von Umweltqualitätsstandards

...

(Environmental quality standards, EQS) vorgesehen. Eine solche Regelung wäre ein begrüßenswerter Fortschritt für den Umweltschutz in Europa gewesen.

Der neueste Entwurf wählt dagegen eine höchst problematische Verknüpfung von BAT und EQS. Nach dem neuen Konzept können Abweichungen vom BAT-Standard zugelassen werden, wenn Umweltqualitätsstandards auch mit geringeren Umweltschutzanforderungen noch eingehalten werden können.

Dies bedeutet eine eklatante Durchbrechung des Vorsorgeprinzips im Sinne des deutschen Umweltrechts. In der Praxis hieße das: In Gebieten, in denen die Umweltqualität noch gut ist, könnten dann industrielle Anlagen mit verminderter Umwelttechnik errichtet werden. Dadurch besteht die Gefahr, daß unvorbelastete Räume mit industriellen Emissionen "aufgefüllt" werden. Die weiträumige Verteilung von Umweltbelastungen sowie Klimaauswirkungen könnten dann nicht mehr konsequent eingedämmt werden. Letztendlich kann dies zu einem Umwelt-Dumping führen, indem sich Betreiber für die Errichtung von Industrieanlagen europaweit wenig belastete Räume suchen, um möglichst kostengünstig eine Anlage zu errichten. Dies steht im krassen Gegensatz zum deutschen Recht, wonach überall und jederzeit der Stand der Technik eingehalten werden muß.

Neben der Abkehr vom ursprünglichen BAT-Konzept sind auch die Konturen des BAT-Standards selbst sehr stark abgeschwächt worden. So wurden ökonomische Gesichts-

...

punkte schon in die Definition der besten verfügbaren Technik einbezogen. Dabei handelt es sich nur noch um solche Techniken, die auch wirtschaftlich für die Betreiber zumutbar sind. Aufgrund der EG-weit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangslage führt die jetzige Definition des Standes der besten verfügbaren Technik zu einer starken Regionalisierung der Umweltschutzanforderungen.

b) Viel bürokratischer Aufwand ohne erkennbaren Umweltfortschritt

Das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus soll nach der Struktur des Entwurfs erreicht werden durch detaillierte Anforderungen an Antragsunterlagen und Genehmigungsauflagen, durch die Verpflichtung zur Information von Behörden und Öffentlichkeit durch den Betreiber sowie durch Regelüberprüfung aller Genehmigungen alle 7 Jahre und ggf. Neufestsetzung von Genehmigungsauflagen.
Dieses stark ordnungspolitisch geprägte Konzept erfordert einen ausufernden bürokratischen Aufwand, wobei zu bezweifeln ist, ob eine Überwachung letztlich nur nach Aktenstand zweckdienlich und effektiv ist.

Eine erste Schätzung des Aufwandes hat zum Beispiel für Nordrhein-Westfalen ergeben, daß die Zahl solcher Verfahren pro Jahr (ca. 2500) die Zahl der Neu- und Änderungsgenehmigungen (in 1991 ca. 1800) deutlich übersteigen würde. Die Vollzugsbehörden würden durch eine derartige EG-rechtliche Vorgabe praktisch gehindert, Überwachungsprioritäten nach den tatsächlichen Bedürfnissen zu setzen. Die Richtlinie sollte daher besser klare Be-

...

treiberpflichten zur Anpassung der Anlage an die Entwicklung des Standes der Technik festschreiben und offen sein für differenziertere Überwachungssysteme (z.B. Überwachung mittels externer Sachverständiger).

Der Umsetzungsaufwand wird noch erhöht durch die Ausweitung der Berichtspflichten über den Vollzug an die EG-Kommission. Dieses stößt schon jetzt auf erbitterten Widerstand seitens der Bundesländer.

c) Problematische Dimension des integrierten Ansatzes

Der integrierte Ansatz des Richtlinienentwurfs umfaßt auch sämtliche Ableitungen in Gewässer. Damit erfaßt die erforderliche Anlagengenehmigung auch alle entsprechenden wasserrechtlichen Entscheidungen. Die Länder haben sich jedoch bislang massiv gegen eine Einbeziehung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gewandt, da sie das traditionell den Wasserbehörden eingeräumte wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen von der immissionsschutzrechtlichen gebundenen Genehmigungsentscheidung trennen wollen. Nach Auffassung der Länder soll durch diese Trennung erreicht werden, daß die Genehmigungen von Anlagen nicht von Gesichtspunkten abhängig gemacht werden, die sich nicht auf den Betrieb der Anlage beziehen. Solche Ermessensgesichtspunkte sind aber häufig bei der Wasserbewirtschaftung zu berücksichtigen.

Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Problem im Rahmen der Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz so gelöst, daß nur die mit der jeweiligen Anlage

...

unmittelbar zusammenhängenden wasserrechtlichen Entscheidungen wie z.B. die Abwasservorbehandlung in die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG einbezogen werden. Dem haben die Länder zugestimmt.

Hinsichtlich der Abfallproblematik bleibt der integrierte Ansatz hinter seinem ursprünglichen Niveau zurück. Denn die anlageninterne Reststoff- und Abfallvermeidung ist aus den ansonsten sehr detaillierten Regelungen zu den Antragsunterlagen und Genehmigungsauflagen gestrichen worden. Verblieben ist diese Problematik nur als ein bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken (BAT) zu berücksichtigender Aspekt.

d) Strenger Umweltschutz muß möglich bleiben

Durch die Wahl des Artikels 100a EWG-Vertrag (qualifizierte Mehrheit) als Rechtsgrundlage der geplanten Richtlinie wird die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in den Vordergrund gerückt. Strengere nationale Maßnahmen sind deshalb im Grundsatz nur unter den sehr eingeschränkten Voraussetzungen des Art. 100a Abs. 4 EWG-Vertrag möglich. Richtige Rechtsgrundlage dieses eindeutig umweltbezogenen Richtlinienvorhabens ist nach BMU-Auffassung Art. 130 s EWG-Vertrag (Einstimmigkeit). Damit wäre Art. 130 t anwendbar, der wesentlich mehr Spielraum für national strengere und fortschrittlichere Umweltschutzvorschriften läßt.

...

3. Fazit

Jeder Umweltfortschritt, der mit dem Richtlinienvorhaben erreicht werden kann, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die EG-weite Harmonisierung des Anlagen-Zulassungsrechts auf höchstem Niveau durch Einführung von BAT als einem dem deutschen Stand der Technik entsprechender Maßstab und von EQS wäre zu unterstützen. Nicht mitgetragen werden können jedoch Regelungen, die einen umweltpolitischen Rückschritt bedeuten oder die die nachhaltigen Bemühungen der Bundesregierung um Straffung und Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zunichte machen würden.

Teil K/3

Stellungnahme des österr. Umweltbundesamtes

vom Jänner 1994

Dr. Erich Schäfer

Jänner 1994

Stellungnahme
zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
KOM (93) 423 endg., 14. September 1993

I. ALLGEMEINES

Der Richtlinienvorschlag nimmt Bezug auf das fünfte Umweltaktionsprogramm, insbesondere auf die Festlegung der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) als eine der Prioritäten (Kapitel 14) und auf Kapitel 4.1 über die Industrie, in dem ein System von Genehmigungen vorgesehen ist, die an die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gebunden sind.

In der Begründung des Richtlinienvorschlages wird eingangs darauf hingewiesen, daß sich der Begriff "dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" aus dem Titel des fünften Aktionsprogrammes auf die Umwelt als Ganzes und nicht nur die einzelnen Bereiche Luft, Wasser und Boden bezieht.

Weiters wird angeführt, daß seit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung von 1987 über eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung "Our Common Future" fünf Mitgliedstaaten (B, IR, NL, P, UK) Vorschriften zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erlassen haben und dies in vier Mitgliedstaaten (DK, F, GR, L) bereits geschehen war.

Immer mehr werde man sich in der gesamten Gemeinschaft bewußt, daß kein Umweltbereich für sich allein betrachtet werden könne.

Wichtigstes Umweltziel der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) sei die Vermeidung oder Lösung von Umweltproblemen anstelle ihrer Übertragung von einem Umweltmedium zum anderen. Die IVU erstrecke sich in erster Linie auf Emissionen aus Industrieanlagen.

Obwohl das integrierte Konzept die Entwicklung und Anwendung emissionsarmer Technologien fördern sollte, sei die beste verfügbare Technik nicht nur nach den Emissionen definiert. Eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung lege auch einen effizienten Energieeinsatz und eine rationelle Nutzung der Ressourcen nahe. Mitunter könne es technisch möglich sein, die Emissionen aus einer bestimmten Anlage noch weiter zu vermindern, allerdings nur auf Kosten eines höheren Energieverbrauches und einer damit verbundenen Zunahme der Emissionen aus der Stromerzeugung an anderer Stelle. Dem sei bei der Auswahl der besten verfügbaren Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Emission Rechnung zu tragen. Das gleiche gelte für den Rohstoffverbrauch. Techniken, die weniger oder weniger schädliche Rohstoffe erfordern, könnten als besser für die Umwelt als Ganzes betrachtet werden, selbst wenn die Emissionen aus den Anlagen etwas höher seien.

Bis vor kurzem hätten sich die meisten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in erster Linie auf ein sektorales Konzept gestützt, das zu Widersprüchen führen könne. So sei zum Beispiel die beste verfügbare Technologie, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht, im Sinne der Richtlinie 84/360/EWG lediglich die beste verfügbare Technologie zur Verhütung der Luftverschmutzung, jedoch nicht unbedingt der Gewässerverschmutzung oder der Entstehung fester Abfälle.

Jeder Mitgliedstaat solle innerhalb eines gemeinsamen Rahmens, der durch die neue Begriffsbestimmung der "besten verfügbaren Techniken" vorgegeben wird, selbst Emissionsgrenzwerte für die Industriezweige festlegen und die Kommission darüber unterrichten. Damit werde in erster Linie der Zweck verfolgt, die Kommission in die Lage zu versetzen, Vorschläge für die Industriezweige vorzulegen, "in denen die Umweltnormen am weitesten voneinander abweichen".

Obwohl der Begriff "unverhältnismäßig hohe Kosten" nicht ausdrücklich erwähnt werde (im Unterschied zu der besten verfügbaren Technologie, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht, in der Rahmenrichtlinie über Luftverunreinigung), seien in der Begriffsbestimmung der besten verfügbaren Technik in der IVU-Richtlinie Kostenerwägungen für die Genehmigung neuer und bestehender Anlagen sowie die Anpassung von Genehmigungen voll berücksichtigt (siehe diesbezüglich die Stellungnahme zu Art 2 des Richtlinienvorschlages).

Es sei nicht beabsichtigt, die Verwendung ganz bestimmter Technologien oder Techniken in der Richtlinie vorzuschreiben. Die Richtlinie biete einen Rahmen, in dem die durch Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichbaren Emissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Emissionsgrenzwerte seien nicht das einzige Mittel zur Erreichung des Umweltschutzes. Die Umweltqualitätsnorm biete einen größeren Überblick und bewerte die Effizienz der besten verfügbaren Techniken für den Schutz der Umwelt.

Die Richtlinie schreibe daher die Anwendung beider Methoden des Umweltschutzes vor, <u>beste verfügbare Techniken</u> <u>und</u> <u>Qualitätsnormen</u>.

Wenn die Anwendung der besten verfügbaren Techniken nicht ausreicht, um den einschlägigen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, seien zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Sodann wird in der Begründung des Richtlinienvorschlages wörtlich ausgeführt:

"Zum anderen ist es bei guter lokaler Umweltqualität vielleicht nicht angebracht, die besten verfügbaren Techniken anzuwenden, zum Beispiel wenn die Kosten nicht durch den wahrscheinlichen Nutzen für die Umwel aufgewogen werden. In solchen Fällen können Abweichungen v)n den Emissionsgrenzwerten aufgrund der besten verfügbaren Techniken angemessen sein, vorausgesetzt, daß Qualitätsnormen eingehalten werden, nur eine ganz geringfügige zusätzliche Verschmutzung auftreten kann und die grenzüberschreitenden und globalen Bedingungen beachtet werden."

Dementsprechend bestimmt Artikel 9 Absatz 1:

"1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionsgrenzwerte mit dem Ziel festgelegt werden, die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen."

Alle für die Festlegung des integrierten Konzeptes zur Verminderung der industriellen Verschmutzung wesentlichen Bestimmungen seien - wie in der Begründung ausgeführt wird - auf Gemeinschaftsebene definiert, die Festlegung von Emissionsgrenzwerten werde völlig den Mitgliedstaaten überlassen. Der Vorschlag gehe davon aus, daß Emissionsgrenzwerte im allgemeinen am besten auf lokaler Ebene festgelegt werden könnten, wobei die entsprechenden Umweltbedingungen berücksichtigt werden. Die gleichen Normen seien nicht immer für alle Standorte in der Gemeinschaft geeignet.

Das bisherige Konzept der Gemeinschaftsgesetzgebung zur Vermeidung der industriellen Verschmutzung sei vor allem mediumbezogen. Nur die Gemeinschaft selbst könne das bis jetzt angewandte sektorale Konzept ändern, indem die bestehende Ge-

setzgebung über Emissionen in die Luft (Richtlinie 84/360/EWG) und in das Wasser (Richtlinie 76/464/EWG) abgeändert oder vervollständigt wird. Andernfalls würden die Mitgliedstaaten, die bereits ein integriertes Konzept eingeführt haben, aufgrund der bestehenden medien-orientierten Gemeinschaftsgesetzgebung an dessen voller Ausnutzung für die Umwelt gehindert.

Nach Medien getrennte Gesetze würden die Verwirklichung der wirksamsten Form des Umweltschutzes erschweren. Außerdem dürfte die gemeinsame Berücksichtigung aller Emmissionen einen Unternehmer weniger teuer zu stehen kommen als die Auflage, bei der Verabschiedung eines neuen Gesetzes oder Programmes zum Schutz der einzelnen Umweltmedien jeweils neue Technologien oder Maßnahmen hinzuzufügen. Die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung führe durch die gemeinsame Betrachtung der Umwelterwägungen weg von einem Konzept der sogenannten "end-of-pipe-Technologie". Die Gesamtinvestitionen in integrierte Verfahrenstechnologien seien im Vergleich zu den Investitionen in "end-of-pipe-Technologie" relativ gering.

Wenn immer mehr Gesetze für die verschiedenen Verschmutzungsprobleme erlassen werden, werde das System ständig komplizierter für diejenigen, die es verwalten bzw. die seine Vorschriften einhalten müssen.

Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlages soll Art 130 s des EWG-Vertrages sein. In der Begründung wird dazu insbesondere ausgeführt, daß Hauptziel des Vorschlages die Einführung des integrierten Konzeptes für die Verminderung der Emissionen zur Verbesserung des Umweltschutzes sei, daß aber keine vollständige Harmonisierung bewirkt werde. Die Festlegung von Grenzwerten und die Auswahl der besten verfügbaren Techniken bleibe den Mitgliedstaaten überlassen.

Mit diesem Konzept rückt aber der Richtlinienvorschlag nicht nur vom bloß sektoralen Umweltschutz ab, sondern auch vom Prinzip des vorsorgenden "Einsatzes der besten verfügbaren Technologie" und von der bisher angestrebten Harmonisierung der vorsorgenden Emissionsbegrenzung auf Gemeinschaftsebene (Art 3, 4 und 8 der Richtlinie 84/360/EWG).

Der vorliegende Vorschlag ordnet die vorsorgend Emissionsbegrenzung nach der besten verfügbaren Technologie dem Ziel der Nichtverletzung von Umweltqualitätsnormen unter (Art 9 Abs 1 des Richtlinienvorschlages). Damit wird das zentrale Anliegen des bisher auch auf Gemeinschaftsebene anerkannten Vorsorgeprinzips, daß sich Umweltpolitik nicht in der Abwehr von Gefahren erschöpfen dürfe, preisgegeben. Umweltqualitätsnormen sind nämlich in der Regel mit Belastungsgrenzen identisch, während Emissionsstandards als Vorsorgestandards dem Entstehen von Umweltbelastungen unterhalb der Gefahrenschwelle entgegenwirken.

Das Vorsorgeprinzip gilt zumindest in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz als zentrales Prinzip der Umweltpolitik. Allerdings ist einzuräumen, daß die Unterscheidung zwischen Vorsorgeprinzip und Schutzprinzip nirgends eine so bedeutsame Rolle für den Rechtsschutz hat, wie in Österreich und Deutschland. Von dieser Besonderheit abgesehen, ist aber das Vorsorgeprinzip auch in der Umweltpolitik anderer Staaten von großer Bedeutung. Als sogenannte "Vorsorgestaaten" sind vor allem noch die Vereinigten Staaten, die Niederlande und Schweden anzuführen, während Frankreich, Großbritannien und Japan als Beispiele für eine primäre Orientierung an Qualitätszielen mit nur gewissen Vorsorgeelementen ("Schutzstaaten") anzuführen sind (Rehbinder, E.: Das Vorsorgeprinzip im internationalen Vergleich, Umweltrechtliche Studien, Band 12, Werner Verlag, Düsseldorf 1991).

Das Hauptanliegen des Richtlinienvorschlages, den bloß sektoralen, medienbezogenen Umweltschutz durch ein Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) fortzuentwickeln, war nach der Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), die insbesondere in ihrem Art 3 bereits ein solches Konzept verfolgte, zu erwarten und ist zu begrüßen. In der österreichischen Fachliteratur wurde schon 1988 in diesem Zusammenhang bemerkt:

"Der bereichsübergreifende Charakter der UVP, der integrative Ansatz, der vor allem in dem programmatischen Art 3 der Richtlinie zum Ausdruck kommt, zielt auf eine Abkehr vom sektoralen Schutz einzelner Umweltmedien oder Umweltfaktoren in sektoralen Verfahren aufgrund sektoraler materiellrechtlicher Rechtsvorschriften. Die Forderung nach Berücksichtigung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen diesen Medien und Faktoren wird die Gesetzgebung zur Überwindung des bloß sektoralen Umweltschutzes zwingen." (Schäfer/Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Seite 87, Manz, Wien 1988)

Das österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl Nr 697/1993, das Art 3 der UVP-Richtlinie fast wortgetreu umsetzt und auf die Umwelt als Ganzes abgestellte, zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen sowie eine Entscheidungskonzentration vorsieht, hat hinsichtlich der UVP-pflichtigen Vorhaben das Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung inzwischen verwirklicht, ohne das Prinzip der vorsorgenden Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik preiszugeben.

Der mit dem UVP-Gesetz eingeschlagene Weg, der vom bloß sektoralen Umweltschutz zum gesamtheitlichen (integrierten) Umweltschutz führt, wird künftig auch unterhalb der Schwelle der UVP-Pflicht fortzuführen sein. Der vorliegende Richtlinienvorschlag weist diesbezüglich in die richtige Richtung.

Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland wird auch in Österreich nach einer sehr fruchtbaren Phase der Schaffung sektoraler Umweltschutzvorschriften die Zeit der Besinnung auf das Umweltschutzanliegen als Ganzes kommen. Damit wird sich auch die Aufgabe stellen, nach einer Neuordnung der verfassungsrechtlichen Grundlagen eine Gesamtkodifikation des Umweltrechts in Angriff zu nehmen, die das Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) nicht nur für einzelne Wirtschaftszweige (beispielsweise die Industrie), sondern für alle Umweltbereiche verwirklicht. Das Vorsorgeprinzip als zentrales Prinzip der österreichischen Umweltpolitik mit der damit untrennbar verbundenen Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik wird jedoch gewiß nicht vernachlässigt werden dürfen.

Zwischen dem Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) und dem Vorsorgeprinzip, das sich insbesondere im Einsatz der besten verfügbaren Technologie manifestiert, besteht kein Gegensatz. Im Gegenteil! Ein Konzept, das in erster Linie auf Vermeidung der Umweltverschmutzung gerichtet ist, ist ein Vorsorgekonzept. Es steht im Einklang mit dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen (Art 130 r EWGV und Art 73 EWR-Abkommen). Schon in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973, 1977 und 1983 wurde betont, daß die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen.

Die Vermeidung von Umweltverschmutzungen an ihrem Ursprung erfordert eine Emissionsminimierung. Maßstab für die vorsorgende Emissionsbegrenzung darf nicht eine Qualitätsnorm sein, die ihrem Charakter entsprechend eine Belastungsgrenze ist. Maßstab für eine sachgerechte und wettbewerbsneutrale vorsorgende Emissionsbegrenzung kann nur die beste verfügbare Technologie (oder der Stand der Technik) sein.

Wird allein eine Qualitätsnorm zur Richtschnur des Immissionsschutzes, z. B. der Luftreinhaltung, gemacht, so führt das zwangsläufig dazu, daß Betriebsanlagen in weniger belasteten Gebieten oder in Gebieten mit günstigen klimatischen Bedingungen für eine rasche weiträumige Verteilung der Schadstoffe mehr Luftschadstoffe emittieren dürfen und mit an sich vermeidbaren Emissionen die Luft bis zu den Belastungsgrenzen (Qualitätsnormen) belasten können. Eine solche Regelung ist nicht wettbewerbsneutral. Sie begünstigt die Unternehmen in wenig vorbelasteten Gebieten und in klimatisch günstigen Gebieten und verschafft ihnen eine "Lage-Rente". Bestehende Anlagen vergeuden auf diese Weise mit veralteten Technologien und fehlenden Umweltschutzeinrichtungen die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Energie, Luft und Wasser. Überdies tragen sie damit unverhältnismäßig zur globalen Umweltverschmutzung bei. Veraltete Technologien und fehlende Umweltschutzeinrichtungen werden bei einem solchen Konzept solange hingenommen, als die Emittenten wegen ihrer günstigen geographischen Lage die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (in ihrem lokalen oder regionalen Geltungsbereich) nicht gänzlich unmöglich machen. Zu den fehlenden Umweltschutzeinrichtungen sind auch "end-of-pipe-Technologien" zu zählen, die für den vorsorgenden Umweltschutz solange unentbehrlich sind, als sie nicht durch verbesserte Primärtechnologien wirksam ersetzt oder in ihrer Wirkung übertroffen werden. Bei veralteten Technologien kann zur Emissionsminderung auf die "end-of-pipe-Technologie" keinesfalls verzichtet werden.

Zur Begründung des Vorsorgeprinzips und des zu seiner Umsetzung unentbehrlichen Einsatzes der besten verfügbaren Technologie werden in der Literatur häufig zwei Argumente angeführt, die als "Freiraumthese" und "Ignoranzthese" bezeichnet werden.

Die Freiraumthese rechtfertigt das Vorsorgeprinzip (den Einsatz der besten verfügbaren Technologie ohne Rücksicht auf Vorbelastung und Qualitätsnormen) mit der Notwendigkeit, auf das Ausschöpfen der Qualitätsnormen und damit der Belastbarkeits-Kapazität der Natur zu verzichten, um natürliche Ressourcen und wenig belastete Freiräume zu erhalten, die einerseits ein weiteres Wirtschaftswachstum und andererseits eine Regeneration ermöglichen sollen.

Die Ignoranzthese geht von der Erkenntnis aus, daß das gegenwärtige Wissen oft nicht ausreicht, um die Wirkungen der Eingriffe in die Natur mit Sicherheit abschließend beurteilen zu können.

Die Wissenschaft bemüht sich zwar, wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte zu ermitteln, die für die jeweiligen Schutzgüter die Belastungsgrenzen darstellen, doch gelingt das nicht mit ausreichender Sicherheit für alle Schutzgüter. Schon beim Schutz der menschlichen Gesundheit sind die unterschiedlichen Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere zu berücksichtigen (vgl. § 13 des Umweltschutzgesetzes der Schweiz). Von noch viel unterschiedlicherer Wirkung sind bestimmte Schadstoffe, wie z. B. SO_2 oder NO_x, auf andersartige Schutzgüter, wie etwa den Wald. Selbst wenn Umweltqualitätsnormen je nach dem zu schützenden Gut wirkungsbezogen festgelegt werden, sind sie letztlich ein politischer Willensakt, der nicht mit Sicherheit und abschließend für alle Schutzgüter gleichermaßen verläßliche Belastungsgrenzen normiert. Für karzinogene Stoffe lassen sich überhaupt keine wissenschaftlich fundierten Umweltqualitätsnormen festlegen.

Eingriffe in die Natur müssen daher im Sinne einer vorbeugenden Umweltpolitik (Art 130 r EWGV) von vornherein - unabhängig von Belastbarkeitsgrenzen (Immissionsgrenzwerten oder Umweltqualitätsnormen) - jedenfalls nach der besten verfügbaren Technologie (dem Stand der Technik) reduziert werden.

Die wichtigsten Rechtsinstrumente zur Verwirklichung eines vorbeugenden Umweltschutzes sind:

- eine in den Planungsprozeß integrierte umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und

- die Minimimerung aller schädlichen und lästigen Emissionen nach der besten verfügbaren Technologie (nach dem Stand der Technik) als eigene, selbständige (von der Einhaltung der gleichfalls verbindlichen Qualitätsnormen unabhängige) Genehmigungsvoraussetzung für Anlagen und Kraftfahrzeuge sowie zur Sanierung bestehender Anlagen (Vorsorge-Sanierung).

In der Präambel der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG wird darauf hingewiesen, daß zu den Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere gehört, "daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden und der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung verursacht".

Nach Artikel 4 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß

"1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht;

2. der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der in Anhang II aufgeführten Stoffe, verursachen wird;

3. keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird;

4. alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden."

An diesen dem Vorsorgeprinzip und den Zielen und Grundsätzen des Art 130 r EWG-Vertrag entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen wird unbedingt festzuhalten sein. Nach Art 9 des vorliegenden Richtlinienvorschlages sollen Emissionsgrenzwerte nicht nach der besten verfügbaren Technik, sondern "mit dem Ziel festgelegt werden, die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen". Ziel des Richtlinienvorschlages wäre somit nicht eine vorbeugende Vermeidung von Emissionen nach der besten verfügbaren Technologie, wie es ein Ziel der Richtlinie 84/360/EWG ist, sondern die Schaffung der Möglichkeit, solange ungehindert Schadstoffe zu emittieren, solange Umweltqualitätsnormen nicht verletzt werden.

Art 9 des Richtlinienvorschlages ist aber nicht nur für die Genehmigung neuer Betriebsanlagen von Bedeutung, sondern auch für die Sanierung bestehender Anlagen oder das ungestörte Festhalten an veralteten Technologien ohne Umweltschutzeinrichtungen, die in den Erläuterungen als bloße "end-of-pipe-Technologie" diskreditiert werden.

Art 13 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG sieht eine schrittweise Anpassung bestehender Anlagen an die beste verfügbare Technologie vor, die nur durch Festlegung von Emissionsgrenzwerten bewirkt werden kann, die der besten verfügbaren Technologie entsprechen.

In konsequenter Vorbereitung der Umsetzung des vorbeugenden Konzeptes der Luftreinhaltung wird im Art 8 der Industrieanlagen-Richtlinie bestimmt, daß der Rat auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien Emissionsgrenzwerte festsetzt. Dagegen überläßt der vorliegende Richtlinienvorschlag die Festlegung der Emissionsgrenzwerte den Mitgliedstaaten, die sich gemäß Art 9 des Richtlinienvorschlages dabei an Umweltqualitätsnormen orientieren sollen.

Mit diesen im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelungen werden die durch die Industrieanlagen-Richtlinie auf Gemeinschaftsebene und in den innerstaatlichen Regelungen mehrerer Mitgliedstaaten und Vertragsparteien des EWR bereits erreichten Vorsorgestandards zurückgenommen. Es wird auch auf eine weitere Harmonisierung des materiellen Immissionsschutzrechtes, wie sie durch Art 8 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG mit der vorgesehenen Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf Gemeinschaftsebene bereits eingeleitet worden war, verzichtet.

Der Anschauung, daß Emissionsgrenzwerte besser auf lokaler oder regionaler Ebene festzulegen seien, muß entschieden entgegengetreten werden. Sinn einer vorbeugenden Minderung der Emissionen ist es, nicht bloß im Hinblick auf erkennbare drohende Gefahren und nicht nur zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen nach den jeweils unterschiedlichen örtlichen oder regionalen Bedingungen davon abhängige Emissionsgrenzwerte einzuhalten, sondern nach objektiven Maßstäben - von der örtlichen Vorbelastung unabhängig - unnötige Emissionen zu vermeiden.

Als wettbewerbsneutraler objektiver Maßstab für eine solche von der jeweiligen Immissionssituation unabhängigen vorbeugenden Emissionsbegrenzung gilt weltweit die beste verfügbare Technologie oder der Stand der Technik.

Im Sinne des vom fünften Umweltaktionsprogramm angestrebten Zieles, die dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung zum Kernpunkt der gemeinschaftlichen Politik zu machen "und dem Rest der Welt mit gutem Beispiel voranzugehen", wäre eine Weiterentwicklung des mit der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG eingeschlagenen Weges zur Harmonisierung und Umsetzung des vorbeugenden Umweltschutzes im Sinne des Art 130 r EWGV zu erwarten gewesen. Das integrative Konzept des Richtlinienvorschlages ist zweifellos eine sinnvolle Fortentwicklung der Umweltpolitik zur Überwindung der bloß sektoralen und oft unzureichenden umweltpolitischen Ansätze. Die Rücknahme bereits erreichter Vorsorgestandards und eingeleiteter Harmonisierungsschritte im Bereich der Luftreinhaltung wäre aber ein zu hoher Preis für ein Programm des integrierten Umweltschutzes.

Schließlich müssen gegen den Richtlinienvorschlag auch Bedenken aus der Sicht des Primärrechts angemeldet werden. Wiederholt wurde schon der Art 130 r EWGV angeführt, dessen Ziele und Grundsätze auch in den Art 73 des EWR-Abkommens Eingang gefunden haben. Im Hinblick auf das dort verankerte Vorsorgeprinzip wird zumindest die Frage zu prüfen sein, ob das mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf offenkundig beabsichtigte Abrücken vom vorbeugenden Einsatz der besten verfügbaren Technologie, wie er derzeit in der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG noch vorgesehen ist, mit dem Primärrecht vereinbar wäre. Dabei wird auch zu beachten sein, daß sich der Unionsvertrag im Artikel B unter anderem die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zum Ziel setzt.

Das fünfte Umweltaktionsprogramm, das bei der Behandlung des Schwerpunktbereiches "Industrie" ein "Maßnahmenpaket" ankündigt, in dem unter anderem ein "System von Genehmigungen" enthalten sein soll, "die an die integrierte Verhütung von Umweltverschmutzung und deren Überwachung gebunden sind", sieht gleichrangig auch den "Einsatz der besten verfügbaren Technologie" vor.

Ausdrücklich wird betont, daß die Durchführung des Maßnahmenpaketes "die bestehenden Bestimmungen miteinschließt".

Schon im Hinblick auf die in den Schlußbemerkungen des fünften Umweltaktionsprogrammes hervorgehobene Beispielswirkung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik wäre es angezeigt, an dem Grundsatz des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie unbedingt festzuhalten und die diesbezüglich mit der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG bereits erreichten Harmonisierungsschritte nicht zurückzunehmen. Ganz besondere Bedeutung hat das für Staaten, die aus osteuropäischen Ländern Luftschadstoffe importieren. Die Schadstoff-Importstaaten würden bei einer Zurücknahme dieses für das Vorsorgeprinzip wesentlichsten Grundsatzes wohl auch den moralischen Anspruch verwirken, von den wirtschaftlich schwachen Exportstaaten eine Vermeidung von Luftschadstoffen an ihrem Ursprung zu verlangen, die einen möglichst raschen Einsatz der besten verfügbaren Technologie erfordert. Es liegt aber ebenso im Interesse einer wirksamen fortschrittlichen Umweltpolitik wie auch im Interesse einer wettbewerbsneutralen Industriepolitik, daß ein Umweltdumping (insbesondere) in den osteuropäischen Staaten vermieden wird.

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art 130 s EWGV, weil er "hauptsächlich als eine auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Umweltmaßnahme anzusehen" sei. Dabei wird bemerkt, daß "einige der Vorschriften des Richtlinienvorschlages, insbesondere die über die besten verfügbaren Techniken und über Umweltqualitätsnormen, nebenbei auch zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beitragen". Trotzdem bewirke der Richtlinienvorschlag "keine vollständige Harmonisierung (die Festlegung von Grenzwerten und die Auswahl der besten verfügbaren Techniken bleibt den Mitgliedstaaten überlassen)".

Da sich der Richtlinienvorschlag auf Art 130 s EWGV stützt, werden die Mitgliedstaaten gemäß Art 130 t nicht daran gehindert, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, soweit sie mit dem EWGV vereinbar sind. Der Verzicht auf eine vollständige Harmonisierung bringt aber dennoch die Gefahr des Verlustes eines schon erreichten höheren Schutzniveaus mit sich. Jene Staaten, die an höheren Vorsorgestandards, die durch Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik vorgegeben und durch Emissionsgrenzwerte konkretisiert sind, festhalten oder solche einführen wollen, würden damit gezwungen sein, Wettbewerbsnachteile durch erhöhten Umweltschutzaufwand in Kauf zu nehmen. Insbesondere gilt das im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung (Verordnung [EWG] Nr 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993) und der dort verlangten Einhaltung innerstaatlicher Umweltvorschriften. Deshalb wird in der Bundesrepublik Deutschland schon derzeit, also schon vor Inkrafttreten dieser EG-Verordnung, eine Deregulierung des innerstaatlichen Umweltrechts nach dem Eintritt der vollen Wirksamkeit dieses Instruments der Selbstkontrolle diskutiert, um künftige Mehrbelastungen der deutschen Wirtschaft zu vermeiden.

Eine solche Entwicklung wäre aber weder für die Umwelt- und Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft noch für die Umwelt- und Wirtschaftsinteressen Österreichs günstig. Sie würde nämlich durch die damit verbundene Vernachlässigung des Drittschutzes (Nachbarschutzes) die erreichte Verrechtlichung des Umweltschutzes gefährden. Zu erwarten wäre zunächst eine Verlagerung der Auseinandersetzungen der Betroffenen mit den Verursachern von Umweltverschmutzungen vom Verwaltungsrecht in das Zivilrecht, doch wegen der damit verbundenen Änderungen des Kostenrisikos letztlich eine Streitverlagerung in die Sphäre außerhalb der Rechtsordnung.

Auch die Rücknahme der Verrechtlichung des Umweltschutzes wird heute in manchen Kreisen als vorteilhaft angesehen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß mit der allgemein zu beobachtenden Zunahme egoistischer Haltungen und deren Radikalisierungen bei Interessenkollisionen nicht unbedingt mit Kooperationsbereitschaft oder gesellschaftlicher "Streitkultur" gerechnet werden kann. Umweltpolitische Auseinandersetzungen, die der Rechtsordnung entgleiten, könnten schließlich auch zu wettbewerbsverzerrenden wirtschaftlichen Nachteilen in den Staaten führen, die ein von besonders hohem Umweltbewußtsein getragenes, stärkeres Konfliktpotential aufweisen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Artikel 1

Im Sinne des Vorsorgeprinzips (Art 130 r EWGV) bezweckt die Richtlinie die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung (der Verminderung "auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau insgesamt zu erreichen". Diese programmatische Erklärung über den Zweck der Richtlinie wird aber durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht verifiziert. Ein Mindestmaß von Emissionen kann nur durch Emissionsgrenzwerte erreicht werden, die sich an der besten verfügbaren Technologie orientieren und nicht, wie im Art 9 vorgesehen, an dem Ziel der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen. Ein hohes Schutzniveau für die Gemeinschaft insgesamt ist nur durch eine Harmonisierung der Emissionsgrenzwerte auf Gemeinschaftsebene zu bewirken, wie das schon Art 8 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG vorsieht, und nicht dadurch, daß die Festlegung von Emissionsgrenzwerten völlig den Mitgliedstaaten überlassen wird.

Zu Artikel 2

Die Definition der "Umweltqualitätsnorm" ist lediglich auf die politische Willensbildung abgestellt. Die jeweilige Wirkung der Verschmutzung in bezug auf das Schutzgut bleibt unberücksichtigt. Können auf diese Weise wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte zustandekommen?

Bei der Definition "beste verfügbare Techniken" wird "verfügbar" so einschränkend definiert, daß der Einsatz der "besten verfügbaren Technik" einen ganz anderen Sinn und eine ganz andere Bedeutung erhält als der im Art 4 der Industrieanla-

gen-Richtlinie 84/360/EWG geforderte Einsatz der besten verfügbaren Technologie. Die Forderung des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie wird im Art 4 der Richtlinie 84/360 EWG nur durch die Worte eingeschränkt: "sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht". Das entspricht dem als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das einen außer Verhältnis stehenden und damit unsinnigen Mitteleinsatz ausschließt.

Die Definition des Begriffes "verfügbar" schränkt aber den Einsatz der besten verfügbaren Techniken in einem Maß ein, das weit über die Einschränkung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit hinausgeht. Danach wäre die Anwendung der besten verfügbaren Technologien im einschlägigen industriellen Kontext nur "unter wirtschaftlich vertretbaren Verhältnissen" vorgesehen. Wer auf welche Weise beurteilt, ob die Anwendung "unter wirtschaftlich vertretbaren Verhältnissen" möglich ist, bleibt unbestimmt. Damit wird der geltende Grundsatz des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie schon per definitionem in seinem Sinn wesentlich verändert und seiner Bedeutung nach völlig entwertet.

Zu Artikel 4

Die Rahmenrichtlinie 84/360/EWG vom 28. Juni 1984 sieht in seinem Art 13 geeignete Maßnahmen vor, um die bestehenden Anlagen "schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen". Nach Art 4 des vorliegenden Richtlinienvorschlages soll erst nach dem 30. Juni 2005, also mehr als zwanzig Jahre nach Erlassung der Industrieanlagen-Richtlinie, erstmals geprüft werden, ob die Anlage die gemeinschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Zu Artikel 8

Die Genehmigungsauflagen "müssen im Normalfall" zumindest Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste im Anhang III umfassen (ausgenommen diejenigen, die nur in Spurenmengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können). "In gewissen Fällen" können die Emiss onsgrenzwerte "durch andere äquivalente Parameter ... substituiert werden".

Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind "vorbehaltlich Artikel 9" auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens "diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen".

In der Begründung zu Art 8 wird ausgeführt, daß in der Richtlinie die Mindestanforderungen für eine Genehmigung festgelegt seien und die Anforderungen von Ort zu Ort unterschiedlich sein könnten. Es wäre unmöglich und geradezu widersprüchlich, eine umfassende Liste von Genehmigungsanforderungen für alle Umstände vorzuschreiben. Art 8, der zusammen mit Art 9 gelesen werden sollte, lege daher nur die wesentlichen Einzelheiten fest.

Im Art 8 in Verbindung mit Art 9 kommt somit deutlich zum Ausdruck, daß von den Genehmigungsvoraussetzungen des Art 4 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG abgegangen werden soll. "Geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie", sollen auch dann nicht mehr Genehmigungsvoraussetzung sein, wenn die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht. "In gewissen Fällen", die nicht definiert werden, soll auf die Vorschreibung der Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte überhaupt verzichtet werden können. Soweit eine Vorschreibung von Emis-

sionsgrenzwerten vorgesehen ist, sind sie nur "vorbehaltlich Art 9" auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen. Nach Art 9 Absatz 1 sind aber die Emissionsgrenzwerte nicht nach den besten verfügbaren Techniken, sondern "mit dem Ziel" festzulegen, "die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen". Überdies gilt gemäß Art 2 eine Technik nur dann als "verfügbar", wenn ihre Anwendung "unter wirtschaftlich vertretbaren Verhältnissen" möglich ist. Erfüllt müssen "mindestens diejenigen" verfügbaren Techniken (oder Emissionsgrenzwerte?) werden, "die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden". Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte wird aber völlig den Mitgliedstaaten überlassen. Auf die gemeinschaftliche Festlegung anzuwendender Emissionsgrenzwerte bzw. bestimmter Techniken oder Technologien wird bewußt verzichtet. Schließlich wird auch auf die Vermeidung "signifikanter Luftverunreinigung" (Art 4 Z 2 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG) und auf die Berücksichtigung der "geltenden Luftqualitätsgrenzwerte" verzichtet. Alle konkreten, vorbeugenden Genehmigungsvoraussetzungen des Art 4 der Industrieanlagen-Richtlinie sollen im wesentlichen durch die bloß programmatische und auch durch die nachfolgenden Bestimmungen weitgehend undeterminierte Bestimmung des Art 8 Abs 1 ersetzt werden:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes zu erreichen."

Auf die Vorschreibung konkreter Genehmigungsvoraussetzungen auf Gemeinschaftsebene, wie das im Art 4 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG bereits erfolgt ist, und auf die gemeinschaftliche Festlegung der Emissionsgrenzwerte nach den besten verfügbaren Techniken wird bewußt verzichtet.

Die diesbezüglichen Harmonisierungsbestrebungen (Art 3 bis 5, 8, 12 und 13 der Industrieanlagen-Richtlinie) sollen zurückgenommen werden. Art 8 in Verbindung mit Art 9 und den dazu

abgegebenen Erläuterungen lassen deutlich erkennen, daß es Absicht des Richtlinienvorschlages ist, die unterschiedliche Gestaltung der Anforderungen an die Genehmigung von Industrieanlagen "von Ort zu Ort" zuzulassen. Eine solche Festschreibung bestehender unterschiedlicher Regelungen der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutet aber auch das Hinnehmen wettbewerbsverzerrender, ungleicher Belastungen der Industrieunternehmen sowie das Abfinden mit den von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Vorsorgestandards. Bei Verzicht auf die Harmonisierung der Genehmigungsvoraussetzungen kann auf Gemeinschaftsebene auch kein harmonisiertes Schutzniveau erreicht werden.

Zu Art 9

In den Erläuterungen zu Art 9 wird ausgeführt, daß das technische Konzept auf der Basis der besten verfügbaren Techniken an ein Konzept auf der Basis der Umweltqualität geknüpft werden sollte. Danach wäre eine Regelung wie im österreichischen Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K), im deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz oder im Schweizer Umweltschutzgesetz zu erwarten:

Vorsorglich sind die Emissionen nach den besten verfügbaren Techniken (bzw. nach dem Stand der Technik) zu begrenzen (Vorsorgeprinzip), und überdies sind auf der Basis der Umweltqualität die Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen (Schutzprinzip).

Das Konzept des vorliegenden Richtlinienvorschlages sieht aber ganz anders aus.

Die vorsorgliche Begrenzung der Emissionen nach den besten verfügbaren Techniken ist kein eigenes Ziel des Richtlinienvorschlages. Ziel ist bloß die Nichtverletzung der Umweltqualitätsnormen.

Das geht aus den Art 8 und 9 in Verbindung mit Art 2 deutlich hervor.

Gemäß Art 8 sind die Emissionsgrenzwerte "vorbehaltlich Art 9 auf die besten verfügbaren Technologien zu stützen". Nach Art 9 sind die Emissionsgrenzwerte "mit dem Ziel" festzulegen, "die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen". Eine Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Technologien wird sohin schon grundsätzlich nur soweit verlangt, als es das Ziel, Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen, erfordert.

In den Erläuterungen zu Art 9 wird diesbezüglich ausgeführt: "Zum einen bedeutet dies, daß mitunter die besten verfügbaren Techniken nicht ausreichen, um das gewünschte politische Ziel zu erreichen (z. B. in sehr verschmutzten Gebieten oder Gebieten mit besonders reicher Umwelt). Zum anderen ist die beste verfügbare Technik vielleicht nicht erforderlich, wenn die lokale Umweltqualität bereits gut ist und die von der Anlage freigesetzten Stoffe keine unzulässige Verschmutzung verursachen, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionen nicht zu einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation führen, wenn sie wahrscheinlich nur eine vernachlässigbare Zunahme der Verschmutzung verursachen und die grenzüberschreitende oder globale Verschmutzung nicht merklich erhöhen." Diese Ausführungen beziehen sich auf die Abs 2 und 3 des Art 9 und die dort angeführten Fälle, in denen die zuständige Behörde mehr Emissionen erlauben darf, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten. Die Erläuterungen machen aber auch deutlich, daß grundsätzlich zwar die Nichterreichung des Zieles der Einhaltung der Qualitätsnormen durch eine Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Techniken weitere Maßnahmen erforderlich machen können, daß aber umgekehrt, wenn es die lokale Umweltqualität nicht erfordert, unter Umständen ("vielleicht") auf die beste verfügbare Technologie verzichtet werden kann. Ohnehin gilt die be-

ste verfügbare Technologie gemäß Art 2 nur als "verfügbar", wenn deren Anwendung "unter wirtschaftlich vertretbaren Verhältnissen" möglich ist.

Nach dem Wortlaut des Art 8 in Verbindung mit Art 9 Abs 1 und Art 2 wird man eine Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Technologien nur soweit verlangen können, als es zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen erforderlich ist. Diese Auslegung der angeführten Bestimmungen wird durch den Wortlaut des Abs 4 des Art 9 verifiziert:

"Sind für einen spezifischen Stoff keine Umweltqualitätsnormen oder relevanten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation festgelegt, werden die Emissionsgrenzwerte auf die beste verfügbare Technik gestützt."

Nach dem Umkehrschluß bestätigt sich die nach dem Wortlaut des Art 8 in Verbindung mit Art 9 Abs 1 vorgenommene Auslegung, wonach die Festlegung der Emissionsgrenzwerte nicht unabhängig vom Ziel der Einhaltung bestehender Umweltqualitätsnormen auf die beste verfügbare Technik gestützt werden soll.

Die im Abs 3 des Art 9 angeführten Fälle, in denen die Behörde mehr Emissionen erlauben darf, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten, sind sohin nicht die einzig denkbaren Fälle. Dennoch soll auf die im Abs 3 des Art 9 angeführten Voraussetzungen für den Verzicht auf die Anwendung der besten verfügbaren Techniken eingegangen werden. Erste Voraussetzung ist, daß sich "nur eine vernachlässigbare Erhöhung der Verschmutzung" ergibt. Diese vage, völlig undeterminierte Umschreibung der Zulässigkeit einer Verschlechterung der Umweltsituation wirft viele Fragen auf, die auch mit Hilfe der Erläuterungen nicht zu beantworten sind. Zunächst stellt sich die Frage, für welches der unterschiedlich empfindsamen Schutzgüter die Erhöhung der Verschmutzung "vernachlässigbar" ist, für den Durchschnittsmen-

schen (den es medizinisch gesehen nicht gibt), für besonders empfindliche Menschen (Kinder, Betagte, Kranke etc.), für den Wald, für andere Vegetationsarten, für Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft? Welches Ausmaß der Verschmutzung ist jeweils vernachlässigbar?

Die zweite Voraussetzung, daß "kein Beitrag zur grenzüberschreitenden und/oder globalen Verschmutzung" eintreten dürfe, ist streng genommen unerfüllbar oder zumindest ebensowenig quantifizierbar wie die erste Voraussetzung. Jede nach dem Stand der Technik oder den besten verfügbaren Techniken vermeidbare Emission von Luftschadstoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist ein unnötiger Beitrag zur grenzüberschreitenden und/oder globalen Verschmutzung.

Zu Art 19

Sobald für eine Anlage, die zuvor nach der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG genehmigt wurde, eine Genehmigung im Rahmen der neuen Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, sollen die Vorschriften der Richtlinie 84/360/EWG für die genannte Anlage nicht mehr gelten. Analoges gilt für Anlagen, die zuvor nach der Richtlinie 76/464/EWG betreffend Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft genehmigt wurden.

Die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG soll zum 1. Juli 2005 oder spätestens, wenn für alle bestehenden Anlagen eine Genehmigung gemäß der neuen Richtlinie erteilt oder verweigert worden ist, aufgehoben werden.

Die Motive für die Aufhebung der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG und die dagegen bestehenden Bedenken werden im ersten Teil dieser Stellungnahme (I. Allgemeines) ausführlich behandelt.

Teil K/4

Stellungnahme des Wirtschafts-
und Sozialausschusses
der EU

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle [1]

(94/C 195/18)

Der Rat beschloß am 6. April 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Vorbereitung der Arbeiten. Im Verlauf seiner Arbeiten bestellte der Ausschuß Frau Maddocks zur Hauptberichterstatterin (Artikel 18 und 46 der Geschäftsordnung).

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 315. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der Entscheidung des Rates 81/623/EWG vom 23. Juli 1981 [2] wurde die Durchführung eines Modellversuchs im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs veranlaßt.

1.2. In der Ratsentscheidung 86/138/EWG vom 22. April 1986 [3] wurde ein Demonstrationsvorhaben mit fünfjähriger Laufzeit beschlossen, und mit der Ratsentscheidung 90/534/EWG [4] wurde die ursprüngliche Entscheidung u.a. dahingehend geändert, daß die Laufzeit des Vorhabens von fünf auf sechs Jahre verlängert wurde.

1.3. Nach Abschluß des Demonstrationsvorhabens wurde es anhand der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet. Als Ergebnis der gewonnenen Informationen wurde vorgeschlagen, ein neues, auf fünf Jahre angelegtes und vor Ende 1994 zu überprüfendes System zu errichten. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab im Mai 1993 seine Stellungnahme [5] zu dem betreffenden Kommissionsvorschlag [6] ab.

1.4. Im Oktober 1993 wurde der Vorschlag vom Rat angenommen, jedoch „aus spezifischen Gründen" nur für ein Jahr. Nunmehr wird eine Entscheidung für einen Vierjahreszeitraum vorgeschlagen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß sieht zwar ein, daß das gemeinschaftliche Informationssystem über Haus- und Freizeitunfälle nur allgemeine Hinweise für die Planung von Sicherheitsmaßnahmen geben kann, begrüßt jedoch den Vorschlag, sich um eine stärkere Koordinierung der einzelstaatlichen Methoden zu bemühen, damit die von einem Mitgliedstaat gewonnenen Erkenntnisse für die anderen Mitgliedstaaten mehr Gewicht bekommen und in allen vorgeschlagenen Gemeinschaftsinitiativen in stärkerem Maße Berücksichtigung finden.

2.2. Es ist aber immer noch unklar, wie dieses Ziel erreicht werden kann, solange die Quellen der Informationserhebungen in den zwölf Mitgliedstaaten unterschiedlich sind; so stützen sich die Erhebungen in neun Mitgliedstaaten hauptsächlich auf die Angaben der Krankenhäuser, während sie in den drei übrigen Ländern auf Haushaltsumfragen basieren.

2.3. Zwischen dem vorgeschlagenen System und den in der Produktsicherheitsrichtlinie festgelegten Maßnahmen gegen gefährliche Produkte sollte eine starke Querverbindung hergestellt werden, da hierdurch der Verbraucherschutz in der Gemeinschaft verbessert werden kann. Bedauerlicherweise bestehen nicht in allen Mitgliedstaaten Ausschüsse für Produktsicherheitsnotfälle oder vergleichbare Einrichtungen, weshalb der Rat darum ersucht wird, die alsbaldige Einsetzung solcher Ausschüsse zu empfehlen und den diesbezüglichen Stand der Dinge zu überwachen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Artikel 1*

3.1.1. Absatz 1

Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag, die Laufzeit des gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle auf vier Jahre zu verlängern.

3.1.2. Anhang I

Der Ausschuß nimmt das Bestreben zur Kenntnis, die einschlägigen statistischen Erhebungen unter den Mitgliedstaaten hinsichtlich der angewandten Methoden besser zu koordinieren, vertritt jedoch weiterhin die Auffassung, daß eine optimale Nutzung der gewonnenen Informationen durch die Tatsache verhindert werden dürfte, daß die betreffenden Informationen in neun Staaten hauptsächlich bei Krankenhäusern und in drei Staaten im Wege von Haushaltsumfragen eingeholt werden. Auch ist er der Ansicht, daß die Erhebungen

[1] ABl. Nr. C 104 vom 12. 4. 1994, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981.
[3] ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986.
[4] ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990.
[5] ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993.
[6] ABl. Nr. C 59 vom 2. 3. 1993.

sich auf Datenmaterial stützen sollten, das mit den Krankenhausdaten kompatibel ist.

3.1.3. Artikel 1 Absatz 2

Die genannten Ziele, nämlich die Verbesserung der Unfallverhütung und der Sicherheit von Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher, werden vom Ausschuß gutgeheißen, doch möchte er erneut darauf hinweisen, daß das System dazu dienen sollte, die Mindestvoraussetzungen für entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu schaffen.

3.1.4. In seiner Stellungnahme zu dem früheren Kommissionsvorschlag (siehe obige Ziffer 1.3.), in dem die Errichtung des Informationssystems vorgeschlagen wurde, wiederholte der Ausschuß seine frühere Forderung, die er hier nochmals bekräftigen möchte, den Begriff „Konsumgüter" genauer zu definieren.

3.2. *Artikel 2*

3.2.1. Absatz 1

Der Ausschuß kann sich dem von der Kommission aufgestellten Ziel einer optimalen und möglichst effizienten Verwertung der verfügbaren Daten anschließen, doch fehlt offensichtlich jeglicher Hinweis darauf, wie die Unfallverhütungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten überwacht werden sollen.

3.3. *Artikel 3*

3.3.1. Absatz 3

Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß das Gewicht nunmehr auf eine möglichst große Verbreitung von Informationen über Haus- und Freizeitunfälle, insbesondere unter den Verbrauchern, gelegt wird. Seines Erachtens sollte jedoch auch sichergestellt werden, daß die Berufsorganisationen und die Hersteller diese Informationen ebenfalls erhalten.

3.4. *Artikel 5*

3.4.1. Die Kommission wird 1996 einen Bericht zur Bewertung der Nutzung des Systems, der ggf. Änderungsvorschläge enthalten wird, erstellen, sowie zum 31. Dezember 1997 einen Schlußbericht über die Durchführung und Wirksamkeit des Systems vorlegen. Beide Berichte sollen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterbreitet werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1994.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [1]

(94/C 195/19)

Der Rat beschloß am 29. Oktober 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1994 an. Berichterstatter war Herr Boisserée.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 315. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1994) mit 116 gegen 7 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der auf Artikel 130 s EWG-Vertrag in der Maastrichter Fassung gestützte Richtlinienentwurf befaßt sich aus Gründen des Umweltschutzes mit der behördlichen Genehmigung von ausgewählten Industrieanlagen aus folgenden Bereichen:

— Energiewirtschaft,

— Produktion und Verarbeitung von Metallen,

— Herstellung nichtmetallischer Produkte,

— chemische Industrie,

— Abfallwirtschaft,

— sonstige Industrien.

1.2. Im Unterschied zu den bisherigen EG-Umweltschutzrichtlinien verfolgt der vorliegende Entwurf einen „integrierten Ansatz", d.h. er umfaßt alle Emissionen in die Luft, in Gewässer und den Boden einschließlich der Abfälle sowie weitere Umweltprobleme (z.B. Lärm).

1.3. Das Ziel der Richtlinie, Umweltverschmutzungen zu vermeiden und zu vermindern, soll durch die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten sowie durch Berücksichtigung von Umweltqualitätszielen erreicht werden. Um entsprechende Emissionsbegrenzungen fordern und um Umweltqualitäten erreichen zu können, enthält der Richtlinienentwurf keine eigenen Grenzwerte bzw. Standards, sondern verweist auf sonstiges EG-Recht bzw. nationales Recht der Mitgliedstaaten, lokale Festlegungen sowie auf die von der WHO empfohlenen „Leitlinien".

1.4. Demgegenüber enthält der Richtlinienentwurf sehr detaillierte Regelungen des Genehmigungsverfahrens, insbesondere zum Genehmigungsantrag und den Genehmigungsauflagen. Weitere Verfahrensregelungen umfassen:

— Beteiligung der Öffentlichkeit,

— Koordinierung der beteiligten Behörden,

— Modalitäten der Anlagenüberwachung, insbesondere Überprüfung aller erteilten Genehmigungen in einem Zehnjahresrhythmus,

— Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission über den Vollzug.

1.5. Der Kommissionsvorschlag bezieht sich ausdrücklich auf das Fünfte Umwelt-Aktionsprogramm der Gemeinschaft (vgl. dort Nr. 4.1).

2. Zusammenfassung des Ergebnisses der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

— Der integrierte Ansatz wird begrüßt, der Ausschuß hat aber eine Reihe gewichtiger Bedenken gegen den Entwurf sowie zahlreiche Änderungsvorschläge.

— Der Ausschuß schlägt die Einführung einer allgemeinen Verpflichtung zur Beschränkung der Emissionen nach dem „Stand der Technik" — Best available Techniques (BAT) — vor.

— Der Ausschuß fordert, mit der Richtlinie ein Mandat an die Kommission zu verbinden, Vorschläge für den Erlaß europäischer Emissionsgrenzwerte in der Reihenfolge umweltpolitischer Prioritäten auszuarbeiten. Hinsichtlich technischer Details kann dabei auf Normen der europäischen oder internationalen Normenorganisationen verwiesen werden.

— Andererseits könnte nach Auffassung des Ausschusses auf allzu detaillierte Verfahrensregelungen in der Richtlinie verzichtet werden.

— Gegenüber den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Emissionsgrenzwerten und Umweltqualitätsnormen bestehen Bedenken.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die Behandlung von Umweltverschmutzungen an der Quelle (Industrieanlagen), d.h. die integrierte Betrachtung von Verschmutzungen der Luft, des Wassers, des Bodens, auch unter Einbeziehung von Lärm, wird vom Ausschuß zwar begrüßt (vgl. Ziffer 4.2.3 der Stellungnahme zum 5. Aktionsprogramm) [2]. Er hält aber die Richtlinie in der vorliegenden Form für nicht verabschiedungsreif, weil sie der Zielsetzung des Art. 130 r EG-Vertrag in der Maastrichter Fassung

[1] ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993, S. 6.

[2] ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992

(Vorsorgeprinzip, hohes Schutzniveau, Bekämpfung von Umweltverschmutzung an der Quelle) nicht gerecht wird.

3.2. Die Regelungen im Richtlinienentwurf sind unvollständig; so fehlen einige Gruppen von Emissionen (z.B. Erschütterungen, Licht und andere Strahlen). Einige Umweltmedien sind unvollständig geschützt (insbesondere ist der Bodenschutz unzureichend geregelt).

Zum integrierten Ansatz gehören

— die Auswirkungen industrieller Anlagen nicht nur auf die Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden usw.), sondern auch auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen (einschließlich der Energieträger);

— nicht nur Produktionsanlagen und Produktionsverfahren, sondern auch die Umweltrelevanz von eingesetzten Substanzen und hergestellten Produkten;

— innerbetriebliche geschlossene Kreislaufsysteme, die geeignet sind, das Prinzip der weitgehenden Vermeidung von Umweltverschmutzungen in das Produktionsverfahren umzusetzen.

Diese Gesichtspunkte sind im Entwurf zum Teil angesprochen, aber nur unvollständig geregelt. Zum Teil sind diese Fragen in anderen Richtlinien behandelt, die nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse überarbeitet werden müssen, um dem Anspruch integrierter Umweltpolitik (5. Aktionsprogramm „für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung") gerecht zu werden.

3.3. Der Richtlinienentwurf stellt das behördliche Genehmigungsverfahren in den Mittelpunkt der integrierten Beurteilung der Umweltrelevanz von Industrieanlagen. Der WSA hält diesen Grundsatz für richtig, er ist im Entwurf aber unausgewogen umgesetzt.

3.3.1. Dem Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip, die umweltpolitische Leitlinien für die Umweltgesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft sind (Artikel 130 r EG-Vertrag), entspricht es, eine — alle Umweltmedien einschließende — Grundverpflichtung, auch der nicht genehmigungspflichtigen Betriebe, vorzuschreiben, ausgerichtet an „BAT". Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist — unabhängig vom Einzelgenehmigungsverfahren — einer geeigneten behördlichen Überwachung zu übertragen. Die kürzlich vom Ministerrat verabschiedete „Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung" [Öko-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993] [1] setzt eine solche Grundpflicht voraus. Die Instrumente („Integrierte Umweltkontrolle" und „Öko-Audit") könnten sich also ergänzen in den Fällen, in denen von der Öko-Audit-Verordnung Gebrauch gemacht wird. Die Einzelgenehmigungspflicht kann dann, wie der Entwurf zu Recht bereits vorsieht, auf die größeren Industrieanlagen beschränkt werden; nur in diesen Fällen ist der mit dem Genehmigungsverfahren verbundene Aufwand vertretbar.

3.3.2. Der Entwurf geht zu Recht davon aus, daß die Durchführung des Genehmigungverfahrens nicht möglich ist ohne Festlegung von Emissionsgrenzen. Es wäre jedoch völlig unpraktikabel, diese Grenzen jeweils nur im Einzelfall festzulegen. Das Genehmigungsverfahren würde dann für die Beteiligten nicht kalkulierbar und rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht.

3.3.3. Nach dem Entwurf sollen solche Grenzwerte grundsätzlich auf lokaler oder nationaler Ebene festgelegt werden; Emissionsgrenzwerte auf europäischer Ebene sollen die Ausnahme bleiben.

Der WSA fordert demgegenüber ein eindeutiges Mandat an die Kommission, dem Rat Emissionsgrenzwerte auf Gemeinschaftsebene vorzuschlagen, wie es der bisherigen Umweltpolitik der EG entspräche.

— Solche auf den integrierten Umweltschutz abstellende Werte können für die europäische Ebene erarbeitet werden, wenn sie auf „BAT" abstellen. Die Europäische Umweltagentur (die nach der Entscheidung über den Sitz jetzt endlich ihre Arbeit aufnimmt) kann mit Unterstützung der entsprechenden Einrichtungen der Mitgliedstaaten Vorarbeiten für die Erarbeitung europäischer Grenzwerte leisten. Der im Entwurf vorgesehene Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission kann diesem Ziel dienen.

— Das Mandat zur Festlegung von Grenzwerten kann in der Reihenfolge umweltpolitischer Priorität mittelfristig realisiert werden; es kann nach Branchen und evtl. nach Anlagegrößen differenziert werden, wie dies auch in der bisherigen EG-Gesetzgebung üblich war. Um dem dynamischen Ansatz von BAT Rechnung zu tragen, sollten die Emissionsgrenzwerte durch zeitlich gestaffelte Zielwerte ergänzt werden.

— Um die Anpassung an die technische Entwicklung zu erleichtern, erscheint es sinnvoll, das Instrument der europäischen und internationalen Normen, insbesondere hinsichtlich technischer Detailregelungen, zu nutzen, sobald und soweit solche Normen erarbeitet und von den in Betracht kommenden öffentlichen Stellen anerkannt worden sind (vgl. Stellungnahme des WSA zum 5. Aktionsprogramm, Ziffer 4.2.3).

3.3.4. Die Kommission beruft sich zur Begründung des Verzichts auf europäische Grenzwerte u.a. auf das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 3 b Maastricht-Vertrag).

3.3.4.1. Der Ausschuß teilt diese Argumentation der Kommission nicht; er ist der Auffassung, daß ein richtig verstandenes Subsidiaritätsprinzip der Festsetzung von Grenzwerten auf europäischer Ebene nicht entgegensteht.

— Wenn das Subsidiaritätsprinzip die Handlungsebene nach der Bedeutung der Materie für Binnenmarkt und Kohärenz ordnet, dann muß die Festlegung von Grenzwerten auf europäischer Ebene oberste Priorität haben. Das im EG-Vertrag geforderte hohe Schutzniveau innerhalb der Gemeinschaft kann ohne europäische Grenzwerte nicht erreicht werden.

[1] ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993.

— Nach dem Maastricht-Vertrag soll das Subsidiaritätsprinzip keine Wettbewerbsverzerrungen auslösen und der umweltverträglichen Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft nicht entgegenstehen (Artikel 2 EG-Vertrag). Beides wäre beim Verzicht auf europäische Grenzwerte zu befürchten.

3.3.4.2. Jedenfalls darf das Subsidiaritätsprinzip nicht dazu führen, auf eine einheitliche Einführung und Durchführung des integrierten Umweltschutzes zu verzichten.

3.4. Der Ausschuß hält es aber für erwägenswert, auf eine zu detaillierte Festlegung einzelner Regelungen des Verwaltungsverfahrens zu verzichten, soweit sie nicht erforderlich sind, um die einheitliche Umsetzung des integrierten Ansatzes im Umweltschutz zu gewährleisten. Das gilt insbesondere dann, wenn Detailregelungen in der Richtlinie

— die Einordnung des neuen Genehmigungsverfahrens in das Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten und in das vorhandene — weitergeltende — europäische Recht (z.B. die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Öko-Audit-Verordnung, die sich mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie teilweise überschneiden) erschweren würden;

— die Koordinierung mit dem Bau- und Planungsrecht, aber auch mit dem Naturschutzrecht gefährden würden;

— antragstellende Unternehmen durch unnötige Doppelregelungen oder komplizierte Verwaltungsverfahren belasten würden, ohne eine materielle Verbesserung für den Umweltschutz zu erreichen.

3.5. Erhebliche Bedenken hat der Ausschuß gegen den Richtlinienentwurf insoweit, als es um das Verhältnis zwischen Emissionsgrenzwerten einerseits und Umweltqualitätsnormen (Immissionswerten) andererseits geht.

3.5.1. Es ist grundsätzlich richtig, daß für die Emissionsbegrenzung über „BAT" hinausgehende Maßnahmen zu fordern sind, wenn Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden. Es ist allerdings zu erwägen, in solche Maßnahmen auch bereits bestehende Anlagen einzubeziehen, um Standortchancen für eine größere Zahl von Betrieben auch in Ballungsgebieten zu eröffnen.

3.5.1.1. Unklar ist, wer im Rahmen der vorliegenden Richtlinie Umweltqualitätsnormen zu definieren hat. Der Hinweis auf WHO-Werte allein reicht nicht aus, zumal die WHO-Werte keine einheitlichen umweltpolitischen Maßstäbe enthalten.

Die Auffassung des Ausschusses zur Notwendigkeit europäischer Werte bzw. Normen (Ziffer 3.3 dieser Stellungnahme) gilt daher entsprechend. Vorhandene Qualitätsstandards sind, wo erforderlich, alsbald zu verbessern und fehlende Regelungen sind zu erlassen.

3.5.2. Der WSA lehnt die im Entwurf (Artikel 9 Nr. 3) vorgesehene Regelung ab, wonach beim Unterschreiten der Qualitätsnormen von der Anwendung der „BAT"-Grundsätze abgewichen werden kann.

— Eine solche Regelung widerspricht dem Vorsorgeprinzip (Artikel 130 r EG-Vertrag). Sie wird auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen Industriestandorten hervorrufen.

— Die Regelung berücksichtigt auch nicht, daß Emissionen sich häufig in anderen Regionen als ihrem Entstehungsort auswirken, z.B. wegen klimatischer, topographischer oder geologischer Bedingungen (Art. 16 des Entwurfs trägt dem nicht ausreichend Rechnung).

— Sie ist auch wirtschaftlich unvernünftig, weil sie früher oder später die Nachbesserung der unter erleichterten Bedingungen genehmigten Anlage verlangen wird. Eine solche „Nachbesserung" ist aber stets technisch und finanziell aufwendiger als die Berücksichtigung von „BAT" von vornherein (beim Bau und beim erstmaligen Betrieb der Anlage).

— Umweltqualitätsnormen können, wenn sie praktikabel sein sollen, nur einen Mindeststandard festlegen. Das bedeutet aber nicht, daß die Gebiete, in denen gesündere Verhältnisse herrschen, auf eine „Durchschnittsverschmutzung" nivelliert werden dürfen. Das wäre keine Förderung einer „dauerhaften umweltgerechten Entwicklung" (5. Aktionsprogramm).

3.5.2.1. Nach alledem schlägt der Ausschuß vor, auf diese problematische Bestimmung zu verzichten.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. *Zu Artikel 2*

— In die Absätze 2 und 4 a sollten Emissionen durch „Licht und Erschütterungen" aufgenommen werden.

— In Absatz 5 ist auf die Menge (nicht auf die Masse) an Stoffen usw. abzustellen. Außerdem sind die Grenzwerte so zu definieren, daß sie nicht durch Verdünnung der Abgase bzw. Abwässer „unterlaufen" werden können.

— In Absatz 9 ist die Definition der „Wesentlichen Änderung" (Zunahme der Emission um 5%) zu starr. Es kommt entscheidend darauf an, ob durch die Änderung der Anlage die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Faktoren (z.B. Gefährlichkeit der Emission) berührt werden, die Genehmigungsauflagen nicht mehr eingehalten werden können oder die Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Schließlich sind Lärm und Wärmeemissionen zur Beurteilung wesentlicher Änderungen nicht erwähnt.

4.2. *Zu Artikel 3*

Der Entwurf berücksichtigt nicht die Möglichkeit, Teilgenehmigungen (z.B. für den Probebetrieb) zu erteilen.

Es kann auch ein Bedürfnis bestehen, Versuchsanlagen in einem vereinfachten Verfahren zu behandeln. Diese Hinweise zeigen, daß es unzweckmäßig ist, in der Richtlinie zu viele Verfahrensdetails zu behandeln (Ziffer 3.4 dieser Stellungnahme).

4.3. *Zu Artikel 4*

Eine umfassende Neugenehmigung aller bestehenden Anlagen ist in vielen Fällen überflüssig. Eine Änderung der Genehmigungsauflagen sollte nur bei Veranlassung aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere:

— Veränderung der Anlage,

— Verbesserung der verfügbaren Techniken zur Verminderung der Emissionen (BAT),

— Notwendigkeit einer Verbesserung der Umweltsituation

erforderlich sein.

4.4. *Zu Artikel 5*

— Es ist zu befürchten, daß die Richtlinie zusammen mit dem unverändert geltenden Recht der Gemeinschaft und dem Recht der Mitgliedstaaten zu einer „Über-Reglementierung" führen wird. Auf Ziffer 3.4 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Bemühungen der Mitgliedstaaten um Vereinfachung und Transparenz des Genehmigungsverfahrens würden damit unmöglich gemacht.

  Es ist allerdings in der Richtlinie zu fordern, daß mit dem Genehmigungsantrag alle Informationen gegeben werden müssen und alle Unterlagen vorzulegen sind, die eine Prüfung der Einhaltung geltender Emissionsgrenzwerte durch die geplante Anlage ermöglichen.

— Zu Absatz 1, 9. Spiegelstrich, bestehen Bedenken, vom Antragsteller „erwogene und verworfene Optionen" zu fordern. Diese Vorschrift gibt keinen Sinn: Es kommt allein auf die Einhaltung von Emissionsgrenzen bzw. Umweltqualitätsnormen an; ein bestimmtes technologisches Verfahren zur Erreichung dieser Ziele wird nicht festgelegt.

— Nr. 2 beseitigt die Gefahr einer Doppelregelung nicht; im Gegenteil: Durch die Addition der Spezifikationen aus verschiedenen behördlichen Verfahren wird das Genehmigungsverfahren komplizierter.

4.5. *Zu Artikel 6*

Die Notwendigkeit einer Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Verwaltungsentscheidungen wird vom Ausschuß anerkannt. Zur Realisierung dieses Grundsatzes ist aber die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht in allen Mitgliedstaaten durchführbar (das gilt insbesondere für die Staaten mit föderalistischer Struktur). Nach dem Zweck der Richtlinie ist es vor allem wichtig vorzuschreiben, daß die Behörde, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten für Genehmigungsanträge zuständig ist, alle von der Richtlinie erfaßten Belange umfassend zu prüfen und zu entscheiden hat.

4.6. *Zu Artikel 7*

Die in Absatz 2 vorgesehene Bearbeitungsfrist (6 Monate) ist nicht flexibel genug. Es ist außerdem zu bedenken, daß nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten und nach der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die parallel zur vorgeschlagenen Regelung zu beachten ist, eine umfassende Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist.

Im übrigen wird auf Ziffer 3.4 dieser Stellungnahme verwiesen.

4.7. *Zu Artikel 8*

Die Regelung in Absatz 6 ist zu eng; Umweltschutzgenehmigungen müssen unter Umständen mit Verfahren nach dem Baurecht, dem Planungsrecht und dem Naturschutzrecht verbunden werden; insbesondere Eingriffe in die Natur oder die Landschaft stehen oft in Wechselbeziehung zu den Anforderungen im Genehmigungsverfahren. Eine besondere Rolle spielt die Koordinierung mit den Forderungen zur Betriebssicherheit und mit den Belangen des innerbetrieblichen Umweltschutzes.

Im übrigen wird auf Ziffer 3.4 dieser Stellungnahme verwiesen.

4.8. Es sollte ein neuer Artikel 8 a eingefügt werden, der folgenden Wortlaut haben könnte:

„Die Kommission schlägt nach dem Verfahren des Artikels 130 s des Vertrags den Erlaß von Emissionsgrenzwerten vor für die Aktivitäten und Verfahren, die im Anhang 1 bestimmt sind. Die Grenzwerte sollen nach umweltpolitischer Priorität erlassen werden; sie sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen. Sie können hinsichtlich technischer Details auf anerkannte internationale oder europäische Normen verweisen; sie können auch zeitlich gestaffelte Zielwerte enthalten."

Begründung

Siehe Nr. 3.3.3 dieser Stellungnahme.

4.9. *Zu Artikel 9*

— Absatz 1 sollte folgende Fassung erhalten:

„Emissionsgrenzwerte nach Art. 8 a sowie Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß die Umweltqualitätsnormen nicht verletzt werden."

Begründung

Diese Anpassung ist mit Rücksicht auf den vorgeschlagenen Art. 8 a erforderlich.

— Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Siehe Ziffer 3.5.2 der Stellungnahme.

Statt dessen könnte folgender neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„Die Kommission schlägt nach dem Verfahren des Artikels 130 s des Vertrags die Beschlußfassung über Umweltqualitätsnormen nach umweltpolitischer Priorität vor. Bei der Formulierung der Umweltqualitätsnormen sind die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, soweit anwendbar und ausreichend, in Betracht zu ziehen. Artikel 8 a Sätze 2 und 3 ist entsprechend anwendbar."

Begründung

Siehe Ziffer 3.5.1.1 der Stellungnahme.

4.10. *Zu Artikel 12*

— Die Regelung in den Absätzen 2 und 3 ist zu schematisch. Nur bei einer Veränderung der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse sowie zur Anpassung an die jeweils beste verfügbare Technik ist eine Überprüfung der Genehmigung erforderlich. Eine vollständige Wiederholung des gesamten Genehmigungsverfahrens erscheint unnötig, zumal eine behördliche Überwachung der Anlagen auch innerhalb der im Entwurf vorgesehenen Fristen unverzichtbar ist.

— Bedenken bestehen gegen Absatz 4: Wenn eine Genehmigung ausläuft, ist es nicht vertretbar, für weitere zwei Jahre die Betriebserlaubnis zu verlängern, insbesondere sofern Gefahren für die Umwelt zu befürchten sind.

4.11. *Nach Artikel 13*

Es sollte folgender Artikel 13 a eingefügt werden:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Emissionen, die durch Tätigkeiten und Verfahren außerhalb der nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang I genehmigungspflichtigen Anlagen verursacht werden, so weit begrenzt werden, wie dies durch die besten verfügbaren Techniken ermöglicht wird. Die Anhänge III und IV gelten entsprechend."

Begründung

Siehe Ziffer 3.3.1 der Stellungnahme.

4.12. *Zu Artikel 14*

Es muß sichergestellt sein, daß eine weitergehende Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Recht der Mitgliedstaaten unberührt bleibt. Das gilt auch für die Mitwirkung der Arbeitnehmer und deren Vertreter bei der innerbetrieblichen Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens; auf die Bedeutung der Betriebssicherheit und des innerbetrieblichen Umweltschutzes wurde bereits in Ziffer 4.7 dieser Stellungnahme hingewiesen.

4.13. *Zu Artikel 17*

In Absatz 1 muß hinzugefügt werden, daß die Beschlußfassung über die Änderung der Anhänge auf Vorschlag der Kommission und nach Behandlung im „Beratenden Ausschuß" durch den Rat unter Mitwirkung des Parlaments im Verfahren nach Art. 130 s des Vertrags erfolgt, d.h. auch unter Beteiligung des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Der Inhalt dieser Anhänge ist von so wesentlicher Bedeutung, daß eine Änderung im Kommissionsverfahren nicht vertretbar erscheint, zumal die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen ein erhebliches Interesse an der Mitwirkung haben.

4.14. *Zu Artikel 19*

Absatz 4 sollte gestrichen werden.

Begründung

Eine völlige Freistellung der bisher von EG-Richtlinien erfaßten Anlagen, die in Anhang I nicht aufgeführt sind, ist umweltpolitisch nicht akzeptabel.

4.15. *Zu den Anhängen I, II und III*

4.15.1. Die in Anhang I genannten Kategorien und Verfahren sind mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung abzustimmen.

Hinsichtlich der Verbrennungsanlagen mit mehr als 50 MW Leistung (vgl. Richtlinie 88/609/EWG) ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung des WSA eine Ausnahme für bereits bestehende Anlagen nicht vertretbar.

Zu Nr. 6.6 des Anhangs I sollte bei der weiteren Behandlung des Richtlinienvorschlags geprüft werden, ob die Einbeziehung der Intensivtierhaltung und ihrer Abfälle im Hinblick auf die Nitratrichtlinie (91/676/EU) erforderlich und für die erfaßten Betriebsgrößen praktikabel ist. Der Vorschlag des WSA unter Nr. 4.11 dieser Stellungnahme (neuer Artikel 13 a) kann die Bestimmung in Nr. 6.6 des Anhangs I möglicherweise ganz überflüssig machen.

4.15.2. Anhang II ist mit Artikel 19 Absatz 3 des Richtlinienentwurfs abzustimmen.

Problematisch ist insbesondere Absatz 8: Alle bestehenden Müllverbrennungsanlagen müssen so bald wie mög-

lich und ausnahmslos den integrierten Genehmigungsverfahren unterworfen werden.

4.15.3. Die Liste im Anhang III ist zu ergänzen um Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF).

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1994.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(Namentliche Abstimmung über die gesamte Stellungnahme)

Nachstehende Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: ABEJON RESA, AMATO, ANDRADE, ARENA, ATAIDE FERREIRA, BAGLIANO, BASTIAN, BELTRAMI, BENTO GONCALVES, BERNS, BLESER, BOISSEREE, BONVICINI, BORDES-PAGES, BOTTAZZI, BREDIMA-SAVOPOULOU, BRIESCH, van den BURG, BURNEL, CEBALLO HERRERO, CHRISTIE, COLOMBO, DAVISON, de KNEGT, DECAILLON, d'ELIA, van DIJK, DONCK, DOUVIS, DRAIJER, DRILLEAUD, ETTY, EULEN, FERNANDEZ, FLUM, FRANDI, FRERICHS, GAFO FERNANDEZ, GAUTIER, GERMOZZI, GIACOMELLI, GIESECKE, GIRON, GOMEZ MARTINEZ, GREDAL, GREEN, HAGEN, von HAUS, HOVGAARD JAKOBSEN, JANSSEN, JASCHICK, JENKINS, KAZAZIS, KIELMAN, KIENLE, KORFIATIS, KORYFIDIS, LACA MARTIN, LANDABURU, LAUR, LINSSEN, LIVERANI, LÖW, LYNCH, MADDOCKS, MANTOVANI, MARGALEF, MAYAYO BELLO, McGARRY, MERCE JUSTE, MERCIER, MEYER-HORN, MORALES, MORIZE, MORRIS, MOURGUES, MULLER E., MÜLLER R., MUNIZ GUARDADO, NIELSEN B., NIELSEN P., NIERHAUS, NOORDWAL, OVIDE ETIENNE, PANERO FLOREZ, PARDON, de PAUL de BARCHIFONTAINE, PAVLOPOULOS, PE, PELLARINI, PELLETIER C., PETERSEN, PETROPOULOS, PRICOLO, PROUMENS, QUEVEDO ROJO, RANGONI MACHIAVELLI, REBUFFEL, RODRIGUEZ GARCIA-CARO, ROMOLI, SALA, SANTIAGO, SANTILLAN CABEZA, SAUWENS, SCHLEYER, SEGUY, SILVA A., SOLARI, STOKKERS, STRAUSS, THEONAS, TIXIER, VANDERMEEREN, VASCO CAL, WICK, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Herren: ASPINALL, BEALE, BELL, DUNKEL, GARDNER, GROBEN, PEARSON.

Nachstehende Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Dame und Herren: ATTLEY W.A., BARROW, CARROLL, GHIGONIS, KAFKA, LITTLE, MOBBS, MORELAND, WHITWORTH.

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende Änderungsantrag, der insgesamt eine Gegenstellungnahme darstellt, wurde abgelehnt:

Die Ziffern 2, 3 (3.1 bis einschließlich 3.5.2.1) und 4 (4.1 bis einschließlich 4.15.3) streichen und durch folgenden Text ersetzen:

„2. **Zusammenfassung des Ergebnisses der Stellungnahme des WSA**

— Der integrierte Ansatz wird begrüßt.

— Nach Auffassung des Ausschusses könnte auf allzu detaillierte Verfahrensregelungen in der Richtlinie verzichtet werden.

— Der Ausschuß billigt die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Emissionsgrenzwerten und Umweltqualitätsnormen.

— Der Ausschuß unterstützt den Richtlinienvorschlag auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

— In Anbetracht der Tatsache, daß für die Erteilung von Genehmigungen die Mitgliedstaaten zuständig sind, sollten die Emissionsgrenzwerte nach dem Subsidiaritätsprinzip auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt werden.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Die Behandlung von Umweltverschmutzungen an der Quelle (Industrieanlagen), d.h. die integrierte Betrachtung von Verschmutzungen der Luft, des Wassers und des Bodens, wird vom Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen hält der Ausschuß die Richtlinie für verabschiedungsreif, weil sie der Zielsetzung des Artikels 130 r EG-Vertrag in der Maastrichter Fassung (Vorsorgeprinzip, hohes Schutzniveau, Bekämpfung von Umweltverschmutzung an der Quelle) gerecht wird und im Einklang mit der von Kommisison und Rat gegebenenen Definition der Subsidiarität steht [siehe Dok. KOM(93) 545 endg.].

3.2. *Zum integrierten Ansatz gehören:*

— die Auswirkungen industrieller Anlagen nicht nur auf die Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden usw.), sondern auch auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen (einschließlich der Energieträger);

— nicht nur Produktionsanlagen und Produktionsverfahren, sondern auch die Umweltrelevanz von eingesetzten Substanzen und hergestellten Produkten;

— innerbetriebliche geschlossene Kreislaufsysteme, die geeignet sind, das Prinzip der weitgehenden Vermeidung von Umweltverschmutzungen in das Produktionsverfahren umzusetzen.

3.3. Der Richtlinienentwurf stellt das behördliche Genehmigungsverfahren in den Mittelpunkt der integrierten Beurteilung der Umweltrelevanz von Industrieanlagen. Der WSA hält diesen Grundsatz für richtig.

3.4. Dem Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip, die umweltpolitische Leitlinien für die Umweltgesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft sind (Artikel 130 r EG-Vertrag), entspricht es, eine — alle Umweltmedien einschließende — Grundverpflichtung, auch der nicht genehmigungspflichtigen Betriebe, vorzuschreiben, ausgerichtet an 'BAT'. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist unter Heranziehung der Genehmigungsverfahren einer geeigneten behördlichen Überwachung zu übertragen.

3.5. Der bisherigen Umweltpolitik der Gemeinschaft entsprechend sollte die Kommission nach Auffassung des Ausschusses die Politik der Mitgliedstaaten bezüglich der Emissionswerte durch den im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission koordinieren.

Die Grenzwerte sollten auf 'BAT' beruhen und umweltrelevante Faktoren berücksichtigen, um die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt möglichst gering zu halten.

Das Mandat zur Festlegung von Grenzwerten auf einzelstaatlicher Ebene kann in der Reihenfolge umweltpolitischer Priorität mittelfristig realisiert werden. Es kann nach Branchen und eventuell nach Anlagegrößen differenziert werden.

3.6. In dem Richtlinienvorschlag wird zu Recht festgestellt, daß das Genehmigungsverfahren nur dann durchgeführt werden kann, wenn es auf lokaler oder nationaler Ebene Grenzwerte gibt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ein richtig verstandenes Subsidiaritätsprinzip der Festsetzung von Grenzwerten auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht entgegensteht.

Wenn das Subsidiaritätsprinzip die Handlungsebene nach der Bedeutung der Materie für Binnenmarkt und Kohärenz ordnet, dann muß die Festlegung von Grenzwerten auf einzelstaatlicher Ebene oberste Priorität haben. Das im EG-Vertrag geforderte hohe Schutzniveau innerhalb der Gemeinschaft kann nur dann erreicht werden, wenn einzelstaatliche Grenzwerte festgelegt und durchgesetzt werden.

Nur so kann das Ziel erreicht werden, die umweltpolitischen Maßnahmen wirklich zu integrieren.

3.7. Auch der Ausschuß hält es für erwägenswert, auf eine zu detaillierte Festlegung einzelner Regelungen des Verwaltungsverfahrens zu verzichten, soweit sie nicht erforderlich sind, um die einheitliche Umsetzung des integrierten Ansatzes im Umweltschutz zu gewährleisten. Das gilt insbesondere dann, wenn Detailregelungen in der Richtlinie

— die Einordnung des neuen Genehmigungsverfahrens in das Verwaltungsverfahren und in das vorhandene — weitergeltende — europäische Recht (z.B. die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Öko-Audit-Verordnung, die sich mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie teilweise überschneiden) erschweren würden;

— die Koordinierung mit dem Bau- und Planungsrecht, aber auch mit dem Naturschutzrecht gefährden würden;

— zu unnötigen Doppelregelungen oder komplizierten Verwaltungsverfahren führen würden, ohne eine materielle Verbesserung für den Umweltschutz zu erreichen unter der Voraussetzung, daß die Anwendung allgemeiner Vorschriften keinesfalls das Ziel eines integrierten Vorgehens im Umweltschutz beeinträchtigen darf.

3.8. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Emissionsgrenzwerten einerseits und Umweltqualitätsnormen (Immissionswerten) auf der anderen Seite hat der Ausschuß gegen den Richtlinienentwurf erhebliche Bedenken.

3.8.1. Es ist grundsätzlich richtig, daß für die Emissionsbegrenzung über 'BAT' hinausgehende Maßnahmen zu fordern sind, wenn Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden. Allerdings ist zu erwägen, in solche Maßnahmen auch bereits bestehende Anlagen einzubeziehen, um Standortchancen für eine größere Zahl von Betrieben auch in Ballungsgebieten zu eröffnen.

3.9. Der Ausschuß lehnt die in Artikel 9 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Regelung ab, wonach die zuständige Behörde bei Einhaltung der Qualitätsnormen durch geringere Emissionsanforderungen mehr Emissionen erlauben kann, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten.

— Eine solche Regelung widerspricht dem Vorsorgeprinzip (Artikel 130 r des EG-Vertrags). Sie wird auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen Industriestandorten hervorrufen.

— Die Regelung berücksichtigt auch nicht, daß Emissionen sich häufig in anderen Regionen als ihrem Entstehungsort auswirken, z.B. wegen klimatischer, topographischer oder geologischer Bedingungen (Artikel 16 des Vorschlags trägt dem nicht ausreichend Rechnung).

— Sie ist auch wirtschaftlich unvernünftig, weil sie früher oder später die Nachbesserung der unter erleichterten Bedingungen genehmigten Anlage verlangen wird. Eine solche Nachbesserung ist aber stets technisch und finanziell aufwendiger als die Berücksichtigung von 'BAT' von vornherein (beim Bau und beim erstmaligen Betrieb der Anlage).

— Umweltqualitätsnormen können — wenn sie praktikabel sein sollen — nur einen Mindeststandard festlegen. Das bedeutet aber nicht, daß die Gebiete, in denen gesündere Verhältnisse herrschen, auf eine 'Durchschnittsverschmutzung' nivelliert werden dürfen. Das wäre keine Förderung einer 'dauerhaften umweltgerechten Entwicklung' (Fünftes Aktionsprogramm).

3.9.1. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, auf diese problematische Bestimmung zu verzichten.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. *Zu Artikel 2*

— In Absatz 5 ist auf die Menge (nicht auf die Masse) an Stoffen usw. abzustellen. Außerdem sind die Grenzwerte so zu definieren, daß sie nicht durch Verdünnung der Abgase bzw. Abwässer „unterlaufen" werden können.

— In Absatz 9 ist die Definition der „Wesentlichen Änderung" (Zunahme der Emission um 5 % oder mehr) zu starr. Es kommt entscheidend darauf an, ob durch die Änderung der Anlage die Genehmigungsauflagen nicht mehr eingehalten werden können oder die Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

4.2. *Zu Artikel 3*

Der Entwurf berücksichtigt nicht die Möglichkeit, Teilgenehmigungen (z.B. für den Probebetrieb) zu erteilen. Es kann auch ein Bedürfnis bestehen, Versuchsanlagen in einem vereinfachten Verfahren zu behandeln. Diese Hinweise zeigen, daß es unzweckmäßig ist, in der Richtlinie zu viele Verfahrensdetails zu behandeln (Ziffer 3.7 dieser Stellungnahme).

4.3. *Zu Artikel 4*

Eine umfassende Neugenehmigung aller bestehenden Anlagen ist in vielen Fällen überflüssig. Eine Änderung der Genehmigungsauflagen sollte nur bei Veranlassung aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere:

— Veränderung der Anlage,

— Verbesserung der verfügbaren Techniken zur Verminderung der Emissionen oder

— Notwendigkeit einer Verbesserung der Umweltsituation

erforderlich sein.

4.4. *Zu Artikel 5*

— Es ist in der Richtlinie zu fordern, daß mit dem Genehmigungsantrag alle Informationen gegeben werden müssen und alle Unterlagen vorzulegen sind, die eine Prüfung der Einhaltung geltender Emissionsgrenzwerte durch die geplante Anlage ermöglichen.

— Zu Absatz 1, 9. Spiegelstrich, bestehen Bedenken, vom Antragsteller „erwogene und verworfene Optionen" zu fordern. Diese Vorschrift hat keinen Sinn: Es kommt allein auf die Einhaltung von Emissionsgrenzen bzw. Umweltqualitätsnormen an; ein bestimmtes technologisches Verfahren zur Erreichung dieser Ziele wird nicht festgelegt.

4.5. *Zu Artikel 6*

Die Notwendigkeit einer Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Verwaltungsentscheidungen wird vom WSA anerkannt. Zur Realisierung dieses Grundsatzes muß die im Entwurf vorgesehene Regelung in allen Mitgliedstaaten (und insbesondere in solchen mit föderalistischer Struktur) durchgeführt werden. Nach dem Zweck der Richtlinie ist es vor allem wichtig vorzuschreiben, daß die Behörde(n), die nach dem Recht der Mitgliedstaaten für Genehmigungsanträge zuständig ist/sind, alle von der Richtlinie erfaßten Belange umfassend zu prüfen und zu entscheiden hat/haben.

4.6. *Zu Artikel 7*

Die in Absatz 2 vorgesehene Bearbeitungsfrist (6 Monate) ist nicht flexibel genug. Es ist außerdem zu bedenken, daß nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten und nach der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die parallel zur vorgeschlagenen Regelung zu beachten ist, eine umfassende Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist.

Im übrigen wird auf Ziffer 3.7 dieser Stellungnahme verwiesen.

4.7. *Zu Artikel 9*

— Absatz 1 sollte folgende Fassung erhalten:

'Emissionsgrenzwerte und Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß die Umweltqualitätsnormen nicht verletzt werden.'

— Absatz 3 sollte gestrichen werden.

4.8. *Zu Artikel 12*

— Die Regelung in den Absätzen 2 und 3 ist zu schematisch. Nur bei einer Veränderung der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse sowie zur Anpassung an die jeweils beste verfügbare Technik ist eine Überprüfung der Genehmigung erforderlich. Eine vollständige Wiederholung des gesamten Genehmigungsverfahrens erscheint unnötig.

— Bedenken bestehen gegen Absatz 4: Wenn eine Genehmigung ausläuft, ist es nicht vertretbar, für weitere zwei Jahre die Betriebserlaubnis zu verlängern, insbesondere sofern Gefahren für die Umwelt zu befürchten sind.

4.9. *Zu Artikel 14*

Es muß sichergestellt sein, daß eine weitergehende Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Recht der Mitgliedstaaten unberührt bleibt. Das gilt auch für die Mitwirkung der Arbeitnehmer und deren Vertreter bei der innerbetrieblichen Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens.

4.10. *Zu Artikel 17*

In Absatz 1 muß hinzugefügt werden, daß die Beschlußfassung über die Änderung der Anhänge auf Vorschlag der Kommission und nach Behandlung im 'Beratenden Ausschuß' durch den Rat unter Mitwirkung des Parlaments im Verfahren nach Art. 130 s des Vertrags erfolgt, d.h. nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Der Inhalt dieser Anhänge ist von so wesentlicher Bedeutung, daß eine Änderung im Kommissionsverfahren nicht vertretbar erscheint, zumal die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen ein erhebliches Interesse an der Mitwirkung haben.

4.11. *Zu Artikel 19*

Absatz 4 sollte gestrichen werden.

Begründung

Eine völlige Freistellung der bisher von EG-Richtlinien erfaßten Anlagen, die in Anhang I nicht aufgeführt sind, ist umweltpolitisch nicht akzeptabel.

4.12. *Zu den Anhängen I, II und III*

4.12.1. Die in Anhang I genannten Kategorien und Verfahren sind mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung abzustimmen.

Hinsichtlich der Verbrennungsanlagen mit mehr als 50 MW Leistung (vgl. Richtlinie 88/609/EWG) ist eine Ausnahme für bereits bestehende Anlagen nicht vertretbar.

4.12.2. Anhang II ist mit Artikel 19 Absatz 3 des Richtlinienentwurfs abzustimmen.

Problematisch ist insbesondere Absatz 8: Alle bestehenden Müllverbrennungsanlagen müssen so bald wie möglich und ausnahmslos den integrierten Genehmigungsverfahren unterworfen werden.

4.12.3. Die Liste im Anhang III ist zu ergänzen um Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)."

Begründung der Gegenstellungnahme

In der Stellungnahme der Fachgruppe wird die Auffassung vertreten, daß der erörterte Kommissonsvorschlag insofern unbefriedigend ist, als er der Zielsetzung von Artikel 130 r des EG-Vertrags in der Maastrichter Fassung nicht genügend Rechnung trägt.

Dagegen wird in der Gegenstellungnahme die Ansicht vertreten, daß der Kommissionsvorschlag in seiner vorliegenden Fassung durchaus befriedigend ist; er steht in Einklang mit dem Maastrichter Vertrag und der Definition des Subsidiaritätsprinzips durch den Rat, indem er beispielsweise die Festlegung der Emissionsgrenzwerte den Mitgliedstaaten überläßt.

Namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag 1

Nachstehende Mitglieder stimmten für den Änderungsantrag:

Die Herren: ASPINALL, GARDNER, LITTLE, MERCE JUSTE, MOBBS, PANERO FLOREZ, RODRIGUEZ GARCIA-CARO, WHITWORTH.

Nachstehende Mitglieder stimmten gegen den Änderungsantrag:

Die Damen und Herren: ABEJON RESA, AMATO, ANDRADE, ARENA, ATAIDE FERREIRA, ATTLEY W.A., BAEZA, BAGLIANO, BASTIAN, BELTRAMI, BENTO GONÇALVES, BERNS, BLESER, BOISSEREE, BORDES-PAGES, BOTTAZZI, BRIESCH, BURNEL, CARROLL, CASSINA, CEBALLO HERRERO, CHRISTIE, COLOMBO, CUNHA, d'ELIA, DAVISON, de KNEGT, de PAUL de BARCHIFONTAINE, DECAILLON, DONCK, DRAIJER, DRILLEAUD, DUNKEL, ETTY, EULEN, FERNANDEZ, FLUM, FORGAS I CABRERA, FRANDI, FRERICHS, GAFO FERNANDEZ, GAUTIER, GERMOZZI, GIESECKE, GIRON, GOMEZ MARTINEZ, GREDAL, GREEN, GROBEN, HAGEN, HOVGAARD JAKOBSEN, JANSSEN, JASCHICK, JENKINS, KAZAZIS, KIELMAN, KIENLE, KORFIATIS, KORYFIDIS, LACA

MARTIN, LANDABURU, LAPPAS, LAUR, LINSSEN, LIVERANI, LÖW, LYNCH, MADDOCKS, MASUCCI, MAYAYO BELLO, McGARRY, MERCIER, MEYER-HORN, MORALES, MOLINA VALLEJO, MORIZE, MORRIS, MOURGUES, MULLER E., MÜLLER R., MUNIZ GUARDADO, NIELSEN B., NIELSEN P., NIERHAUS, NOORDWAL, OVIDE ETIENNE, PARDON, PE, PEARSON, PELLARINI, PELLETIER C., PETERSEN, PETROPOULOS, POMPEN, PRICOLO, PROUMENS, QUEVEDO ROJO, RAMAEKERS, RANGONI MACHIAVELLI, REA, REBUFFEL, SANTIAGO, SANTILLAN CABEZA, SAUWENS, SCHLEYER, SEGUY, SILVA A., SPYROUDIS, STOKKERS, THEONAS, TIXIER, van den BURG, van DIJK, VANDERMEEREN, VASCO CAL, von SCHWERIN, von HAUS, WICK, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Dame und Herren: Jocelyn BARROW, BERNABEI, GHIGONIS, GIACOMELLI, MORELAND, PELLETIER R., ROMOLI, SALA, SOLARI, STRAUSS.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 118, Stimmenthaltungen: 7.

Stellungnahme zum Thema „Die Junglandwirte und der Generationswechsel in der bäuerlichen Gesellschaft"

(94/C 195/20)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 27. Januar 1994 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Die Junglandwirte und der Generationswechsel in der bäuerlichen Gesellschaft".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 7. April 1994 an. Berichterstatter war Herr Morize.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 315. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1994) mit großer Mehrheit bei 18 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Rat „Landwirtschaft" der Europäischen Union hat auf Initiative des griechischen Vorsitzes beschlossen, eine umfangreiche Untersuchung über den Generationswechsel in der bäuerlichen Gesellschaft einzuleiten.

1.2. Die Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der Abwärtstendenz bei den landwirtschaftlichen Einkommen, der immer schwierigere Zugang zur Produktion infolge der Produktionsbeschränkungen haben die bäuerliche Gesellschaft geschwächt und erschweren die Niederlassung junger Menschen in der Landwirtschaft.

1.3. Hinzu kommen nicht zu unterschätzende soziale Faktoren: das negative Berufsbild des Landwirts in der Gesellschaft und die Entvölkerung bestimmter ländlicher Gebiete lassen die Lebensbedingungen in einer bäuerlichen Gesellschaft wenig attraktiv erscheinen.

1.4. Die Europäische Union muß eine globale und dynamische Politik in die Wege leiten, die den jungen Landwirten wieder Vertrauen gibt und ihnen echte Zukunftsperspektiven bietet.

1.5. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß bei jeder Analyse der Zusammenhänge in der gemeinschaftlichen Landwirtschaft den tiefgreifenden strukturellen Unterschieden Rechnung getragen werden muß, die zwischen den verschiedenen Regionen der Europäischen Union bestehen.

1.6. Er ist der Ansicht, daß jede Gemeinschaftspolitik, soweit irgend möglich, versuchen muß, diese Unterschiede zu verringern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß begrüßt, daß der Rat sich nun endlich dem Problem des Generationswechsels zuwendet. Die Schwierigkeiten, mit denen die Bauern zu kämpfen haben, zwingen zum Nachdenken darüber, mit welchen Mitteln der europäischen Landwirtschaft neue Perspektiven eröffnet werden können.

2.1.1. Der Ausschuß hält es für notwendig, daß in diese Überlegungen alle landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit einbezogen werden. Die Verbesserung der sozialen Lage aller in der Landwirtschaft tätigen Personen ist im Römischen Vertrag ausdrücklich als eines der Ziele der GAP definiert.

Teil K/5

Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994

Mittwoch, 14. Dezember 1994

5. Verminderung der Umweltverschmutzung **I

A4-0077/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (KOM(93)0423 – C3-0363/93 – 00/0526(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 56)
	Erwägung 1
Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130 r Absatz 1 und 2 des Vertrages festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, so weit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen vorzugsweise an der Quelle selbst und auf eine vorsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacherprinzip gilt.	Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130 r Absatz 1 und 2 des Vertrages festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, so weit wie möglich auf die Beseitigung der Verschmutzung, **unabhängig von ihrer Art oder Häufigkeit,** vorrangig an der Quelle selbst und auf eine vorsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacherprinzip gilt.
	(Änderung 1)
	Erwägung 6
Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlt es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.	Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlt es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden, **und die Gemeinschaft sollte daher möglichst rasch eine diesbezügliche Initiative ergreifen.**
	(Änderung 2)
	Erwägung 11a (neu)
	Nach dem Verursacherprinzip trägt der Betreiber während der gesamten Dauer des Betriebs seiner Anlage Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen seiner Tätigkeit und muß selbst zu einem aktiven Konzept kommen, das zu einer angemessenen und kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes beiträgt. Hiervon geht auch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (1) aus. Es ist daher erforderlich, nicht nur das Genehmigungsverfahren, sondern auch die Pflichten zu regeln, die der Betreiber zum Schutz der Umwelt als Ganzes erfüllen muß.

(*) ABl. C 311 vom 17.11.1993, S. 6.

(1) **ABl. L 168 vom 10.07.1993, S. 1.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Erwägung 23
Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, *sollten die* Informationen über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Genehmigung selbst *und* die damit verbundenen Überwachungsdaten *der Allgemeinheit zugänglich sein.*	Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, **sollte die Öffentlichkeit vor jeder Entscheidung die Möglichkeit des freien Zugangs zu den** Informationen über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung **und dann** die Genehmigung selbst **sowie** die damit verbundenen Überwachungsdaten **haben.**
	(Änderung 4)
	Erwägung 24
Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht des technologischen Bewußtseins auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.	Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken **und ein Schadstoffemissionsregister für bestimmte Anlagen und Arten** werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht des technologischen Bewußtseins auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.
	(Änderung 5)
	Erwägung 26a (neu)
	Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit, wie in Artikel 130 s Absatz 1 des Vertrags vorgesehen, Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken fest.
	(Änderung 6)
	Erwägung 29a (neu)
	Die Vorgaben der Wasserrichtlinien 75/440/EWG (1), 80/778/EWG (2), 80/68/EWG (3) sowie der gentechnischen Richtlinien 90/219/EWG (4) und 90/220/EWG (5) und der EURATOM-Vorschriften bleiben davon unberührt.
	(Änderung 7)
	Artikel 1
Diese Richtlinie bezweckt die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, sofern möglich,	Diese Richtlinie bezweckt die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, sofern möglich,

(1) ABl. L 194 vom 25.07.1975, S. 26.
(2) ABl. L 229 vom 30.08.1980, S. 11.
(3) ABl. L 20 vom 26.01.1980, S. 43.
(4) ABl. L 117 vom 08.05.1990, S. 1.
(5) ABl. L 117 vom 08.05.1990, S. 15.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
oder Verminderung auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	oder Verminderung auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen, **die zu den in Anhang I aufgeführten Industriesektoren gehören, sowie die Gewährleistung einer rationalen Verwendung von Rohstoffen, Wasser und Energie in industriellen Prozessen** in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	(Änderung 8)
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b	
b) „Zubereitung": Mischungen oder Lösungen, die sich aus zwei oder mehr Stoffen zusammensetzen, *ausgenommen Fertigprodukte, radioaktive Stoffe und Zubereitungen und genetisch modifizierte Organismen*;	b) „Zubereitung": Mischungen oder Lösungen, die sich aus zwei oder mehr Stoffen zusammensetzen, **einschließlich im Produktionsverfahren verwendeter Produkte**;
	(Änderung 9)
Artikel 2 Nummer 2	
2. „Verschmutzung": die direkte oder indirekte Einleitung durch menschliche Tätigkeiten von Stoffen, Zubereitungen, Wärme *oder* Lärm in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, die *zur* Gefährdung der menschlichen Gesundheit, zu einer Schädigung lebender Ressourcen oder Ökosysteme oder materiellen Eigentums bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt beitragen oder führen können;	2. „Verschmutzung": die direkte oder indirekte Einleitung durch menschliche Tätigkeiten von Stoffen, Zubereitungen, Wärme, Lärm, **Licht, Erschütterungen, nicht inonisierenden Strahlen oder ähnliche Einwirkungen** in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, die **zu Gefahren, erheblichen Nachteilen sowie zu einer** Gefährdung der menschlichen Gesundheit, zu einer Schädigung **der Atmosphäre, des Wassers, des Bodens,** lebender Ressourcen oder Ökosysteme oder materiellen Eigentums bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt beitragen oder führen können;
	(Änderung 10)
Artikel 2 Nummer 4	
4. „Emission": a) die Freisetzung eines Stoffes, einer Zubereitung, von Wärme oder Lärm in die Luft oder in Wasser *(eine Emission in die Kanalisation gilt als Einleitung in Wasser)* und b) die Deponierung, Lagerung oder Beseitigung von Stoffen oder Zubereitungen in oder auf den Boden, die eine Verschmutzung verursachen oder dazu beitragen können;	4. „Emission": a) die **von einer Anlage ausgehende** Freisetzung eines Stoffes, einer Zubereitung, von Wärme oder Lärm, **Licht, Erschütterungen, nicht ionisierender Strahlen oder ähnlichen Erscheinungen** in die Luft oder in Wasser **oder den Boden, einschließlich der von Produkten ausgehenden Emissionen** und b) die Deponierung **sowie die** Lagerung oder Beseitigung von Stoffen oder Zubereitungen in oder auf den Boden, die eine Verschmutzung verursachen oder dazu beitragen können;
	(Änderung 11)
Artikel 2 Nummer 8	
8. „Genehmigung": der Teil einer schriftlichen Entscheidung (oder Entscheidungen) mit dem (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils gewährt wird, und mindestens die Tätigkeiten und Verfahren, die in Anhang I aufgeführt sind, vorbehaltlich bestimmter Auflagen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Eine Genehmigung kann eine oder mehrere Verfahren oder Tätigkeiten an demselben Standort umfassen;	8. „Genehmigung": der Teil einer schriftlichen Entscheidung (oder Entscheidungen) mit dem (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils gewährt wird, und mindestens die Tätigkeiten und Verfahren, die in Anhang I aufgeführt sind, vorbehaltlich bestimmter Auflagen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Eine Genehmigung kann eine oder mehrere Verfahren, **Anlagen** oder Tätigkeiten an demselben Standort umfassen;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Artikel 2 Nummer 9
9. „wesentliche Änderung": eine *Zunahme um 5% oder mehr der Gesamtmenge, der spezifischen Rate oder der Konzentration an Emissionen der in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen im Vergleich zu den genehmigten Werten oder Emissionen eines der Stoffe oder einer der Zubereitungen in Anhang III, die nicht von der Genehmigung erfaßt wird;*	9. „wesentliche Änderung": eine **Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die zu einer Abweichung von den Genehmigungsauflagen führen oder diese Auflagen beeinflussen kann;**
	(Änderung 13)
	Artikel 2 Nummer 10 Absatz 1
10. „beste verfügbare Techniken": der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne *vorherige Festlegung auf* eine spezifische Technologie oder andere Techniken;	10. „beste verfügbare Techniken": der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne **die Anwendung** einer spezifischen Technologie oder anderer Techniken **vorzuschreiben. Bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind;**
	(Änderung 14)
	Artikel 2 Nummer 10 Absatz 4
„beste": am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt *unter Berücksichtigung der Vorteile und der Belastung, aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;*	„beste": am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt;
	(Änderung 15)
	Artikel 2 Nummer 12
12. „bestehende Anlage": eine vor dem 1. Juli 1995 in Betrieb befindliche oder vor diesem Termin aufgrund bestehender Rechtsvorschriften gebaute oder genehmigte Anlage, und „neue Anlage" eine nach diesem Zeitpunkt genehmigte und gebaute Anlage.	12. „bestehende Anlage": **unbeschadet der speziell für bestimmte Anlagen und/oder spezifische Schadstoffe vorgesehenen Gemeinschaftsrichtlinien** eine vor dem 1. Juli 1995 aufgrund vor diesem Termin bestehender Rechtsvorschriften in Betrieb befindliche, gebaute oder genehmigte Anlage, und „neue Anlage" eine nach diesem Zeitpunkt genehmigte und gebaute Anlage.
	(Änderung 16)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Grundpflichten der Betreiber, Genehmigungsbedingungen
	(1) Zum Schutz von Mensch und Umwelt sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß eine Genehmigung gemäß

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	dieser Richtlinie nur erteilt wird, wenn die Anlage so betrieben wird, daß
	a) vorbeugende Maßnahmen gegen Verschmutzung getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken;
	b) keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder eine andere erhebliche Verschmutzung auftreten kann;
	c) Abfälle vermieden werden, es sei denn, diese Abfälle werden schadlos und entsprechend den geltenden Vorschriften verwertet, oder, soweit nicht möglich oder nicht sinnvoll, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt;
	d) entstehende Abwärme außerhalb der Anlage, soweit möglich, sinnvoll genutzt wird und
	e) die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um schwere Unfälle zu verhindern und ihre Folgen für Mensch und Umwelt zu beschränken.
	(2) Der Betreiber führt die notwendigen Maßnahmen durch, um sicherzustellen, daß Mensch und Umwelt nicht geschädigt werden, und dies auch nicht nach einer endgültigen Stillegung der Anlage.
	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie der Betrieb bestehender Anlagen den Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Artikel 8 und 9 entspricht. Soweit zu diesem Zweck eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Anlage erforderlich ist, darf diese erst vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde zumindest eine Änderungsgehmigung nach Artikel 11 erteilt hat.
	(Änderung 17)
Artikel 4	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß keine bestehende Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung nach dem 30. Juni 2005 betrieben wird, es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften. Überall wo Umweltqualitätsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, einschlägige Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation verletzt sind, müssen bestehende Anlagen mit Vorrang diesem Genehmigungsverfahren unterworfen werden.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß keine bestehende Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung **oder den inhaltlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Genehmigung** nach dem 30. Juni 2005 betrieben wird, es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften. Überall wo Umweltqualitätsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, einschlägige Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation verletzt sind, müssen bestehende Anlagen mit Vorrang diesem Genehmigungsverfahren unterworfen werden. **Bis zum Abschluß des Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen können die Mitgliedstaaten geeignete wirtschaftliche Instrumente anwenden.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Artikel 5 Absatz 1 vierter Spiegelstrich

– Einzelheiten über vorhersehbare Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie die Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, einschließlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Emission ein anderes Umweltmedium beeinträchtigt als dasjenige, in das sie freigesetzt wurde;	– Einzelheiten über vorhersehbare Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie **eine Bewertung der** Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, einschließlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Emission ein anderes Umweltmedium beeinträchtigt als dasjenige, in das sie freigesetzt wurde;

(Änderung 19)

Artikel 5 Absatz 2

(2) Sofern Informationen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, *können* diese in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.	(2) Sofern Informationen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, **müssen** diese in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.

(Änderung 20)

Artikel 6 Absatz 1a (neu)

	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen treffen und die Anlagen ohne sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft betrieben werden.

(Änderung 21)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 erteilt eine schriftliche Genehmigung mit speziellen Auflagen für die Anlage, oder sie ändert die Genehmigung oder lehnt die Genehmigung aus Gründen der Verschmutzung ab.	(1) Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 erteilt eine schriftliche Genehmigung mit speziellen Auflagen für die Anlage, oder sie ändert die Genehmigung oder lehnt die Genehmigung aus Gründen der Verschmutzung **und/oder der Volksgesundheit** ab.

(Änderung 22)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung muß innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde ergehen. Die Mitgliedstaaten können bei besonders komplizierten Anträgen oder, wenn grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, bei denen öffentliche Anhörungen stattfinden, oder wenn der Betreiber einem längeren Zeitraum zustimmt, längere Fristen einräumen.	(2) Die schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung muß innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde ergehen. Die Mitgliedstaaten können bei besonders komplizierten Anträgen oder, wenn grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, bei denen öffentliche Anhörungen stattfinden, oder wenn der Betreiber einem längeren Zeitraum zustimmt, längere Fristen einräumen. **In diesen Fällen soll eine Frist von zusätzlich zwölf Monaten nicht überschritten werden.**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
Artikel 8 Absatz 1	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes zu erreichen.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die **gemäß Artikel 4 und 9** notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes **und die Volksgesundheit** zu erreichen, **insbesondere wenn ein neuer Genehmigungsantrag in einem Gebiet mit hoher Industriekonzentration gestellt wird. Das hohe Schutzniveau für die Umwelt ist durch Anwendung zumindest der besten verfügbaren Techniken zu erreichen. Außerdem darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn alle sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt sind, welche die Errichtung oder den Betrieb der Anlage regeln und dem Schutz der Umwelt dienen.**
	(Änderung 24)
Artikel 8 Absatz 2	
(2) Die Genehmigungsauflagen müssen *im Normalfall zumindest* Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste in Anhang III umfassen, ausgenommen diejenigen, die nur in Spurenmengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können. In gewissen Fällen können die Emissionsgrenzwerte durch andere äquivalente Parameter *erweitert* oder *substituiert* werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Artikel 9 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen. In jedem *Fall* berücksichtigt die zuständige Behörde die Informationen über die besten verfügbaren Techniken und damit verbundene Daten, die von der Kommission gemäß Artikel 15 vorgelegt wurden.	(2) Die Genehmigungsauflagen müssen Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste in Anhang III umfassen, ausgenommen diejenigen, die nur in Spurenmengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können. In gewissen Fällen können die Emissionsgrenzwerte durch andere äquivalente Parameter **ergänzt** oder **ersetzt** werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Artikel 9 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen. In jedem **dieser Fälle** berücksichtigt die zuständige Behörde die Informationen über die besten verfügbaren Techniken und damit verbundene Daten, die von der Kommission gemäß Artikel 15 vorgelegt wurden.
	(Änderung 25)
Artikel 8 Absatz 3	
(3) Die Genehmigung muß angemessene Überwachungsanforderungen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung erforderlichen Daten zu liefern. Ferner muß die Genehmigung die Auflage enthalten, daß die vom Betreiber oder Dritten durchgeführten Tests über Emissionen von einem unabhängigen Prüflaboratorium, das mit der EN Norm 45001 konform ist, bescheinigt werden.	(3) Die Genehmigung muß angemessene Überwachungsanforderungen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung erforderlichen Daten zu liefern. Ferner muß die Genehmigung die Auflage enthalten, daß die vom Betreiber oder Dritten durchgeführten Tests über Emissionen von einem unabhängigen Prüflaboratorium, das mit der EN Norm 45001 konform ist, **regelmäßig** bescheinigt werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 26)
	Artikel 8 Absatz 4
(4) Die Genehmigung muß die Auflage enthalten, daß nach einer endgültigen Stillegung der Anlage alle Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.	**4. entfällt**
	(Änderung 27)
	Artikel 8 Absatz 5
(5) Die Genehmigung muß Auflagen für Betriebsstörungen/Ausfälle der Anlagen zur Überwachung der Verschmutzung sowie für Emissionsgrenzwerte unter anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten, wie *das Einfahren*, die Inbetriebnahme und Stillegung, jedoch keine Bestimmungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit stehen, den Unfallschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten.	(5) Die Genehmigung muß Auflagen für Betriebsstörungen/Ausfälle der Anlagen zur Überwachung der Verschmutzung sowie für Emissionsgrenzwerte unter anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten, wie die Inbetriebnahme, **das Anfahren** und die Stillegung, jedoch keine Bestimmungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit stehen, den Unfallschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten.
	(Änderung 28)
	Artikel 8 Absatz 6a (neu)
	(6a) Die Genehmigung muß außerdem den Nachweis enthalten, daß der Betreiber gegen die nachteiligen Auswirkungen der Verschmutzung, die sich aus der Anlage ergeben können, ausreichend versichert ist.
	(Änderung 29)
	Artikel 8 Absatz 6b (neu)
	(6b) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß für jede Anlage, für die eine Genehmigung ausgestellt wird, allgemein gilt, daß der Betreiber für alle Aspekte des Betriebs der Anlage, die nicht spezifisch in einer der Genehmigungsbedingungen für die Anlage enthalten sind, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet.
	(Änderung 30)
	Artikel 9
(1) *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die* Emissionsgrenzwerte mit dem Ziel festgelegt *werden, um* Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen.	(1) **Auf der Grundlage von Artikel 16a werden durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die von den besten verfügbaren Techniken ausgehen,** Emissiongrenzwerte mit dem Ziel festgelegt, **die** Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen.
(2) Sofern eine *solche Norm* strengere Bedingungen erfordert als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erreichen sind, müssen in der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.	(2) **Unter Hinweis auf Artikel 4 können in einer Übergangszeit Emissionsgrenzwerte auf nationaler Ebene auf der Grundlage** der besten verfügbaren Techniken **festgelegt werden.**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(3) *Wenn die Umweltqualitätsnormen oder, falls solche nicht bestehen, die von der Weltgesundsheitsorganisation empfohlenen einschlägigen Leitlinien, durch geringere Emissionsanforderungen als bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken eingehalten werden, kann die zuständige Behörde mehr Emissionen erlauben, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:*	(3) **Emissionsgrenzwerte werden auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken festgelegt.** Sofern eine **Umweltqualitätsnorm** strengere Bedingungen erfordert als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erreichen sind, müssen in der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.
a) *es ergibt sich nur eine vernachlässigbare Erhöhung der Verschmutzung und*	
b) *es tritt kein Beitrag zur grenzüberschreitenden und/oder globalen Verschmutzung ein.*	
(4) *Sind für einen spezifischen Stoff keine Umweltqualitätsnormen oder relevante Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation festgelegt, werden die Emissionsgrenzwerte auf die beste verfügbare Technik gestützt.*	(4) **Die Mitgliedstaaten können die notwendigen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß Abgaben auf solche Schadstoffemissionen aus bestehenden Anlagen erhoben werden, die sich bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken hätten vermeiden lassen. Sie können Abgaben für Emissionen auf der Grundlage ihres Verschmutzungspotentials festlegen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Toxizität, Persistenz und Akkumulation, vorausgesetzt, daß sie eine vom Rat festgelegte Mindesthöhe dabei nicht unterschreiten.**

(Änderung 31)

Artikel 10

Entwicklung in der besten verfügbaren Technik	Entwicklung in der besten verfügbaren Technik **und Kontrolle der Schadstoffemissionen**
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen in den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet ist, um Emissionen an die Umwelt insgesamt aus Anlagen, für die sie im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich ist, so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen in den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet ist, um Emissionen an die Umwelt insgesamt aus Anlagen, für die sie im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich ist, so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen deshalb außerdem dafür, daß jährlich ein Verzeichnis der Emissionen in die Umwelt der in Anhang III aufgeführten Stoffe aus den einzelnen von dieser Richtlinie erfaßten Anlagen erstellt wird. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Notwendigkeit der Aufstellung eines solchen Verzeichnisses bei der Festlegung der Überwachungsanforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 3. Sie sorgen dafür, daß die Emissionsmengen einer bestimmten Anlage der Öffentlichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres zur Verfügung stehen.
	Vorbehaltlich des Geschäftsgeheimnisses tauschen die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission gemäß Artikel 15 Informationen über ihre Erfahrungen und Kenntnisse von Maßnahmen für die Vermeidung oder Verminderung der Freisetzung von Stoffen in die Umwelt aus.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 32)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Eine Überprüfung der Genehmigung erfolgt spätestens zehn Jahre nach der Aufnahme des Betriebs zwecks Aktualisierung der Genehmigung und danach wenigstens alle *zehn* Jahre. Ist eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 3 genannten Gründe aktualisiert worden, so gilt der Zeitraum von *zehn* Jahren ab dem Termin der Aktualisierung der Genehmigung.

(2) Eine Überprüfung der Genehmigung erfolgt spätestens zehn Jahre nach der Aufnahme des Betriebs zwecks Aktualisierung der Genehmigung und danach wenigstens alle **fünf** Jahre. Ist eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 3 genannten Gründe aktualisiert worden, so gilt der Zeitraum von **fünf** Jahren ab dem Termin der Aktualisierung der Genehmigung. **Die Vorschriften über die Aktualisierung der Anlagen müssen den Zugang der Öffentlichkeit zu dem Aktualisierungsverfahren und der Aktualisierungsgenehmigung vorsehen, wie es nach der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (1) vorgeschrieben ist.**

(1) **ABl. L 158 vom 23.06.1990, S. 56.**

(Änderung 33)

Artikel 12 Absatz 3 erster Spiegelstrich

– die durch die Emissionen verursachte oder wahrscheinliche Verschmutzung *so umfangreich ist*, daß neue oder geänderte Emissionsgrenzwerte in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, oder

– die durch die Emissionen verursachte oder wahrscheinliche Verschmutzung **die Umweltqualitätsnormen derart überschreiten kann,** daß neue oder geänderte Emissionsgrenzwerte in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, oder

(Änderung 34)

Artikel 13 erster Spiegelstrich

– der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über alle *festgestellten* Überschreitungen der in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte unterrichtet,

– der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über alle Überschreitungen der in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte unterrichtet,

(Änderung 35)

Artikel 14 Nummer 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigung und wesentliche Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, *damit sie* dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft. Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender Revisionen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anträge auf **Betriebs**genehmigungen **sowie** wesentliche Änderungen der Öffentlichkeit **mit allen zweckdienlichen Informationen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung,** während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden. **Die Öffentlichkeit kann** dazu Stellung nehmen, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft. Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender Revisionen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 36)
	Artikel 14 Absatz 1a (neu)
	Für die Bereitstellung der Information gemäß diesem Artikel und gemäß Artikel 10 kann eine Gebühr erhoben werden. Eine solche Gebühr muß jedoch angemessen sein und darf die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Information nicht übersteigen.
	(Änderung 37)
	Artikel 16a (neu)
	Artikel 16a
	Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene
	Nach Konsultation des Europäischen Parlaments legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der Umweltbedürfnisse und der besten verfügbaren Techniken für Stoffe und Zubereitungen fest, die durch die Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren, wie sie in Anhang I aufgeführt sind, emittiert werden, sowie damit verbundene Anforderungen. Der Rat legt außerdem auf Vorschlag der Kommission Umweltqualitätsnormen (EQN) für die in Anhang III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie für die von Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren in Anhang I ausgehenden Emissionen sowie damit verbundene Anforderungen fest.
	(Änderung 38)
	Artikel 17 Absatz 1
(1) Die Kommission kann die Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen überprüfen.	(1) Die Kommission kann die Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen **und den Erfordernissen der Volksgesundheit** überprüfen.
	(Änderung 39)
	Artikel 17 Absatz 2
(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. *Der Ausschuß gibt* eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende under Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.	Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem **genannten** Ausschuß **und dem Europäischen Parlament, vertreten durch den zuständigen** Ausschuß, einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. **Die beiden Ausschüsse geben Stellungnahmen** zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende under Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.
Die *Stellungnahme wird* in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.	Die **Stellungnahmen werden** in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die *Stellungnahme des Ausschusses*. Sie unterrichtet *den Ausschuß* darüber, inwieweit sie *seine Stellungnahme* berücksichtigt hat.	Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die **Stellungnahmen der Ausschüsse**. Sie unterrichtet **die Ausschüsse** darüber, inwieweit sie **die Stellungnahmen** berücksichtigt hat.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 40)

Artikel 18

Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

(1) Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten können andere Schutzmaßnahmen als die in dieser Richtlinie dargestellten ergreifen, vorausgesetzt, sie sind mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vereinbar. Sie können insbesondere

- **besonders stark verschmutzte oder besonders schutzbedürftige Gebiete benennen und den Bau bestimmter Kategorien von Anlagen verbieten oder für ihren Betrieb zusätzliche, über die Auflage der Anwendung der besten verfügbaren Techniken hinausgehende Anforderungen festlegen;**
- **gegebenenfalls wirtschaftliche Instrumente anwenden;**
- **Kategorien von Anlagen, zusätzlich zu den in Anhang I aufgeführten, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbeziehen;**
- **andere Stoffe und Zubereitungen als die in Anhang III aufgeführten als Schadstoffe behandeln.**

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieses Artikels erlassen haben. Auf der Grundlage dieser Information prüft die Kommission die Notwendigkeit, diese Maßnahmen zu harmonisieren, und legt dem Rat geeignete Vorschläge vor.

(Änderung 41)

Anhang I Ziffer 1.1

1.1. Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 50 MW, ausgenommen bestehende Anlagen, wie sie in der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft definiert sind.

1.1. Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 50 MW, ausgenommen bestehende Anlagen, wie sie in der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen **und kerntechnischen Anlagen (mit Ausnahme von Kernkraftwerken)** in die Luft definiert sind.

(Änderung 42)

Anhang I Ziffer 2.5

2.5. Anlagen für die Herstellung, das Schmelzen, *die Wiedergewinnung* oder *Verarbeitung* von NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von über einer Tonne für Schwermetalle oder 0,5 Tonnen für Leichtmetalle.

2.5. Anlagen für die Herstellung, das Schmelzen oder **das Umschmelzen** von NE-Metallen **(außer Feuerverzinkung)** mit einer Gesamtkapazität von über einer Tonne für Schwermetalle oder 0,5 Tonnen für Leichtmetalle, **aber unter Einbeziehung aller Anlagen für den Umgang mit oder die Verarbeitung von Kadmium, Quecksilber oder Blei.**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 43)
	Anhang I Ziffer 2.5a (neu)
	2.5a. Anlagen für die Verwertung von Metallschrott.
	(Änderung 44)
	Anhang I Ziffer 5.1
5.1. Anlagen zur Verbrennung nicht gefährlicher fester und flüssiger Abfälle.	5.1. Anlagen zur Verbrennung **gefährlicher oder** nicht gefährlicher fester und flüssiger Abfälle.
	(Änderung 45)
	Anhang I Ziffer 5.1a (neu)
	5.1a. Anlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Bodenlagerung giftiger Abfälle.
	(Änderung 46)
	Anhang I Ziffer 5.2
5.2. Verfahren und Tätigkeiten zur chemischen, biologischen oder thermischen Behandlung oder zur Mischung chemischer Abfälle mit Ausnahme von Abfällen, die keine der in Anhang III genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.	5.2. **Anlagen**, Verfahren und Tätigkeiten zur chemischen, biologischen oder thermischen Behandlung oder zur Mischung **fester oder flüssiger** chemischer Abfälle mit Ausnahme von Abfällen, die keine der in Anhang III genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.
	(Änderung 66)
	Anhang I Ziffer 6.1
6.1 Anlagen zur Herstellung von Zellstoff (einschließlich integrierter Zellstoff-, Papier- und Pappenfabriken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 10.000 t/Jahr und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mindestens *25.000* t/Jahr.	6.1 Anlagen zur Herstellung von Zellstoff (einschließlich integrierter Zellstoff-, Papier- und Pappenfabriken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 10.000 t/Jahr und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mindestens **10.000** t/Jahr.
	(Änderung 47)
	Anhang I Ziffer 6.4
6.4. Anlagen zum *Konservieren in Dosen oder* zur Verarbeitung von Lebensmitteln, *in denen mehr als 50 Personen beschäftigt sind.*	6.4. Anlagen zur Verarbeitung von Lebensmitteln, **die Stoffe und Zubereitungen emittieren oder emittieren können, die in dem entsprechenden Abschnitt von Anhang III aufgeführt sind und Umweltverschmutzung verursachen können.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 48)

Anhang I Ziffer 6.7

6.7. Nicht oben erwähnte Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 200 kg/Stunde.	6.7. Nicht oben erwähnte Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 200 kg/Stunde **oder mit einer Emission oder wahrscheinlichen Emission anderer Stoffe und Zubereitungen als die in dem betreffenden Abschnitt von Anhang III aufgeführten, die zu einer Verschmutzung führen könnten.**

(Änderung 49)

Anhang I Ziffer 6.7a (neu)

	6.7a. Anlagen für die elektrolytische oder chemische metallische Oberflächenbeschichtung.

(Änderung 50)

Anhang III Titel

Verzeichnis *der wichtigsten* Schadstoffe und Zubereitungen	Verzeichnis **von** Schadstoffen und Zubereitungen

(Änderung 51)

Anhang III Abschnitt 1 „Luft" Ziffer 12a (neu)

	12a. Brom und Bromverbindungen

(Änderung 52)

Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10a (neu)

	10a. Grenzflächenaktive Stoffe

(Änderung 53)

Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10b (neu)

	10b. Pestizide und Biozide

(Änderung 54)

Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10c (neu)

	10c. Inhaltstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln: **Perborat** **Polycarboxylate** **Nonylphenole** **Duft- und Parfümstoffe**

(Änderung 55)

Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10d (neu)

	10d. Komplexbildner: **NTA** **EDTA** **DTPA**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (KOM(93)0423 – C3-0363/93 – 00/0526(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(93)0424 – 00/0526(SYN) (1),

– vom Rat gemäß Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0363/93),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Haushaltsausschusses (A4-0077/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 311 vom 17.11.1993, S. 6.

6. Situation der Familie

B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94

Entschließung zum Schutz der Familie und familienähnlichen Formen des Zusammenlebens zum Abschluß des Internationalen Jahres der Familie

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Schlußfolgerungen betreffend die demographischen Trends, die sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen und die veränderten Anforderungen an die Systeme der sozialen Sicherheit, die auf dem informellen Treffen der für Fragen der Familienpolitik zuständigen Minister in der Europäischen Union vom 15. September.1994 in Berlin gezogen wurden,

– unter Hinweis darauf, daß die Kommission gegenwärtig einen Bericht über die demographischen Veränderungen in der Union ausarbeitet,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 1983 zur Familienpolitik in der EWG (1),

– in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 29. September 1989 zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,

(1) ABl. C 184 vom 11.07.1983, S. 116.

Teil K/6

Stellungnahme des Umweltbundesamtes
zum Entwurf der Richtlinie in der
deutschen Fassung des Ratsdokuments
Nr. 5716/95 ENV 64 vom 22. März 1995

Dr. Erich Schäfer
Johannesgasse 4
1010 W i e n

Wien, Ende Mai 1995

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf einer Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung (IPPC) in der deutschen Fassung des Ratsdok.Nr.5716/95 ENV 64

vom

22. März 1995

I. Allgemeines

Der vorliegenden Stellungnahme, die zum größten Teil im Mai 1995 verfaßt wurde, liegt der vom Generalsekretariat des Europäischen Rates am 22. März 1995 übermittelte Wortlaut des Entwurfes in deutscher Sprache zugrunde.

Die fortgesetzten Beratungen der Ratsarbeitsgruppe "Umwelt" zur IPPC-Richtlinie haben inzwischen wiederholt zu Änderungen dieses Wortlautes geführt. Die letzte Fassung des beratenen Wortlautes liegt nur in französischer Sprache vor und ist erst nach Abfassung dieser Stellungnahme eingelangt. Die vorliegende Stellungnahme ist sohin nicht in allen Einzelheiten aktuell. Dennoch hat ihr Inhalt insgesamt - besonders hinsichtlich der grundsätzlichen Bemerkungen - nicht soweit an Aktualität verloren, daß die nachfolgenden Ausführungen unbrauchbar geworden wären.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (93/C 311/06) KOM (93) 423 endg., vorgelegt am 30. September 1993, wurde im Zuge der Beratungen im Rat stark verändert, wobei der Eindruck entsteht, daß er sich in letzter Zeit wieder seiner ursprünglichen Fassung annähert.

Besondert gilt das für die stark kritisierte Relativierung des Vorsorgeprinzips im ursprünglichen Art.9 Abs.3 und im nunmehrigen Art.8 Abs.2.

Der Richtlinienentwurf verlangt zur vorsorgenden Vermeidung von Verschmutzungen nicht von den Unternehmen - wie die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG - grundsätzlich den Einsatz der besten verfügbaren Technologie. Im Art.8 Abs.2 des Entwurfes wird bloß von den Behörden der Mitgliedstaaten gefordert, daß sie im Einzelfall Emissionsgrenzwerte vorschreiben, die grundsätzlich auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen sind. Hiebei sind aber "die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen." Ermöglicht es sohin der geographische Standort oder erlauben es die örtlichen Umweltbedingungen (z.B. Vorbelastungen, Windverhältnisse, verfügbare Gewässer), mit geringeren Emissionsanforderungen das Auslangen zu finden, so muß die Behörde in der Genehmigung mehr Emissionen erlauben, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten. Eine solche Relativierung des Vorsorgeprinzips ist nicht nur aus der Sicht von Mitgliedstaaten mit einer strengeren Regelung der Emissionsbegrenzung bedenklich, sondern wohl auch im Hinblick auf Art.130r EG-V und die gemeinschaftlichen Bemühungen zum Schutz vor grenzüberschreitenden Verschmutzungen der Gewässer und der Luft sowie zum Schutz des Klimas.

Bedenklich ist auch der von der Regelung des Art.8 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG abweichende faktische Verzicht auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf Gemeinschaftsebene. Art.17a des Entwurfes macht nämlich die Festlegung gemeinschaftlicher Emissionsgrenzwerte nicht nur von den Ergebnissen eines alle drei Jahre durchzuführenden Informationsaustausches abhängig, sondern in jedem Fall auch von einem entsprechenden Vorschlag der Kommission.

Die Kommission hat aber schon mit ihrem Richtlinienvorschlag zu erkennen gegeben, daß sie nicht gewillt ist, einen solchen Vorschlag zu machen, da sie unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten hält.

Der integrative Ansatz des Richtlinienentwurfes, der als Grund für die im Art.19 vorgesehene Eliminierung der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG und der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft gilt, beschränkt sich auf die Verschmelzung dieser beiden Regelungsbereiche und hat weniger eine umfassende, medienübergreifende oder stoffbezogene Gesamtbewertung als vielmehr eine dem Unternehmen Zeit und Kosten sparende Verfahrenskonzentration im Auge. Eine integrative Gesamtregelung aller Verwaltungsangelegenheiten mit Umweltrelevanz brächte zweifellos auch verbesserte Möglichkeiten der Berücksichtigung einer ökologischen Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Doch darf nicht übersehen werden, daß mit einer Reduktion der sektoralen Verfahren und Einzelentscheidungen auch die Möglichkeiten der Durchsetzung von Schutzansprüchen - zumindest zahlenmäßig - reduziert werden.

Ob der Ersatz der Richtlinien 84/360/EWG und 76/464/EWG durch die vorgesehene IPPC-Richtlinie tatsächlich zu einer Verbesserung der Umwelt insgesamt führen wird, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Das Fehlen einer Synopse erschwert aber auch einen rein formalen Rechtsvergleich.

Schon im Hinblick auf den völlig anderen sachlichen Geltungsbereich der Gewässerschutz-Richtlinie wird deren gänzlicher Ersatz durch die vorbereitete IPPC-Richtlinie nicht möglich sein. Die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG weist im Bereich der Luftreinhaltung in manchen Belangen nicht nur strengere, sondern auch umfangreichere Regelungen auf als der vorliegende IPPC-Richtlinienvorschlag.

Die Definitionen im Art.2 des Entwurfes beschränken sich nicht darauf, durch verbindliche Erklärung der wichtigsten in der Richtlinie verwendeten Begriffe den einheitlichen Vollzug zu unterstützen. Die Bestimmungen des Art.2 sind vielmehr sichtlich bemüht, beabsichtigte Beschränkungen der Anwendung der Begriffe schon durch die Begriffsbestimmung von vornherein sicherzustellen und nicht erst im Zuge der entsprechenden Regelungen, in denen diese Begriffe verwendet werden. Damit entfernen sich aber die Begriffsbestimmungen zu weit vom allgemeinen Sprachgebrauch und verfälschen den Wortsinn der nachfolgenden Regelungen. Das gilt besonders für Art.2, Punkt 10.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Zweck und Geltungsbereich)

Der erste Satz des Art.1, der den Zweck der Richtlinie definiert, stellt eine programmatische Erklärung dar, hat aber keinen normativ wirksamen Inhalt. Ihre normative Wirkung erhält die programmatische Erklärung erst durch die nachfolgenden Bestimmungen. Schon dieser erste programmatische Satz enthält aber wesentliche Neuerungen, deren Verwirklichung angesichts der bestehenden Umweltrechtsstrukturen in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres erwartet werden kann.

Das Bestreben nach "integrierter" Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung geht offensichtlich auf den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung von 1987 (Brundtland-Bericht) und das Fünfte Umweltaktionsprogramm zurück. Das Konzept des IVU-Richtlinienvorschlages knüpft damit auch an die Empfehlung des Rates der OECD zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 31. Januar 1991 (C/90 164/final) an.

Aber schon die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) war in ihrem Art. 3 von einem integrativen Ansatz ausgegangen, der insbesondere auch die Beschreibung und Bewertung von Wechselwirkungen zwischen Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verlangt. Das hat allerdings die berechtigte Frage ausgelöst, ob damit nicht die Naturwissenschaft und erst recht die Verwaltung überfordert wird. Eine umfassende medienübergreifende oder stoffbezogene Bewertung ist aber nur die eine Seite des sogenannten integrierten Umweltschutzes.

Die andere Seite besteht in der gemeinsamen Behandlung und Bewertung aller Umweltauswirkungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem einzigen Verfahren und in einer Entscheidung. Eine solche Verfahrens- und Entscheidungskonzentration wurde vor allem von der Industrie zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und zur Erleichterung von Betriebsansiedlungen angestrebt. Werden vom ökologischen Standpunkt vor allem die positiven Auswirkungen des integrativen Umweltschutzes für die Berücksichtigung der medienübergreifenden Folgen wirtschaftlicher Tätigkeiten gesehen, so sind es vom ökonomischen Standpunkt vorwiegend die positiven wirtschaftlichen Aspekte einer Vereinfachung und Verkürzung der administrativen Behandlung industrieller Umweltverschmutzungen aller Arten. Ein Gesichtspunkt droht dabei vernachlässigt zu werden: der Drittschutz.

Wie schon der Begriff "Umweltschutz" aussagt, geht es bei Umweltpolitik vor allem um den Schutz der von den Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten betroffenen Menschen und um den Schutz der natürlichen Umwelt. Die staatliche Rechtsordnung schützt das Leben und die Gesundheit von Menschen und die schützenswerten Sachwerte, insbesondere die natürliche Umwelt, die selbst keine Rechtspersönlichkeit besitzt, so daß nur Menschen in geregelten staatlichen Verfahren wirksam für sie eintreten können. Die Konzentration der Verwaltungsverfahren im Umweltschutz und die letztlich daraus resultierende Entscheidungskonzentration verringert aber die Anzahl der Möglichkeiten, die Schutzinteressen der betroffenen Menschen und der natürlichen Umwelt wahrzunehmen. Die Durchsetzung von Schutzansprüchen verschiedener Art (Schutz vor Luftverunreinigung, Wasserverschmutzung, Lärm, Strahlung etc.) erfolgt nicht mehr in jeweils eigenen Verfahren mit einer Mehrzahl von Rechtsmitteln, sondern nur noch in einem Verfahren mit einem Rechtsmittel.

Mit der Verringerung der Anzahl der Möglichkeiten, Schutzansprüche geltend zu machen, ist noch nichts über den potentiellen Grad der Wirksamkeit der Durchsetzung von Schutzansprüchen ausgesagt, doch birgt die zahlenmäßige Reduktion der Möglichkeiten doch wohl auch die Gefahr eines qualitativen Durchsetzungsdefizits in sich.

Eine Erleichterung der Ansiedlung von industriellen Betriebsanlagen und ein Abbau der staatlichen Kontrolle des Betriebes solcher Anlagen zu Lasten der von ihren Umweltauswirkungen betroffenen Menschen und sonstigen Schutzgütern wäre aber im Sinne des im EG-Vertrag verankerten Zieles, in der Gemeinschaft insgesamt ein hohes Schutzniveau zu erreichen, bedenklich. Dementsprechend bestimmt Art.8 Abs.1 des Richtlinienentwurfes vom 22.3.1995:

"(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der in den Artikeln 2a und 9 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt ingesamt beizutragen."

Mit dieser Bestimmung wird die "integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung" auf jenes Maß beschränkt, das in den Genehmigungsvoraussetzungen der Artikel 2a und 9 vorgegeben wird.

Obwohl nach der Definition des Artikels 2/2 zur "Verschmutzung" auch "Erschütterungen" und "Lärm" gehören, wird der Zweck der integrierten Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung im Artikel 8 Abs.1 auf "den Schutz von Luft, Wasser und Boden" beschränkt, um durch diesen Schutz "zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen." Folgerichtig ist im Art.8 Abs.2 dann nur noch von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe die Rede.

Schon in der Präambel des Richtlinienvorschlages der Kommission vom 30. September 1993 (93/C 3111/06) KOM(93) 423 endg. war ausgeführt worden:

"Getrennte Konzepte, die lediglich der Überwachung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu ermuntern, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes abgewälzt wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen."

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den konsolidierten Wortlaut des Richtlinienvorschlages im Anschluß an die Erörterungen im Rat (Umwelt) vom 9. März 1995.

Inzwischen liegt aber schon die englische Fassung des konsolidierten Wortlautes im Anschluß an die Erörterung vom 26. und 27. April 1995 vor. Danach soll die Genehmigung Anforderungen zur Vermeidung der Übertragung von Verschmutzungen von einem Medium in ein anderes (Wasser, Luft und Boden) vorsehen.

Diese Bestimmung, die sich anscheinend mit einem allgemein anerkannten Ziel der Umweltpolitik, insbesondere im Sinne des Fünften Umweltaktionsprogrammes, deckt, könnte aber ein Mißverständnis auslösen. Sie könnte so ausgelegt werden, daß die Vorschreibung von Sekundärmaßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen (z.B. Entschwefelungseinrichtungen), die jedenfalls Rückstände verursachen, die an sich geeignet sind, Boden und Wasser zu gefährden, unter Berufung auf den statuierten Grundsatz der Nichtübertragung von Verschmutzungen aus einem Medium in das andere von vornherein unterbleibt. Das aber wäre eine schwere Beeinträchtigung bereits erreichter Vorsorgestandards.

Sowohl der mediale wie auch der medienübergreifende Umweltschutz ist schutzgutbezogen. Der Schutz eines Schutzgutes, z.B. Luft, darf nicht unterbleiben oder gemindert werden, wenn mit der in Betracht kommenden Schutzmaßnahme Belastungen anderer Schutzgüter

verbunden sind. Vielmehr sind auch die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Belastungen anderer Schutzgüter nach dem Vorsorgeprinzip durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Dabei hat in bezug auf alle Medien eine Emissionsminderung nach dem Stand der Technik oder der besten verfügbaren Technologie stattzufinden.

Schon Art.1 in Verbindung mit Art.8 des Richtlinienentwurfes vom 22. März 1995 vermittelt aber den Eindruck, daß der in Rede stehende IVU-Richtlinienvorschlag weniger die einzelnen Schutzgüter, weniger die Schutzbedürfnisse und Schutzansprüche im Auge hat als vielmehr die Schutzaufwendungen der Verursacher. Der integrative Ansatz des Richtlinienvorschlages gerät damit in Gefahr, zur Minderung der Schutzaufwendungen mißbraucht zu werden.

Diese Gefahr ist umso größer, als eine Untersuchung der Verifizierung der programmatischen Erklärung des Art.1 durch die nachfolgenden Bestimmungen zu dem ernüchternden Ergebnis führt, daß sich die Verwirklichung des integrativen Ansatzes im wesentlichen auf den Versuch beschränkt, die Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen durch das neue Konzept des vorliegenden Richtlinienvorschlages zu ersetzen und deren Regelungsinhalt mit dem Regelungsbereich der Richtlinie des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft zu verschmelzen.

Dabei ist festzustellen, daß das Vorsorgeprinzip in der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG vom 28. Juni 1984, ABl.Nr.L 188 wesentlich stärker ausgeprägt ist, als im vorliegenden Richtlinienvorschlag. Nach Art.4 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie darf nämlich die Genehmigung nur erteilt werden, "wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß alle ge-

eigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht." Überdies ist Genehmigungsvoraussetzung, daß keine signifikante Luftverunreinigung verursacht wird und alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden. Gemäß Art.8 dieser Richtlinie legt der Rat, "soweit erforderlich, auf Vorschlag der Kommission einstimmig auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien Emissionsgrenzwerte fest, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen, und berücksichtigt dabei Art, Mengen und Schädlichkeit der betreffenden Emissionen." Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission auch die entsprechenden Meß- und Bewertungsverfahren und -methoden zu bestimmen. Art.13 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie vom 28. Juni 1984 sieht schließlich unter bestimmten Voraussetzungen die schrittweise Anpassung der im Anhang I aufgeführten Kategorien von Anlagen an die beste verfügbare Technologie vor.

Von einem Vorsorgestandard, wie er durch diese Bestimmungen der Industrieanlagen-Richtlinie bereits erreicht wurde, ist der vorliegende IVU-Richtlinienentwurf, der mit Absicht auf einen solchen klaren und kompromißlosen Einsatz der besten verfügbaren Technologie ebenso verzichtet wie auf die bedingungslose Vorschreibung einer Festlegung von Emissionsgrenzwerten, Meß- und Bewertungsverfahren und -methoden auf Gemeinschaftsebene, weit entfernt.

Diese Rücknahme bereits erreichter Vorsorgestandards ist aber nach Gemeinschaftsrecht nicht unbedenklich. Bisher war es nämlich nach dem auf Gemeinschaftsebene anerkannten Vorsorgeprinzip (Art. 130r Abs.2) ein zentrales Anliegen, daß sich Umweltpolitik nicht in der Abwehr von Gefahren erschöpfen dürfe. Umweltqualitätsnormen, die in der Regel mit Belastungsgrenzen identisch sind, könnten auf sich allein gestellt nicht vorsorgend und ausreichend dem Entstehen von Umweltbelastungen unterhalb der Gefah-

renschwelle entgegenwirken. Dazu ist der Einsatz der besten verfügbaren Technologie in jedem Fall unentbehrlich. Es wird auch zu beachten sein, daß sich der Unionsvertrag im Artikel B u.a. die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zum Ziel setzt.

Das Fünfte Umweltaktionsprogramm, das bei der Behandlung des Schwerpunktbereiches "Industrie" ein "Maßnahmenpaket" ankündigt, in dem u.a. ein "System von Genehmigungen" enthalten sein soll, "die an die integrierte Verhütung von Umweltverschmutzung und deren Überwachung gebunden sind", sieht gleichrangig auch den "Einsatz der besten verfügbaren Technologie" vor. Ausdrücklich wird betont, daß die Durchführung des Maßnahmenpakets "die bestehenden Bestimmungen mit einschließt."

Zwischen dem Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) und dem Vorsorgeprinzip, das sich insbesondere im Einsatz der besten verfügbaren Technologie manifestiert, bestünde an sich kein Gegensatz. Der vorliegende Richtlinienentwurf zielt aber nicht nur auf die Einführung eines integrierten Genehmigungsverfahrens und einer Genehmigung ab, die alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der Richtlinie notwendig sind, um zu einem hohen Schutzniveau "für die Umwelt insgesamt" beizutragen, sondern will gleichzeitig die Vorsorgebestimmungen der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie durch das neue integrative Konzept ersetzen, das damit medial (sektoral) bereits erreichte Vorsorge-Schutzstandards zurücknimmt.

Neben der Einführung des neuen integrativen Konzepts der Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung ist auch der Regelungsgegenstand der Richtlinie neu. Gegenstand der Regelung sind die im Anhang I genannten Tätigkeiten, während es nach der Indu-

strieanlagen-Richtlinie "Industrieanlagen" waren, die als gewerbliche oder öffentliche Zwecken dienende Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen, die zu einer Verunreinigung der Luft führen können, definiert wurden.

Dagegen ist eine "Anlage" im Sinne des vorliegenden Richtlinienentwurfes eine "ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Verschmutzung haben können." Mit dieser ungewöhnlich weiten Definition des Anlagenbegriffes, die mehrere auch andersartige Tätigkeiten an einem Standort umfaßt, soll offenbar der Gegenstand des Genehmigungsbescheides ausgeweitet werden. Begründet wird das damit, daß auf diese Weise eine Verminderung des gesamten Risikos zusammenhängender Tätigkeiten kostengünstig optimiert werden könne (Vgl. OECD-Empfehlung von 1991). Doch zweifellos überwiegt dabei das Motiv der Erleichterung, Beschleunigung und Kostenoptimierung der Genehmigungsverfahren. Der Standortbezug erinnert an die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Auch das mit dieser EG-Verordnung eingeführte Öko-Audit bezieht sich nicht auf einzelne Anlagen, sondern auf Standorte. Es ist sohin nicht überraschend, daß gemäß Art. 2/8 des vorliegenden Richtlinienentwurfes eine Genehmigung für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten kann, die den selben Standort haben und von dem selben Betreiber betrieben werden. Daß eine solche Regelung des Genehmigungsverfahrens zumindest die Anzahl der Möglichkeiten zur Durchsetzung von Schutzansprüchen mindert, liegt auf der Hand.

Eine noch größere Beeinträchtigung der Durchsetzbarkeit von individuellen Schutzbedürfnissen wäre zu erwarten, wenn die Tendenz von der Anlagengenehmigung zur Standortgenehmigung letztlich zu einer Unternehmensgenehmigung für alle nach dem Unternehmenszweck einschlägigen Tätigkeiten führte. Eine solche Unternehmensgenehmigung wird zwar im vorliegenden Richtlinienentwurf nicht vorgesehen, wäre aber nach den Artikeln 9 und 10 der Abfallrichtlinie zur Durchführung der in den Anhängen II A, B umschriebenen Verfahren zulässig.

Eine Einschränkung der Wahrnehmung der Schutzinteressen und Schutzbedürfnisse im Anlagenrecht, die offenbar zu wenig beachtet wird, enthält schon der erste Satz des Art.1, die in der Folge auch in dem Art.2a und 3 zum Ausdruck gebracht wird. Danach ist die Errichtung einer Anlage nicht Gegenstand der IPPC-Richtlinie und demgemäß auch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Nur die im Anhang I genannten Tätigkeiten, also der Betrieb der Anlage soll unter die Geltung der Richtlinie fallen, die damit grundsätzlich von der UVP-Richtlinie abweicht.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Als "Verschmutzung" gelten nach der Definition des Art. 2/2 auch "Erschütterungen, Wärme oder Lärm". Das ist für den allgemeinen Sprachgebrauch ungewöhnlich. Die Genehmigungsauflagen im Art.8 befassen sich nur mit dem Schutz von Luft, Wasser und Boden. Daß der Schutz von Luft auch den Schutz vor Lärm und Erschütterungen miteinschließen soll, ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht zu erkennen. Emissionsgrenzwerte sind gemäß Art.8 Abs.2 nur für "Schadstoffe" vorgesehen.

Der Begriff Anlage wird - abweichend von der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie so weit definiert, daß damit alle an einem Standort durchgeführten Tätigkeiten, die mit einer ortsfesten technischen Einheit in einem technischen Zusammenhang stehen, als eine einzige "Anlage" nur einem Genehmigungsverfahren unterliegen. Damit wird die Durchsetzungsmöglichkeit von Schutzansprüchen der von den Umweltauswirkungen einer solchen komplexen Anlage Betroffenen zumindest zahlenmäßig reduziert. Das könnte auch die Absicht der Definition sein.

Die in Art. 2/5 vorgesehene Bestimmung, wonach bei indirekter Einleitung in das Wasser die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden kann, "sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt", ist unklar, relativiert das Vorsorgeprinzip und die Anwendung der besten verfügbaren Technologie und mindert im konkreten Anwendungsfall jedenfalls das durch die Richtlinie 76/464 EWG bereits erreichte Schutzniveau.

Die Definition der "Umweltqualitätsnorm" ist lediglich auf die politische Willensbildung in der Gemeinschaft abgestellt und sagt über den Grad der Anforderungen und über das angestrebte Schutzniveau nichts aus. Die Auswirkungen der Verschmutzung auf die jeweiligen Schutzgüter sind nach dieser Definition irrelevant. Die in der Wissenschaft und in der Umweltpolitik vieler Staaten allgemein anerkannte Forderung, zum Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt sowie sonstiger schützenswerter Güter wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte festzulegen, kommt in der Definition der "Umweltqualitätsnorm" nicht zum Ausdruck.

Gemäß Art. 2/8 kann eine Genehmigung auch für mehrere Anlagen gelten, die denselben Standort haben und von demselben Betreiber betrieben werden. Der logische nächste Schritt wäre dann eine Unternehmensgenehmigung für alle einschlägigen Tätigkeiten an allen Standorten des Unternehmens. Jede Ausweitung der Begriffe "Anlage" und "Genehmigung" mindert die Durchsetzungsmöglichkeit von Schutzansprüchen der von den Umweltauswirkungen einer Anlage oder eines Anlagenteiles Betroffenen. Auch der weiten Definition des Begriffes "Genehmigung" könnte diese Absicht unterstellt werden.

Daß gemäß Art. 2/9 nur eine solche Änderung einer Anlage als "Änderung des Betriebes" anzusehen sein soll, "die zu einer Änderung der Auflagen führt", ist nach den Gesetzen der Logik unverständlich. Die Änderung der Auflagen setzt als Prämisse eine Änderung des Sachverhaltes voraus. Die Änderung der Auflage ist eine Rechtsfolge der Änderung der Anlage und nicht umgekehrt. Jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise und jede Erweiterung der Anlage ist nach den Gesetzen der Logik eine "Änderung des Betriebes."

Die Definition der "besten verfügbaren Techniken" besteht den Gesetzen der Logik entsprechend aus dem Gattungsbegriff "effizientester und fortschrittlichster Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden" und aus differenzierenden Artmerkmalen. Zu den differenzierenden Artmerkmalen ist aber nicht notwendigerweise die Nutzanwendung des Begriffes der "besten verfügbaren Techniken" zu zählen. Üblicherweise soll eine Definition zunächst den Begriff erklären, bevor von seinem möglichen Gebrauch die Rede ist. Der Satzteil "grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen", ist einer Definition wesensfremd. Die dem zitierten Gattungsbegriff nachfolgenden differenzierenden Artmerkmale müßten sich darauf beschränken,

solche Differenzierungen anzuführen, die für das Wesen des Begriffes "beste verfügbare Techniken" maßgebend sind und notwendigerweise dem Gattungsbegriff hinzuzufügen sind, um den Sinn des Begriffes seinem Wesen entsprechend einzugrenzen. Zum Wesen des Begriffes "beste verfügbare Techniken" gehört aber nicht deren Eignung oder "grundsätzliche" Eignung als Grundlage für Emissionsgrenzwerte zu dienen. Den Gesetzen der Logik entsprechend könnte die Definition unter Verwendung der im Art. 2/10 gebrauchten Worte etwa wie folgt lauten:

"beste verfügbare Techniken" den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, Emissionen und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern." Auch gegen diese Definition, die durch das Weglassen politischer Absichtserklärungen, die nicht notwendiger Bestandteil einer Begriffsbestimmung sind, eher einer üblichen Definition entspricht, müßten vom Standpunkt des Immissionsschutzes, insbesondere des Nachbarschutzes, Bedenken angemeldet werden.

Die Vorsorge gegen schädliche und lästige Immissionen durch eine Emissionsbegrenzung nach der besten verfügbaren Technik hat sich nämlich nicht auf solche Immissionen zu beschränken, die "Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein" haben, sonden auch auf solche zu erstrecken, die bloß das Leben oder die Gesundheit einzelner Menschen und einzelner Schutzgüter der natürlichen Umwelt gefährden.

Die Definition des Art. 2/10 versucht die politische Absicht, den Anwendungsbereich der "besten verfügbaren Techniken" drastisch einzuschränken, schon zum Inhalt des Begriffes zu machen und entfernt sich dabei vom allgemeinen Sprachgebrauch und den logischen Gesetzen einer Begriffsbestimmung so weit, daß diese Absicht unangenehm auffällt.

Definitionen sollten sich auf den wesentlichen und notwendigen Inhalt einer Begriffsbestimmung beschränken und nicht politische Absichten so verpacken, daß diese schwer erkennbar werden und sich die Definition vom allgemeinen Sprachgebrauch entfernt. Definitionen gehören in die Kategorien des "Seins" und nicht in die Kategorien des "Sollens".

Ähnliches gilt auch für die Definition des Begriffes "verfügbar". Verfügbar ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch etwas, was in einer dem Verwendungszweck angemessenen Zeitspanne zum Gebrauch vorhanden ist. Die Definition des Begriffes "verfügbar" im Art. 2/10 ist hingegen bemüht, ein ganzes Bündel politisch motivierter Einschränkungen in den Begriff "verfügbar" hineinzupressen. "Verfügbar" soll nur etwas sein, das "in einem Maßstab entwickelt" ist, der "unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Aspekts" die Anwendung "in dem beteffenden Gewerbezweig" unter "wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen" ermöglicht. Damit entfernt sich die Definition des Begriffes "verfügbar" vom allgemeinen Sprachgebrauch so weit, daß dieser geläufige Begriff nicht mehr zu erkennen ist. Die damit verbundene Absicht ist offenkundig. Die Anwendung der besten verfügbaren Technik soll schon durch die Begriffsbestimmungen so eingeschränkt werden, wie es den Wünschen der Industrie entspricht. Das aber ist unter dem Gesichtspunkt des im Art. 130r EG-V verankerten Vorsorgeprinzips höchst bedenklich, zumal damit auch die durch die geltende Industrieanlagen-Richtlinie zumindest legistisch bereits erreichten

Vorsorgestandards zurückgenommen werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des Art.4 der Industrieanlagen-Richtlinie machen den Einsatz der besten verfügbaren Technologie lediglich davon abhängig, daß die Durchführung solcher Maßnahmen "keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht."

Selbst die Definition des Begriffes "beste" könnte zum Nachteil des Vorsorgeprinzips ausgelegt werden. Die "beste" Technik muß nämlich am wirksamsten zur Erreichung eines "allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt" sein. Das ermöglicht das Vertreten der Meinung, daß die beste Entschwefelungsanlage nicht einzusetzen sei, weil sie Rückstände verursache, die potentiell eine Gefährdung von Boden und Wasser darstellen.

Zu Artikel 2a (Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber)

Art.2a formuliert nicht Grundpflichten der Betreiber und auch nicht Genehmigungsbedingungen, die als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung eingehalten werden müßten. Art.2a legt lediglich "Allgemeine Prinzipien" der Grundpflichten der Betreiber fest. Der letzte Satz bestimmt ausdrücklich, daß es für die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels ausreicht, wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die zuständigen Behörden "bei der Bestimmung der Genehmigungsauflagen die oben angeführten Prinzipien berücksichtigen." Eine Versagung der Genehmigung ist im Art.7 vorgesehen, wenn die mit der Genehmigung erteilten Auflagen nicht sicherstellen, "daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht."

Dagegen "darf" nach Artikel 4 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie 84/360 EWG "die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat", daß

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht,

2. der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der im Anhang II aufgeführten Stoffe, verursachen wird,

3. keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird,

4. alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden.

Der vorliegende Richtlinienentwurf nimmt die Einführung eines integrativen Ansatzes zur Genehmigung von Anlagen zum Anlaß, die im Bereich der Luftreinhaltung durch die Richtlinie 84/360 EWG bereits erreichten Genehmigungsstandards auf Gemeinschaftsebene zurückzunehmen.

Die Allgemeinen Prinzipien des Art.2a weisen inhaltlich zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit den Genehmigungsvoraussetzungen des Art.4 der Industrieanlagen-Richtlinie auf. Doch abgesehen vom fehlenden Charakter verbindlicher Genehmigungsvoraussetzungen fällt auf, daß nicht einmal eine "prinzipielle" Berücksichtigung von Umweltqualitätsnormen verlangt wird.

Zu Artikel 3 (Genehmigung neuer Anlagen)

Die in der Richtlinie des Rates 88/609/EWG vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft vorgesehenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sollen aufrecht bleiben. Im übrigen sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß der vorliegenden Richtlinie betrieben wird. Diese Bestimmung läßt erst in Verbindung mit den Bestimmungen der Art.7 und Art.8 (Genehmigungsauflagen) erkennen, was diese grundsätzliche Genehmigungspflicht bedeutet.

Gemäß Art.7 erteilt die zuständige Behörde - unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Vorschriften - eine Genehmigung mit Auflagen, die sicherstellen, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht; ist dies nicht der Fall, lehnt sie die Genehmigung aus Gründen des Umweltschutzes ab.

Anders als in der Industrieanlagen-Richtlinie werden als Entscheidungsgrundlage nicht die Genehmigungsvoraussetzungen im einzelnen angeführt. Es wird lediglich ganz allgemein auf die "Anforderungen dieser Richtlinie" hingewiesen.

Gemäß Art.8 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, "die zur Erfüllung der in Artikel 2a und 9 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen". Die Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der Art.2a und 9 soll demnach nicht die nach der besten verfügbaren Technologie vermeidbaren Emissionen verhindern, sie soll auch nicht die Schutzinteressen und Schutzan-

sprüche der von den Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage (Anlagenteile oder Anlagen) Betroffenen sicherstellen, sondern lediglich durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beitragen. Daß es sich bei den in Art.2a angeführten Prinzipien nicht um Genehmigungsvoraussetzungen im herkömmlichen Sinn handelt, wurde bereits bei der Stellungnahme zu Art.2a dargelegt. Daß auch der mit "Entscheidungen" überschriebene Art.7 keine Genehmigungsvoraussetzungen enthält, wurde auch schon gesagt. Sohin bleiben als Genehmigungsvoraussetzungen im wörtlichen Sinn - abgesehen von den in den Absätzen 2 bis 4 des Art.8 angeführten Vorschriften, die im Abs.1 des Art.8 nicht erwähnt werden - nur die Bestimmungen des Art.9. Art.9 lautet: "Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen als durch die Anwendung der besten verfügbaren Technik zu erfüllen sind, so müssen insbesondere in der Genehmigung zusätzliche Auflagen gefordert werden, und zwar unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können". Gegen diese Bestimmung wäre an sich nichts einzuwenden. Doch ist nicht verständlich, daß sie im Art.8 Abs.1 neben den Prinzipien des Art.2a als einzige Genehmigungsvoraussetzung angeführt wird, zumal im Art.2a Umweltqualitätsnormen nicht einmal erwähnt werden und im Richtlinienentwurf auch sonst nirgendwo von Umweltqualitätsnormen die Rede ist, deren Einhaltung gefordert wird. Die Genehmigung erfordert weder die Anwendung der besten verfügbaren Technik oder Technologie noch die Einhaltung bestimmter Umweltqualitätsnormen.

In Anlehnung an das österreichische Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und an das österreichische Wasserrechtsgesetz sollte als Genehmigungsvoraussetzung oder zumindest in die Allgemeinen Prinzipien des Art.2a etwa folgende Bestimmung aufgenommen werden:

"Anlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß die nach der besten verfügbaren Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben. Überdies sind bei der Genehmigung, bei einer Änderung der Anlage (Art.11) sowie bei einer Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde (Art.12) Umweltqualitätsnormen im Sinne des Art.9 zu berücksichtigen".

Zu Artikel 4 (Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen)

Nach dem letzten Satz des Art.4 sollen erst 8 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie sämtliche ihrer Bestimmungen auf bestehende Anlagen Anwendung finden. Bis dahin soll eine Übergangsbestimmung gelten. Danach treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigungen oder durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, daß bestehende Anlagen spätestens 8 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art.2a, 6, 8, 9, 12 und 13 betrieben werden (es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften).

Zu diesen Anforderungen, die spätestens acht Jahre nach Beginn der Richtlinie eingehalten werden müssen ist kurz folgendes zu sagen:

Zur Einhaltung der Vorschriften des Art.2a reicht es aus, wenn diese "allgemeinen Prinzipien" bei Bestimmung der Auflagen "berücksichtigt" werden. Art.6 verlangt lediglich ein integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung. Art.8 Abs.1 verlangt Maßnahmen zur Erfüllung der in Art.2a und 9 genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Art.8 Abs.2 verlangt grundsätzlich die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten, die aber durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen ersetzt werden können. Die Höhe der Emissionsgrenzwerte bleibt nach den Bestimmungen der Art.17a und 19 ungewiß. Art.8 Abs.2 bestimmt zwar, daß die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen sind. Gleichzeitig wird aber im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip angeordent, daß hiebei "die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen" sind.

Art.9 verlangt zusätzliche Auflagen, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert als durch die Anwendung der besten verfügbaren Technik zu erfüllen sind. Aber weder die Einhaltung bestimmter Umweltqualitätsnormen wird von der Richtlinie verlangt, noch die Anwendung der besten verfügbaren Technik.

Die im Art.4 unter den Anforderungen, die 8 Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie einzuhalten sind, angeführten Art.12 und 13 regeln die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde und die Einhaltung der Genehmigungsauflagen.

Die geltende Industrieanlagenrichtlinie 84/360/EWG sieht dagegen in ihrem Art.13 die schrittweise Anpassung der bestehenden Anlagen der in Anhang I aufgeführten Kategorien "an die beste verfügbare Technologie" vor. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- die technischen Besonderheiten der Anlage;
- der Auslastungsgrad und die Restnutzungsdauer der Anlage;
- Art und Menge der von der Anlage emittierten Schadstoffe;
- der Grundsatz, daß dies für die betreffenden Anlagen, insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen der jeweiligen Kategorie, nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden sein sollte.

Diese über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus vorbildlichen Bestimmungen einer dynamischen Anpassung bestehender Anlagen an die beste verfügbare Technologie sollen mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf zurückgenommen und durch die vage Regelung des Art.4 ersetzt werden, bei der die Maßstäbe für eine Aktualisierung der Auflagen ungewiß bleiben.

Zu Artikel 5 (Genehmigungsantrag)

Die Aufzählung der Angaben, die der Genehmigungsantrag zu enthalten hat, läßt eine Reihe von Angaben vermissen, die gemäß Art.5 Abs.1 und Anhang III der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu machen sind. Insbesondere gehört dazu eine "Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren gehören."

Auch die Aufzählung der Angaben, die der Genehmigungsantrag zu enthalten hat, läßt erkennen, daß der Richtlinienentwurf weniger die Schutzbedürfnisse und Schutzansprüche der von den Umweltauswirkungen Betroffenen im Auge hat, als vielmehr die Umweltaufwendungen der Verursacher, die nach dem ökonomischen Prinzip möglichst effizient gestaltet werden sollen.

Zu Artikel 6 (Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung)

Art.6 verlangt eine "vollständige" Koordinierung des Genehmigungsverfahrens, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, "um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen".

Schon in der Stellungnahme zu Art.1 wurde bemerkt, daß die gemeinsame Behandlung und Bewertung aller Umweltauswirkungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem koordinierten oder einzigen Verfahren vor allem von der Industrie zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und zur Erleichterung von Betriebsansiedlungen angestrebt wird. Allerdings ist zuzugeben, daß auch vom ökologischen Standpunkt vorteilhafte Auswirkungen eines integrativen Verfahrens für die Berücksichtigung der medienübergreifenden Folgen wirtschaftlicher Tätigkeiten anerkannt werden. Doch ist nicht zu leugnen, daß andererseits die Konzentration der Verfahren und Entscheidungen zumindest die Anzahl der Möglichkeiten zur Durchsetzung von Schutzansprüchen mindert.

Zu Artikel 7 (Entscheidungen)

Schon bei der Stellungnahme zu Art.3 (Genehmigung neuer Anlagen) wurde bemängelt, daß die Entscheidungsgrundlagen, nämlich die Genehmigungsvoraussetzungen, anders als im Art.4 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie, weder im Art.7 noch anderswo in der Richtlinie im einzelnen klar, deutlich und vollständig angeführt sind. Art.7 begnügt sich damit, auf die "Anforderungen dieser Richtlinie" zu verweisen, die aber nur als "allgemeine Prinzipien" zu "berücksichtigen" sind (Art.2a) oder unvollständig (Art.8) und unklar (Art.4, 7 und 9) bleiben.

Zu Artikel 8 (Genehmigungsauflagen)

Abs.1 des Art.8 ist offenbar zu eng gefaßt. Darauf wurde bereits bei den Stellungnahmen zu Art.1 und Art.3 hingewiesen. Wenn auch im Art.2/2 unter Verschmutzung u.a. die direkte oder indirekte Freisetzung infolge menschlicher Tätigkeiten von "Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft" zu verstehen ist, ist dennoch fragwürdig, ob die Vermeidung oder Minderung von Erschütterungen, Wärme oder Lärm zum "Schutz von Luft" im Sinne des Art.8 Abs.1 gehören. Fragwürdig ist auch die Beschränkung der Genehmigungsvoraussetzungen auf die Art.2a und 9. Wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen sind im Art.8 Abs.2 enthalten.

Nach Art.8 sind bei Geltung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG beim Genehmigungsverfahren die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Schon Art.8 der UVP-Richtlinie läßt die Frage offen, wie die Ergebnisse der UVP, insbesondere die Bewertung der im Art.3 dieser Richtlinie angeführten Faktoren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Diese Unsicherheit wird nunmehr durch Art.8 Abs.1a noch verstärkt.

Vorbild einer Regelung zur Umsetzung der Ergebnisse der UVP könnte der § 17 des österreichischen UVP-Gesetzes sein.

Nach Abs.2 erster Satz des § 8 muß die Genehmigung Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, "namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III enthalten", die in je nach Schadstoffart relevanter Menge der betreffenden Anlage emittiert werden können. Welche Emissionsgrenzwerte in der Genehmigung festzulegen sind, ist aber nicht ohne weiteres zu erkennen.

Der Rat legt gemäß Art.17a auf Vorschlag der Kommission nur dann Emissionsgrenzwerte für Kategorien von Anlagen gemäß Anhang I und für Schadstoffe gemäß Anhang III fest, "wenn sich insbesondere aufgrund des Informationsaustausches gemäß Art.15 herausgestellt hat, daß die Gemeinschaft tätig werden muß."

Die Kommission hat in ihrem Richtlinienvorschlag vom 30.9.1993 93/C 311/06 KOM(93) 423 endg. bewußt von der Festlegung der Emissionsgrenzwerte auf Gemeinschaftsebene abgesehen. Warum ist dann zu erwarten, daß sie aufgrund des Informationsaustausches gemäß Art.15 Emissionsgrenzwerte vorschlagen sollte? Wenn die Kommission auf einen solchen Vorschlag von Emissionsgrenzwerten verzichtet, was eher zu erwarten ist, wird es keine auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Emissionsgrenzwerte geben. Dazu wird im Rahmen der Stellungnahme zu Art.17 noch weiteres zu sagen sein.

Wurden keine Emissionsgrenzwerte aufgrund dieser Richtlinie festgelegt, so gelten die einschlägigen Emissionsgrenzwerte der in Anhang II genannten Richtlinien und der anderen gemeinschaftlichen Vorschriften für die in Anhang I genannten Anlagen als Emissionsgrenzwerte nach dieser Richtlinie (Art.19 Abs.3). Diese Bestimmung des Art.19 Abs.3 wird unter den Übergangsbestimmungen angeführt. Es ist aber nicht zu erkennen, zu welchem "Dauerrecht" diese "Übergangsbestimmungen" überleiten sollen.

Die in Anhang II angeführten Richtlinien enthalten nur für einige Produktionsanlagen Grenzwerte, bei weitem aber nicht für alle industriellen Tätigkeiten, die der IPPC-Richtlinie unterliegen sollen und auch bei weitem nicht für alle in Anhang III des Richtlinienentwurfes angeführten Stoffe.

Art.8 verlangt nicht wie Art.4 der Industrieanlagen-Richtlinie als Genehmigungsvoraussetzung den Einsatz der besten verfügbaren Technologie. Auch unter einschränkenden Kautelen wird nicht einmal grundsätzlich der Einsatz der besten verfügbaren Technologie verlangt. Es wird lediglich angeordnet, daß die Behörde die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter grundsätzlich auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen hat. Der Vorsorgeeffekt wird dabei durch folgenden Halbsatz zunichte gemacht:

"hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen Umweltbedingungen zu berücksichtigen."

Dieser Halbsatz im Art.8 Abs.2 hat den gleichen Hintergrund, die gleiche Absicht und eine ähnliche Wirkung wie die Bestimmung des Art.9 Abs.3 im Richtlinienvorschlag der Kommission, die bei den Beratungen im Rat gestrichen wurde. Auch mit dem zitierten Halbsatz im Art.8 Abs.2 wird die vorsorgende Emissionsbegrenzung nach der besten verfügbaren Technologie relativiert und der jeweiligen lokalen Situation untergeordnet.

Das gilt sowohl für das Medium Luft als auch für das Medium Wasser. Die Absicht der Relativierung der vorsorgenden Emissionsbegrenzung nach der besten verfügbaren Technologie ist offenkundig. Ihre Begründung ist in den Erläuterungen zu Art.9 des Richtlinienvorschlages der Kommission vom 14. Sept. 1993, KOM(93) 423 endg. nachzulesen: "Zum anderen ist die beste verfügbare Technik

vielleicht nicht erforderlich, wenn die lokale Umweltqualität bereits gut ist und die von der Anlage freigesetzten Stoffe keine unzulässige Verschmutzung verursachen, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionen nicht zu einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation führen, wenn sie wahrscheinlich nur eine vernachlässigbare Zunahme der Verschmutzung verursachen und die grenzüberschreitende oder globale Verschmutzung nicht merklich erhöhen.

Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene ist im Richtlinienentwurf ebensowenig vorgesehen wie die bedingungslose Festlegung von gemeinschaftlichen Emissionsgrenzwerten für alle Anlagenkategorien, die in Anhang I angeführt sind.

Der im Art.8 Abs.2 vorgesehenen grundsätzlichen Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, in der Genehmigung Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III, festzulegen, fehlt im Licht der Relativierung der vorsorgenden Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik ein allgemein verbindlicher, wettbewerbsneutraler Maßstab mit Vorsorgewirkung. Je nach Beschaffenheit der betreffenden Anlage, den lokalen Gegebenheiten, dem Freisein von Vorbelastungen in der Umgebung der Anlage, der Belastbarkeit der einzelnen Medien an Ort und Stelle, den Windverhältnissen, der jeweiligen unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit der Umgebung etc. muß der Maßstab für die Emissionsbegrenzung verschieden sein, weil Art.8 Abs.2 anordnet, daß hiebei "die technische Beschaffentheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen sind. Ermöglicht es der geographische Standort oder erlauben es die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen mit geringeren Emissionsanforderungen das Auslangen zu finden, dann muß die Behörde in der Genehmigung mehr Emissionen erlauben, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten.

Das war schon in Art.9 Abs.3 des Richtlinienvorschlages vorgesehen. Allerdings enthielt diese Bestimmung noch einschränkende Kautelen, die in der Neufassung des Art.8 Abs.2 bei sonst ähnlichem Inhalt weggefallen sind.

Mit Art.8 Abs.2 wird das Vorsorgeprinzip, wie es in Art.130r verankert ist, zumindest aus der Sicht eines Staates, in dessen Umweltgesetzgebung die vorsorgende Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik eine fundamentale Bedeutung hat, preisgegeben. Die Folgen für die innerstaatliche Umwelt-Gesetzgebung solcher Staaten sind noch nicht abzusehen. Auch eine Erschütterung der Glaubhaftigkeit der bisherigen Umweltpolitik wäre zu befürchten. Bisher galt es nämlich als zentrales Anliegen des auch auf Gemeinschaftsebene anerkannten Vorsorgeprinzips, daß sich Umweltpolitik nicht in der Abwehr von Gefahren erschöpfen dürfe und daß Belastbarkeitsgrenzen nicht durch vermeidbare Emissionen ausgeschöpft werden sollen.

Das Vorsorgeprinzip gilt zumindest in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz als zentrales Prinzip der Umweltpolitik. Allerdings ist einzuräumen, daß die Unterscheidung zwischen Vorsorgeprinzip und Schutzprinzip wohl nirgends eine so bedeutsame Rolle für den Rechtsschutz hat, wie in Österreich und Deutschland. Von dieser Besonderheit abgesehen, ist aber das Vorsorgeprinzip auch in der Umweltpolitik anderer Staaten von großer Bedeutung. Als sogenannte "Vorsorgestaaten" sind vor allem noch die Vereinigten Staaten, die Niederlande und Schweden anzuführen, während Frankreich, Großbritannien und Japan als Beispiele für eine primäre Orientierung an Qualitätszielen mit nur gewissen Vorsorgeelementen ("Schutzstaaten") anzuführen sind (Rehbinder, E.: Das Vorsorgeprinzip im internationalen Vergleich, Umweltrechtliche Studien, Band 12, Werner Verlag, Düsseldorf 1991).

Die im Art.130r Abs.2 EG-V vorgesehene Bekämpfung der Umweltverschmutzungen an ihrem Ursprung erfordert eine Emissionsminimierung. Maßstab für die vorsorgende Emissionsbegrenzung darf nicht eine Qualitätsnorm sein, die ihrem Charakter entsprechend eine Belastungsgrenze ist. Maßstab für eine sachgerechte und wettbewerbsneutrale vorsorgende Emissionsbegrenzung kann nur die beste verfügbare Technologie (oder der Stand der Technik) sein.

Wird allein eine Qualitätsnorm zur Richtschnur des Immissionsschutzes, z.B. der Luftreinhaltung, gemacht, so führt das zwangsläufig dazu, daß Betriebsanlagen in weniger belasteten Gebieten oder in Gebieten mit günstigen klimatischen Bedingungen für eine rasche weiträumige Verteilung der Schadstoffe mehr Luftschadstoffe emittieren dürfen und mit an sich vermeidbaren Emissionen die Luft bis zu den Belastungsgrenzen (Qualitätsnormen) belasten können. Eine solche Regelung ist nicht wettbewerbsneutral. Sie begünstigt die Unternehmen in wenig vorbelasteten Gebieten und in klimatisch günstigen Gebieten und verschafft ihnen eine "Lage-Rente". Bestehende Anlagen vergeuden auf diese Weise mit veralteten Technologien und fehlenden Umweltschutzeinrichtungen die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Energie, Luft und Wasser. Überdies tragen sie damit unverhältnismäßig zur globalen Umweltverschmutzung bei. Veraltete Technologien und fehlende Umweltschutzeinrichtungen werden bei einem solchen Konzept solange hingenommen, als die Emittenten wegen ihrer günstigen geographischen Lage die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (in ihrem lokalen oder regionalen Geltungsbereich) nicht gänzlich unmöglich machen. Zu den fehlenden Umweltschutzeinrichtungen sind auch sektorale "end-of-pipe-Technologien" zu zählen, die für den vorsorgenden Umweltschutz solange unentbehrlich sind, als sie nicht durch verbesserte Primärtechnologien wirksam ersetzt oder in ihrer Wirkung übertroffen werden. Bei veralteten Technologien kann zur Emissionsminderung auf die "end-of-pipe-Technologie" keinesfalls verzichtet werden.

Zur Begründung des Vorsorgeprinzips und des zu seiner Umsetzung unentbehrlichen Einsatzes der besten verfügbaren Technologie werden in der Literatur häufig zwei Argumente angeführt, die als "Freiraumthese" und "Ignoranzthese" bezeichnet werden.

Die Freiraumthese rechtfertigt das Vorsorgeprinzip (den Einsatz der besten verfügbaren Technologie ohne Rücksicht auf den geographischen Standort, auf Vorbelastung und Qualitätsnormen) mit der Notwendigkeit, auf das Ausschöpfen der Qualitätsnormen und damit der Belastbarkeits-Kapazität der Natur zu verzichten, um natürliche Ressourcen und wenig belastete Freiräume zu erhalten, die einerseits ein weiteres Wirtschaftswachstum und andererseits eine Regeneration ermöglichen sollen.

Die Ignoranzthese geht von der Erkenntnis aus, daß das gegenwärtige Wissen oft nicht ausreicht, um die Wirkungen der Eingriffe in die Natur mit Sicherheit abschließend beurteilen zu können.

Die Wissenschaft bemüht sich zwar, wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte zu ermitteln, die für die jeweiligen Schutzgüter die Belastungsgrenzen darstellen, doch gelingt das nicht mit ausreichender Sicherheit für alle Schutzgüter. Schon beim Schutz der menschlichen Gesundheit sind die unterschiedlichen Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere zu berücksichtigen (vgl. § 13 des Umweltschutzgesetzes der Schweiz). Von noch viel unterschiedlicherer Wirkung sind bestimmte Schadstoffe, wie z.B. SO_2 oder NO_x, auf andersartige Schutzgüter, wie etwa den Wald. Selbst wenn Umweltqualitätsnormen je nach dem zu schützenden Gut wirkungsbezogen festgelegt werden, sind sie letztlich ein politischer Willensakt, der nicht mit Sicherheit und abschließend für alle Schutzgüter gleichermaßen verläßliche Belastungsgrenzen normiert. Für karzinogene Stoffe lassen sich überhaupt keine wissenschaftlich fundierten Umweltqualitätsnormen festlegen.

Eingriffe in die Natur müssen daher im Sinne einer vorbeugenden Umweltpolitik (Art.130r EWGV) von vornherein - unabhängig von Belastbarkeitsgrenzen (Immissionsgrenzwerten oder Umweltqualitätsnormen) - jedenfalls nach der besten verfügbaren Technologie (dem Stand der Technik) - reduziert werden.

Wenn es zulässig sein soll, Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen zu erweitern oder zu ersetzen, was an sich zweckmäßig ist, dann dürfte kein Verbot ausgesprochen werden, eine bestimmte Technik oder Technologie vorzuschreiben. So könnte es zum Beispiel zweckmäßig sein, bei einer bestimmten kleineren Anlage auf die Vorschreibung eines NOx-Grenzwertes zu verzichten und statt dessen die Verwendung eines NOx-armen Brenners vorzuschreiben.

Art.8 Abs.2 sollte daher in Anlehnung an den Wortlaut dieser Bestimmung in der Fassung vom 22. März 1995 etwa wie folgt lauten:

"(2) Die Genehmigung muß Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III enthalten, die in je nach Schadstoffart relevanter Menge der betreffenden Anlage emittiert werden dürfen. Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Art.9 auf die beste verfügbare Technik zu stützen."

Die im Richtlinienentwurf vom 22. März 1995 enthaltene Bestimmung des Art.8 Abs.6 bleibt trotz der beschwichtigenden Fußnote vom Standpunkt des Drittschutzes bedenklich. Nach dieser Bestimmung soll es zulässig sein, "statt in Auflagen der einzelnen Genehmigungen" Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen "in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften festzulegen." Als

Alternative ist ein solches Konzept den von den Umweltauswirkungen Betroffenen nicht zuzumuten. Eine allgemein bindende Vorschrift bedarf zu ihrer Schutzwirkung der Anwendung im konkreten Fall. Erst die Anwendung einer allgemeinen Vorschrift ist geeignet, Schutzansprüche im konkreten Anwendungsfall zu konkretisieren und zu erfüllen. Die Vorschrift ist daher kein Ersatz für die der Vorschrift entsprechenden Auflagen. Art.8 Abs.6 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Abs.6 des Art.8 ist möglicherweise als (untauglicher) Versuch zu deuten, die nachteiligen Folgen der Beschränkung der Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf den Einzelfall im Genehmigungsverfahren gemäß Abs.1 auszugleichen. Das Abgehen vom Konzept der Industrieanlagen-Richtlinie, wonach grundsätzlich der Einsatz der besten verfügbaren Technologie Genehmigungsvoraussetzung ist und Emissionsgrenzwerte nicht im Einzelfall von der jeweiligen Behörde festzulegen sind, sondern auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologie auf Gemeinschaftsebene, bringt nämlich auch den Unternehmen Nachteile.

Schon heute sind in Österreich die wichtigsten Emissionsgrenzwerte auf der Ebene eines Gesetzes oder einer Verordnung generell festgelegt, wie es auch das Konzept der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie vorsieht. Da die Grundlage für die Festlegung vorsorglicher Emissionsgrenzwerte der generell und abstrakt (losgelöst vom Einzelfall) zu ermittelnde Stand der Technik ist, wäre es schon aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt, die Festlegung von Emissionsgrenzwerten der im Einzelfall jeweils zuständigen Behörde zu überlassen. Für den Verursacher von Emissionen bringt das Konzept der Industrieanlagen-Richtlinie und der österreichischen Rechtsordnung den großen Vorteil, von vornherein Kenntnis von den Emissionsanforderungen zu haben und damit Planungs- und Rechtssicherheit zu gewinnen, da die Möglichkeit einer

willkürlichen, den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Entscheidung der Behörde im Einzelfall minimiert wird. Daß vom einheitlichen Vollzug auch die von den Umweltauswirkungen Betroffenen profitieren, braucht in diesem Zusammenhang nicht betont zu werden. Die Vorteile einer generellen abstrakten Regelung, die im Einzelfall bloß zu konkretisieren ist, für Planungssicherheit, Rechtssicherheit und wettbewerbsneutralen Vollzug liegen auf der Hand. Doch Abs.6 des Art.8 könnte das Fehlen dieses zweckmäßigen Konzepts nicht kompensieren.

Zu Artikel 9 (Beste verfügbare Technik und Umweltqualitätsnormen)

Gegen die Bestimmung des Art.9 ist an sich nichts einzuwenden. Doch ist deren Anwendungsmöglichkeit ungewiß, weil der vorliegende Richtlinienvorschlag weder Umweltqualitätsnormen festlegt, noch die Einhaltung bestimmter Umweltqualitätsnormen verlangt.

Zu Artikel 10 (Entwicklung der besten verfügbaren Technik)

Die Bestimmung des Art.10 entspricht im wesentlichen der Bestimmung des Art.12 erster Satz der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG. Doch werden nach der Industrieanlagen-Richtlinie an die Verfolgung der Entwicklung der besten verfügbaren Technologien weitreichende Folgen geknüpft, die nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf offenbar nicht mit der gleichen Konsequenz gefordert werden.

Insbesondere schreibt Art.13 der Industrieanlagen-Richtlinie den Mitgliedstaaten vor, anhand der Prüfung der Entwicklung der besten verfügbaren Technologien und der Umweltverhältnisse Politiken und Strategien unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zu verfolgen, "um die bestehenden Anlagen der in Anhang I aufgeführten Kategorien schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen."

In Anlehnung an Art.12 und 13 der Industrieanlagen-Richtlinie würde es sich empfehlen, Art.10 und 12 des vorliegenden Richtlinienentwurfes ähnlich miteinander zu verknüpfen. Dafür wäre aber eine Frist für die periodische Überprüfung der Genehmigungsauflagen von zehn Jahren jedenfalls als zu lang anzusehen. In den Fällen des Art.12 Abs.2 müßten die Erkenntnisse, die aufgrund des Art.10 gewonnen werden, früher verwertbar sein, was nicht bloß in einer Fußnote festgehalten werden sollte.

Zu Artikel 11 (Änderungen der Anlagen durch die Betreiber)

Nicht nur "wesentliche Änderungen" im Sinne von Art.2 Nummer 9 Buchstabe a, sondern alle "Änderungen des Betriebs" die zu einer Änderung einer Auflage führen können, sollten der Mitteilungspflicht des Abs.1 und der Genehmigungspflicht des Abs.2 unterliegen.

Zu Artikel 12 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde)

Im Art.12 Abs.1 sollte eine verbindliche Mindestfrist für die periodische Überprüfung festgelegt werden, die etwa sieben Jahre beträgt, jedenfalls aber weniger als zehn Jahre.

Im Abs.2 sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die im Abs.1 festgelegte Mindestfrist in den Fällen des Abs.2 nicht gilt und gegebenenfalls zu unterschreiten ist.

Zu Artikel 13 (Einhaltung der Genehmigungsauflagen)

Die Bestimmungen des Art.13 sollten die Bezeichnung Abs.1 erhalten. Folgender Absatz 2 wäre in Anlehnung an Art.11 Abs.2 anzufügen:

"2. Führt die festgestellte Nichteinhaltung einer Auflage oder mehrerer Auflagen zu einer Situation, die nach Auffassung der Behörde nachteilige und bedeutsame Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann, und haben die nach Abs.1 getroffenen Maßnahmen innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nicht den angestrebten Erfolg, so nimmt die Behörde unverzüglich eine Überprüfung nach Art.12 vor und erteilt gegebenenfalls neue oder strengere Auflagen."

Zu Artikel 14 (Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren)

Dem Abs.1 sollte folgender Satz angefügt werden: "Die betroffene Öffentlichkeit ist darüber hinaus in einer der Durchsetzung allfälliger Schutzansprüche dienenden und zweckentsprechenden Weise an den betreffenden Verfahren zu beteiligen."

Das im Abs.3 vorgesehene Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen dient zweifellos dem Informationsbedürfnis der Unternehmen im Wettbewerb und der Öffentlichkeit; am wenigsten aber dem Informationsbedürfnis der Entscheidungsträger, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich schon viel früher Kenntnis von diesen Daten haben müßten. Mit einem solchen Verzeichnis wird noch keine Verbesserung der Umweltsituation erreicht und kein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus geleistet.

Zu Artikel 15 (Informationsaustausch)

Aus den in der Stellungnahme zu Art.17 angeführten Gründen sollten die Emissionsgrenzwerte für die im Anhang I aufgeführten Anlagen und die im Anhang III genannten Stoffe jedenfalls auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Damit würde sich das Verfahren nach Art.15 weitgehend erübrigen.

Zu Artikel 16 (Grenzüberschreitende Auswirkungen)

keine Bemerkung

Zu Artikel 17a (neu) (Gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte)

Art.17a macht die Festlegung gemeinschaftlicher Emissionsgrenzwerte davon abhängig, daß sich - insbesondere aufgrund des Informationsaustausches - herausgestellt hat, "daß die Gemeinschaft tätig werden muß." Nach Art.15 Abs.2 führt die Kommission alle drei Jahre einen Informationsaustausch durch und veröffentlicht dann dessen Ergebnisse. Damit wird die Feststellung, ob die Gemeinschaft tätig werden muß, zunächst auf die lange Bank geschoben. Noch weitaus bedenklicher ist es aber, das Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene von einem Vorschlag der Kommission über Emissionsgrenzwerte abhängig zu machen. Ein solcher Vorschlag ist nämlich aus heutiger Sicht gar nicht zu erwarten, da die Kommission mit ihrem Richtlinienvorschlag deutlich ihre Meinung zum Ausdruck gebracht hat, daß es nach dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedstaaten wäre, Emissionsgrenzwerte festzulegen und daß vom Konzept des Art.8 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG abgegangen werden soll.

Der Anschauung, daß Emissionsgrenzwerte besser auf lokaler oder regionaler Ebene festzulegen seinen, muß entschieden entgegengetreten werden. Sinn einer vorbeugenden Minderung der Emissionen ist es, nicht bloß im Hinblick auf erkennbare drohende Gefahren und nicht nur zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen nach den jeweils unterschiedlichen örtlichen oder regionalen Bedingungen davon abhängige Emissionsgrenzwerte einzuhalten, sondern nach objektiven Maßstäben - von der örtlichen Vorbelastung unabhängig - unnötige Emissionen zu vermeiden.

Als wettbewerbsneutraler objektiver Maßstab für eine solche von der jeweiligen Immissionssituation unabhängigen vorbeugenden Emissionsbegrenzung gilt weltweit die beste verfügbare Technologie oder der Stand der Technik.

Im Sinne des vom 5. Umweltaktionsprogramm angestrebten Zieles, die dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung zum Kernpunkt der gemeinschaftlichen Politik zu machen "und dem Rest der Welt mit gutem Beispiel voranzugehen", wäre eine Weiterentwicklung des mit der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG eingeschlagenen Weges zur Harmonisierung und Umsetzung des vorbeugenden Umweltschutzes im Sinne des Art.130r EWGV zu erwarten gewesen. Das integrative Konzept des Richtlinienvorschlages ist zweifellos eine sinnvolle Fortentwicklung der Umweltpolitik zur Überwindung der bloß sektoralen und oft unzureichenden umweltpolitischen Ansätze. Die Rücknahme bereits erreichter Vorsorgestandards und eingeleiteter Harmonisierungsschritte im Bereich der Luftreinhaltung wäre aber ein zu hoher Preis für ein Programm des integrierten Umweltschutzes.

Die Rücknahme der mit Art.8 der Industrieanlagen-Richtlinie eingeleiteten Harmonisierung der Emissionsgrenzwerte auf Gemeinschaftsebene wäre auch im Hinblick auf das Primärrecht bedenklich, da sich der Unionsvertrag im Artikel B u.a. die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zum Ziel setzt.

Nicht zuletzt wäre der Verzicht auf die Harmonisierung jener Rechtsvorschriften, die zur Ausführung des im Art.130r EG-V verankerten Vorsorgeprinzips unentbehrlich sind, das falsche Signal an die beitrittswilligen osteuropäischen Staaten. Die Bemühungen zur Vermeidung und Minderung grenzüberschreitender Luftverunreinigungen und weiterer globaler Belastungen müßten von der Bevölkerung der Mitgliedstaaten als bloßes Lippenbekenntnis empfunden werden, wenn nicht alle Anstrengungen unternommen werden, zur Unterbindung vermeidbarer Verschmutzungen auch in den Nachbarstaaten die Anwendung der besten verfügbaren Technik mit den in der Gemeinschaft geltenden Vorsorgestandards (Emissionsgrenzwerten) durchzusetzen. Es könnte auch der gewiß unbegründete Verdacht aufkommen, der west- und mitteleuropäischen Industrie der Mitgliedstaaten die Möglichkeit offenhalten zu wollen, durch Auslagerungen von Produktionen in osteuropäische Staaten, den strengeren west- und mitteleuropäischen Emissionsbegrenzungen im Bestreben nach Optimierung des Mitteleinsatzes aus Kostengründen zu entfliehen.

Schon im Hinblick auf die in den Schlußbemerkungen des 5. Umweltaktionsprogrammes hervorgehobene Beispielswirkung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik wäre es angezeigt, am Einsatz der besten verfügbaren Technologie unbedingt festzuhalten und die diesbezüglich mit der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG bereits erreichten Harmonisierungsschritte nicht zurückzunehmen. Ganz besondere Bedeutung hat das für Staaten, die aus osteuropäischen Ländern Luftschadstoffe importieren. Die Schadstoff-Importstaaten würden bei einer Zurücknahme dieses für das Vorsorgeprinzip wesentlichsten Grundsatzes wohl auch den moralischen Anspruch verwirken, von den wirtschaftlich schwachen Exportstaaten eine Vermeidung von Luftschadstoffen an ihrem Ursprung zu verlangen, die einen möglichst raschen Einsatz der besten verfügbaren Tech-

nologie erfordert. Es liegt aber ebenso im Interesse einer wirksamen fortschrittlichen Umweltpolitik wie auch im Interesse einer wettbewerbsneutralen Industriepolitik, daß ein Umweltdumping (insbesondere) in den osteuropäischen Staaten vermieden wird.

Es ist zwar anzunehmen, daß der Rat, falls er von der Kommission die Gelegenheit erhält, Emissionsgrenzwerte festzulegen, diese auf der Grundlage der besten verfügbaren Technik (Einzahl) zu bestimmen hätte, doch sollte diese Vorschrift ausdrücklich in den Art.17a aufgenommen werden.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission stützt sich auf Art.130s EWGV, weil er "hauptsächlich als eine auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Umweltmaßnahme anzusehen" sei. Dabei wird im Richtlinienvorschlag der Kommission bemerkt, daß "einige der Vorschriften des Richtlinienvorschlages, insbesondere die über die besten verfügbaren Techniken und über Umweltqualitätsnormen, nebenbei auch zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beitragen". Trotzdem bewirke der Richtlinienvorschlag "keine vollständige Harmonisierung (die Festlegung von Grenzwerten und die Auswahl der besten verfügbaren Techniken bleibt den Mitgliedstaaten überlassen)".

Da sich der Richtlinienvorschlag auf Art.130s EWGV stützt, werden die Mitgliedstaaten gemäß Art.130t nicht daran gehindert, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, soweit sie mit dem EG-V vereinbar sind. Der Verzicht auf eine vollständige Harmonisierung bringt aber dennoch die Gefahr des Verlustes eines schon erreichten höheren Schutzniveaus mit sich. Jene Staaten, die an höheren Vorsorgestandards, die durch Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik vorgegeben und durch Emissionsgrenzwerte konkretisiert sind, festhalten oder solche einführen wollen, würden damit gezwungen sein, Wettbewerbsnachteile durch

erhöhten Umweltschutzaufwand in Kauf zu nehmen. Insbesondere gilt das im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung (Verordnung [EWG] Nr.1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993) und der dort verlangten Einhaltung innerstaatlicher Umweltvorschriften. Nicht zuletzt deshalb wird in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland schon derzeit eine Deregulierung des innerstaatlichen Umweltrechts nach dem Eintritt der vollen Wirksamkeit dieses Instruments der Selbstkontrolle diskutiert, um künftige Mehrbelastungen der heimischen Wirtschaft zu vermeiden.

Eine solche Entwicklung wäre aber weder für die Umwelt- und Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft noch für die Umwelt- und Wirtschaftsinteressen Österreichs günstig. Sie würde nämlich durch die damit verbundene Vernachlässigung des Drittschutzes (Nachbarschutzes) die erreichte Verrechtlichung des Umweltschutzes gefährden. Zu erwarten wäre zunächst eine Verlagerung der Auseinandersetzungen der Betroffenen mit den Verursachern von Umweltverschmutzungen vom Verwaltungsrecht in das Zivilrecht, doch wegen der damit verbundenen Änderungen des Kostenrisikos letztlich eine Streitverlagerung in die Sphäre außerhalb der Rechtsordnung.

Auch die Rücknahme der Verrechtlichung des Umweltschutzes wird heute in manchen Kreisen als vorteilhaft angesehen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß mit der allgemein zu beobachtenden Zunahme egoistischer Haltungen und deren Radikalisierung bei Interessenkollisionen nicht unbedingt mit Kooperationsbereitschaft oder gesellschaftlicher "Streitkultur" gerechnet werden kann. Umweltpolitische Auseinandersetzungen, die der Rechtsordnung entgleiten, könnten schließlich auch zu wettbewerbsverzerrenden wirtschaftlichen Nachteilen in den Staaten führen, die ein von besonders hohem Umweltbewußtsein getragenes, stärkeres Konfliktpotential aufweisen.

Zu Artikel 19 (Übergangsbestimmungen)

Mit den Übergangsbestimmungen des Art.19 sollen die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG und die Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe zur Gänze außer Kraft gesetzt werden.

Das wäre nur unter der Voraussetzung unbedenklich, daß durch die im Entwurf vorliegende IPPC-Richtlinie das durch die unwirksam gewordenen Richtlinien erreichte Schutzniveau gewahrt oder sogar verbessert wird. Eine diesbezügliche genaue Untersuchung durch vergleichende Gegenüberstellung der einschlägigen Vorschriften (Synopse) fehlt. Doch entstand schon im Zuge der Abfassung dieser Stellungnahme der (subjektive) Eindruck, daß die IPPC-Richtlinie nicht in allen Belangen ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bietet wie der Text der eliminierten Richtlinien 84/360/EWG und 76/464/EWG.

Dazu kommt noch, daß sich der IPPC-Richtlinienentwurf nur auf bestimmte Kategorien von industriellen Tätigkeiten bezieht, die mit den im Anhang I der Industrieanlagen-Richtlinie aufgeführten Kategorien nicht identisch sind und daß die Gewässerschutz-Richtlinie überhaupt einen völlig anderen Ansatz für ihren sachlichen Geltungsbereich hat. Die Gewässerschutz-Richtlinie ist keine Richtlinie für Industrieanlagen, sondern bezieht sich auf die Einleitung bestimmter Stoffe. Schon deshalb kann sie nicht ohne weiteres zur Gänze durch die ganz anders konzipierte IPPC-Richtlinie ersetzt werden. Aber auch eine Spaltung des Regelungsbereiches der Gewässerschutzrichtlinie, einerseits für industrielle Einleitungen und andererseits für sonstige Einleitungen, wäre weder ein rechtspolitischer noch ein umweltpolitischer Fortschritt.

Die Tatsache, daß die als "Rahmenrichtlinie" bezeichnete Industrieanlagen-Richtlinie in der Praxis mangels entsprechender Umsetzung nicht die Bedeutung erlangt hat, die ihr nach ihrem Text zukommen hätte können, sollte bei einem Textvergleich nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr sollten die Gründe ermittelt werden, die dazu geführt haben, daß diese für den Immissionsschutz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung wesentliche Gemeinschaftsregelung in rund zehn Jahren nicht umgesetzt wurde.

Zu Anhang I

Zu den einzelnen Kategorien von industriellen Tätigkeiten, die der IPPC-Richtlinie unterliegen sollen, wird hier nicht Stellung genommen, weil diese Liste in letzter Zeit noch Gegenstand von Beratungen war und deren Umfang mehr eine politische Willensentscheidung ist und weniger das Resultat eines Erkenntnisprozesses.

Angesichts des auf das 5. Aktionsprogramm gestützten hohen Anspruches einer umfassenden integrativen Regelung des Immissionsschutzes und aller anderen Belange des Umweltschutzes ist es aber eher enttäuschend, daß nur die aufgezählten bestimmten "Kategorien von industriellen Tätigkeiten" der IPPC-Richtlinie unterliegen sollen.

Teil K/7

Beschluß des Europäischen Parlaments

vom 22. Mai 1996

7. Abfalldeponien **II

A4-0150/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (C4-0067/96 — 00/0335(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0067/96 — 00/0335(SYN),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(91)0102 (2),

— unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (KOM(93)0275 (3),

— vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0150/96),

1. lehnt den Gemeinsamen Standpunkt ab;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 150 vom 15.06.1992, S. 129, und ABl. C 305 vom 23.11.1992, S. 75.
(2) ABl. C 190 vom 22.07.1991, S. 1.
(3) ABl. C 212 vom 05.08.1993, S. 33.

---

8. Verminderung der Umweltverschmutzung **II

A4-0159/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (C4-0094/96 — 00/0526(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0094/96 — 00/0526(SYN) (1),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung (2) zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(93)0423 (3),

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0088 — 00/0526(SYN) (4),

— vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0159/96),

(1) ABl. C 87 vom 25.03.1996, S. 8.
(2) ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 82.
(3) ABl. C 311 vom 17.11.1993, S. 6.
(4) ABl. C 165 vom 01.07.1995, S. 9.

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 10	
(10) *Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen* der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. *Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.*	(10) **Mit der Übernahme und Konkretisierung der Anforderungen** der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten **in diese Richtlinie wird die geforderte Berücksichtigung der Umweltbelange in das gemeinschaftliche Genehmigungsverfahren für bestimmte Industrieanlagen übernommen und das medienübergreifende Verfahrensrecht harmonisiert und vereinfacht.**
(Änderung 4)	
Erwägung 17	
(17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen *sind* die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, *ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen.* In allen Fällen sehen die Genehmigungsauflagen Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.	(17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen ist die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage. In allen Fällen sehen die Genehmigungsauflagen Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.
(Änderung 5)	
Erwägung 18	
(18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, *ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen* berücksichtigt werden *können.*	(18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage berücksichtigt werden **kann.**
(Änderung 7)	
Erwägung 24	
(24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines *Regelungs*ausschusses.	(24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines **beratenden** Ausschusses.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 8)	
Erwägung 25a (neu)	
	(25a) Besondere Aufmerksamkeit ist der Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 18 der Richtlinie zu widmen, um mit den besten verfügbaren Techniken eine bessere Vorsorge zu betreiben und so die Ziele von Artikel 130 r des Vertrags zu verwirklichen.
(Änderung 10)	
Artikel 1	
Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden – darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen – vor, um *unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen* ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten **Kategorien von Anlagen und** Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung, **Beseitigung** und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten **Anlagen und** Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden – darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen – vor, um **deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt prüfen und damit** ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
(Änderung 14)	
Artikel 2 Nummer 11 Absatz 1	
11. „beste verfügbare Techniken" den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, *grundsätzlich* als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;	11. „beste verfügbare Techniken" den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
(Änderung 15)	
Artikel 2 Nummer 11 zweiter Spiegelstrich	
– „verfügbar" die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der *unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses* die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;	– „verfügbar" die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;
(Änderung 16)	
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b	
b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;	b) keine **Gefahren für die menschliche Gesundheit oder andere** erhebliche Umweltverschmutzungen verursacht werden **können**;

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 17)
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f
f) bei einer endgültigen Stillegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.	f) bei einer endgültigen Stillegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen **und so Menschen und Umwelt vor Schäden zu bewahren.**
	(Änderung 18)
	Artikel 6 Absatz 1 erster Spiegelstrich
– Anlage und ihre Tätigkeiten;	– Anlage, **Standort, Art und Umfang** und ihre Tätigkeiten;
	(Änderung 19)
	Artikel 6 Absatz 1 fünfter Spiegelstrich
– Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie *Feststellung von* erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;	– Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie **der** erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
	(Änderung 20)
	Artikel 6 Absatz 1 sechster Spiegelstrich
– vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;	– vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung **oder Beseitigung** derselben **und Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Anforderung dieser Richtlinie erfüllt werden sollen, sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die wichtigsten vom Betreiber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;**
	(Änderung 21)
	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)
	Der Genehmigungsantrag muß ferner eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den oben stehenden Gedankenstrichen genannten Angaben enthalten.
	(Änderung 22)
	Artikel 6 Absatz 2
(2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, *können* sie in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.	(2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, werden sie in den Antrag **aufgenommen** oder diesem **beigefügt**.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 24)
	Artikel 9 Absatz 4
(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei *sind* die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, *ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen.* In jedem Fall sehen die Genehmigungsauflagen Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicher.	(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei **kann** die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage **gegebenenfalls berücksichtigt werden.** In jedem Fall sehen die Genehmigungsauflagen Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung **der Emission der in Anhang III genannten Schadstoffe und** der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicher.
	(Änderung 28)
	Artikel 13 Absatz 1
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und *gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.*	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig und **spätestens zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage, und anschließend mindestens alle fünf Jahre,** überprüfen, **um die Genehmigung zu aktualisieren. Wird eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 2 genannten Gründe aktualisiert, so gilt der Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Genehmigung.**
	(Änderung 30)
	Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.	(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit **mit allen zweckdienlichen Informationen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung,** während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.
	(Änderung 32)
	Artikel 18a (neu)
	Artikel 18a
	Andere Schutzmaßnahmen
	(1) Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.
	(2) Die Mitgliedstaaten können andere Schutzmaßnahmen als die in dieser Richtlinie dargestellten ergreifen, sofern sie mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind. Sie können insbesondere:

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	– besonders stark verschmutzte oder besonders schutzbedürftige Gebiete benennen und den Bau bestimmter Kategorien von Anlagen verbieten oder ihren Betrieb von zusätzlichen, über die Auflage der Anwendung der besten verfügbaren Techniken hinausgehenden Anforderungen abhängig machen;
	– gegebenenfalls wirtschaftliche Instrumente anwenden;
	– weitere Kategorien von Anlagen, zusätzlich zu den in Anhang I aufgeführten, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbeziehen;
	– weitere Stoffe und Zubereitungen, zusätzlich zu den in Anhang III aufgeführten, als Schadstoffe behandeln.
	(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieses Artikels erlassen haben. Auf der Grundlage dieser Information prüft die Kommission die Notwendigkeit, diese Maßnahmen zu harmonisieren, und legt dem Rat geeignete Vorschläge vor.
	(Änderung 33)
	Artikel 19
Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem **ein** Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu *diesem* Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird *mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*	Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu **dem** Entwurf **der zu treffenden Maßnahmen** innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, **gegebenenfalls mit einer Abstimmung,** festsetzen kann. Die Stellungnahme wird **im Protokoll aufgeführt; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll aufgeführt wird.**
Die Kommission *erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	Die Kommission **berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.**
Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. *Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*	
	(Änderung 34)
	Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 3
Der Rat *ändert* auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang III genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.	Der Rat **und das Europäische Parlament ändern** auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang III genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 35)	
Anhang I Einleitung Nummer 1	
1. Diese Richtlinie *gilt nicht für Anlagen oder Anlagenteile, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen.*	1. Diese Richtlinie **schließt Forschungsanlagen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Forschung beschäftigen, aus, ebenso Anlagen, in denen höchstens für die Dauer eines Jahres neue Verfahren, Stoffe, Treibstoffe oder Erzeugnisse entwickelt oder erprobt werden.**
(Änderung 37)	
Anhang I Nummer 2.4	
2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über *20* t pro Tag	2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über **50** t pro Tag
(Änderung 54)	
Anhang I Nummer 2.6	
2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das *Volumen der Wirkbäder 30m³ übersteigt*	2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das **Behältervolumen für die Behandlung (Auftrag/Abtrag/Umwandlung) größer als 100m³ ist und gleichzeitig mehr als 5 m³ gereinigtes Verfahrenswasser pro Stunde mit den Grenzwerten für Metalle gemäß Liste anfällt**
(Änderung 39)	
Anhang I Nummer 3.5	
3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und*/oder* einer *Ofenkapazität* von über *4 m³ und* einer Besatzdichte von über 300 kg/m³	3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität **pro Ofen** von über 75 t pro Tag und **mit** einer Besatzdichte **pro Ofen** von über 300 kg/m³
(Änderung 57)	
Anhang I Nummer 6.4 Buchstabe c	
c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge *200* t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge **500** t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
(Änderung 42)	
Anhang I Nummer 6.7	
6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer *Verbrauchskapazität* von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einem **Lösungsmittelverbrauch** von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 44)
	Anhang III „Luft" Nummer 9a (neu)
	9a. Brom und seine Verbindungen
	(Änderung 46)
	Anhang III „Wasser" Nummer 12a (neu)
	12a. Oberflächenaktive Stoffe
	(Änderung 49)
Anhang IV Einleitung	
Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung *der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie* des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen *wie auch im Einzelfall* folgendes zu berücksichtigen:	Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen folgendes zu berücksichtigen:
	(Änderung 52)
	Anhang IV Nummer 8a (neu)
	8a. Kosten und Nutzen einer bestimmten Maßnahme

9. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle **II

A4-0140/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (C4-0095/96 – 00/0161(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0095/96 – 00/0161(SYN)) [1],

– unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung [2] zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88)0559) [3],

– unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (KOM(91)0373) -00/0161(SYN) [4],

– vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,

– gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0140/96),

(1) ABl. C 87 vom 25.03.1996, S. 1.
(2) ABl. C 149 vom 18.06.1990, S. 150; ABl. C 19 vom 28.01.1991, S. 83.
(3) ABl. C 319 vom 12.12.1988, S. 57.
(4) ABl. C 299 vom 20.11.1991, S. 9.

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Erwägung 3a (neu)
	(3a) Es ist notwendig, die Erforschung anderer Methoden der Beseitigung von PCB, PCT und anderen stabilen organischen Chlorverbindungen zu finanzieren, insbesondere von Methoden, die den bakteriellen biologischen Abbau und die Vorreinigung mit Hilfe der Chlorextraktion umfassen, sowie von innovativen chemischen Verfahren zur Dehalogenierung.
	(Änderung 2)
	Erwägung 8
(8) Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Beseitigung von Altöl legt den oberen Grenzwert für den Gehalt an PCB/PCT in aufbereiteten oder als Brennstoff benutzten Altölen auf 50 ppm fest.	(8) Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Beseitigung von Altöl legt den oberen Grenzwert für den Gehalt an PCB/PCT in aufbereiteten oder als Brennstoff benutzten Altölen auf 50 ppm fest. **Angesichts des technischen Fortschritts sollte dieser Wert für alle Gemische, die als Brennstoff Verwendung finden sollen, einschließlich Altöl, auf 20 ppm abgesenkt werden.**
	(Änderung 3)
	Artikel 3
Unbeschadet ihrer internationaler Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um so bald wie möglich für die Beseitigung von PCB-Abfall sowie für die Dekontaminierung oder Beseitigung von PCB und PCB-haltiger Geräte zu sorgen. Für die Geräte und die darin enthaltenen PCB, die der Bestandsaufnahmepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, ist die Dekontaminierung und/oder Beseitigung jedoch bis spätestens zum Jahresende 2010 durchzuführen.	Unbeschadet ihrer internationaler Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um so bald wie möglich für die Beseitigung von PCB-Abfall sowie für die Dekontaminierung oder Beseitigung von PCB und PCB-haltiger Geräte zu sorgen. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht und Verstöße hiergegen wirksam sanktioniert werden.** Für die Geräte und die darin enthaltenen PCB, die der Bestandsaufnahmepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, ist die Dekontaminierung und/oder Beseitigung jedoch bis spätestens zum Jahresende 2010 durchzuführen.

Teil K/8

Stellungnahme des Umweltbundesamtes
zum Beschluß des Europäischen
Parlaments vom 22. Mai 1996

Dr. Erich Schäfer
Johannesgasse 4
1010 Wien

Wien, 12. August 1996

Stellungnahme
zum Beschluß des Europäischen Parlaments
betreffend den Gemeinsamen Standpunkt
des Rates im Hinblick auf den Erlaß der
Richtlinie des Rates über die integrierte
Vermeidung und Verminderung der Umwelt-
verschmutzung (IVU) C 4-0094/96-00/0526 (SYN)
(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)
(22.5.1996)

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 189c lit. d EG-V (Verfahren der Zusammenarbeit) könnte der Rat die von der Kommission nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments nur einstimmig annehmen. Die Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments haben sohin faktisch keine Chance auf Verwirklichung.

Dennoch sollten sie von der österreichischen Vertretung im Rat nicht ignoriert werden. Die Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments entsprechen nämlich im wesentlichen der von Österreich bisher verfolgten Immissionsschutzpolitik und wären insbesondere geeignet, dem Vorsorgeprinzip, wie es vor allem in Deutschland und Österreich verstanden wird, auch im europäischen Betriebsanlagenrecht zum Durchbruch zu verhelfen.

Andernfalls wäre zu befürchten, daß unsere noch nicht der EU angehörenden, beitrittswilligen Nachbarstaaten, die nicht unwesentlich zur Luftschadstoffbelastung in Österreich beitragen, keine Veranlassung sehen, strengere Vorsorgestandards, die über die Erfordernisse der IVU-(IPPC)-Richtlinie hinausgehen, einzuführen bzw. von Deutschland oder Österreich zu übernehmen. Für jeden Mitgliedstaat besteht zwar

die formelle Möglichkeit, strengere Standards, die mit dem EG-Vertrag vereinbar sind, beizubehalten, doch ist es fraglich, ob sie auf Dauer im Binnenmarkt der EG und im globalen Wettbewerb aufrechtzuerhalten sind, wenn sich die EG und die meisten Staaten einschließlich unserer nördlichen, östlichen und südlichen Nachbarn mit weniger Umweltschutz zufriedengeben.

Aus der Sicht der Immissionsschutzpolitik, wie sie bisher in der Europäischen Gemeinschaft und in Österreich verfolgt wurde, wäre zumindest folgenden Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments zuzustimmen:

o Änderungen 4 (Erwägung 17), 5 (Erwägung 18) und 24 (Artikel 9 Absatz 4)

Artikel 9 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunktes macht die Anwendung der Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsverfahren u.a. vom geographischen Standort und den jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen abhängig.

Diese Regelung widerspricht der bisherigen Auffassung vom Vorsorgecharakter der Emissionsbegrenzung, die unabhängig vom Standort und ohne Rücksicht auf Vorbelastung und Belastungsgrenzen, jedenfalls nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat. Nur so kann nämlich vermieden werden, daß Betriebsanlagen in weniger belasteten Gebieten oder in Gebieten mit günstigen klimatischen Bedingungen mehr Luftschadstoffe emittieren dürfen und mit an sich vermeidbaren Emissionen die Luft bis zu den Belastungsgrenzen (Qualitätsnormen) belasten können. Die vorgesehene Regelung begünstigt Unternehmen in wenig vorbelasteten Gebieten und in klimatisch günstigen Gebieten und verschafft ihnen eine „Lage-Rente". Anlagen mit veralteten Technologien und fehlenden Umweltschutzeinrichtungen (Abgasreinigungsanlagen) vergeuden auf diese Weise die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Energie, Luft und Wasser.

Die vorgesehene Regelung des Art 9 Abs. 4 der IVU-Richtlinie widerspricht dem Artikel 4, Nr. 1 der geltenden Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) und den §§ 2 Abs. 1 lit

a und 4 Abs. 7 des österreichischen Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988.

Die oben zitierten Änderungsanträge des Europäischen Parlaments gehen von der bisherigen Auffassung über das Vorsorgeprinzip (Art 130 r Abs. 2 EG-V) aus und haben im wesentlichen die Aufrechterhaltung der umweltfreundlicheren, am Vorsorgeprinzip orientierten Rechtslage zum Ziel, die auch in der österreichischen Rechtsordnung verwirklicht ist.

o Änderung 8 (Erwägung 25a)

Artikel 18 Abs. 1 der IVU-Richtlinie sieht an sich vor, daß „auf Vorschlag der Kommission" der Rat unter bestimmten Voraussetzungen Emissionsgrenzwerte festlegt. Eine ähnliche Bestimmung enthält Artikel 8 der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG. Doch hat die Kommission bisher keine Emissionsgrenzwerte vorgeschlagen und beabsichtigt offenbar auch weiterhin nicht, das zu tun.

Das Europäische Parlament hat mit seinen Änderungsantrag 8 die Erwägung 25a (neu) vorgeschlagen, mit der die Bedeutung der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß Artikel 18 der IVU-Richtlinie für die Erreichung der Ziele von Artikel 130 r EG-V betont wird.

Dieser Änderungsantrag ist im Interesse Österreichs gelegen, da bei einem Verzicht, Emissionsgrenzwerte auf Gemeinschaftsebene festzulegen, nicht damit gerechnet werden kann, daß unsere Nachbarstaaten, die noch nicht der EG angehören, durchwegs die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zur gesetzlichen Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsanlagen machen werden.

- Änderungen 15 (Artikel 2 Nr. 11) 49 (Anhang IV Einleitung) 52 (Anhang IV Nr. 8a neu)

Die „Definition" des Ausdrucks „beste verfügbare Techniken" im Artikel 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie begnügt sich nicht mit einer Begriffserklärung. Sie umfaßt mehrere Absätze und einen Verweis auf 12 zu berücksichtigende Punkte im Anhang IV. Der Grund für diese komplizierte, unübersichtliche, weitschweifige und kaum vollziehbare „Definition" ist offensichtlich das Bestreben, die Anwendung der besten verfügbaren Techniken schon per definitionem einzuschränken.

Besonders deutlich wird dieses Bestreben bei der Definition des Wortes „verfügbar". Als „verfügbar" sollen nur Techniken gelten, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht.

Die Anwendung der besten verfügbaren Technologie wird damit von einer Abwägung zwischen Kosten und Nutzen abhängig gemacht. Diese Regelung widerspricht sowohl der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG als auch den einschlägigen Regelungen im österreichischen Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und in der Gewerbeordnung 1994.

Der Änderungsantrag des Europäischen Parlaments sieht die Streichung der Worte „unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses" vor und verdient, wie die schon vorher angeführten Änderungsanträge, die Unterstützung Österreichs.

- Änderung 28 (Artikel 13 Absatz 1)

Der Gemeinsame Standpunkt sieht im Artikel 13 Abs. 1 lediglich vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, „damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuersten Stand bringen."

Der Änderungsantrag des Europäischen Parlaments verlangt diese Überprüfung „spätestens zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage und anschließend alle fünf Jahre".

Auch dieser Änderungsantrag des Europäischen Parlaments würde die Unterstützung Österreichs verdienen.

o Änderung 32 (Art. 18a neu)

Dieser Änderungsantrag des Europäischen Parlaments sieht neue Richtlinienbestimmungen vor, die es den Mitgliedstaaten ausdrücklich ermöglichen:

- strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder
- einzuführen,
- andere Schutzmaßnahmen (als die in dieser Richtlinie dargestellten) zu ergreifen,
- besonders stark verschmutzte oder besonders schutzwürdige Gebiete zu benennen,
- den Bau bestimmter Kategorien von Anlagen zu verbieten oder
- ihren Betrieb von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen,
- gegebenenfalls wirtschaftliche Instrumente anzuwenden,
- weitere Kategorien von Anlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen,
- weitere Stoffe (zusätzlich zu den in Anhang III aufgeführten) als Schadstoffe zu behandeln.

Auch dieser Änderungsantrag des Europäischen Parlaments wäre für Österreich von großer Bedeutung und würde Zustimmung verdienen.

Das Verfahren zur Beschlußfassung über die IVU-Richtlinie im Rat ist soweit fortgeschritten, daß im Hinblick auf die im vorliegenden Fall erforderliche Einstimmigkeit im Rat einzelne Mitgliedstaaten den Anträgen des Europäischen Parlaments gegen den Standpunkt der Kommission nicht zum Durchbruch verhelfen können.

Doch könnte in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen werden, warum sich Österreich zu Anträgen des Europäischen Parlaments, die zumindest zum Teil der bisherigen österreichischen Umweltpolitik entsprechen und im Interesse Österreich gelegen sind, anders als Belgien, gänzlich schweigsam verhält.

Dem Argument, daß ein mühsam erreichter Kompromiß in seinem Gleichgewicht nicht gestört werden sollte, mag politisches Gewicht zukommen, doch in der Sache selbst überzeugt dieses Argument nicht. Vielfach enthält nämlich die geltende Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG), die schließlich durch die vorliegende IVU-Richtlinie ersetzt werden soll, einfachere, kürzere, bessere und strengere Regelungen.

Der Erreichung des „Toronto-Ziels" ist die UVU-(IPPC)-Richtlinie in der vorliegenden Fassung gewiß nicht förderlich. Die Anwendung ihrer vom Europäischen Parlament abgelehnten Grundgedanken und Definitionen auf die Kraftfahrzeug-Emissionen könnte sogar besonders arge Folgen für den globalen Umweltschutz haben, weil damit die Katalysatorpflicht (end of pipe-Technologie) in Frage gestellt würde.

Teil K/9

Konzepte zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie
in Österreich (UBA, 27. Juni 1995)

Dr. Erich Schäfer

27. Juni 1995

Konzepte
zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie in Österreich

Das Fünfte Umweltaktionsprogramm und die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verlangen die Umsetzung eines Systems von Genehmigungen, das auf die Vermeidung oder Verminderung der Gefahr einer Schädigung der Umwelt insgesamt ausgerichtet ist und damit keinen Umweltbereich (insbesondere Luft, Boden, Wasser, Lärm) für sich allein betrachtet. Dem bisherigen sektoralen Konzept, das auf die einzelnen Umweltmedien ausgerichtet ist, wird eine Absage erteilt.

Nach Art. 3 der IPPC-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird. Bestehende Anlagen müssen grundsätzlich nach Ablauf einer Frist in Übereinstimmung mit den Anforderungen der IPPC-Richtlinie betrieben werden (Art. 4).

Die Verminderung der Verschmutzung (und des Lärms) ist in Österreich - abgesehen von der Umweltverträglichkeitsprüfung für wenige Kategorien von Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen - auf die einzelnen Umweltmedien ausgerichtet. Dem-

entsprechend wurde im Bundesministerium für Umwelt ein Immissionsschutzgesetz - Luft vorbereitet, das mit dem Konzept des Fünften Aktionsprogramms und der IPPC-Richtlinie unvereinbar wäre.

Zur Umsetzung der Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kämen folgende Konzepte und gesetzliche Regelungen in Betracht:

1. Konzept:

a) Festlegung von Leitverfahren für die Genehmigung von Anlagen, die der IPPC-Richtlinie unterliegen (in Betracht kommen vor allem Gewerbeordnung, LRG-K oder Wasserrechtsgesetz);

b) Konzentration des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsentscheidung im jeweiligen Leitverfahren nach dem Vorbild des § 29 AWG;

c) Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt zur Festlegung von Umweltqualitätsnormen (Immissionsgrenzwerten) samt den entsprechenden Meß- und Bewertungsverfahren und -methoden;

d) Schaffung eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das sich mit der Regelung der unter lit. a bis c angeführten Angelegenheiten begnügt und die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung unberührt läßt;

e) keine Änderung der Bundesverfassung und keine Änderung des Bundesministeriengesetzes.

2. Konzept:

a) Schaffung eines anlagenbezogenen Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie im Geltungsbereich der Gewerbeordnung, des LRG-K und des WRG oder zumindest für die in der Richtlinie angeführten Anlagenkategorien; insbesondere zur Luft- und Gewässerreinhaltung;

b) Schaffung der hiezu erforderlichen Verfassungsbestimmungen;

c) Vollziehung dieses Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Bundesministerium für Umwelt in mittelbarer Bundesverwaltung;

d) entsprechende Änderung des Bundesministeriengesetzes; womit dem Bundesministerium für Umwelt alle Angelegenheiten übertragen werden, die in der Zuständigkeit des Bundes den Immissionsschutz betreffen.

3. Konzept:

a) Übertragung der Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten des Immissionsschutzes an den Bund (ähnlich wie in der BRD);

b) Einführung einer subsidiären (Gesetzgebungs-)Zuständigkeit der Länder, Angelegenheiten des Immissionsschutzes solange und soweit zu regeln als der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch macht;

c) Übertragung der Vollzugszuständigkeit in Angelegenheiten des Immissionsschutzes an die Länder - unter Wahrung der Zuständigkeit des Bundesministeriums (und des Umweltbundesamtes) für Umweltkontrolle und unter Wahrung der Kontrollrechte des Nationalrates;

d) entsprechende Änderung des Bundesministeriengesetzes; womit dem Bundesministerium für Umwelt alle Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Bundes übertragen werden, die den gesamten Immissionsschutz betreffen.

e) Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts in jedem Bundesland;

f) Schaffung eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes (insbesondere für Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung und Lärmbekämpfung) zur Umsetzung des integrierten Konzepts der EG.

4. Konzept:

a) Übertragung der Gesetzgebungskompetenz zum Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt an den Bund (nach dem Vorbild der Schweiz);

b) Einführung einer subsidiären (Gesetzgebungs-) Zuständigkeit der Länder, den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt solange und soweit zu regeln als der Bund von seinen Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch macht.

c) Übertragung der Vollzugszuständigkeit in Angelegenheiten zum Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt an die Länder - unter Wahrung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt (und des Umweltbundesamtes) für Umweltkontrolle und unter Wahrung der Kontrollrechte des Nationalrates;

d) entsprechende Änderung des Bundesministeriengesetzes, womit dem Bundesministerium für Umwelt alle Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Bundes übertragen werden, die den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt betreffen.

e) Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts in jedem Bundesland;

f) Kodifikation des Umweltrechts durch Schaffung eines Umweltschutzgesetzes, mit dem das Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wie es im Fünften Aktionsprogramm und in der IPPC-Richtlinie enthalten ist, in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt wird.

Teil K/10

Stellungnahme zu den Bewertungsgrundlagen
für ein integriertes System zur Eindämmung
der Umweltverschmutzung (IPC)

Dr. Erich Schäfer

Wien, 29. Mai 1996

Kurze
Stellungnahme
zu den Bewertungsgrundlagen für ein integriertes
System zur Eindämmung der Umweltverschmutzung (IPC)

Die vorliegenden englischen Studien bzw. Leitlinien beziehen sich auf das Konzept zur Erreichung der bestgeeigneten Umweltschutzalternative („BPEO"), das auf dem britischen Umweltschutzgesetz (Environmental Protection Act) beruht.

Das Konzept zur Erreichung der bestgeeigneten Umweltschutzalternative („BPEO") entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht dem Konzept, das dem Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 9/96, vom Rat festgelegt am 27. November 1995, im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/C 87/02), ABl Nr. C 87/8 vom 25.3.1996, zugrundeliegt.

Gemäß Artikel 3, Buchstabe a der IPPC (IVU)-Richtlinie in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes müssen sich die Behörden vergewissern, daß die Anlage so betrieben wird, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden. Die Genehmigung muß gemäß Artikel 9 alle Maßnahmen umfassen, die u.a. zur Erfüllung dieser im Artikel 3 festgelegten Genehmigungsvoraussetzung notwendig sind.

Die in der Genehmigung gemäß Artikel 9 Abs. 3 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte sind gemäß Absatz 4 des Artikels 9 „vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen." Artikel 10 bestimmt, daß zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorzusehen sind, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert.

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 der IPPC (IVU)-Richtlinie haben die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen insbesondere dann auf den neuesten Stand zu bringen, wenn „wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen."

Schon die hier zitierten Bestimmungen lassen erkennen, daß die IPPC-Richtlinie auf den Grundsätzen der Vorsorge (Art. 130r Absatz 2 EG-Vertrag) beruht und diesbezüglich mehr der deutschen und der österreichischen Umweltschutz-Rechtsordnung folgt als dem im britischen Umweltgesetz verankerten Konzept zur Erreichung der bestgeeigneten Umweltschutzalternative („BPEO").

Zwar schreibt auch der Environmental Protection Act in bestimmten Fällen die Anwendung der „bestmöglichen Techniken ohne Verursachung übermäßiger Kosten" („ BATNEEC-System") vor, doch wird das „BATNEEC-System" dem Ziel der Aufrechterhaltung eines bestimmten Schutzgrades untergeordnet, der für einen bestimmten Zweck, bzw. für eine bestimmte Verwendung geeignet ist.

Das Konzept zur Erreichung der bestgeeigneten Umweltschutzalternative („BPEO") läuft letztlich auf die Gewährleistung der Kosteneffizienz der Umweltschutzaufwendungen nach dem ökonomischen Prinzip hinaus.

Als bestgeeignete (am besten umzusetzende) Umweltschutzalternative (Best practicable environmental option - BPEO) gilt „jene Variante, die unter Berücksichtigung der Schadstoffe, welche bei einem bestimmten Verfahren entstehen, den größten Nutzen bzw. den geringsten Schaden für die Umwelt insgesamt bewirkt - und zwar zu annehmbaren Kosten. „Die Ermittlung der kostengünstigsten Methode bzw. des kostengünstigsten Mittels zur Erreichung eines bestimmten Ziels" ist sohin der Maßstab für die Best practicable environmental option - BPEO. Dementsprechend wird in den vorliegenden Leitlinien schon im Rahmen der Begriffserklärungen die Betrachtung der Kosteneffizienz in den Mittelpunkt gerückt und folgerichtig festgehalten:

„Kosteneffizienz kann auch ausgedrückt werden durch niedrigste Kosten pro erreichter Zielsetzung".

Das Konzept der am besten umzusetzenden Umweltschutzalternative („BPEO") geht also von der Zielsetzung aus, einen von der jeweiligen Nutzung der natürlichen Ressourcen abhängigen bestimmten „Schutzgrad" aufrechtzuerhalten und dieses Ziel mit den niedrigsten Kosten zu erreichen. Ein solches Konzept widerspricht den bisher in Österreich vertretenen Auffassungen über das Vorsorgeprinzip und die zu seiner Verwirklichung als notwendig erkannte Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik in krasser Weise.

Überdies widerspricht dieses Konzept auch dem durch die Gewerbeordnung seit 1859 gewährleisteten verwaltungsrechtlichen Nachbarschutz. Schon das Kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859 hatte in den §§ 31 und 32 angeordnet:

„**§ 31.** Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder konzessionierten Gewerben notwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§ 32. Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Umstände zu prüfen, und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse."

Dagegen hat die vorliegende „Beste Umweltschutzvariante" (Best Environmental Option - BEO) von vornherein nicht die Wahrung der konkreten einzelnen Schutzbedürfnisse, nicht den Schutz der Nachbarn, der Kirchen, der Schulen, Krankenhäuser vor spezifischen Gefährdungen oder Störungen zum Ziel, sondern bloß den „größten Nutzen bzw. den geringsten Schaden für die Umwelt insgesamt". Dieses Ziel soll

nach der bestgeeigneten Umweltschutzalternative (Best practicable environmental - BPEO) durch Ermittlung der kostengünstigsten Methode (nach dem ökonomischen Prinzip) zu den jeweils niedrigsten Kosten pro Zielsetzung erreicht werden.

Die Verschiedenheit der Auffassungen über Art und Weise sowie Höhe des anzustrebenden Schutzniveaus läßt BPEO als Vorbild für die Umsetzung des integrativen Ansatzes der IPPC (IVU)-Richtlinie ungeeignet erscheinen. Das mit dem BPEO-Konzept angestrebte Schutzniveau sollte sowohl vom Gemeinschaftsrecht als auch von der österreichischen Umweltgesetzgebung übertroffen werden. Einer drastischen Verringerung des Schutzniveaus stünde in Österreich auch die verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung „Umweltschutz" entgegen, die durch die bisherige EG-Umweltgesetzgebung nicht obsolet wird; auch nicht durch die IPPC-Richtlinie.

Wegen der hier nur kurz aufgezeigten fundamentalen Auffassungsunterschiede, die einerseits in der IPPC (IVU)-Richtlinie und andererseits im Konzept „BPEO" im Rahmen der Umweltgesetzgebung Großbritanniens (Environmental Protection Act) zum Ausdruck kommen, können die vorgelegten Modelle zur Umsetzung des „BPEO"-Konzepts von vornherein nicht als taugliche Modelle zur Umsetzung des integrierten Ansatzes der IPPC (IVU)-Richtlinie angesehen werden. Vom juristischen Standpunkt erübrigt sich daher ein Eingehen auf die Details dieser englischen Modelle.

TEIL L

Richtlinie 96/62/EG des Rates vom
27. September 1996 über die Beurteilung
und die Kontrolle der Luftqualität

RICHTLINIE 96/62/EG DES RATES

vom 27. September 1996

über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem 1992 verabschiedeten fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz, dessen allgemeines Konzept der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer Entschließung 93/C 138/01 vom 1. Februar 1993 (4) gebilligt haben, sind Änderungen der derzeitigen Rechtsvorschriften über Luftschadstoffe vorgesehen. In dem genannten Programm wird die Festsetzung langfristiger Luftqualitätsziele empfohlen.

Zum Schutz der Umwelt insgesamt und der menschlichen Gesundheit sind Konzentrationen gefährlicher Luftschadstoffe zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und Grenzwerte und/oder Alarmschwellen für das Ausmaß der Luftverschmutzung festzulegen.

Um den spezifischen Mechanismen der Ozonbildung Rechnung zu tragen, sind diese Grenzwerte und Alarmschwellen gegebenenfalls durch Zielwerte zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der zahlenmäßigen Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen sowie bei Ozon der Zielwerte und/oder Grenzwerte und Alarmschwellen müssen die Ergebnisse von Untersuchungen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden, zugrunde gelegt werden.

Die Kommission führt Untersuchungen durch, um die Kombinationswirkungen verschiedener Schadstoffe oder Verschmutzungsquellen und den Einfluß des Klimas auf die Wirkung der im Rahmen dieser Richtlinie geprüften verschiedenen Schadstoffe zu analysieren.

Die Luftqualität muß auf der Grundlage von Grenzwerten und/oder Alarmschwellen sowie bei Ozon auf der Grundlage von Zielwerten und/oder Grenzwerten beurteilt werden, die der Umwelt und der Größe der der Luftverschmutzung ausgesetzten Bevölkerung und Ökosysteme Rechnung tragen.

Um eine vergleichbare Beurteilung der Luftqualität aufgrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Messungen zu ermöglichen, sind Ort und Anzahl der Probenahmestellen sowie die verwendeten Referenzmeßtechniken bei der Festlegung der Werte der Alarmschwellen sowie der Grenz- und der Zielwerte anzugeben.

Damit neben den direkten Messungen andere Techniken zur Beurteilung der Luftqualität angewandt werden können, müssen die Kriterien für die Verwendung und der erforderliche Genauigkeitsgrad dieser Techniken festgelegt werden.

Die aufgrund dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Maßnahmen müssen durch spezifische Maßnahmen für einzelne Stoffe ergänzt werden.

Diese spezifischen Maßnahmen müssen so bald wie möglich getroffen werden, damit die allgemeinen Ziele dieser Richtlinie erreicht werden.

Es sollten vorläufige repräsentative Daten über die Schadstoffwerte gesammelt werden.

Zum Schutz der Umwelt ingesamt und der menschlichen Gesundheit müssen die Mitgliedstaaten bei Überschreiten der Grenzwerte Maßnahmen ergreifen, damit diese Grenzwerte binnen der festgelegten Fristen eingehalten werden.

Die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen müssen die Anforderungen der Verordnungen über den Betrieb von Industrieanlagen entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung berücksichtigen, wenn diese Vorschriften anwendbar sind.

Angesichts der zur Durchführung dieser Maßnahmen und zu ihrem Wirksamwerden erforderlichen Zeit kann es nützlich sein, zeitlich befristete Toleranzmargen bei den Grenzwerten festzulegen.

(1) ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 5.
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1995 (ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995, S. 173), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. November 1995 (ABl. Nr. C 59 vom 28. 2. 1996, S. 24) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 63).
(4) ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

In bestimmten Gebieten der Mitgliedstaaten können die Schadstoffwerte über dem Grenzwert, jedoch innerhalb der Toleranzmarge liegen. Der Grenzwert muß binnen der angegebenen Fristen eingehalten werden.

Überschreitet der Wert eines Schadstoffs die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge — oder gegebenenfalls die Alarmschwelle — infolge einer größeren Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, so müssen sich die Mitgliedstaaten konsultieren.

Die Festlegung von Alarmschwellen, bei deren Überschreiten vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen sind, soll die Auswirkungen von Verschmutzungsfällen auf die menschliche Gesundheit in Schranken halten.

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Schadstoffwert unter den Grenzwerten liegt, müssen sich die Mitgliedstaaten um die Erhaltung der besten mit einer nachhaltigen Entwicklung zu vereinbarenden Luftqualität bemühen.

Damit die Verarbeitung und der Vergleich der Daten erleichtert werden, sind diese der Kommission genormt zu übermitteln.

Die Durchführung einer umfassenden und globalen Politik zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität muß auf soliden technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen und einem ständigen Meinungsaustausch zwischen Mitgliedstaaten aufbauen.

Es muß vermieden werden, daß die Menge der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Daten mehr als nötig zunimmt. Die von der Kommission im Rahmen der Durchführer dieser Richtlinie gesammelten Informationen sind für die Europäische Umweltagentur (EUA) von Nutzen und können dieser daher gegebenenfalls von der Kommission übermittelt werden.

Es empfiehlt sich gegebenenfalls, die zur Beurteilung der Luftqualität verwendeten Kriterien und Techniken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Austausch der gemäß dieser Richtlinie zu übermittelnden Informationen zu treffen. Um die hierfür notwendigen Arbeiten zu erleichtern, sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses geschaffen wird.

Zur Förderung eines gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der EUA veröffentlicht die Kommission mit Unterstützung der EUA alle drei Jahre einen Bericht über die Luftqualität in der Gemeinschaft.

Für die bereits durch die Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub [1] und die Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft [2], die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid [3] und die Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon [4] abgedeckten Stoffe soll zuerst eine Regelung eingeführt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Der allgemeine Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung der Grundsätze für eine gemeinsame Strategie mit folgendem Ziel:

— Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen für die Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;

— Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;

— Verfügbarkeit von sachdienlichen Informationen über die Luftqualität und Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber, unter anderem durch Alarmschwellen;

— Erhaltung der Luftqualität, sofern sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wenn dies nicht der Fall ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Luft" die Luft der Troposphäre mit Ausnahme der Luft an Arbeitsplätzen;

2. „Schadstoff" jeden vom Menschen direkt oder indirekt in die Luft emittierten Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt haben kann;

3. „Wert" die Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffs auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;

4. „Beurteilung" alle Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung der Schadstoffwerte in der Luft;

5. „Grenzwert" einen Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht

[1] ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

[2] ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

[3] ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

[4] ABl. Nr. L 297 vom 13. 10. 1992, S. 1.

werden muß und danach nicht überschritten werden darf;

6. „Zielwert" einen Wert, der mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in größerem Maße langfristig zu vermeiden, und der soweit wie möglich in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muß;

7. „Alarmschwelle" einen Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und bei dem die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie ergreifen;

8. „Toleranzmarge" den Prozentsatz des Grenzwerts, um den dieser unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen überschritten werden darf;

9. „Gebiet" einen von den Mitgliedstaaten abgegrenzten Teil ihres Hoheitsgebiets;

10. „Ballungsraum" ein Gebiet mit mehr als 250 000 Einwohnern oder, falls 250 000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.

Artikel 3

Durchführung und Verantwortungsbereiche

Die Mitgliedstaaten benennen zur Durchführung dieser Richtlinie auf den entsprechenden Ebenen die zuständigen Behörden und die Stellen, denen die nachstehenden Aufgaben übertragen werden:

— Durchführung dieser Richtlinie;

— Beurteilung der Luftqualität;

— Zulassung der Meßvorrichtungen (Methoden, Geräte, Netze, Laboratorien);

— Sicherstellung der Qualität der mit diesen Meßvorrichtungen vorgenommenen Messungen durch die Überprüfung der Einhaltung dieser Qualität durch diese Vorrichtungen, insbesondere im Wege von internen Qualitätskontrollen nach Maßgabe unter anderem der Anforderungen der europäischen Normen für Qualitätssicherung;

— Analyse der Beurteilungsmethoden;

— Koordinierung der gemeinschaftlichen, von der Kommission durchgeführten Qualitätssicherungsprogramme in ihrem Hoheitsgebiet.

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission die Information nach Absatz 1 übermitteln, machen sie diese zugleich der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 4

Festlegung der Grenzwerte und der Alarmschwellen für die Luft

(1) Für die Schadstoffe in Anhang I legt die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen nach folgendem Zeitplan vor:

— für die Schadstoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996;

— für Ozon nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie 92/72/EWG;

— für die Schadstoffe 7 und 8 spätestens zum 31. Dezember 1997;

— für die Schadstoffe 9 bis 13 möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1999.

Bei der Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, werden die Faktoren des Anhangs II als Anhaltspunkte herangezogen.

Was Ozon anbelangt, so tragen diese Vorschläge den spezifischen Mechanismen der Bildung dieses Schadstoffes Rechnung und können zu diesem Zweck Zielwerte und/oder Grenzwerte vorsehen.

Bei Überschreitung eines Ozon-Zielwerts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit dieser Zielwert erreicht wird. Anhand dieser Angaben beurteilt die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge.

Für andere Schadstoffe unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, wenn es aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III angezeigt ist, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in der Gemeinschaft zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.

(2) Die Kommission überprüft die Faktoren, die den Grenzwerten und Alarmschwellen nach Absatz 1 zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in den betreffenden Umwelt- und epidemiologischen Bereichen und der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Metrologie.

(3) Bei der Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen werden Kriterien und Techniken für folgendes festgelegt:

a) für Messungen im Rahmen der Durchführung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1, und zwar für
   — die Auswahl der Probenahmestellen,
   — die Mindestzahl der Probenahmestellen,
   — die Referenzmeßtechniken und Probenahmetechniken;

b) für die Anwendung anderer Techniken zur Beurteilung der Luftqualität, insbesondere die Anwendung von Modellen, und zwar für
   — die räumliche Auflösung bei der Anwendung von Modellen und die Methoden der objektiven Beurteilung,
   — die Referenztechniken zur Anwendung von Modellen.

Diese Kriterien und Techniken werden für jeden Schadstoff unter Berücksichtigung der Größe der Ballungsräume oder der Werte der Schadstoffe in den Gebieten festgelegt, in denen die Luftqualität beurteilt wird.

(4) Um den tatsächlichen Werten eines bestimmten Schadstoffes bei der Festlegung der Grenzwerte sowie den Fristen Rechnung zu tragen, die zur Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, kann der Rat eine zeitlich befristete Toleranzmarge für das Überschreiten des Grenzwerts festsetzen.

Diese Marge wird gemäß den für jeden Schadstoff festzulegenden Modalitäten so verringert, daß der Grenzwert spätestens bis zum Ende der für jeden Schadstoff bei der Festlegung dieses Wertes zu bestimmenden Frist erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe des Vertrags erläßt der Rat die in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsvorschriften und die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen.

(6) Ergreift ein Mitgliedstaat strengere als die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen, so teilt er dies der Kommission mit.

(7) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Grenzwerte oder Alarmschwellen für Schadstoffe festzulegen, die nicht in Anhang I genannt sind und nicht unter die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Luftqualität in der Gemeinschaft fallen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig mit. Die Kommission legt rechtzeitig eine Antwort zu der Frage vor, ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen nach den Kriterien des Anhangs III ergriffen werden müssen.

Artikel 5

Ausgangsbeurteilung der Luftqualität

Die Mitgliedstaaten, denen nicht für alle Gebiete und Ballungsräume repräsentative Messungen der Schadstoffwerte vorliegen, führen repräsentative Meßkampagnen, Untersuchungs- oder Beurteilungskampagnen in der Weise durch, daß ihnen diese Angaben rechtzeitig zur Durchführung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften vorliegen.

Artikel 6

Beurteilung der Luftqualität

(1) Nach Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen wird die Luftqualität im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel beurteilt.

(2) Nach den Kriterien des Artikels 4 Absatz 3 müssen in folgenden Gebieten Messungen für die jeweiligen Schadstoffe vorgenommen werden:

— in Ballungsräumen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 10,

— in Gebieten, in denen die Werte zwischen den Grenzwerten und den in Absatz 3 vorgesehenen Werten liegen sowie

— in den anderen Gebieten, in denen die Werte die Grenzwerte überschreiten.

Die vorgesehenen Messungen können durch Modellrechnungen ergänzt werden, um angemessene Informationen über die Luftqualität zu liefern.

(3) Zur Beurteilung der Luftqualität kann eine Kombination von Messungen und Modellrechnungen angewandt werden, wenn die Werte über einen repräsentativen Zeitraum unter dem Grenzwert liegen, der gemäß den in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen festzulegen ist.

(4) Wenn die Werte unter einem Wert liegen, der gemäß den in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen festzulegen ist, so brauchen gegebenenfalls nur die Modellrechnungen oder Techniken der objektiven Schätzung für die Beurteilung der Werte angewandt zu werden. Diese Bestimmung gilt, was die Schadstoffe anbelangt, für die gemäß den in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen Alarmschwellen festgelegt wurden, nicht für Ballungsräume.

(5) Dort wo Schadstoffe gemessen werden müssen, sind die Messungen kontinuierlich oder stichprobenartig an festen Orten durchzuführen; die Messungen werden hinreichend häufig durchgeführt, so daß die festgestellten Werte bestimmt werden können.

Artikel 7

Verbesserung der Luftqualität

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

(2) Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie

a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;

b) dürfen nicht gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verstoßen;

c) dürfen keine größeren Beeinträchtigungen der Umwelt in den anderen Mitgliedstaaten verursachen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen Aktionspläne, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Diese Pläne können, je nach Fall, Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs.

Artikel 8

Maßnahmen für Gebiete, in denen die Werte die Grenzwerte überschreiten

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge überschreiten.

Gibt es für einen bestimmten Schadstoff keine Toleranzmarge, so werden die Gebiete und Ballungsräume, in denen der Wert dieses Schadstoffs den Grenzwert überschreitet, wie die Gebiete und Ballungsräume des Unterabsatzes 1 behandelt; es gelten die Absätze 3, 4 und 5.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe zwischen dem Grenzwert und der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge liegen.

(3) Für die Gebiete und Ballungsräume des Absatzes 1 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß ein Plan oder Programm ausgearbeitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen der Grenzwert binnen der festgelegten Frist erreicht werden kann.

Der Plan oder das Programm, zu dem die Öffentlichkeit Zugang haben muß, umfaßt mindestens die in Anhang IV aufgeführten Angaben.

(4) Für die Gebiete und Ballungsräume des Absatzes 1, in denen der Wert von mehr als einem Schadstoff die Grenzwerte überschreitet, stellen die Mitgliedstaaten einen integrierten Plan auf, der sich auf alle betreffenden Schadstoffe erstreckt.

(5) Die Kommission kontrolliert die Durchführung der nach Absatz 3 eingereichten Pläne oder Programme regelmäßig, indem sie die erzielten Fortschritte und die hinsichtlich der Luftverschmutzung festzustellenden Tendenzen überprüft.

(6) Überschreitet der Wert eines Schadstoffs die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge oder gegebenenfalls Alarmschwelle infolge einer größeren Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Die Kommission kann bei diesen Konsultationen anwesend sein.

Artikel 9

Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb des Grenzwertes liegen

Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen.

Die Mitgliedstaaten halten in diesen Gebieten und Ballungsräumen die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten und bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Artikel 10

Maßnahmen bei Überschreitung der Alarmschwellen

Die Mitgliedstaaten stellen für den Fall des Überschreitens der Alarmschwellen sicher, daß die zur Unterrichtung der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen (beispielsweise Bekanntgabe über Radio, Fernsehen und die Presse) ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner — im Rahmen einer vorläufigen Regelung — Informationen über die festgestellten Werte sowie über die Dauer der oder der Verschmutzungsfälle, und zwar spätestens drei Monate nach deren Auftreten. Eine Liste der der Bevölkerung bekanntzugebenden Mindestangaben wird gleichzeitig mit der Festlegung der Alarmschwellen erstellt.

Artikel 11

Übermittlung von Informationen und Berichten

Nach Annahme des ersten Vorschlags gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich durch den Rat:

1. nennen die Mitgliedstaaten der Kommission die zuständigen Behörden, Laboratorien und Stellen nach Artikel 3 und

   a) in bezug auf die Gebiete des Artikels 8 Absatz 1:

      i) teilen sie ihr das Auftreten von Werten, die die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge überschreiten, Zeitpunkte oder Zeiträume des Auftretens dieser Werte sowie die festgestellten Werte binnen neun Monaten nach Jahresende mit.

      Gibt es für einen bestimmten Schadstoff keine Toleranzmarge, so werden die Gebiete und Ballungsräume, in denen der Wert dieses Schadstoffs den Grenzwert überschreitet, wie die in Unterabsatz 1 erwähnten Gebiete und Ballungsräume behandelt;

      ii) teilen sie ihr die Ursachen für jeden einzelnen festgestellten Fall binnen neun Monaten nach Jahresende mit;

      iii) übermitteln sie ihr die Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden;

      iv) teilen sie ihr alle drei Jahre den Stand der Durchführung des Plans oder des Programms mit;

   b) übermitteln sie ihr jährlich und spätestens neun Monate nach Jahresende die Liste der Gebiete und Ballungsräume nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 9;

   c) übermitteln sie ihr im Rahmen des in Artikel 4 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.

Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (1) genannten sektoralen Berichts alle drei Jahre und spätestens neun Monate nach dem Ende eines jeden Dreijahreszeitraums zusammenfassende Informationen über die in den Gebieten und Ballungsräumen nach den Artikeln 8 und 9 festgestellten oder beurteilten Werte;

d) teilen sie ihr mit, welche Methoden zur Ausgangsbeurteilung der Luftqualität nach Artikel 5 verwendet wurden;

2. veröffentlicht die Kommission

a) jährlich eine Liste der Gebiete und Ballungsräume nach Artikel 8 Absatz 1;

b) alle drei Jahre einen Bericht über die Luftqualität in der Gemeinschaft. In diesem Bericht werden die Informationen, die sie im Rahmen eines Mechanismus zum Austausch von Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erhalten hat, in zusammengefaßter Form wiedergegeben;

3. stützt sich die Kommission, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Berichts gemäß Nummer 2 Buchstabe b) auf die Fachkenntnisse der Europäischen Umweltagentur.

Artikel 12

Ausschuß und Aufgaben des Ausschusses

(1) Die zur Anpassung der Kriterien und Techniken des Artikels 4 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen, die Einzelheiten für die Übermittlung der nach Artikel 11 vorzulegenden Informationen sowie weitere Aufgaben, die in den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen spezifiziert werden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 festgelegt.

Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.

Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie in bezug auf die Artikel 1 bis 4 und 12 sowie die Anhänge I, II, III und IV spätestens achtzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten und in bezug auf die übrigen Artikel spätestens von dem Zeitpunkt an nachzukommen, zu dem die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 5 Anwendung finden.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen einzelstaatlichen Vorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LOWRY

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

ANHANG I

LISTE DER BEI DER BEURTEILUNG UND KONTROLLE DER LUFTQUALITÄT ZU BERÜCKSICHTIGENDEN LUFTSCHADSTOFFE

I. **Schadstoffe, die in der Anfangsphase geprüft werden müssen, einschließlich der unter bestehende Richtlinien für den Bereich der Luftqualität fallenden Schadstoffe**

1. Schwefeldioxid
2. Stickstoffdioxid
3. Feinpartikel wie Ruß (einschließlich PM 10)
4. Schwebstaub
5. Blei
6. Ozon

II. **Sonstige Luftschadstoffe**

7. Benzol
8. Kohlenmonoxid
9. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
10. Kadmium
11. Arsen
12. Nickel
13. Quecksilber

ANHANG II

BEI DER FESTLEGUNG DER GRENZWERTE UND ALARMSCHWELLEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN

Bei der Festlegung des Grenzwerts und, in geeigneten Fällen, der Alarmschwelle können z. B. insbesondere die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden:

— Grad der Exposition der Bevölkerung, insbesondere empfindlicher Bevölkerungsgruppen;

— klimatische Bedingungen;

— Empfindlichkeit von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen;

— Schadstoffeinwirkung auf historisches Erbe;

— wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit;

— weiträumige Verfrachtung von Schadstoffen, u. a. von Sekundärschadstoffen einschließlich Ozon.

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN LUFTSCHADSTOFFE

1. Möglichkeit, Schwere und Häufigkeit von Wirkungen; hinsichtlich der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt müssen irreversible Wirkungen besonders in Betracht gezogen werden.

2. Ubiquität und hohe Konzentration des Schadstoffs in der Atmosphäre.

3. Änderungen des Schadstoffs in der Umwelt oder Metaboliten des Schadstoffs, die zur Entstehung von Chemikalien mit höherer Toxizität führen könnten.

4. Beständigkeit in der Umwelt, insbesondere wenn sich der Schadstoff in der Umwelt nicht abbaut und sich im Menschen, der Umwelt oder den Nahrungsketten akkumulieren kann.

5. Auswirkungen des Schadstoffs
   — Größe der exponierten Bevölkerung, lebenden Ressourcen oder Ökosysteme,
   — Existenz besonders empfindlicher Zielorganismen in den betreffenden Gebieten.

6. Es können auch Risikobeurteilungsmethoden benutzt werden.

Die aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG (1) und ihrer Anpassungen festgelegten Kriterien für die Gefährlichkeit sind bei der Auswahl der Schadstoffe in Betracht zu ziehen.

---

(1) ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/632/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 338 vom 10. 12. 1991, S. 23).

ANHANG IV

IN DEN ÖRTLICHEN, REGIONALEN UND EINZELSTAATLICHEN PROGRAMMEN ZUR VERBESSERUNG DER LUFTQUALITÄT ZU BERÜCKSICHTIGENDE INFORMATIONEN

Nach Artikel 8 Absatz 3 zu übermittelnde Informationen

1. *Ort des Überschreitens*
   - — Region
   - — Ortschaft (Karte)
   - — Meßstation (Karte, geographische Koordinaten)
2. *Allgemeine Informationen*
   - — Art des Gebiets (Stadt, Industrie- oder ländliches Gebiet)
   - — Schätzung des verschmutzten Gebiets (km^2) und der der Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung
   - — zweckdienliche Klimaangaben
   - — zweckdienliche topographische Daten
   - — ausreichende Informationen über die Art der in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Ziele
3. *Zuständige Behörden*

   Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Verbesserungspläne zuständigen Personen
4. *Art und Beurteilung der Verschmutzung*
   - — in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen
   - — seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen
   - — angewandte Beurteilungstechniken
5. *Ursprung der Verschmutzung*
   - — Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte)
   - — Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr)
   - — Informationen über Verschmutzungen, die aus anderen Gebieten stammen
6. *Lageanalyse*
   - — Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Verfrachtung, einschließlich grenzüberschreitende Verfrachtung, Entstehung)
   - — Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität
7. *Angaben zu den bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben*
   - — örtliche, regionale, nationale und internationale Maßnahmen
   - — festgestellte Wirkungen
8. *Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben*
   - — Auflistung und Beschreibung aller im Vorhaben genannten Maßnahmen
   - — Zeitplan für die Durchführung
   - — Schätzung der zu erwartenden Verbesserung der Luftqualität und der für die Verwirklichung dieser Ziele vorgesehenen Frist
9. *Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben*
10. *Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen ergänzen*

Teil L/1

Beschluß des Europäischen Parlaments

betr. den Gemeinsamen Standpunkt

(C4-0061/96-94 0106/SYN)

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;

3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 9a (neu)	
	Bereits zugelassene Aromastoffe, die in Verfahren oder mit Ausgangsstoffen hergestellt werden sollen, die nicht Grundlage der Beurteilung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses waren, werden dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erneut zur vollständigen Beurteilung vorgelegt.
(Änderung 4)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)	
	Aromastoffe sind so zu bezeichnen, daß das geistige Eigentumsrecht ihres Herstellers geschützt ist.

6. Luftqualität **II

A4-0155/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (C4-0061/96 – 94/0106/SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0061/96 – 94/0106(SYN),

– unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung [1] zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(94)0109 [2],

– in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(95)0312) [3],

– vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,

– gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0155/96),

(1) ABl. C 166 vom 03.07.1995, S. 167.
(2) ABl. C 216 vom 06.08.1994, S. 4.
(3) ABl. C 28 vom 13.09.1995, S. 10.

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Artikel 2 Nummer 5
5. „Grenzwert" einen Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;	5. „Grenzwert" einen Wert **gemäß dem „Konzept der kritischen Belastung"**, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;
	(Änderung 2)
	Artikel 2 Nummer 5a (neu)
	5a. „höchstzulässiger Immissionswert" den Immissionswert eines bestimmten Schadstoffes, dessen Auswirkungen beim Verzehr bzw. bei Ablagerung für Mensch, Tier, Pflanze oder Güter unter Berücksichtigung des Prinzips der „kritischen Belastung" nicht schädlich sind;
	(Änderung 3)
	Artikel 2 Nummer 5b (neu)
	5b. „kritische Belastung" in bezug auf saure Niederschläge die höchste Belastung, die keine chemischen Veränderungen hervorruft, die zu langfristigen schädlichen Auswirkungen auf die empfindlichsten Ökosysteme führen, oder in bezug auf gasförmige Schadstoffe die Luftschadstoffkonzentration, bei deren Überschreitung nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf Rezeptoren wie Pflanzen, Ökosysteme oder Stoffe eintreten können;
	(Änderung 4)
	Artikel 2 Nummer 6
6. „Zielwert" einen Wert, der mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in größerem Maße langfristig zu vermeiden und der so weit wie möglich in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muß;	6. „Zielwert" einen Wert, der **aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über die kritische Belastung, d.h. die Luftschadstoffkonzentration, bei deren Überschreitung unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tieren, Pflanzen oder Güter eintreten können,** mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt **zu verhüten oder zu vermeiden** und der in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Artikel 2 Nummer 10
10. „Ballungsraum" ein Gebiet mit mehr als *250.000* Einwohnern oder, falls *250.000* oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.	10. „Ballungsraum" ein Gebiet mit mehr als **100.000** Einwohnern oder, falls **100.000** oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.
	(Änderung 6)
	Artikel 3 Absatz 1a (neu)
	Die Mitgliedstaaten geben alle obigen Informationen mit allen geeigneten Mitteln der Öffentlichkeit bekannt.
	(Änderung 7)
	Artikel 4 Titel und Absatz 1
Festlegung der Grenzwerte und der Alarmschwellen für die Luft	Festlegung der Grenzwerte, **der Zielwerte** und der Alarmschwellen für die Luft
(1) Für die Schadstoffe in Anhang I legt die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen nach folgendem Zeitplan vor:	(1) Für die Schadstoffe in Anhang I legt die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten, **Zielwerten** und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen nach folgendem Zeitplan vor:
– für die Schadstoffe *1 bis 5* spätestens zum 31. Dezember 1996;	– für die Schadstoffe **gemäß Ziffer I** spätestens zum 31. Dezember 1996;
– für Ozon nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie 92/72/EWG;	– für Ozon nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie 92/72/EWG;
– für die Schadstoffe *7 bis 13* möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1999.	– für die Schadstoffe **gemäß Ziffer II** möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1999.
Bei der Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen werden die Faktoren des Anhangs II *als Anhaltspunkte* herangezogen.	Bei der Festlegung von Grenz- **und Zielwerten** und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen werden die Faktoren des Anhangs II herangezogen.
Was Ozon anbelangt, so tragen diese Vorschläge den spezifischen Mechanismen der Bildung dieses Schadstoffes Rechnung und *können* zu diesem Zweck Zielwerte und/oder Grenzwerte *vorsehen*.	Was Ozon anbelangt, so tragen diese Vorschläge den spezifischen Mechanismen der Bildung dieses Schadstoffes Rechnung; zu diesem Zweck **werden** Zielwerte und/oder Grenzwerte **aufgestellt**.
Bei Überschreitung eines Ozon-Zielwerts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit dieser Zielwert erreicht wird. Anhand dieser Angaben beurteilt die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge.	Bei Überschreitung eines Ozon-Zielwerts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit dieser Zielwert erreicht wird. Anhand dieser Angaben beurteilt die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge.
Für andere Schadstoffe unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, wenn es aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III angezeigt ist, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in der Gemeinschaft zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.	Für andere Schadstoffe unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenz- **und Zielwerten** und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, wenn es aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III angezeigt ist, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in der Gemeinschaft zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 8)
	Artikel 4 Absatz 2
(2) Die Kommission überprüft die Faktoren, die den Grenzwerten und Alarmschwellen nach Absatz 1 zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in den betreffenden epidemiologischen Bereichen und der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Metrologie.	(2) Die Kommission überprüft die Faktoren, die den Grenz**und Zielwerten** und Alarmschwellen nach Absatz 1 zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in den betreffenden epidemiologischen **und umweltspezifischen** Bereichen und der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Metrologie.
	(Änderung 9)
	Artikel 4 Absatz 3 Einleitung
(3) Bei der Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen werden Kriterien und Techniken für folgendes festgelegt:	(3) Bei der Festlegung der Grenz- **und Zielwerte** und Alarmschwellen werden Kriterien und Techniken für folgendes festgelegt:
	(Änderung 10)
	Artikel 4 Absatz 4
(4) Um den tatsächlichen Werten eines bestimmten Schadstoffes bei der Festlegung der Grenzwerte sowie den Fristen Rechnung zu tragen, die zur Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, kann der Rat eine zeitlich befristete Toleranzmarge für das Überschreiten des Grenzwerts festsetzen.	(4) Um den tatsächlichen Werten eines bestimmten Schadstoffes bei der Festlegung der Grenzwerte sowie den Fristen Rechnung zu tragen, die zur Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, kann der Rat eine zeitlich befristete Toleranzmarge für das Überschreiten des Grenzwerts festsetzen. **Diese darf fünf Jahre nicht überschreiten.**
Diese Marge wird gemäß den für jeden Schadstoff festzulegenden Modalitäten so verringert, daß der Grenzwert spätestens bis zum Ende der *für jeden Schadstoff bei der Festlegung dieses Wertes zu bestimmenden* Frist erreicht wird.	Diese Marge wird gemäß den für jeden Schadstoff festzulegenden Modalitäten so verringert, daß der Grenzwert spätestens bis zum Ende der **in Unterabsatz 1 angeführten Fünfjahres**-Frist erreicht wird.
	(Änderung 11)
	Artikel 4 Absatz 7
(7) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Grenzwerte oder Alarmschwellen für Schadstoffe festzulegen, die nicht in Anhang I genannt sind und nicht unter die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Luftqualität in der Gemeinschaft fallen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig mit, *damit geprüft werden kann,* ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen nach den Kriterien des Anhangs III ergriffen werden müssen.	(7) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Grenzwerte oder Alarmschwellen für Schadstoffe festzulegen, die nicht in Anhang I genannt sind und nicht unter die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Luftqualität in der Gemeinschaft fallen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig mit. **Die Kommission ist verpflichtet, rechtzeitig anzugeben,** ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen nach den Kriterien des Anhangs III ergriffen werden müssen.
	(Änderung 12)
	Artikel 6 Absatz 2 nach dem ersten Spiegelstrich (neu)
	– in Gebieten mit starker Industriekonzentration und hohem Verbrauch von mineralischen Brennstoffen,
	(Änderung 13)
	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a
a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;	a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden **sowie der Ökosysteme** Rechnung tragen;

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung) 14)	
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii	
iii) übermitteln sie ihr Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 spätestens *zwei Jahre* nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden;	iii) übermitteln sie ihr Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 spätestens **ein Jahr** nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden;
(Änderung 15)	
Artikel 12	
(1) Die zur Anpassung der Kriterien und Techniken des Artikels 4 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen, die Einzelheiten für die Übermittlung der nach Artikel 11 vorzulegenden Informationen sowie weitere Aufgaben, die in den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen spezifiziert werden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 festgelegt. *Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.*	(1) Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **Dieser Ausschuß konsultiert Sachverständige zu den betreffenden Bereichen und Gebieten, einschließlich NRO, die für solche Fragen zuständig sind.**
(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.* *Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.* *Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*	(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage **gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung** festsetzen kann. **(2a) Die Stellungnahme wird im Protokoll erwähnt; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll erwähnt wird.** **(2b) Die Kommission berücksichtigt die vom Ausschuß abgegebene Stellungnahme so weit wie möglich. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.**
(Änderung 16)	
Anhang I Abschnitt I Titel	
I. Unter bestehende Richtlinien für den Bereich der Luftqualität fallende Schadstoffe	I. Schadstoffe, **die in einer ersten Phase zu prüfen sind, einschließlich jener Schadstoffe, die** unter die bestehenden Richtlinien für den Bereich der Luftqualität fallen

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 17)
	Anhang I Abschnitt I Nummer 6a (neu)
	6a. Benzol
	(Änderung 18)
	Anhang I Abschnitt I Nummer 6b (neu)
	6b. Kohlenmonoxid
	(Änderung 19)
	Anhang I Abschnitt II Nummer 7
7. Benzol	**entfällt**
	(Änderung 20)
	Anhang I Abschnitt II Nummer 9
9. Kohlenmonoxid	**entfällt**
	(Änderung 21)
	Anhang I Abschnitt II Nummer 12
12. *Nickel*	12. **Krebserregende Nickelverbindungen (Kategorie L im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG)**
	(Änderung 22)
	Anhang I Abschnitt IIa (neu)
	IIa. Schadstoffe, die in einer zweiten Phase zu prüfen sind: **– Dioxine** **– Flüchtige organische Verbindungen** **– Methan** **– Ammoniak** **– Salpetersäure**
	(Änderung 23)
	Anhang II Einleitung
Bei der Festlegung des Grenzwerts und, in geeigneten Fällen, der Alarmschwelle *können z.B.* insbesondere die nachstehenden Faktoren *berücksichtigt werden*:	Bei der Festlegung des Grenzwerts und, in geeigneten Fällen, der Alarmschwelle **sind** die nachstehenden Faktoren **zu berücksichtigen**:

TEIL M

Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997

gewo

Beilage A zu Zl. 32.830/80-III/2/96

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 72 Abs.2, 76 Abs.1 und 2, 82 Abs.1 und 82a Abs.1 entfallen jeweils die Bestimmungen über das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

2. Im § 74 Abs.2 Z 1 wird die Wortfolge "des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972" durch die Wortfolge "des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994" ersetzt.

3. Dem § 74 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Abs.4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs.2 aufweist."

4. Dem § 77 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Eine ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehene Gesamtanlage im Sinne des § 356e Abs.1 (Einkaufszentrum) darf nur für einen Standort genehmigt werden, für den ein nach den hiefür maßgebenden Rechtsvorschriften geschaffenes Verkehrskonzept besteht, das insbesondere die Anbindung des Einkaufszentrums an den öffentlichen Verkehr vorsieht."

5. § 78 Abs.1 lautet:

"§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung des Arbeitsinspektorates zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu erwarten ist."

6. Im § 79 Abs.1 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die

Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen."

7. § 79 Abs.3 wird wie folgt geändert:

7.1. Der zweite Satz lautet:

"Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen."

7.2. Folgender Satz wird angefügt:

"§ 81 Abs.1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden."

8. Der § 79a lautet wie folgt:

"§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs.2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs.3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs.1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.

(3) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs.1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs.3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung."

9. Nach § 79b wird folgender § 79c eingefügt:

"§ 79c. Die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen."

10. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

10.1. In der Z 2 entfallen die Worte "oder Sanierung gemäß § 79 Abs.3".

10.2. Am Ende der Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:

"9. Änderungen einer gemäß § 359e genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359e unterliegenden Anlage nicht verliert."

11. Dem § 82b wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs.1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzieht. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs.3 zweiter Satz und Abs.4 gelten sinngemäß."

12. § 83 lautet:

"§ 83. Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner

Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 zu treffen. Er hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anläßlich der Auflassung der zur Genehmigung zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt. Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, daß er die angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat. Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des dritten Satzes mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im zweiten Satz angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im dritten Satz angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung."

13. Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

"§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der

Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs.2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs.2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind."

14. Im § 353 Z 2 wird am Ende der lit.a das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit.b und lit.c sowie folgende Z 3 angefügt:

"b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 - WEG 1975, BGBl.Nr.417, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 800/1993, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975),

sowie

c) die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) des Betriebsgrundstücks zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage auf diesem Grundstück, wenn der Genehmigungswerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer des Betriebsgrundstücks ist,

und

3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde (§§ 333, 334, 335) nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberücksichtigen hat."

15. Am Ende des § 356 Abs.1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

"dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind nicht diese, sondern ist der Verwalter (§ 17 WEG 1975) persönlich zu laden."

16. Nach § 356 werden folgende §§ 356a bis 356e eingefügt:

"§ 356a. (1) Eine wesentliche Änderung eines nicht dem § 359b unterliegenden Anlagenprojektes durch den Genehmigungswerber im Laufe des Genehmigungsverfahrens ist von der Behörde, bei der dieses Verfahren anhängig ist, den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektsänderung das Datum der Anbringung des Anschlags sowie die gemäß Abs.2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung zu enthalten. Dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt und wenn in den Beilagen zum Genehmigungsansuchen Name und Anschrift des Verwalters (§ 17 WEG 1975) angegeben wurden (§ 353 Z 2 lit.b), so ist der Inhalt des Anschlags dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Auch einer der Behörde gemäß § 356c namhaft gemachten Person ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Nachbarn, die ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 binnen zwei Wochen nach Anbringung des Anschlags, im Falle des Abs.1 dritter, vierter oder fünfter Satz binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, bei der im Abs.1 angeführten Behörde einbringen, sind vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an Parteien. Eine gemäß § 356 Abs.3 erworbene Parteistellung wird durch die Projektsänderung nicht berührt.

(3) Der Gemeinde ist die wesentliche Projektänderung (Abs.1 erster Satz) zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes im Sinne des § 355 nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen."

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs.1 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) erforderlich ist, entfallen gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs (Bewilligungs)regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(2) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs.1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art.15a Abs.1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs(Bewilligungs)verfahren zu koordinieren.

§ 356c. Erlangen mehr als 15 Nachbarn gemäß § 356 Abs.3 Parteistellung, so hat die Behörde dem Ersteinwender aufzutragen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens zweiwöchigen Frist eine Person namhaft zu machen, die alle

Parteienrechte der Nachbarn wahrnimmt und an die mit Wirkung für alle Nachbarn behördliche Erledigungen zugestellt werden.

§ 356d. Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 und 39 AVG) die Verfahrensparteien nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von Parteien trotz Kenntnis dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 356e. (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs.1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, soferne sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs.2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung."

17. § 359b wird wie folgt geändert:

17.1. Der Abs.1 Z 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1 000 m^2 beträgt, die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen

hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,"

17.2. Dem Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen."

17.3. Nach Abs.3 werden folgende Abs.4 bis 6 eingefügt:

"(4) Eine nicht dem Abs.1 Z 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß Abs.2 oder 3 unterliegende Betriebsanlage ist dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs.1 dann zu unterziehen, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahrengeneigt (§ 82a Abs.1) ist,
2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist,
   und
3. auf Grund ihrer geplanten Ausführung erwarten läßt, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Austausch von Maschinen oder Geräten betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs.9 zur Folge hatte, so ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs.1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs.1 durchzuführen."

18. Nach § 359c werden folgende §§ 359d bis 359f eingefügt:

"§ 359d. (1) Hat der Genehmigungswerber eine Empfangsbestätigung der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde darüber erhalten, daß seinem Ansuchen um Genehmigung einer dem vereinfachten Verfahren nach § 359b Abs.1 zu unterziehenden Betriebsanlage neben den Unterlagen gemäß § 353 auch ein Gutachten eines Gutachters aus dem im Abs.2 angeführten Personenkreis angeschlossen ist, aus dem hervorgeht, welche die Anlage betreffenden Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) vorgesehen sind, so gilt die Anlage vorläufig (vom Beginn ihrer Errichtung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Genehmigungsverfahrens) als genehmigt.

(2) Zur Erstattung von Gutachten gemäß Abs.1 sind akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs.2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatliche autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

§ 359e. (1) Eine Betriebsanlage, die den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage aufweist und in der nicht mehr als fünf dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegende Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, darf auf Grund einer Anzeige (Abs.2) an die Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet und betrieben werden; § 79 und § 81 gelten sinngemäß. Das Recht zum Errichten und Betreiben der Anlage endigt drei Jahre nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde, sofern nicht auf Grund eines spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist eingebrachten Antrags die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist, einen Bescheid erläßt, mit dem festgestellt wird, daß durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Anlage der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen nicht berührt wird. Dieser

Feststellungsbescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

(2) Der Anzeige müssen die im § 353 Z 1 lit.a bis c und Z 2 lit.a angeführten Angaben zu entnehmen oder diesbezügliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung angeschlossen sein. Weiters muß der Anzeige eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsinspektorates über die erfolgte Beratung des Anzeigers (Abs.3) angeschlossen sein.

(3) Das Errichten und Betreiben der Anlage bedarf keiner arbeitnehmerschutzrechtlichen Bewilligung, setzt aber die Beratung des künftigen Arbeitgebers durch das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Gegenstand der Beratung sind die beim Betrieb der Anlage zu beachtenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften. Über die erfolgte Beratung ist dem Beratenen vom zuständigen Arbeitsinspektorat eine Bestätigung auszustellen.

§ 359f. Eine genehmigte Betriebsanlage (§ 74 Abs.4, § 74 Abs.6, § 77, § 153a, § 359b, § 359d, § 359e) ist eine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB."

19. Der § 360 Abs.4 erster Satz wird wie folgt ergänzt:

19.1. Nach der Wortfolge "diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit" wird die Wortfolge "oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71)" eingefügt.

19.2. Nach den Worten "die Stillegung von Maschinen" wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung" eingefügt.

20. Dem § 365a Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern diese Stellen entscheiden, daß die betroffenen Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder

Zubehör die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Entscheidung auf geeignete Weise kundzumachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern und gegebenenfalls eine Nachrüstung oder Behebung des Mangels bei bereits in Verkehr gebrachten betroffenen Produkten, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör, allenfalls auch durch deren Rückruf, vorzuschreiben."

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG), BGBl.Nr. 27, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 871/1995, wird wie folgt geändert:

§ 12 erfährt folgende Änderungen:

1. Abs.2 zweiter bis letzter Satz und Abs.3 entfallen.

2. Die bisherigen Absätze "(4)", "(5)" und "(6)" erhalten die Bezeichnung "(3)", "(4)" und "(5)".

Artikel III

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 434/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs.1 Z 1 bis 3 lautet:

"1. Anlagen von Gebietskörperschaften
   a) zur nicht gewerbsmäßigen thermischen oder stofflichen Verwertung gefährlicher Abfälle
   oder
   b) zur Behandlung nicht verwertbarer gefährlicher Abfälle,

2. nicht unter Z 1 fallenden Anlagen zur Behandlung von nicht im eigenen Betrieb anfallenden nicht verwertbaren gefährlichen Abfällen,
3. Anlagen zur Behandlung von nicht verwertbaren nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,"

2. Dem § 29 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verwertung von Abfällen in gewerblichen Betriebsanlagen (wie die Reinigung von Stoffen zwecks Wiederverwendung, die Erzeugung von Prozeßwärme, die Einbindung von Stoffen in neue Produkte zur Erzielung einer bestimmten Produktqualität) unterliegt der Gewerbeordnung 1994."

3. Im § 29 Abs.2 erster Satz entfällt der Ausdruck "Gewerbe-".

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art.I Z 4 (§ 77 Abs.5), Art.I Z 14 (§ 353 Z 2 lit.b und c und Z 3), Art.I Z 15 (§ 356 Abs.1 vorletzter Satz letzter Teilsatz und letzter Satz), Art.I Z 16 (§ 356b und § 356c), Art.I Z 17 (§ 359b Abs.1 Z 2, Abs.1 letzter Satz, Abs.4 bis 6) und Art.I Z 18 (§ 359e) sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen nicht anzuwenden.

(3) Für Auflassungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erfolgt sind, gilt nicht Art.I Z 12 (§ 83), sondern § 83 GewO 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Für Betriebsanlagen, deren Genehmigungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, darf das Gutachten gemäß Art.I Z 18 (§ 359d) der Behörde, bei der das Genehmigungsverfahren anhängig ist, gegen Empfangsbestätigung nachgereicht werden.

(5) Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängiges Genehmigungsverfahren gemäß § 29 AWG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für Anlagen, die nach Art.III Z 1 (§ 29 Abs.1 Z 1 bis 3) nicht mehr dem § 29 AWG unterliegen, ist fortzuführen und abzuschließen.

(6) Mit der Vollziehung des Art.I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern Abs.7 nicht anderes bestimmt.

(7) Mit der Vollziehung des Art.I Z 17 (§ 359e Abs.3) und des Art.II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(8) Mit der Vollziehung des Art.III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Probleme:

Das Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats enthält eine Reihe von Zielvorstellungen betreffend die Modernisierung des Wirtschaftsrechts und die Verwaltungsreform.

Bei einigen betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen haben sich zu Rechtsunsicherheiten führende Vollziehungsschwierigkeiten ergeben.

Verwertbare Abfälle, die in Gewerbebetrieben wie andere Stoffe eingesetzt werden, werden rechtlich anders behandelt als diese anderen Stoffe.

Ziele:

Umsetzung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode enthaltenen Zielvorstellungen durch Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration, Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung.

Kompetenzentflechtungen.

Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten.

Erleichterung von Betriebsgründungen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (zB konzentriertes Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Bundesrechtes, Koordination mit landesrechtlichen Genehmigungs(Bewilligungs)verfahren);
- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (zB Regelung betreffend den Schluß des Ermittlungsverfahrens, Regelungen betreffend die Antragsunterlagen, Erleichterung der Ladung zur Augenscheinsverhandlung, Regelung betreffend die wesentliche Änderung eines Anlagenprojekts);
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (zB Regelung betreffend Nachbarvertreter, Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens);
- Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten (zB Neuregelung der Auflassung, ergänzende Regelungen betreffend die Sanierung von Altanlagen, Regelungen betreffend Einkaufszentren, Regelung betreffend die Aufhebung von Auflagen);
- Maßnahmen zur Kompetenzentflechung (zB klare Abgrenzung zwischen Anlagen zur Behandlung verwertbarer Abfälle und Anlagen zur Behandlung nicht verwertbarer Abfälle);
- Maßnahmen zur Erleichterung von Betriebsgründungen (zB Errichtung und Betrieb einer Anlage auf Grund einer Anzeige).

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

EU-Konformität:

Eine dem geplanten Gesetz entgegenstehende Regelung im Bereich der Europäischen Union ist nicht bekannt. Die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen sowie die vorgeschlagene Klarstellung im

Bereich des Abfallwirtschaftsrechtes liegen im Sinne einschlägiger EU-Bestrebungen.

Kosten:

Das vorgesehene konzentrierte Genehmigungsverfahren wird einen Mehraufwand erfordern, der aber durch die Einsparung anderer Verfahren ausgeglichen wird. Mit den sonst in der geplanten Gewerberechtsnovelle 1997 vorgesehenen Änderungen ist keine nennenswerte Erhöhung der Kosten verbunden.

erläu Beilage C zu Zl. 32.830/80-III/2/96

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") und aus Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG ("Arbeitsrecht").

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Verwirklichung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode vereinbarten Intitiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung.

Zahlreiche vorgeschlagene Regelungen (wie der vorgesehene Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, die Regelung betreffend den Schluß des Ermittlungsverfahrens und die in bestimmten Fällen vorgesehe Inanspruchnahme des Verwalters im Sinne des § 17 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975) gehen auf die diesbezüglichen Ergebnisse der Arbeitskreise "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" und "Verfahrensvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration" zurück. Diesen in der Gewerbesektion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreisen gehören unter anderem Vertreter der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Jugend und Familie, für Land- und Forstwirtschaft, des Bundeskanzleramtes, aus dem Bereich der Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer), der Gemeinden und des Umweltausschusses des Nationalrats an.

2. Die geplante Gewerberechtsnovelle 1997 enthält im wesentlichen folgende Regelungsschwerpunkte:

2.1. Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration

Daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der wichtigste anlagenbezogene Rechtsbereich ist, wird dadurch unter Beweis gestellt, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auch auf Anlagen zur Ausübung von der Gewerbeordnung 1994 nicht unterliegenden Tätigkeiten Anwendung findet (wie auf Anlagen gemäß § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und auf Anlagen gemäß § 6 des Akkreditierungsgesetzes), weiters dadurch, daß auch Schutzinteressen anderer bundesrechtlicher Bereiche im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu wahren sind und daher eine gesonderte Genehmigung bzw. Bewilligung nach den entsprechenden anderen Bundesgesetzen entfällt (so zB vorgesehen im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und im Forstgesetz), ferner dadurch, daß in anderen Bundesgesetzen auf betriebsanlagenrechtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird (so zB im § 17 Abs.2 lit.c UVP-G, § 4 Abs.3, Abs.7 Z 2 lit.b und Abs.10 LRG-K, § 29 Abs.3 Z 12, Abs.5 Z 5 und Abs.8 AWG, § 31a Abs.11 und § 103 lit.1 WRG 1959) und schließlich dadurch, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht immer wieder für anlagenbezogene bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften als Vorbild herangezogen wird.

Es ist daher sinnvoll, das Zentrum für Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes anzusiedeln. Wie bereits oben dargelegt, werden im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren bereits nach der geltenden Rechtslage Schutzinteressen anderer Rechtsbereiche gewahrt und entfallen daher Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) nach anderen Rechtsvorschriften. Dieser bewährte Weg der Verfahrenskonzentration soll konsequent so ausgebaut werden, daß mit der Betriebsanlagengenehmigung auch alle sonst für die Anlage in Betracht kommenden bundesrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen unter voller Wahrung der in Betracht kommenden Schutzinteressen erteilt sind.

Mit einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG soll sichergestellt werden, daß das im Gewerberecht angesiedelte konzentrierte bundesrechtliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Sinne der vorgeschlagenen Regelung mit den entsprechenden landesrechtlichen Genehmigungs(Bewilligungs)verfahren koordiniert wird.

2.2. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Ist der Verfahrensgegenstand entscheidungsreif (der Sachverhalt ermittelt, das Parteiengehör gewahrt), so sollen keine weiteren Parteianbringen die behördliche Entscheidung verzögern.

Eine wesentliche Änderung des Genehmigungsprojekts im Lauf des Genehmigungsverfahrens soll unter voller Wahrung vor allem der Rechte der Nachbarn (Erlangung der Parteistellung durch qualifizierte Einwendungen) möglich sein, ohne einen Neubeginn des Verfahrens ("zurück an den Start") auszulösen.

Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 handelt, sollen die Ladung zur Augenscheinsverhandlung und die Kontaktnahme der Behörde mit den von einem wesentlich geänderten Projekt betroffenen Nachbarn dadurch erleichtert werden, daß nicht diese Eigentümer, sondern der aus dem Grundbuch ersichtliche Verwalter im Sinne des § 17 WEG 1975 persönlich geladen bzw. von der wesentlichen Projektsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

Die Diskussionen im Rahmen des oben erwähnten Arbeitskreises "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" ergaben, daß die Möglichkeit der Behörde, ein Genehmigungsverfahren rasch durchzuführen, unter anderem sehr wesentlich von der Qualität der Antragsunterlagen abhängt. Es sollen daher auch Unterlagen betreffend die im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach anderen

Rechtsvorschriften mitzuberücksichtigenden Schutzinteressen vom Genehmigungswerber vorzulegen sein.

Die dem Arbeitsinspektorat eingeräumte Sonderstellung (Nichtteilnahme an einer mündlichen Verhandlung - Aktenübersendung auf Verlangen - vierwöchige Frist zur Stellungnahme), die schon derzeit für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate nicht gilt, soll zur Gänze entfallen.

2.3. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren soll durch Anhebung der Meßgrößen im § 359b Abs.1 Z 2 sowie durch die neuen Abs.4 (Anlagen in Gewerbegebieten), Abs.5 (bestimmte Anlagenänderungen) und Abs.6 (Spezialgenehmigungen) ausgebaut werden.

2.4. Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten

Im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit soll die Auflassung - und damit auch die Möglichkeit für die bescheidmäßige Erteilung von Aufträgen - erst dann abgeschlossen sein, wenn die Behörde festgestellt hat, daß die Auflassung keine Verletzung der Schutzinteressen zur Folge hat.

Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, soll die Vorschreibung von Auflagen möglich sein, um die bestmögliche Wahrung der Schutzinteressen sicherzustellen.

Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine Gesamtanlage (eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte Anlage, zB also ein Einkaufszentrum), so sollen (gesonderte) Anträge jeweils auf Erteilung einer Generalgenehmigung und auf Erteilung von Spezialgenehmigungen möglich sein.

Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr aktuelle Auflagen sollen auf Antrag des Genehmigungsinhabers aufgehoben werden können.

2.5. Maßnahmen zur Kompetenzentflechtung

Auf den gewerbsmäßigen Einsatz von Sekundärrohstoffen (verwertbaren Abfällen) soll ebenso wie auf den gewerbsmäßigen Einsatz von Primärrohstoffen die Gewerbeordnung 1994 Anwendung finden; es soll daher die Verwertung verwerbarer Abfälle (zu der auch die Erzeugung von Prozeßwärme zählt) in gewerblichen Betriebsanlagen jedenfalls nicht dem § 29 AWG, sondern der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Diese Regelung liegt auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung (durch die Erschließung neuer Sekundärrohstoffquellen wird eine Schonung der Primärressourcen erreicht).

2.6. Maßnahmen zur Erleichterung von Betriebsgründungen

Eine dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehende Anlage soll vom Beginn ihrer Errichtung an bis zum rechtskräftigen Abschluß des Genehmigungsverfahrens als genehmigt gelten, wenn den Genehmigungsantragsunterlagen ein von einem speziell qualifizierten Gutachter einzuholendes Gutachten über die Maßnahmen angeschlossen ist, die hinsichtlich der Anlage zur Wahrung der betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt vorgesehen sind.

Das Errichten und Betreiben einer Anlage, die den Charakter einer dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehenden Anlage aufweist und in der nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, wird - nach einer Beratung des künftigen Arbeitgebers durch das zuständige Arbeitsinspektorat - auf Grund einer Anzeige an die Gewerbebehörde für längstens drei Jahre zulässig sein. Es wird in diesen Fällen die Möglichkeit eröffnet, vor Fristablauf einen Feststellungsbescheid betreffend die hinreichende Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 zu beantragen; dieser Feststellungsbescheid soll als Genehmigungsbescheid gelten.

3. Zur Frage der EU-Integrationsverträglichkeit des geplanten Gesetzes ist zu bemerken, daß keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bekannt sind, die diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehen. Die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen liegen im Sinne einschlägiger EU-Bestrebungen (siehe zB den Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IPPC-Richtlinien-Entwurf, Zl. 93/C 311/06), ebenso wie die vorgesehene klare Abgrenzung zwischen dem Einsatz verwertbarer Abfälle in Gewerbebetrieben, der der Gewerbeordnung 1994, und der Verbrennung oder Deponierung nichtverwertbarer Abfälle, die dem abfallrechtlichen Regime unterliegen soll (siehe zB das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung, 93/C/138/01).

Die Vollziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird - abgesehen vom konzentrierten Genehmigungsverfahren - mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten verbunden sein. Beim konzentrierten Genehmigungsverfahren sind Mehrkosten zu erwarten, die aber durch die Einsparung anderer Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) ausgeglichen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art.I Z 1 (§§ 72 Abs.2, 76 Abs.1 und 2, 82 Abs.1 und 82a Abs.1):

Die vorgesehenen Änderungen setzen einen bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1992 im Sinne der Kompetenzentflechtung beschrittenen Weg konsequent fort. Diese Regelung soll weiters sicherstellen, daß EU-Richtlinien, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt (etwa weil die Umsetzung im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes zu erfolgen hat), ehestens umgesetzt werden können.

Zu Art.I Z 2 (§ 74 Abs.2 Z 1):

Mit der vorgesehenen Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 243/1972, durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1995, abgelöst worden ist.

Zu Art.I Z 3 (§ 74 Abs.6):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll nach dem Beispiel des § 74 Abs.4 vorletzter und letzter Satz der Verwaltungsvereinfachung dienen (Vermeidung eines neuerlichen Genehmigungsverfahrens) und das kontinuierliche Weiterbetreiben der Anlage ermöglichen.

Zu Art.I Z 4 (§ 77 Abs.5):

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die im Sinne einer Verbesserung des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit getroffene diesbezügliche Vereinbarung im (seinerzeitigen) Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1994 (Seite 18 vierter Absatz).
Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu Art.I Z 5 (§ 78 Abs.1):

Die durch die Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffene Bestimmung des § 78 Abs.1 Z 2 hat sich bewährt und soll daher unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 als Überbrückungshilfe für den Genehmigungswerber bei längerer Verfahrensdauer konsequent weiter ausgebaut werden.

Die Berufung des Arbeitsinspektorates soll nicht - wie im geltenden Abs.1 letzter Satz festgelegt - ohne weiteres die Inanspruchnahme des Rechtes zum (vorläufigen) Errichten und Betreiben verhindern, sondern nur dann, wenn die vorgeschlagenen zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Behörde deshalb

die Inanspruchnahme des im § 78 Abs.1 erster und zweiter Satz verankerten Rechtes ausschließt.

Zu Art.I Z 6 (§ 79 Abs.1 erster Satz letzter Teilsatz):

Mit dieser dem § 77 Abs.1 letzter Satz und dem § 82 Abs.5 nachempfundenen Regelung soll erreicht werden, daß wirtschaftliche Härten infolge der Erfüllung von gemäß § 79 Abs.1 vorgeschriebenen zusätzlichen oder anderen Auflagen - unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 - vermieden werden.

Zu Art.I Z 7 (§ 79 Abs.3 zweiter Satz und letzter Satz) und zu Art.I Z 10 (§ 81 Abs.2 Z 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 79 Abs.3 zweiter Satz orientiert sich am § 354; die Genehmigung der Sanierung soll auch dann möglich sein, wenn zur hinreichenden Wahrung der Schutzinteressen Auflagen erforderlich sind.

Der vorgeschlagene § 79 Abs.3 letzter Satz und die vorgeschlagene Änderung des § 81 Abs.2 Z 2 tragen dem Wunsch der Vollziehungspraxis Rechnung, dem zufolge es im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer Aufwertung des (im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffenen) § 79 Abs.3 zweckmäßig wäre, die Gewerbeordnung 1994 dahingehend zu ergänzen, daß der die Genehmigung der Änderung einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage betreffende § 81 Abs.1 auf Sanierungen gemäß § 79 Abs.3 nicht anzuwenden ist. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen nicht beeinträchtigt, da sowohl der § 79 Abs.3 als auch der § 81 Abs.1 der Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen verpflichtet sind.

Zum Art.I Z 8 (§ 79a):

In seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1995, Zl. 3 Ob 508/93, führt der Oberste Gerichtshof unter anderem folgendes aus:

"Liegen die Voraussetzungen nach § 79 Abs.1 GewO vor, so hat zwar gemäß § 79a GewO die zuständige Gewerbebehörde das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag des (nunmehr) Bundesministeriums für Umwelt einzuleiten, dem Nachbarn steht aber weder ein Antragsrecht bei der Behörde noch beim Bundesministerium für Umwelt zu. ... Damit besteht aber ... eine gravierende Lücke im Rechtsschutz. Diese kann nur dadurch geschlossen werden, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 79 GewO die seinerzeit die Rechtswidrigkeit ausschließende materiell-öffentlichrechtliche Beurteilung, die bei Untätigkeit der zuständigen Behörde zu einer Versteinerung der Betriebsanlagengenehmigung führte, für das Rechtsmäßigkeitsurteil der Gerichte nicht mehr bindend sein kann. Die Gerichte haben vielmehr die Rechtmäßigkeitsprüfung selbständig dahin durchzuführen, daß beurteilt wird, ob die Voraussetzungen nach § 79 GewO vorliegen und eine dann zu erwarten gewesene Änderung der Auflagen den eingetretenen Schaden verhindert oder vermindert hätte."

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 79a Abs.1 und die vorgesehene Ergänzung des § 79a um die Abs.3 und 4 soll die nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes derzeit bestehende "gravierende Lücke im Rechtsschutz" geschlossen werden. Durch diese Neuerungen soll auch ein nach dem obzitierten Erkenntnis zu erwartender Anstieg von Amtshaftungsverfahren ("Untätigkeit der zuständigen Behörde") hintangehalten werden.

Zu Art.I Z 9 (§ 79c):

Nach dem Vorbild des § 92 Abs.7 ASchG, BGBl.Nr. 450/1994, soll der Gewerbebehörde die Möglichkeit eröffnet werden, Auflagen aufzuheben, wenn die (rechtlichen oder tatsächlichen) Voraussetzungen für die Erlassung dieser Auflagen weggefallen sind und der Genehmigungsinhaber einen Antrag auf Aufhebung dieser Auflagen gestellt hat.

Zu Art. I Z 10 (§ 81 Abs.2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7 und Z 10 sowie zu Art. I Z 18.

Zu Art.I Z 11 (§ 82b):

Mit dieser Regelung soll im Sinne der Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ein Anreiz zur freiwilligen Inanspruchnahme des Umweltmanagement und -betriebsprüfungssystems geboten werden.

Zu Art.I Z 12 (§ 83):

Der geltende § 83 bereitet in der Vollziehungspraxis deshalb Schwierigkeiten, weil a) die Auflassung als die nach dem hinter der Betriebseinstellung stehenden Willen des Anlageninhabers erfolgende endgültige Aufhebung der Widmung der Anlage für den ursprünglichen Betriebszweck verstanden wird und die Behörde daher erforschen muß, ob der Anlageninhaber auflassungswillig ist (siehe VwGH-Erk. vom 28.6.1994, Zl. 94/04/0043), und b) ein Bescheid gemäß § 83 selbst dann an jenen Inhaber, der eine Auflassungshandlung gesetzt hat, zu richten ist, wenn dieser zwischenzeitig die Position eines Inhabers der Betriebsanlage verloren hat (siehe VwGH-Erk. vom 20.9.1994, Zl. 94/04/0060).

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit erreicht werden, daß die Behörde, solange sie nicht bescheidmäßig festgestellt hat, daß die Anlage gänzlich oder teilweise aufgelassen ist, zur Wahrung der Schutzinteressen erforderliche Vorkehrungen dem jeweiligen Inhaber der in Auflassung begriffenen Betriebsanlage bescheidmäßig auftragen darf.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.3.

Zu Art.I Z 13 (§ 153a):

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß in der Praxis bei Gastgewerben oftmals von einer Betriebsanlagengenehmigung abgesehen wurde, weil im Rahmen der sogenannten Lokaleignungsprüfung gemäß § 193 Abs.1 Z 3 der Gewerbeordnung 1973 bzw. gemäß § 18 Abs.3 der Gewerbeordnung (1859) eine behördliche Überprüfung der gastgewerblichen Betriebsanlage stattfand und im Konzessionserteilungsbescheid das "Lokal" genau umschrieben wurde.

Die Feststellung, daß die Betriebsräumlichkeiten und die Betriebsfläche bzw. die Betriebsstätte, auf die die Konzession lautet, als genehmigte Betriebsanlage gelten, bedeutet, daß die Anlage in diesem Umfang so zu behandeln ist wie eine Anlage, bei der ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist. Dies bedeutet weiters, daß zB nachträgliche Auflagen gemäß § 79 ebenso möglich sind wie Änderungen, die allerdings, wenn die Voraussetzungen des § 81 vorliegen, genehmigungspflichtig sind.

Zu Art.I Z 14 (§ 353 Z 2 lit.b und c und Z 3) und zu Art.I Z 15 (§ 356 Abs.1 vorletzer Satz letzter Teilsatz und letzter Satz):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung soll - diesbezüglichen Anregungen aus der Verwaltungspraxis folgend - bei Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes die persönliche Ladung des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke entfallen; in diesen Fällen ist die Angabe von Namen und Anschriften dieser Grundstückseigentümer durch den Genehmigungswerber entbehrlich.

Handelt es sich beim Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an das Betriebsgrundstück unmittelbar angrenzende Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, so soll die Zustellung von Ladungen zur Augenscheinsverhandlung dadurch erleichtert werden, daß die Verständigung der Wohnungseigentümer über den Verwalter der Liegenschaft erfolgt, der nach dem WEG 1975 im Grundbuch einzutragen ist und dessen Vollmacht im Außenverhältnis nicht beschränkt werden kann; diese im § 356 Abs.1 vorgeschlagene Regelung samt der entsprechenden Ergänzung des § 353 Z 2 lit.b stützt sich auf das Ergebnis einschlägiger Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises betreffend die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Antragsunterlagen um die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümer sollen Probleme vermieden werden, die sich aus einer ablehnenden Haltung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Genehmigungsprojekt ergeben können.

Der im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung vorgesehene neue § 353 Z 3 folgt einer diesbezüglichen Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises "beschleunigtes Genehmigungsverfahren".

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu Art.I Z 16:

Zu § 356a:

Mit dieser verfahrensbeschleunigenden Regelung soll es dem Genehmigungswerber ermöglicht werden, im Laufe des Genehmigungsverfahrens wesentliche Projektänderungen vorzunehmen, ohne daß

dies - wie bisher - einen Neubeginn des Verfahrens zur Folge hat; die Möglichkeit der Nachbarn, durch Einwendungen gegen das geänderte Projekt Parteistellung zu erlangen, bleibt - ebenso wie das Anhörungsrecht der Gemeinde - durch die vorgeschlagene Regelung gewahrt.

Zu § 356b:

Mit diesem Vorschlag zur Verfahrenskonzentration (Abs.1) wird der im Bereich des anlagenbezogenen Bundesrechts zB. im § 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, § 50 Abs.2 des Forstgesetzes 1975, § 5 Abs.2 des Strahlenschutzgesetzes, § 27 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und § 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959 eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt. Das vorgeschlagene konzentrierte Verfahren entspricht auch den Zielsetzungen der geplanten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinien-Entwurf; siehe den Art.6 des Richtlinienvorschlags Zl. 93/C 311/06).

Die entsprechende Konzentration der jeweiligen anlagenbezogenen landesrechtlichen Angelegenheiten (wie des Baurechts und des Naturschutzrechts) ist Sache der Länder. Für die Sicherstellung eines zwischen dem bundesrechtlichen und dem landesrechtlichen Bereich koordinierten anlagenbezogenen Vorgehens bietet sich eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art.15a Abs.1 B-VG an (Abs.2).

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu § 356c:

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Zustell- und Vertretungsbevollmächtigten soll erreicht werden, daß auch bei einer Vielzahl von Nachbarn mit Parteistellung das

Betriebsanlagenverfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu § 356d:

Hat die Behörde nach den §§ 37 und 39 AVG den maßgebenden Sachverhalt festgestellt und Parteiengehör gewährt, so soll ihre Entscheidung nicht durch weitere Parteivorbringen verzögert werden.

Zu § 356e:

Mit diesem Vorschlag wird einem diesbezüglichen Wunsch der Länder aus der Vollziehungspraxis Rechnung getragen.

Zu Art.I Z 17 (§ 359b Abs.1 Z 2, Abs.1 letzter Satz, Abs.4 bis 6):

Die intensiven Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" ergaben, daß das vereinfachte Genehmigungsverfahren im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung weiter ausgebaut werden sollte.

Dieser Ausbau soll durch die Anhebung der Meßgröße für die Betriebsfläche (die Meßgröße für die elektrische Anschlußleistung soll unverändert bleiben) im Abs.1 Z 2, durch die Einbeziehung von Betriebsanlagen in Gewerbegebieten (Abs.4), durch die als Ergänzung zum Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs.3 in Verbindung mit § 345 Abs.9 gedachte Einbeziehung der den Austausch von Maschinen oder Geräten betreffenden und nach § 345 Abs.9 wegen mangelnder Gleichartigkeit untersagten Anlagenänderung (Abs.5) und durch die Einbeziehung der im neuen § 356e vorgesehenen Spezialgenehmigungen erfolgen.

Die vorgesehene Frist von drei Monaten für die behördliche Entscheidung entspricht den diesbezüglichen Zielsetzungen der Regierungsparteien (siehe das Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, Punkt "Beschäftigungs- und Standortsicherung; Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung") und dem diesbezüglichen dringenden Wunsch der Wirtschaft. Diese Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn das bei der Gewerbebehörde eingelangte Genehmigungsansuchen und insbesondere dessen Beilagen (§ 353) vollständig sind.

Es ist entbehrlich, im § 359b ausdrücklich zu verankern, daß das zuständige Arbeitsinspektorat auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Parteistellung hat, da sich dies bereits zweifelsfrei aus dem § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27, ergibt.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu Art.I Z 18:

Zu § 359d:

Die Beratungen der beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreise "Verwaltungsverfahren" und "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" haben gezeigt, daß der sorgfältigen Gestaltung der Antragsunterlagen (§ 353) besondere Bedeutung im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung zugemessen wird.

Davon ausgehend wurde im vorgeschlagenen § 359d zusätzlich ein von einem speziell qualifizierten Gutachter einzuholendes Gutachten über die Maßnahmen zur Wahrung der Schutzinteressen (§ 74 Abs.2) gegenüber Auswirkungen der Anlage und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) durch die Anlage vorgesehen, weil dieses Gutachten nicht nur wertvolle Zusatzinformationen für

die Behörde liefert, sondern auch positive Rückwirkungen auf die Gestaltung der sonstigen Antragsunterlagen erwarten läßt.

Dies sowie der Umstand, daß dem § 359d nur solche Betriebsanlagen unterliegen sollen, die dem vereinfachten Verfahren (§ 359b Abs.1) zu unterziehen sind, rechtfertigt die vorgeschlagene Fiktion der vorläufigen Genehmigung. Damit soll den betroffenen Wirtschaftstreibenden unter Wahrung der betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen ermöglicht werden, die Anlage schon vor der rechtskräftigen Genehmigung zu errichten und zu betreiben, wodurch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich wesentlich verstärkt würde.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.4.

Zu § 359e:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es - unter voller Wahrung der Schutzinteressen - Kleinbetrieben ermöglicht werden, ihre Anlagen ehestens errichten und betreiben zu können, um den aktuellen Bedürfnissen des Marktes zu entsprechen. Nach drei Jahren soll die Anlage, wenn die Absicht besteht, sie weiterzubetreiben, von einer "angezeigten" zu einer "genehmigten" Anlage werden (siehe in diesem Zusammenhang auch den § 364a ABGB).

Für einschlägige Anlagenänderungen soll im § 81 Abs.2 eine dem geltenden § 81 Abs.2 Z 7 analoge Regelung geschaffen werden.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu § 359f:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß nach der Gewerbeordnung erteilte oder als erteilt geltende Anlagengenehmigungen unter § 364a ABGB fallen.

Zu Art.I Z 19 (§ 360 Abs.4 erster Satz):

Zweck der vorgeschlagenen Ergänzung des § 360 Abs.4 ist die Herstellung der Verbindung zwischen den Sicherheitsanforderungen gemäß § 71 (der zum Großteil das Inverkehrbringen von "gefährlichen" Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör betrifft) und der Verwendung (Inbetriebnahme) nicht entsprechender Maschinen, Geräte und Ausrüstungen in Gewerbebetrieben.

Zu Art.I Z 20 (§ 365a Abs.2 letzter Satz):

Mit dieser Regelung soll eine Rechtsgrundlage für die Durchführung europäischer Entscheidungen zur Marktüberwachung geschaffen werden.

Zu Art.II (§ 12 Abs.2 zweiter bis letzter Satz und § 12 Abs.3):

Nach der derzeitigen Rechtslage darf das Arbeitsinspektorat, wenn es an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat, binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag Aktenüberlassung verlangen und hat die Möglichkeit, längstens binnen vier Wochen eine nachträgliche Stellungnahme abzugeben.

Die nachträgliche Stellungnahme macht es erforderlich, den anderen Parteien neuerlich Parteiengehör zu gewähren und kann weitere Stellungnahmen nach sich ziehen, die dann ihrerseits wieder dem Parteiengehör unterzogen werden müssen, was zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führt.

Selbst dann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird, muß die eingeräumte Stellungnahmefrist abgewartet werden, bevor weitere Verfahrensschritte gesetzt werden können.

Diese Regelung, die schon derzeit für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate nicht gilt, soll daher im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zur Gänze entfallen.

Zu Art.III Z 1 (§ 29 Abs.1 Z 1 bis 3):

§ 1 Abs.2 AWG unterscheidet zwischen Abfallvermeidung (Z 1), Abfallverwertung (Z 2) und Abfallentsorgung (Z 3). § 29 Abs.1 AWG idgF betrifft in den Z 4 bis 6 die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle durch Ablagern auf Deponien, in den Z 1 bis 3 hingegen sowohl die Behandlung verwertbarer als auch die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle. Verwertbare Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen verwertet werden, sollen rechtlich nicht anders behandelt werden als andere Stoffe, die in diesen Anlagen eingesetzt werden, das heißt: ihre Verwertung soll nicht dem § 29 AWG, sondern der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Zu Art.III Z 2 (§ 29 Abs.1 letzter Satz):

Die vorgesehene Ergänzung des § 29 Abs.1 AWG soll klarstellen, daß die Verwertung nicht gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen der Gewerbeordnung 1994 und nicht den landesrechtlichen Abfallvorschriften unterliegt.

Zu Art.III Z 3 (§ 29 Abs.2 erster Satz):

Da gewerbliche Betriebsanlagen nicht unter den § 29 fallen sollen, hat auch im § 29 Abs.2 der Verweis auf das Gewerberecht zu entfallen.

Teil M/1

Stellungnahme dazu

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 bezieht sich ausschließlich auf das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung und soll in erster Linie der Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung dienen.

Im einzelnen setzt sich der Gesetzentwurf zum Ziel:

- Kompetenzentflechtung
- Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten
- Erleichterung von Betriebsgründungen
- Gleichbehandlung von verwertbaren Abfällen und anderen Stoffen, die in Gewerbebetrieben (insbesondere als Brennstoffe) eingesetzt werden.

Diese Zielsetzungen haben zur Folge, daß der Gesetzentwurf vorwiegend Umweltrecht, insbesondere Nachbarschutz und Abfallrecht betrifft.

Aus der Sicht des Umweltschutzes hat der Gesetzentwurf vier Schwerpunkte:

1. Beseitigung der Regelungen, die ein einvernehmliches Vorgehen des Wirtschaftsministers mit dem Umweltminister (insbesondere bei der Erlassung von Verordnungen) vorsehen (Kompetenzentflechtung).
2. Begründung der alleinigen Zuständigkeit des Wirtschaftsministers in allen Angelegenheiten der Zulassung und Änderung gewerblicher Betriebsanlagen (Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten).
3. Abbau der Parteirechte der Nachbarn, insbesondere durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des „vereinfachten Verfahrens“ (Erleichterung von Betriebsgründungen).
4. Übertragung der Zuständigkeit des Umweltministers für Angelegenheiten der Abfallwirtschaft in allen Belangen, die Gewerbe und Industrie berühren, an den Wirtschaftsminister (Gleichbehandlung der - insbesondere thermisch - verwertbaren Abfälle mit anderen in Industrie und Gewerbe eingesetzten Stoffen).

Der Entwurf geht davon aus, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der wichtigste anlagenbezogene Rechtsbereich sei und die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen im Sinne einschlägiger EU-Bestrebungen lägen. Dabei verweisen die Erläuterungen des Entwurfes der Gewerberechtsnovelle mehrfach auf den IPPC-Richtlinienentwurf Zl. 93/C 311/06, also auf den diesbezüglichen Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 1993.

Inzwischen wurde dieser Richtlinienvorschlag nach der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. Nr. C 195 vom 18.7.1995), nach Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 189c des EG-Vertrages, insbesondere nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994 (ABl. Nr. C 18 vom 23.1.1995), nach Beschlußfassung über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. November 1995 (ABl. Nr. C 87 vom 25.3.1996) und dem Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10.6.1996) am 24. September 1996 vom Rat beschlossen und am 10. Oktober 1996 im Amtsblatt Nr. L 275 veröffentlicht.

Die mittlerweile bereits in Kraft getretene Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie) legt einen allgemeinen Rahmen mit (auch materiellrechtlichen) Grundsätzen und Bestimmungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Eine Konzentration der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsentscheidung beim jeweiligen Wirtschaftsressort der Mitgliedstaaten ist in dieser von der Generaldirektion XI der EU-Kommission (Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz) vorbereiteten Richtlinie nicht vorgesehen.

Art. 7 dieser Richtlinie geht vielmehr von der Beibehaltung der Zuständigkeit und Mitwirkung mehrere Behörden aus und sieht eine Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsauflagen vor.

Dabei sollte man auch in Österreich bleiben, solange nicht durch Schaffung eines umfassenden Umweltschutzgesetzes, etwa nach dem Vorbild der Schweiz oder eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidungskonzentration beim Umweltminister (wie auch in anderen Staaten) gegeben sind.

Von der Gewerbeordnung ist angesichts ihres beschränkten Anwendungsbereichs eine vollständige Umsetzung der IVU-Richtlinie nicht zu verlangen. Allerdings hätte man von dem Entwurf einer Neuregelung des Betriebsanlagenrechts, der nach Verabschiedung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zur Begutachtung versendet wurde, wenigstens eine Bezugnahme auf diese nach mehrjährigen Verhandlungen in Kraft getretene Richtlinie erwarten dürfen. Darüber hinaus wäre auch der Versuch, schon jetzt im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung eine Umsetzung der Artikel 3, 5, 6, 9 und 11 bis 15 dieser Richtlinie anzustreben, zweckmäßig gewesen (siehe dazu die Stellungnahme zu § 356 b der GewO in der Fassung des Entwurfs).

Der vorliegende Entwurf begnügt sich damit, die zahlreichen sektoralen und unterschiedlichen materiellrechtlichen Vorschriften über die Betriebsanlagengenehmigung, die in den verschiedenen Verwaltungsmaterien in über 50 Gesetzen und Verordnung des Bundes sowie in vielen Landesgesetzen und Verordnungen der Länder enthalten sind, ohne Umsetzung der geltenden IVU-Richtlinie beizubehalten und nur die Zuständigkeiten anderer Ressorts dem Wirtschaftsminister zu übertragen, der künftig allein über die Zulassung und Änderung von Anlagen in Gewerbe und Industrie zu entscheiden hätte, wobei er aber alle derzeit geltenden Vorschriften aus allen Zuständigkeitsbereichen anwenden müßte. Die Entscheidungskonzentration (oder nur die Verfahrenskonzentration?) soll durch eine Vereinbarung mit den Ländern gem. Art. 15 a B-VG erreicht werden, doch ob Bund und Länder dazu bereit wären, erfährt man aus den Erläuterungen nicht.

Abgesehen von der Entscheidungskonzentration vermeint der Entwurf die Erleichterung von Betriebsgründungen allein dadurch zu erreichen, daß die subjektiven öffentlichen Rechte (Parteirechte) der Nachbarn weiter eingeschränkt werden. Dabei geht der Entwurf über das erstmals mit der Gewerberechtsnovelle 1988 verwirklichte Konzept, für Anlagenarten, die aufgrund ihrer Konfiguration erwarten lassen, daß sie die gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen durch ihre Emissionen nicht gefährden können, also für sogenannte „Bagatellfälle", ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Nachbarn vorzusehen, weit hinaus. Nunmehr sollen nicht nur die für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens maßgebenden Meßgrößen angehoben werden, sondern insbesondere auch alle Anlagen, die nicht

gefahrengeneigt sind und ihren Standort in einem Gebiet haben, das zumindest „überwiegend" gewerblichen Tätigkeiten dient, dem sogenannten „Normalverfahren" entzogen und dem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Nachbarn unterworfen werden, wenn ihre „geplante Ausführung" erwarten läßt, daß die gemäß § 74 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden. Anlagen, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen, sollen nach Vorlage eines Gutachtens auch ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden können und wenn sie nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, nur anzeigepflichtig sein. Überdies soll das Recht, schon vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides (gegen den Nachbarn berufen haben) Anlagen vorzeitig zu errichten und zu betreiben, wesentlich erweitert werden.

Auf die verfassungsrechtliche Problematik des schrittweisen Abbaus der Parteirechte der Nachbarn wird im besonderen Teil dieser Stellungnahme bei der Besprechung des § 359 b näher eingegangen. Es werden dort auch Alternativvorschläge gemacht.

Abgesehen von der Problematik der möglichen Verlagerung von Streitigkeiten in das Zivilrecht, in das Amtshaftungsrecht und in den Aktionismus auf der Straße, ist aber überhaupt in Frage zu stellen, ob die Verweigerung der Parteistellung für Nachbarn den erhofften Beschleunigungseffekt für Verwaltungsverfahren bewirken und Impulse zu Investitionstätigkeiten geben kann, die zur Standortsicherung beitragen.

Prof. Steinberg (Universität Frankfurt) hat schon 1994 die Ansicht vertreten, daß die Dauer der Genehmigungsverfahren für den nationalen Wirtschaftsstandort eine eher untergeordnete Rolle spiele. Die Investitionsentscheidungen seien vielmehr von Arbeitskosten, Energiekosten, Verkehrsanbindung, Rohstoffbezug, Zuliefermöglichkeiten etc. abhängig.

Gewiß ist auch das Vorherrschen des sozialen Friedens ein günstiger Faktor für Investitionsentscheidungen. Dazu gehört aber auch eine Umweltrechtsordnung, die Streitigkeiten in geordnete Bahnen lenkt und die Interessen der von den Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen nicht vernachlässigt.

Die erwünschten Beschleunigungseffekte im Verwaltungsverfahren zu erzielen, ohne die Wahrung der Schutzinteressen zu beeinträchtigen, wird nur durch eine sinnvolle und einfache Neugestaltung (Kodifikation) des materiellen Umweltrechts möglich

sein, wobei auch die Staatszielbestimmung „Umweltschutz" zu berücksichtigen sein wird.

Im Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Entschließung E 121 - NR/XVIII.GP vom 24. September 1993 (III-27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XX.GP) wurde der Befund bestätigt, daß das österr. Anlagenrecht so zersplittert sei, daß die Genehmigungsanforderungen in einem Maß unterschiedlich sind, das nicht mehr mit den Besonderheiten der Anlage zu erklären ist. Deshalb wurde mit diesem Bericht dem Nationalrat auch ein Entwurf eines einheitlichen Umwelt-Anlagen-Gesetzes vorgelegt.

Der vorliegende Entwurf wendet sich hingegen von den Bestrebungen zur Gesamtkodifikation des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ab und versucht die aufgezeigten Probleme dadurch zu lösen, daß er im sektoralen Bereich der Gewerbeordnung die Beschneidung der Parteirechte der Nachbarn verstärkt fortsetzt.

Die angestrebte Kompetenzentflechtung bleibt damit auf die Beseitigung der Einvernehmensregelungen und auf die Übertragung von Kompetenzen des Umweltministers im Bereich der Abfallwirtschaft auf den Wirtschaftsminister beschränkt.

Der vom Wirtschaftsressort angestrebten Kompetenzübertragung liegt der Wunsch zugrunde, die in gewerblichen Betriebsanlagen verwertbaren Abfälle dem Abfallregime zu entziehen und ausschließlich der Gewerbeordnung zu unterwerfen. Offenbar soll diese Neuregelung auch die Rechtgrundlage dafür schaffen, in gewerblichen Betriebsanlagen Abfälle wie herkömmliche Brennstoffe verbrennen zu können, ohne dafür eigene technische Vorkehrungen wie für Abfallverbrennungsanlagen treffen zu müssen.

Die unter Art. III des Entwurfes vorgeschlagenen Regelungen werden aber mit den einschlägigen EG-Richtlinien nicht vereinbar sein und widersprechen überdies der aus dem Bundes-Verfassungsgesetz abgeleiteten Kompetenzordnung.

Ebenso wie die Abschaffung von Einvernehmensregelungen hätten die Kompetenzübertragungen nach Art. III des Entwurfes für den Umweltminister nicht nur einen Verlust an Einfluß in wichtigen Umweltfragen sondern auch eine entsprechende Minderung der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament zur Folge. Mit-

telbar ist von den Kompetenzverlusten des Umweltministers auch das Umweltbundesamt betroffen.

Wie immer man die Abschaffung von Einvernehmensregelungen beim Erlaß von Verordnungen und die Kompetenzverschiebungen in der Abfallwirtschaft beurteilen mag, ein überzeugender Beitrag zur Erleichterung von Unternehmensgründungen und zur Standortsicherung, sind diese Neuerungen gewiß nicht.

Ob der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung seiner obersten Ziele: Entbürokratisierung, Unternehmensgründungen und Standortsicherung zu leisten vermag, wird eher skeptisch zu beurteilen sein. Dabei ist der Aufwand nicht gering. Der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf umfaßt samt Erläuterungen und Beilagen 75 Seiten und sieht eine Vermehrung des Gesetzestextes über das Betriebsanlagenrecht um rund 2.550 Wörter vor.

Wenn auch der Erfolg der angestrebten Entbürokratisierung, Deregulierung und Standortsicherung gewiß nicht an solchen Zahlen gemessen werden darf, so soll mit diesen Angaben doch vor Augen geführt werden, daß auch das Anstreben der genannten Ziele einen entsprechenden bürokratischen Arbeitsaufwand erfordern kann. Entbürokratisierung und Deregulierung führen offenbar notwendigerweise auch zu einer Vermehrung der Rechtsvorschriften.

Die im Vorblatt des vorliegenden Gesetzentwurfes angeführte Alternative: „Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage", sollte auch unter diesem Aspekt hinsichtlich einiger mit dem Entwurf vorgeschlagener Änderungen in Betracht gezogen werden. Näheres dazu ist dem besonderen Teil dieser Stellungnahme zu entnehmen.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I, Z 1

Gemäß § 72 Abs. 1 GewO dürfen Gewerbetreibende Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel enthält. Die Verordnung über die Bestimmung des Schalleistungspegels gemäß Abs. 2 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassen. Künftig sollen die Bestimmungen über das Einvernehmen entfallen.

Eine gleichartige Einvernehmensregelung sehen die §§ 76 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 und § 82 a Abs. 1 GewO vor. Diese Einvernehmensregelungen sind aber für den Immissionsschutz und insbesondere für den Nachbarschutz von wesentlich größerer Bedeutung als die Möglichkeit der Mitbestimmung bei der Erlassung einer Verordnung über die Bestimmung des Schalleistungspegels gemäß § 72 Abs. 2.

§ 76 enthält zunächst im Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung auf Grund der Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnet werden können, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage nicht begründet, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine solche Feststellung ist einerseits bedeutsam, weil dann das im § 359 b vorgesehene vereinfachte Verfahren (ohne Augenscheinsverhandlung, ohne Parteistellung und ohne irgendeine Beteiligung oder Beiziehung der Nachbarn) zur Anwendung kommt, und andererseits im Genehmigungsverfahren derartige Geräte, Maschinen und Ausstattungen nur in besonderen Fällen zu berücksichtigen sind.

Derzeit kann der Bundesminister für Umwelt auf die Genehmigungspflicht und auf den Ausschluß der Nachbarn vom Genehmigungsverfahren bei der Erlassung der Verordnung gemäß § 76 Abs. 1 Einfluß nehmen. Künftig soll der Wirtschaftsminister darüber allein bestimmen.

Ist keine diesbezügliche Regelung in einer Verordnung erlassen worden, so hat der Wirtschaftsminister mit Bescheid festzustellen, ob bei Verwendung einer bestimmten Bauart, Maschine, eines bestimmten Geräts oder einer bestimmten Ausstattung Genehmigungspflicht besteht. Bisher war auch hiezu das Einvernehmen mit dem Umweltressort erforderlich. Künftig soll auch darüber der Wirtschaftsminister allein entscheiden.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder übersehen, daß die Frage, ob eine Anlage Leben oder Gesundheit der Nachbarn gefährdet oder unzumutbare Belästigungen hervorruft, nicht allein von ihrem Emissionsverhalten abhängt, sondern insbesondere auch

- vom Standort der Anlage bzw. Aufstellungsort oder Ort des Einsatzes von beweglichen Maschinen,
- von der Entfernung der Schutzgüter, Wohnhäuser etc.,
- von der Vorbelastung des Standortes, insbesondere durch Luftschadstoffe und Lärm,
- von den topographischen und klimatischen Verhältnissen,
- von der Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter im Einflußbereich des Emittenten, also von Belastbarkeit und Belastbarkeitsgrenzen,
- von der Behandlung der Rückstände,
- von Betriebszeiten,
- von der Verkehrserregung und anderen Faktoren.

Gemäß § 82 Abs. 1 GewO hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten u.a. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt für genehmigungspflichtige Arten von Betriebsanlagen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen zu erlassen. Damit werden der Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen und die Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) konkretisiert.

Die Verordnungsermächtigung dient insbesondere der Konkretisierung von Maßnahmen zur Begrenzung von Luftschadstoff-Emissionen nach dem Stand der Technik bei der Genehmigung von Neuanlagen (§ 77 Abs. 3) und für bereits genehmigte Anlagen.

Solche Verordnungen, die in der Regel branchenspezifisch erlassen werden, brauchten bisher wegen der Einvernehmensregelung die Zustimmung des Umweltministers. Künftig soll die Emissionsbegrenzung allein in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministers liegen. Damit wird insbesondere auch die Interpretation und die Konkretisierung des für den Immissionsschutz zentralen Begriffes der besten verfügbaren Techniken dem Einfluß des Umweltressorts entzogen.

Gemäß § 82a GewO hat der Bundesminister durch Verordnung jene Anlagen näher zu bezeichnen, in denen die Gefahr von Störfällen besteht (gefahrengeneigte Anlagen) und die den Inhaber der Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festzulegen. Bisher hatte das im Einvernehmen mit dem Umweltminister zu geschehen, künftig soll dafür allein der Wirtschaftsminister zuständig sein, mit der Konsequenz, daß er damit auch über eine Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359 b Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes allein zu entscheiden hätte.

Begründet wird der Entfall der Bestimmungen über das Einvernehmen mit der Fortsetzung des mit der Gewerberechtsnovelle 1992 beschrittenen Weges der Kompetenzentflechtung. Diese Regelung solle weiters sicherstellen, „daß EU-Richtlinien, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt (etwa weil die Umsetzung im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes zu erfolgen habe), ehestens umgesetzt werden können.

Damit wird in den Erläuterungen auf die Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie) Bezug genommen. Diese Richtlinie beruht auf dem Vorschlag der Kommission ABl Nr. C 311 vom 17.11.1993, S 6 und ABl Nr. C 165 vom 1.7.1995, S 9, der von der Generaldirektion XI (Umweltschutz) der Kommission ausgearbeitet wurde.

Wie schon der Titel dieser Richtlinie erkennen läßt, betrifft sie ein zentrales Thema des Umweltschutzes, nämlich die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, „Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und wo dies nicht

möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Erwägung 8 der Richtlinie).

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere auch Tätigkeiten in der Energiewirtschaft, in der Abfallbehandlung, oder in der Landwirtschaft, die nicht unter die österreichische Gewerbeordnung fallen.

Die IVU-Richtlinie regelt eine Materie, die in mehreren Mitgliedstaaten der EU im Rahmen eines umfassenden Umweltschutzgesetzes und in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt ist. In Deutschland wurde nämlich das Betriebsanlagenrecht schon im Jahr 1974 aus der Gewerbeordnung herausgelöst. Es bildete den Nukleus des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. In Österreich hat das Umweltressort im Jahr 1975 ein umfassendes Umweltschutzgesetz zur Begutachtung versandt. Mehrere Entwürfe eines Immissionsschutzgesetzes und zuletzt der Entwurf eines Umwelt-Anlagen-Gesetzes (Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Entschließung E 121-NR/XVIII.GP vom 24. September 1993) folgten (III - 27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XX.GP).

Nur weil es bisher nicht gelang, ein auch im Verhältnis zu den Ländern konsensfähiges und verfassungsrechtlich abgesichertes umfassendes Immissionsschutzgesetz oder Umweltschutzgesetz zu verabschieden, mußte ein Kompromiß gesucht werden, der zunächst die Beibehaltung der historisch gewachsenen sektoralen Zuständigkeitsverteilung im Immissionsschutz (Kompetenzzersplitterung) vorsieht und sich damit behilft, die noch immer fehlende Kompetenz des Umweltministers für diesen Kernbereich des Umweltschutzes durch die Aufnahme von Mitkompetenzen bzw. Einvernehmensregelungen in sektorale Materiengesetze zu überbrücken. So stellt sich z.B. auch der Unterabschnitt IV/C des Forstgesetzes 1975 über „Forstschädliche Luftverunreinigungen" erklärtermaßen als Vorgriff auf die künftige umfassende Umweltschutzgesetzgebung dar (Erläuterungen zu der Regierungsvorlage betreffend das Forstgesetz 1975, 1266 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XIII GP).

Während bisher mehrere Entschließungen des Nationalrates und mehrere Entwürfe von Immissionsschutzgesetzen bemüht waren, nach ausländischen Vorbildern ein einheitliches Immissionsschutzrecht für alle Arten von Anlagen (einschließlich kom-

munaler Anlagen, Anlagen der Elektrizitätswirtschaft und der Landwirtschaft) im Zuständigkeitsbereich des Umweltministers zu schaffen, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß für den Umweltschutz im Geltungsbereich der Gewerbeordnung allein der Wirtschaftsminister zuständig sein soll. Der Umweltminister soll sein bisheriges Mitspracherecht verlieren.

Zwar hat die Industrie Eigenverantwortung für die Folgen ihrer Tätigkeit zu tragen, doch sollte im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung Umweltschutz und angesichts der Kompetenzverteilung im Bundesministeriengesetz der Umweltminister nicht gänzlich aus der Verantwortung für den Umweltschutz im Bereich von Gewerbe und Industrie entlassen werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Umsetzung der IVU-Richtlinie der Umweltminister und nicht der Wirtschaftsminister zuständig. In Österreich sollte der Umweltminister bei der Umsetzung der von der Generaldirektion XI (Umweltschutz) ausgearbeiteten Richtlinien wenigstens sein Mitspracherecht behalten.

Zu Art I Z 3 (§ 74 Abs. 6)

Anlagen, die überhaupt keine Genehmigung nach der Gewerbeordnung haben, weil sie zur Zeit ihrer Errichtung nicht der Gewerbeordnung unterlagen, nunmehr aber der Gewerbeordnung unterliegen, sollen nach der neuen Bestimmung des § 74 weiterhin keine Genehmigung nach der Gewerbeordnung brauchen, wenn sie nur nach irgendwelchen Vorschriften genehmigt oder bewilligt sind. Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung das kontinuierliche Weiterbetreiben der Anlage ermöglichen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung genügt auch eine baurechtliche Genehmigung des Bürgermeisters aus der Zeit der Errichtung der Anlage, wie lange das auch zurückliegen mag.

Dagegen haben nach Artikel 5 der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

- damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Artikeln 6 und 8 oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, daß bestehende Anlagen spätestens acht

Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit deren Anforderungen (Art 3,7,9,10,13,14 und 15 Abs. 2) betrieben werden und

- um die Artikel 1,2,11, und 12, den Artikel 14 dritter Gedankenstrich, den Artikel 15 Absätze 1,3 und 4 sowie die Artikel 16 und 17 und den Artikel 18 Abs. 2 von Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie an auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zuständigen Behörden „die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen"

Die Überprüfung muß gemäß Art 13 Abs. 2 insbesondere dann auf jeden Fall vorgenommen werden, wenn neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaaten dies erforderlich machen.

In Anbetracht der hier zitierten Bestimmungen der IVU-Richtlinie wird Art I Z 3 (§ 74 Abs. 6) auf seine Konformität mit Gemeinschaftsrecht noch näher zu prüfen sein. Doch auch abgesehen davon wäre es vom Standpunkt des Drittschutzes bedenklich, Anlagen, die nach der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, nur deshalb keinem Genehmigungsverfahren zu unterziehen, weil sie vor Jahrzehnten von einem Bürgermeister eine Baubewilligung erhalten haben.

Zu Art. I Z 4 (§ 77 Abs. 5)

Die neue Bestimmung des § 77 Abs. 5 ist sinnvoll und wirft die Frage auf, ob die Beseitigung des Standortverbotes im § 77 Absatz 1 zweckmäßig war.

Zu Art I Z 5 (§ 78 Abs. 1)

Mit der Gewerberechtsnovelle 1992 wurde die ursprünglich auf solche Anlagen oder Teile von Anlagen beschränkte vorzeitige Errichtung und Inbetriebnahme, gegen die nur der Genehmigungswerber berufen hat, wesentlich erweitert.

Nunmehr soll neuerlich eine Erweiterung des Rechtes erfolgen, eine Anlage schon vor der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu betreiben.

Auch Anlagen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt wurden und deren Genehmigung von Nachbarn angefochten wurde, dürfen vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und im Betrieb genommen werden, wenn die im nicht rechtskräftigen Bescheid erteilten „Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden".

Die „Überbrückungshilfe für Genehmigungswerber" soll mit der Erlassung des Berufungsbescheides spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides (erster Instanz) an den Genehmigungswerber enden.

Gegen diese neuerliche und beträchtliche Ausweitung des Rechts auf vorzeitige Errichtung und Inbetriebnahme sind unter den Gesichtspunkten der Rechtsstaatlichkeit, des verwaltungsrechtlichen Drittschutzes und der Gefahr der Preisgabe der mit einer behördlichen Genehmigung verbundenen Privilegien der Unternehmen (§ 364a ABGB) grundsätzliche Bedenken anzumelden. Überdies darf Art 6 der Menschenrechtskonvention nicht außer Acht gelassen werden. Die neue Bestimmung des § 78 Abs. 1 ist geradezu eine Einladung an die Nachbarn, gegen ein Projekt mit einer einstweiligen Verfügung und einer Untersagungsklage vorzugehen. Sohin ist sie einerseits geeignet, den verwaltungsrechtlichen Nachbar- und Immissionsschutz unwirksam zu machen und andererseits Projekte dem Risiko eines langwierigen Zivilprozesses auszusetzen.

Zu Art I Z 6 (§ 79 Abs. 1 erster Satz letzter Teilsatz)

Ergibt sich nach der Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Wenn nun der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm z.B. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten die Einhaltung bestimmter Auflagen erst später wirtschaftlich zumutbar ist, so soll nach dem vorliegenden Entwurf die Behörde künftig verpflichtet sein, für die Einhaltung dieser Auflagen eine angemessene Frist bis zu fünf Jahren festzulegen. Einzige Voraussetzung hiefür soll sein,

daß gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt der im § 74 Abs. 2 umschriebene Interessen bestehen.

Diese Voraussetzung müßte sich aber nach den Gesetzen der Logik als unerfüllbar erweisen. Gemäß § 79 Abs. 1 erster Satz darf nämlich die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften „erforderlichen" anderen oder zusätzlichen Auflagen nur „zur Erreichung" des Schutzes der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen vorschreiben. Auflagen, die zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen nicht unbedingt erforderlich, also entbehrlich oder zumindest vorübergehend entbehrlich sind, dürfen gemäß § 79 Abs. 1 erster Satz gar nicht vorgeschrieben werden. Daher muß jede Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Auflagen vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interesse unzulässig sein, möge die Nichteinhaltung auch befristet werden.

Die Absicht der neuen Bestimmung, eine vorübergehende Geldknappheit des Unternehmens als „wirtschaftliche Härte" zum Anlaß zu nehmen, „unter Wahrung des Schutzinteresses des § 74 Abs. 2" die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen bis zu fünf Jahren auszusetzen, läßt sich unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Drittschutzes wohl kaum verwirklichen.

Zu Art I Z 7 (§79 Abs. 3 zweiter und letzter Satz) und
Zu Art I Z 10 (§81 Abs. 2 Z 2)

Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nur durch Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Anlage in ihrem Wesen verändert wird, so hat die Behörde gemäß § 79 Abs. 3 erster Satz dem Inhaber der Anlage die Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufzutragen. Die Genehmigung der Sanierung soll nach der Neufassung des zweiten Satzes des § 79 Abs. 3 auch dann möglich sein, wenn zur hinreichenden Wahrung der Schutzinteressen Auflagen erforderlich sind. Dagegen ist nichts einzuwenden, außer daß die Regelung der Sanierung von Anlagen immer komplizierter wird.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Aufwertung des (im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffenen) § 79 Abs. 3 soll diese Bestimmung dahingehend

ergänzt werden, daß im Falle einer Sanierung gemäß § 79 Abs. 3 die Änderungsgenehmigung des § 81 Abs. 1 entfällt. Da sowohl der § 79 Abs. 3 als auch der § 81 Abs. 1 der Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen verpflichtet sind, werden nach den Erläuterungen die betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen nicht beeinträchtigt. Es fragt sich bloß, ob die Regelung des § 79 Abs. 3 so umfangreich und kompliziert sein müßte, wenn auf Sanierungen weiterhin § 81 anwendbar wäre.

Zu Art. I Z 8 (§ 79a)

Mit der Neufassung des § 79a soll eine klassische Lücke im Rechtsschutz der Nachbarn, die wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Kritik war, unter dem Eindruck der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1995, Zl. 3 0b 508/93 geschlossen werden. Nachbarn, die glaubhaft machen, daß sie vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt sind, werden künftig die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 79 herbeiführen können. Das ist nicht nur zur Hintanhaltung von Amtshaftungsverfahren („Untätigkeit der zuständigen Behörden") zweckmäßig, sondern vor allem zur Vermeidung der Verlagerung von Streitigkeiten in das Zivilrecht. Diesem Aspekt sollte auch im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Gewerbeordnung (insbesondere § 359 b) mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 79c)

Nach dem neuen § 79c sollen die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag (des Genehmigungsinhabers) von der Behörde aufzuheben sein, „wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen". Diese an sich plausibel, zweckentsprechend und harmlos erscheinende Neuregelung ist nicht unproblematisch. Es handelt sich nämlich dabei um einen einseitigen, nur zu Gunsten des Genehmigungsinhabers erfolgenden Eingriff in die Rechtskraft eines Bescheides, der Drittwirkung hat. Das Pendant wäre die jederzeit wahrzunehmende Verpflichtung der Behörde, die Genehmigung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Das soll nur veranschaulichen, daß solche Eingriffe in die Rechtskraft von Bescheiden unter Umständen die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit beeinträchtigen könnten.

Im Falle der Verwirklichung des Entwurfs eines solchen neuen § 79c wird wohl davon auszugehen sein, daß im Falle der Aufhebung von Auflagen (als contrarius actus der Genehmigung) zumindest alle Personen und Institutionen Parteistellung haben, die im betreffenden Genehmigungsverfahren Parteistellung hatten und im Zeitpunkt der Aufhebung Parteien wären. Doch im Interesse der Klarstellung sollte das auch zum Ausdruck gebracht werden; zumindest in den Erläuterungen.

Zu Art. I Z 11 (§ 82 b)

Gemäß § 82 b Abs. 1 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359 b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82 a Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegt.

Der neue Absatz 5 des § 82 b bestimmt nun, daß der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann entspricht, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzieht. Als weitere Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bestimmt der zweite Satz des neuen § 82 b Abs. 5: „Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß."

Absatz 3 zweiter Satz enthält die Verpflichtung, die Prüfbescheinigung sowie sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, im Falle festgestellter Mängel eine Zweitschrift der Prüfbescheinigung und eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Ähnlichkeiten der Vorschriften des § 82 b des GewO mit dem Öko-Audit nach der EMAS-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993 verleiten dazu, wenigstens in diesem Bereich der eigenverantwortlichen Prüfung und der bloßen Meldepflicht die viel diskutierte Deregulierung aus Anlaß der Einführung der freiwilligen Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu verwirklichen, ohne die Kompatibilität ausreichend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Ehe der Versuch unternommen wird, einen Vorschlag zur Verbesserung der vorgesehenen Regelung des § 82 b Abs. 5 zu machen, sind einige grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen.

Artikel 1 Absatz 3 der zitierten EMAS-Verordnung bestimmt ausdrücklich:
„(3) Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt."

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Diskussion über Deregulierung im Zusammenhang mit dem Öko-Audit zu dem Ergebnis geführt, daß das Öko-Audit keinen wesentlichen Beitrag im Bereich der Deregulierung leisten könne. Diese Meinung wurde insbesondere auch in der zweiten und dritten Lesung des Umweltauditgesetzes im Deutschen Bundestag vertreten. Überdies hat sich die Auffassung verbreitet, daß es aus Gründen der notwendigen europarechtlichen Deckung erforderlich wäre, zugunsten der Öko-Audit-Verordnung in der IVU-Richtlinie eine sogenannte Öffnungsklausel zu erreichen. Trotz aller Bemühungen ist es aber der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen, eine solche Öffnungsklausel im Europäischen Parlament und im Rat durchzusetzen.

Diese Vorbemerkungen sollen bloß die Grenzen einer Deregulierung im Zusammenhang mit dem Öko-Audit aufzeigen, doch nicht als unüberwindliches Hindernis für

eine Regelung verstanden werden, wie sie im neuen Absatz 5 des § 82 b vorgesehen ist.

Zu beachten wäre allerdings, daß die Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung nach der EMAS-Verordnung und die Unterlagen über diese Betriebsprüfung als taugliche Anknüpfungspunkte für eine solche Regelung problematisch sind.

Die (interne) Umweltbetriebsprüfung an einem Standort kann gemäß Artikel 4 Abs. 1 der EMAS-Verordnung durch Betriebsprüfer des eigenen Unternehmens durchgeführt werden, während § 82 b Abs. 2 GewO dazu in erster Linie die Heranziehung von Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, von staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibende jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, vorsieht. Externe Betriebsprüfer, die nach Art. 4 Abs. 1 der EG-Verordnung gleichfalls herangezogen werden können (aber nicht müssen), haben wie interne Betriebsprüfer die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung nur der Unternehmensleitung mitzuteilen. Sie werden im Öko-Audit-Verfahren weder einer Behörde noch der Öffentlichkeit bekannt.

Die erfolgreiche Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung setzt voraus, daß ein zugelassener unabhängiger Umweltgutachter u.a. die Umweltbetriebsprüfungsverfahren auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EMAS-Verordnung prüft und die nach jeder Betriebsprüfung zu erstellende Umwelterklärung für gültig erklärt.

Der zugelassene unabhängige Gutachter hat insbesondere auch zu prüfen, ob die Umweltbetriebsprüfung im Sinne des Anhangs II Teil A der EMAS-Verordnung die Übereinstimmung der Unternehmenspolitik für den Standort festgestellt hat, „was auch eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt." Die Überprüfung der Einhaltung der mit dem Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen ist in der EMAS-Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um ein höheres Maß an Kompatibilität zu erreichen, könnte § 82 b Abs. 5 etwa wie folgt lauten:

„(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn der Standort dieser Anlage gemäß Artikel 8 der

Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in dem Verzeichnis eingetragen ist und seit der Vorlage der letzten für gültig erklärten Umwelterklärung, aus der hervorgeht, daß die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonstigen für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Umweltvorschriften geprüft wurde, nicht mehr als drei Jahre vergangen sind."

Gegen diesen Vorschlag könnte eingewendet werden, daß aus der EMAS-Verordnung eine Verpflichtung zu einer Aussage in der Umwelterklärung über die erfolgte Prüfung der Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid weder ausdrücklich entnommen noch zwingend abgeleitet werden kann und daß eine solche Prüfpflicht gar nicht bestünde.

Allerdings wäre das Unternehmen nicht gehindert, in dem mit dem unabhängigen Gutachter abzuschließenden Vertrag eine solche Prüfpflicht vorzusehen. Das setzt allerdings dessen Bereitschaft voraus, außerhalb des EMAS-Verfahrens eine solche Prüfpflicht zu übernehmen.

Aus diesen Gründen wäre es daher vielleicht doch besser, an die interne Umweltbetriebsprüfung anzuknüpfen, wenn dabei auch ähnliche Schwierigkeiten der Kompatibilität bestehen. Abs. 5 des § 82 b könnte demnach etwa lauten:

„(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

a) der Standort dieser Anlage gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) eingetragen ist,

b) er sich schriftlich gegenüber der Behörde bereit erklärt, die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung, insbesondere den von einem unabhängigen zugelassenen Gutachter (§ 6 UGStVG) geprüften Umweltbetriebsprüfungsbericht (Anhang II/F der EMAS-Verordnung) regelmäßig der Behörde zu übermitteln und

c) aus diesem Umweltbetriebsprüfungsbericht, der nicht älter als drei Jahre sein darf, zu ersehen ist, daß im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung (Art. 4 der EMAS-V) auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.

Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß."

Die beiden hier vorgeschlagenen Formulierungen wären eher mit dem Gemeinschaftssystem kompatibel als der Abs. 5 des § 82 b in der Fassung des Entwurfes. Doch wird jeder Versuch einer kompatiblen Formulierung letztlich deshalb unvollkommen bleiben, weil sich das Gemeinschaftssystem auf den Standort und nicht auf die Anlage bezieht. Daher ist auch die Frage der Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid keine Frage, die im Rahmen des Öko-Audits zwingend zu prüfen ist. Da eine vollständige und saubere kompatible Deregulierung der Bestimmungen des § 82 b Abs. 1 mit Hilfe des Öko-Audits nicht zu finden sein wird, sollte doch auch erwogen werden, den diesbezüglichen Versuch aufzugeben.

Zu Art. I Z 12/§ 83)

Die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte Erforschung, ob der Anlageninhaber auflassungswillig ist, wäre kein Grund den ersten Satz des § 83 neu zu fassen. Die Neufassung dieses Satzes ist sehr kompliziert und sprachlich nicht geglückt, da davon die Rede ist, daß der Inhaber einer Anlage, der die Auflassung seiner Anlage „beabsichtigt", gegen die von der schon „aufgelassenen" Anlage ausgehenden Gefährdungen etc. Vorkehrungen zu treffen hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 153 a)

Ältere Betriebsanlagen des Gastgewerbes, die nur einer Lokaleignungsprüfung nicht aber einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unterzogen wurden, sollen auch bei Betriebsübernahme als genehmigt gelten.

Damit wird die Praxis der „ewigen Genehmigungen" fortgesetzt, obwohl die technischen Veränderungen der ordnungsgemäßen Betriebsführung eines Gastgewerbes

einerseits und veränderte Schutzbedürfnisse andererseits eine Aktualisierung dringend erfordern würden.

Will man nicht auf den neuen § 153 a verzichten, so müßten ihm noch drei Sätze angefügt werden, die etwa wie folgt lauten könnten: „Über das Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Feststellungsbescheides an den Gewerbeberechtigten hat die Behörde zu prüfen, ob die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und notwendigenfalls die zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß."

Zu Art. I Z 14 (§ 353 Z 2 lit b und c und Z 3) und
Zu Art. I Z 15 (§ 356 Abs. 1 vorletzter Satz letzter Teilsatz und letzter Satz)

Die persönliche Ladung des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke soll künftig entfallen, wenn es sich um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt. Daher wird auch die Angabe von Namen und Anschriften dieser Grundstückseigentümer als entbehrlich angesehen. Da zur Verteidigung der Eigentumsrechte die rechtzeitige und gesicherte Kenntnis von einem behördlichen Eingriff in diese Eigentumsrechte Voraussetzung ist, wäre der bewußte Verzicht auf Ladung der betroffenen Grundeigentümer auch unter den Gesichtspunkten der Unverletzlichkeit des Eigentums und des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

Doch angesichts der vorgeschlagenen Ergänzung der Antragsunterlagen um die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) des Betriebsgrundstückes würde sich der obige Einwand gegen § 353 Z 2 lit b weitgehend (bis auf die Anrainer) erübrigen, wenn lit c verwirklicht wird.

Zu Art. I Z 16 (§§ 356 a bis 356 e)

Zu § 356a

Mit der Regelung des § 356 a soll es dem Genehmigungswerber ermöglicht werden, im Laufe des Genehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen vorzunehmen. Die Nachbarn sollen davon durch Anschläge in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern erfahren. Nur dem Eigentümer des Betriebsgrundstückes, den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke und der Gemeinde ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Damit ist aber keineswegs sichergestellt, daß alle Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO davon Kenntnis erlangen, daß abweichend vom Genehmigungsantrag während des Genehmigungsverfahrens eine wesentliche Änderung des Anlagenprojektes vorgenommen wurde. Wenn die Nachbarn, mögen sie von dieser wesentlichen Änderung Kenntnis erlangt haben oder nicht, ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt nicht binnen zwei Wochen nach Anbringung des Anschlages (bzw. nach Zustellung) vorbringen, können sie keine Parteistellung erlangen.

Diese Regelung ladet zum Mißbrauch ein. Für Genehmigungswerber könnte es sich bald als vorteilhaft herausstellen, Projektteile oder beabsichtigte Modifikationen des Projekts, die Widerstand erwarten lassen, nicht schon mit dem Genehmigungsantrag zur Kenntnis zur bringen, sondern erst im Laufe des Genehmigungsverfahrens, um durch die Präklusionsfrist des § 356 a Abs. 2 lästige Nachbarn loszuwerden.

Vom Standpunkt des Nachbarschutzes bedeutet § 356 a eine Verschlechterung der Möglichkeiten, die Schutzinteressen wahrzunehmen. Wenn man dennoch nicht bereit ist, auf diese die Wahrnehmung des Drittschutzes mindernde Bestimmung zu verzichten, sollte wenigstens die extrem kurze Frist von zwei Wochen auf sechs Wochen verlängert werden. Überdies wäre zu erwägen, eine Zustellpflicht des Inhalts des Anschlages auch an jene Nachbarn vorzusehen, die bereits Einwendungen gegen das (noch nicht geänderte) Projekt erhoben haben. Weist ein Nachbar nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung zu erlangen, so müßte er seine Einwendungen gegen das geänderte Projekt bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 356 d) wirksam vorbringen können.

Zu § 356 b

§ 356 b strebt eine totale Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei der Gewerbebehörde an. Alle Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen (Verwaltungsvorschriften) zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Änderung einer der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlage erforderlich sind, sollen entfallen. Nur deren materiellrechtliche Genehmigungs(Bewilligungs)regelungen sollen „bei Erteilung der Genehmigung" anzuwenden sein.

In den Erläuterungen wird dazu behauptet, daß das konzentrierte Verfahren, das auch die alleinige Entscheidungszuständigkeit der Gewerbebehörde vorsieht, den Zielsetzungen der „geplanten Richtlinie" des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („Artikel 6 des Richtlinienvorschlags Zl. 93/C311/06") entspreche.

Die inzwischen in Kraft getretene Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sieht aber nicht ausdrücklich oder gar zwingend eine Entscheidungskonzentration bei einer Behörde (insbesondere der Gewerbebehörde) vor.

Artikel 7 über ein „Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung" lautet vielmehr:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauflagen, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen."

Dabei ging die Richtlinie davon aus, daß die Durchführung des integrierten Konzeptes zur Verminderung der Umwelt Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erfordere, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen (Erwägungsgrund 3 der IVU-Richtlinie).

Die IVU-Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung erforderlich sind, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird (Zitat aus Erwägungsgrund 9).

Die zuständige Behörde erteilt oder ändert nur dann eine Genehmigung, wenn integrierte Umweltschutzmaßnahmen in bezug auf Luft, Wasser und Boden vorgesehen worden sind (Erwägungsgrund 15).

In allen Fällen sehen die Genehmigungsauflagen Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt (Zitat aus Erwägungsgrund 17).

Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist im Einklang mit dieser Richtlinie einem „vorherigen Genehmigungsverfahren" zu unterwerfen (Zitat aus Erwägungsgrund 21).

Diese Richtlinie erstreckt sich auf solche Anlagen, die ein großes Potential zur Umweltverschmutzung und damit auch zu grenzüberschreitender Verschmutzung haben (Zitat aus Erwägungsgrund 27).

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „damit die zuständige Behörde sich vergewissert, daß die Anlage so betrieben wird", daß sie die dort im einzelnen angeführten allgemeinen Prinzipien bestimmter Grundpflichten einhält. Zu diesen Grundpflichten gehören insbesondere:

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken und
- „daß Energie effizient verwendet wird."

Gemäß Artikel 4 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, „daß keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird.

Gemäß Artikel 5 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß bestehende Anlagen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 3, 7, 9, 10 und 13 sowie bestimmte Teile der Artikel 14 und 15 betrieben werden.

Gemäß Artikel 8 hat die zuständige Behörde eine Genehmigung mit Auflagen zu erteilen, die sicherstellen, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht; ist das nicht der Fall, lehnt sie die Genehmigung ab.

„In den neu erteilten oder geänderten Genehmigungen sind die für den Schutz von Luft, Wasser und Boden im Sinne dieser Richtlinien vorgesehenen Vorkehrungen anzugeben." (Art.8 zweiter Satz)

Die Genehmigung muß gemäß Artikel 9 Abs.3 Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III enthalten, die von der Anlage - unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) in relevanter Menge emittiert werden können.

Gemäß Artikel 9 Abs.5 hat die Genehmigung angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen und gemäß Artikel 9 Abs.6 Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen zu enthalten.

Gemäß Artikel 13 Abs.1 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zuständige Behörde die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen. Absatz 2 führt vier Fälle an, in denen die Überprüfung auf jeden Fall vorgenommen werden muß.

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 15 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, „daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft."

Dieser Exkurs zu den Grundsätzen und Bestimmungen der bereits in Geltung stehenden IVU-Richtlinie soll in erster Linie aufzuzeigen, daß das „Integrierte Konzept bei der Erteilung der Genehmigung" ein Verfahrenskonzept ist, dem die materiellrechtlichen Vorschriften dieser Richtlinie zugrunde liegen.

Nur wenn auch die materiellrechtlichen Bestimmungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen im Sinne des integrierten Konzepts zur Vermeidung und Vermin-

derung der Umweltverschmutzung durch Begrenzung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden dem einheitlichen Gesamtkonzept der IVU-Richtlinie entsprechend harmonisiert sind, läßt sich eine Entscheidungskonzentration verwirklichen, die nicht zwangsläufig zur Überforderung der alleinzuständigen Genehmigungsbehörde führt.

Da aber den Autoren der IVU-Richtlinie bewußt war, daß derzeit weder auf Gemeinschaftsebene noch auf der Ebene der Mitgliedstaaten im materiellen Recht ein integriertes Konzept vollkommen verwirklicht ist, beschränkt sich das integrierte Konzept bei der Erteilung der Genehmigung (Art.7) auf eine „Koordinierung" des Genehmigungsverfahrens unter Beibehaltung der Zuständigkeit mehrerer Behörden. Dabei sollte man auch in Österreich bleiben, solange nicht durch Schaffung eines umfassenden Umweltschutzgesetzes, etwa nach dem Vorbild der Schweiz oder eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidungskonzentration gegeben sind.

Diese erst zu schaffenden materiellrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung des integrierten Konzepts werden vor allem die hier skizzierten materiellrechtlichen Bestimmungen der geltenden IVU-Richtlinie umzusetzen haben. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, daß es sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in Österreich Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder größtmögliche Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, doch vergleichbare Vorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden weitgehend fehlen.

Von der Gewerbeordnung ist angesichts ihres beschränkten Anwendungsbereiches eine vollständige Umsetzung der IVU-Richtlinie nicht zu erwarten. Daher überrascht es auch nicht, daß ein solcher Versuch gar nicht unternommen wurde. Allerdings hätte man erwarten dürfen, daß wenigstens im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung eine Umsetzung der Artikel 3, 5, 6, 9, und 11 bis 15 der geltenden IVU-Richtlinie erkennbar angestrebt wird. Besonders enttäuschend ist, daß die Erläuterungen zu § 356 b des vorliegendes Entwurfes nur auf den Vorschlag der Kommission zu dieser Richtlinie aus dem Jahr 1993 (ABl. Nr. C 311 v. 17.11.1993) Bezug nehmen.

Eine Verwirklichung der Bestimmungen des § 356 b Abs.1 würde die Gewerbebehörde schon im Hinblick auf die Vielzahl der anzuwendenden materiellen Vorschriften aus allen Verwaltungsbereichen überfordern, die Anfechtbarkeit der Entscheidung eher vergrößern und damit letztlich nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren, sondern bis zur Rechtskraft des Bescheides eher zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen, zumal es problematisch ist, materiellrechtliche Vorschriften aus dem Umfeld spezifischer Verfahren zu lösen.

Andererseits wird mit der Reduktion der Anzahl der Verfahren sowohl für den Projektwerber als auch für die von den Umweltauswirkungen Betroffenen die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, reduziert, was auch die Gelegenheiten vermindert, subjektive Interessen und Rechte geltend zu machen. Oder mit anderen Worten: mit der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration können Rechtsschutzverluste verbunden sein.

Doch angesichts der IVU-Richtlinie kann man sich keinesfalls damit zufrieden geben, daß die Gewerbebehörde ihre Genehmigungsentscheidung durch Anwendung einer bestehenden Vielzahl isolierter, sektoraler Vorschriften herbeiführt, ohne die Grundsätze und materiellrechtlichen Bestimmungen der IVU-Richtlinie anzuwenden.

Nur eine materialrechtliche Kodifikation des gesamten Immissionsschutzrechtes, die alle bisherigen sektoralen Regelungen ersetzt, könnte dem integrativen Konzept der IVU-Richtlinie voll entsprechen und zu dem erwünschten Konzentrationserfolg unter Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes führen. (Siehe dazu den Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie III - 27 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XX.GP.)

Zu § 356 c

Mit dieser neuen Bestimmung sollen mehr als 15 Nachbarn, die gemäß § 356 Abs.3 Parteistellung erlangen, in das Korsett der gemeinsamen Vertretung gezwungen werden. Die Behörde hat dem „Ersteinwender" aufzutragen „innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist eine Person namhaft zu machen, die alle Parteienrechte der Nachbarn wahrnimmt und an die mit Wirkung für alle Nachbarn behördliche Erledigungen zugestellt werden.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß mit der vorgeschlagenen Einführung eines Zustell- und Vertretungsbevollmächtigten erreicht werden soll, daß auch bei einer Vielzahl von Nachbarn mit Parteistellung das Betriebsanlagenverfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

Gegen die freiwillige Bestellung eines Vertretungsbevollmächtigten durch Nachbarn, die gleiche Interessen vertreten und sich auf eine gemeinsame, einheitliche und konkrete Einwendung geeinigt haben, wäre nichts einzuwenden. Liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor, so erinnert das vorgesehene Verfahren an eine Entmündigung. Nicht die Nachbarn bedürfen eines Kurators sondern die selbst nicht rechtsfähige und nicht handlungsfähige Natur, die vor den nachteiligen Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu schützen ist.

Derzeit schützen die Nachbarn mit ihren Einwendungen und Rechtsmitteln im Wege der Wahrung ihrer Eigentumsrechte auch die natürliche Umwelt des Menschen. Dieser Schutz vor nachteiligen Einwirkungen, die insbesondere geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen (§ 69 a GewO) könnte einem Bevollmächtigten, nämlich dem im UVP-Gesetz in Aussicht genommenen Umweltanwalt des Bundes anvertraut werden. Eine Mehrzahl von Nachbarn, die sich auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen, könnten mit der Vertretung dieses Standpunktes den Bundes-Umweltanwalt betrauen und so für eine wesentliche Vereinfachung, eine größere Effizienz und damit schließlich auch für eine Beschleunigung der Verfahren sorgen, zumal eine solche Vertretung sachkundig wäre und keine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen hätte.

Damit würde sich auch die Lösung von Fragen erübrigen, die bei der vorgeschlagenen Formulierung des § 356 c offenbar zu wenig bedacht wurden. Wie kann die mit der Wahrnehmung aller Parteirechte der Nachbarn betraute Person, dazu verhalten werden, diese Parteirechte im Sinne aller Nachbarn wahrzunehmen? Soll ein Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt begründet werden? Wie soll die Einigung der Nachbarn auf Bestellung eines einzigen Rechtsvertreters zustandekommen? Wie ist sie aufrechtzuerhalten? Was geschieht, wenn der Rechtsvertreter nicht mehr das Vertrauen aller Nachbarn genießt? Kann den Nachbarn ein Rechtsvertreter aufgezwungen werden, dessen Honorar von ihnen zu bezahlen ist? Wie hat die Behörde vorzugehen, wenn ein Nachbar nachweist, daß seine Rechte von der namhaft

gemachten Person nicht oder nicht ausreichend oder zeitgerecht wahrgenommen wurden? Was legitimiert den Ersteinwender dazu, einen Vertreter für alle Nachbarn namhaft zu machen?

Auch das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz sieht eine ähnliche Bestimmung vor, wonach die Behörde eine Mehrheit von mindestens 50 Personen mit gemeinsamen Interessen zwingen kann, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Doch auch diese Regelung unterliegt einer berechtigten Kritik.

Zu § 356 d

Gegen einen formellen Abschluß des Ermittlungsverfahrens mit der Wirkung des Ausschlusses neuer Parteivorbringen ist nichts einzuwenden. Es müßte aber auch eine Änderung des Anlagenprojekts durch den Genehmigungswerber (§356 a) nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen sein. § 356 d läßt eine solche Auslegung eher nicht zu, weil es sich sinngemäß bei den „Vorbringen" wohl um solche handelt, die sich auf das Ermittlungsverfahren beziehen, nicht aber auf Projektmodifikationen.

Zu § 356 e

Die Erläuterungen und die im Text der Bestimmung des § 356 e für Anlagenteile angeführten Beispiele, wie Rolltreppen, Aufzüge, Sprinklereinrichtungen und Lüftungseinrichtungen legen zunächst die Vermutung nahe, daß diese neue Bestimmung der Genehmigung von Einkaufszentren dienen soll, zumal auch aus den Erläuterungen zu Art I Z 10.2 (§ 81 Abs.2) nichts Gegenteiliges hervorgeht.

Doch der Wortlaut des § 356 e könnte ebenso auf ein Industrieparkgelände, also auf verschiedenartige Betriebsanlagen in einem geschlossenen Industriegebiet (siehe § 359 Abs. 4 Z 2) angewandt werden. Dabei müßten die Emissionen jeder einzelnen Anlage nach Art und Ausmaß keineswegs so geringfügig sein, daß es sich aus der Sicht der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 GewO jedenfalls um „Bagatellfälle" handeln würde. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, auf die einzelnen Anlagen eines Industrieparkgeländes lediglich das vereinfachte Verfahren anzuwenden und Nachbarn von diesbezüglichen Verfahren auszuschließen.

Um eventuelle Zweifel auszuschließen, sollte die Anwendung des § 356 e expressis verbis auf Einkaufszentren beschränkt werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 359 b Abs.1 Z 2, Abs.1 letzter Satz, Abs.4 bis 6)

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung soll weiter ausgebaut werden. Das soll durch die Anhebung der Meßgröße für die Betriebsfläche im Abs.1 Z.2, durch die Einbeziehung von Betriebsanlagen in Gewerbegebieten (Abs.4), durch Einbeziehung des Austausches von Maschinen und Geräten und durch Einbeziehung der im neuen § 356 e vorgesehenen Spezialgenehmigungen erfolgen.

Die Entscheidungsfrist zur Erlassung des Feststellungsbescheides über die Beschaffenheit der Anlage, den die Behörde im vereinfachten Verfahren gemäß § 359 b Abs.1 zu erlassen hat, wird nunmehr in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Regierungsparteien („Beschäftigungs- und Standortsicherung, Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung") und dem diesbezüglichen dringenden Wunsch der Wirtschaft (so die Erläuterungen) mit drei Monaten festgelegt.

In der gegenwärtigen Beschleunigungsdebatte wird fast ausschließlich die Frage diskutiert, wie der Gesetzgeber das Ziel der Beschleunigung der Genehmigung erreichen könne. Die vorrangigen Fragen, ob man im Interesse der angestrebten Ziele (Standortsicherung, Arbeitsplatzbeschaffung , etc.) die Genehmigungsverfahren überhaupt beschleunigen soll und ob das Aufgabe des Gesetzgebers (insbesondere durch Verkürzung der Entscheidungsfristen) ist, wird kaum kontrovers diskutiert. Dabei ist es eher erstaunlich, wie unkritisch dem „Zeitgeist" gefolgt wird, der eine „Entbürokratisierung", eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren in jedem Fall von vornherein positiv beurteilt. Doch ist die „richtige" Verfahrensdauer von der Frage der Verantwortlichkeit für die Risiken der Technik, von den Funktionen des Genehmigungsverfahrens, von den Schutzbedürfnissen und von der Bereitschaft, Schutzbedürfnisse und Schutzinteressen zu wahren, sowie von der darauf abgestellten Gestaltung des Genehmigungsverfahrens abhängig und damit ein Optimierungsproblem. In Österreich tragen nicht allein die Unternehmen die Verantwortung für die Risiken der Technik. Das ist eine Staatsaufgabe, zu der sich

Österreich mit der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung „Umweltschutz" ausdrücklich bekannt hat. In Österreich ist die Genehmigungsbehörde an das rechtsstaatliche Prinzip gebunden und hat nach der Offizialmaxime die materielle Wahrheit zu erforschen, um die Schutzinteressen zu wahren. Nicht zuletzt hat die Genehmigungsbehörde aber auch die Aufgabe, dem Unternehmen die Nutzung seines gesetzlichen Privilegs zu ermöglichen, die Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit infolge der behördlichen Genehmigung vor zivilrechtlichen Untersagungsklagen geschützt zu wissen und ihm durch die Rechtskraftwirkung des Genehmigungsbescheides (Bestandsschutz) einen Teil seines Investitionsrisikos abzunehmen. In Umkehrung der Offizialmaxime ist es in anderen Staaten häufig Aufgabe des Antragstellers, die Genehmigungsbehörde mit technischen Daten von hinreichender Vollständigkeit, Genauigkeit und Klarheit zu versorgen, so daß die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, ohne eigene Verfahrensanordnungen treffen zu müssen, die Gewißheit zu erlangen, daß der Betrieb der Anlage nicht mit einem ernsthaften Risiko für Gesundheit, Wohlfahrt, Umwelt oder Eigentum der Nachbarn verbunden ist. Solche Verfahren bieten aber in der Regel keinen Schutz vor zivilrechtlichen Klagen und bedrohen andererseits auch nicht die genehmigenden Beamten mit Amtshaftungsansprüchen. Dementsprechend kann die Entscheidungsfrist kürzer sein, zumal die Behörde keinerlei „Service - Leistungen" zu erbringen hat, die man in Österreich von Behörden erwartet.

Einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungstätigkeit der Verwaltungsbehörde kann ihre Kontrolle durch Verwaltungsgerichte leisten. Einerseits droht damit die Publizität behördlicher Pflichtverletzungen, andererseits wird die Entscheidungsscheu verringert, die umso größer ist als Korrekturmöglichkeiten der Entscheidung gering sind. Bedauerlicherweise gibt es in Österreich noch immer keine Verwaltungsgerichte auf Landesebene.

In Österreich versucht man die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vor allem durch das Zurückdrängen der Parteirechte der Nachbarn zu erreichen.

Der Gesetzgeber ging schon in der Gewerberechtsnovelle 1988 davon aus, daß Betriebsanlagen einer bestimmten Konfiguration (also Anlagen mit bestimmten Maschinen, Geräten und Ausstattungen, elektrischen Anschlußleistungen, bestimmter Antriebsweise, räumlicher Ausdehnung etc.) derart geringe Emissionen erwarten las-

sen, daß die Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu erwarten ist, zumal im Einzelfall erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interesse zu erteilen sind.

In der Regierungsvorlage 341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP vom 10.12.1987 wurde dazu insbesondere ausgeführt:

„Nach den geltenden betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen gibt es nur genehmigungsfreie Betriebsanlagen und der Genehmigungspflicht unterliegende Betriebsanlagen. Für jene Fälle, in denen Betriebsanlagen derzeit dem zeit- und geldaufwendigen Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssen, obwohl es sich aus der Sicht der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 um „Bagatellfälle" handelt (weil die in Betracht kommenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage lediglich solche sind, die unter eine Verordnung oder einen Bescheid gemäß § 76 in der Fassung des Entwurfes fallen oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich bzw. auch zur Verwendung in Privathaushalten bestimmt sind), soll ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren geschaffen und der Schutzinteressen durch bescheidmäßige Erteilung der im Einzellfall erforderlichen Aufträge Rechnung getragen werden. Zum letzten Teilsatz siehe § 364a ABGB.

Mit diesem vereinfachten Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren) soll ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet - und im Sinne der diesbezüglichen Anregungen der Volksanwaltschaft - eine rasche gewerbebehördliche Entscheidung insbesondere im Interesse des Schutzes der Nachbarn und der Kunden, aber auch im Interesse des Inhabers der Betriebsanlage, erreicht werden."

Schon vor annähernd zehn Jahren, als noch keine Rede von Beschäftigungs- und Standortsicherung war, wurde sohin das vereinfachte Verfahren geschaffen, allerdings nur für „Bagatellfälle".

Im wesentlichen besteht die Vereinfachung des Verfahrens darin, daß nur der Behörde der Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen obliegt und den Nachbarn keine Stellung eingeräumt ist, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte. Das heißt, daß die Nachbarn keine Parteistellung haben, keine Einwendungen erheben, keine Rechtsmittel ergreifen und keine Beschwerden beim Verwaltungsge-

richtshof oder Verfassungsgerichtshof einbringen können. Der gemäß § 359 b Abs. 1 zu erlassende Feststellungsbescheid über die Beschaffenheit der Anlage wird damit in der Regel unüberprüfbar.

Ob und wieweit der Gesetzgeber Personen rechtlichen Schutz gewährt, die durch den einer anderen Person gegenüber ergangenen verwaltungsbehördlichen Bescheid, insbesondere auch durch eine dieser Person erteilten Bewilligung, in ihren Interessen betroffen sind, ist seiner Gestaltungsfreiheit anheim gegeben. Diese ist verfassungsrechtlich lediglich dadurch begrenzt, daß das die Parteirechte bestimmende Gesetz dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot unterliegt (VfSlg. 8279/1978, 11934/1988, 12240/1989).

Ist es sohin sachlich gerechtfertigt, in Fällen, in denen die Genehmigungsfähigkeit der Anlage die Regel bildet, zum Zwecke der Abkürzung des Verwaltungsverfahrens dieses dadurch zu vereinfachen, daß den Nachbarn dabei keine subjektiven öffentlichen Rechte eingeräumt werden (VfGH 1355/95-16), so liegt solange keine Verletzung des Gleichheitssatzes vor als die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren gewährleisten, daß auch nach der Erweiterung der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens auf neue Anlagenarten die Genehmigungsfähigkeit die Regel bleibt.

In dem Verfahren auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 359 b Abs.2 GewO 1994 (VfgH G 1355/95-16, V 158/95-16 vom 18. Juni 1996) wies der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten darauf hin, daß auf Grund des reichen Erfahrungsschatzes der Behörden und ihrer Sachverständigen die Auswirkungen solcher Betriebe auf Nachbarschaft und Umwelt bestens bekannt seien und daher die Frage, ob die Schutzinteressen des § 74 Abs.2 GewO hinreichend gewahrt und Belastungen der Umwelt vermieden werden, ohne größere Probleme von der Behörde beurteilt werden kann.

Bei der Frage der sachlichen Rechtfertigung des Ausschlusses von den Parteirechten wird es sohin darauf ankommen, ob bei den nunmehr in das vereinfachte Verfahren einbezogenen Anlagenarten kraft der Verwaltungserfahrung und sachverständigen Meinung die gleiche Situation einer im Regelfall tolerierbaren Emissionsbelastung zu erwarten ist.

In Anbetracht der schrittweisen Anhebung der Meßgrößen, insbesondere für die Betriebsfläche und der Einbeziehung weiterer Betriebsanlagen, insbesondere in Gewerbegebieten, drängen sich aber Zweifel an der Zielgenauigkeit der Nutzung des Erfahrungsschatzes hinsichtlich des Maßes der im Regelfall tolerierbaren Emissionsbelastung auf. Handelt es sich wirklich noch durchwegs um Bagatellfälle, in denen von vornherein die Genehmigungsfähigkeit feststeht?

Einerseits wird an der Fiktion der Genehmigungsfähigkeit als Regelfall festgehalten, andererseits hört man von statistischen Angaben, wonach bis zu zwei Drittel aller österreichischen Betriebsanlagen dem vereinfachten Verfahren unterworfen werden könnten. Läßt sich angesichts der wiederholten Ausweitung des Anwendungsbereiches des vereinfachten Verfahrens der Ausschluß der Nachbarn von den Parteirechten noch rechtfertigen?

Ist die Begründung für die Erweiterung des vereinfachten Verfahrens stichhältig? Welche Erfolge hat das vereinfachte Verfahren seit seiner Einführung durch die Gewerberechtsnovelle 1988 für Standortsicherheit und Beschäftigungssicherheit bisher gebracht? Oder sind vielleicht Wirtschaftslage, globaler Wettbewerb, Standortsicherung, Arbeitsplatzbeschaffung etc. nur willkommene Begründungen für die Beseitigung von Schutzrechten, die manche Unternehmer schon immer gestört haben?

Schon bisher wurden als Indiz dafür, daß Anlagen tolerierbare Emissionsbelastungen erwarten lassen und daher im Regelfall von vornherein als genehmigungsfähig anzusehen seien, Kriterien gewählt, die zum Emissionsverhalten der Anlage in einem geringen oder gar keinem Kausalzusammenhang stehen, wie zum Beispiel das Ausmaß der Betriebsfläche. Hat aber schon das bisherige Ausmaß der Betriebsfläche einer dem vereinfachten verfahren zu unterziehenden Anlage nichts über deren Emissionsverhalten ausgesagt, so wird auch die Erhöhung dieses Ausmaßes für eine diesbezügliche Aussage wenig Relevanz haben. Daher ist zu befürchten, daß die schrittweise Erhöhung des Ausmaßes der vom Gesetzgeber als Parameter für das Emissionsverhalten einer Anlage gewählten untauglichen Kriterien und Schwellen schließlich nahezu alle Betriebsanlagen dem sogenannten „Normalverfahren" entziehen und dem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Nachbarn unterwerfen wird.

Eine solche Entwicklung und daraus entstehende Situation müßte aber den Gesetzgeber veranlassen, auf andere Weise für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt zu sorgen. In erster Linie wäre dabei an die Schaffung des Umweltanwaltes des Bundes zu denken, der im § 2 Abs. 4 des UVP-Gesetzes, BGBl Nr. 697/1993 und im Bundesministeriengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bereits vorgesehen ist.

Überdies wäre zu erwägen, die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren so zu gestalten, daß die Parteirechte der Nachbarn nicht in jedem Fall von vornherein endgültig verweigert werden. In der Äußerung der Bundesregierung zur Verteidigung der Verfassungskonformität des § 359 b Abs. 2 GewO im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 1355/95-16, V 158/95-16 wurde u.a. ausgeführt, daß das Genehmigungsverfahren für eine Anlage, die einer der in der Verordnung BGBl 850/1994 genannten Anlagenarten zuzuordnen ist, nur dann in einen Feststellungsbescheid gemäß § 359 b Abs. 1 GewO 1994 münden werde, wenn sich die im Gesetz geforderte Erwartungshaltung (§ 359 b Abs. 2) „auf Grund der im konkreten Fall vorgesehenen Ausführung der Anlage als tatsächlich gerechtfertigt erweist." Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung, die allerdings noch mit einer Berücksichtigung der Beurteilung der Immissionssituation durch die Nachbarn zu ergänzen wäre, könnte die Zweistufigkeit des vereinfachten Verfahrens stärker betonen und dafür sorgen, daß im Falle von Einwendungen der Nachbarn, die nicht offenkundig unbegründet sind, anstelle des vereinfachten Verfahrens gegebenenfalls doch das „Normalverfahren" zur Anwendung gelangt. Der Beschleunigungseffekt eines solchen zweistufigen Verfahrens, wie es von der Bundesregierung in der erwähnten Äußerung offenbar als Regelfall angesehen wurde, wird allerdings gering sein.

Überhaupt ist grundsätzlich zu bezweifeln, daß die Beseitigung der Parteirechte der Nachbarn wirklich den erhofften Beschleunigungseffekt bei Betriebsgründungen hat und daher geeignet wäre, Impulse für eine „neue Gründerzeit" auszulösen.

Prof. Steinberg, Universität Frankfurt, hatte schon bei der 18. Umweltrechtlichen Fachtagung im Jahr 1994 die Ansicht vertreten, daß die Dauer der Genehmigungsverfahren für den nationalen Wirtschaftsstandort eine eher untergeordnete Rolle spiele. Die Investitionsentscheidungen seien vielmehr von anderen Faktoren, wie Arbeitskosten, Energiekosten, Verkehrsanbindung, Rohstoffbezug, Zulieferer etc.

abhängig. Das Anlagenzulassungsrecht sei im allgemeinen kein Hemmnis für die Betriebsansiedlung.

Mit den Deregulierungsbestrebungen, die in letzter Zeit eingesetzt haben, folgt Österreich offenbar dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland, wo derartige Deregulierungsabsichten nach der Wiedervereinigung entstanden. Dort waren dafür offenkundig Bestrebungen zur Erleichterung rascher und außerordentlich großer Investitionen in der ehemaligen DDR mit allen ihren Problemen der Rechtsanpassung maßgeblich. Dieses Motiv für eine Deregulierung besteht in Österreich nicht. Die Nachahmung der deutschen Deregulierungspolitik ist daher nicht von vornherein verständlich. Inzwischen wird aber vor dem Hintergrund der Sicherung des Standortes Österreich im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb auch hierzulande mit „Deregulierung" die Erwartung einer sparsameren Verwaltung, einer rascheren Verwirklichung wirtschaftlicher Vorhaben durch Beschleunigung der Verfahren und einer Belebung der Investitionstätigkeit verbunden.

Ob sich diese Erwartungen mit Deregulierungsmaßnahmen erfüllen lassen, ist aber keineswegs gewiß.

Die 19. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht am 3. und 4. November 1995 in Berlin befaßte sich ausführlich mit der Vereinfachung des Umweltrechts. Der Referent Prof. Dr. H.-J. Koch von der Universität Hamburg kam dabei zu folgendem Schluß:

„Dem Schlagwort der Beschleunigung sollten wir nicht noch dasjenige der Vereinfachung zur Seite stellen. Die Verheißung einfacher Lösungen wäre unredlich. Eine hochkomplexe Industriegesellschaft mit ausgeprägten Gerechtigkeitserwartungen verträgt keine „einfache" Rechtsordnung. In jedem Teilgebiet ist vielmehr um die adäquate Teilrechtsordnung zu ringen, wobei Aspekte der Einfachheit, der Beschleunigung staatlichen Handelns sowie der Privatisierung wichtige Orientierungspunkte neben anderen bilden. Eine komplexe Betrachtung ist der Rechtspolitik zu empfehlen. Insofern sollten alle wesentlichen Kräfte wohl doch auf den Kampf um ein gutes - gern auch einfaches - Umweltgesetzbuch konzentriert werden."

Auch in Österreich wäre es empfehlenswert, die Aufmerksamkeit der Umweltpolitik mehr auf das materielle Recht, mehr auf die Umsetzung der einschlägigen EG-

Richtlinien und die Schaffung eines umfassenden, einfachen Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Umweltschutzgesetzes zu richten als im sektoralen Bereich der Gewerbeordnung die Parteistellung der Nachbarn zu eliminieren. Nur eine sinnvolle Neugestaltung des materiellen Umweltrechtes wird die erwünschten Beschleunigungseffekte erzielen, ohne die Wahrung der Schutzinteressen des Menschen und der natürlichen Umwelt zu beeinträchtigen.

Voraussetzung für eine die Dauer der Verfahren wirksam verkürzende Entscheidungskonzentration ist eine harmonisierende integrative, medienübergreifende Gesamtkodifikation des anlagenbezogenen Immissionsschutzrechts, die den Mindesterfordernissen der einschlägigen EU-Richtlinien entspricht und das in Österreich erreichte Schutzniveau nicht absenkt. Ohne Vereinheitlichung der materiellrechtlichen Immissionsschutzvorschriften in einer integrativen Gesamtkodifikation muß die alleinige Verantwortung einer Genehmigungsbehörde für den Schutz des Menschen, seines Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte (§ 74 Abs. 2 GewO) nach der Vielzahl der jeweils geltenden sektoral unterschiedlichen Schutzvorschriften in sämtlichen in Betracht kommenden Verwaltungsbereichen zu einer Überforderung führen. Zu dieser Überforderung würde das Fehlen einer Unterstützung und einer Kontrolle durch die von den Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarn wesentlich beitragen. Amtshaftungsverfahren, Zivilrechtsklagen und Aktionismus wären die Folgen.

Die Erläuterungen zur neuen Bestimmung des § 79 a GewO in der Fassung des Art. I Z 8 des vorliegenden Entwurfes geben als ein Motiv für die Einräumung des Antragsrechts für Nachbarn an, daß damit ein Anstieg von Amtshaftungsverfahren („Untätigkeit der zuständigen Behörde") hintangehalten werden soll. Hat man dieses zutreffende Argument für Parteirechte der Nachbarn bei der Konzeption der weiteren Beschneidung der Nachbarrechte durch die Neufassung des § 359 b übersehen oder vergessen?

Öberseder führt im Handbuch Anlagenrecht, Manz 1996, als Genehmigungsvoraussetzungen 54 anzuwendende Gesetze und Verordnungen des Bundes an. Dazu kommen noch unzählige Landesvorschriften.

Glaubt man wirklich, daß man ohne Durchforstung dieses materiellrechtlichen Dschungels und Kompetenzwirrwars, ohne Vereinfachung, Neuordnung und Kodifikation des materiellen Rechts zu einer entscheidenden Verbesserung und Be-

schleunigung der Genehmigungsverfahren kommen kann, wenn man bloß den Nachbarn ihre Parteistellung entzieht?

Doch abgesehen von den rechtlichen Konsequenzen der Aberkennung der Parteistellung, die Nachbarn in den in Betracht kommenden Genehmigungsverfahren bisher hatten, abgesehen also von der Erweiterung der Klagsmöglichkeiten im Zivilrecht und von der Möglichkeit, vermehrt Amtshaftung geltend zu machen, hätte die vorgesehene Neuregelung des § 359 b auch gravierende negative soziale Auswirkungen auf das bisher gemäß dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verfolgte Konzept der Umweltpolitik: „Umweltschutz durch Recht". Wenn man den Nachbarn die Möglichkeit nimmt, ihr Eigentum und ihre Umweltschutzinteressen im Rahmen der Rechtsordnung wirksam zu verteidigen, werden sie sich verstärkt dem Aktionismus zuwenden. Das aber wäre weder im Interesse der Rechtssicherheit noch im Interesse der Investitionsbereitschaft von Unternehmen gelegen.

Der Absatz 4 des § 359 in der Fassung des Entwurfes sieht vor, daß auch Anlagen, die an sich nicht als sogenannte „Bagatellfälle" dem vereinfachten Verfahren unterlägen, diesem Verfahren (und nicht dem „Normalverfahren") zu unterziehen sind, wenn sich aus den Angaben des Genehmigungswerbers (dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen) ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahrengeneigt (§ 82 a Abs. 1) ist,
2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist, und
3. auf Grund ihrer geplanten Ausführung erwarten läßt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

Ob eine Anlage gefahrengeneigt ist, soll gemäß 3 82 Abs. 1 GewO in der Fassung des Art. I Z 1 des Entwurfes künftig der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten allein bestimmen. Z 2 nimmt auf die Widmung der Liegenschaften Bezug, die einerseits eine Betriebsansiedlung nicht zu verhindern vermag, andererseits aber schon dann, wenn sie nur „überwiegend" der gewerblichen Tätigkeit dient, ein Krite-

rium dafür sein soll, den Nachbarn subjektive öffentliche Rechte zu verweigern. Schließlich stellt Z 3 die Nichtgewährung der Parteistellung für Nachbarn nicht mehr darauf ab, daß für „Bagatellfälle" ein vereinfachtes Verfahrens erreicht werden soll, das im Hinblick auf eine bestimmte Konfiguration der Anlagenart die Genehmigungsfähigkeit in der Regel erwarten lasse. Vielmehr wird lediglich verlangt, daß aufgrund der „geplanten Ausführung" jeglicher Art von Anlagen zu erwarten ist, daß die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 und 69 a GewO gewahrt werden.

Damit verläßt der Entwurf das bisherige Konzept eines vereinfachten Verfahrens für Bagatellfälle, wie es mit der Gewerberechtsnovelle 1988 eingeführt und in den oben zitierten Erläuterungen der Regierungsvorlage 341 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XVII GP begründet wurde. Sohin kann diese Neuregelung den Ausschluß der Parteirechte auch nicht mehr auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 1355/95-16, V 158/95-16 vom 18. Juni 1996 stützen.

Zu Art. I, Z 18 (§§ 359 d bis 359 f)
Zu § 359 d

Legt der Genehmigungswerber der Behörde ein Gutachten eines akkredidierten Gutachters vor, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt (§ 69 a) vorgesehen sind, „so gilt die Anlage vorläufig (von Beginn ihrer Errichtung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Genehmigungsverfahrens) als genehmigt." Damit soll auch eine zivilrechtliche Untersagungsklage ausgeschlossen werden.

Die Behörde hat lediglich eine Empfangsbestätigung über den Erhalt des Gutachtens auszustellen. Eine Pflicht der Behörde, die Interessen der Nachbarn von Amts wegen wahrzunehmen, besteht nicht. Mit der Errichtung der Anlage kann begonnen werden, sobald der Genehmigungswerber die Empfangsbestätigung über den Erhalt des Gutachtens erhalten hat. Rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen werden offenbar überhaupt nicht geprüft, da Sachverständige als Hilfsorgane der Behörden nur die Aufgabe haben, Sachverhaltsfragen zu klären, nicht aber über Rechtsfragen zu entscheiden.

Mit der Regelung des § 359 d entfernt sich der Entwurf sohin sehr weit von der bisherigen Wahrnehmung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und des Drittschutzes.

Die rechtlichen Konsequenzen und die sozialen Auswirkungen eines so weitgehenden Abbaues der Schutzfunktion der Gewerbebehörden lassen sich noch gar nicht ausloten. Doch gewiß ist, daß diese Regelung den geltenden und anzuwendenden Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) eklatant widerspricht und auch mit den Artikeln 3 und 4 der geltenden Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung unvereinbar ist.

Zu § 359 e

Eine Betriebsanlage, die den Charakter einer dem § 359 b unterliegenden Anlage aufweist und in der nicht mehr als fünf dem Arbeitnehmer/innenschutzgesetz unterliegende Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll überhaupt nicht genehmigungspflichtig sein und schon auf Grund einer bloßen Anzeige errichtet und betrieben werden können. Das Recht zum Errichten und Betreiben der Anlage soll drei Jahre nach Einlangen der Anzeige enden, wenn die Behörde nicht vorher einen Bescheid erläßt, mit dem festgestellt wird, daß der Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nicht berührt wird. Dieser Feststellungsbescheid soll als Genehmigungsbescheid gelten, der eine zivilrechtliche Untersagungsklage ausschließt.

Das Kriterium einer (ständigen) Beschäftigung von nicht mehr als fünf Arbeitnehmern sagt aber überhaupt nichts über das Emissionsverhalten der Anlage und deren Genehmigungsfähigkeit aus. Im Zeitalter der Automatisierung, Fernsteuerung und der Rationalisierung des Produktionsfaktors „Arbeit" kann auch ein bedeutender automatisierter oder ferngesteuerter Emittent mit fünf Arbeitskräften, die lediglich Wartungsaufgaben haben, betrieben werden. Selbst erhebliche Emissionen im Sinne der UVP-Richtlinie könnten nicht mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen werden, daß in der Anlage nur fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Zu § 359 f

An sich könnte schon die gesetzliche Bestimmung genügen, daß ein Bescheid als Genehmigungsbescheid gilt, obwohl die Nachbarn kein Recht hatten, am vorangegangenen Verfahren teilzunehmen, um eine Untersagungsklage gemäß § 364 a

ABGB auszuschließen. Deshalb hatte sich § 359 b Abs. 1 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 damit begnügt mit dem letzten Teilsatz zu bestimmen, daß der Feststellungsbescheid über die Beschaffenheit der Anlage als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt. Lediglich in den Erläuterungen wurde in diesem Zusammenhang auf § 364 a ABGB hingewiesen.

Nunmehr soll aber im neuen § 359 f ausdrücklich bestimmt werden, daß eine nach den Bestimmungen der §§ 74 Abs. 4, 74 Abs. 6, 153, 359 b, 359 d und 359 e „genehmigte Betriebsanlage" eine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364 a ABGB ist.

In den Erläuterungen heißt es dazu lediglich: „Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß nach der Gewerbeordnung erteilte oder als erteilt geltende Anlagengenehmigungen unter § 364 a ABGB fallen."

Die Absicht, auch Anlagen, die lediglich als genehmigt „gelten" und an deren Zulassung Nachbarn überhaupt nicht beteiligt werden durften, einer zivilrechtlichen Untersagungsklage zu entziehen, soll nunmehr mit § 359 f deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht werden. Ob die Verwirklichung dieser Absicht aber auch gelingen kann, ist eher zu verneinen, zumindest aber fraglich.

Es wird sich nämlich erweisen, daß die Absicht, bei der Zulassung der Errichtung und des Betriebes gewerblicher Betriebsanlagen den Nachbarn eine Stellung zu verweigern, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte und gleichzeitig den Verursacher von Einwirkungen, die in das Eigentumsrecht der Nachbarn eingreifen, vor einer zivilrechtlichen Untersagungsklage zu bewahren, ohne Verletzung des Verfassungsrechts denkunmöglich ist. Die verfassungsrechtliche Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 Staatsgrundgesetz, Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, BGBl. Nr. 210/1958 samt österr. Vorbehalt) in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958 läßt es nicht zu, den Nachbarn einer Betriebsanlage sowohl im Verwaltungsrecht als auch im Zivilrecht die Möglichkeit der Verteidigung ihrer Eigentumsrechte bei der Zulassung einer emittierenden Betriebsanlage zu verweigern.

Gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das u.a. über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden hat.

Die Verweigerung der Parteirechte im Verwaltungsverfahren bewirkt eine Unüberprüfbarkeit der Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Betriebsanlage als genehmigt gilt und erhöht damit die Gefahr der Rechtswidrigkeit eines solchen Bescheides. Der von dieser Rechtswidrigkeit betroffene Nachbar kann zwar diesen Bescheid nicht erfolgreich bekämpfen, dessen Rechtswidrigkeit aber vor dem Zivilgericht behaupten. Das Zivilgericht wird sich bei der Anwendung des § 364a ABGB über diese Behauptung nicht einfach hinwegsetzen können. Nur eine verfassungskonforme Auslegung des § 364a ABGB kann diese Bestimmung vor dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit bewahren. Denn, wenn im Verwaltungsrecht der Ausschluß der Nachbarn vom Erwerb subjektiver Rechte und die Unüberprüfbarkeit der mit Feststellungsbescheid geschaffenen Genehmigungsfiktion weiterhin als verfassungskonform beurteilt werden sollte, wird nur das Zivilgericht dem Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung tragen können.

Der Verfassungsgerichtshof scheint das in seinem Erkenntnis G 1355/95-16, V 158/95-16 vom 18. Juni 1996 mit folgender Passage schon angedeutet zu haben:
„Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in diesem Zusammenhang nicht mit der Frage zu befassen, ob auch ein gesetzwidriger Feststellungsbescheid nach § 359 Abs. 2 GewO 1994 für die Nachbarn die Rechtswirkungen des § 364a Abs. 1 ABGB nach sich zieht oder ob die Nachbarn Einwirkungen der Anlage auf andere Weise unterbinden oder zumindest bekämpfen können."

Der Ausschluß der Untersagungsklage gemäß § 364 a ABGB findet seine Rechtfertigung gegenüber den Betroffenen darin, daß diese ihre Einwendungen im förmlichen Genehmigungsverfahren geltend machen und die Genehmigung gerichtlich anfechten können. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so wird auch § 359 f GewO in der Fassung des Entwurfes die Zulassung der Untersagungsklage aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verhindern können.

Doch abgesehen von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der Regelung des § 359 f GewO in der Fassung der vorliegenden Entwurfes, widerspricht die Zulassung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen, ohne Möglichkeit der Nachbarn, Einwendungen dagegen vorzubringen, auch der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie lautet nämlich:
„(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft."

Zu Art. III Z 1 (§ 29 Abs. 1 Z 1 bis 3)

Die gewerbsmäßige thermische Verwertung gefährlicher Abfälle, möge sie auch in Anlagen von Gebietskörperschaften erfolgen, soll künftig nicht der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, sondern nur der Genehmigung nach der Gewerbeordnung unterliegen. Alle Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen Verwertung ist, sollen nicht mehr dem Abfallwirtschaftsgesetz sondern nur noch der Gewerbeordnung unterliegen. Auch Anlagen zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen zwecks Erzeugung von Prozeßwärme sollen ausschließlich der Gewerbeordnung und nicht mehr den landesrechtlichen Abfallvorschriften unterliegen.

Begründet wird dieser vom Wirtschaftsministerium vorbereitete Eingriff in die bisherige Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und in die Kompetenz der Länder damit, daß verwertbare Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen verwertet werden, rechtlich nicht anders behandelt werden sollen, als andere Stoffe, die in diesen Anlagen eingesetzt werden. Mit anderen Worten heißt das:
„Abfälle sind Brennstoffe für gewerbliche Betriebsanlagen und sind daher nicht dem Abfallrecht sondern dem Gewerberecht zu unterwerfen."

Dem ist vom Standpunkt des Umweltschutzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien der EG entgegenzuhalten:

„Abfälle bleiben Abfälle, auch wenn sie in gewerblichen Betriebsanlagen thermisch verwertbar sind; sie unterliegen daher dem Abfallrecht."

Nach der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (75/442/EWG), geändert durch die Richtlinien 91/156 und 91/692, fallen unter den Begriff „Abfall" auch verwertbare, insbesondere auch thermisch verwertbare Abfälle. Die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen ist in

- der Richtlinie des Rates 89/429/EWG vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll und in
- der Richtlinie des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll geregelt.

Die Regelung der Verbrennung und damit auch der thermischen Verwertung von gefährlichen Abfällen erfolgte in der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle. Die Mitverbrennung gefährlicher Abfälle in Anlagen, die nicht in erster Linie zur Verbrennung gefährlicher Abfälle bestimmt sind, unterliegt nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 3 dieser Richtlinie gleichfalls den mit dieser Regelung auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen Beschränkungen.

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1988, BGBl Nr. 695/1988, wurde der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist", geschaffen.

In der Regierungsvorlage 607 der Beilage zu den Sten. Prot des NR XVII GP wird dazu ausgeführt, daß „der Begriff Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen (aller Arten) zu verstehen ist". Dieser neue Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist die verfassungsrechtliche Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl Nr. 325/1990. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist sofern die Abs. 2 bis 6 des § 46 nichts anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt betraut.

Die Tatsache, daß schon bisher ein Teil der in Betracht zu ziehenden Anlagen nicht unter § 29 Abs. 1 AWG fällt, ändert nichts daran, daß für die Regelung der Abfallverbrennung der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft" im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Kompetenzgrundlage ist.

In der EU-Kommision fällt die „Abfallwirtschaftspolitik" in die Zuständigkeit der Generaldirektion XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz.

Die Regelung der Verbrennung von Abfällen ist in Österreich dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft" und damit der Zuständigkeit des Umweltressorts zuzuordnen. Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß diese Umweltschutzangelegenheit auch den Kompetenzbereich „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" berühren kann, läge zumindest die im Hinblick auf die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der (einschlägigen) EG-Richtlinien erforderliche Koordination in der Zuständigkeit des Umweltressorts und damit auch die Vorbereitung gesetzlicher Neuregelungen.

Wenn diese Materie in Österreich bisher auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen" im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen geregelt wurde, so ist das historisch zu erklären. Zur Zeit der Erlassung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, das dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen vorausging, stand dem Bund zur Regelung dieser Materie nämlich weder der Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung" noch der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft" zur Verfügung. Einzig und allein der Kompetenztatbestand „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen" konnte dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für Luftreinhaltung im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen verschaffen. Dabei mußte man sich bei der Einbeziehung der Abfallverbrennungsanlagen darüber hinwegsetzen, daß damals eine der bestehenden Abfallverbrennungsanlagen (Wels) keine Dampfkesselanlage war.

Derzeit besteht in Österreich überhaupt keine taugliche gesetzliche Grundlage für eine vollständige Umsetzung der einschlägigen Abfall-Richtlinien der EG. Auch mit dem vorliegenden Entwurf einer Gewerberechtsnovelle werden - abgesehen von der dargelegten kompetenzrechtlichen Problematik - keine geeigneten gesetzlichen

Grundlagen für die vollständige Umsetzung aller in Betracht zu ziehenden Abfall-Richtlinien der EG geschaffen. Art. III dient offensichtlich nicht der Umsetzung der einschlägigen Richtlinien, sondern lediglich dazu, Abfälle, die sich in Betriebsanlagen anstelle herkömmlicher Brennstoffe verbrennen lassen, in Österreich dem Abfallregime zu entziehen.

Auch die Regelung der thermischen Verwertung von Abfällen in Betriebsanlagen muß - schon aus Gründen der EG-Terminologie - im Rahmen des Abfallregimes erfolgen. Das dürfte aber kein Hindernis für eine sachgerechte Lösung dieses Problems sein, die sowohl die Unternehmen als auch die von den Auswirkungen Betroffenen zufriedenstellt. Zu den von den Auswirkungen Betroffenen gehören nicht nur die von den Umweltauswirkungen (Immissionen) Betroffenen sondern auch die Betreiber von Anlagen, die in erster Linie zur Verbrennung von Abfällen errichtet wurden und diesbezüglich dem Stand der Technik entsprechen.

Teil N

Stellungnahme zu den Bestrebungen,
die Definition des Begriffes
Stand der Technik zu ändern

Dr. Erich Schäfer

Wien, im Februar 1997

Stellungnahme
zu den Bestrebungen, die Definition des Begriffes Stand der Technik als Maßstab für die Emissionsbegrenzung in der österreichischen Rechtsordnung zu ändern

1. Zum Begriff „Stand der Technik" in der österreichischen Rechtsordnung

Der Begriff „Stand der Technik" ist als Grundlage für die Emissionsminderung im Sinne des Vorsorgeprinzips in der österreichischen Rechtsordnung harmonisiert. Die Definitionen dieses Begriffes haben in den jeweiligen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (§ 71a), des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (§ 3 Abs.2), des Berggesetzes (§ 134 Abs.3) und des Wasserrechtsgesetzes (§ 12a) fast den gleichen Wortlaut. Die Definitionen im § 71a Gewerbeordnung 1994, im § 134 Abs.3 Berggesetz und im § 2 Abs.2 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen sind überhaupt wortgleich und lauten: „Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."

Diese Definition geht auf die einschlägige Definition im Dampfkessel-Emissionsgesetz zurück, mit dem im Jahr 1980 erstmals in der österreichischen Rechtsordnung das Vorsorgeprinzip verwirklicht und zu seiner Konkretisierung der Stand der Technik als Maßstab für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung eingeführt

wurde. Seit damals ist der so definierte Stand der Technik die gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Mit einer Änderung der Definition des Standes der Technik würden sohin alle Emissionsgrenzwerte in der österreichischen Rechtsordnung ihre gesetzliche Grundlage verlieren. Das gilt insbesondere für die Emissionsgrenzwerte, die aufgrund des § 2 LRG-K in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen (LRV-K) festgelegt wurden. Aber auch folgende gemäß § 82 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung würden ihre gesetzliche Grundlage verlieren:

- Verordnung über den Schwefelgehalt von Heizöl
- Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl.Nr. 549/1985, BGBl.Nr.400/1992
- Verordnung über die Begrenzung der Emissionen von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 865/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl.Nr. 489/1993
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl.Nr. 240/1991 i.d.F. BGBl.Nr. 354/1993
- Verordnung über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl.Nr. 558/1991, BGBl.Nr 904/1995
- Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl.Nr. 63/1993
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl.Nr. 447/1994
- Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl.Nr. 793/1992
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Lackieranlagen in gewerblichen Betriebsanlagen (Lackieranlagen-Verordnung), BGBl.Nr. 873/1995
- Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 666/1995

- Verordnungen über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipserzeugung, BGBl.Nr. 717/1993
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und in Bergbauanlagen, BGBl.Nr. 720/1993
- Verordnung über die Begrenzung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl.Nr. 498/1994
- Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 793/1994.

Alle hier angeführten Verordnungen wurden aufgrund des § 82 Abs.1 GewO erlassen, dessen erster Satz folgenden Wortlauf hat:
„Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen."

Wenn nun der im § 82 Abs.1 der GewO zitierte § 71a, der die Definition des Standes der Technik enthält, geändert wird, dann ändert sich dementsprechend auch der Maßstab für die Festlegung des zulässigen Ausmaßes der Emissionen. Damit werden die aufgrund der bisherigen Definition des Standes der Technik mit Verordnung erlassenen Emissionsgrenzwerte, die nach dem Stufenbau der Rechtsordnung in der geltenden gesetzlichen Grundlage Deckung finden müssen, anfechtbar.

Das gilt nicht nur für Emissionsgrenzwerte und andere Regelungen zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik auf der gesetzlichen Grundlage des § 82 GewO, sondern für alle Regelungen, die auf der gleichlautenden oder ähnlichen gesetzlichen Definition des Standes der Technik beruhen; insbesondere also auch für alle einschlägigen Regelungen des Wasserrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Schon angesichts der Konsequenzen, die eine Änderung des § 71a GewO für die gleichartigen oder ähnlichen Regelungen in anderen Bundesgesetzen und in weiterer Folge für die im untergesetzlichen Regelungsbereich aufgrund der bisherigen Definition des Standes der Technik erlassenen Vorschriften hätte, ist von einer solchen Änderung dringend abzuraten.

Wie später noch zu begründen sein wird, wäre eine Änderung der Definition des Standes der Technik auch im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip und das in Österreich erreichte Niveau der Vorsorgestandards unangebracht. Wie gleichfalls noch näher zu begründen sein wird, besteht weder eine Notwendigkeit noch ein berücksichtigungswürdiger Anlaß zur Änderung der Definition des in der österreichischen Rechtsordnung harmonisierten Begriffes „Stand der Technik." Insbesondere ist der Erlaß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung die grundsätzlich ab 30.10.1999 anzuwenden ist, kein solcher Anlaß.

Die bisherige Definition des Standes der Technik in der österreichischen Rechtsordnung war maßgebend für die Konkretisierung des Vorsorgeprinzips im österreichischen Umweltrecht und sollte nicht voreilig und unüberlegt geändert werden.

2. Das Vorsorgeprinzip in der österreichischen Umweltpolitik und Umweltgesetzgebung

Mit dem Satz: „Dampfkesselanlagen sind so zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben", hielt das Vorsorgeprinzip Einzug in die österreichische Umweltpolitik und Umweltgesetzgebung. Dieser Satz wurde 1988 aus dem Dampfkessel-Emissionsgesetz unverändert in das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen übernommen (§ 2 Abs.1 lit.a LRG-K). Damit ist nicht nur die Errichtung neuer Anlagen, sondern grundsätzlich auch der Betrieb bestehender Anlagen dem neuen Gebot der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik unterworfen worden. Neben diesem neuen Vorsorge-

gebot blieb auch das herkömmliche (traditionelle) Gebot der Gefahrenabwehr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen aufrecht. So kam es auch in Österreich zur Anwendung der bereits in Deutschland praktizierten Doppelstrategie im Immissionsschutz: Vorsorgende Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik und Abwehr von Gefahren nach den jeweiligen Schutzbedürfnissen und Umweltqualitätsnormen (Qualitätsstandards). Für die traditionelle Gefahrenabwehr sorgte im Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG) ebenso wie später im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen die Übernahme der einschlägigen Regelung aus der Gewerbeordnung.

Von Anfang an stieß die vorsorgende Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik in manchen Kreisen der Elektrizitätswirtschaft und der Industrie auf Widerstand. Kritisiert wurde vor allem die Vernachlässigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von technischen Maßnahmen (vor allem von Sekundärmaßnahmen, end of pipe-Technologien) bei der Genehmigung von Neuanlagen und der befürchtete Zwang zu einer dynamischen Anpassung bestehender Anlagen an den fortschreitenden Stand der Technik. Dem wurde entgegengehalten, daß der „Stand der Technik" nicht zu verwechseln sei mit dem „technisch Machbaren." Die Definition des „Standes der Technik" nehme bereits auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Emissionsbegrenzung von Neuanlagen nach dem Stand der Technik Bedacht. Wenn nämlich ein technologisches Verfahren, wenn Einrichtungen und Betriebsweisen bereits erprobt sind und ihre Funktionstüchtigkeit bei vergleichbaren Anlagen erwiesen ist, dann wäre bei Neuanlagen deren Einsatz jedenfalls wirtschaftlich vertretbar. Für die Sanierung von bestehenden Anlagen war aber ohnehin weder im Dampfkessel-Emissionsgesetz noch im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen eine dynamische Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik vorgesehen. Im Dampfkessel-Emissionsgesetz gab es zwar ansatzweise eine solche Regelung, doch im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen wurde sie durch eine einmalige Sanierung aufgrund von Emissionsgrenzwerten, die auf Gesetzesebene „eingefroren" wurden, ersetzt. Die strengeren Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, die bei ihrer Erlassung dem Stand der Technik entsprachen, gelten nur für Neuanlagen.

Doch nach und nach setzte sich das Vorsorgeprinzip und mit ihm die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zumindest prinzipiell in der österreichischen Rechtsordnung durch. Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde das Vorsorgeprinzip und die Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik im § 77 Abs.3 GewO verankert. Die Verordnungsermächtigung des §82 Abs.1 GewO beruht gleichfalls auf dem Vorsorgeprinzip und der Ermissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik, wenn auch für bereits genehmigte Anlagen schon von vornherein abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 führte das Vorsorgeprinzip mit der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik im Wasserrecht ein und sieht für bestehende Einleiter, die nicht den Emissionsgrenzwerten entsprechen, eine einmalige Sanierung vor.

Die Grundgedanken des Vorsorgeprinzips und der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik sind heute in der österreichischen Umweltpolitik allgemein anerkannt und unbestritten. Vor allem sind folgende Erwägungen und Motive, die für die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik sprechen, weithin akzeptiert:

Wird allein eine bestimmte Umweltqualität (Qualitätsnorm) zur Richtschnur des Immissionsschutzes gemacht, so führt das zwangsläufig dazu, daß Betriebsanlagen in weniger belasteten Gebieten oder in Gebieten mit günstigeren topographischen oder klimatischen Bedingungen für eine rasche weiträumige Verteilung der Schadstoffe mehr Schadstoffe emittieren dürfen und mit an sich vermeidbaren Emissionen die Luft oder das Wasser bis zu den Belastungsgrenzen (Qualitätsnormen) belasten können. Eine solche Regelung ist nicht wettbewerbsneutral. Sie begünstigt die Unternehmen in wenig vorbelasteten Gebieten und in klimatisch günstigen Gebieten und verschafft ihnen eine „Lage-Rente".

Bestehende Anlagen vergeuden auf diese Weise mit veralteten Technologien und fehlenden Umweltschutzeinrichtungen die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Energie, Luft und Wasser.

Überdies tragen sie damit unverhältnismäßig zur globalen Umweltverschmutzung bei. Veraltete Technologien und fehlende Umweltschutzeinrichtungen werden bei einem solchen Konzept solange hingenommen als die Emittenten wegen ihrer günstigen geographischen Lage die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (in ihrem lokalen oder regionalen Geltungsbereich) nicht gänzlich unmöglich machen. Zu den fehlenden Umweltschutzeinrichtungen sind auch sektorale (nur für ein Medium wirksame) „end of pipe-Technologien" zu zählen, die für den vorsorgenden Umweltschutz solange unentbehrlich sind, als sie nicht durch verbesserte Primärtechnologien wirksam ersetzt oder in ihrer Wirkung übertroffen werden. Bei veralteten Technologien kann zur Emissionsminderung auf die „end of pipe-Technologie" keinesfalls verzichtet werden. Auch die Neuentwicklung von umweltfreundlichen Technologien, Verfahren und Produkten können Sekundärmaßnahmen zur Emissionsreduktion nicht entbehrlich machen, solange alte Technologien, Verfahren und Produkte in Verwendung sind. Das gilt insbesondere für Prototypen in der Automobilindustrie. Das „3 Liter-Auto" wird den Dreiwegekatalysator nicht ersetzen können, wenn gleichzeitig mehr Sechs- und Achtzylinder-Autos gebaut und verwendet werden als je zuvor.

Zur Begründung des Vorsorgeprinzips und des zu seiner Umsetzung unentbehrlichen Einsatzes der besten verfügbaren Technologie werden in der Literatur häufig zwei Argumente angeführt, die als „Freiraumthese" und „Ignoranzthese" bezeichnet werden.

Die Freiraumthese rechtfertigt das Vorsorgeprinzip (den Einsatz der besten verfügbaren Technik ohne Rücksicht auf den geographischen Standort, auf Vorbelastung und Qualitätsnormen) mit der Notwendigkeit, auf das Ausschöpfen der Qualitätsnormen und damit der Belastbarkeits-Kapazität der Natur zu verzichten, um natürliche Ressourcen und weniger belastete Freiräume zu erhalten, die einerseits ein weiteres Wirtschaftswachstum und andererseits eine Regeneration für Mensch und Natur ermöglichen sollen.

Die Ignoranzthese geht von der Erkenntnis aus, daß das gegenwärtige Wissen oft nicht ausreicht, um die Wirkungen von Schadstoffen und der Eingriffe in die Natur mit Sicherheit abschließend beurteilen zu können.

Die Wissenschaft bemüht sich zwar, wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte zu ermitteln, die für die jeweiligen Schutzgüter die Belastungsgrenzen darstellen, doch gelingt das nicht mit ausreichender Sicherheit für alle Schutzgüter. Schon beim Schutz der menschlichen Gesundheit sind die unterschiedlichen Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere, zu berücksichtigen (vgl. § 13 des Umweltschutzgesetzes der Schweiz). Von noch viel unterschiedlicherer Wirkung sind bestimmte Schadstoffe, wie z.B. SO_2 oder NO_x, auf andersartige Schutzgüter, wie etwa den Wald. Selbst wenn Umweltqualitätsnormen je nach dem zu schützenden Gut wirkungsbezogen festgelegt werden, sind sie letztlich ein politischer Willensakt, der nicht mit Sicherheit und abschließend für alle Schutzgüter gleichermaßen verläßliche Belastungsgrenzen normiert. Für karzinogene Stoffe lassen sich überhaupt keine wissenschaftlich fundierten Umweltqualitätsnormen festlegen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips, wie es bisher in Österreich verstanden wurde, sollten daher Eingriffe in die Natur - unabhängig von Belastungsgrenzen (Immissionsgrenzwerten oder Umweltqualitätsnormen) und auch unabhängig von einer Kosten-Nutzen-Analyse - jedenfalls nach dem Stand der Technik oder den besten verfügbaren Techniken reduziert werden.

3. Das Vorsorgeprinzip in der Umweltpolitik und Rechtssetzung der Europäischen Union

Gemäß Artikel 130 Abs. 2 EGV zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Sinne dieses als Grundsatz der Umweltpolitik der Gemeinschaft definierten Vorsorgeprinzips kommt der Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Tech-

niken am Ursprung von Umweltbeeinträchtigungen gegenüber der Abwehr bereits eingetretener Gefahren eine vorrangige Bedeutung zu. Das sieht offenbar auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft so, die in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Parlament betreffend „Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft" unter I/7 dieses Papiers ausgeführt hat, daß die Formulierung und Auslegung von Konzepten und Maßnahmen „eher auf den Vorsorge- und Vorbeugungsprinzipien als auf dem problembehebenden Ansatz beruhen" müssen.

Die vorrangige Bedeutung der vorsorgenden Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Techniken wird sohin auch im Sinne des Vorsorgegrundsatzes des Artikels 130 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Berücksichtigung von klimatischen, jahreszeitlichen und geographischen Unterschieden der Umweltbedingungen relativiert und damit gemindert werden dürfen. Bei einer sinnvollen, sachverständigen Auslegung des Gebotes der Berücksichtigung von regionalen oder gar örtlichen klimatischen, jahreszeitlichen und geographischen Unterschieden in den Umweltbedingungen kann es sich nicht um eine Einschränkung des vorrangigen Gebots der vorsorgenden Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung handeln. Vielmehr bezieht sich dieses Gebot der Berücksichtigung der jeweiligen Umweltbedingungen auf das angestrebte Schutzniveau. Das geht auch aus dem ersten Satz des Artikels 130r Abs. 2 hervor, der lautet: „Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab".

Die Forderung nach einem hohen Schutzniveau knüpft an die Bestimmung des Art. 130 r Abs. 1 an, wonach die Umweltpolitik zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beiträgt:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zu Bewältigung regionaler oder globaler Probleme.

Mit diesen Formulierungen der Ziele der Umweltpolitik und der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung folgen die Bestimmungen des Artikels 130 r Abs. 1 und 2 EG-V der bewährten Doppelstrategie im Immissionsschutz, die in mehreren Staaten schon vor der Schaffung dieser Bestimmungen durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) verwirklicht war: vorsorgende Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik (den besten verfügbaren Techniken) und Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt nach den jeweiligen Schutzbedürfnissen und örtlichen Bedingungen.

Die Umweltartikel 130 r bis 130 t wurden 1986 durch die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte in den EG-Vertrag eingefügt, die damit auch das Subsidiaritätsprinzips im streng rechtlichen Sinn als Grundsatz für den Umweltbereich aufgestellt hat. Das heißt, daß die Gemeinschaft im Umweltbereich grundsätzlich nur dann tätig werden soll, wenn ein Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten. Durch den am 7. Feber 1992 in Maastrich unterzeichneten Vertrag über die Europäischen Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurden die Umweltartikel 130 r bis 130 t im Sinne des verstärkten Subsidiaritätsprinzips etwas abgeschwächt, blieben jedoch im wesentlichen unverändert.

Eine Wende in der Umweltpolitik stellt aber das Fünfte Umweltaktionsprogramm der EG (Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung) dar. Bis dahin basierte der gemeinschaftliche Umweltschutz im wesentlichen auf dem Erlaß von entsprechenden Rechtsvorschriften. Die neue Strategie, die mit dem 5. Aktionsprogramm verfolgt wird, hat die Einbeziehung aller Wirtschaftsbeteiligten und Sozialpartner (partizipatorisches Konzept) zur Grundlage und verbindet den Grundsatz der „Subsidiarität" mit dem Konzept für „eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung".

Der integrierten Verminderung der Umweltverschmutzung („um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen") wird eine bedeutende Rolle bei der Herstellung eines dauerhaften und umweltgerechten Gleichgewichts zwischen

menschlichen Tätigkeiten und sozioökonomischer Entwicklung, den Ressourcen und der Regenerationsfähigkeit der Natur eingeräumt. Betont wird, daß die für die Hauptthemen des Programms angegebenen Zielsetzungen und Zielvorgaben keine rechtlichen Verpflichtungen darstellen und genausowenig alle Aktionen rechtliche Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene erfordern.

Ausdrücklich wird im 5. Umweltaktionsprogramm betont, daß es dazu beitrage, das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelegte Ziel zu erfüllen, „wonach die Gemeinschaft bei ihrer Umweltpolitik die möglichen Vorteile und Kosten eines Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens berücksichtigen sollte".

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung beruft sich auf den Vorsorgegrundsatz des Artikels 130 r EGV (Erwägung 1), auf das 5. Umweltaktionsprogramm (Erwägung 2) und führt in der Erwägung 3 aus:

„Die Durchführung des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen".

Als die zu ändernden Gemeinschaftvorschriften werden in der Erwägung 4 die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen und in der Erwägung 5 die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft angeführt.

Nach der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG ist vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die Luftverschmutzungen verursachen kann, eine Genehmigung erforderlich. Gemäß Art. 4 dieser Richtlinie darf die Genehmigung nur erteilt werden, „wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie getroffen worden

sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht". Bestehende Anlagen sind gemäß Art. 13 schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen.

Dagegen sieht Artikel 9 Abs. 3 und 4 der IVU-Richtlinie vor, daß die Genehmigung Emissionsgrenzwerte enthalten muß, die auf die bsten verfügbaren Techniken zu stützen sind, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird und wobei die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, „ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen" sind. Art. 13 sieht eine regelmäßige Überprüfung der Genehmigungsauflagen vor, wobei diese gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen sind. Die Überprüfung ist u.a. dann auf jeden Fall vorzunehmen, wenn die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen.

Nach den Übergangsbestimmungen des Artikel 20 der inzwischen in Kraft getretenen Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie oder nach der englischen Abkürzung IPPC-Richtlinie) gelten die Bestimmungen der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG solange für unter Anhang I der IVU-Richtlinie fallende bestehende Anlagen, wie die in Art. 5 der IVU-Richtlinie genannten erforderlichen Maßnahmen von der zuständigen Behörde nicht getroffen worden sind.

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Behörden durch Genehmigung oder Überprüfung und soweit angemessen auch durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, daß bestehende Anlagen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie (also bis zum 30.10.2007) in Übereinstimmung mit jenen Anforderungen der IVU-Richtlinie betrieben werden, die nicht schon gemäß Abs. 2 von Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf bestehende Anlagen anzuwenden sind.

Zu diesen von Beginn der Anwendbarkeit der IVU-Richtlinie (30.10.1999) anwendbaren Artikeln gehören insbesondere die Artikel 1, 2, 11 und 12. Damit sind auch die im Artikel 2 angeführten Begriffsbestimmungen bereits ab 30.10.1999 anwendbar.

Art. 2 der IVU-Richtlinie begnügt sich aber bei den Begriffsbestimmungen nicht einfach mit einer den Gesetzen der Logik folgenden bloßen Erklärung der Begriffe.

Als „Verschmutzung" gelten nach der Definition des Art. 2/2 auch „Erschütterungen, Wärme oder Lärm". Das ist für den allgemeinen Sprachgebrauch ungewöhnlich. Die Genehmigungsauflagen im Art. 8 befassen sich nur mit dem Schutz von Luft, Wasser und Boden. Daß der Schutz von Luft auch den Schutz vor Lärm und Erschütterungen miteinschließen soll, wäre nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht zu erkennen. Vorkehrungen sind gemäß Art. 8 letzter Satz nur für den Schutz von Luft, Wasser und Boden vorgesehen.

Obwohl nach der Definition des Artikels 2 Nr. 2 zur „Umweltverschmutzung" auch eine „Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt" gehört und nach den allgemeinen Prinzipien des Artikels 3 „alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen" gegen Umweltverschmutzungen, „insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken" zu „berücksichtigen" (Art. 3 letzter Satz) sind, sucht man in der IVU-Richtlinie vergeblich nach einer Verpflichtung, Lärmemissionen nach den besten verfügbaren Techniken zu begrenzen.

Der Begriff „Anlage" wird - abweichend von der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie so weit definiert, daß damit alle an einem Standort durchgeführten Tätigkeiten, die mit einer ortsfesten technischen Einheit in einem technischen Zusammenhang stehen, als eine einzige „Anlage" nur einem Genehmigungsverfahren unterliegen. Damit wird die Durchsetzungsmöglichkeit von Schutzansprüchen der von den Umweltauswirkungen einer solchen komplexen Anlage Betroffenen zumindest zahlenmäßig reduziert.

Die Definition der „Umweltqualitätsnorm" ist lediglich auf die politische Willensbildung in der Gemeinschaft abgestellt und sagt über den Grad der Anforderungen und über

das angestrebte Schutzniveau nichts aus. Die Auswirkungen der Verschmutzung auf die jeweiligen Schutzgüter sind nach dieser Definition irrelevant. Die in der Wissenschaft und in der Umweltpolitik vieler Staaten allgemein anerkannte Forderung, zum Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt sowie sonstiger schützenswerter Güter wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte festzulegen, kommt in der Definition der „Umweltqualitätsnorm" nicht zum Ausdruck.

Gemäß Art. 2/9 kann eine Genehmigung auch für mehrere Anlagen gelten, die denselben Standort haben und von demselben Betreiber betrieben werden. Der logische nächste Schritt wäre dann eine Unternehmensgenehmigung für alle einschlägigen Tätigkeiten an allen Standorten des Unternehmens. Jede Ausweitung der Begriffe „Anlage" und „Genehmigung" mindert die Durchsetzungsmöglichkeit von Schutzansprüchen der von den Umweltauswirkungen einer Anlage oder eines Anlagenteiles Betroffenen. Auch der weiten Definition des Begriffes „Genehmigung" könnte diese Absicht unterstellt werden.

Üblicherweise liegt einer Definition ein Erkenntnisvorgang zugrunde. Nach den Gesetzen der Logik wird zu dem zu erklärenden Begriff vorerst nach dem (übergeordneten, generellen) Gattungsbegriff gesucht und dann nach den zur Begriffsabgrenzung notwendigen differenzierenden Artmerkmalen. Die Definitionen der IVU(IPPC)-Richtlinie bringen hingegen unter Außerachtlassung dieser Regeln der Logik willkürliche Absichtserkärungen in die Definitionen ein und machen so aus einem Erkenntnisprozeß einen Willensakt. Besonders deutlich ist das an der Definition des Begriffes der „besten verfügbaren Technik" zu erkennen. Die differenzierenden Artmerkmale des Gattungsbegriffs „Entwicklungsstand" müßten sich darauf beschränken, solche Differenzierungen anzuführen, die für das Wesen des Begriffes „beste verfügbare Techniken" maßgebend sind. Zum Wesen dieses Begriffes zählt aber nicht die Eignung als Grundlage für Emisisonsgrenzwerte zu dienen, um Auswirkungen auf die „Umwelt allgemein" zu vermeiden oder zu vermindern.

Ähnliches gilt auch für die Definition des Begriffes „verfügbar". Verfügbar ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch etwas, was in einer dem Verwendungszweck angemessenen Zeitspanne zum Gebrauch vorhanden ist. Die Definition des Begriffes „verfügbar" im Artikel 2/11 ist hingegen bemüht, ein ganzes Bündel politisch moti-

vierter Einschränkungen in den Begriff „verfügbar" hineinzupressen. „Verfügbar" soll nur etwas sein, das „in einem Maßstab entwickelt" ist, der „unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses" die Anwendung „in dem betreffenden industriellen Sektor" unter „wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen" ermöglicht. Damit entfernt sich die Definition des Begriffes „verfügbar" vom allgemeinen Sprachgebrauch so weit, daß dieser geläufige Begriff nicht mehr zu erkennen ist.

Im deutschen Text des Artikels 2 der IVU-Richtlinie wird der Begriff der „besten verfügbaren Techniken" mit 133 Wörtern definiert und im Anschluß daran bestimmt, daß „bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken" die „in Anhang IV angeführten Punkte besonders zu berücksichtigen" sind. Anhang IV mit seinen 12 Punkten umfaßt 179 Wörter. Der Begriff der „besten verfügbaren Techniken" wird sohin in der IVU(IPPC)-Richtlinie mit 312 Wörtern definiert.

Der Wortreichtum des definitorischen Aufwandes findet seine Erklärung und Begründung nicht in Notwendigkeiten der Logik oder der Sprache und dient keineswegs nur der Begriffserklärung. Er ist vielmehr Ausdruck eines politischen Kompromisses zwischen unterschiedlichen Auffassungen über den Vorsorgegrundsatz im Sinne des Artikels 130 r Abs. 2 EGV, wonach „Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen" sind. Nach der einen Auffassung hätte das nach einer Kosten/Nutzen-Abwägung unter Verzicht auf end of pipe-Technologien nur soweit zu geschehen als es unter Berücksichtigung des geographischen Standortes und der jeweiligen örtlichen Bedingungen für den Schutz der Umwelt insgesamt zur Erreichung eines bestimmten (hohen) Schutzniveaus notwendig ist. Nach der anderen Auffassung wären die besten verfügbaren Techniken vorsorgend - auch unter günstigen geographischen und örtlichen Bedingungen - und unter Einschluß von end of pipe-Technologien - bei gegebener Verhältnismäßigkeit der Kosten (Artikel 4 Nr.1 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG) jedenfalls anzuwenden.

Da sich bei den Verhandlungen über die IVU(IPPC)-Richtlinie offenbar keine dieser Auffassungen durchsetzen konnte, finden sich nunmehr Ansätze und Elemente beider Standpunkte, die an sich unvereinbar sind, im geltenden Text dieser Richtlinie.

Die Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments im Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) vom 22. Mai 1996 wären geeignet gewesen, diese Unvereinbarkeiten gegesätzlicher Standpunkte zu mildern, doch fanden sie nicht die erforderliche Unterstützung.

Nach den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der IVU-Richtlinie wird schon der für die Umsetzung des Vorsorgeprinzips wesentliche Begriff der „besten verfügbaren Techniken" so restriktiv definiert, daß damit die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zur Emissionsbegrenzung schon per definitionem stark eingeschränkt wird. Ob damit auch eine Abschwächung der Anwendung des Vorsorgeprinzips verbunden ist und eine solche Minderung des vorsorgenden Umweltschutzes mit Artikel 130 r Abs 2 EGV und mit der vollen Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und seiner Weiterentwicklung (Artikel B des Vertrages über die Europäische Union) vereinbar wäre, wird wohl die Rechtswissenschaft noch beschäftigen, zumal auch die Artikel 9 und 13 der IVU-Richtlinie die Anwendung des Vorsorgeprinzips gegenüber Artikel 4 und Artikel 13 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG deutlich zurücknehmen.

4. Die Konsequenzen der aktuellen Konkretisierung des Vorsorgeprinzips in der europäischen Umweltpolitik und Rechtsetzung für die österreiche Rechtsordnung

Gemäß Artikel 5 EGV treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art.189 EGV).

Nach der Auslegung des Gerichtshofes verlangt Artikel 5 EG-Vertrag, daß die Mitgliedstaaten wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Ihre Wahl liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten. Sie müssen aber den Sanktionen entsprechen, die zur Verhinderung einer Verletzung des innerstaatlichen Rechts angewandt werden.

Im Falle der unvollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Umsetzung von Richtlinien sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts von den innerstaatlichen Behörden und Gerichten direkt anzuwenden und diejenigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts unangewendet zu lassen, die nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.

Ohne Zweifel wird Österreich - wie anderen Mitgliedstaaten - aus der IVU-Richtlinie 96/61/EG ein Umsetzungsbedarf erwachsen. Insbesondere gilt das für das integrative Konzept der Verminderung der Verschmutzung, das darin besteht, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Erwägung 8). Dabei wird zu beachten sein, daß getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, dazu führen können, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die „Umwelt insgesamt" zu schützen (Erwägung 7).

Doch gleichfalls wird darauf zu achten sein, daß nicht unter Berufung auf Erwägung7 notwendige sekundäre Maßnahmen nach den besten verfügbaren Techniken (end of pipe-Technologien) zur vorsorgenden Emissionsminderung in bloß einem Umweltbereich schon deshalb unterbleiben, weil sie Rückstände verursachen, die potentiell andere Umweltmedien belasten könnten. Vielmehr wird auch auf die Behandlung solcher Rückstände das Vorsorgeprinzip und damit die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik (der besten verfügbaren Technik) anzuwenden sein. Ein Umsetzungsbedarf könnte sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch insichtlich fehlender Regelungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenbelastungen ergeben.

Doch besteht keine Notwendigkeit, die in mehreren österreichischen Gesetzen gleichlautenden Definitionen des Standes der Technik zu ändern.

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist auf Artikel 130s Abs.1EG-V gestützt.

Damit ist Österreich gemäß Artikel 130t EG-V nicht daran gehindert, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, soweit sie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind. Sie müssen allerdings der Kommission notifiziert werden.

Die Definition des Standes der Technik in der österreichischen Rechtsordnung weicht vor allem insofern von der Definition des Begriffes der „besten verfügbaren Techniken" ab, als eine ausdrückliche Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses bei der Konkretisierung des Vorsorgeprinzips durch die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik in Österreich nicht vorgesehen ist. Schon damit ist daher die österreichische Regelung zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips strenger als die einschlägige Regelung der IVU-Richtlinie. Dieser verstärkte vorsorgliche Schutz gegen Umweltbelastungen ist aber zweifellos mit dem EG-Vertrag vereinbar.

Auch in der deutschen Rechtsordnung wird die Anwendung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung nicht von der Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses und auch nicht von den jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen abhängig gemacht.

§ 3 Abs 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes lautet:

„(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind".

Bisher hat man nichts davon gehört, daß diese Definition im Hinblick auf die IVU(IPPC)-Richtlinie geändert werden soll.

Die Ähnlichkeit der Definitionen des Standes der Technik im deutschen und österreichischen Recht ermöglichte es bisher Emissionsgrenzwerte aus der deutschen Rechtsordnung in die österreichische zu übernehmen. Vor dieser Möglichkeit wurde auch viefach Gebrauch gemacht.

Ein österreichsicher Alleingang zur Änderung des weitgehend gemeinsamen Begriffes „Stand der Technik" würde die diesbezügliche Kooperation mit der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die weitere Übernahme von Emissionsgrenzwerten in Frage stellen.

5. Die Bestrebungen zur Anpassung der Definition des „Standes der Technik" nach §71a GewO an die Definition der „besten verfügbaren Techniken" gemäß IVU-Richtlinie

Diese Anpassungsbestrebungen gehen von der Prämisse aus, daß die Definition des Standes der Technik gemäß § 71a GewO „keine wirtschaftlichen Kriterien" berücksichtige. Diese Prämisse ist unrichtig. Wäre es tatsächlich so, dann müßte der „Stand der Technik" mit dem „technisch Machbaren" identisch sein. Das ist aber keineswegs der Fall.

Nach der Definition des § 71a Gewerbeordnung 1994 ist nicht der Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen als Stand der Technik definiert. Als Stand der Technik gelten vielmehr nur solche fortschrittlichen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, „deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist." Hinzugefügt wird mit dem letzten Satz des § 71a GewO, daß bei der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere „vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen" sind. Demnach ist die Erprobung und der Beweis der Funktionstüchtigkeit faktisch davon abhängig, daß sich der betreffende Entwicklungsstand bereits bei vergleichbaren Verfahren, Ein-

richtungen und Betriebsweisen anderswo als funktionstüchtig erwiesen hat. Das ist aber losgelöst von wirtschaftlichen Kriterien denkunmöglich.

Das Argument für eine Änderung der Definition des § 71a GewO, daß diese Definition wirtschaftliche Kriterien nicht berücksichtige, hält somit einer näheren Prüfung nicht stand.

Auch die Forderung nach Berücksichtigung der „Verhältnismäßigkeit" wäre kein Grund für die Änderung dieser Definition. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der bloß ein „Übermaßverbot behördlichen Handelns" zum Ausdruck bringt, das zum Ziel hat, einen unsinnig übertriebenen Mitteleinsatz zu vermeiden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber nicht etwa mit einer Kosten/Nutzen-Abwägung oder der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit" gleichzusetzen.

Die Forderung, auch bei Festlegung eines Emissionsgrenzwertes die allen Normunterworfenen jeweils entstehenden Kosten zu berücksichtigen, die ihnen daraus in ihrer spezifischen Situation erwachsen und dem Nutzen gegenüberzustellen, der durch die Maßnahme erwächst, erinnert an den alten aber bisher im wesentlichen unerfüllten Wunsch von Ökonomen nach Internalisierung externer Kosten. Abgesehen davon, daß eine Internalisierung externer Kosten nicht Aufgabe eines Unternehmens ist, wäre das Unternehmen mit einem solchen Verlangen überfordert. Aber ebenso muß es einer Behörde ergehen. Wie soll etwa der Verordnungsgeber feststellen, welche Kosten durch die Erfüllung der einzelnen Grenzwertfestlegungen den jeweiligen Normunterworfenen entstehen und wie kann er den Nutzen dieser Grenzwertfestlegungen ermitteln, der z.B. durch Verminderung von Krankheitsfällen Ersparnisse im Gesundheitswesen bringt, Arbeitsausfälle durch Krankenstände mindert oder durch bessere Verwertbarkeit forst- und landwirtschaftlicher Produkte die Gewinne dieser Wirtschaftszweige erhöht? Wie sind Klimaverbesserungen zu bewerten? Was zählt ein verlängertes Leben eines Menschen, eines Tieres, einer Pflanze?

Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Definition des § 71a GewO, die mit den einschlägigen Definitionen in § 2 Abs.2 LRG-K, § 134 Abs.3 Berggesetz und § 12a

Wasserrechtsgesetz harmonisiert ist, zu ändern. Wie bereits ausgeführt wurde, würde eine solche Änderung allen in Österreich existierenden Emissionsgrenzwerten die gesetzliche Grundlage entziehen und sie so anfechtbar machen.

6. Die konkreten Vorschläge zur Änderung der Definition des Standes der Technik

Variante 1

„§ 71a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit und deren Verfügbarkeit (wirtschaftliche Vertretbarkeit und Zugänglichkeit) erprobt und erwiesen sind. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen".

„Verfügbar" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch etwas, was in einer dem Verwendungszweck angemessenen Zeitspanne zum Gebrauch vorhanden ist. Die dem Wort „Verfügbarkeit" in Klammer beigefügten Ausdrücke „wirtschaftliche Vertretbarkeit und Zugänglichkeit" ergeben demnach im allgemeinen Sprachgebrauch keinen Sinn. Offenbar sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß als verfügbar nur etwas zu gelten hat, was mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zugänglich ist.

Doch wäre das im Zusammenhang mit der Forderung, daß die Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen sein muß, ein Pleonasmus. Wenn nämlich die Funktionsfähigkeit bereits erprobt und erwiesen ist, muß anderswo der wirtschaftliche Aufwand, der hiezu notwendig ist, bereits geleistet worden sein. Damit ist aber auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit dieses Aufwandes erwiesen.

Die Variante 1 stellt lediglich eine überflüssige Ergänzung der bisherigen Definition und eine sprachliche Verschlechterung dar.

Variante 2

„§71a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, muß die Verfügbarkeit (wirtschaftliche Vertretbarkeit und Zugänglichkeit) der angewendeten Techniken gegeben sein und sind insbesondere die im Abs.2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung des Standes der Technik gemäß Abs.1 sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. der Einsatz abfallarmer Technologie,
2. der Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. die Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. die Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erofrderliche Zeit,
9. der Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie die Energieeffizienz,
10. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folge für die Umwelt zu verringern,
12. die von der Kommission gemäß Art.16 Abs.2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen."

Zu § 71a Abs.1 in der Fassung der Variante 2 ist das gleiche zu sagen wie zur Variante 1. Der Absatz 2 übernimmt die im Anhang IV der IVU-Richtlinie angeführten 12 Punkte, die gemäß Artikel 2/11 letzter Satz dieser Richtlinie „besonders" zu berücksichtigen sind.

Welchen Sinn soll es machen, die Berücksichtigung dieser Kriterien zu verlangen, wenn man im übrigen - aus guten Gründen - nicht der Begriffsbestimmung der IVU-Richtlinie folgt? Allein das Verlangen, die angeführten 12 Kriterien zu berücksichtigen, macht die Definition unvollziehbar.